Sammlung

der

Gesetze,

welche

Unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz des Zweyten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind,

in einer

chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

k. k. wirkl. Hof-Secretär.

Arhiv in knjižnica na ljubljanskem magistratu.

Neunzehnter Band

enthält die zweyte Hälfte des Jahrs 1804.

Wien

zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle k. k. priv. Buchhändler.

Vorrede.

In diesem Neunzehenten Bande der mit allerhöchsten Erlaubniß unternommenen Gesetzsammlung werden die unter der glorreichesten Regierung Sr. Kais. Königl. Apost. Majestät Franz dem I. in der zweyten Helfte des Jahres 1804, das ist, vom 1. Junius bis letzten Dezember erflossenen Normalvorschriften, und Verordnungen für sämmentliche deutsche Erbländer mit Einbegriff Ost- und Westgaliziens in einer chronologischen Ordnung und Fortsetzung der Zahlen mit gewöhn-

lichen Marginalien, dem vorangelassenen chronologischen Verzeichnisse der in diesem Bande vorkommenden Gesetze und Verordnungen, dann mit dem am Ende beigefügten systematischen Repertorium geliefert. In dem darauf folgenden zwanzigsten Bande werden die Gesetze für den Jahrgang 1805. in einem Bande folgen. Im gegenwärtigen Bande werden aber noch einige Verordnungen, so in vorhergehenden Jahren erflossen sind, der Vollständigkeit halber nachgetragen.

Joseph Kropatschek.

Verzeichniß

der

in diesem Neunzehnten Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Nachtrag

der Verordnungen für die erste Helfte des Jahres 1804.

Nro. Seite.

6193. Urlaubs Bewerbungsart der Beamten. Vom 3. Jäner 1

6194. Vorschrift der Prüfung aus dem neuen Strafgesetze zur Erlangung eines Amtes mit dem Richteramte über schwere Polizei-Uibertrettungen. Vom 4. Jäner 2

6195. Privatlehrer, wie solche zu prüfen sind. Vom 7. Jäner 3

6196. Verhaltungsbefehle wegen Waaren, die aus Mangel der Erklärung hinterlegt werden. Vom 10. Jäner 5

Nro. Seite.

6197. Ganz neue Kontrakte, wo die vorherige Rechnung mangelt, sind nach der Eigenschaft der Person zu stempeln. Vom 12. Jäner 6

6198. Straßenbau-Beamte, welche schwächlich sind, wie solche unterzubringen. Vom 13 Jäner 7

6199. Wegen Beobachtung der Taxe der, in der umgearbeiteten Provinzial-Pharmakopoe enthaltenen Arzneien. Vom 17. Jäner 8

6200. Adjustirung der Bauüberschläge in den Provinzen. Vom 25. Jäner 11

6201. Zehend-Kontrakte ob? und wie solche dem Stempel unterliegen. Vom 26. Jäner 11

6202. Stempelbemessung der Juden. Vom 1. Februar 12

6203. Religionsunterricht an den Universitäten, Lizäen und Gimnasien betreffend. Vom 3. Februar 13

6204. Wegen des unbefugten Handels mit alten und neuen Büchern. Vom 4. Februar 18

6205. Vorschrift für Trivial- Haupt- und Real-Schulen. Vom 10. Februar 19

6206. Privilegiums Verlängerung für den Karl Leopold Rollig auf die Verfertigung und den Verkauf der Orphica, Ausdehnung derselben auf die neu, von ihm erfundene Xenorphica. Vom 13. Februar 59

Nro. Seite.

6207. Eigenschaften zur Aufnahme Gallizischer Jünglinge bei der Arcier-Leibgarde. Vom 15 Februar 60

6208. Vorschriften in Ansehung des Studiums der Arzneikunde, Wundarznei und Pharmakopoe. Vom 21. Februar 61

6209. Vorschriften der Piaristen-Zöglinge. Vom 20. Februar 76

6210 Verkauf des Stempelpapiers, wen anzuvertrauen, und wer dasselbe zu inventiren hat. Vom 23. Februar 77

6211. Wegen Pensionen für Militär-Waisen. Vom 23. Februar 80

6212. Urkunden sind nur nach der Eigenschaft dessen, in wessen Geschäften sie gehören, zu stempeln. Vom 1. März 81

6213. Verbothe der Privat-Bälle am Freitage und Samstage. Vom 4. März 81

6214. Wie die Quota Fisci bei Kontrebanden zu berechnen ist. Vom 6. März 82

6215. Wegen Borgung oder Creditirung des Stempelpapiers für die Aerarial-Taxämter. Vom 8. März 83

6216. Vorsicht bei Untersuchung der Syrup-Fässer. Vom 20. März 86

6217. Zettel-Leggelder und derlei Gebühren sind nach der allgemeinen Zahlungsart abzunehmen. Vom 26. März 87

6218. Bestimmung eines gleichförmigen Verfahrens bei Passirungen. Vom 28. März 88

Nro. Seite.

6219 Wegen des Religions-Unterrichtes an den Universitäten und Lizäen. Vom 11. April 95

6220. Vorsichten bei Wiederanstellung der Verbrecher nach überstandener Strafzeit. Vom 11. April 96

6221. Behörde zur Aburtheilung der, durch das neue Strafgesetz als Polizei-Uibertretungen erklärten Verbrecher. Vom 12. April 96

6222. Beschlags-Bollete sind so, wie andere zu bezahlen. Vom 17. April 97

6223. Wegen Bücher-Sammlungen in Verlassenschaften. Vom 18. April 97

6224 Restauration der Tiroler-Landmiliz. Vom 28. April 99

6225. Die Administrationsberichte in Strassenbausachen zur rechten Zeit einzusenden. Vom 3. Mai 108

6226. Gehalt für Katecheten bei deutschen und lateinischen Schulanstalten. Vom 6. Mai 110

6227. Zollbehebung der, mittels des Postwagens ins Aus- und Innland expedirten Waaren. Vom 15. Mai 111

6228. Belohnung der Zuker- Kaffee- und Cacao-Denunziation. Vom 16. Mai 117

6229. Die Anstellung der Strassenbau-Beamten bei den Wegmäuthen in den Rathsprotokollen anzuzeigen. Vom 18. Mai 118

Nro. Seite.

6230. Unterhalt des, bei öffentlichen Arbeiten verwendeten Militärs. Vom 2. Junius 119

6231. Der Tiroler und Trieſter Roſoglio iſt zu verzollen, der aus Hungarn zollfrei. Vom 5. Junius 120

6232. Fiſkalamt ſoll ein Verzeichniß über Zoll- Accis- Salz- Tobak- Stempel und andere im Rechtsſtreit verfangene Dinge beibringen. Vom 5. Junius 120

6233. Abſtellung der monatlichen Perzeptions- oder Erogationsausweiſe. Vom 7. Junius 121

6234. Ausſchlieſſendes Recht der Erben des Andreas Gleißner von Freudenheim in Oſtgalizien Gewehrfeuerſteine zu graben. Vom 11. Junius 122

6235. Diäten-Normale für Lotto-Beamte. Vom 14. Junius. 123

6236. Miethordnung der Stadt Lublin. Vom 29. Junius 124

Die zweyte Helfte des Jahrganges, als vom 1. Julius bis letzten Dezember 1804.

Julius.

6237. Belehrung der Unterthanen, wenn Schaafe mit oder ohne Wolle zur Abfütterung ins Ausland getrieben werden. Vom 3. Julius 130

Nro. Seite.

6238. Handschuhmacherbefugnisse auf Fabriksmässige Art sind zu befördern. Vom 4. Julius 131

6239 Wann Haus- und Wirthschafts-Kalender keinem Stempel unterliegen. Vom 5. Julius 132

6240. Stempelbemessung der Auszügel, Conti und Rechnungen. Vom 5. Julius 132

6241. Einführung der neuen Arzneitaxordnung in Steiermark. Vom 6. Julius 133

6242. Wie sich das Militär bei Feuersbrünsten benehmen solle. Vom 7. Julius 133

6243. Die Bekanntmachung des erfundenen Doppelpflugs. Vom 8. Julius 134

6244. Erhöhung des Essito-Zolls auf Baumwolle, ausländisch-gefärbtes baumwollenes Garn und Kameelhaar. Vom 8. Julius 135

6245. Landledermeistern wird die Haltung eigener Verschleißgewölber in der Stadt gestattet. Vom 9. Julius 136

6246. Cichorien-Kaffee ist wie anderes Wurzelwerk zu verzollen. Vom 9. Julius 136

6247. Erläuterung über die provisorische Wegmauth-Erhöhungs Verordnung vom 22. Junius d. J. Vom 10. Julius 137

6248. Wenn die Berichte über die Erzeugung, den Bedarf, und den Preis der Pottasche zu erstatten. Vom 10. Julius 138

Nro. Seite

6249 Wegen des, durch die häufige Regengüsse weggeschwemmten und verschlämten Holzes, werden einige von der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft mitgetheilte Maaßregeln bekannt gemacht. Vom 10. Julius 138

6250 Weisung wegen Veräusserung der Rustikalgründe. Vom 12. Julius 141

6251. Die Getreide- Vieh- Naturalien- und Viktualien-Certifikate, und Pässe vom Amtswegen sind frei vom Stempel. Vom 12. Julius 143

6252. Certifikate, eigenes Baugut der Unterthanen Hungarns zu verführen, sind Stempelfrei. Vom 12. Julius 143

6253. Maaßregeln wegen Fortgang der Alleepflanzungen. Vom 12. Julius 144

6254. Wenn Zeugnisse über Normal- und Realschulgegenstände dem Stempel unterliegen. Vom 12. Julius 145

6255. Weisung, wie die beurlaubte Mannschaft in Evidenz zu erhalten seye, und welche Individuen beurlaubt werden können. Vom 17. Julius 146

6256. Quittungen der Armen über Wohlthätigkeits-Aushilfen sind Stempelfrei. Vom 19. Julius 147

6257. Die den Kirchen und Armeninstute aus einer Interkalarverlassenschaft zu fallenden Drittheile, unterliegen keiner Mortuartax. Vom 19. Julius 148

Nro. Seite

6258. Wie das Senium — Rang — der in Diensten stehenden Beamten zu bestimmen. Vom 19. Julius 148

6259. Wie die Vormerkungslisten zur Besetzung der Leopoldinischen Mädchenstiftungen vorzulegen sind. Vom 20. Julius 149

6260. Beiträge zu Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden, bei den in Advitalitätsbesitze befindlichen königlichen Gütern in Galizien Vom 20. Julius 149

6261. Der Landmann ist zur Zustandbringung der Deserteurs aufzumuntern. Vom 23. Julius 152

6262. Die in Wienerisch Neustadt etablirten Büchsenmacher und Schiftermeister nebst den Arbeitern, sind nicht zu Rekruten auszuheben. Vom 24. Julius 153

6263. Bei Erkrankung eines Professors, welche Vorsicht zu Versehung des Lehramtes zu treffen. Vom 24. Julius 153

6264. Vorschrift für Gimnasien, in Beziehung auf Disciplin und Sittlichkeit. Vom 24. Julius 154

6265. Wegen Katecheten Belohnung an Gimnasien der Piaristen. Vom 24. Julius 189

6266. Erbauung und Miethung der Schulwohnungen inner den Linien der Haupt- und Residenzstadt Wien. Vom 24. Julius 189

Nro. Seite

6267. Konkursprüfungen zu den Katechetenstellen und Curatpfründen. Vom 25. Julius 195

6268. Belohnungsbestimmung für Supplenten an allen Gimnasien. Vom 25. Julius 195

6269 Nachträgliche Vorschrift in Ansehung der wieder eingeführten Creditirung des Stempelpapiers, für die Aerarial-Taxämter. Vom 26. Julius 196

6270 Congrua der Lokalkapläne und Hilfspriester. Vom 26 Julius 197

6271. In Zukunft sollen keine Kontrakte über zerstückte Dominikalgründe oder veränderte Giebigkeiten, weder angenommen noch bestättiget werden. Vom 26. Julius 198

6272. Wegen der einzubringenden Judensteuerfassionen. Vom 26. Julius 199

6273. Ohne Bewilligung darf Niemand mit Erzeugung der Koffee-Surrogate sich befassen. Vom 26. Julius 200

6274. Daß von nun an nicht nur bei erledigten Landesfürstlichen Stiftungen, sondern auch, wenn es sich um Besetzung einiger von Privatpräsentazionen abhängenden Stiftungsplätze handelt, die Vorschläge zur höchsten Bestättigung unterlegt werden sollen. Vom 26. Julius 201

6275. Verkauf und Ausfuhr der Schafwolle wird gestattet, und Wollenmärkte aufzustellen erlaubt. Vom 30. Julius 203

Nro. Seite

6276. Wegen Tragung der Militärischen Ehrenzeichen, bei dem zum Civil übergetretenen Offizieren. Vom 31. Julius 203

6277. Verbesserung der Findelhaus-Anstalten in Wien. Vom 31. Julius 204

6278. Postwägen sollen bei der Mauth zu jeder Zeit befördert werden. Vom 31. Julius 211

6279. Als Fond zur Unterhaltung der Hauptstrasse im Lande ob der Enns werden die Wegmäuthe eingerichtet, und das Passagegefäll aufgehoben. Vom 31. Julius 211

6280. Daß der Austritt des gallizischen Salzes ins rußische Gebieth bei der Gränzstation Ditkowice Jedermann frei und offen stehe. Vom 31. Julius 224

6281. Das weiße zum Handel bestimmte Zuckermehl, ist wie Farin-Zucker zu verzollen. Vom 31. Julius 225

August.

6282. Schranken-Roß- und Viehmauth Errichtung bei Rumburg in Röhrsdorf. Vom 1. August 226

6283. Wie und wo der böhmische Adel um Kadeten Stiftungsplätze Erhaltung, in die Wienerisch Neustädter Militär-Akademie, bittlich werden könne. Vom 2. August 227

Nro. Seite

6284. Wenn ein Unterthan in Rechtssachen und Prozessen sich bei der Tagsatzung nicht stellt, was zu beobachten, und wie zu verfahren seye. Vom 2. August 228

6285. Nur die k. k. Hofkammer kann von dem Gebrauch des Stempels loszählen, daher ist die Stempelfreiheit ohne derselben Erlaubniß Niemanden kontraktmässig zuzusichern. Vom 2. August 230

6286. Quittungen der Interessenten oder Gewerken der Inne-berger Hauptgewerkschaft angelegten Kapitalien, sind vom Stempel befreit. Vom 3. August 230

6287. Viehaustriebs Zollbemessung in Galizien. Vom 3. August 231

6288. Wodurch die Maaßregeln und Einschränkungen bestimmt werden, gegen welche den zeitlichen Besitzern k. Güter, und anderen zur freien Holzung in Staatswaldungen berechtigten Partheien das Bau- und Brennholz aus erwähnten Waldungen verabfolget werden soll. Vom 3. August 232

2689. Zehendholden haben ihre Erklärung längstens binnen sechs Tagen vom Tage einer vorgegangenen Zehend-Lizitation an gerechnet, abzugeben, als ansonst ihnen kein Einstand oder Vorrecht gebühret. Vom 3. August 238

6290. Beweiß der Abstammung bei der Adelsmatrikel in Ermanglung der Taufbücher für Galizien. Vom 3. August 239

Nro. Seite

6291. Freizügigkeit zwischen den Staaten Sr. k. k. Majestät und den Ländern des Churfürsten von der Pfalz. Vom 4. August 240

6292. Picklinge unterliegen mit den Häringen gleichem Einfuhrszoll, nämlich 6 fl. vom Zentner. Vom 6. August 245

6293. Den Stempel der Spielkarten betreffend. Vom 9 August 245

6294. Stempelgebrauch bei Prozenten Zuschüssen, Anweisungen der Conti für gelieferte Amtsrequisiten, der Reisediäten und Taggelder, dann der Quittungen über Pensionen und Provisionen. Vom 9. August 247

6295. Offiziose Vertretung ist kein Grund zur Taxnachsicht, sondern die Mittellosigkeit muß bewiesen werden. Vom 9. August 249

6296. Wenn die Expedizionen über Theurungs-Aushilfen, per Cento Zuschüsse, dann wenn Auszüge und Conti der Handelsleute, dann die Anweisungen der Reisepartikulare und Substitutionskosten, dann Provisionen dem Stempel unterliegen. Vom 9. August 249

6297. Stempelgebrauch bei Erstattung der Berichte über Dienstsachen. Vom 9 August 250

6298. Gegen muthwillige Beschädiger der, in Defensionswaldungen befindlichen Marktsäulen, welche Strafen anzuwenden. Vom 10. August 252

Nro. Seite.

6299 Neue Titulatur und Wappen Sr. Römisch und Oesterreichisch kaiserlich auch königlich apostolischen Majestät nach den, durch den Lüneviller Friedensschluß herbeigeführten Veränderungen. Vom 11. August 258

6300. Hölzerne Rauchfänge müssen in steinerne umgestaltet werden. Vom 11. August 279

6301. Alle Gattungen vom Kunst-Kaffee und daher auch der Erdmandel-Kaffee einzuführen, wird verboten. Vom 13 August 279

6302. Hornvieh soll von Hüttersknaben nicht an einem Stricke zur Weide geführet werden. Vom 13. August 279

6303. Dienstzeugnisse für Handwerker, Professionisten und Künstler, müssen gestempelt seyn. Vom 16. August 280

6304 Handelsleuten, Fabrikanten und Professionisten kann kein Termin vorgeschrieben werden, wenn sie ihre Schuldposten aus den Hilfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen. Vom 16 August 281

6305. Ueber die uneinbringliche Stempelgebühren, sind alle Vierteljahr Ausweise einzusenden. Vom 16. August 282

6306. Wegen Hausierpässen der Gotscheer und Reisnitzer Unterthanen. Vom 17. August 282

6307. Brandsteuer Sammlungen, sind vom Pfarrer und Seelsorger in der Kirche kund zu machen. Vom 18. August 283

Nro. Seite

6308. Wer eine Stiftung jure Sanguinis aut Loci erlangen könne. Vom 18. August 283

6309. Ausfuhr des hungarischen Waizen, wird gestattet. Vom 20. August 284

6310. Landapotheker dürfen nach der N. Oest. Medikamententaxe sich benehmen. Vom 21. August 285

6311. Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. k. k. Majestät und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 21. August 285

6312. Wegen Interkalar-Einkünften bei Pfarrern des Deutschen- und des Maltheser-Ordens. Vom 23. August 290

6313. Die Philosophischen Studien sollen in der lateinischen Sprache gelehret werden, und in welche Jahre das Philosophische und Theologische Studium einzutheilen. Vom 23. August 290

6314. In den Zeugnissen der Seminaristen und Conviktoren auch die Moralität anzusetzen. Vom 23. August 292

6315. Wie die Lehrgegenstände der Rechtswissenschaft einzutheilen sind. Vom 24. August 293

6316. Jene Feierlichkeit des Zivils, wo aus Gewehre gefeuert wird, soll dem Stations-kommando bekannt gemacht werden. Vom 24. August 294

Nro. Seite

6317. Republikazion des Patents die Zeugenschaft der Religiosen und Weltgeistlichen bei nunkupativen Testamenten betreffend. Vom 26. August 295

6318. Das Brandweinziehen aus dem Getreide ist verboten. Vom 27. August 296

6319. Aufding- und Freisprechungsgebühren, dann der Lehrschilling von dem Kammmachermittel wird erhöhet. Vom 27. August 298

6320. Die Auen und Bäume an Ufern der Donau zur Beseitigung der Schiffahrts-Hindernisse abzustocken. Vom 28. August 298

6321. Die Nutzbarkeit und den Gebrauch des, bei der k. k. Salmiak- und Vitriolöhl-Fabrik zu Nußdorf zu erhaltenden Feuerlösch-Salzes betreffend. Vom 29. August 299

6322. Jede notionirte Militärparthei hat sich den gesetzmäßig geschöpften Notionen gehörig zu fügen. Vom 30. August 302

6323. Zertifikate wegen Befreiung von der Wegmauthgebühr sind Stempelfrei. Vom 30. August 302

6324. Konsistorium hat zu wachen, daß die Seelsorger die Trauung der, von der weltlichen Behörde, der Verkündigung halber dispensirten Brautleute unweigerlich vornehmen. Vom 31. August 303

Nro. Seite

6325. Ueber die Ausschwärzung des Getreides zu wachen. Vom 31. August 303

6326. Bittschriften von Soldaten sind anzunehmen jedoch nicht zu bescheiden, sondern die Erledigung an das Oberkriegskommissariat einzusenden. Vom 31. August 304

September.

6327. Weisung in Betreff der Lieder- und Gebethändler. Vom 1. Sept. 304

6328. Verzeichniß der Aerzte einzusenden, und dessen Zuwachs jederzeit anzuzeigen. Vom 4. Sept. 305

6329. Bei Gelegenheit eines Tumults, hat die Polizeiwache gleich herbei zu eilen. Vom 4. Sept. 306

6330. Erhöhung der Salzverschleißpreise in sämmentlichen Provinzen. Vom 5. Sept. 306

6331. Salzverschleißpreis-Erhöhung im Lande unter der Enns. Vom 5. Sept. 310

6332. Salzverschleißpreis-Erhöhung im Lande ob der Enns. Vom 6. Sept. 313

6333. Die den Pflegältern unentgeltlich erzogenen Waisen oder Findlinge höchst zugesicherte Befreiung ihrer Söhne vom Militärstande betreffend. Vom 6. Sept. 315

Nro. Seite

6334. Was den in das Straf- oder Zuchthaus abgelieferten Sträflingen mitzugeben seye. Vom 11. Sept. 317

6335. Erhöhung der Salzpreise in Böhmen. Vom 11. Sept. 318

6336. Vorschrift für Bankalgefälls-Verwaltungen in Ansehung der ihnen als Nebengeschäft anvertrauten Wegmauthgefälle. Vom 11. Sept. 322

6337. Jude, wenn ein Hausierpaß ansucht, was zugleich zu beobachten habe. Vom 12. Sept. 326

6338. Klassen- und Personalsteuer-Patent. Vom 12. Sept. 326

6339. Mit welcher die Einbrennung des Tarragewichts auf den, zum Verkauf gebrachten Honigfasseln angeordnet wird. Vom 12. Sept. 345

6340. Vorsicht wegen Bemessung der Uebersiedlungsbeiträge der Beamten. Vom 13. Sept. 346

6341. Verkürzung des Geschäftsganges in Ansehung des Deserteurs-Vermögens. Vom 14. Sept. 347

6342. Advokaten haben sich in Prozeßschriften unter Strafe, einer geziemenden Schreibart zu bedienen. Vom 14. Sept. 348

6343. Leinwanden, welche von den Webergesellen die auf eigene Hand arbeiten, ver-

Nro. Seite

fertiget werden, sind mit einem Zeichen zu versehen. Vom 17. Sept. 349

6344. Erhöhung der Salzverschleißpreise in Mähren. Vom 17. Sept. 350

6345. Ingleichen für Schlesien. Vom 17. Sept. 354

6346. Arbeitshaus Errichtung in Wien. Vom 20. Sept. 357

6347. Erbforderungen der preußischen Auswanderer, müssen durch die Gesandten angesucht werden. Vom 20. Sept. 359

6348. Der Essitozoll vom Sporko roher Baumwolle, soll in Zukunft mit 35 kr. eingehoben werden. Vom 20. Sept. 360

6349. Durch Fabrikgeräthschaften Verkauf, erlöscht das Fabrikbefugniß. Vom 24. Sept. 361

6350. Selbstmordes-Fälle, sind dem Kreisamte anzuzeigen. Vom 24. Sept. 361

6351. Seelsorger, wann den verhafteten Verbrecher besuchen könne. Vom 25. Sept. 362

6352. Die Befreiung aller Getreidfuhren im Königreich Böhmen, von der Entrichtung der am 1ten Julius eingeführten Erhöhung der Wegmauth, dann die gänzliche Aufhebung der Passagemauth betreffend. Vom 25. Sept. 362

6353. Matrikeltax-Einführung der Studierenden. Vom 26. Sept. 363

6354.

Nro. Seite

6354. Berg = oder Hammerarbeiter, wenn er entweicht und zurückgestellt wird, sind dießfällige Geschäfte mit keiner Tax und Stempel zu belegen. Vom 26. Sept. 364

6355. Konkurse für Kanzeln der Heilkunde, wo abzuhalten. Vom 27. Sept. 364

6356. Bäcker sollen ihre Mehlbestellungen schriftlich schliessen, und Müller, welche mit ihren Mehllieferungen nicht zuhalten, sind dem Magistrat anzuzeigen. Vom 29. Sept. 365

6357. Das höchste Patent wegen der wechselseitigen Vermögens = Freizügigkeit mit dem Churfürsten von der Pfalz getrofenen Konvention, wird erläutert. Vom 29. Sept. 365

6358. Erhöhung der Salzpreise für ganz Steiermark. Vom 30. Sept. 367

6359. Militär, wenn Militärkorn in die Mühle und das Mehl in die Magazine führen, sind Wegmauth frei. Vom 30. Sept. 370

6360. Die Bekanntmachung der Landesväterlichen Sorgfalt in Böhmen bei dem eingetretenen Kornmißwachs. Vom 30. September 371

Oktober.

6361. Stempelgebrauch bei Abschriften eines Verlassenschafts = Inventarium. Vom 1. Oktober 372

Nro. Seite.

6362. Wegen Bemessung der Fiscalquota in Kontrebandfällen. Vom 2. Oktober 373

6363. Eidesformel für Beamte, wie zu erweitern. Vom 2. Oktober 374

6364. Betreffend die Gerichtsbarkeit über den unadelichen lateinischen und griechischen Bukowiner Ritus. Vom 5. Oktober 375

6365. Womit das Verbot, den Unterthanen kein Getränk auf Borg zu geben, erneuert wird. Vom 5. Oktober 375

6366. Studium für Aerzte wird auf 5 Jahre festgesetzt. Vom 6. Oktober 377

6367. Die Regiegelder-Erhöhung bei den Versorgungshäusern betreffend. Vom 11. Oktober 378

6368. Wenn nach dem Strafgesetz für das Militär die Wegvergütung zu bezahlen sey. Vom 13. Oktober 380

6369. Ausfuhr hungarischer Tischweine wird nach Schweden gestattet, Ausbrüche oder Liquer aber verboten. Vom 15. Oktober 381

6370. Verpflegsbeamte, wie sich in Lieferungssachen zu benehmen haben. Vom 16. Oktober 383

6371. Wegen der aus Mangel rechtlicher Beweise entlassenen Kriminalinquisiten. Vom 17. Oktober 385

6372. Warnung vom Genusse des Sommerkohls, Tollkorns, Schwindelsaamens, Trep-

se,

Nro. Seite

se, böhmisch Gilet oder Matochna. Vom 18. Oktober 385

6373. In Krain wird die Kammeral-Wegmauth vom Zug, Trag und Triebvieh erhöhet. Vom 18. Oktober 386

6374. In Betreff der, dem Krakauer Handelshaus Amont und Schön auf unbestimmte Zeit übertragenen Spedirung der, von den Westgalizischen Insassen für die k. Preussische Regierung einzuhebenden Justizialtaxen und Gerichtsunkosten nach Warschau und Danzig. Vom 19. Oktober 389

6375. Weisung bei Pfarrgebäude Besichtigung in Sterbfällen der Kuratgeistlichkeit. Vom 21. Oktober 390

6376 Pfründe kann nur jener erhalten, der sein Geld in einem Erblande verzehrt. Vom 21. Oktober 391

6377. Die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf den Eisen und Stahlwaaren wird wiederholt untersagt. Vom 22. Oktober 391

6378. Die Strafe wegen Mißbrauch Übertragung und Abdruck des Stärk- und Haarpuders-Stempel betreffend. Vom 25. Oktober 392

6379. Bestimmung des Stempelgebrauchs für die Feldkapläne und Feldsuperioren. Vom 25. Oktober 393

6380. Arrhabefreiung des mindern Dienstpersonals. Vom 25. Oktober 394

6381. Conskripzions- und Rekrutirungspatent. Vom 25. Oktober 395

Nro. Seite.

6382. Was den, das Patronatsrecht ausübenden Magistraten wegen Verwaltung des Kirchenvermögens und wegen Verfassung der Kirchenrechnungen verordnet wird. Vom 27. Oktober 530

6383. Wegen Hindanhaltung der, von den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten mit Umgehung des vorgeschriebenen Patentalzuges sogar bis zum höchsten Thron gelangenden meistens ungegründeten Beschwerden. Vom 31. Oktober 531

November.

6384. Pechreissen oder Baumreissen zu Gewinnung des Harzes, an welchen Waldstrecken gestattet sey. Vom 2. November 534

6385. Tauben versperrt zu halten. Vom 5. November 535

6386. Zu Bergplätzen wie die Gründe gezogen werden können. Vom 8. November 535

6387 Hausierpässe und die hiezu nothwendigen Wohlverhaltungszeugnisse betreffend. Vom 17. November 538

6388 Wie sich bei Gesuchen in Lehenssachen zu benehmen sey. Vom 17. November 539

6389. Die Ausfuhr der Schafwolle in das Ausland gegen Einfuhrszoll von 12 fl. für den Zentner bei den Gränzzollämtern wird noch ferner gegen zu beobachtende Vorsichten gestattet. Vom 19. November 545

Nro. Seite.

6390. Ohne wundärztlicher Besichtigung soll Niemand begraben werden. Vom 20. November 551

6391. Den Hausierpässen ist eine Personsbeschreibung einzurücken. Vom 20. November 551

6392 Wegsteuer Errichtung in Böhmen betreffend. Vom 27. November 5 5

6393. Handwerksbursche dürfen nicht ohne Paß nach Tirol wandern. Vom 28. November 553

6394. Vorsichten wegen der zu Livorno ausgebreiteten epidemischen Krankheit. Vom 28. November 553

6395. Advokaten sollen zur Einbringung der Hofrekurse keine vorläufige Fristgesuche einreichen. Vom 29. November 557

Dezember.

6396. Nachträgliche Vorschriften in Absicht der in Livorno herrschenden epidemischen Krankheiten. Vom 3. Dezember 557

6397. Rückzahlungssistem der Kriegsdarlehensscheine. Vom 4. Dezember 559

6398. Urtheile der Sträflinge in das Wiener-Zuchthaus sind stets in vidimirter Abschrift mit einzusenden. Vom 4. Dezember 561

6399. Wie die Kandidaten für das Theresianum aufzuführen. Vom 12. Dezember 562

6400. Wegen Einbringung der verrufenen Bankozetteln zu 50 fl. Vom 12. Dezember 565

Nro. Seite.

6401. Vorsichten gegen die herrschenden epidemischen Krankheiten an den Seehäfen. Vom 12. Dezember 566

6402. Die Ausfuhr des Brandweins wird verboten. Vom 13. Dezember 573

6403. Juden sollen keine Christenhäuser, noch unterthänige Grundstücke besitzen. Vom 13. Dezember 574

6404. Bittwerber um Conviktstiftungsplätze, was wegen Zeugnissen zu beobachten haben. Vom 15. Dezember 575

6405. Ordensgeistliche, sobald sie säkularisirt sind, können beim Testament als gültige Zeugen zugelassen werden. Vom 15. Dezember 576

6406. Maaßregeln zur Hindanhaltung der Getreidausschwärzungen und Unterschleife auf der Elbe. Vom 16 Dezember 576

6407. Befreiung des nicht 100 fl. betragenden Pupillar- Curatell- und Verlassenschaftsvermögen von dem Gebrauche des Stempels. Vom 20. Dezember 578

6408. Auf die Tuchmacherordnung genau zu wachen. Vom 20. Dezember 579

6409. Bei Einsendung eines Strafurtheils muß über die Berathschlagung der Urtheilsschöpfung auch das Protokoll mit eingebracht werden. Vom 20. Dezember 580

6410 Den Laibacher städtischen Weinaufschlag betreffend. Vom 21. Dezember 580

6411. Geschäftgang in politischen und Justizwesen für die Bezirke Trient und Brixen. Vom 25. Dezember 587

Nro. Seite

6412. Bei Bauüberschlägen nebst Rissen auch Vorausmaaß und Kosten-Ueberschläge einzusenden. Vom 25. Dezember 595

6413. Vorsichtsregeln gegen die Verbreitung des sogenannten gelben Fiebers. Vom 26. Dezember 596

6414. Postmeister sind wegen gesetzwidriger Beförderung der Ordinari durch Postreisende bestraft worden. Vom 27. Dezember 598

6415. Wie die Hausierer zu vermindern. Vom 27. Dezember 598

6416. Für Westgallizien wird das Wielliczkaer Berggericht als Berggericht provisorisch bestimmt. Vom 28. Dezember 599

6417. Wegen kreuzerweise zugestandenem Salzverkauf nach dem Gewichte und kleinsten Werthe. Vom 28. Dezember 606

6418. Die Verordnungen wegen Beibringung der katechetischen Zeugnisse bei der Freisagung der Lehrjungen werden wiederhohlt eingeschärft. Vom 29. Dezember 606

6419. Wie die Auszahlung der Strassenarbeiter zu geschehen habe. Vom 31. Dezember 608

Nachtrag.

einiger noch im Jahre 1802. erflossenen Verordnungen.

6420. Allen Kassebeamten ist bei Entlassungsstrafe, jeder Handel mit Staatspapieren untersagt. Vom 17. Jäner 610

Nro. Seite

6421. Stadthauptmannschaft in Prag kann auch in rechtlichen Angelegenheiten besonders in Schuldsachen Vergleiche stiften. Vom 22. Jäner 611

6422. Das Gesetz wodurch die Geldaufnehmer ein per Cento Proxeneticum von den Geldaufnehmern zu begehren befugt waren, ist aufgehoben. Vom 9. Mai 611

6423. Wegen Unterbringung der quieszirten, jubilirten und pensionirten Beamten. Vom 26 Mai 612

6424. Appellations- oder Landrechtspräsident, wenn die Supplirung des Vicepräsidium einem andern, als den ältesten Rath zu übertragen Ursache hat, muß die Hofbewilligung einhohlen. Vom 1. Julius 614

6425. Verurtheilung zur Galeeren-Strafe kann ausser dem Venetianischen nicht angewendet werden. Vom 18. November 614

6426. Dem Scharfrichter, welche Gebühr für die Verscharrung eines Selbstmörders, für die Anschlagung eines Namens oder Urtheils an den Galgen zu entrichten seye. Vom 18. November 614

Nachtrag

einiger Verordnungen zu dem Jahre 1804.

6427. Die mit der Zerstückung verbundene emphiteutische Verpachtung oder Veräusserung obrigkeitlicher Gründe, wie auch Güter an meh-

Nro. Seite

mehrere Unterthanen zu verkaufen, findet nicht Statt. Vom 20. Jäner 615

6428. Was das Oberstthofmarschallamt bei einem Sterbfalle eines Hofdieners Sr. Majestät in der Burg, oder in Sommer- oder Lustschlössern wegen der Sperr und Abhandlung zu veranlassen habe. Vom 7. Februar 616

6429. Wie sich bei Verbotsbewilligung und Aufhebungen, bei Amortisirungen die Gerichte an die Kassen, und an die Hofstelle wenden mögen. Vom 23. Mai 617

6430. Besoldeten Beamten oder angestellten Pensionisten kein Diurnum zu verleihen. Vom 26. Junt 618

6431. Bei der Appellation sollen alle Fälle, wo es sich um die Todesstrafe handelt, in vollem Rathe vorgetragen werden. Vom 4. Julius 618

6432 Dem Predigeramt und der Seelsorge im Churfächsischen sich widmenden Geistlichen soll kein Hinderniß im Wege stehen. Vom 15. Oktober 618

6433. Erbsteuer betreffend bei Messen, Requien und dergleichen Stiftungen, dann wegen des Meßners, Kirchenvaters, Schulmeisters, dann Musik und der Kirche ihrer Quota betreffend. Vom 25. Oktober 619

6434. Stunden-Eintheilung für das Medizinisch-Chirurgische-Studium und wegen

es

Nro. Seite

des Hebammen = Curses. Vom 27. Oktober 620

6435. Privilegium für Karl Leopold Rollig, auf das Instrument Orphica. Vom 28. Oktober 624

6436. Wenn nach Absterben eines Handelsmanns die Waare an Meistbiethende verkauft wird, muß der Käufer sich mit einem Zeugniß der Abhandlungsinstanz versehen. Vom 30. Oktober 628

6437. Jüdische Schanklizenzen bedürfen keinen Stempel. Vom 31. Oktober 629

6438. Wegen Verkauf einer Waare in öffentlichen Versteigerungen, so dem Kommerzialstempel unterworfen. Vom 2. November 630

6439. Gehalts = Erhöhung für die Administratoren der Pfarren. Vom 3. November 631

6440. Unterhalt für Seelsorger während einer zeitlichen Korrektion. Vom 6. November 631

6441. Wegen Pensionen niederer Beamten bei dem Lottogefälle. Vom 8. November 633

6442. Vorschrift für Seelsorger in vermengten Religionsgegenden. Vom 12. November 633

6443. Zertifizirung der nach Frankreich bestimmten Urkunden hat in lateinischer Sprache zu geschehen. Vom 15. November 634

6444. Dispensen der Seelsorger von der Konkursprüfung, Vorschrift in Ansehung der Feldkapläne. Vom 16. November 635

Nro. Seite

6445. Waaren, deren Einfuhr ganz verboten ist, sollen in Fällen, wo es sich um die Patentmässige Bestrafung eines Schwärzers handelt, durch Schäzleute abgeschäzt werden. Vom 19. November 638

6446. Anfang der Besoldung bei dem Lehrpersonale. Vom 24. November 638

6447. Abführung der Ueberschußgelder der öffentlichen Fonde. Vom 26. November 639

6448. Wie sich bei Ausschwärzung der Konvenzionsmünze zu benehmen. Vom 27. November 640

6449. Stempel der Päsſe zur Einfuhr des Kreuzbleches, Zitterdrathes und Stahlbleches zu Uhrfedern. Vom 29. November 641

6450. Innländische Zeitungen, von welchen ein Exemplar an die Polizei-Hofstelle eingesendet wird, unterliegen keinem Stempel. Vom 6. Dezember 641

6451. Wegen des Genusses der Fleischspeisen an Fasttagen. Vom 6. Dezember 642

6452. Nachträgliche Erläuterungen rücksichtlich der neu regulirten Allerhöchsten Titulatur. Vom 15. Dezember 643

6453. Prüfung der Privatstudierenden. Vom 17. Dezember 645

6454. Vor einer Contreband-Angelegenheits-Beendigung ist keine Waare zu veräussern. Vom 18. Dezember 647

Nro. Seite

6455. Gegen die Auswanderung der Tuchfabrikanten. Vom 20. Dezember 649

6456. Beiträge zur Herstellung der Pfarrgebäude. Vom 20. Dezember 650

6457. Vergütung patentwidriger Frohnen in Galizien. Vom 20. Dezember 651

6458. Tragung der Militär-Ehrenzeichen bei den, in Zivildienste übergetretenen Militärpersonen. Vom 22. Dezember 652

6459. Privilegium für den Joseph von Saurimont, auf die Erzeugung des Bleiweißes ohne Essigsäure und Feuer. Vom 23. Dezember 652

6460. Bei Anlegung der Strassen nichts eigenmächtig zu unternehmen. Vom 26. Dezember 656

6461. Wegen der Stempelpapiers-Inventuren. Vom 28. Dezember 656

6462. Gegen unfleißige Studierende, wie sich zu benehmen. Vom 28 Dezember 657

6463. Wegen Gewerbsverleihung in Wien. Vom 28. Dezember 659

Nachtrag

Der Verordnungen für die erste Helfte des Jahrs 1804.

N. 6193.

Hofkanzleydekret an das Galizische Gubernium vom 3. Januar 1804.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die von den Beamten angesuchten Urlaube in der Regel gleich nach erfolgter Bewilligung angetretten werden müssen; es wäre dann, daß die vorgesetzte Stelle aus Diensteseinsichten die Zeit des Antritts selbst länger hinauszurücken befände, oder der Urlaubswerber in seinem Gesuche den Zeitpunkt, wo er von dem Urlaube Gebrauch zu machen gedenket, wenigstens beiläufig angegeben hätte. Fielen einem Urlaubsuchenden unerwartete Ereignisse vor, die in dem Zeitpunkte des Urlaubs-Antrittes eine Abänderung nothwendig machen; so werde die ihm unmittelbar vorgesetzte

Urlaubs-Bewerbungs-Art der Beamten.

Stelle diesfalls nach Umständen und Billigkeiten vorgehen. Nie aber könne es der Willkühr eines Beamten überlassen werden, binnen eines ganzen Jahres von dem erhaltenen Urlaube nach Gutbefinden Gebrauch zu machen; da dieses nicht selten dem Dienste zum Nachtheil gereichen, und zu manchen Unfuge Anlaß geben würde.

N. 6194.

Hofkanzleydekret vom 4. Jäner, kundgemacht von der Nied. Oest. Regierung den 7. Jäner 1804.

Vorschrift der Prüfung aus dem neuen Strafgesetze zur Erlangung eines Amtes mit dem Richteramte über schwere Polizei-Uebertrettungen.

Da der 291. §. des zweyten Theiles des neuen Strafgesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß alle jene, welche das Richteramt über schwere Polizeiübertrettungen zu führen haben, das 24. Jahr zurückgelegt haben müssen; und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erwürken und beibringen auch beeidet seyn sollen; So wird in Folge dieser Höchsten Vorschrift jedermann, welcher für die Zukunft eine mit der Verwaltung des Richteramtes über dergleichen Polizei-Uebertrettungen verbundene politische Anstellung sowohl in öffentlichen als Privat Diensten zu erhalten wünschet, hiermit angewiesen, sich bei dieser Landesstelle wegen Vornehmung der zur

Erlan-

Erlangung des erwähnten Fähigkeitszeugnisses nothwendigen Prüfung gehörig zu melden; so wie auch keine Obrigkeit, Magistrat, oder sonstige Güterverwaltung von nun an berechtiget ist, jenem Beamten, dem die Ausübung des gedachten Richteramtes obliegen soll, in einen solchen Dienst aufzunehmen; es sey dann, daß er sich darzu geeignet ausgewiesen, daß ihm nach vorgenommener Prüfung bei der Landesstelle aus dem neuen Strafgesetze zur Führung des Richteramtes über die schweren Polizei-Uebertrettungen ertheilte Zeugnisse sammt dem Taufscheine beygebracht hätte, und derselbe vor der wirklichen Dienstantrettung bei dem betreffenden Kreisamte eigens zur Ausübung dieses Richteramtes beeidiget worden wäre.

Was hingegen die schon derzeit wirklich bestellten Amtsvorsteher und Beamte betrifft, so werden diese für diesesmahl der Prüfung bei der Landesstelle enthoben, und es wird ihnen von Seite ihrer vorgesetzten Kreisämter insbesondere der Tag benennt werden, wenn sie sich daselbst zur Prüfung zu stellen haben.

N. 6195.

Verordnung der N. Oest. Regierung, vom 7. Jäner 1804.

Privat-Lehrer, wie solche zu prüfen sind.

Durch Patent vom 6. September 1776. ist verordnet worden, daß kein Hauslehrer bei dem anfäng-

fänglichen Unterrichte eines Kindes geduldet werden solle, welcher nicht das Zeugniß der erlernten Normal-Methode und seiner bei der Prüfung erkannten Tauglichkeit zum Lehramte, aus einer Normal- oder Hauptschule aufzuweisen hat. Zu diesem Ende sind an der hiesigen Normal-Hauptschule, an der Hauptschule der Piaristen in der Joseph-Stadt, dann an den Hauptschulen zu St. Pölten, Krems, Horn, Wiener-Neustadt, Bruck an der Leutha, und Kornneuburg Vorlesungen für die Candidaten des deutschen Lehramtes eingeführt worden. Eben so befahl eine weitere Höchste Entschließung von 6. Oktober 1796., daß alle, welche über die Gimnasial Lehrgegenstände Privat-Unterricht ertheilen wollen, dazu durch ein Zeugniß einer öffentlichen Gimnasial Lehr-Anstalt über ihre Fähigkeit berechtiget seyn müssen.

Da aber zur Kenntniß dieser Landesstelle gekommen ist, daß mehrere als Hauslehrer sowohl über die Normal als Gimnasial Lehrgegenstände Unterricht zu ertheilen sich erlauben, welche hierzu nach den angeführten Vorschriften nicht berechtiget sind; so wird die genaueste Beobachtung der Höchsten Verordnungen vom 6. September 1776. und 6. Oktober 1796. neuerdings allgemein eingeschärft, und allen, welche als Privat-Lehrer Unterricht zu ertheilen wünschen, die Pflicht in Erinnerung gebracht, sich, bevor sie ihre Dienste anbieten, die gesetzliche Berechtigung

hierzu

hierzu zu verschaffen, indem ihnen ohne dieselbe die Ertheilung des privat Unterrichtes keinesweges gestattet werden kann. Aeltern und Vormünder aber, welche Kinder zu unterweisen lassen haben, werden ernstlich ermahnet, nur solche Individuen als Hauslehrer anzunehmen, die sich mit den gesetzlichen Beweisen ihrer Fähigkeit zur Ertheilung des Unterrichtes in den Gegenständen der Deutschen = oder Gimnasial-Schulen ausweisen können.

N. 6196.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankals-Gefällen = Administrationen vom 10. Jäner 1804.

Verhaltungs-Befehle wegen Waaren, die aus Mangel der Erklärung hinterlegt werden.

Ueber die Anfroge: ob von den Waaren, welche bei einem Gränz-Einbruchs-Amte wegen mangelhafter Erklärung abgelegt worden, das Niederlags-Geld einzuheben sey, wird, damit sämmtliche Administrationen hierinfalls sich gleich benehmen, zur Richtschnur festgesetzt: daß von jenen Waaren, welche vermög des 17. §. des Zoll = Patentes, weil sie nicht gehörig erklärt worden, bis zur Beibringung der ordnungsmäßigen Erklärung bei den Gränzämtern aufbewahret werden, der Lagerzins von dem Tage der vorgenommenen Aufbewahrung entrichtet werden

den müsse, und ist in einem solchen Falle der Partey jederzeit eine Schlags-Bollete abzufolgen, worinnen die Ursachen und Umstände der Anhaltung zu bemerken sind. Auch sind die Gränzämter, um eine bessere Ordnung zu erhalten, so viel es erforderlich ist, mit einigen Magazins-Bögen zu versehen, worinn die auf solche Art aufbewahrten Waaren mit ihrem Nummer und Zeichen und mit Berufung auf den Nummer und Tag der Beschlags-Bolleten einzuschalten sind. Nach beigebrachter ordnungsmäßiger Erklärung ist sodann die Beschlags-Bollete abzustreifen, die Juxta anzuheften, und die Zahlungs-Bollete auszufertigen, auf welcher zugleich der verfallene Lagerzins zu berechnen und einzuheben ist, in dem Magazins-Buch aber ist der Betrag des Lagerzinses ebenfalls anzumerken, und auf die Nummer der ausgefertigten Zahlungs-Bollete sich zu berufen, dann sind diese Magazins-Bücher-Bogen am Ende eines jeden Jahres nebst den übrigen Rechnungen an die Buchhalterei abzugeben.

N. 6197.

Hofkammerdekret an das Mährisch-Schlesische Gubernium vom 12. Jäner 1804.

Ganz neue Contrakte wo die vorherige Rechnung

Wenn es sich um die Errichtung von ganz neuen Contracten handelt, wo in Ermanglung der vorhergehenden Rechnungen ein gewisser Werth nicht aus-

ausgemittelt, noch der künftige jährliche Bedarf mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann, erübriget nur, daß dergleichen Contracte nach der Eigenschaft der Person des eine solche Lieferung übernehmenden Contrahenten gestempelt werden.

mangelt, sind nach Eigenschaft der Person zu stempeln.

N. 6198.

Hofkanzleydekret an alle Länderstellen vom 13. Jäner 1804.

Um sowohl den Strassenbau-Beamten überhaupt eine bessere Aussicht, als die des kargen Unterhaltes aus einer sparsam zugemessenen Pension für ihr Alter zu eröffnen, als auch, um die Last der Pensionen so viel möglich, von dem Allerhöchsten Aerarium abzuwenden; ferner, um die Anhänglichkeit der Beamten und Einräumer an den Dienst und ihren Eifer in demselben zu vermehren, ist ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß sie bei herannahendem Alter und abnehmenden Kräften bei den Wegmauthämtern werden angestellt werden, wo es nicht so vieler physischen Kräfte, als bei dem Strassenbau selbst bedarf.

Strassenbau Beamte, welche schwächlich sind, wie solche unterzubringen.

Die Strassenbau-Commissäre, die Strassenbau-Assistenten und die höheren Cathegorien werden nähmlich als erste Wegmauth-Beamte, und die mindern stufenweise, und zwar je nach ihrer besseren Verwendung in die geringen Cathegorien bei den Wegmauthäm-

ämtern, die Einräumer aber als Schrankenzieher angestellt werden.

Die Landesstelle hat daher die gehörige Einleitung zu treffen, über die wirkliche Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und sich dießfalls mit der Bankal-Administration in das Einvernehmen zu setzen, welche angewiesen wird, daß sie sich bei jeder Erledigung eines Dienstes bei jenen Mauthämtern, welche sich mit der Erhebung der Weggelder beschäftigen, wegen der Besetzung mit der Landesstelle einverstehen sollen, um zu erfahren, ob, und welche Strassenbaubeamte und schwächliche Einräumer noch unterzubringen seyn; welches auch, wo nur immer möglich zu bewirken ist, daher auch solche Stellen nur dann, wenn keine dergleichen Individuen vorhanden wären, an andere zu vergeben sind.

N. 6199.

Verordnung der Nied. Oester. Regierung über Hofdekret vom 21. Dezember 1803. kundgemacht am 17. Jäner 1804.

Wegen Beobachtung der Taxe der in der umgearbeiteten Provinzial-Pharmacopoe enthaltenen Arzneyen.

Bei dem veränderten Preise der meisten Materialien ist die Nothwendigkeit eingetreten, die Taxe mehrerer Arzneyen zu erhöhen, dagegen aber den Preis derjenigen Arzneyen herabzusetzen, welche dermahlen mit leichteren Kosten erkauft oder erzeugt werden;

ben; damit zwischen dem Einkaufe, und dem Verkaufe der Arzneyen ein gleiches Verhältniß hergestellt, und die Apotheker mit Billigkeit verhalten werden können, die Arzneyen gut und ächt zu verfertigen.

Es wird demnach hiemit verordnet:

1.) Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich vom 1. März 1804. genau an die neue Taxordnung und wie bisher, an die Pharmacopœa austriaco-provincialis emendata auf das strengste halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe geflissentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmahl um 24 Dukaten gestraft werden solle.

2.) In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

3.) Soll, wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtete Apotheker-Rechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit vier vom hundert als Zinsen anrechnen.

4.) Da mehrere Arzneyen Gran- oder Tropfenweis verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche

genau und vorsichtig abwägen und bemengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, dafern sie geringer als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

5.) Wird die von jeher bestehende Verordnung hiermit erneuert, daß bei 20 Reichsthaler Strafe niemand ein so genanntes Arkanum, auch ausser den Apothekern niemand anderer Arzneyen verkaufen solle.

6.) Mit dieser Strafe von 20 Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämmer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer- oder Groschenweise, die den Apothekern vorenthaltene Arzneymittel, besonders aber Purgir- Brech- oder Schlaf machende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

7.) Ist überhaupt alles genau zu beobachten, was in Ansehung des Arzney-Verkaufs das Gesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen von §. 100. bis 110. dann §. 119. und 120. vorschreibt, wornach die dießfälligen Uebertretungen werden bestraft werden, weßhalb auch der Magister sanitatis und sammtliche Kreis- und Stadtphysici hiermit angewiesen sind, ihres Orts über die Befolgung ebenfalls auf das genaueste zu wachen.

N. 6200.

N. 6200.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. Jäner 1804.

Adjustirung der Bauüberschläge in den Provinzen.

Da in Fällen, wo es sich um die Führung eines Baues auf Kosten eines der Staatsverwaltung unterstehenden Fondes handelt, die Staatshauptbuchhaltung unmöglich von den Lokal-Preisen der Bau-Materialien und den Lokal-Verhältnissen so genau unterrichtet seyn kann, als zur Adjustirung eines Bauüberschlages erforderlich ist; so müssen in Zukunft auch jene Kosten-Anschläge, welche die Summe von 3000 fl. übersteigen, bevor sie zur Genehmigung vorgelegt werden, immer zuerst von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüft und berichtiget werden.

N. 6201.

Hofkammerdekret an die Nied. Oest. Regierung vom 26. Jäner 1804.

Zehend-Contrakte ob? und wie solche dem Stempel unterliegen.

In Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 1. Sept. 1803. womit die umständliche Vorschrift ertheilt wurde, wie weit die Zehend-Contrakte von dem Gebrauch des Stempels befreyet seyen, wird ferner festgesetzt, daß auch die Robothreluitions-Contrakte, dann die über Blumensuch-Gespunst und an-

de-

dere Urbarial-Schuldigkeiten von Zeit zu Zeit errichteten Contrakte und Verträge, so fern sie zwischen Obrigkeiten und ihren Grundholden oder unterthänigen Contribuenten abgeschlossen werden, als Schuldigkeiten, die ex nexu subditelæ entstehen, nach dem 12. §. des Stempel-Patents Lit. F. stempelfrei sind; dann aber wie die Zehend-Contrakte dem klassenmäßigen Stempel unterliegen, wenn sie nicht unmittelbar zwischen den Grundherrn und Grundholden, sondern mit einem Fremden eingegangen werden.

N. 6202.

Hofkammerdekret an das Gubernium in Böhmen vom 1. Februar 1804.

Stempel-Bemessung der Juden.

Ueber den erregten Anstand, daß die Juden in dem Stempel-Patente keiner Stempel-Klasse eigens zugewiesen sind, war es auch die Willensmeinung Seiner Majestät gewesen, bei diesem Gesetze unter den Religionsverwandten einem Unterschiede statt zu geben.

Und da in dem Patente deutlich und umständlich vorgeschrieben ist, zu welcher Stempelklasse jede Parthei nach ihrer persönlichen Eigenschaft gehöre, so kann auch in Ansehung der Juden keine besondere Frage, und eben so wenig eine Ausnahm

nahm gemacht werden, sondern diese Partheien sind, wenn in ihren Geschäften der Gebrauch des Stempels nach ihrer persöhnlichen Eigenschafft eintritt, so wie alle übrige Partheien ohne Unterschied der Religion zu behandeln.

Nur jene Gattung Juden, die keinen bestimmten Nahrungs-Zweig haben, oder nach ihren persöhnlich n Eigenschaften mit keiner andren christlichen Parthei verglichen werden können, sind mit der geringsten Stempel Klasse zu belegen.

N. 6203.

Hofkanzleydekret an sämmliche Länderstellen vom 3. Februar 1804.

Religions-Unterricht an den Universitäten, Lycäen und Gymnasien.

Seine Majestät haben zur nöthigen Verbesserung des Religions-Unterrichts bei den deutschen und lateinischen Schulanstalten gnädigst zu beschließen geruhet: Für die Schüler der Philosophie soll ein eigener Catechet angestellet werden, welcher bei jeder Classe dieser Schüler wöchentlich durch zwey, im Ganzen also an den Universitäten, wo der philosophische Curs in drei Jahre eingetheilet ist, wöchentlich durch sechs; an den Lycäen aber, wo der Curs nur zwey Jahre dauert, wöchentlich durch vier Stunden in der Religion, mit genauer Befolgung der dießfalls ertheilten Instruction Unterricht zu ertheilen hat. Zu

diesen

diesen Unterrichtsstunden sollen für jeden Curs gewöhnliche Vorlesestunden, um welche ein anderer und minder wichtiger Lehrgegenstand, nach dem Urtheile des philosophischen Directors, zu verkürzen ist, verwendet werden.

Nebst dieser Religions-Lehre soll allen philosophischen Schülern von ihrem Catecheten auch an Sonntagen Vormittags eine Exhortation gehalten werden, durch diese Exhortation, bey welcher alle Schüler zu erscheinen schuldig sind, ist vorzüglich auf das Herz, so wie bey den an Schultagen abzuhaltenden Religions-Vorlesungen vorzüglich auf den Verstand derselben zu wirken. Ein eigener Catechet sey auch sämmtlichen Gimnasien zu verschaffen, welcher ebenfalls jede Classe der Gymnasial-Schüler besonders durch zwey Stunden jede Woche in der Religion zu unterrichten, für dieselben an Sonntagen eine Exhortation zu halten, und sich durchaus nach der ertheilten Instruction genau zu benehmtn hat. Da, wo es die große Zahl der Gymnasial-Schüler nothwendig macht, dieselben bey den sonntägigen Exhortationen in zwey Classen zu theilen, soll für jede dieser Abtheilungen an jedem Gymnasium ein besonders Zimmer zugerichtet, und, wenn es an einem Zimmer, das geräumig genug ist, mangelte, soll die Scheidewand zweyer an einander stoßenden Zimmer mit großen Balken, welche man nach Belieben öffnen kann, ver-

sehen

sehen werden. Zu den Exhortationen für beyde Abtheilungen der Gymnasial Schüler müssen eine und eben dieselbe Stunde bestimmt, und daher müssen, weil der Catechet des Gimnasiums nur die Exhortationen für eine Hälfte der Schüler auf sich nehmen kann, die Exhortationen für die zweyte Hälfte einem der übrigen geistlichen Gymnsial-Lehrer oder einem andern Priester gegen eine Belohnung überlassen werden. Der Catechet des Gymnasiums erhält einen gleichen Gehalt mit den Gymnasial-Lehrern.*)

Bis

---

*) Für das Böhmische Galizische und Tyrolische Gubernium:

Da der höchsten Vorschrift gemäß in Prag, Cracau und Insbruck eine Real-Akademie errichtet werden muß; so werde auch für die Schüler dieser Lehranstalt, so bald solche zu Stande kommt, ein eigener Catechet anzustellen und dieser aus den fähigsten brauchbarsten Priestern zu wählen seyn. Auch derselbe habe wöchentlich zwey Stunden, für jede Classe besonders, Religions-Vorlesungen zu geben, und dieselben so einzurichten, daß den Real-Schülern, da sie, ohne in die Philosophie überzugehen, unmittelbar zu ihrem Berufe austreten, der Religions-Unterricht vollständig beigebracht werde. Sein Unterricht soll daher ein Auszug aus den Plänen seyn, welche für die Catecheten der Gymnasien und der

Schü-

Bis die von den Catecheten zu verfassenden und seiner Zeit vorzulegenden Entwürfe zu den Religions-Lehrbüchern genehmigt sind, haben sie sich derjenigen Religions-Bücher zu bedienen, welche unter der Regierung Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia verfertiget wurden, und seit dem J. 1772 vorgeschrieben sind. *)

Die Schüler der Philosophie und der Gymnasien **) sollen aus dem Religions-Unterrichte, so wie aus

---

Schüler der philosophischen Facultät vorgeschrieben sind, und muß in gedrängter Kürze die Geschichte der Religion, die Glaubens- und Sittenlehre und die Gründe der Religion darstellen, nach welcher Idee er sich selbst einen Entwurf für sein Lehramt vorzeichnen kann. Diesen Entwurf habe er durch ein oder zwey Jahre mittelst des Gebrauches und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse seiner Schüler zu prüfen, und nach Verlauf dieser Zeit zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

*) Für Böhmen, Galizien und Tyrol.

Besonders habe der Catechet der Real-Akademie seinem Religions-Unterrichte das zweyte, dritte und vierte Stück des großen Catechismus, oder das zweyte, dritte und vierte Stück des ersten Theiles des großen Lesebuches zum Grunde zu legen.

**) Für Böhmen, Galizien und Tyrol: und die Schüler der Real-Akademie.

aus den andern vorschriftmäßigen Lehrfächern geprüft werden. Der in Folge dieser allerhöchsten Entschließung einzuführende Religions-Unterricht habe durchaus mit dem Schuljahre 1805 unfehlbar anzufangen. *) „Die bei allen Lehranstalten befindlichen „akatholischen Schüler haben den Religions-Unter„richt von ihren Predigern und Religions-Lehrern zu „erhalten. In dieser Hinsicht sind ihnen die Nah„men dieser Schüler von einer jeden Lehranstalt mit der „Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlaufe eines „jeden Schul-Semesters die Zeugnisse über den Fleiß „und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht „haben, dem Director oder Präfecten der Lehranstalt, „welche es betrifft, zustellen sollen."

Diese höchste Entschließung wird den Länderstellen mit dem Auftrage bekannt gemacht, derselben gemäß das Nöthige zu verfügen, und seiner Zeit die Entwürfe zu Lehrbüchern, welche die Catecheten nach dem höchsten Befehle verfassen sollen, der Hofkanzley vorzulegen.

N. 6204.

---

*) Diese mit zwei Strichen ausgezeichnete Stelle hat für Tyrol, Schwäbisch-Oestreich, Krain und Görz keine Anwendung.

N. 6204.

Verordnung der Nied. Oest. Regierung, kundgemacht am 4. Februar 1804.

Wegen des unbefugten Handels mit alten und neuen Büchern.

Da sich Innungen und einzelne Personen, ohne zum Buchhandel berechtiget zu seyn, des öffentlichen Verschleißes von Büchern anmaßen, dieses aber nicht nur den befugten Buchhändlern zum Nachtheile gereicht; sondern hierdurch auch verbothene gemeinschäftliche Bücher in Umlauf gebracht werden; so wird hiermit allgemein festgesetzt, erstens: daß der Handel mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern nur den privilegirten eigens Befugten und Antiquar Buchhändlern, dann den Buchdruckern in Rücksicht, ihrer eigenen Druck und Verlags-Artikeln, endlich den Buchbindern nur der Verkauf von Kalendern Gebeth- und Schulbüchern und überhaupt solcher Artikeln, deren Werth jenem des Einbandes nachsteht, gestattet werden. Zweitens: alle übrige Innungen aber und zwar nahmentlich in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Lande die Trödler und Tändler, so wie einzelne Personen, haben sich desselben sowohl mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern und Brochüren und somit auch der öffentlichen Ankündigung oder Auslage zu enthalten. Drittens: jedoch will man diesen noch zur Veräußerung ihrer Büchervorräthe gestatten, daß sie dieselben binnen 6 Monathen vom Tage der Bekanntmachung

chung gegenwärtiger Verordnung weder durch öffentliche Versteigerung, oder auf andern Weegen veräußern. Nach Verlauf dieser Frist aber werden nicht nur alle bei ihnen vorgefundene und zum öffentlichen Verkauf bestimmten Bücher unnachsichtlich weggenommen, sondern sie auch noch insbesondere strenge bestrafet werden. Hiernach hat sich jedermann genauest zu achten, und wird die Polizei-Oberdirektion von Wien und alle politische Obrigkeiten angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung auf das genaueste zu wachen.

N. 6205.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 10. Februar 1804.

Da der Volksunterricht eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates ist, und Seine Majestät die zweckmäßige Besorgung desselben für eine der heiligsten Pflichten halten; so haben Höchstdieselben von dem Antritte der Regierung an das vorzügliche Augenmerk darauf gerichtet, daß dieser Unterricht des Volkes auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilet werde. In dieser Absicht haben Sich Seine Majestät die Vorarbeiten sachkündiger Männer vorlegen lassen, und verordnen daher:

1) Es habe bey den von Höchstderselben Vorfahren höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulverordnungen, in so fern dieselben nicht durch gegenwärtige Anordnungen nach dem Bedürfnisse der Zeit und Umstände, welche in jeder menschlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, sein gänzliches Verbleiben.

2) In dieser Hinsicht sind künftig die zur Volksbildung zu treffenden Lehranstalten von einer dreifachen Art: Trivial-Haupt- und Real-Schulen.

3) Trivial-Schulen haben sowohl auf dem Lande, als in den Städten zu bestehen. Da durch die fromme Sorgfalt der Vorfahren Seiner Majestät die Schulen auf dem Lande schon so vervielfältiget sind, daß, West-Galizien ausgenommen, außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung wohl mehr nöthig seyn wird; so dürfen die Kreisämter, Consistorien und Länderstellen nur dort auf die Errichtung neuer Land-Trivial-Schulen antragen, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und, wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Deutschen Schulfond nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

4) Ob-

4) Obwohl es auf dem Lande bei der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beiderlei Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat; so ist es doch theils in Hinsicht der dadurch zu befördernden Sittlichkeit, theils in Hinsicht der verschiedenen Bedürfnisse im Unterrichte, bei der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knaben-Schulen von den Mädchen-Schulen zu trennen. In dieser Hinsicht werden die Ländersstellen über Einvernehmung der Consistorien, wo die bisherigen Schulen-Oberaufseher künftig das Schul-Referat zu führen haben, die Einleitung treffen, daß in den größeren Städten und Vorstädten, die jetzt für beide Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder so bald es thunlich ist, so vertheilet werden, daß in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der Schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen, und in den andern nur Knaben unterrichtet werden.

5) Da die Erfahrung die natürliche Ansicht der Dinge bestätiget, daß zu viele Kinder in einer Classe von Einem Lehrer nicht hinlänglich unterrichtet werden können; so werden auf Ein Lehrzimmer und Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen seyn. Uebersteigt die Menge der Kinder diese Zahl, so wird die Abtheilung auf zwei Lehrzimmer, und die Zuga-

be eines Gehülfen Statt haben. Uebrigens ist nach Thunlichkeit der ganztägige Unterricht einzuführen.

6) Die Zahl der Lehrstunden und ihre Vertheilung ist in den beiliegenden Schemen A. B. C. zu ersehen. A. B. C.

7) Die Kinder der Trivial-Schulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe von Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beinahe bloß durch Anstrengung ihrer phisischen Kräfte, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung, oder den ersten Umsatz der Natur-Producte erwerben. Da es nun alle Mahl ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgeht, oder, wenn sie bei der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfniß der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt; sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubet, jeder Classe die nähmlichen Empfindungen beibringen, und jede Classe durch die nähmlichen Vorstellungen bestimmen will; so ist in Trivial-Schulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehret werde, und, daß sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich jetzt und während ihres Lebens befinden

wer-

A.

Schemen

zur

Stundenvertheilung

für

Landschulen.

A.

Schemen zur Stundenvertheilung für Landschulen, wo halbtägiges Schulgehen ist.

Die Kinder der höheren Classe lernen täglich 3 Stunden.
Die Kinder der kleineren Classe lernen täglich 2 Stunden.

a) Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags gehen.

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Lesen.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions Lehre mit Lesen aus dem Katechismus.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions Lehre mit Lesen aus dem Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
Rechnen.	Schreiben.	Lesen.	½ St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus. ½ St. Aufsätze.	Schreiben ½ St. als Uebung ½ St. Dictando Schreiben.	½ St. Ausfragen der Aufgabe aus dem Katechismus. ½ St Aufsätze.
Aufsätze.	Lesen ½ Stunde mit Bemerkungen über Rechtschreibung.	Rechnen.	Lesen ½ St. mit Bemerkungen über Rechtschreibung.	Rechnen.	Schreiben. ½ St. als Uebung. ½ St. Dictando Schreiben.

Nachmittag. Kleine Classe.

Religions-Lehre.	Wiederhohlung des Religions-Unterrichtes mit Lesung aus d. Katechismus.	Ferien.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung es Religions-Unterrichtes mit Lesung aus d. Katechismus.	Unterricht der der Schule schon entwachsenen Jugend.
½ St. die Anfänger. ½ St. die größeren lesen.	Die Größern schreiben ½ St. während die Kleinen lesen lernen. ½ St. Kopfrechnen.	— —	½ St. die Größern Kopfrechnen. ½ St. die Größern Schreiben, die Kleinern Lesen.	½ St. die Größern vorlesen, während die Kleinen laut lesen. ½ St. die Größern laut lesen.	

Anmerkung. 1) Unter dem Worte Lesen ist das Buchstabenkennen ꝛc. mitverstanden.
2) Das Dictando-Schreiben wird practisch zur Uebung im Rechtschreiben ohne viele Reduction auf Regeln betrieben, wovon das Methodenbuch das Mehrere enthalten muß.
3) Die schriftlichen Aufsätze sind bloße Angaben von Formularen solcher Aufsätze, die diese Gattung Menschen nöthig haben kann, mit Erweckung der Aufmerksamkeit auf die wesentlichen Theile des Aufsatzes.

b) Wo das Locale erfordert, daß die Großen Nachmittags gehen.

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
	Die kleinern Schüler gehen alle diese Tage.				Die Großen.
Ihre ganze Eintheilung wie oben a)		½ St. Schreiben, während die Kleinen Lesen. ½ St. die Größeren lesen.	Ihre ganze Eintheilung wie oben a)		Wie oben a) für die Großen an diesem Tage.
		½ St. die Größern Kopfrechnen. ½ St. die Kleinern wiederhohlen.			
Nachmittag.					
— —	— —	— —	— —	— —	

Nachmittag. Große Classe.

Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions-Lehre mit Lesen aus dem Katechismus.	Ferialtag.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions-Lehre mit Lesen aus dem Katechismus	Unterricht der der Schule schon entwachsenen Jugend.
Ganz wie oben a.		— —	½ St. Ausfragen aus der am Dienstage gegebenen Aufgabe aus dem Katechismus. ½ St. Aufsätze.	Wie oben a.	
Vormittag.					
— —	— —	— —	— —	— —	

Anmerkung. 1) Die Kleinen haben hier Vormittags nur zwey Lehrstunden.
2) Vor der Schule muß die Messe gelesen werden, zu der auch die Größern zu kommen gehalten seyn sollen.

c) Wo die beyden Classen ganztägig zusammen gelehret werden.

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Lesen beyde Classen. ½ St. die Kleinen; ½ St. die Großen.	Religions-Lehre, eigentlich der Größern.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religions-Lehre eigentlich der Größern.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
½ St. die Kleinen Rechnen aus dem Kopfe, die Größern Schreiben.	½ St. die Kleinen Lesen, während die Großen ½ St. Rechnen.	Die Größern Schreiben, die Kleinern Lesen.	½ St. Ausfragen die Größern aus dem Katechismus ½ St. Lesen die Kleinern.	Die Größern Schreiben, die Kleinern Rechnen aus dem Kopfe.	Wiederhohlung der Religionslehre mit den Kleinern ½ St.; Ausfragen der Größern aus dem Katechismus ½ Stunde.
Rechnen.	Dictando-Schreiben mit Rücksicht auf die Rechtschreibung.	Aufsätze und Lesen mit Rücksicht auf Rechtschreibung.	Rechnen.	Aufsätze und Lesen zur Uebung.	Rechnen.

Nachmittag.

Religions-Lehre, eigentlich der Kleinen.	Wiederhohlung des Religions-Unterrichts der Kleinen und Lesen aus dem Katechismus, die Größeren Schreiben.	Ferialtag.	Lesen der Kleinern, Schreiben der Kleinen.	Religions-Lehre der Kleinen.	Unterricht der der Schule schon entwachsenen Jugend.
Lesen mit Rücksicht auf die Real-Begriffe.	Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.	— —	Lesen mit Rücksicht auf die Real-Begriffe.	Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.	

Anmerkung 1) Die Kleinen werden Vormittags nach der zweyten Stunde, Nachmittags nach der ersten Stunde aus der Schule entlassen.

2) So bald die Kleinen es zu einiger Fertigkeit bringen, bleiben sie Nachmittags beyde Stunden, um im Kopfrechnen geübt zu werden.

3) Das Zusammen-Unterrichten in der Religion beyder Classen ist unthunlich, es wird keiner Abtheilung damit Genüge gethan. Wohl aber hilft, wenn bey den eigenen Stunden der Kleinen und der Größern beyde Classen jedes Mahl gegenwärtig sind, der Unterricht der Kleinen den Größern zur Wiederhohlung, der Unterricht der Größern den Kleinern zur einstweiligen Vorbereitung; doch kann dieses nicht so verstanden werden, als ob der Katechet sich nicht inzwischen jetzt an die Kleinen, jetzt an die Größern wenden dürfte, da die Materie dazu Veranlassung gibt, oder damit er die Aufmerksamkeit der einen und der andern durch Zwischenfragen, welche er an sie stellt, erwecke und erneuere.

4) Zum Religions-Unterrichte müssen allezeit die ersten Stunden aus dem Grunde genommen werden, weil da die Aufmerksamkeit am leichtesten erhalten wird, indem die Kraft der Kinder noch nicht ermüdet ist.

d) Wo beyde Classen in abgesonderten Lehrzimmer unterrichtet werden.

Vormittag. Große Classe.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Ausfragen aus dem Katechismus vom Freytag ½ St. ½ St. Lesen aus dem Lesebuche.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen aus dem Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
½ St. fortgesetztes Lesen. ½ St. mit Rücksicht auf die Rechtschreibung.	Schreiben. als Uebung.	Rechnen.	Schreiben. als Uebung.	½ St Aufsätze. ½ St. Dictando.	Dictando-Schreiben.
Nachmittag.					
Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.	Lesen.	Ferialtag.	½ St. Ausfragen aus dem Katechism. vom Mittwoch ½ St. Lesen aus dem Lesebuch.	Rechnen.	Unterricht der der Schule schon entwachsenen Jugend.
½ St. Aufsätze. ½ St. Dictando.	Rechnen.	— —	½ St. fortgesetztes Lesen. ½ St. detto mit Rücksicht auf d. Rechtschreibung.	Lesen.	

Vormittag.	Kleine Classe.				
Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions-Lehre und Lesen aus dem Katechismus.	½ St. Ausfragen aus dem Katechismus, sodann Lesen.	Lesen.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions-Lehre, und Lesen des Katechismus.
Lesen.	Schreiben.	Lesen.	Schreiben.	Lesen.	Schreiben.
Nachmittag.					
½ St. Ausfragen aus dem Katechis. vom Samstag; ½ St. Lesen.	Rechnen aus dem Kopfe.	Ferialtag.	Rechnen aus dem Kopfe.	Schreiben.	Ferialtag.
Rechnen aus dem Kopfe.	Lesen.	— —	Lesen.	Rechnen aus dem Kopfe.	— —

B.

Schemen

zur

Stundenvertheilung

für

Hauptschulen.

B.

Schemen zur Stundenvertheilung
für Hauptschulen.

Erste Classe.

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions-Lehre mit Lesen aus dem Katechismus.	½ St. Ausfragen aus d. Katech. von Gestern. ½ St. Lesen	Feiertag.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions-Lehre mit Lesen des Katechismus.
Schreiben.	Rechnen.	Schreiben.	— —	Schreiben.	Rechnen.

Nachmittag.

½ St. Ausfragen aus d. Katechism. vom Samstag; ½ St. Lesen	Lesen.	Lesen.	— —	Lesen.	Lesen.
Lesen.	Durchgehen des Gelesenen mit Auswendig-Buchstabiren zur Vorbereitung im Rechtschreiben.	Rechnen.	— —	Rechnen.	Schreiben.

Anmerkung. 1) Die Abtheilung der Normalschule in obere und untere, wovon eine Vor- die andere Nachmittags die Schule besucht, ist nicht gut; die Aeltern sind gezwungen, entweder den Kindern für den halben Tag, wo sie keine Schule haben, einen Privatlehrer zu halten, oder sie müßig gehen zu lassen.

2) In der Hinsicht muß nun gesehen werden, a) daß unter dem Curse kein Kind, das erst anfängt, aufgenommen werde (dieß läßt sich in Schulen, wo der Staat die Lehrer bezahlt, leicht beobachten); b) daß während die Kleinern die Anfangsgründe im Lesen, Schreiben oder Rechnen lernen, die Größern mit etwas beschäftiget werden, z. B. Lesen, Auswendiglernen, Schreiben ꝛc.

3) Die Kleinern, die noch nicht Schreiben lernen, erhalten eine halbe Stunde Unterricht, und eine halbe Stunde überlernen sie das Gelernte; während diesen zwey halben Stunden erhalten die Größern die Anleitung im Schreiben.

4) Es sind vier Schreibstunden angesetzt, weil Kinder der Hauptschulen auch mehr zum Schönschreiben zu leiten sind.

Vormittag. Zweyte Classe.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Wiederhohlung der Religions-Lehre vom Samstag mit Lesen aus dem Katechismus.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions-Lehre mit Lesen aus dem Katechismus.	Ferialtag.	½ St. Ausfragen aus dem Katechismus vom Mittwoch; ½ St. Lesen.	Religions-Lehre
Rechnen.	Schreiben.	½ St. Lesen. ½ St. Dictando-Schreiben über das Gelesene	— —	Rechnen.	½ St. Lesen; ½ St. Dictando-Schreiben über das Gelesene.

Nachmittag

Lesen.	½ St. Ausfragen aus d. Katech. von Gestern. ½ St. Lesen.	Die Anfangsgründe der Deutschen Sprachlehre.	— —	Lesen.	Die Anfangsgründe der Deutschen Sprachlehre.
Schreiben.	Rechnen.	Lesen mit Anwendung des aus der Sprachlehre Gelernten.	— —	Schreiben.	Rechnen.

Dritte Classe.

Vorannmerkung. Bey dem Umstande, daß in Wien die Hauptschulen nicht vermehrt werden sollen, wird es bey der bisherigen Einrichtung der Normalschule, nach welcher die Schüler der dritten Classe in zwey Lehrzimmern unterrichtet werden, sein Verbleiben haben müssen. Daher ist für die Hauptschulen bey St. Anna ein doppeltes Schema der Stunden nöthig, weil die Lehrer müssen abwechseln können, um in jedem Lehrzimmer durch gleich viele Stunden unterrichten zu können.

Für andere Hauptschulen ist jedes aus beyden brauchbar.

Erstes Lehrzimmer

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
½ St. Ausfragen aus dem Katechism. vom Samstag ½ St. Lesen aus dem Lesebuch.	Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religions-Lehre mit Lesen aus dem Katechismus.	Ferialtag.	½ St. Ausfragen aus d. Katechism vom Mittwoch. ½ St. Wiederhohlung der Religions-Lehre vom Mittwoch.	½ St. Lesen des Katechismus vom Mittwoch. ½ St. Lesen des Lesebuches.
Sprachlehre.	Schreiben.	Sprachlehre.	— —	Sprachlehre.	Dictando-Schreiben.

Nachmittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Religions-Lehre.	— —	Erklärung der Evangelien	Lesen als Uebung.
Rechnen.	Dictando-Schreiben.	Schreiben.	— —	Schreiben.	Rechnen.

Zweytes Lehrzimmer.

Vormittag.

Rechnen.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen aus dem Katechismus	Religions-Lehre.	— —	Wiederhohlung der Religions-Lehre vom Mittwoch mit Lesen aus dem Katechismus.	½ St. Ausfragen des Katechismus von Gestern. ½ St. Lesen aus dem Lesebuche.
Schreiben.	Sprachlehre.	Rechnen.	— —	Rechnen.	Sprachlehre.

C.

Schemen

zur

Stundenvertheilung

für

Bürgerschulen.

C.

Schemen zur Stundenvertheilung
für Bürgerschulen.

Erste Classe.

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Religions-Lehre.	Rechenkunst in Hinsicht auf den Kaufmann.	Technische Geometrie.	Ferialtag.	Religions-Lehre.	Rechenkunst.
Geographie mit Hinsicht auf Geschichte.	Uebung im Lesen nach den Regeln der Declamation und Anleitung zur Auswahl der Lectüre.	Geographie.	— —	Geographie.	Zeichnen.
Naturgeschichte.	Zeichnen.	Naturgeschichte.	— —	Zeichnen.	Naturgeschichte.

Nachmittag.

Technische Geometrie erweitert.	Schreiben.	Rechenkunst.	— —	Schreiben.	Technische Geometrie.
Sprachlehre mit Entwickelung.	Naturgeschichte.	Schreiben.	— —	Rechenkunst.	Sprachlehre.
Französische Sprache.	Französische Sprache.	Sprachlehre.	— —	Französische Sprache.	Französische Sprache.

Anmerkung. Diesem Schema zu Folge erhalten die Schüler den Unterricht in der Religion 2 Stunden

In der Geographie	3	— —
In der Sprachlehre	3	— —
In der Naturgeschichte	4	— —
In der Rechenkunst	4	— —
In der technischen Geometrie	3	— —
Im Schreiben	3	— —
In der Französischen Sprache	4	— —
Im Zeichnen	3	— —
Uebung im Lesen	1	— —
Zusamen	30	Stunden.

Zweyte Classe.

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Eine Stunde Rechenkunst. Buchhaltungswissenschaft	Religions-Lehre.	Buchhaltung, und technisches Zeichnen.	Ferialtag.	Rechenkunst.	Religions-Lehre.
Zweyte Stunde für ökonomische und mercantilische Uebung im technischen Zeichnen für Techniker.	Geographie.	Rechenkunst.	— —	Geographie.	Buchhaltung, und technisches Zeichnen.
Dritte Stunde Stereometrie, und im zweyten Curse, Mechanik.	Lehre vom Stil, und practische Uebungen in demselben.	Zeichnen.	— —	Lehre vom Stil, und practische Uebungen in demselben.	Stereometrie, und Mechanik.

Nachmittag.

Religions-Lehre.	Dictando-Schreiben.	½ St. Ausfragen des Katechismus von Gestern. ½ St. Lesen aus dem Lesebuche.	— —	Schreiben.	Erklärung der Evangelien
Dictando-Schreiben.	Schreiben.	Sprachlehre.	-- —	Lesen. als Uebung.	Dictando-Schreiben.

Anmerkung. 1. Die Religions-Lehre hat mit der Erklärung der Evangelien sechs Stunden, 6 — —
das Schön-Schreiben, Rechnen, Dictando-Schreiben, Sprachlehre, jedes drey Stunden, 12 — —
das Lesen, das schon zu großer Fertigkeit kann gebracht worden seyn, " " " 2 — —

zusammmen 20 Stunden.

2. Die Sprachlehre fordert drey Stunden, weil die Schüler mit der Deutschen Grammatik für das Gymnasium müssen vorbereitet werden.
3. Die Gegenstände sind mit der Rücksicht vertheilt, daß sie nicht zu schnell auf einander folgen, und daß nicht ein Gegenstand durch mehrere Tage nach einander gar nicht vorkomme.
4. Für diese dritte Classe ist ein Katechet bestimmt, der bey St. Anna, dann auch die Schüler der Zeichnungs-Akademie zu lehren haben wird, wenn bey Gelegenheit des katechetischen Unterrichtes nichts anderes angeordnet wird.

Vierte Classe.

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Geometrie und Mechanik für den Gewerbsmann und Künstler.	Wiederhohlung der Religions-Lehre mit Lesen aus dem Katechismus und Abfragen des am Freytag Gelesenen.	Religions-Lehre.	Ferialtag.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen aus dem Katechismus und Abfragen des am Dienstag Gelesenen.	Geometrie und Mechanik.
Rechnen.	Sprachlehre.	Uebung in Aufsätzen für diese Menschen-Classe.	— —	Sprachlehre.	Uebung in Aufsätzen für diese Menschen-Classe.
Schreiben.	Dictando-Schreiben.	Schönschreiben.	— —	Schönschreiben.	Dictando-Schreiben.

Nachmittag.

Religions-Lehre.	Geometrie und Mechanik.	Rechnen.	— —	Geometrie und Mechanik.	Erklärung der Episteln, auch anderer Theile aus der Bibel.
Zeichnen.	Geographie der Oesterreichischen Monarchie.	Zeichnen.	— —	Geographie der Oesterreichischen Monarchie.	Zeichnen.
Zeichnen.	Uebung im schönen Lesen.	Zeichnen.	— —	Rechnen.	Zeichnen.

Anmerkung. 1) Es ist in Hinsicht der Religions-Stunden die Veranstaltung hierbei so getroffen, daß bei andern Hauptschulen, außer der Normalschule derselbe Katechet für drey Classen Zeit zum Unterricht erhält.

2) Es ist also in dieser Classe bestimmt:

Religion	5	Stunden.
Geometrie	4	— —
Rechnen	3	— —
Zeichnen	6	— —
Schönschreiben	3	— —
Dictando Schreiben	2	— —
Sprachlehre	2	— —
Aufsätze	2	— —
Lesen	1	— —
Geographie	2	— —
Zusammen	30	Stunden.

3) In dieser Lehranstalt muß das Zeichnen, ohne auf einen bestimmten Beruf Rücksicht zu nehmen, allgemein behandelt, und müssen die Schüler theils mit Zirkel und Lineal zu zeichnen, theils aus freyer Hand Ornamenten und dergleichen zu arbeiten angeleitet werden.

Schema

für

Mädchenschulen

in der

Hauptstadt.

Schema für Mädchenschulen
in der Hauptstadt.
Vormittag.

Die erste Classe erhält den Unterricht wie die Knaben der Hauptschulen erster Classe.

Zweyte Classe.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Religions-Lehre.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen aus dem Katechismus.	Religions-Lehre.	Ferialtag.	Wiederhohlung der Religions-Lehre und Lesen aus dem Katechismus.	Erklärung der Evangelien.
Sprachlehre.	Schreiben.	Sprachlehre.		Schreiben.	Dictando-Schreiben.
Handarbeiten; unter Handarbeiten wird mit vorgenommen.			— —	Handarbeiten; inzwischen wird vorgenommen:	
Auswendig-Rechnen.	Uebung im Lesen.	Auswendig-Rechnen.	— —	Uebung im Lesen.	Auswendig Rechnen.

Nachmittag.

Dictando-Schreiben.	Rechnen, eigentlicher Unterricht.	½ St. Ausfragen aus dem gestern gelesenen Katechismus. ½ St. Lesen.	— —	Rechnen, eigentlicher Unterricht	½ St. Ausfragen aus dem gestern gelesenen Katechismus. ½ St. Lesen.
Handarbeiten mit				Handarbeiten mit	
Uebung im Lesen.	Wiederhohlung der Sprachlehre.	Dictando-Schreiben.	— —	Uebung im Lesen.	Schreiben.

Anmerkung. 1) Das Ausfragen der zum Auswendiglernen zu bestimmenden Stücke des Katechismus kann auch während der Handarbeiten vorgenommen werden, z. B. Dienstag Vormittag in der dritten Stunde, und Samstag um eben diese Zeit, um mehrere Zeit für das Lesen zu gewinnen, in welchem Falle Mittwoch und Samstag Nachmittag die ganze erste Stunde gelesen wird.

2) Wollten einige Mädchen Französisch lernen, und wären die Lehrerinnen zur Ertheilung des Unterrichtes in dieser Sprache fähig, so ist dazu Gelegenheit fünf Mahl die Woche Nachmittags in einer dritten Schulstunde.

3) Die Deutsche Sprachlehre wird nach dem Lehrbuche, welches für die dritte Classe der Hauptschulen für Knaben vorgeschrieben ist, gelehret.

Nachmittag.

Zeichnen.	Uebung im Schönschreiben.	Stereometrie und Mechanik.	— —	Uebung im Schönschreiben.	Zeichnen.
Französische Sprache.	Naturlehre.	Französische Sprache.	— —	Französische Sprache.	Naturlehre.
Italienische Sprache; für Apotheker, mindere Cameral- und Kanzley-Candidaten, Lateinische Sprache.	Stereometrie und Mechanik.	Italienische und Lateinische Sprache	— —	Italienische und Lateinische Sprache.	Geographie.

Anmerkung. 1) In dieser Classe muß mit den Schülern nach der Verschiedenheit ihres Berufes einiger Unterschied der Gegenstände eintreten, welcher bey der ersten Classe, wo es noch um allgemeine Elementarkenntnisse sich handelte, nicht nothwendig war. Es wird daher bey einigen Lehrstunden auf die drey ersten Gattungen des Berufes — technischen — ökonomischen — mercantilischen, Rücksicht genommen.

2) Die Sprachstunden sind nacheinander gesetzt, weil dadurch Gelegenheit gegeben wird, die Aehnlichkeiten und Eigenschaften der verwandten Sprachen leichter auffallen zu machen.

3) Der Buchhaltungs-Wissenschaft bedürfen nur die ökonomischen und merkantilischen Schüler, die technischen üben sich dafür in Kunst- und Handwerkszeichnungen.

4) Die Italienische Sprache ist nicht allen nöthig; Apotheker ꝛc. bedürfen einiges Latein.

5) Die übrigen Gegenstände sind allgemeinen Inhaltes.

Vormittag — Dritte Classe.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Allgemeine Uebersicht der Naturgeschichte.	Naturlehre und Chemie.	Naturlehre und Chemie.	Ferialtag.	Naturlehre und Chemie.	Naturlehre und Chemie.
Rechenkunst.	Weltgeschichte.	Uebung im Schreiben.	— —	Weltgeschichte.	Uebung im Schreiben.
Handlungswissenschaft und Wechselrecht, landwirthschaftliche Kunstgeschichte.	Anleitung zur vernünftigen Lectüre.	Handlungswissenschaft und Wechselrecht, landwirthschaftliche Uebung im Zeichnen.	— —	Warenkunde, landwirthschaftliche Kunstgeschichte	Waarenkunde, landwirthschaftliche Uebung im Zeichnen.

Nachmittag.

Geographie.	Religionslehre.	Geographie.	— —	Religionslehre.	Geographie.
Buchhaltungswissenschaft für Oekonomen und Mercantil; Mathematik für Künstler.	Uebung im Stil.	Rechenkunst.	— —	Uebung im Stil.	Bestimmte Sittenlehre.
Lectüre und Sprachübung im Französischen.	Italienisch.	Lektüre und Sprachübung im Französischen	— —	Buchhaltungswissenschaft für Oekonomen und Mercantil; Mathematik für Künstler.	Italiänisch.

Anmerkung. 1) Unterricht in der Englischen Sprache wird auf Verlangen mehrerer Schüler in außerordentlichen Stunden gegeben werden.

2) Wo mehrere Gegenstände auf eine Stunde gesetzt sind, betrifft es die verschiedenen Gattungen der Schüler. Diese Behandlung, die so wichtig ist, um jeder Art von bürgerlichen Beschäftigungen hinlänglichen Unterricht, und keiner mehr als sie bedarf, zu geben, setzt hinlänglichen Raum des Gebäudes der Realschule voraus, den sie bisher nicht hatte, und der daher verschafft werden muß.

werden, die richtigen Anweisungen bekommen, und die Dinge und Verhältnisse so benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religions-Lehre die einzigen eigentlichen Schullehr-Gegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine practische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf.

8) Die Methode, nach welcher diese Kinder in Trivial-Schulen unterrichtet werden, muß unstreitig nach der Natur der Kinder, ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur und nach den Fähigkeiten des großen Haufens derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet seyn.

Nun zeiget die Pschologie, daß im Kinde die erste herrschende thätige Kraft das Gedächtniß sey; die Methode muß also bei Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten. Um aber die Uebereinstimmung der Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß nicht das Gedächtniß allein, sondern auch, nach Bedurfniß der Umstände, der Verstand und das Herz gebildet werden.

Nur nach dem Bedürfnisse der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beibringen, und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes nothwendig

und

und nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck Moralität ist, und die zur Erweckung derselben bei dieser Classe von Unterthanen geeignet sind. Vor allem aber soll dabei auf ihren Willen gesehen werden; wozu bei dieser Menschenklasse, in so fern als menschliches Einwirken auf den Willen des Menschen Statt hat, nur durch Autorität und durch von Autorität hergehohlte Gründe, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reitzenden Beispiele zu rechnen sind, gewirket werden kann.

In den Schulbüchern werden die bei dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben seyn. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern, überlassen. Ihnen muß es frei stehen, theils Geschichtweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergehohlet, oder durch sie natürlich, ohne sich in Freiheiten oder unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herbeigeführet seyn müssen, theils durch zusammenhängende aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer anderen Art des Vortrages mehr natürliche Anlage hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch sind sie dafür verantwortlich, daß sie Alles zu Lehrende, und zwar rein und eingreifend vortragen.

Da sich aber bei den Deutschen Schullehrern der Trivial-Schulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten entwickelnden Gespräche nothwendig sind; so werden sie sich aller weiteren Entwickelungen, als die in dem Schul- und Methoden-Buche genau vorgezeichnet werden, strenge zu enthalten haben, und alle Mahl nur dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende fest behalten werde, und auf einzelne Beispiele angewendet werden könne.

9) Zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande ist aber die Schulzeit, welche auf die bisher gewöhnliche Zeit vom 6ten bis 12ten vollendeten Jahre festgesetzt zu bleiben hat, allerdings zu wenig; daher ist es den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht zu machen, daß sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feyertagen Nachmittags Unterricht ertheilen. Zur Erleichterung dieser nöthigen Verfügung ist dieser Unterricht unentgeltlich zu geben; wo im Uebrigen die Einkünfte der Schullehrer und die von den Gemeinden abzureichenden Gebühren ganz so, wie sie bisher durch Verordnungen festgesetzt sind, zu verbleiben haben. Auch wird man dieser Jugend von Zeit zu Zeit nützliche Bücher in die Hände zu bringen haben, wofür die erforderlichen Kosten die weiter unten berührten Fonds zu bestreiten haben werden.

10) In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivial-Schulen gelehret werden sollen, von den in den Dörfern vorgeschriebenen nicht unterschieden. Bloß die Art der Behandlung der nähmlichen Gegenstände muß dem Bedürfnisse dieser Volksklasse, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel, und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen und bei ihren Geschäften hat, angemessen seyn. Die Länderstellen werden dafür sorgen, daß auch in diesen Schulen, so viel möglich der ganztägige Unterricht eingeführet, und folglich in zwei Lehrzimmern gelehret werde.

In allen jenen Landstädten und Märkten, wo sich keine Hauptschulen befinden, sind die Geistlichen und die Schullehrer zur Haltung der Sonn- und Feyertagsschulen für die der Schule entwachsene Jugend unter achtzehn Jahren aufzumuntern.

11) Hauptschulen haben fortan dort zu bestehen, wo sie bisher eingeführet sind. In jedem Kreise wird man sorgen, eine Hauptschule zu haben, wo vier Classen seyn sollen, in welcher die Jugend einen als Vorbereitung für Künste und Handwerke, und die Handlung geringerer Art ausführlicheren Unterricht erlanget, mit dem sie zugleich geschickt gemacht wird, wenn es ihr nöthig ist, in die Real-Schule übertre-

ten

ten zu können. In dieser vierten Classe wird man nach und nach den für die meisten Bürger so nöthigen Unterricht im Zeichnen, vorzüglich mit Zirkel und Lineal einführen. Diese Gegenstände gehören für Kinder, welche zu besseren Handwerken, Künsten, zu der Handlung und zum Studieren übertreten wollen, wenn sie allenfalls nach der dritten Classe noch zu jung zum Uebertritte in die Gimnasial-Schulen, das ist, noch nicht zehn Jahre alt wären.

Die Gegenstände, die da abgehandelt werden sollen, sind: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, dann die Deutsche Sprachlehre; in der vierten Classe auch Zeichnungskunst und populäre Geometrie, nebst der Geographie des Vaterlandes. Alle übrigen bisher daselbst gelehrten Gegenstände bleiben künftig weg; denn da die Erfahrung beweiset, daß die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichts ganz entgegen ist, und von jedem einzelnen Gegenstande das Maß der darüber vorzutragenden Materie nach den Fähigkeiten der Kinder und ihrem Bedürfnisse bestimmt werden müsse; so wird verordnet: a) in diesen Schulen in Hinsicht auf den Religions-Unterricht nach der den Katecheten unter einem zukommenden Instruktion genau zu verfahren; b) das Lesen und Schreiben durch vielfältige Uebung zu einer großen Fertigkeit zu bringen; c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feineren Aufgaben und

Rech-

Rechnungsarten zu treiben, sondern das so genannte Kopfrechnen oder eigentliche Auswendig-Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern recht geläufig zu machen, mit Ziffern aber sich auf die vier Species mit Einschluß der Regel de Tri, und in der vierten Classe mit Brüchen zu beschränken, hierin es aber zur großen Fertigkeit zu bringen; d) die Deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren, ohne sich in die philosophische Zergliederung der Redetheile einzulassen, dann die Kinder in der Rechtschreibung recht praktisch zu üben.

12) Die hierüber zu entwerfende Amts-Instruktion für die Lehrer dieser Schulen wird die Gränzen genau zu bezeichnen haben, in welchen jeder Gegenstand dieser Hauptschulen zu halten ist; so wie das Methoden-Buch die Art, wie jeder Gegenstand betrieben werden soll, zeigen wird.

13) In den Hauptschulen hat jeder Lehrer seine Classe, und alle zusammen haben einen Katecheten, wo daher drey Classen sind, werden vier Individuen, und wo vier Classen sind, fünf Individuen nothwendig. In den Kreisstädten ist der Katechet immer der Ortsseelsorger; wo Stifter oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeltlich stellen. Unter den Lehrern ist der würdigste zugleich als Direktor zu bestimmen. Diese Lehrer sind in den Hauptschulen mit drey Classen nicht wandelnd; wo

vier

vier Classen sind, sollen sie, so viel thunlich ist, wandelnd eingeführt werden.

14) In den Hauptstädten ist die bisherige Normal-Schule künftig die den übrigen zum Muster dienende Hauptschule. Sie hat, wie bisher, aus vier Classen zu bestehen: die erste Classe ist jedoch nicht mehr in zwey Abtheilungen zu trennen, deren jede nur halbtägigen Unterricht erhält; sondern der ganztägige Unterricht ist, da mit jenem weder den Aeltern noch den Kindern gedienet wird, wieder einzuführen.

Die dritte Classe ist, wie bisher, da das Zuströmen der Kinder ohnehin größer als es dem Fortgange ersprießlich ist, in zwey Lehrzimmern abgetheilt zu behalten. Zu dem Ende sind fünf Lehrer, und wegen der großen Zahl der Schüler auch ein eigener Direktor, dem aber auch das Suppliren im Erkrankungsfalle eines Lehrers obliegt, nothwendig.

Die Lehrer können nach Befund als wandelnde beibehalten werden; was jedoch noch näher in Ueberlegung zu ziehen ist. Sollte es nöthig seyn, so könnte noch ein Gehülfe beigegeben werden. Die Gegenstände dieser Haupt- und Musterschule bleiben aber die nähmlichen, welche für andere Hauptschulen bestimmet sind. Die beiliegenden Schemen zeigen die Abtheilungen der Materien und Stunden.

15) Die Real-Schule ist theils wegen der Bestimmung eines großen Theiles derjenigen Unterthanen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staats-Wirthschaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen; theils weil dahin Jünglinge kommen, deren Seelenkräfte für einen ausgebreiteteren und gründlicheren Unterricht schon empfänglich sind, einer besonderen Aufmerksamkeit würdig; doch ist sie alle Mahl nur ein Zweig der Deutschen Schulanstalten oder des eigentlichen Volksunterrichtes. Zwey Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig; sondern es wird diese Anstalt künftig aus drey Classen zu bestehen haben.

16) Die Gegenstände derselben sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art nothwendig sind; theils besondere, welche für den Einen, aber nicht so sehr, wohl auch gar nicht, für Andere zum Zwecke dienen. Allgemeine Gegenstände sind: ausser dem großen Gemeingute aller Menschen, der Religion, Schönlesen, schön und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, schriftliche Aufsätze, jedoch verschiedener Art, Geographie, Geschichte. Besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Cameralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, für beyde Arten, Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art: Mathematik, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind

manchem derselben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich Französisch, Italiänisch, Englisch.

17) Die Methode, welche bei dieser Lehranstalt gebraucht werden soll, erhebt sich über die in den untern Classen vorgeschriebene, wie sich die Fassungskraft und das Bedürfniß dieser Schüler über jene der untern Classen erhebt. Hier muß genauer jeder Begriff entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll, wird in der dießfalls für die Deutschen, Lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruktion ausführlich angegeben werden. Rechtschreibung und Sprachlehre wird nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen, wodurch diesen Schülern der Vortheil zugehen wird, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Uebung auf die natürlichen Grundsätze, aus denen es hervor kam, reducirt.

Die übrigen Gegenstände werden mit stäter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amts-Instruktion und das Methoden-Buch zu zeigen hat.

18) Die Anzahl der Lehrstunden und die Vertheilung der Gegenstände weiset das anschlüssige Schema aus.

Das

Das Personal wird aus einem Direktor, dem Katecheten und fünf Material-Lehrern zu bestehen haben.

Der Direktor wird die Deutsche Sprachlehre und die Regeln des Stils, allenfalls auch die Geschichte der Kunst, Ein Lehrer die Schön-Schreibkunst und die praktische Orthographie, Einer die Rechenkunst und Mathematik, Einer die Geographie und Naturgeschichte, Einer die Naturlehre und Chemie, Einer die Buchhaltungswissenschaft und Handlungsgeschichte lehren, zu denen die Sprachlehrer für die Französische, Italiänische und Englische Sprache hinzu kommen.

19) Dergleichen Realschulen werden einstweilen nur in Wien, Prag, Cracau, Insbruck und Padua Statt haben. Da aber in der Folge der Real-Schulunterricht mit den Gimnasial-Fächern dadurch, daß deren jedes seinen eigenen Lehrer erhält, in eine gewisse Verbindung kommt; so wird auch noch an andern Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist, und schon ein Gimnasium besteht, ein solcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen, und vorzüglich nach jener der ökonomischen Abtheilung eingeführet werden können, damit jene Schüler, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung; jene aber, die sich mit der Handlung abgeben wollen, wenigstens die nöthigen Vorkenntnisse sich verschaffen können.

20) In den Hauptstädten, wo die Geschlechter so viel nur möglich abgesondert in verschiedenen Schulen zu unterrichten sind, haben ausser den bei Nr. 4. selbst in den Vorstädten einzuleiten befohlenen Mädchen-Trivial-Schulen, auch noch einige Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen. Es soll in denselben eine Frau als erste Lehrerinn, dann eine andere Lehrerinn und eine Gehülfinn bestehen, und der Pfarrgeistliche daselbst als Katechet lehren.

Ausser den Gegenständen der Trivial-Schulen muß daselbst die Deutsche Sprachlehre auf die Art, wie sie in den dritten Classen der Hauptschulen für Knaben vorgeschrieben ist, gelehret werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

Die mitgehenden Schemen enthalten ihre Stundenabtheilung.

21) Die Aufsicht und Leitung des Schulwesens ist einer doppelten Art, theils in Bezug auf den Unterricht und die Bildung zur Sittlichkeit, durch Lehre, Gewöhnung und Beispiele, theils auf die Baulichkeiten und die Beiträge für die Lehrer.

22) Zur Leitung des ganzen Deutschen Schulwesens hat künftighin folgende Verfassung zu bestehen: Die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivial-Schule, und auf dem Lande auch die Hauptschulen ist dem Orts-Seelsorger überlassen; dieser ist

nicht nur dadurch dazu geeignet, weil der Religions-Unterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beim Lehramte überhaupt dienen soll, und darin vormahls auch am meisten gedienet hat. Jeder Orts-Seelsorger hat demnach so wie über den Religions- auch über den Schul-Unterricht, über das Verfahren und den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Aeltern in Hinsicht des Schickens ihrer Kinder zur Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höheren Aufseher zu machen. Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern und aus diesen vorzüglich jeder Dechant über die Schulen seines Distriktes seyn.

a) Wenn aber ein- oder der andere der gegenwärtig angestellten Dechanten die zu diesen Schulen Distrikts-Aufseher-Amte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt; so muß ihm sogleich ein dem Geschäfte mehr gewachsener Vice-Dechant beigegeben werden, der sich einstweilen bloß mit der Schulaufsicht, und nicht auch mit den übrigen Dechanats-Geschäften zu befassen haben wird.

b) Weil die Aufsicht über die Schulen des Distriktes ein dem Dechante oder Vice-Dechante vom Staate zugleich aufgetragenes Amt ist; so sollen diese Vice-Dechante, und für die Zukunft alle neu anzustellenden Dechante zwar wie bisher, vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestättiget werden.

c) Alle Dechante und Vice-Dechante sollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial-Räthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben. Auf diese Weise wird in jedem Distrikte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschaffet.

d) Bei allem dem soll bei dem Kreisamte der im Schulfache am besten bewanderte Kreis-Commissär, der für die gute Sache ist, und sich mit den Dechanten gut zu benehmen weiß, das Schul-Referat in Hinsicht auf Baulichkeit und Giebigkeit, so wie überhaupt in allem dem, wo die Bezirksaufseher der Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes benöthiget sind, führen; widrigens bald alle Schuleinrichtungen aus Mangel der von den Dechanten an das Kreisamt deßhalb gelangten Vorschläge für das Schulwesen ins Stocken gerathen würden.

23. Den Distriktsaufsehern wird in der doppelten Hinsicht (Nr. 21.) obliegen:

a) Den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf seinen Fleiß und genaue Befolgung der Unterrichts-Vorschriften, dann moralischen Lebenswandel, so wie auch

b) die Gemeinde in Bezug auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, die Leistung der Gebühren an den Schullehrer; die Ortsobrigkeit in Bezug auf ihre Thätigkeit im Verhalten der Kinder zur Schule, und ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controliren.

c) Ueber die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen. In dieser mehrfachen Hinsicht hat der District-Aufseher die gehörigen tabellarischen Notizen zu verfassen und die ganze Uebersicht dem Kreisamte, dann die Uebersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger, und die Moralität der Schullehrer dem Consistorium in abgesonderten Berichten einzusenden, wobey sich von selbst versteht, daß er alles, was sich mündlich sogleich abthun läßt, abzuthun, oder die Widersetzlichkeit von einer oder der andern Parthey nach Beschaffenheit dem Kreisamte oder Consistorium anzuzeigen habe. Dringende Gebrechen darf er nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben; sondern muß solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

d) Die Kreisämter und Consistorien haben daher gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens, und zwar die Consistorien in Bezug auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religions-Unterricht fruchten kann, dann in Bezug auf die Moralität des Schullehrers: denn jene des Seelsorgers zu controliren liegt dem Bezirks-Aufseher ohnehin als Consistorial-Dechant ob; die Kreisämter aber auf den Unterhalt der Schulen und Schullehrer und den Zustand der Schulhäuser.

24) Die Consistorien und Kreisämter haben nach erhaltenen Anzeigen der Districts-Aufseher ihr Amt zu handeln. Zu dem Ende aber müssen ihnen eigene Instructionen gegeben werden, die ihre Wirksamkeit bestimmen. Das Anstellen oder Absetzen eines Schullehres kann nie diesen Unterbehörden anvertrauet werden, die Consistorien haben an Geistlichen ihre geistliche Macht auszuüben, was sie aber gegen einen Schullehrer vorzukehren nöthig finden möchten, müssen sie der Landesstelle anzeigen.

Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Gemeinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreise nach den bestehenden allgemeinen Normalien angemessene Maßregeln zu gebrauchen. So wohl die Consistorien als Kreisämter haben die jährlichen Uebersichten der Districts-Aufseher mit ihren Bemerkun-

lungen und allenfälligen Verbesserungs-Vorschlägen der Landesstelle zu überreichen, oder auch während des Jahres die Gebrechen, welche vorkommen, und welche sie nach den ihnen gegebenen Instruktionen nicht selbst abthun können, mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzulegen.

25) Auch in den Hauptstädten muß nach diesen Grundsätzen ein Distrikts-Aufseher und zwar ein Geistlicher seyn. Dieser soll wegen der Vorzüglichkeit des Ortes vor den übrigen eine Auszeichnung haben, und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der Deutschen Schulen von der ganzen Diöces beym Consistorium seyn, welches aber ohne Kenntniß und Beistimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf; daher jeder Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung angezeiget werden muß. Weil hiernach alle weltliche Oberaufseher aufhören müssen; so läßt sich hier die schon bestehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Kapitel die Scholasterie mit der Deutschen Schulen-Oberaufsicht verbunden seyn soll. Wo diese Dignität nicht besteht, hat ein anderer Dignitär oder auch simpler Canonicus, dessen Benennung sich Seine Majestät in jedem Falle vorbehalten, die Stadt-Distrikts- und Diöcesanschulen-Oberaufsicht zu besorgen.

26) Da aber dermahl die Oberaufseherstellen der Deutschen Schulen ausser Wien und Prag überall mit Weltlichen besetzt sind, und diese bei den bischöflichen Consistorien nicht wohl referiren können; so ist dort für das Schul-Referat einstweilen ein im Schulfache vorzüglich bewanderter Mann aus ihrem Mittel Seiner Majestät in Vorschlag zu bringen, die weltlichen Schulen-Oberaufseher aber können bis zu ihrer anderweiten Unterbringung zur Aushilfe in dem Schul-Departement bei den Länderstellen verwendet werden.

27) Auf diese Art ist die Leitung des Schulwesens sogleich zu organisiren und von den neu aufgestellten Distrikts-Aufsehern umständliche Berichte über den dermahligen Zustand ihrer Schulen nach einem ihnen vorzulegenden Formulare abzufordern, wodurch die allensfalls nöthige Verbesserung ungemein erleichtert wird.

28) Die Länderstellen haben im Allgemeinen über das Ganze zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbesserungen zu treffen, oder in dem, was ausser ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die Hofkanzlei zu machen, und diese dieselben mit ihren Anträgen Seiner Majestät zur Begnehmigung vorzulegen. Den Länderstellen liegt ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche unter-

leitende Personen ihre Pflichten nicht ganz erfüllet haben, um ihnen die nöthigen Weisungen und Belehrungen geben zu lassen. Sie haben aus diesen Uebersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Uebersicht über das Ganze in der Monarchie erhält, und solche auch Seiner Majestät vorzulegen in Stand gesetzt wird.

29) Um für den Nachwuchs tauglicher Katecheten und Lehrer, auch Lehrerinnen zu sorgen, dann, so viel die öffentliche Staatsverwaltung hierin thun kann, auch über die als Hauslehrer und Hofmeister dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden Personen zu wachen, werden folgende Maßregeln vorgeschrieben:

a) in Hinsicht des Nachwuchses geschickter Katecheten hat es bei der Verordnung, zu Folge welcher kein geistlicher Candidat zum Priester geweihet werden darf, ohne sich ein gutes Zeugniß über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben, sein unabänderliches Verbleiben; auch darf Niemand diese Zweige der theologischen Kenntnisse früher als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da sie die Kenntniß der übrigen voraussetzen. Kleriker des Weltpriesterstandes haben sich die Zeugnisse hieraus an der Hauptschule des Ortes, wo das bischöfliche Semi-

na-

narium ist, zu erwerben: Kleriker eines Stiftes oder Klosters, zu dem keine Schule gehöret, haben das Nähmliche zu beobachten. Kleriker eines Stiftes oder Klosters, bei dem eine Schule ist, können die Vorlesungen über die Katechetik und Pädagogik von einem Priester ihres Ordens, der sich an der Hauptschule seines Kreises einer strengen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen, und die Bestätigung als Lehrer von der Landesstelle erhalten hat, hören, müssen sich aber selbst in der Schule praktisch üben, und am Ende des Jahres in den Hauptstädten von dem Diöcesan-Schulen-Oberaufseher und Katecheten der Hauptschule, in den Provinzial-Städten vom Direktor und Katecheten der dortigen Hauptschule, und bei isolirt liegenden Stiftern und Klöstern von dem nächsten Distriks-Aufseher prüfen lassen, und dann ihre Zeugnisse, die ihnen ihr Lehrer ausstellen wird, von dem Examinator bestättigen lassen.

b) Für Lehrer der Trivial-Schulen soll an einer Hauptschule jedes Kreises, oder nach Gutbefinden der Landesstelle an mehreren Hauptschulen ein Curs von drey Monathen gehalten werden, wo sie nach der eigens dazu vorzuschreibenden Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach vollendung des Curses wird die Prüfung in Gegenwart des Districts-Aufsehers so wohl theoretisch als practisch gehalten, und ihnen nach der bisher üblichen Art das Zeugniß als

Gehülfen, oder auch als Lehrer, wenn sie sich besonders ausgezeichnet haben, ausgestellet werden. Nach einer jährigen Dienstleistung kann sich jeder Gehülfe zur Prüfung als Lehrer bei seinem Districts-Aufseher stellen.

c) Für die Lehrer der Hauptschulen zu sorgen, wird an der Haupt- oder Musterschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Curs gehalten, der wenigstens sechs Monathe zu dauern hat, wo die Grundsätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt, und die Methode für jeden Gegenstand darnach entwickelt wird. Diesen Vorlesungen müssen auch alle diejenigen beywohnen, welche als Stundenlehrer Unterricht in Privat-Häusern ertheilen wollen, welchen ohne dieses Zeugniß niemand ertheilen soll. Die dem Schuldienste an Hauptschulen sich widmen wollenden Candidaten werden mit einem kleinen Stipendium an denselben angestellet werden, um sich practisch in dem Lehramte zu üben.

d) Für Lehrer an der Real-Schule wird dadurch zweckmäßig gesorget werden, wenn dazu nur diejenigen genommen werden, welche die Real-Schule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange gehöret, und den Lehrcurs an der Hauptschule des Landes mit Beybringung sehr guter Zeugnisse zurückgelegt haben, wo sodann unter mehreren Competenten durch einen ordentlichen Concurs gewählet werden soll. Auch wird

man

man fähige Candidaten zur Gehülfenstelle an dieser Anstalt gebrauchen, welche sich dadurch die alle Mahl nöthige Vorübung verschaffen können.

e) Durch die Anstellung fähiger Mädchen als Gehülfinnen an einer Mädchenschule, wo sie durch Anleitung der Lehrerinnen und durch Uebung sich zu dem Lehramte bilden können, wird auch für die zu diesem Amte erforderlichen und geeigneten Individuen gesorget seyn.

f) Für Hofmeister, die in Privat-Häusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung sich widmen, wird man in der Philosophie über die Unterweisung und Erziehung der Jugend eine eigene Lehrkanzel errichten; und ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Curs soll Niemand als Hofmeister einzutreten befugt seyn.

30) Um aber auch für das Alter, und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Witwen und Waisen derjenigen, welche sich dem mühevollen, kraftverzehrenden, und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, soviel es die Kräfte des Staates zulassen, zu sorgen, wird man

a) die Trivial-Schullehrer auf dem Lande, und auch in den Städten und Märkten im Alter durch Beigebung eines Gehülfen zu erleichtern suchen.

Nach dem Tode eines Schullehrers aber, der zehn Jahre der Gemeinde gedienet hat, soll die Witwe

we, wo kein Pensions-Institut, wie in den hiesigen Vorstädten, besteht, und auf dessen Einführung auch auf dem Lande gesehen werden soll, wenn sie ohne Vermögen zurückgelassen worden, aus dem Armen-Institute des Ortes, oder im Falle dieses außer Stande wäre, aus dem Bruderschaftsfonde des Landes die ganze Portion, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind die halbe bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre bekommen. Hat der Mann unter zehn Jahren, jedoch über drey Jahre gedienet, erhält die Witwe $\frac{3}{4}$ Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter $\frac{1}{4}$ Portion.

b) So wie die Lehrer der Hauptschule und der Real-Academie in Wien gegen Abzug der Arrha bereits pensionsfähig erkläret worden sind; so werden auch von nun an die Lehrer der Hauptschulen überall, wie nicht minder die Lehrerinnen der Stadtmädchenschulen, wenn sie sich zum Arrha-Abzuge erklären, nach dem Pensions-Normale behandelt werden.

31) Um den Zweck der Deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben so wohl unter sich, als auch mit den höheren Lehranstalten in genaue Verbindung gebracht werden. Es ist daher von der Trivial-Schule der Uebertritt in die dritte Classe der Hauptschule. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gimnasial-Studium widmen will, in das Gimnasium, falls er noch zu jung dazu wäre, auch

noch

noch in die vierte Classe treten, der Nicht-Studirende hat den Zutritt zur vierten Classe. Nach vollendeter vierten Classe kann der Schülte wieder in das Gimnasium, oder in das geschäftige Leben minderer Gewerbe, oder in die Real-Schule treten. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat, so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben, und es ist daher nicht zu besorgen, daß die höheren Lehranstalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anstalt selbst bekommen.

32) Kein Uebertritt in eine höhere Classe der nähmlichen Anstalt kann Statt haben, ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstande, der Religion nähmlich, für eine höhere Classe geeignet seyn.

33) Eben so darf auch kein Uebertritt in eine höhere Lehranstalt gestattet werden, ohne vorhergehende Prüfung, welche der Lehrer der minderen Anstalt, und der höheren, wenn eine und die andere an einem und demselben Orte besteht, gemeinschaftlich vorzunehmen haben, um zu sehen, ob der Schüler für die höhere Anstalt die vorgeschriebenen Kenntnisse besitze. Befinden sich nicht beide Lehranstalten am nähmlichen Orte, so muß sich der Lehrer der höheren mit den von der minderen Anstalt mitgebrachten Zeugnissen

nissen des Schülers einstweilen, bis er ihn selbst in der Schule zu prüfen Gelegenheit findet, begnügen, und es muß daher in diesem Falle bei der einseitigen Prüfung pro ascensu unter seinem bisherigen Direktor sein Bewenden haben. Nur soll nach dem dießfälligen Erfolge jeder Lehrer gehalten seyn, sein Urtheil in das Zeugniß zu setzen, ob er den Geprüften zum Aufsteigen geeignet halte oder nicht, und für das Erstere alle Mahl verantwortlich bleiben. Ist eine ordentliche Aufsicht, so daß es mit den öffentlichen Prüfungen, so wie auch mit den einseitigen pro ascensu genau genommen wird, und Zeugnisse nicht unverdient erhalten werden können, was durch diese Schul-Reforme nothwendig bewirkt werden muß; so wird eine weitere Prüfung in Gegenwart des Direktors oder Präfekten der oberen Anstalt an einem andern Orte nicht mehr nothwendig seyn.

34) Zu dieser äusseren Verbindung gehöret ferner eine eigene Amts-Instruktion für jeden Lehrer, in welcher ihm nicht nur vorgeschrieben wird, in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, damit er keine Materie in seinen Unterricht aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche, oder auf eine andere Art vorgezeichnet ist; sondern auch in Absicht auf die Methode ihn belehre, wie er bei dem Vortrage desselben zu Werke zu gehen habe. Endlich, da die Erfahrung lehret, daß manche Lehrer

oft

oft bey einzelnen Gegenständen zu lange verweilen, und so ihr Schulbuch bis zu Ende des Schulkurses gar nicht vollenden: so wird jedem Lehrer vorzuzeichnen seyn, wie weit es beyläufig binnen einem Monathe zu kommen habe. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden, und dabey auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständige Rücksicht zu nehmen weiß; so wird beydes sein Verweilen bey einem Gegenstande jedes Mahl genauer bestimmen. Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen; sondern nur erzielet, daß kein Schüler eben dahin gelangen könne, als bis er die Kenntniße und Fertigkeiten besitzet, die ihm zur höheren Anstalt, um darinn Fortgang zu machen, unentbehrlich sind, und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht offenbar Gewinn für den Schüler und für den Staat.

35) Die angeschlossenen Schemen bezeichnen die Tage und Stunden, wo Unterricht zu ertheilen ist. Es hat übrigens bey den dießfalls bestehenden Verordnungen zu bleiben; nur wird künftig an Haupt- und Real-Schulen der ganze Donnerstag Ferial-Tag seyn, in den übrigen hat es bey dem Nachmittage am Mittwoche und Samstage zu bleiben. Die andern Ferien dürfen nirgends über fünf Wochen dauern, und sind auf dem Lande nach der Verschiedenheit

der

der Beschäftigung der Einwohner, nach den Wiesen- Aecker- und Weingarten-Arbeiten zu vertheilen. Da, wo der Unterricht aus der Ursache stets dauerte, weil der Lehrer bloß vom Schulgelde leben muß, hat es auch künftig dabey sein Verbleiben, dabey aber den Seelsorgern daselbst der Auftrag zuzugehen, daß sie den Religions-Unterricht auch in der Zeit, wo keine Pfarr-Christenlehren sind, in den Schulen zu ertheilen haben. Die Ferien an den Haupt- und Real-, dann höheren Mädchen-Schulen haben vom 21. September bis Aller-Heiligen zu dauern; doch haben die pfarrlichen Christer-Lehren durch eben diese Zeit unausgesetzet fortzudauern.

36) Für die weitere Fortbildung der Jugend, und des Volkes auch im weiteren Alter wird es ein unerläßliches Bedürfniß seyn, daß demselben durch gute Volksschriften, die man ihm theils umsonst, theils gegen einen sehr geringen Preis in die Hände zu bringen hat, die nöthigen Lebensregeln von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. Die Gegenstände dieser Volksschriften werden seyn: Erklärung der Religions-Ceremonien, Unterricht für den Gebrauch der heil. Sakramente, vernünftige Lebensgeschichte von Heiligen, Bruchstücke aus der Kirchengeschichte, Regeln über das Verhalten der Eheleute, Dienstbothen, Dienstherrn und Frauen, des Kaufmanns u. s. w., Betrachtungen über die Güte und Weisheit Gottes in

der Natur, Belehrung über Aberglauben jeder Art. Die Quellen zur Bestreitung der dazu nöthigen Auslagen werden in dem Ueberschusse, den die künftigen Universitäts-Akademie-Buchdruckereien und die katechetischen Bibliotheken abwerfen, zu finden seyn. Es ist daher der Clerus durch die Consistorien, oder auch weltliche Schulmänner durch die Länderstellen zur Abfassung ähnlicher Schriften aufzufordern, und denselben eine angemessene Remuneration für jedes brauchbar befundene Werkchen zusichern zu lassen. Die Schriften dieser Art müssen aber immer kurz seyn, weil sie weit mehr Nutzen schaffen, als weitläufige ihrer Größe wegen nicht benützte Werke.

37) Die bisher für den Deutschen Schulunterricht gebrauchten Lese- und Lehrbücher haben nicht durchgehends der Erwartung entsprochen. Es wird daher der Hofstelle aufgetragen, durch die Länderstellen die Aufforderung zur Verfertigung zweckmäßigerer Schulbücher, wozu die ad Num. 39. vorkommende Interimskommission das Nähere an Hand lassen wird, zu machen, und dem Verfasser eines dergleichen Werkes, das sich an Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit vor andern auszeichnet, ein angemessenes Prämium zuzusichern.

38) Die nach dem neuen Schulplane erforderlichen Schulbücher für die verschiedenen Deutschen Lehranstalten sind:

In den Trivial-Schulen in der ersten Classe der kleinste Katechismus, das A, B, C Täfelchen, ein Nahmenbüchlein; a) für Land- b) Stadt- c) Mädchen-Schulen ein kleines Lesebüchlein zur Uebung, abermahls für die verschiedenen Schulen auf dem Lande, in den Städten und für Mädchenschulen verfaßt.

Die zweite Classe dieser Schulen bedarf eines erweiterten Auszuges aus dem Katechismus, ein Lesebuch, wie oben für A, B, C abgesondert (zur Abwechslung allenfalls zwey solche) Rechenbuch, Vorschriften.

In den Hauptschulen werden in den zwey unteren Classen die obigen Bücher für die Stadtschulen erfordert, dann in der dritten Classe der große Katechismus, ein Lese- und ein Rechenbuch, Deutsche Sprachlehre bloß nach den obigen Grundsätzen bearbeitet; in der vierten Classe der Katechismus, ein erweitertes Rechenbuch, Geometrie und Stereometrie, Erdbeschreibung der Oesterreichischen Monarchie, die obige deutsche Sprachlehre und Vorschriften zum Schönschreiben.

In der Real-Schule sind nothwendig: ein Religionsbuch, das den Zusammenhang der Lehre der geoffenbarten Religion, ihre Geschichte und die Sittenlehre enthält, ein Lesebuch, das eine Chresto-

mathie Deutscher Schriftsteller verschiedenen Stils in sich begrift; erweiterte Vorschriften zum Schönschreiben; eine Sprachlehre, die auf philosophische Entwickelung der Begriffe gebaut, aber, so viel möglich, populär bearbeitet ist; ein für Kaufleute und Künstler eingerichtetes vollständiges Rechenbuch, eine Anleitung zum Stil, erweiterte Geometrie, Stereometrie und Mechanik, Erdbeschreibung der übrigen Länder mit der Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie, Buchhaltungswissenschaft, Landwirthschaftsgrundsätze, Geschichte der Kunst, gute Sprachlehren für die fremden Sprachen, und Weltgeschichte gehörig für diese Schüler bearbeitet.

In den Mädchenschulen: der Katechismus der ersten und zweyten Classe, ein eigenes Religions-Buch, in welchem auf die für das weibliche Geschlecht nöthigen Tugenden, und die diese Tugenden begründenden Lehrsätze ausdrückliche Rücksicht genommen wird. In der nähmlichen Hinsicht fordern sie ein eigenes Nahmenbüchlein, eigene Lesebücher, eigene Rechnungsbücher, die für weibliche Haushaltungsrechnung sind; die Sprachlehre und die Vorschriften sind ihnen gemein mit den Knabenschulen.

39) Da a) die Erwägung: ob die dermahl schon bestehenden Lehr- und Methodenbücher nach den Grundsätzen dieses neuen Schulplanes brauchbar seyn,

oder durch Abänderungen brauchbar gemacht werden können; oder, ob und welche neu zu verfertigen wären, und b) die Verfassung der zur bald möglichsten Ausführung dieses Planes erforderlichen Amts-Instruktionen für die Consistorien, Kreisämter, Bezirksaufseher, Seelsorger, Direktoren, Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen einer eigenen Commission aufgetragen ist; so wird in Ansehung dieser beiden Punkte das Nöthige nachträglich folgen.

40) Endlich, da der letzte Zweck alles Unterrichtes die Erreichung wahrer Sittlichkeit, gebaut auf ächte Frömmigkeit, durchgehens seyn muß; so ist für die Einrichtung zur fleißigen und andächtigen Beiwohnung des Gottesdienstes aller Schulanstalten, für den rechten Gebrauch der heiligen Sakramente, in deren Hinsicht es bei dem bestehenden Gesetze der fünfmahligen, jedoch künftig überall auch in der Real-Schule gemeinschaftlich zu geschehen habenden, und bei zahlreichen Schulen nach den Classen abzutheilenden Beicht und Communion zu verbleiben hat, so wie nicht minder für die Einführung und Aufrechthaltung einer guten Schulzucht mit allem Fleiße zu sorgen ist.

Die vorausgehende allerhöchste Anordnung wurde sämmtlichen Länderstellen mit der folgenden Weisung zugefertiget:

Obwohl kein Individuum ohne Zeugniß aus der Katechetik und Pädagogik zum Priester geweihet werden darf; so hat sich doch die Landesstelle, wenn es um die ihr §. 22. b. zugewiesene Bestätigung der zur Distrikts-Aufsicht über die Schulen dermahl von dem Ordinariate zu ernennenden Vice-Dechante, oder der künftig anzustellenden Dechante zu thun ist, immer die Zeugnisse aus der Katechetik und Pädagogik der von dem Ordinariate ernannten Subjekte insbesondere vorlegen zu lassen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die für das Schulfach erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen.

Das den neu aufgestellten Distrikts-Aufsehern zur Erstattung ihrer umständlichen Berichte über den dermahligen Zustand ihrer Schulen, nach dem §. 27. vorzulegende Formulare wird der Landesstelle zur weiteren Einleitung in dem Anschlusse D. mitgetheilet.

Das in dem §. 28. vorgeschriebene Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande, hat die

die Landesstelle nach jedem Schul-Semester an die Hofstelle einzusenden.

In Gemäßheit der im §. 30. b. enthaltenen höchsten Verfügung hat die Landesstelle von den Lehrern der Hauptschulen, und, wo sich Stadt-Mädchenschulen befinden, auch von den Lehrerinnen derselben die Erklärung, ob sie sich dem Arrha-Abzuge unterziehen wollen, abzufordern, und anher vorzulegen.

Da die bisher für den Deutschen Schulunterricht gebrauchten Lese- und Lehrbücher der Erwartung nicht durchgehends entsprachen, hat die Landesstelle in Gemäßheit des in dem §. 37. enthaltenen höchsten Befehles geschickte Schulmänner zur Verfertigung zweckmäßigerer Schulbücher, wozu man nachträglich die Forderungen, welchen diese Schulbücher Genüge leisten müssen, näher bestimmen und bekannt machen wird, einstweilen vorläufig und mit Zusicherung einer angemessenen Belohnung für den Verfasser, dessen Werk sich an Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit vor andern auszeichnet, aufzufordern.

II.

Formulare der Tabelle

über den

Zustand sämmtlicher Schulen

in den

Decanats-Bezirken.

Einkünfte des Schullehrers.

	fl.	kr.
Aus dem Schulfond.		
An Schulgeld.		
Von der Herrschaft. In Baren		
Von der Herrschaft. In Naturalien.		
Von der Herrschaft. Diese Naturalien betragen zu Gelde gerechnet.		
Von der Gemeinde. In Baren		
Von der Gemeinde. In Naturalien		
Von der Gemeinde. Diese Naturalien betragen zu Gelde gerechnet.		
Vicars wegen. In Baren		
Vicars wegen. In Naturalien.		
Vicars wegen. Diese Naturalien betragen zu Gelde berechnet.		
Summe des ganzen Genusses des Lehrers mit Inbegriff der Naturalien.		
Besoldung des Schulgehülfen.		
Woher er solche beziehet.		
Baustand des Schulhauses.		
Uebrige Beschaffenheit desselben.		
Wem die Unterhaltung desselben obliegt.		
Schulpatron.		
Grundobrigkeit.		
Anmerkungen zu diesen Rubriken.		

Land

Kreis.

Über den Zustand sämmtlicher Schulen in dem

D. Tabelle.

Decanats-Bezirke mit Ende des Winter-Curses 1804.

Benennung der Pfarre oder der Localie.			
Vor- und Zunahme des Pfarrers oder Local Caplans und seines Seelsorger-Gehülfen.			
Art der Schule.			
Eingeschulte Orthschaften.			
Köpfe.	Schulfähige Kinder.	Knaben.	
		Mädchen.	
		Zusammen.	
	Schulfähige suchende Kinder.	Knaben.	
		Mädchen.	
		Zusammen.	
Ob der Unterricht in einer oder mehreren Sprachen ertheilet wird.			
Bisherige Eintheilung des Unterrichtes in Ansehung der Stunden und Classen.			
Ob die Knaben und Mädchen in einem gemeinschaftlichen oder abgesonderten Zimmer unterrichtet werden.			
Benennung des Schul-Catecheten.			
Dessen catechetische und pädagogische Kenntnisse.			
Fleiß im Catecheten-Amte.			
Seine Verwendung für die Beförderung des Schulunterrichtes überhaupt.			
Vor- und Zunahme des Schullehrers.			
Jahr Dessen Alter.			
Fleiß.			
Geschicklichkeit.			
Art, die Kinder zu behandeln.			
Sitten.			
Vor- und Zunahme des Gehülfen.			
Jahr Dessen Alter.			
Fleiß.			
Geschicklichkeit.			
Art, die Kinder zu behandeln.			
Sitten.			

N. 6206.

Hofkammer Decret an die N. Oest. Regierung vom 13ten Februar 1804.

Privilegiums-Verlänger ung für den Carl Leopold Kölling, auf die Verfertigung und den Verkauf der Orphica, Ausdehnung derselben auf die neu von ihm erfundene Xenorphica.

Se. Majestät haben dem Carl Leopold Kölling die Verlängerung des demselben auf die Verfertigung und den Verkauf der Orphica ertheilten ausschliessenden Privilegiums, und zugleich die Ausdehnung dieses Privilegiums auf die von ihm in der Zwischen-Zeit neu erfundene Xenorphica, auf eine Dauerzeit von 8 Jahren, von dem Tage anzufangen, wo das frühere Privilegium erloschen ist, allergnädigst zu bewilligen, zugleich aber in Ansehung der Xenorphica folgende Bedingnisse festzusetzen geruhet.

1) Daß das Privilegium ungültig seyn solle, wenn nach dessen Ausfertigung jemand in den Erbländern zu erweisen im Stande sey, die nähmliche im wesentlichen nicht verschiedene Erfindung im Lande schon vorher ausgeübt zu haben.

2) Daß der Bittsteller eine genaue Zeichnung und Beschreibung dieses Instruments binnen drey Monaten, und vor der Ausfertigung dieses Privilegiums bey der N. O. Regierung verschlossen einlege.

3) Binnen diesen drey Monathen das Seinige leiste, um zu dem Besitz dieses Privilegiums zu gelangen, und

4)

4.) Daß er solches ein Jahr hindurch nicht unbenutzt belasse.

N. 6207.

Dekret der vereinigten Hofkanzley an das Galizische Landesgubernium vom 15. Februar 1804.

Eigenschaften zur Aufnahme Galizischer Jünglinge bei der Arcieren Garde.

Damit der Arcieren-Garde Galizischer Abtheilung keine ganz ungebildeten Jünglinge zuwachsen, derselben Unterricht dadurch nicht gehemmet werde, und der Adel mehr auf die Erziehung seiner Kinder und auf die Erlernung der deutschen Sprache sehe, haben Se. Majestät befohlen, daß in Hinkunft zur Arcieren Leib-Garde Galizischer Abtheilung nur solche Jünglinge aufgenommen werden, welche die humaniora mit guten Erfolg zurück gelegt haben, hinlängliche Kenntniße in der deutschen Sprache besitzen, und bedürftig sind.

Welches dem Landesgubernium zur Verständigung des verordneten ständischen Collegiums, dann zur allgemeinen Kundmachung über die neue Eigenschaft der zur Garde aspirirenden Galizischen Jünglinge hiemit bedeutet wird.

N. 6208.

N. 6208.

Hof-Kanzley Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. Februar 1804.

Vorschriften in Ansehung des Studiums der Arzneikunde, Wundarznei und Pharmacie.

Die unverhältmäßige große Anzahl der Candidaten, welche schon seit mehreren Jahren der Arzneikunde scharenweise zulaufen, und zu Doctoren befördert werden, ist ein allgemein auffallendes, dem Staate und der Menschheit keinesweges gleichgültiges Gebrechen, welches einer zweckmäßigen Abhülfe nothwendig bedarf.

Um diese Abhülfe zu verschaffen und die bey dem Studium der Arzneikunde, Wundarzneykunst und Pharmaceutik eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, haben Seine Majestät den beyliegenden Plan herablangen zu lassen geruhet, welcher der Landesstelle als eine verbindende Vorschrift mit dem Beisatze bekannt gemacht wird: daß jenes, was zu einer sogleichen Ausführung geeignet ist, gleich, das Uebrige aber mit Anfange des nächsten Schuljahres in Vollzug zu bringen sey.

Beylage.

Plan, zu einer gleichmäßigen auf allen Universitäten der Oestreichischen Monarchie zu beobachtenden Studien-Ordnung, in Bezug auf Arzneikunde, Wundarzneykunst und Pharmacie.

I. Arzneikunde und höhere Wundarzneikunst.

A) Aufnahme der Schüler a) Inländer. 1) Um zum Studium der Arzneikunde und höheren Wundarzneikunst zugelassen zu werden, müssen sich die Schüler mit Attestaten ausweisen, das philosophische Studium auf einer inländischen Lehranstalt öffentlich vorschriftmäßig und vollständig, das ist, nach dem vorgeschriebenen dreijährigen Curse absolvirt, und aus jedem Gegenstande derselben, wenigstens die erste Classe erhalten zu haben. Jeder, der auch nur einem dieser Erfordernisse nicht Genüge leistet, wird abgewiesen.

2) Wer auf einem inländischen Lycäum die Philosophie binnen zwey Jahren absolviret hat, muß, wenn er zum Studium der Arzneikunde oder höheren Wundarzneikunst übergehen will, zuerst auf einer inländischen Universität den dritten Jahrgang des philosophischen Studiums nachtragen.

3) Civil- und Landwundärzte, welche Doctoren werden wollen, unterliegen den gleichen Vorschriften.

4) Mit Attestaten von Privat-Prüfungen aus dem philosophischen Studium kann Niemand zum Studium der Arzneikunde oder höheren Wundarzneikunst zugelassen werden.

b) Ausländer. 1) Ausländer, welche auf einer inländischen Lehranstalt die Arzneikunde oder die höhere Wundarzneikunst studiren wollen, ohne sich im Inlande graduiren zu lassen, können nach eigener Wahl und Ordnung jedes ihnen beliebige medicinische Collegium besuchen. Jedoch muß es in den Attestaten, welche ihnen die Professoren darüber ausstellen, ausdrücklich angemerkt werden, daß sie als außerordentliche Schüler den Vorlesungen beygewohnet haben, und mit solchen Attestaten wird Niemand zu den strengen Prüfungen zugelassen.

2) Ausländer, welche sich auf einer inländischen Universität graduiren lassen wollen, müssen sich in Hinsicht des Studiums denselben Vorschriften, wie die Inländer unterwerfen.

3) Sie müssen daher den ganzen philosophischen Cursus auf einer inländischen Lehranstalt vor der Aufnahme zum medicinischen Studium vollendet haben, und das selbst in dem Falle, wenn sie sich mit Attestaten

aus-

ausweisen können, auf einer fremden Universität die Philosophie gehört zu haben.

4) Eben so haben Zeugnisse über einen oder mehrere Zweige der Arzneikunde oder Wundarzneikunst, welche sie von fremden Universitäten mitbringen, keine Gültigkeit, und sie müssen in jedem Falle alle Zweige der Arzneikunde und Wundarzneikunst auf einer inländischen Universität vorschriftmäßig sich eigen machen.

5) Ausländer, welche Doctoren einer fremden Universität sind, und diese Würde auch auf einer inländischen Universität erlangen wollen, müssen, ehe sie zu den strengen Prüfungen zugelassen werden können, den Cursus der Klinik wiederhohlen, das ist, durch zwey volle Jahre den Vorlesungen über speciele Therapie, und den Demonstrationen am Krankenbette beywohnen.

B. Studienfolge. Der ganze medicinisch-chirurgische Studien-Curs wird binnen vollen fünf Jahren vollendet, wovon drei Jahre der Theorie und den Hülfswissenschaften, und zwei Jahre der speciellen Therapie und Klinik gewidmet werden.

Die verschiedenen Lehrgegenstände werden noch in derselben Ordnung und Folge, wie es der jetzt bestehende Studien-Plan vorschreibt, vorgetragen. Es wird daher gelehret, im ersten Jahre: Anatomie, Chemie, Botanik, die specielle Naturgeschichte, allgemeine und specielle Chirurgie; im zweyten

ten Jahre: Physiologie, vereiniget mit der höheren Anatomie, die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshülfe; im dritten Jahre: Pathologie und materia medica; im vierten und fünften Jahre: die specielle Therapie der acuten und chronischen Krankheiten, medicinisch-chirurgisch-practischer Unterricht am Krankenbette. Binnen zwey Jahren muß immer ein vollständiger Curs der speciellen Therapie gegeben werden.

II. Unterricht für Civil- und Landwundärzte.

Der Studien-Curs für Civil- und Landwundärzte dauert zwey volle Jahre, in welchen über folgende Gegenstände gelehret wird:

Im ersten Jahre. Anatomie, allgemeine und specielle Chirurgie, medicinisch-theoretischer Unterricht.

Im zweyten Jahre. Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshülfe, chirurgischer Unterricht am Krankenbette, practischer Unterricht für Geburtshelfer, medicinisch-practischer Unterricht am Krankenbette, und specielle Therapie.

Der Unterricht über die specielle Therapie für Civil- und Landwundärzte unterscheidet sich wesentlich von jenem für die Schüler der Arzneykunde, indem

er erstens in einem dem Fassungsvermögen der Landchirurgen angemessenen Vortrage eingekleidet seyn muß; zweitens sich auch nicht auf alle, sondern vorzüglich auf jene acute und chronische Krankheiten erstrecket, welche unter dem Landvolke am gemeinsten vorkommen und drittens, immer binnen einem Jahre vollständig geendigt seyn muß.

Anmerkung. Diese zweijährige Dauer des chirurgischen Unterrichtes ist nur für jene Civil- und Landwundärzte zu verstehen, welche entweder in einer Stadt oder auf dem Lande bei einem Meister der Wundarzneikunst die Lehrjahre gehörig vollendet zu haben sich ausweisen, wodurch sie sich nothwendig einige Kenntnisse in der Anatomie und Chirurgie eigen gemacht haben müssen; jene, welche sich in keiner Lehre befanden, und sich dem Studium der Chirurgie widmen wollen, um Civil- oder Landwundärzte zu werden, müssen vor ihrer Aufnahme Zeugnisse aus der Normalschule beibringen, und dann durch drei volle Jahre sich dem Studium der Chirurgie widmen. So wohl in dem ersten als zweiten Jahre werden sie alle jene Lehrgegenstände hören, welche für das erste Jahr des Unterrichtes für Landchirurgen vorgeschrieben sind, und erst im dritten Jahre werden sie unter die Schüler eingeschrieben, welche sich die für den zweiten Jahrgang bestimmten Lehrgegenstände eigen machen.

III. Unterricht für Hebammen.

Hebammen müssen

1) einem ganzen Curse über die Geburtshülfe an der Universität oder dem Licäum beiwohnen, wo sie dann nach erhaltenen Zeugnisse

2) sich wenigstens durch zwei Monathe dem practischen Unterrichte im Gebärhause widmen müssen.

IV. Unterricht für Schüler der Pharmacie (Apotheker-Subjecte.)

Schüler der Pharmacie müssen einem vollständigen Curse

1) der speciellen Naturgeschichte,
2) der Chemie,
3) der Botanik beiwohnen.

V. Allgemeine Vorschriften.

1) Phisiologie, Pathologie, materia medica, specielle Therapie und Klinik für die Schüler der Arzneikunde und höheren Chirurgie werden in Lateinischer Sprache vorgetragen, alle übrigen Lehrgegenstände werden auf den Deutschen Universitäten in Deutscher Sprache, und in Ungarn, Italien und Pohlen in Lateinischer, oder in der Landessprache nach der jetzt bestehenden Ordnung gelehret.

2) Kein Schüler kann zu den Lehrfächern eines höheren Jahrganges übergehen, außer er weiset sich mit Zeugnissen aus, alle Lehrgegenstände des vorher-

gehenden Jahrganges gehört und allenthalben die erste Classe erhalten zu haben.

3) Schüler, welche auch nur aus einem Lehrgegenstande die zweite Classe erhalten haben, können nicht unter die Schüler des folgenden Jahrganges aufgenommen werden; sondern müssen denselben Jahrgang wiederhohlen; und sollte einer auch bei der Wiederhohlung noch ein Mahl die zweite Classe aus irgend einem Gegenstande erhalten; so wird er aus der Zahl der medicinischen und chirurgischen Schüler ausgestrichen, und kann auf keiner inländischen Universität weiter Arzneikunde oder Chirurgie studiren.

4) Bei allen Lehrfächern der Arzneikunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie werden in Hinkunft die Semestral-Prüfungen für alle Schüler Statt haben, wie selbe bei den Lehrgegenständen der übrigen Fakultäten bereits bestehen. Ohne diese Prüfungen erhält kein Schüler ein Zeugniß.

5) Der medicinisch-practische Unterricht am Krankenbette und über specielle Therapie für Schüler der Arzneykunde und höheren Chirurgie muß wesentlich von jenem unterschieden seyn, welcher Civil- und Landchirurgen gegeben wird. Ersterer muß vollständig seyn, wird in Lateinischer Sprache gegeben, und umfaßt zwei Jahre zu einem ganzen Curse. Letzterer beschränket sich auf die gemeinsten unter dem Volke vorkommenden Krankheiten, wird in einem populä-

ren

ren minder eruditen Vortrage, und in Deutscher Sprache (in Ungarn, Pohlen und Italien, nach der jetzt bestehenden Sitte, in Lateinischer oder in der Landessprache) gegeben, und beschließt mit jedem Jahre einen Curs. Es muß daher dieser Unterricht auch an jenen Lehranstalten, wo ein einziger Professor denselben so wohl den Schülern der Arzneikunde, als den Landwundärzten ertheilet, in abgesonderten und eigenen Stunden gegeben werden.

VI. Pflichten der Professoren.

1) Die Professoren müssen dafür haften, daß kein Schüler zu dem medicinisch-chirurgischen Studium zugelassen, oder in einen höheren Jahrgang aufgenommen werde, der sich nicht mit Attestaten ausweiset, dazu nach obiger Vorschrift geeignet zu seyn. Professoren, welche dagegen handeln, werden für jeden unrechtmäßig zugelassenen oder vorgerückten Schüler 20 fl. zum Studien- oder Armenfonde erlegen.

2) Jeder Professor (jene der Chemie und Botanik ausgenommen, wo es wegen des halbjährigen Curses an der hierzu nöthigen Zeit mangelt) wird in jeder Woche an einem unbestimmten Tage wenigstens eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen halten, und dazu wechselweise alle Schüler aufrufen, wobei er sich auch durch bloßen Aufruf von der Gegenwart derjenigen, an deren Fleiß er Ursache zu zweifeln hat, überzeugen kann.

3) Bei den Semestral-Prüfungen werden die Professoren die gehörige Strenge beobachten, und keinem unzeitigen Mitleiden Gehör geben.

Diese Strenge soll in einem vorzüglicheren Grade in dem ersten Jahrgange Statt finden, damit unfähige oder nachlässige Schüler bei Zeiten von dem Studium der Heilkunde abgewiesen, und der Staat vor schlechten Aerzten und Wundärzten bewahret werde.

4) Attestaten können nie früher als nach gänzlich vollendetem Semestral-Curse abgegeben werden.

5) Keinem Professor ist es erlaubt, weder von dem Lehrfache, dem er vorsteht, noch von jenem eines anderen Professors, aus was immer für einem Vorwande, Privat-Repetitionen zu geben. Wer dagegen handelt, wird im Betretungsfalle für jeden Schüler und Schülerinn, denen er dergleichen gab, 50 fl. zu dem Studienfonde oder zum Armen-Institute bezahlen. Will aber ein Professor ausser seinem Lehrfache noch über einen andern Gegenstand, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und seine eigentlichen Amtspflichten dabei nicht leiden, ausserordentliche Vorlesungen geben; so hat er hierzu die Erlaubniß gehörig anzusuchen, welche Se. Majestät selbst zu ertheilen sich vorbehalten.

6) Alle Professoren der Arzneikunde und Chirurgie aller Universitäten und Lycäen der Oesterreichischen Monarchie werden nach jedem Semester einen Katalog

mehr, als bisher geschah, ihrer Schüler mit beigesetztem Calcul an ihr Landes-Gubernium abgeben, von welchem er an die betreffende Hofstelle in Wien eingeschickt wird, welche letztere denselben dem Direktor des mediciniſchen Studiums in Wien zuſtellet. In dieſen Katalogen müſſen auch jene angemerket werden, welche während des Semeſters ſich aus was immer für einem Fache den ſtrengen Prüfungen unterzogen haben, mit Beiſetzung des Erfolgs, nähmlich: ob ſie approbirt oder rejicirt worden ſeyn.

7) Vier Wochen nach Anfange des Schuljahres wird jeder Profeſſor ſeinem Studien-Direktor das Nahmensverzeichniß ſeiner Schüler übergeben. Meldet ſich ein Schüler ſpäter zur Aufnahme, ſo wird der Direktor entſcheiden, ob deſſen Gründe wichtig genug ſeyen, daß er noch unter die Schüler desſelben Jahrganges aufgenommen werden könne. Der Katalog wird bei der erſten Semeſtral-Prüfung den Profeſſoren zurückgeſtellt, damit ſie die Claſſen in denſelben eintragen können. Von allen Candidaten, welche das erſte Cursjahr der Medicin oder höheren Chirurgie antreten, hat ein Profeſſor dieſes Curſes ihre ſämmtlichen Zeugniſſe aus der Philoſophie abzufordern, die Nahmen in ein tabellariſches Verzeichniß zu bringen, bei jedem die Claſſifikation aus jeder philoſophiſchen Semeſtral-Prüfung in die Tabelle einzutragen, und dieſe Tabelle ſammt allen philoſophiſchen

Zeug-

Zeugnissen dem Direktor in der gleich bemessenen Zeitfrist zu überreichen, von welchem die Zeugnisse nach genommener Einsicht und geprüfter Uebereinstimmung der Tabelle mit denselben den Schülern wieder zurückgestellet werden.

VII. Strenge Prüfungen.

1) Niemand kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, ausser er weiset sich mit Attestaten, welche alle den Calcul der ersten Classe haben müssen, aus, alles oben Vorgeschriebene in der bestimmten Ordnung geleistet zu haben, das ist, den für das Fach, dem er sich widmete, vorgeschriebenen ganzen Curs vollendet zu haben.

2) Dieß gilt also von der Arzneikunde, Chirurgie und Geburtshülfe so wohl, als von der Pharmacie.

3) Der Decan der medicinischen Fakultät, oder wer immer auf jeder Lehranstalt die Annahme der Candidaten zu den strengen Prüfungen zu besorgen hat, muß dafür haften, daß diese Vorschrift genau beobachtet werde. Für jeden unrechtmäßig zugelassenen Schüler würde er im Betretungsfalle 20 fl. zum Studien = oder Armenfonde erlegen.

4) Die Examinatoren haben ihr Votum der Zulassung, Suspendirung oder Verwerfung des Candidaten nicht allein nach dem, was er jedem Einzelnen geantwortet hat; sondern darnach einzuleiten, was sie den Candidaten während der ganzen Dauer der

strengen Prüfung auf alle ihm gemachte Fragen antworten hörten.

5) Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beiwohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Professors, der etwa, während der Zeit der Prüfung, ein Collegium zu lesen hätte, was öfters nicht vermieden werden kann.

6) Jene von den praktischen Aerzten des Ortes, welche zu den strengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, sollen nach einer ein Mahl festgesetzten Ordnung in einer ununterbrochenen Wechselfolge diesen Prüfungen beiwohnen. Erlaubt irgend einem seine häufige Praxis nicht so viel Zeitaufwand, als die strengen Prüfungen fordern, so legt er seine Stelle als Examinator nieder.

7) Da die strengen Prüfungen dazu angeordnet sind, um von dem Candidaten zu erfahren, was er weiß; so haben sich die Examinatoren alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Collegien gehören, zu enthalten, und überhaupt nicht mehr zu sprechen, als ein Fragender sprechen muß.

Auf die Frage muß stets die ganze Antwort des Schülers abgewartet werden, gleichviel, ob selber passend oder nicht antworte. Nie soll also der Candidat mitten in der Antwort unterbrochen werden.

8) Bei praktischen Prüfungen muß jeder Examinator einen praktischen Fall setzen, und selben so

wie

wie am Krankenbette behandeln lassen, alle Arzney-Vorschriften müssen ordentlich formulirt werden.

9) Es versteht sich von selbst, daß Einsagen oder Zeichen geben mittelst des Kopfnickens, Kopfschüttelns oder Augenwinkens hier unter die unanständigsten und unzulässigsten Dinge gehöre, die bei strengen Prüfungen niemahls Statt finden können.

10) Wird ein Examinator durch Zufall verhindert, der strengen Prüfung beizuwohnen, so werden die übrigen Examinatoren ihre Prüfungen um so viel verlängern, als nöthig ist, damit die für die strenge Prüfung bestimmte Zeit voll werde.

11) Kein Examinator soll die Prüfung über die jedem Einzelnen vorgeschriebene Zeit verlängern.

12) Mitleiden ist bei den strengen Prüfungen am unrechten Orte, und diese müssen unnachlässig und in der That das seyn, was die Worte ausdrücken.

Der Studien-Direktor, oder wer sonst bei den strengen Prüfungen den Vorsitz hat, wird darüber wachen, daß dieß auf die vorgezeichnete Art Statt finde, und daß die gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

Er wird jene Examinatoren, welche öfters dagegen handeln, entweder von diesen Prüfungen auf einige Zeit suspendiren, oder, wenn sie keine Professoren sind, sie für immer davon entfernen.

13) Ein an einer erbländischen Universität in einer rigorosen Prüfung reprobirter Candidat der Doktors-Würde ist an einer andern erbländischen Universität zur Hinterlegung der strengen Prüfungen gar nicht zuzulassen. Zu diesem Ende wird es jeder Universität zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein unbekannter Schüler, welcher seinen Curs an einer andern inländischen Universität hinterleget hat, zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden verlanget, sich vorläufig die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein solcher Candidat nicht etwa schon an einer andern Universität, an welcher er zuvor war, eine strenge Prüfung mit fehlgeschlagenem Erfolge unternommen habe.

VIII. Rechte der Promovirten.

1) Alle Universitäten der Oesterreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten; auf denselben promovirte Doktoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. w. genießen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2) Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier einige Beschränkung nothwendig.

Es werden daher auf andern inländischen Universitäten graduirte Doctoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweite oder so genannte practische strenge Prüfung wiederhohlen.

Chi-

Chirurgen unterziehen sich einer practischen Prüfung, wobei der Studien-Director, Decan und die zwei Professoren der Chirurgie gegenwärtig sind.

Geburtshelfer wiederhohlen die erste, und Apotheker die dritte Prüfung.

Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Direktor, Decan und ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse, und die Doctoren sind fähig, in die Wiener Wittwen-Societät aufgenommen zu werden.

3) Auf Licäen examinirte Chirurgen und Hebammen erlangen einzig das Recht in der Provinz, in welcher das Licäum besteht, ihre Kunst auszuüben.

N. 6209.

Dekret der vereinigten Hofkanzlei an die Landesstelle in Nied. Oest. Böhmen und Mähren vom 20. Februar 1804.

Vorschriften bei Piaristen Zöglingen.

Se. Majestät haben jene Piaristen, welche zu Lehrern höherer Wissenschaften bestimmt werden, und sich deswegen an den Universitäten, und Licäen zu den vorgeschriebenen Prüfungen stellen müssen, von der Bezahlung der dießfalligen Honorarien und Gebühren an die öffentlichen Professoren zu befreien, und zugleich die Bewilligung zu ertheilen geruhet,

daß

daß die Piaristen Zöglinge nach den mit guten Erfolge zurück gelegten ersten theologischen Lehr-Curse, noch vor dem letzten Jahrgange zur Priesterweihe zugelassen werden dürfen; jedoch dürfen die vor dem letzten theologischen Curs-Jahre zum Priesterthum beförderten Professen ehe, als sie den ganzen theologischen Curs vollendet haben, unter keinem Vorwande, zu einer wie immer Nahmen habenden geistlichen Verrichtung, weder auf der Kanzel, noch in dem Beichtstuhl zugelassen werden.

N. 6210.

Hofkammer Dekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Tirols und Schwäbisch-Oestreich, dann die sämmtliche Bankal-Gefällen Administrationen mit Ausnahm der Galizischen vom 23. Februar 1804.

Verkauf des Stempel-Papiers, wenn anzuvertrauen und wer dasselbe zu inventiren hat.

In der wegen des Verschleißes des neuen Stempel-Papiers unterm 9ten Nov. 1802 erlassenen Verordnung ist zwar vorgeschrieben, daß die Länderstellen mit dem Toback- und Stempelgefälle, dann mit den Domänen und Bankal-Gefälls-Administrationen zusammen tretten, und jene Aerarial-Aemter und Magistrate einverständlich bestimmen sollen, welchen

der

der Verschleiß des Stempel-Papiers anzuvertrauen sei.

Da aber in dieser Verordnung nicht bestimmt worden, durch welche Beamte diese jährlichen Inventuren des unverschlieſſen gebliebenen Stempel-Papiers bei jenen Aemtern und Magistraten vorgenommen werden sollen, die den Tobacks- und Stempel-Gefälls-Administrationen nicht unterstehen, so wird dießfalls für das künftige folgende Vorschrift festgesetzt.

Der Verschleiß der höheren Gattungen der Stempel-Papiere ist nähmlich:

a) Den Toback und Stempel-Gefälls-Administrationen, den Tobacks-Distrikts-Verlegern und den Hauptverlegern;

b) Den Bancal Inspectoraten Salz-, und andern größern Bancal Aemtern;

c) den Kreis- und Contributions Cassen in den Kreisen;

d) Den regulirten Magistraten, welche mit eigenen Cassen versehen sind, und

e) den Kammeral-Wirthschaftsämtern von Königl. und Staatsgütern anvertraut.

Nach dieser Verschiedenheit der Verschleißämter sind demnach die jährlichen Inventuren,

Ad a) Bei den Toback- und Stempel Gefälls-Administrationen selbst, als auch bei den Haupt- und Distrikts-Verlegern in Ansehung des Stempelpapiers

von

von eben denselben Beamten vorzunehmen, die ohnehin die Inventuren des Tobacks-Materials zu besorgen haben.

Ad b) Bei den Salz und größern Bankal-Aemtern muß jede Inventur von denjenigen Bancal-Inspectorats-Beamten vorgenommen werden, welche die Gefälls Collect-Reise im Monath October, jeden Jahres trift, da nach der bestehenden Instruction ohnehin das bei diesen Aemtern unverkauft gebliebenen Stempelpapiere bei einer jeden Quartals Collecte nachgezählet, und in der Liquidation aufgeführt werden muß, daher dann der Collectirende Inspectorats-Beamte zugleich auch das Inventarium über das Stempel-Papier zu verfassen, und unter seiner Unterschrift mittels des Inspectorats an die Toback- und -Stempel-Gefälls-Administration einzusenden hat.

Ad c) Auf gleiche Art hat bei den Kreis- und Filial- oder Kreis-Kontributionen-Cassen die Inventur ein Beamten des Kreisamtes vorzunehmen, und das Inventarium mit dem vidit des Kreishauptmannes, oder des Amtirenden Kreiskommissärs der Gefällen-Administration einzusenden und abzugeben kommt.

Ad d) So wie endlich in der oben erwähnten Verordnung bereits anbefohlen worden, daß die Bestimmung der Aerarial-Aemter überhaupt von den Länderstellen einverständlich mit dem Toback- und

Stem-

Stempelgefälls, dann Bancal- und Domänen Administrationen geschehen solle, eben so haben auch die Länderstellen die Commissäre, welche die Inventuren bei den Bankal-Inspectoraten, und bei den Wirthschafts-Aemtern der Königl.- und Staatsgüter vorgeschriebener Maßen vornehmen müssen, einverständlich mit der Toback- und Stempel-Gefälls-Direktion, dann mit der Bancal- und Domänen-Administration auszuwählen und zu bestimmen, dann solche gehörig zu belehren und anzuweisen.

N. 6211.

Hofkammer-Decret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der N. Oest. Regierung, wie auch an das siebenbürgische Thesauriat, und an das allgelmeine Kammeral-Zahlamt vom 23ten Februar 1804.

Wegen Pensionen für Militär-Waisen.

Obschon man bereits unter dem 28. Julius v. J. die Belehrung erlassen hat, daß der Pensions-Genuß der Militär-Waisen, welche das Normal-Alter schon überschritten, und noch keinen Erwerb haben, bis zu ihrer Unterkunft belassen werden soll; so wird dennoch zur Vermeidung aller irrigen Auslegungen hiermit wiederhohlt die Weisung gegeben, allen jenen Waisen, die vom 19. Julius 1803 das

Nor-

Normal-Alter schon überschritten haben, den vorhinigen Genuß auch vom 1. May 1804 und ferner ohne Anstand in so weit zu erfolgen, als sie nicht zu jener Zeit oder in der Folge ihre anderweite Versorgung gefunden haben.

N. 6212.

Hofkammer-Decret an das Mährisch-Schlesische Gubernium vom 1. März 1804.

Urkunden sind nur nach der Eigenschaft dessen, in wessen Geschäften sie gehören, zu stempeln.

Da Zeugnisse vermöge des 20. §. zweite Abtheilung Lit. i. unter jene Urkunden gehören, die nach der Eigenschaft desjenigen zu stempeln sind, in dessen Geschäften sie ausgestellet werden, sind dergleichen Urkunden auch damahls, wenn sie von mehreren Zeugen unterschrieben sind, nur mit einem klassenmäßigen Stempel zu versehen, und es ist nicht die Absicht, daß auf ein solches Zeugniß so viele klassenmäßige Stempel aufgedeckt werden, als darauf Zeugen unterschrieben sind.

N. 6213.

Ministerial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 4. März 1804.

Verbot der Privat-Bälle am Freitage und Samstage.

Se. Majestät haben nachträglich zu denjenigen was wegen öffentlichen und Privat-Belustigungen durch Circular-Verordnungen vom 17. und 30ten Jänner heurigen Jahres angeordnet wurde, noch

weiter zu befehlen geruhet, daß an allen Freitagen und Samstagen die Abhaltung der Privat- und Hausbälle untersagt werden solle; so wie es auch nicht zu gestatten sey, bei öffentlichen Bällen Fleischspeisen länger als Mitternacht herzugeben, wenn an dem darauf folgenden Tage ein Fasttag einfällt. Dieser Allerhöchste Befehl wird daher zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß die Polizei-Oberdirektion, der Magistrat, die Ortsobrigkeiten innerhalb der Linien und alle politische Behörden auf dem Lande zugleich angewiesen werden, über die genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung zu wachen.

N. 6214.

Hofkammer-Dekret an sämmtliche Bankals-Gefällen-Administrationen vom 6. März 1804.

Wie die quota fisci bei Contrabanden zu berechnen ist.

Damit sich in der Berechnung der quota fisci bei Contraband-Fällen in allen Administrationen gleichförmig benommen werde, hat man festzusetzen befunden.

1) Daß diese Berechnung nur von den durch die Fiskalamtshandlung ad ærarium einfließenden Contrabanden statt habe.

2) Die-

2) Diese ist, wenn der durch das Fiskalamt eingebrachte Contrabands-Betrag in einzelnen Fällen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt, mit 10 pro Cent. in Ansehung des diese Summe übersteigenden höheren Betrages aber nur mit 5 pro Cent. und auch dann mit der Mäßigung, daß von einem einzelnen Falle die quota fisci auch mehr als 2000 fl. betragen darf, zu berechnen.

3) Von dieser nach gleicherwähnter Berechnung ausfallenden quota fisci ist sodann erst die Cammeral-Taxe mit 20 pro Cent. an das Cammeral-Zahlamt abzuführen.

N. 6215.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Tirols und Vorderösterreichs vom 8. März 1804.

Wegen Borgung oder Creditirung des Stempelpapiers für die Aerarial-Taxämter.

Nach dem allgemein angenommenen Grundsatz, daß den Aerarial-Gefällen eine wesentliche Erleichterung verschaft wird, wann dasjenige, was das eine Gefäll dem andern zu geben hat, auf Verrechnung Creditirt, hierüber von beiden Gefällen Rechnung gelegt, und die reelle Schuldigkeit in gehöriger Zeit ausgewiesen wird, und in der Betrachtung, daß es überhaupt darauf gelegen ist, ein jedes Aerarial-Gefäll in seinem Brutto und Netto-Ertrage rein zu er-

halten, dann alle Vermengungen und unnöthige Verweisungen der Gefälls-Gelder so viel möglich zu vermindern, hat man es für zweckmäßiger und richtiger befunden, die bisher immer bestandene Vorgung oder Creditirung des Stempel-Papieres für die Aerarial-Taxämter auf folgende Art wieder einzuführen.

a) Daß diese Vorgung vom 1. May d. J. wieder anfangen, und von diesem Zeitpunkte an jedes Stempelamt dem Taxamte nicht nur das Stempel-Papier, sondern auch den Erfüllungs-Stempel creditiren werden, und die baare Bezahlung aufhören solle.

b) Die mit dem letzten April dieses Jahres verbleibenden Vorräthe an Stempel-Papieren, so wie die Beträge für die noch uneingebrachte Erfüllungs-Stempel-Gebühren müssen von den Taxämtern ausgewiesen werden, wornach ihnen diese Beträge aus der Stempel-Gefälls-Kasse hinaus gezahlt werden müssen, um den Taxfond dadurch in seine vorige Evidenz wieder zu setzen.

c) Die Taxämter müssen von dem 1. May d. J. mit den nöthigen Vorräthen an Stempel-Papiere auf Credit versehen werden.

d) Was an Stempel-Papieren von den Partheien eingebracht wird, muß nach der unter einem ertheilten Instruction und den vorgeschriebenen For-

mu-

mularien monathlich an die Stempelamts-Kasse baar abgeführt werden.

e) Ueber die uneinbringlichen Stempelrückstände sind mittels der Länderstellen alle Vierteljahre die vorgeschriebenen Ausweise mit den beigefügten Ursachen der Uneinbringlichkeit anher vorzulegen, worauf dann die von hier bewilligten Beträge als Uneinbringlich von der Borgung abzuschreiben, und in Ausgab zu legen seyn werden.

f) Die Taxämter haben die ohnehin bemessene provision von $1\frac{1}{2}$ pro Cent. für das creditirte Stempel-Papier so wohl, als auch für den Erfüllungs-Stempel vom 1. May 1804. angefangen, zu beziehen, und da es zur Aufrechthaltung des Gefälls-Erträgnisses hauptsächlich auf die genaue Aufmerksamkeit der Taxämter ankömmt, daß eine jede mit einem geringen Stempel versehene Schrift und Urkunde mit dem klassenmäßigen Erfüllungs-Stempel bezeichnet werde, so wird ihnen diesfalls die genaueste Aufmerksamkeit und Ordnung zur Pflicht gemacht.

g) Für den Erfüllungs-Stempel müssen die Taxämter mit gedruckten Quittungen versehen werden, und nur gegen Abquittirung des für den Erfüllungs-Stempel nach den verschiedenen Klassen ausfallenden Betrages dürfen die Stempelämter diesen Stempel aufdrucken, diese taxämtliche Quittungen sind statt baaren Geldes bei der Stempelamts-Kasse so lange

auf-

aufzubewahren, bis das Taxamt den von den Partheien eingebrachten Stempelbetrag baar abgeführt hat, oder bis die creditirten diesfälligen Beträge von hier aus als uneinbringlich zur Abschreibung bewilliget seyn werden. In beiden Fällen aber hat das Stempelamt dem Taxamte diese Quittungen wieder zurückzustellen.

h) Da es ohnehin eine der vorzüglichsten Obliegenheiten und Pflichten der Taxämter ist, zu einer jeden durch ihre Amtshandlung gehenden Expedition den in dem Patent vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, so kann denselben für diese Obliegenheit nichts anders gestattet werden, als daß gegen die vorgeschriebene Cassirung der Expedition der unbrauchbar gewordene Stempel mit einem andern Stempel-Bogen gleicher Klasse von den Stempelämtern unentgeltlich ausgewechselt werden.

N. 6216.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefälls-Administrationen vom 20. März 1804.

Vorsicht bei Untersuchung der Syrup-Fässer.

Da man wahrgenommen hat, daß über einige Gränze eine auffallende Menge Syrup eingeführt wird, und zu besorgen ist, daß etwa Schleichwaaren in den Syrup-Fässern verpackt werden, so sind die

Ad-

Administrationen hiemit erinnert, die Aemter hierauf aufmerksam zu machen und zu verfügen, daß solche Fässer bei der Beschau mit den Visir-Spiesen genau untersucht werden, denn schon die allgemeine Zoll-Instruktion warnet die manipulierenden Beamten, dem äusserlichen Ansehen der schmutzigen Fässer nicht zu trauen, indem schon in denselben öfters kostbare Waaren und Contrabande betreten worden sind.

N. 6217.

Circulare an die Bankal- und Zollgefällen-Administrationen, mit Ausnahme jener in Böhmen und Niederösterreich, vom 26. März 1804.

Zettel-Leggelder und derlei Gebühren sind nach der allgemeinen Zahlungs-Art abzunehmen.

Es ist die Frage entstanden, ob von den in Conventions-Münze zu verzollenden Waaren-Artikel, auch das Zettel und Waggeld nebst dem Lager-Zinse in Conventions-Gelde zu entrichten sey. Um daher alle Anstände und Verschiedenheit in dem diesfälligen Benehmen zu vermeiden, wird bedeutet: daß, da der klare Wortlaut der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober v. J. diese Verpflichtung nicht enthält, und es eine unächte Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes seyn würde, den Partheien für diese Nebengebühren die Entrichtung in Conventions-Münz abzu-

zufodern, das Zettel-Geld, Lagergeld und dergleichen Gebühren lediglich nach der bestehenden allgemeinen Zahlungs-Art abzunehmen sey.

N. 6218.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. März 1804.

Bestimmung eines gleichförmigen Verfahrens bei Passirungen.

Es ist zwar in der Natur des Geschäftes gegründet und auch in der Instruktion für das allgemeine Appellations-Gericht der Armeen §. 14. ausdrücklich vorgeschrieben, daß Passirungs-Gegenstände, so lange darüber das ordentliche Verfahren im Rechtswege nicht eingeleitet worden ist, in den Wirkungskreis des Appellations-Gerichtes nicht gehören; sondern bei derjenigen Behörde zu erledigen seyn, in deren Amtsverwaltung der Gegenstand, um dessen Passirung es sich handelt, einschlägt. Da sich aber hiernach nicht durchgehends gleich benommen wird, und noch häufige Rekurse über abgeschlagene Passirungen beim Appellations-Gerichte zum Vorscheine kommen; so ist, um durchaus eine gleiche Verfahrungsart einzuführen, befunden worden, hierüber Folgendes festzusetzen:

§. 1. So oft das Aerarium an Geld, Naturalien oder an sonst was immer für einem Gute Schaden

den gelitten hat, muß so wohl der eigentliche Schadenbetrag als die Art und Weise, wie, dann durch wen er entstanden ist, mit Verläßlichkeit zu erheben getrachtet werden.

§. 2. Wird zu diesem Ende eine Untersuchungs-Commission nothwendig, und sind dabei Personen zu vernehmen; so ist einem jeden, der in dieser Absicht vernommen wird, die Erinnerung zu machen, daß er seine Aussage der Wahrheit gemäß also abzulegen verpflichtet sey, um sie im erforderlichen Falle mit einem Eide bekräftigen zu können, und, daß er sich durch eine wissentliche Unwahrheit selbst verantwortlich machen würde.

§. 3. Eine eidliche Abhörung der Zeugen und das weitere gerichtliche Verfahren hat dabei dann nur einzutreten, wenn der Schade durch eine in den Strafgesetzen zum Kriegsrechte bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeigeführt worden ist, oder, wenn der Ersatz im ordentlichen Rechtswege eingeklagt wird.

§. 4. Selbst in jenen Fällen, welche zum kriegsrechtlichen Verfahren geeignet sind, ist in dem Strafurtheile nur in so fern auf den Schadenersatz zugleich zu erkennen, als der Betrag desselben aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellet, und solchen der Verbrecher selbst zu leisten hat. Einem solchen

chen Erkenntnisse wird die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles beigelegt.

§. 5. Wenn sich hingegen das Kriegsrecht ausser Stand befindet, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, worin eigentlich der Schadenersatz zu bestehen habe; wenn derselbe von dem Thäter nicht hereingebracht werden kann, und überhaupt in allen Fällen, wo der Schade nicht aus einem Verbrechen, sondern entweder aus einem Zufalle, aus einer zweckwidrigen Manipulation, aus Verabsäumung einer zur Verhinderung oder Vorbeugung des Schadens aufhabenden Pflicht, oder aus sonst einem Verschulden entstanden ist; so hat sich weder das Kriegsrecht, noch sonst eine Untersuchungs-Commission in das eigentliche Erkenntniß, wer diesen Schaden zu tragen habe, einzulassen; sondern in diesem Falle sind die zur Schöpfung eines solchen Erkenntnisses erforderlichen Akten mittelst eines umständlichen, den eigentlichen Thatbestand enthaltenden Berichtes dem General-Commando zu unterlegen und dabei demjenigen Departement zuzutheilen, dessen Oberaufsicht das Gut, woran das Aerarium Schaden gelitten hat, und derjenige, der es zu verwalten hat, zugewiesen ist.

§. 6. Der Referent bei dem General-Commando, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand einschlägt, hat bei Prüfung der Akten genau zu erwägen, was zur Bestimmung des eigentlichen Schaden-Betrages

noch

noch einzuleiten; ob und wem dabei eine Schuld mit Grund beigemessen werden könne, und auf welchem Wege dem Aerarium am ehesten und sichersten zur Entschädigung zu verhelfen sey; bei Behandlung dieses Gegenstandes aber sich zugleich dasjenige gegenwärtig zu halten, was in dem Circular-Reskripte vom 7. Jäner 1803. pag. 9 von den Communicationen mit andern Departements vorgeschrieben ist.

§. 7. Zeigt es sich nach Erwägung aller Umstände, daß der Schadenersatz mit Grunde niemanden aufgebürdet werden könne; so ist der Fall einer eigentlichen Passirung vorhanden, und dabei sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften; insbesondere aber nach demjenigen zu benehmen, was hiervon in der General-Instruktion für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden vom 29. September 1801. im zweiten Abschnitte, dann in dem Circular-Reskripte vom 3. März 1803., 2te Abtheilung Nr. 3., enthalten ist.

§. 8. Wenn der Betrag des zu passirenden Schadens den Werth von 100 Gulden übersteigt, so hat das General-Commando, im Falle es sich zur Passirung bestimmt findet, hierüber vorläufig die Begnehmigung der Kriegs-Central-Hofstelle einzuhohlen.

§. 9. Findet hingegen das General-Commando, daß der Schade aus einem solchen Verschulden entstanden ist, daß nach den Grundsätzen der natürlichen

Bil-

Billigkeit die Passirung nicht ertheilet werden kann; so ist der Schuldtragende, und, wenn deren mehrere sind, alle zum Ersatze des Schadens, in so weit er aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entstanden ist, in solidum zu verhalten, und ihnen zugleich die Gründe, aus welchen sie zu haften haben, bekannt zu machen.

§ 10. Wäre Jemand vom Civil-Stande zur Mithaftung verbunden; so hat das General-Commando die Einleitung zu treffen, daß der Schadenersatz, nach Verschiedenheit der Länder, unter Vertretung der Kammer-Prokuratur oder des königl. Fiskus im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

§. 11. Glaubt sich jemand durch die Verordnung des General-Commando, wodurch ihm der Ersatz auferlegt wird, beschwert; so steht ihm zwar frey, darüber binnen dreißig Tagen seinen Rekurs zu nehmen; dieser geht aber nicht an das Appellations-Gericht; sondern vom General-Commando unmittelbar an die Kriegs-Central-Stelle, und ist auch bei dieser demjenigen politischen Departement zuzutheilen, in dessen Amtsverwaltung der Gegenstand einschlägt.

§. 12. Findet die Kriegs-Central-Hofstelle den entweder nach der Weisung des §. 8. oder mittelst Rekurses an sie gelangten Fall zweifelhaft; so kann von dieser vorläufig die Hof- und Kammer-Prokuratur um ihr Gutachten: in wie weit gegen den Rekurren-

lenten im Rechtswege auszulangen seyn würde, vernommen, und hierauf das Erkenntniß des General-Commando entweder bestätigt oder abgeändert werden.

§. 13. In Fällen, wo sich die Kriegs-Central-Hofstelle zur Ertheilung einer Passirung bestimmt findet, wird solche auf einen Betrag von 500 fl. beschränket; wenn dieser sich auf eine höhere Summe beläuft, ist darüber vorläufig die Bestätigung vom Kriegs-Ministerium einzuhohlen.

§. 14. Wenn hingegen von der Kriegs-Central-Hofstelle jemand den Ersatz zu leisten für schuldig erkannt wird, oder über die von ihr angetragene Passirung von dem Kriegs-Ministerium die Ratifikation nicht erfolgt; soll dem Schuldtragenden in der Erledigung zugleich ein Termin von vierzehn Tagen bestimmt werden, binnen welchen er die Entschädigung oder Sicherstellung bei Vermeidung der Exekution zu leisten hat.

§. 15. Ueber die Entscheidung der Kriegs-Central-Stelle hat kein weiterer Rekurs Statt; sondern es muß derjenige, welcher sich dadurch beschwert findet und sich dagegen im ordentlichen Rechtswege aufzukommen getrauet; so wie auch derjenige, welcher schon über die Erkenntniß des General-Commando den Rechtsweg ergreifen will, binnen zwey Monathen vom Tage der ihm zugestellten Verordnung bei

dem

dem judicio delegato des Landes und im Kriege bey dem Feldstabs-Auditoriate seine ordentliche Klage gegen den Fiskus einreichen, widrigens derselbe nicht mehr gehöret werden soll.

§. 16. Auch soll die in der bestimmten Zeit eingereichte Klage nur dann angenommen werden, wann der zuerkannte Schadenbetrag vorläufig entweder schon wirklich erlegt, hinlänglich sicher gestellt, oder die Einbringung desselben doch wenigstens durch den fortlaufenden Abzug der Gage-Hälfte schon eingeleitet und zum Beweise der Erlags- oder Sicherstellungs-Schein der Klage beigelegt worden ist.

§. 17. Der auf solche Art anhängig gemachte Proceß ist unter Vertretung des Fiskal-Amtes, und in Ländern, wo keine nach der für die Deutschen Erblande bestehenden Einrichtung organisirte Fiskal-Aemter sich befinden, unter Vertretung eines Stabs- oder Regiments-Auditors, wie jeder andere Rechtsstreit zu verhandeln, und dann geht auch der weitere Rechtszug an das Appellations-Gericht und von diesem an die Justiz-Abtheilung der Kriegs-Central-Stelle ad Revisorium.

§. 18. Auf gleiche Art soll in Zukunft über die Motionen der Hofkriegs-Buchhaltung der Rekurs nicht beim Judicio delegato, sondern bei der Kriegs-Central-Stelle angebracht, und dabei von demjenigen politischen Departement erlediget werden, in dessen

sen Wirkungskreis der Gegenstand einschlägt, und, wenn über die Erledigung des Rekurses der Rechtszug eingeschlagen werden will; muß sich auch in diesem Falle nach der im §. 15., 16. und 17. enthaltenen Vorschrift benommen werden; nur daß dann die Klage allezeit bei dem Ried. Oest. Judicio delegato mil. mixt. anzubringen ist.

Dadurch wird also die hierauf sich beziehende Circular-Verordnung vom 16. May 1772., dann das Patent vom 1. May 1783. aufgehoben.

N. 6219.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 11. April 1804.

Wegen des Religions-Unterrichtes an den Universitäten und Lyceen.

In Beziehung auf die Verordnung vom 3. Febr. l. J. haben Se. Majestät in Betreff des bei den deutsch- und lateinischen Schulanstalten einzuführenden Religions-Unterrichts weiters zu befehlen geruhet: daß den Schülern, welche in diesem und zugleich auch in dem sittlichen Fache nicht die erste Classe verdienen, nicht gestattet seyn solle, zu einer höhern Studien-Abtheilung aufzusteigen; so wie sich sonst überhaupt auf diesen Unterricht alle in Ansehung der Zwangs-Studien bestehende Verordnungen zu beziehen haben.

N. 6220.

N. 6220.

Regierungs-Verordnung vom 11. April 1804.

Vorsichten bei Wiederanstellung der Verbrecher nach überstandener Strafzeit.

Se. Majestät haben wegen Anstellung der Staats- und Kriminal-Verbrecher nach ausgestandener Strafzeit zu beschliessen befunden; daß es die Sache von dergleichen Bittstellern sey, sich bei Vakaturen um neue Bedienstungen zu bewerben, daß dieselben aber niemahls zu Justitz- oder zu solchen politischen Geschäften zu verwenden seyn, wo sie eine entscheidende Stimme oder die Geschäftsleitung zu führen, oder sich wie immer in politische Angelegenheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen einzumengen hätten.

N. 6221.

Hofkanzleydekret vom 12. April an sämmtliche Länderstellen und der obersten Justitzstelle vom 24. März 1804. an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Behörde zur Aburtheilung der durch das neue Strafgesetz als Polizey-Uebertre-

Da der Zweifel entstanden ist, ob in den bereits vor dem ersten Jäner 1804. zur Kriminal-Untersuchung gekommenen Fällen, welche bloß solche Uebertretungen betreffen, die nach dem vorigen Strafgesetze kriminalisch, und nach dem neuen nur als schwere

Po-

Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind, das Kriminal-Gericht mit Schöpfung eines Strafurtheiles vorgehen soll, oder, ob das dießfällige Erkenntniß der politischen Behörde zu überlassen sey: haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in dergleichen Fällen die Behandlung lediglich der politischen Behörde überlassen seyn soll. tungen erklärten Verbrecher.

N. 6222.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 17. April 1804.

Eine Beschlags-Bollete ist, so wie jede Frey-Bollete als eine für die Parthei erforderliche Urkunde anzusehen, daher von solcher Beschlags-Bollete ebenfalls das bestimmte Zettel-Geld mit 1 Kreuzer zu entrichten ist. Beschlags-Bollete sind so wie andere zu bezahlen.

N. 6223.

Dekret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellations-Gerichte vom 18. kundgemacht in Nied. und Inner-Oesterreich am 30. April, in Ober-Oesterreich am 16. May 1804.

Se. Majestät haben über die in Rücksicht der bei Verlassenschaftsfällen vorfindigen Bücher erlassene all- Wegen Bücher-Sammlungen in Verlassenschaften.

allgemein bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung weiter zu verordnen befunden, da das Revisions-Amt sein Amt nicht wohl handeln könne, wenn es nicht vorläufig das Verzeichniß der hinterlassenen Bücher einsehen, und über die Bezeichnung derselben in zweifelhaften Fällen sich Rathes erholet hat; so sey den sämmtlichen Justiz-Behörden weiterhin aufzutragen, daß dieselben bei den zurückgelassenen Büchersammlungen, sie mögen auch nur klein, und dem Verfahren der Sperr-Commissarien allein überlassen, oder so beträchtlich seyn, daß ein Beamter des Revisions-Amtes zur Amtshandlung zu erscheinen habe; dieß dem Bücher Revisions-Amte für jeden Fall ungesäumt anzuzeigen, und die Verfertigung der Kataloge einzuleiten, mithin nach dieser Vorschrift auch auf den Fall, wann die Verlassenschaft absque beneficio legis & Inventarii angetreten worden wäre, jedesmahl vorzugehen hätten; wobei sich jedoch von selbst verstünde, daß, sofern der Sperr-Commissär die hierzu erforderliche Geschicklichkeit nicht besitzen, oder wegen seiner anderweiten Amts-Geschäften keine Muße zu dieser Arbeit haben sollte, solche jemand andern gegen die aus der Verlassenschafts-Masse zu bekommen habende billige Bezahlung, welche die Abhandlungs-Instanz zu bemessen habe, anvertraut werden könne.

N. 6224.

N. 6224.

Patent Wien den 28. April 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Haben aus eigenem allerhöchsten Antriebe, zur Wohlfahrt und Sicherheit unserer getreuesten Provinz Tirol, bereits durch unser allerhöchstes Patent vom 28. August 1802. die Wiederbildung der Verfassungsmässigen Tiroler-Landmiliz mit der Versicherung angeordnet, daß wir hierbei durch ihr Alterthum so ehrwürdigen und durch die Tapferkeit der Nation geheiligten Verfassung des Landes die mindeste Abänderung zu machen, auch zu gestatten, auf keine Art gesonnen sind. Restauration der Tiroler Land-Miliz.

Unter dieser unserer allerfeierlichsten Zusicherung bleibt es unser unverrückter Wille und Befehl, daß die Restauration der verfassungsmäßigen Tiroler Landmiliz unverlängt in den vollkommensten Stand gesetzt und erhalten werde.

Die Fortschritte, welche bei solcher Widerorganisirung durch die ausgezeichnete Bereitwilligkeit der Stände, dann so vieler Städte und Gerichte Tirols schon bezielet wurden, gereichen uns demnach zum allerhöchsten Wohlgefallen, und wir finden zur Fernhaltung aller Mißdeutungen und Folgen, welche uns Unkenntniß der Absicht dieses unseres allerhöchsten Be-

fehles oder aus Vernachläßigung der hierbei eintretenden Pflichten entstehen konnten, über erfolgten verfassungsmäßigen Eintritt des im Jahr 1803. versammleten engern Ausschuß-Congresses, in Betreff des Miliz-Restaurationswesens, folgende Erläuterungen bekannt zu machen.

1) Soll in der Folge unseres allerhöchsten Patentes vom 28. August 1802. §. 1. die Höchste organisirte Landmacht Tirols auf 20,000 Mann festgesetzt bleiben. Wir genehmigen auch, daß die auf 4000 Mann festgesetzte Anzahl der Standes-Schützen in Städten, Gerichten und Gemeinden, wo Landesfürstlich privilegirte Schießstände bestehen, nach den Steuerknechten zur Ergänzung der vier Zuzüge aufgestellt werden, und zwar dergestalt, daß hiervon die Hälfte zum ersten und zweiten, die andere Hälfte zum dritten und vierten Zuzuge gehören und eingerechnet werden sollen.

2) Versehen wir uns nunmehr, daß die Enrollirung sowohl der auf die 4 Miliz-Regimenter des ersten und zweiten Zuzuges noch abgängigen, als auch der zum dritten und vierten Zuzuge bestimmten Mannschaft mit allem Eifer betrieben, und auch jene der letztern noch im Laufe dieses Jahres vollkommen zu Stande gebracht werde. Dafern aber von einigen Gerichten die Vorstellung kommen sollte, daß sie mit der Stellung der sie betreffenden Anzahl zum dritten

und vierten Zuzuge schwer aufzukommen vermögten, so verordnen wir hiermit, daß ein verhältnißmäßiger Nachlaß hieran denjenigen Gerichten zu Statten kommen solle, wo es erwiesen werden könnte, daß zur Ergänzung der sie betreffenden Anzahl von der ganzen Zuzugspflichtigen männlichen Population mehr als der zehnte Kopf gestellt werden müßte.

3) Wenn Städte und Gerichte nach dem ihnen von uns laut erstbesagten Patentes §. 6. eingegebenen Befugnisse über die Modalität der Auswahl der Zuzugs-Mannschaft bis zum ersten August dieses laufenden Jahres sich nicht vereinigen könnten; so verordnen wir hiermit, nach Einvernehmung unserer getreuesten Tiroler-Landschaft, daß in solchen Städten und Gerichten, nach älteren und jüngsten Vorgängen die ganze waffenfähige und zuzugspflichtige Mannschaft nach ihrem Alter beschrieben, ihre Nahmen in einen Topf geworfen, gezogen, und folglich die Leistung der Zuzugs-Pflicht durch das Loos entschieden werden solle.

4) Erklären wir als allerhöchster Landesfürst in Folge des §. 21. und 22. unseres Patentes vom Jahre 1802. daß die gesammte Milizmannschaft vom Feldwäbel abwärts ganz so wie bei der alten verfassungsmäßigen Landmiliz zur Friedenszeit immer und fortan im Civil-Stande verbleiben, und einzig der Gerichtsbarkeit der Civil-Behörden dergestalt un-

ter-

terstehen solle, daß die Milizoberofficiere mit derselben ausser dem Milizdienste gar nichts zu kommandieren haben, und selbst im Falle ein oder anderer Mann bei der Waffenübung und im Dienste ungehorsam oder respektwidrig sich betragen, oder wie immer sich vergehen würde, keine einseitige militarische Jurisdiktion, noch minder eine militärische Abstrafung Platz haben soll, sondern mindere dergleichen Vergehungen sollen von den Milizofficieren cumulativ mit der competenten Obrigkeit, größere im Milizdienste vorfallende Vergehungen aber in gemeinschaftlichen, aus Gubernial-Militär- und Landesständischer-Deputation zusammen gesetzten Conferenzen, nach den Verfassungs-Vorgängen mit Geld, Gut und Leibesstrafen abgehandelt werden.

Da wir den Ständen Kraft unseres Patents §. 11. die Hälfte der Milizoberofficiere, unter Vorbehalt unserer Landesfürstlichen Bestättigung zu wählen allergnädigst erlaubt haben; so versehen wir uns, die Stände werden bei solcher Auswahl der Oberofficiere stets ihr Augenmerk auf solche geeignete Individuen richten, die das Zutrauen der Städte und Gerichten mit Grunde nicht vermissen, sondern vielmehr durch ihr besitzendes Zutrauen zur Beförderung des Milizwesens beitragen werden.

In dieser Absicht wollen wir daher allergnädigst gestatten, daß Städte, Gerichte und Gemeinden der

Land-

Landschaft, von welcher die Präsentation der Officiere zu unserer allerhöchsten Bestättigung geschieht, geeignete Individuen hierzu empfehlen mögen, auf welche die Landschaft bei vorkommenden Erledigungen nach Maß der Verdienste der concurrirenden Individuen den billigen Bedacht nehmen wird.

Zu einem besonderen Beweise unseres allergnädigsten Vertrauens auf die getreuen Stände, wollen wir ferner allergnädigst bewilligen, daß dieselben auch in Friedenszeiten künftighin zu jeder Miliz-Compagnie noch weiter einen Unterlieutenant wählen, dessen Bestättigung wir uns ebenfalls vorbehalten. Diese Officiere werden vollkommen in die Rechte und Pflichten der übrigen Milizofficiere, jedoch ohne Gehalt, eintreten, und haben die erste Anwartschaft auf die in Erledigung kommenden mit Gage-Genuß verbundene Stellen.

Für die Kriegszeit behalten wir uns bevor, zur Gerichtspflege in Hinsicht auf Dienstvergehungen und mögliche Exzessen, eben so wie wegen der Verpflegung eine Anordnung zu treffen, die sowohl der Verfassung als dem Erfordernisse der Umstände angemessen seyn wird.

5) Geben wir hiermit unsere wiederhohlte Landesfürstliche Versicherung, daß weder Miliz noch Schützen-Mannschaft jemahls soll gezwungen werden, über die Gränzen zu ziehen, ausser die Mannschaft

läßt

läßt sich hierzu ganz freywillig herbei, wovon die Tiroler-Landes-Vertheidigungs-Mannschaft bei allen Ereignissen durch Jahrhunderte rühmliche Beispiele aufgestellt hat.

6) Schon in den ältesten Zuzugs-Patenten, wie in jenem vom Jahre 1704. §. 5., ist die Waffenübung für die Miliz-Mannschaft auf Sonn- und Feyertage bestimmt. Um jedoch auch hierin jede Erleichterung für die Mannschaft zu bewirken; so verordnen wir hiermit: daß die Anzahl der Exerciertage im Jahr auf 30 (die Musterung nicht mit eingerechnet) festgesetzt seyn solle; über deren Bestimmung die Gerichte mit den Compagnie-Commandanten dergestalt übereinzukommen haben, daß nach dem eigenen Wunsche der Gemeinden hierzu nicht blos Sonn- und Feyertage sondern auch Werktage gewählt werden, und die Miliz-Mannschaft nicht nur in der rauhen Jahreszeit, sondern auch in den verschiedenen Perioden der stärkeren Feldarbeit verschonet bleiben könne.

7) Als Stand-Schützen können und sollen nur solche Individuen mit Einflusse unserer Competenten Obrigkeiten enrollirt werden, welche hinlängliche Beweise von ihrer Kunde in Sichertreffen, von ihrer Sittlichkeit, Diensttauglichkeit und von dem eigenthümlichen Besitze eines guten Stutzen-Gewehres darthun können.

Auch

Auch genehmigen wir, daß die Standes-Schützen der Verfassung gemäß ihre mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Ober-Officiere nach eigenem Zutrauen wählen, jedoch ist solche Wahl der allerhöchsten Landesfürstlichen Bestätigung zu unterlegen.

Nach den von unsern Vorfahren allergnädigst erlassenen Instruktionen, besonders vom Jahre 1743. müssen sich auch die Standes-Schützen fleißig in den Waffen üben, und wir behalten uns bevor, denselben ein vereinfachtes Exercier-Reglement zu geben.

So wie die Standes-Schützen eine Ergänzungs- oder Ablösungs-Mannschaft der vier Zuzüge bilden, stehen dieselbe unter dem Competenten Miliz-Regiments-Commendanten.

8) Alle wichtige Gegenstände und Geschäfte im Milizwesen sollen nach den Verfassungs-Vorgängen noch fernerhin stäts von einer gemeinschaftlichen niedergesetzten Commission, welche unter dem Vorsitze unseres Oesterreichischen Landesgouverneurs, als in Miliz-Sachen beständigen Hofkommissärs, aus eigenen Räthen unseres Oberösterreichischen Guberniums, aus unserem im Lande kommandierenden Generale, mit Beizug der Stände zu bestehen hat, verhandelt, geschlichtet, oder nach Umständen unserer allerhöchsten Schlußfassung unterlegt werden.

9) So wie die von uns nach verfassungsmäßiger Einvernehmung unserer getreuesten Landschaft Tirol an-

angeordnete und erläuterte Miliz-Restauration nur die Sicherheit und Wohlfahrt unseres getreuesten Landes Tirol, dann eine kraftvolle Vorbereitungs-Anstalt der Constitutionellen in dem Land-Libelle von 1511, enthaltenen vier Zuzüge zum Zwecke hat, und schon in den ältesten Verfassungs-Pflichten gegründet ist; so verordnen wir, daß, wenn wider alle Erwartung jemand sich so weit vergehen könnte, sich gegen diese verfassungsmäßige Miliz-Restauration ungehorsam oder widersetzlich zu bezeigen, oder wohl gar andere darwider aufzuwieglen, gegen denselben ohne weiters mit Geld, Gut und Leibes-Strafen, wie solche Strafen in den allerhöchsten Landesfürstlichen Mandaten unserer allerdurchlauchtesten Vorfahrern, vom 2. May 1636., vom 12. Februar 1647., und in dem höchsten Zuzugs-Patent vom 28. May 1704. §. 8. enthalten und festgesetzt sind, vorgegangen werden solle.

Wir verordnen anbei ferner, daß in Gemäßheit der tirolerischen Landes-Ordnung und ältesten Landtages-Schlüsse und Uebungen in jenen Städten und Gerichten, wo die Miliz-Mannschaft noch nicht gestellt oder kompletirt ist, oder, wo die Miliz in einen unkompleten Stand kommen sollte, keinem ledigen Zuzugspflichtigen die Heurathe-Licenz gegeben, noch ein Besitz eingeräumt, oder eine Meisterschaft ehe und bevor ertheilt werden solle, bis derselbe sich nicht in

die

die Land-Miliz oder zum Schützen enrolliren läßt, oder statt seiner einen tauglichen Mann zum Miliz-Dienste gestellt haben wird.

Wir tragen allen unsern Civil- und Militär-Behörden, dem Stande der Geistlichkeit, des Adels, der Städte und Gerichte, dann den gesammten Obrigkeiten unseres getreuesten Landes Tirols auf, unser allerhöchstes Patent vom 28. August 1802. sowohl, als diese unsere Erläuterungen mit pflichtschuldigster Thätigkeit zu vollziehen und dabei mitzuwirken.

Wir gewärtigen endlich mit Landesfürstlichem unbegränzten Zutrauen von den getreuesten Bewohnern des gesammten Landes Tirol, daß dieselben mit eben den ergebenen und patriotischen Gesinnungen, mit denen sie sich von jeher ausgezeichnet, und Ruhm erworben haben, durch diese schon so weit gebrachte Miliz-Restaurations-Anstalten noch immer mehr zu befördern, gänzlich zu berichtigen, und fortan aufrecht zu erhalten sich eifrigst bestreben, und, daß sogleich von jedermann diese unsere hierüber ertheilten Befehle und Vorschriften bei Vermeidung der oben benannten verfassungsmäßigen Strafen und unserer Ungnade in genaueste Erfüllung gesetzt, und mit wahrer Unterthanspflicht und Vaterlandsliebe werden befolgt werden.

Gegeben in Wien den 28. April.

N. 6225.

N. 6225.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Ried. Oestereich vom 3. May 1804.

Die Administrations-Berichte in Straßenbau-Sachen zur rechten Zeit einzusenden.

Da seit einiger Zeit mehrere Länderstellen über den Straßen- und Brückenbau solche Administrations-Berichte eingesendet haben, die, weit entfernt, den in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen zu entsprechen, entweder in weitschweifigen, von allem gründlichen Resonnement und lichtvollen Resultaten entblößten Tabellen, oder aber in ganz kurzen Einbegleitungen der Baudirektions-Berichte bestehen; so wird neuerlich verordnet, die, den guten Fortgang des Straßenbauwesens befördernden Administrations-Berichte zur rechten Zeit und bei eigener Verantwortung der daran Schuldtragenden, einzusenden.

Der Zweck der Administrations-Berichte ist nähmlich: daß aus einer solchen mit Wahrheit, möglichster Kürze und Deutlichkeit abgefaßten Uebersicht der Zustand, in welchem sich der Straßen- und Brückenbau vierteljährig befindet, erhelle, und die Hindernisse, welche dem guten Fortgange desselben entgegen stehen, wie auch die Mittel, diese auf die beste Art zu beseitigen, sich darstellen, und ob, und

wie

wie weit die erlassenen Verordnungen in Ausübung gebracht werden, daraus ersichtlich werde. Dieser ist der Geist, in welchem derlei Administrations-Berichte verfaßt seyn müssen. Alles unnütze Detail, welches nur die Aufmerksamkeit ermüdet, und von wichtigen Gegenständen ableitet, ist daher in diesen Berichten gänzlich zu vermeiden.

Wenn von der Baudirektion tabellarische Uebersichten geliefert werden, müssen dieselbe zum Behuf des Administrations-Berichtes nur die Resultate der in ganzen Commissariaten geschehenen Verwendungen enthalten; es wäre dann, daß ausserordentliche oder neue Strassen-Anlagen bewerkstelliget worden sind, von deren Fortgange, summarischen Kosten und Material-Verwendung Erwähnung zu machen ist.

Endlich wird die Befolgung der am 19. Julius 1803. erlassenen Verordnung, welche mit der gegenwärtigen in der genauesten Verbindung steht, ernstlich gebothen und angeordnet, bei Zeiten alle jene Einleitungen zu treffen, welche als nöthige Vorbereitungen vorhergehen müssen, wozu vorzüglich die Eintheilung der Strassen und die Erhebung ihres Zustandes gehört.

N. 6226.

N. 6226.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme des Tirolischen Guberniums vom 6. May 1804.

Gehalt für Katecheten bei Deutschen und Lateinischen Schulanstalten.

Vermög höchster Entschliessung ist den Katecheten für die philosophischen Schüler in den Provinzen da, wo der dreyjährige philosophische Curs bestehet, ein Gehalt mit 500 fl. wo aber dieser Curs nur durch zwei Jahre dauert, indessen nur ein Gehalt von jährlichen 400 fl. aus dem Religions-Fonde anzuweisen; weil, wenn einmahl ordentliche Lehrbücher auch für diesen Gegenstand vorhanden seyn werden, ein und derselbe Lehrer den Religions-Unterricht für die philosophischen und Gimnasial-Schüler zu übernehmen im Stande seyn, und alsdann auch eine angemessene Erhöhung dieses Gehaltes statt haben wird. Was aber die Katecheten an den Gimnasien betrift, wo die Professoren der zwey Humanitäts-Classen gewöhnlich um 50 oder auch um 100 fl. höher besoldet sind, als die drei Lehrer der Grammatikal-Classen, sollen erwähnte Katecheten an Gehalt den zwei Lehrern der Humanitäts-Classen an jedem Gimnasium gleich gesetzt werden.

N. 6227.

N. 6227.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 15. May 1804.

Zollbehebung der mittels des Postwagens ins Aus- und Inland expedirten Waaren.

Da in Ansehung der erforderlichen unaufgehaltenen Expedirung der Postwägen bei den Zollämtern öfters Anstände vorgekommen sind, so wird in Beziehung und unter gänzlicher Bestättigung der in dieser Angelegenheit am 11. August 1801. erlassenen Verordnung hiermit noch folgendes zur Richtschnur festgesetzt.

1) Diejenigen Sachen, welche aus keinem fremden Lande kommen, oder in fremde Länder ausgeführt, sondern mit dem Postwagen innerhalb der k. k. Erbländer versendet werden, unterliegen keiner zollämtlichen Behandlung, sie sind demnach lediglich bei der Postwagens-Expedition abzulegen, und von dieser an die Partheien abzugeben, ohne daß von Seite des Zollamtes hierin sich einzumengen ist.

2) Da der Postwagen den allgemeinen Zollgesetzen unterworfen ist, so muß er auch bei jeder Legstadt zur vorgeschriebenen Revision gestellt werden. Man will jedoch zugeben, daß bei jenen Legstädten, wo der Postwagen vermög seiner Einrichtung nicht abgeladen wird, die Bolleten nach geschehener Eintragung in die Zollbücher nur mit der visa bezeichnet

net wird, und derselbe ohne Eröffnung der Verschnürung und vornehmende Revision der unter derselben verpackten Frachtstücke entlassen werde, so fern nicht eine gegründete Denunciation oder andere verdächtige Umstände eintreten, vermög welchen die strengste Revision des ganzen Postwagens vorzunehmen wäre, die ausser der Verschnürung befindliche Theile des Postwagens aber sind jederzeit zu revidiren, um sich zu überzeugen, ob nicht nachträglich etwa Contrabande waren beigepackt worden, indem die Conducteure schon oft auf solchem Schleichhandel betreten worden sind.

3) Da der Postwagen zollbare Sachen führet, sollte er zwar eigentlich wie jeder andere Frachtwagen behandelt werden, und bei jeder Legstadt auch innerhalb der Erbländer so lange verweilen müssen, bis die vorgeschriebene Amtshandlung in den bestimmten Amtsstunden vorgenommen werden könnte, in der Erwägung jedoch, daß der Postwagen zu den Landesfürstlichen Gefällen gehöret, und von beeideten Beamten behandelt wird, will man hiermit gestatten, daß, wenn derselbe bei einer tief im Lande befindlichen Legstadt, somit nicht an der Gränze, als an welcher die Manipulation immer genau nach der Vorschrift des höchsten Patents gepflogen werden muß, auch ausser den Amtsstunden zu einer Zeit, wo die Beamten noch wach sind, eintrift, er sogleich expedirt werde.

Wenn

Wenn der Postwagen aber in später Nacht eintrift, so muß derselbe bis zum andern Morgen verweilen, wo er sodann von Seite der Legstadt mit frühestem Morgen zu expediren ist.

Beylage.

Verordnung vom 11. August 1801.

Da es nothwendig ist, bei jenen Waaren, die mit dem Postwagen versendet werden, eine bündigere Zollmanipulation einzuführen, so wird zur künftigen Richtschnur hiermit folgendes festgesetzt.

1) Da der Postwagen schon als eine Aerarial-Anstalt und, weil an der geschwinden Versendung vermittels desselben sehr viel gelegen ist, immer einen billigen Vorzug verdienet, so haben die Aemter denselben ohne Ausnahme, so lange als Tages Licht ist, vor andern unter ihrer Verantwortung zu expediren.

2) Wie der Postwagen bei einem expedirenden Amte eintrift, hat dasselbe von dem Condukteur die jeden Postwagen begleitende Karte abzufordern, dieselbe zu durchgehen, mit den betreffenden Stücken die gebührende Amtshandlung zu pflegen, und auf der Rückseite der Karte in dem Stunden-Verzeichnisse das Ankommen und Abfahren des Postwagens nach

seiner Stunde mit Unterfertigung des Namens zu bemerken.

3) Der Postwagen kann auf seiner Fahrt noch Sachen zur Ausfuhr übernehmen, aber sich eben bei keiner Legstadt befinden, um darauf die Essito-Bollete zu erheben. In diesem Falle ist derselbe schuldig, bei der etwa erreichenden Legstadt oder bei dem Ausbruchs-Amte, die Sache Essito anzugeben.

In Ansehung der nach Ungarn auszuführenden Kleinigkeiten, die nicht über einen Gulden in ihrem Werthe haben, dann der gebrauchten alten Kleider zum Handel will man dem Postwagen zugeben, daß dieselbe auch ohne Essito-Bollete dahin abgeführt, und von dem deutschen Ausbruchs-Amte gleich den übrigen angewiesen werden können; weil man unter einem einleitet, daß bei den ungarischen Dreißigstämtern in Subsidium der deutsche Essito-Zoll eingehoben wird.

4) In den Essito-Bolleten haben sämmtliche Bankal-Aemter von nun an, ohne Ausnahme, deutlich und lesbar niederzuschreiben, den Ort wohin, den Namen des Versenders, und den Namen des Empfängers, das ist, desjenigen, an welchen die Waare oder Sache abgeht.

5) Um kein Transito-Stück über seinen Austritt unausgewiesen zu lassen, wird die Haupt-Postwagens-Expedition in Zukunft jeden in das Ausland oder in

ei-

eine begünstigte Provinz gehenden Postwagen mit einer doppelten gleichlautenden Karte begleiten lassen, wovon der Condukteur die eine mit sich über die Gränze hinaus nimmt, die andere aber dem Ausbruchs-Amt zu belassen hat. Das Ausbruchs-Amt durchgeht die Transito-Stücke, trägt dieselbe in seine Juxta ein, gibt aber weiter darüber keine Bollete hinaus, sondern schreibt in beiden Karten neben dem ausbrechenden Stück die Summe, unter welcher dasselbe juxtirt ist, und eigentlich hinaus geht. Die andere Karte, welche der Condukteur dem Ausbruchs-Amte in Händen läßt, hat dasselbe mit dem eingetragenen Certifikations-Nummern an das nächst gelegene Gränz-Postwagen-Amt abzugeben, übrigens aber die Correspondenz zwischen den Bankal-Aemtern nach Vorschrift zu führen.

6) In Ansehung der mit gar keinen oder mangelhaften Deklarationen mit dem Postwagen vorkommenden Frachtstücke werden die Aemter auf die hierinfalls schon bestehenden Vorschriften vom 7. May 1767., 15. April 1790., dann 11. August und 12. September 1791. verwiesen, welchen zu Folge die der Erklärung halber einem Anstande unterliegende Colli oder Pakete an Private oder Particuliers, besonders wann diese ansehnliche Personen sind, oder die Sache dem Verderben unterworfen, oder gar kleinfügige Sachen wären, wohl sigilirt angewiesen werden können,

7) Fänden sich auch auf dem Postwagen Sachen, welche in der Post-Karte nicht eingetragen sind, so sind diese immer von dem Bankal-Amte anzuhalten. Es kommt aber bei denselben auf den Umstand an, ob das Stück auch aus der Zollverfassung einem Anstande unterliegt, oder nicht. Macht dasselbe das Zollamt aus dem Zollpatente ansprüchig, so behält es solches zurück, fertiget aber darüber die Beschlags-Bollete aus, schließt dieselbe der Karte an, und bemerkt in derselben die Anhaltung, damit durch diese schriftliche Erinnerung die Postwagen-Aemter in die nothwendige Kenntniß davon gesetzt werden. Die Beschlags-Bollete muß neben der Ursache der Anhalhaltung, den Nahmen, Charakter und Wohnort des Empfängers genau enthalten. Macht das Bankal-Amt keinen Anspruch darauf, so ist zwar die Anhaltung ebenfalls in der Karte anzumerken, das Stück selbst aber mit allem, was dazu gehöret, an das nächste Postwagen-Amt abzugeben.

8) Da sich machesmahl ereignet, daß die Condukteure eine oder die andere der empfangenen Zoll-Bollete verlieren, so ist zwar dem Condukteur, welcher solche verlohren, oder der Postwagens-Expedition auf schriftliches Ansuchen das erforderliche Duplikat zu ertheilen, jedoch haben dieselbe, um sie aufmerksamer zu machen, die Hälfte der allgemeinen Taxe, nähmlich 45 kr. zu bezahlen; in diesen Duplikaten

hat

hat jedoch das Bankal-Amt anzumerken, halbe Taxe, und betrift den Postwagen-Condukteur N. N. u. s. w.

9) Wenn mit dem Postwagen aus begünstigten Provinzen, ohne die vorgeschriebene Legitimation, Colli oder Päcke eingehen, können solche nichts desto weniger an den Ort ihrer Bestimmung entlassen werden, wann sich die Postwagens-Expedition reversirt, solche nachzutragen, und im Nichterfüllungs-Falle den hohen Zoll zu bezahlen.

N. 6228.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefälls-Administrationen mit Ausnahme von Vorderösterreich vom 16. May 1804.

Belohnung der Zucker, Caffee- und Cacao-Denunziation.

Da man aus den einlangenden Geschäfts-Verhandlungen schon mehreremahl zu ersehen die Gelegenheit hatte, daß die Denunzianten und Apprehendenten bei Zucker, Caffee und Cacao-Contrabanden bisher noch immer nach der im Jahre 1789. hinausgegebenen Schätzungs-Normale befriediget worden, diese Befriedigung aber für dergleichen sehr oft mit Lebens-Gefahr des Ergreifers verbundene Contrabande zu wenig reizend ist; so hat man zum Besten des Dienstes und zu mehrerer Aneiferung zu entscheiden geruhet; daß künftig in ähnlichen Fällen die Antheile der Anzeiger und Ergreifer, entweder nach dem wahren

Wer-

Werthe der confiscirten Waaren, oder dem ganzen durch die Versteigerung gelößten Betrage, nach Abzug des hievon zu entrichtenden Zolles hinaus gezahlt werden.

N. 6229.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. May 1804.

Die Anstellung der Straßenbau-Beamten bei den Wegmäuthen in den Raths-Protokollen anzuzeigen.

Da es zur Beförderung des Straßenbaues und zur Ersparung der Pensionen durchaus nothwendig ist, daß die bei dem Straßenbau angestellten schwächlichen Individuen bei den Wegmäuthen untergebracht werden, hat die Landesstelle über die Erfüllung der am 13. Jäner d. J. erlassenen Verordnung — welche in gegenwärtigen Bande S. 7 Zahl 6198. zu finden ist — streng zu wachen, auch die Straßenbau-Direktion anzuweisen, daß sie darauf sehe, und der Landesstelle anzeige, wenn sie eine Abweichung davon entdecket.

Um die Erfüllung dieser Verordnung zu ersehen, wird zugleich angeordnet, in den Rathsprotokollen anzumerken, wenn Straßenbau-Beamte bei den Wegmäuthen angestellt werden.

Die Landesstelle hat sich daher neuerdings mit der auch von der Ministerial-Bankal-Deputation dazu angewiesenen Bankal-Administration ins Einvernehmen zu setzen.

N. 6230.

N. 6230.

Hofkanzleydekret an alle Länderstellen vom 2. Junius 1804.

Unterhalt des bei öffentlichen Arbeiten verwendeten Militärs.

Nachträglich zu der am 3. August des v. J. — so in dem 18ten Bande dieser Sammlung S. 271 Zahl 5908. zu finden ist — erlassenen Verordnung wird hiermit angeordnet, daß auch die Fuhren zur Herbeiführung des dem Militär gebührenden Brodes aus dem Strassenbau-Fond zu bezahlen seyn; daß aber in so weit, als es von dem Militär für nothwendig erkannt wird, Mannschaft zur Abhohlung des Brodes zu commandieren, dieser Mannschaft nicht derjenige Lohn zu bezahlen sey, welchen die wirklich arbeitenden erhalten; sondern diesen sey, so wie jenen, welche zu Wachen u. d. g. verwendet werden, nur eine Zulage für den Unterofficier von 15 kr., und für den Gemeinen von 10 kr. täglich aus dem Strassenbau-Fond zu verabfolgen. Die Officiers-Quartiere sind zwar auch aus dem Strassenbau-Fonde, um diesen aber gegen jede überspannte Forderung zu schützen, nur nach dem für Militär-Quartiere in der Provinz angenommenen Maßstabe zu bezahlen.

N. 6231.

N. 6231.

Hofkammerdekret an die N. Oest. Bankal-Administration vom 5. Junius 1804.

Der Tiroler und Triester Rosoglio ist zu verzollen, der aus Ungarn Zollfrey.

Nur der Tiroler Rosoglio, so wie jener aus Triest hat den erhöhten Zoll zu entrichten, der ungarische Rosoglio aber ist dem erhöheten Zoll nicht unterworfen, indem bereits von dem nach Ungarn gelangenden zur Fabricirung des Rosoglio erforderlichen Zuckers der erhöhte Zoll bezahlt werden muß.

N. 6232.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefällen-Administrationen vom 5. Junius 1804.

Fiskalamt soll ein Verzeichniß über Zoll, Accis, Salz, Toback, Stempel und andere im Rechtsstreit verfangene Dinge beibringen.

Einer allerhöchsten Entschliessung zu Folge wurde sämmtlichen Fiskal-Aemtern aufgetragen, ein vollständiges Verzeichniß über alle in Zoll, Accis, Salz, Taback, Stempel und andern Gefälls-Contraband-Angelegenheiten im Rechtswege anhängigen Processe zu verfassen, bei einem jeden derselben nicht nur das Datum, wenn die Klagschrift der Parthey der Kammerprokuratur zugestellt, oder wann dieselbe von der Parthey aufgefodert worden; sondern auch dasjenige

Fis-

Fiskalämtliche Individuum, oder denjenigen gemietheten Advokaten, der den Prozeß zu führen hat, nahmentlich anzuzeigen, was für Fortschritte dabei gemacht, das ist: wie weit der Prozeß bereits gediehen ist, so auch die Ursachen, warum derselbe bei etwa längerer Verzögerung nicht weiter vorgerückt ist, bestimmt anzuführen. Dieses Verzeichniß ist künftig gleich nach Verlauf jeden Quartals mittels der Toback und Stempel, dann Banko-Gefällen-Administration, je nachdem der Gegenstand eins oder das andere Gefäll betrift, sicher anhero einzusenden. Der Administration wird dahero aufgetragen, die Verzeichnisse und Ausweise nach genommener Einsicht mit ihren Bemerkungen sodann ohne Aufenthalt alle Quartal gutächtlich einzubegleiten.

N. 6233.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Junius 1804.

Abstellung der monathlichen Perceptions oder Erogations-Ausweise.

Da man die richtige und unrichtige Abführung der Contribution aus den monatlich einlangenden Haupt-Landes-Kasse-Extrakten zu ersehen die Gelegenheit hat; so hat es in Hinkunft, von der bisher üblichen Einsendung der monathlichen Contributions-Ausweise abzukommen.

N. 6234.

N. 6234.

Hofkammerdekret an das Ostgalizische Landes-Gubernium vom 11. Junius 1804.

Ausschliessendes Recht der Erben des Andreas Gleißner, von Freudenheim in Ostgalizien, Gewehr-Feuersteine zu graben.

Um das den Erben des Andreas Gleißner, von Freudenheim, auf die Grabung und Erzeugung der Gewehr-Feuersteine in Ostgalizien und dem Bukowiner-Distrikte am 6. Julius 1797. auf 30 Jahre vom 1. Jäner 1794. an gerechnet von Se. Majestät ertheilten Privilegium gegen die bisher gewagten Eingriffe zu verwahren, wird die Grabung und Erzeugung der Gewehr-Feuersteine in Ostgalizien, worzu auch die bei Podkorze Bochnier-Kreises, befindlichen Flötze gehören, und in dem Bukowiner-Distrikte jedem andern, ausser den hierzu berechtigten erwähnten Gleißnerischen Erben, bei Strafe von 20 fl. Rhein. für jedes 1000. der im gedachten Bezirke unbefugt erzeugten Feuersteine mit dem Beisatze untersagt, daß die eine Hälfte dieses Strafgeldes dem Angeber, und die andere Hälfte dem Polizei-Fonde jenes Kreises, wo die Uebertretung von dem Kreisamte mit Vorbehalt des ordentlichen Rekurs-Zuges entschieden wird, anheim zu fallen habe; hierbei wird jedoch allgemein gestattet, daß jede andere ausser Ostgalizien herkommende Unternehmung

mung der Feuerstein-Erzeugnisse ihre Erzeugung in Ostgalizien verkaufen möge.

N. 6235.

Hofkammerdekret an die Lotto-Direktion vom 14. Junius 1804.

Diäten-Normale für Lotto-Beamte.

Da die Exmission der höheren Beamten nur äusserst selten, und auch die der minderen nicht sehr häufig vorfallen, so hat sich die Direktion fürohin nach dem hier angeführten Diäten Regulativ in allen vorkommenden Fällen unabweichlich zu benehmen, vermög dessen der Lotto-Direktor 6 fl. 40 kr., der Adjunkt 5 fl., der Buchhalter, Lotto-Sekretär, dann die Administratoren 4 fl., der Cassier, Archivs-Revisor, die Castelleten und Assentisten 3 fl. 20 kr. in den Provinzen aber 2 fl. 45 kr. ein Casse-Officier 2 fl. 50 kr., ein Expeditor, dann die Ingrossisten und Registranten nebst dem Druckerey-Faktor 2 fl. 30 kr., die Pezatoren, Summatoren und die Calculanten 2 fl., die Firmatoren, Nummeranten, Amtscollectoren, Druckereysetzer und Drucker 1 fl. 30 kr., endlich ein Supplent oder Praktikant 1 fl. täglich zu empfangen haben sollen.

N. 6236.

N. 6236.

Verordnung der Gallizischen Landesstelle in Folge Dekrets der vereinigten Hofkanzlei, kundgemacht am 29. Junius 1804.

Miethordnung der Stadt Lublin.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält zwar die Bestimmungen über die Dauer, die ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung, die Aufkündigung eines Bestand oder Miethvertrages in Abgang besonderer Verabredungen, und bei diesen Gesetzen, so fern selbe durch die nachfolgenden Vorschriften nicht näher bestimmt werden, hat es sein vollkommenes Verbleiben.

Um jedoch allen willkührlichen Auslegungen, Irrungen und Streitigkeiten, welche wegen Räumung und Beziehung der Miethwohnungen sowohl, als wegen der Zinsentrichtung zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung entstehen könnten, vorzubeugen, wird nachstehende Vorschrift ertheilt, nach welcher sich, als nach einer allgemeinen Richtschnur, in der Stadt Lublin und ihren Vorstädten bey Beziehung und Räumung aller Arten von Wohnungen, Gewölben, Behältnißen, Kellern, Schuppen u. d. gl. und bei Entrichtung der Miethe (des Zinses) nicht nur die Bestandgeber und Miethleute, sondern bei vorkommenden Streitigkeiten auch die Behörden selbst von nun an genau zu achten haben.

1) Bleibt es dem freywilligen Uebereinkommen zwischen Bestandgebern und Miethleuten überlassen, wegen Beziehung und Benutzung aller Arten von Miethwohnungen, Gewölben u. s. w. entweder mündlich sich zu verabreden, oder einen schriftlichen Contrakt abzuschließen, die Verabredung oder den Contraktstag, Wochen, oder Monathweise, viertl, halb oder ganzjährig einzurichten, und zugleich zu bestimmen, in welchen Fristen der Zins entrichtet werden soll; ist aber kein schriftlicher Contrakt geschlossen, oder sich mündlich verabredet, oder bei der Verabredung, oder in dem schriftlichen Contrakte die Zeit, wann der festgesetzte Zins bezahlt, oder die Aufkündung geschehen solle, nicht ausdrücklich bestimmt oder bedungen worden, so muß

2) Der bestimmte Zins bei wochen- oder monathlichen Miethen wochen- und monathlich und bei viertel halb oder ganzjährigen Miethen immer vierteljährig zum Voraus von den Miethpersonen abgetragen werden.

3) Miethverträge, die nur auf einen Tag, eine Woche oder einen Monath geschlossen worden, gehen mit demselben, natürlich zu Ende, wäre aber die Miethe vor zwey oder für mehrere Monathe, ohne ihre Zahl zu bestimmen, eingegangen, und in dem Miethvertrage keine bestimmte Frist zur Aufkündigung ausdrücklich bedungen worden, so soll 14 Tage vor

dem

dem Ausgange des Monaths, bei der Miethe für ein Vierteljahr hingegen sechs Wochen vor Verlauf desselben, und bei jener auf ein halbes oder ganzes Jahr drey Monathe vor dem Ende dieser Zeit aufgekündet werden.

4) Jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem aufgekündet haben, muß in dieser hiermit festgesetzten Zeit geschehen, und entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung um so gewisser dargethan werden, als im widrigen Falle eine spätere nicht mehr angenommen, und eine zwar in gehöriger Zeit, jedoch nicht nach dieser Vorschrift geschehene Aufkündigung, wenn dieselbe gleich durch Zeugen, oder in andern Wegen bewiesen werden wollte, nicht für gültig angesehen, sondern verworfen werden soll.

5) Ist die Aufkündigung in der festgesetzten Zeit-Frist und vorerwähnter Massen rechtsbeständig dargethan worden, und die Parthey, welcher aufgekündet worden, vermeint ein Recht zu haben, sich der ihr geschehenen Aufkündigung zu widersetzen, so hat dieselbe ihre Einwendung dagegen den 4ten Tag (welches mit Ausschliessung des Tages, an welchem die Aufkündigung geschah, zu verstehen ist) bei dem Magistrate der Stadt Lublin, welcher in allem was

die

die Beziehung und Räumung der Wohnungen, Gewölben und so weiter in Lublin und deren Vorstädten betrift, ohne Unterschied des Standes der Personen, als die erste Behörde zu entscheiden hat, um so gewisser beizubringen, als im widrigen Falle, eine solche Einwendung nicht mehr gehöret, sondern die Aufkündigung ohne weiters Statt gegeben werden soll; wenn aber

6) eine dergleichen Einwendung binnen den bestimmten vier Tagen vorgeschriebener Massen gehörig eingereichet worden ist, so muß hierauf von dem Magistrat der Stadt Lublin unverzüglich eine Tagsatzung bestimmt und abgehalten werden, und bei dieser Tagsatzung haben beide Theile um so sicherer zu erscheinen, als sonst von Amts wegen was Rechtens ist, entschieden, und das gefällte Urtheil noch an demselben Tage von dem Magistrate dem Bestandgeber und Miethmanne zugefertiget werden soll.

7) Vermeinte ein oder der andere Theil durch die Entscheidung des Magistrats beschwert zu seyn, so wird demselben zwar keine Appellation, jedoch der Rekurs an das Appellations-Gericht und zwar ungehindert der etwa laufenden Ferien längstens binnen den nächsten 14 Tägen von Zeit des zugestellten Urtheils, worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheils und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll, zu nehmen, und seine Beschwer-

de mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe ohne Wiederhohlung dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdschrift dem Lubliner Magistrate zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten und der Beweggründe seines Urtheiles an das Appellations-Gericht vorzulegen gestattet.

Damit aber die vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, so wird verordnet:

8) daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das Appellations-Gericht zu verfassenden Beschwerdschriften mit den Worten: In Ausziehungs-Sachen, von aussen bezeichnet, und die dazu bestimmte Tage und die Zeit für beständig fortlaufend gehalten und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien fiel (nur allein die Sonn- und Feyertage ausgenommen) die Partheyen dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde um so zuverlässiger zu überreichen haben werden, als im widrigen Falle ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungültig gehalten werden wird.

9) Ist die Aufkündigung der Ordnung nach geschehen, oder sind die dagegen gemachte Einwendungen gehörig entschieden worden, so ist der Miethmann verpflichtet, einen Theil seiner Wohnung acht Tage vor dem Ende seiner Miethzeit oder Erlöschung des Miethvertrages zu räumen, und dem neuen einziehenden zur Unterbringung einiger Effekten einen hinlänglichen schicksamen Platz anzuweisen, am letzten Tage aber, mit dem die Miethzeit zu Ende geht, muß die Wohnung gänzlich geleert und übergeben werden.

Wollte der zum Ausziehen verbundene Miethmann diese Vorschrift nicht befolgen; so muß sogleich der Beistand des Gerichts eintreten, so bald dieses darum angesucht, auch ein ordnungsmäßiges Zeugniß vorgelegt worden ist, daß die Aufkündigung nach der Vorschrift geschehen ist, und ist mit Hülfe der Wache den Einziehenden nicht nur für ihre Geräthschaften Platz einzuräumen, sondern auch am Ende der Miethzeit die gänzliche Uebergabe der Wohnung auf der Stelle zu bewirken.

Die zweite Hälfte des Jahrganges 1804.

Vom 1. Julius bis letzten Dezember 1804.

N. 6237.

Hofkammerdekret an die Galizische und die übrigen Bankal-Administrationen vom 3. Julius 1804.

Belehrung der Unterthanen, wenn Schafe mit oder ohne Wolle zur Abfütterung ins Ausland getrieben werden.

Da zuweilen der Fall eintritt, daß wegen Mangel des Futters die Schafe in das Ausland zur Fütterung getrieben, dort aber zum Nachtheil des erbländischen Wollen-Bedürfnisses und des Ertrages der Gefälle geschoren werden, so wird hiermit verordnet, daß der Fütterungs-Bollete jedesmahl die Anmerkung beizufügen sey: ob die Schafe mit der Wolle, oder geschoren ausgetrieben worden. Im

Falle

Falle nun die mit der Wolle ausgetriebenen Schafe ohne Wolle zurückkehren; so ist der Ausfuhrszoll für die im Auslande verbliebene Wolle, da sie nicht mehr gewogen werden kann, im Durchschnitte mit 1 $\frac{1}{4}$ Pfund für jedes Schaf zu berechnen und abzunehmen, in welcher Gemäßheit sodann die Ausfuhrs-Bollete der Partei abzufolgen ist, ohne daß jedoch hierbei ein Waggeld abgenommen werden kann. Uebrigens haben jederzeit die Zollämter von dieser Abgabe die Partheien auf der auszustellenden Fütterungs-Bollete zu belehren.

N. 6238.

Hofkammerdekret vom 4. Julius 1804.

Handschuhmacher Befugnisse auf Fabriksmässige Art sind zu befördern.

Die Handschuhmacher-Befugnisse auf Fabriksmässige Art, wenn die Bittsteller sich mit dem erforderlichen Vermögen und Geschicklichkeiten ausweisen können, sind zu befördern, indem die im Inlande bestehenden Handschuhmacher zum inländischen Bedarf nicht zureichen.

N. 6239.

Hofkammerdekret an die Toback und Stempel-Gefälls-Administration vom 5. Julius 1804.

Wenn Haus- und Wirthschafts-Kalender keinem Stempel unterliegen.

Bloß durch Haus- und Wirthschafts-Anleitung dienende Kalender, wenn sie nicht zugleich den förmlichen Zeit-Kalender, und die jährlich abwechslenden Zeitrechnungen enthalten, unterliegen keinem Stempel.

N. 6240.

Hofkammerdekret an das Galizische Landesgubernium vom 5. Julius 1804.

Stempel-Bemessung der Auszügel, Conti und Rechnungen.

Nur jene Auszügel, Conti und Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten, worauf die geleistete Zahlung für die gelieferten Waaren oder Arbeiten abquittirt werden, die folglich die Stelle einer Quittung vertreten, unterliegen dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes.

N. 6241.

N. 6241.

Hofkanzleydekret an das Steirische Gubernium vom 6. Julius 1804. *)

Einführung der neuen Arzneitax-Ordnung in Steiermark.

Da die Apotheker in Steiermark viele zu den Medikamenten erforderliche Materialien wirklich theurer als jene in Niederösterreich kaufen müssen, wird gestattet, daß die für Niederösterreich vorgeschriebene Taxordnung nach allen Rubriken auch für Steiermark unbeschränkt geltend gemacht werde.

N. 6242.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Julius 1804.

Wie sich das Militär bei Feuersbrünsten benehmen solle.

Um Mißhelligkeiten bei Feuersbrünsten zwischen dem Civil und Militär zu beseitigen, hat das k. k. Generalkommando gesammte unterstehende Regimenter und Branschen angewiesen, sich bei Feuersbrünsten in die Löschanstalten nicht einzumengen, sondern bloß auf vorgegangenes Ansuchen dem Politico die nöthige

*) Diese Taxordnung wurde auch in Mähren durch Hofdekret vom 22. November 1804. genehmiget.

ge Assistenz zu leisten, und daß kein Militärindividuum einige, was immer für Namen habende Exzessen an Landeseinwohner, Bürger oder Beamten ausübe, widrigens gegen diejenigen, die sich dießfalls was zu schulden kommen lassen, nach aller Schärfe der Gesetze und unnachsichtlich fürgegangen werden würde; diese Verfügung hat das k. Kreisamt mit dem Beisatze kund zu machen, daß man sich darnach achten, und gegen das Militär mit aller möglichen Bescheidenheit betragen solle.

N. 6243.

Verordnung des Böhmischen Guberniums vom 8. Julius 1804.

Die Bekanntmachung des erfundenen Doppelpflug.

Gemäß einer an die hohe Landesstelle eingelangten Zuschrift der N. Oe. Landesregierung hat der gräflich palfische Gärtner zu Königsheiden im preßburger Komitat Vinzenz Krebs einen Doppelpflug erfunden, dessen Nutzbarkeit von allen der Untersuchung beigezohenen sachkündigen Oekonomen vollkommen anerkannt worden ist, und wofür Se. Majestät demselben eine Belohnung von 200 Dukaten gegen dem allergnädigst bewilliget haben, daß er diesen auf Verlangen jedermann vorzeige, ein Model davon der öffentlichen Staatsverwaltung zum allgemeinen Gebrauch

brauch übergebe, und jedem Besteller solchen auf Verlangen gegen Bezahlung verfertigen lasse.

Diese Erfindung haben Amtsvorsteher mit dem Beisatze kund zu machen, daß diejenigen, welche sich eines derlei nützlichen Doppelpfluges bedienen wollen, sich an den erwähnten Vinzenz Krebs zu verwenden hätten.

N. 6244.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 8. Julius, kundgemacht von der N. Oe. Landesregierung den 14., von der Landesregierung ob der Enns den 16., von der Krainerisch und Görzerischen Landesstelle den 18., von dem Mährisch und Schlesischen Landesgubernium den 20., vom Böhmischen Landesgubernium den 21., vom Ostgalizischen Gubernium den 27. Julius 1804.

Erhöhung des Essito-Zolls auf Baumwolle, ausländisches gefärbtes baumwollenes Garn und Kamelhaar.

Seine Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß in Zukunft der Essito-Zoll von den nachstehenden vier Artikeln, und zwar:

Vom Centen Sporco roher Baumwolle mit	38 kr.
Von dem Centen Sporco geschlagener Baumwolle mit	42 —

Von

Von dem Centen ausländisch gefärbten baumwollenen Garn . . . 4 fl. 43½ kr.
Und dem Centen Sporco Kamelhaar mit 2 — 37½ — eingehoben werden soll, und daß mit Einhebung des auf obige Artikel gelegten neuen Essito-Zolls vom Tage der öffentlichen Kundmachung in der Hauptstadt eines jeden Landes der Anfang zu machen, dann daß jenes, was an diesen Waaren-Artikeln auf dem Zuge in das Ausland mit den darüber schon früher erhobenen Essito-Bolleten vorkömmt, unaufgehalten mit demselben über die Gränze hinaus zu lassen sey, wenn auch inzwischen die Kundmachung in der Hauptstadt der Provinz geschehen seyn sollte.

N. 6245.

Hofkammerdekret vom 9. Julius 1804.

Landledermeistern wird die Haltung eigener Verschleißgewölber in der Stadt gestattet.

Den Landledermeistern wird die Haltung eigener Verschleißgewölber in hiesiger Hauptstadt noch ferner gestattet.

N. 6246.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefällen-Administrationen vom 9. Julius 1804.

Eichorien-Kaffe ist wie anderes

Da der sogenannte Eichorien-Kaffe in dem Zoll-Tariffe nicht erscheinet, und dieses Produkt keiner andern

dern Waaren-Gattung näher kömmt, als den Wurzeln, so wird derselbe lediglich, nach der dem Zollpatente vom 2. Jäner 1788. vorausgehenden Vorerinnerung mit dem für Wurzeln ausgemessenen Zolle in Verzollung zu nehmen, und daher bei der Ausfuhr desselben sowohl nach Ungarn und Siebenbürgen, als in das Ausland der Effito-Zoll von $12\frac{1}{4}$ kr. für den Zentner Sporco abzufodern seyn. Wurzelwerk zu verzollen.

N. 6247.

Verordnung des Böhmischen Landesguberniums vom 10. Julius 1804.

Durch einige Anstände, welche sich bei Einhebung der mittelst Gubernial-Verordnung vom 22. Junius provisorisch eingeführten Wegmautherhöhungen geäussert haben, und zur Kenntniß der Landesstelle gebracht worden sind, hat man sich bestimmt gefunden, jedem Mißverstande, welcher dießfalls eintreten kann, durch folgende Erläuterung für die Zukunft vorzubeugen. Erläuterung über die provisorische Wegmauth-Erhöhungs-Verordnung vom 22. Junius d. J.

Durch den mittelst obgedachter Verordnung provisorisch angeordneten Mauthzuschlag sind die vorhin bestandenen tariffmäßigen Mauthsätze keineswegs aufgehoben, sondern es ist die tariffmäßige Roß- Schranken- und Viehmauthgebühr noch ferner, wie bisher,

und

und nebst derselben auch der in der Verordnung vom 22. Junius festgesetzte Zuschlag zu entrichten, nämlich bei der Roß = und Schrankenmauth von a bis d, und bei der Viehmauth von e bis g.

An jenen in der Verordnung vom 22. Junius genannten Mauthstazionen jedoch, wo die Roß = und Schrankenmauth-Zahlung zugleich abgenommen wird, ist gedachter Zuschlag nicht von beiden diesen Mauthkathegorien, sondern nur einfach, so wie bei jeder einfachen Roß = oder Schrankenmauth-Stazion zu bezahlen.

N. 6248.

Regierungsverordnung in Ried. Oest. vom 10. Julius 1804.

Wenn die Berichte über die Erzeugung, den Bedarf und den Preiß der Pottasche zu erstatten.

Die Berichte über die Erzeugung, den Bedarf und den Preiß der Pottasche sind künftig im Jäner und Julius zu erstatten.

N. 6249.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. Julius 1804.

Wegen des durch die häufigen Regengüsse

Durch das heuer von Regengüssen überschwemmte Heu können zweierlei Uebel veranlaßt werden. 1) Mangel an Winterfütterung, 2) kann das, mit diesem

sem verstaubten Heu gefütterte Vieh von Krankheiten befallen werden. Diesen Uibeln vorzubeugen, ist folgendes von der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft angegebene Mittel kund zu machen. Zur Verhütung des ersten Uebels ist jenen Landwirthen, welche Mangel an Winterfütterung befürchten, anzurathen, daß sie jetzt gleich noch solche Gewächse anbauen, welche sie noch diesen Herbst fechsen, und als Surogat des Heues zur Fütterung brauchen können, als a) das sogenannte Mengfutter (Smieska) wo Gerste, Haber, Wicken, Erbsen u. d. g. untereinander zu der Absicht angebauet werden, um dieses Gemeng, wenn es genug erwachsen ist, abzumähen, zu Heu zu trocknen, und so einzuführen, b) das Haidekorn (Pohanka) welches selbst in den schlechtesten Sandböden gut fortkömmt, sehr schnell wächst, und auch zu Heu gemacht, ein ausgiebiges gutes Winterfutter gewährt, c) die Weissen- oder Wasserrüben, deren Saamen kann entweder gleich itzt in Bruchfelder oder erst während den Getraidschnitt in umgestürzte Waizen, oder Kornstopl angebaut werden, und doch wird diese Art Rüben schon im Monat September oder Anfangs Oktober zum Genuß sowohl für Menschen als für das Vieh ausgegraben. Wenn sie in trockenen, vor Frösten gesicherten Kellern oder Gruben aufbewahrt werden, so lassen sie sich bis in dem Monat März ohne Gefahr zu verderben, erhalten, und geben das beste

weg geschwemmten und verschlämten Heues werden einige von der ökonomisch patriotischen Gesellschaft mitgetheilten Maßregeln bekannt gemacht.

Win-

Winterfutter, besonders für das Rindvieh, d) dienen zu dieser Absicht auch die allgemein bekannten Erdäpfel, Burgunderrüben, die Blätter des weißen Kopfkohles oder Krautblätter u. d. g. zu deren Anbau aber, wo es nicht schon geschehen, für heuer die Zeit schon spät ist. Es sollte aber jeder vorsichtige Landwirth jährlich etwas von diesen verschiedenen Wurzel und Kohlgewächsen anbauen, um bei Mißrathen des Heues daran eine Aushilfe zu haben, e) können im Nothfalle, und bei eintretendem ausserordentlichen Mangel an Winterfutter, auch die Blätter verschiedener Laubbäume, als: der Linden, Akazien, Erlen, wilden oder Roßkastanien u. d. g. gesammelt, und zur Winterfütterung des Rind- und auch des Schafviehes verwendet werden, ja auch die Frucht der wilden Kastanienbäume ist dem Vieh ein sehr gutes, und angenehmes Futter. Um dem zweiten Uebel, nähmlich den Viehkrankheiten vorzukommen, welche von dem Genusse eines verschlämten, folglich staubigen Heues entstehen; ist den Landwirthen anzurathen, daß solches Heu gar nicht, im äussersten Nothfalle aber erst dann verfüttert wird, wenn es vorher so viel, als möglich, durch Dreschen oder Ausklopfen gereiniget worden. Noch besser wäre es, solches Heu vorher rein zu machen, und wieder gehörig zu trocknen, welche Verfahrungsart aber bei grösseren Heuvorräthen zu beschwerlich, ja fast unmöglich ist,

und

und daher nur für den kleinen Landwirth ausführbar seyn wird. Zugleich ist einem mit solchem Heu gefütterten Vieh mehr und öfter, als sonst gewöhnlich, Salzlecke zu geben.

N. 6250.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Julius 1804.

Weisung wegen Veräusserung der Rustikalgründe.

Bei Veräusserung jener Rustikalgründe, die von dem Jahre 1748. Katastralmässig in obrigkeitlichen Händen sich befinden, muß allerdings die Patentalvorschrift vom 1. Sept. 1798. beobachtet werden, weil diese Gründe nur in Ansehung der Steuer und Vorspannsleistung von den übrigen Dominikalgründen unterschieden, und weil dieselben in obrigkeitlichen Händen ohne nexu subditelæ sind, daher einen integranten Theil des Dominikalbesitzstandes ausmachen, und in den rechtlichen Folgen und Verbindlichkeiten desselben mitbegriffen sind. Ganz anders verhält es sich aber mit den seit der Rekalkulazionsrolle des Jahrs 1748. oder länger schon in den Händen der Unterthanen befindlichen, bisher aber etwa uneingekauften Rustikalgründen; diese sind schon dem Unterthan in dem Landeskataster zugeschrieben, und machen nur in Beziehung auf die daran klebenden unterthänigen

gen Verbindlichkeiten einen landtäflichen Bestandtheil des Dominikals aus. Bei dem Einkauf derselben geht in Ansehung des Realbesitzstandes der unterthänigen Gründe keine neue Erwerbung, und für die den Einkauf schliessende Obrigkeit keine Verminderung ihrer Gründe, noch ihres Eigenthums vor, weil der Unterthan durch den Ankauf seines Grundes keineswegs ein Grundeigenthum, sondern nur rem incorporalem nämlich: das Recht des erblichen Nutzgenusses erwirbt, das Grundeigenthum aber (dominium directum) und alle in demselben gegründete, und auf dem Grunde radizirte Pflichten, Dienste, und sonstige Giebigkeiten, welche der Grundinnhaber der Obrigkeit zu leisten schuldig ist, und welche allein mittels ihres Schätzungsanschlages einen Theil des landtäflichen Eigenthums ausmachen, der Obrigkeit nach wie vor dem Grundeinkauf angehören, noch ferner ihr Eigenthum und in ihrem Ertrage zugleich unverändert bleiben. Der meistens auf lange Fristenzahlungen stipulirte Einkaufspreiß kann auch in Hinsicht auf das Patent vom 1. Sept. 1798. in keine Erwägung gezogen werden, weil derselbe nur ein Surogat jener dem Unterthan verkauften rei incorporalis wird, welche nie einen Theil des landtäflichen Eigenthums ausmachte, woran also auch kein Glaubiger noch sonst wer eine Hipothek oder anderes Recht haben konnte; daher dann bei dem Einkauf der uneingekauften Rustikal-

kalgründe die Wirksamkeit des Patents vom 1. Sept. 1798. nicht eintritt, da diese nach den bestehenden Vorschriften statt erschwert, erleichtert werden soll.

N. 6251.

Hofkammerdekret an die Toback- und Stempel-Gefälls-Direktionen vom 12. Julius 1804.

Die Getreide- Vieh- Naturalien- und Viktualien-Certifikate und Pässe an und für sich nichts anderes als politische Legitimationen sind, welche des allgemeinen Bestens wegen Vorschriftmässig angesucht, und von Amtswegen ertheilt werden müssen; so sind sie, so lange sie zu bestehen haben, als von Amtswegen ausgestellte Urkunden von allem Stempel frei.

Die Getreide- Vieh- Naturalien- und Viktualien-Certifikate und Pässe von Amtswegen sind frei vom Stempel.

N. 6252.

Hofkammerdekret an die Toback- und Stempel-Gefälls- und die Nied. Oester. Bankal-Gefälls-Administrationen vom 12. Julius 1804.

Jene Certifikate, welche zur Sicherheit der Zoll- und Aufschlags-Gefälle von den Obrigkeiten und Magistraten ihren Unterthanen und Bürgern, welche

Certifikate, Eigenes Baugut der Unterthanen Un-

Grund-

garns zu verführen, sind Stempelfrei.

Grundstücke in Ungarn besitzen, wegen der Zoll und Accisfreien Einfuhr ihres eigenen Baugutes ertheilt werden müssen, sind mit den Reise = und Hauster-Päßen nicht zu vermengen, mit welchen sie keine Gemeinschaft haben; indem sie hauptsächlich zur Sicherheit des Aerariums von Amtswegen ertheilet, und ausgefertiget werden, mithin die Eigenschaft officioser Urkunden schon an sich haben, und nach dem 9ten §. des neuen Patents dem Stempel auch unterzogen werden können.

N. 6253.

Präsidialverordnung in Böhmen vom 12. Julius 1804.

Maßregeln wegen Fortgang der Alleepflanzungen.

Die Erfahrung sowohl, als die von den k. Kreisämtern eingehenden Berichte über den Fortgang der Alleepflanzungen, haben die Ueberzeugung hervorgebracht, welcher Gefahr diese neue Anlagen ausgesetzet sind. Nebstdem, daß selbe dem Muthwillen und der Boßheit der Vorübergehenden, dann der Unachtsamkeit der Fuhrleute preis gegeben sind, droht ihnen auch durch den Wahn, daß der Schatten der Bäume den Feldfrüchten nachtheilig sey, von Seite der Grundbesitzer selbst, oft Verderben.

Die-

Diese Ueberzeugung heischt Gegenmaßregeln; und in dieser Voraussehung wird zu Folge sämmtlichen Ortsobrigkeiten, Aemtern und Magistraten bekannt gemacht, daß jeder Grundbesitzer oder Grundpächter, so weit sein Grund an die Straße stößt, zur Unterhaltung, und jedesmaliger Nachsehung der eingehenden Bäume verpflichtet werde, wobei es sich von selbst versteht, daß jene, welche einen Mangel an Sätzlingen vorschützen sollten, so viel baar zu erlegen hätten, als die Kosten für deren Anschaffung betragen. Um jedoch einen höhern Grad von Aufmerksamkeit auf diese neue Anlagen zu bewirken, hat ein Hochlöbliches Landespräsidium der k. Landeswegdirekzion den Auftrag ertheilt, die ohnedieß den größten Theil des Tages auf den Strassen befindlichen Einräumer anzuweisen, daß selbe über das Benehmen der Fuhrleute wachen, und jede durch diese so wie durch den Muthwillen anderer Frevler verübte Beschädigung ohne Zeitverlust dem nächsten Ortsgerichte zur Anhaltung und Bestrafung des Schuldtragenden anzuzeigen hätten.

N. 6254.

Hofkammerdekret vom 12. Julius 1804.

Wenn Zeugnisse über Normal- und Real-

Die Zeugnisse über Normal- und Realschulgegenstände unterliegen dann einem Stempel, wenn sie von

Schulgegenstände dem Stempel unterliegen.

den Direktoren über Prüfungen aus allen Classen, nicht aber, wenn sie von einzelnen Lehrern nur über einzelne Gegenstände oder Classen ausgefertiget werden.

N. 6255.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. Julius, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 18. August 1804.

Weisung, wie die beurlaubte Mannschaft in Evidenz zu erhalten sey, und welche Individuen beurlaubt werden können.

Auf Sr. Majestät Befehl: wird wegen Evidenzhaltung der beurlaubten Mannschaft, worüber das mehrere unter dem 8. Junius d. J. — Siehe im 18. B. S. 500 Zahl 6158. nach — erlassen worden, nachträglich bekannt gemacht, daß die Beurlaubung so viel nur immer möglich zu erweitern seye, die Regimenter angewiesen worden sind, die Inländer, die einen Nahrungsverdienst erwerben zu können, sich ausweisen, wenn sie zu Soldaten gebildet sind, und durch gute Aufführung das Vertrauen erworben haben, auch in jenen Fällen, wenn sie von den betreffenden Dominien nicht ausdrücklich verlangt werden, zur Kompletirung der vorgeschriebenen Anzahl der Beurlaubten ohne Anstand auf bestimmte Zeit zu beurlauben. Es kömmt also nur bei jener Mannschaft, die bis zur Einberufung beurlaubt wird, vorzüg-

züglich auf das Einverständniß der Dominien, und auf ihre Erklärung an, daß sie diese Leute auf Urlaub zu erhalten wünschen, und daß dabei keine Deserzion zu besorgen sey. Jene Leute, welche die Dominien auf bestimmten Urlaub nicht verlangen, sondern von den Regimentern zur Kompletirung der festgesetzten Anzahl beurlaubet werden, müssen die Regimenter den betreffenden Jurisdikzionen mittels besonderer Verzeichnisse bekannt machen, damit sie eben so, wie die zu beurlauben verlangten in Evidenz gehalten werden, wobei zur Beseitigung der Exzesse die Regimenter keine solche Individuen beurlauben sollen, die zur Korrekzion ad militiam abgegeben worden sind, oder aus sonstigen Rücksichten nicht abgeschickt werden dürfen.

N. 6256.

Hofkammerdekret vom 19. Julius, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 3. August 1804.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu erlauben geruhet, daß die Quittungen der Armen, über die ihnen von der in Wohlthätigkeitanstalten aufgestell-

Quittungen der Armen über Wohlthätigkeitsausbilfen, sind Stempelfrei.

stellten Hofkommission zukommenden Aushilfen vom Stempel befreyet seyn sollen.

N. 6257.

Hofkammerdekret vom 19. Julius 1804.

Die den Kirchen, und Armeninstitute aus einer Intestatsverlassenschaft zufallenden Drittheile unterliegen keiner Mortuartaxe.

Die den Kirchen, und Armeninstitute aus einer Intestatsverlassenschaft zufallenden Drittheile unterliegen keiner Mortuartax.

N. 6258.

Hofdekret der vereinigten Hofkanzley an sämmtliche Länderstellen vom 19., der obersten Justizstelle vom 20. Julius, kundgemacht von dem Inner Oester. Appellationsgericht den 3. August 1804.

Wie das Senium (Rang) der in Diensten stehenden Beamten zu bestimmen.

Seine k. k. Majestät haben mittels höchster Entschliessung anzuordnen befunden, daß das Senium unter den in gleicher Dienstes-Kathegorie stehenden Beamten allgemein von dem Tage des Anstellungs-Dekrets, und nicht von dem Tage des abgelegten Diensteides zu bestimmen seye.

Welche höchste Entschliessung zur Benehmungswissenschaft hiemit erinneret wird.

N. 6258.

N. 6259.

Hofdekret vom 20. Julius 1804.

Wie die Vormerkungslisten zur Besetzung der Leopoldinischen Mädchenstiftungen vorzulegen sind.

Se. Majestät befehlen, daß die Vormerkungslisten zur Besetzung erledigter Leopoldinischer Mädchenstiftungen nach beigeschlossener Mustertabelle vorzulegen seyn. Da nun das Gubernium immer die Vormerkung dieser Kandidaten geführet, und die Vorschläge dazu erstattet hat; so wird dasselbe die Einleitung treffen, daß künftig jede sich meldende Stiftungswerberin von adelicher oder bürgerlicher Klasse in ihrem Gesuche alle in diesen Rubriken bemerkte Umstände genau angeben, und mit erfoderlichen Zeugnissen belege.

For-

Formulare

des Tabellarischen Verzeichnisses, nach welchem die Kandidatinen für die Leopoldinische Mädchenstiftung zu Prag künftig aufzuführen sind.

	Tauf und Zunamen der Kandidatinen.
	Geburtsort der Kandidatinen, und ihr dermaliger Aufenthalt.
	Jahr und Tag der Geburt.
	Namen der beiderseitigen Aeltern.
	Verwaist ganz oder halb vom Vater oder Mutter.
	Ihr sittliches Betragen.
	Verdienste und Dienstjahre des Vaters und zwar in welcher Kathegorie.
	Ob die Kandidatin oder ihre Aeltern ein Vermögen besitzen, und worin es bestehe.
	Zahl der Geschwister der Kandidatin und ob sie selbst oder ihr Geschwister schon ein, und welche Stiftung oder Pension oder sonstige Versorgung genieße.
	Ob die Kandidatin körperliche Gebrechen habe, und zu allem Erwerbe untauglich seye.

N. 6260.

N. 6260.

Hofkanzleydekret an das Galizische Gubernium vom 20. Julius 1804.

Beyträge zu Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden bei den im Adv. talitäts Besitze befindlichen königlichen Gütern in Galizien.

In Ansehung des Beitrages, welchen der Guts-Eigenthümer zu den Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden in der Eigenschaft als Grundeigenthümer, zu den Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden in der Eigenschaft als Grundherr leisten muß, findet man bei solchen königlichen Gütern, welche im Advidalitäts-Besitze sind, allerdings billig, daß in Galizien durchaus das Aerarium als dominus directus dieser Güter in jenem Verhältnisse beitrage, als dasselbe von diesen Gütern an Dimitien, Terzen und Quarten bezieht. Nur muß in jenem Falle, wo Bau-Materialien aus dem Gute selbst hergegeben werden, der Advidalitäts-Besitzer selbe in den eigenen Erzeugungs-Kosten ohne Zuschlag eines Gewinnes in Anrechnung bringen.

Was hingegen jenen Betrag betrifft, den der Kirchen-Patron zu entrichten hat; so ist derselbe von dem Advidalitäts-Besitzer allein zu tragen, da derselbe auch in Veränderungs-Fällen den Pfarrer allein ernennet.

N. 6261.

N. 6261.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Julius 1804.

Der Landmann ist zur Zustandbringung der Deserteurs aufzumuntern.

Aus Anlaß der sich bei einigen hierländigen Infanterieregimentern im Monat May l. J. ergebenen starken Desertionen hat das k. k. Generalkommando bei der hohen Landesstelle das Ansuchen gemacht, den Landmann durch die k. Kreisämter aufmuntern zu lassen, sich die Zustandbringung der Deserteurs eifriger angelegen seyn zu lassen, indem es hervorgekommen ist, daß mehrere Leute sogar von jenen Regimentern desertirten, die ganz mitten im Lande bequartirt sind, wo mithin die Deserteurs, um die Gränze zu erreichen, mehrere Tagreisen zu hinterlegen haben, welche sie wohl nicht leicht unternehmen könnten, wenn von Seite des Landmannes mehrere Aufmerksamkeit auf die Ausreißer verwendet würde.

Sämmtlichen Magistraten und Dominien wird daher aufgetragen, die sämmtlichen Kreisinsaßen zur Anhaltung der Deserteurs mit allem Nachdrucke aufzumuntern.

N. 6262.

N. 6262.

Hofkammerdekret vom 24. Julius 1804.

Die zu Wienerisch-Neustadt etablirten 8 Büchsenmacher und 4 Schiftenmeister nebst den bei ihnen angestellten Arbeitern, da sie unmittelbar für die k. k. Artillerie mit ärarischen Handwerkzeugen arbeiten, sind nicht ohne vorherigen Einvernehmen mit dem allda angestellten Artillerie-Offizier zu Rekruten auszuheben.

Die in Wienerisch-Neustadt etablirten Büchsenmacher und Schiftenmeister nebst den Arbeitern, sind nicht zu Rekruten auszuheben.

N. 6263.

Hofkanzleydekret an das Böhmische Landesgubernium vom 24. Julius 1804.

Wenn in einem besonderen dringenden Falle, z. B. bei gäher Erkrankung eines Professors, bloß um eine augenblickliche provisorische Aushilfe zur Versehung des Lehramtes, und nur auf eine sehr kurze Zeit zu thun ist, hat der Direktor die unverschiebliche nöthige Vorkehrung zu treffen, davon aber auch zugleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen und ihre Bestättigung einzuhohlen. Wenn es sich aber um die Anstellung eines Suplenten für eine erledigte Lehrkanzel, oder aus was immer für einer Veranlassung auf eine längere Zeit handlet, da hat der Direktor immer dem k. Gubernium einen Suplenten vorzuschlagen.

Bei Erkrankung eines Professors, welche Vorsicht zu Versehung des Lehramtes zu treffen.

N. 6264.

N. 6264.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen mit Einschluß von Venedig, mitgetheilt durch Hofdekret am 23. Julius 1804.

Vorschrift für Gymnasien, in Beziehung auf Disciplin und Sittlichkeit.

Da Se. Majestät nach vorausgegangener Untersuchung der dermahligen Gymnasial-Verfassung zu befehlen geruhen, daß den entdeckten Mängeln und Gebrechen, in so weit sie sich auf die Disciplin und das Sittliche beziehen, überall gleich, jetzt, was aber das Wissenschaftliche betrift, nach und nach abgeholfen werden müsse; so wird den Länderstellen einsweilen nur ein Auszug des von Sr. Majestät neu vorgeschriebenen Gymnasial-Planes, nähmlich eine wörtliche Abschrift aller jener §. §. welche auf die Disciplin und auf das Sittliche Bezug haben, und auch schon mit der dermahl noch verbleibenden Gymnasial-Ordnung vereinbarlich sind, zur genauen Befolgung mitgetheilt.

Diese Allerhöchste Verordnung lautet folgender Massen.

Die vielen lauten Klagen einsichtsvoller und rechtschaffner Männer über die merkbare Abnahme des Fleißes und Eifers, dann auch der Zucht und Sittlichkeit unter der auf den öffentlichen Gymnasien stu-

die-

dierenden Jugend, machten es Sr. Majestät zur Nothwendigkeit, ihre dermahlige Absicht sowohl in Hinsicht auf das Wissenschaftliche als Sittliche näher untersuchen zu lassen, und das Resultat davon war, daß sich stärs wirkliche Gebrechen der Anstalt, theils Mängel gefunden haben, die erst durch die Zeitumstände und in den daraus entstehenden eigenen Bedürfnissen fühlbar geworden sind.

Es ist bemerkt worden, daß Jünglinge ohne strenge Rücksicht auf die nothwendige Vorbereitung in die Gymnasien aufgenommen, und daselbst oft mit schädlicher Nachsicht in Ansehung ihres gemachten Fortganges behandelt worden sind, daß mancher Lehrgegenstand zu lang, hingegen ein anderer, mehr nothwendiger zu kurz, oder wenigstens nicht dem Zeitbedürfnisse gemäß behandelt, auch hier und da die Disciplin zu sehr vernachläßiget worden ist. Diesen entdeckten Mängeln und Gebrechen, in so weit sie sich auf die Disciplin und das Sittliche beziehen, muß überall gleich jetzt, was aber das Wissenschaftliche betrift, nach und nach abgeholfen werden.

Bei Verbesserung des Deutschen Schulwesens, hat man darauf gesehen, daß jeder Jüngling gehörig vorbereitet, in die Gymnasien eintreten, und es da in jedem Gegenstande, der für diese Lehranstalt nothwendig ist, so weit bringen kann, als es sein Alter, und seine Talente nur immer erlauben. Es

wird

wird dafür geforget werden, daß jeder Gegenstand, so viel möglich, einen besonderen Lehrer habe, der ihn als seinen eigenen nicht vernachläßigen kann, und daß ihm so viele Lehrstunden zugetheilt werden, als der Zweck der Gymnasial-Anstalten, dann die Wichtigkeit und der Umfang des Gegenstandes erfordert. Man nahm endlich auch dahin die gehörige Rücksicht, daß die Religions-Lehre, welche einer Seits allemahle, und für jedermann, besonders aber jetzt ein dringendes Bedürfniß ist, und doch anderer Seits bisher auf den Gymnasien am meisten vernachläßiget wurde, in Zukunft nicht mehr als ein Nebengegenstand behandelt, sondern auch dafür ein eigener Lehrer aufgestellt werde, welcher die Religions-Kenntnisse der Schüler in eben dem Verhältnisse erweitern wird, als sie in den übrigen Kenntnissen zunehmen.

Bey diesen neuen Einrichtungen geht Sr. Majestät Absicht überhaut dahin, bloß mechanisches Studieren, welches diesen Namen ohnehin nicht verdienet, oberflächliches Wissen, wodurch bloß der Schein und die unselige Einbildung so vieler genähret, im Grunde aber nichts geleistet wird, und Einseitigkeit, worüber man in den jüngst verflossenen Jahren so laut zu klagen Ursach gefunden hat, zu entfernen; dafür aber gründliche Kenntniß, der Menschheit wirklich nützliche Wissenschaft zu befördern, und dadurch reine Sitten, wahre Anhänglichkeit an die

Staats-

Staatsverfassung und ungeheuchelte Gottesfurcht allgemein zu verbreiten.

A. Eigenschaften zur Aufnahme in ein Gymnasium.

Nach dieser auf die Vervollkommnung der Gymnasien verwendeten Sorgfalt, und den für das Wohl Einzelner sowohl, als auch des Ganzen hegenden väterlichen Absichten, darf in Zukunft kein Jüngling aus einer deutschen Lehranstalt in ein Gimnasium übergehen, welcher zu dem festgesetzten Zwecke desselben gar nicht geeignet ist.

Die Eigenschaften, welche jeder Schüler auf das Gymnasium mitbringen muß, um dem Zwecke der neuen Einrichtungen zu entsprechen, sind daraus erkennbar und folgende.

1) Jedem Jünglinge ohne Ausnahme, welchem Geburt, Glück und günstige Umstände eine höhere Bildung, als die deutschen Schulanstalten gewähren, möglich und erwünschlich machen, steht der Gebrauch dieser Einrichtungen frey, aber es wird durchaus und unabweichlich gefodert, daß er,

2) besondere gute Geistesanlagen besitze. So sehr es der Wunsch eines jeden Liebhabers nützlicher Wissenschaften seyn muß, jedem ausgezeichneten Talente, das einst nützlich werden kann, Gelegenheit zu seiner Fortbildung zu verschaffen, so traurig ist es, wenn man bloß mittelmäßige Köpfe, zumahl

aus

aus geringeren Ständen, sich den Wissenschaften widmen sieht. Er muß.

3) einen ausdaurenden Fleiß haben; nicht immer ist dieser mit guten Talenten verbunden, und doch werden die besten Talente ohne diesen wenig oder gar nichts leisten: auch leidet nicht eines jeden Jünglings körperlicher Zustand, ausharrende Anstrengung im Studieren.

4) Soll er untadelhafte Sitten aufweisen. Weil die Geistes-Cultur immer in gleichem Verhältnisse mit dem Wohlstand und der Ehrwürdigkeit der Sitten steigen muß; so darf kein Jüngling auf den Gymnasien angenommen werden, dessen Sitten etwa schon voraus verdächtig oder befleckt sind.

5) Diese drey letzten, für jeden Jüngling, der die Gymnasien besuchen will, nothwendigen Eigenschaften fordern eigene Schulgesetze, welche sich theils darauf beziehen, daß kein Jüngling, der mit diesen Eigenschaften nicht versehen ist, auf den Gymnasien zugelassen werde; theils aber auch darauf abzielen, daß diese Eigenschaften während der 5 oder 6 Gymnasial-Jahren immer mehr vervollkommnet und zum Besten der Wissenschaften und Veredlung der Sitten benützt werden; daß sobald sich im Verlaufe dieser Jahre ein Mangel dieser Eigenschaften zeigt, sogleich entweder Besserungs-Maßregeln genommen, oder ein solcher Jüngling von den Gymnasien, im äussersten

Fal-

Falle sogar von allen höheren Lehranstalten der Monarchie entfernt gehalten werde.

6) Daß kein Jüngling ohne die nöthigen Geistes- und Körpers-Anlagen auf die Gymnasien befördert werde, das ist zuerst eine pflichtmäßige Angelegenheit der Aeltern und Vormünder. Diese sollen vor allem bedenken, wie wenig sie bei bloß mittelmäßigen Talenten, geringem Fleiße und etwa schon verdorbenen Sitten ihres Zöglings, ihm, wie sie glauben, durch das Studieren zu seinem Glücke den Weg bahnen, und was für eine grosse Last sie sich selbst und dem Staate damit auflegen. Noch ehe sie einen Knaben zum Studieren bestimmen, erheischt es ihre Pflicht zu berechnen, ob ihre Vermögens-Umstände hinreichen, ihm die dazu erforderlichen Hilfsmittel zu verschaffen. Das Studieren erfordert einen unvermeidlichen Kosten-Aufwand, ohne welchen sich der Knabe auch über die Mittelmäßigkeit erheben, und in reiferen Jahren in den traurigen Zustand versetzt werden wird, unfähig, sich durch Kenntnisse fortzubringen, und in jedem andern Erwerbs-Zweige, dessen Erlernung er sich jetzt schämet, und wozu er in der Jugend die Zeit verlohren hat, unerfahren, ein unzufriedenes und unnützes Leben zu führen. Aeltern und Vormünder sollen wohl beherzigen, daß es nicht einmahl immer dabei bleibt, sondern, daß oft gerade solche Menschen selbst der bürgerlichen Gesellschaft

schäd-

schädlich und gefährlich werden. Es bleibt ihnen dabei unbenommen, wenn sie sich von den nicht gemeinen, sondern ausnehmenden Talenten ihres Knabens überzeugen können, auch eine Stiftung in einem Erziehungshause, oder ein Stipendium von Seite des Staates zur Herbeischaffung der nöthigen Hilfsmittel zu hoffen; sobald sie aber erfahren, daß ihr Knab, aus was immer für einer Ursache keine Beweise einer besonderen Anlage des Geistes, des Fleißes und seiner Neigung für Zucht und Ordnung mehr von sich gibt, und damit ihre Hoffnung, eines zu erhaltenden Stiftplatzes oder Stipendiums, welches der Staat nur besonders hoffnungsvollen, armen Jünglingen ertheilen kann, verloren geht, so ist es ihre Pflicht, ihn vom Studieren zu entfernen, und einem andern Erwerbungs-Zweige zu widmen.

Nebst diesen Eigenschaften ist bei der Aufnahme in die Gymnasien auf das Alter eines jeden Jünglings zu sehen, und der Karakter seiner Aeltern, dann auch sein jetziger Wohnort genau zu erheben, und anzumerken, kein Jüngling darf in Zukunft vor seinem Eintritt in das eilfte Lebensjahr in ein öffentliches Gymnasium aufgenommen werden.

Die Kenntniß des Karakters der Aeltern und des Wohnortes des Jünglings, muß den Lehrern zur Beurtheilung der Frage dienen: wie viel bei den Fortschritten oder dem Zurückbleiben des Jünglings

auf

auf die Rechnung seiner grösseren oder geringeren Talente, und wie viel auf die Rechnung des Vorraths oder Mangels an Hilfsmitteln zu schreiben sey, sie wird den Präfekten, oder den Lehrer in den Stand setzen, im Nothfalle mit den Aeltern, Vormündern oder Kostherrn der Jünglinge Rücksprach zu halten, sich von dem Privat-Fleiße und der Aufführung eines jeden auch ausser der Schule zu überzeugen.

7) Wenn Aeltern oder Vormünder obige Pflicht vernachläßigen, muß die Kraft der Gesetze dafür eintreten.

Es müssen daher bei der Aufnahme in das Gymnasium folgende Vorschriften unveränderlich befolget werden.

Kein Jüngling, der nicht alle für die drei ersten Klassen der Hauptschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände auf einer derlei öffentlichen Schule mit grossem Fleiße und gutem Fortgange erlernt hat, oder aus diesen Lehrgegenständen sich öffentlich auf die Art hat prüfen lassen, daß er dabei Beweise von besonderem Fleiße und gutem Fortgange gegeben hat, kann in ein Gymnasium aufgenommen werden.

Eben so darf kein Jüngling, welcher auf einer deutschen Schulanstalt durch seine Sittenloßigkeit andern zum Aergerniße, oder gar zur Verführung gedienet hat, Zutritt zu einem Gymnasium haben.

8) Weil aber alle diese Kennzeichen der zum Studieren erforderlichen Anlagen in Knaben-Jahren noch sehr trüglich sind, oft auch die besten Anlagen mit der Zeit sich nicht glücklich entwickeln, so ist auch nach der Aufnahme in das Gymnasium noch darauf zu sehen, daß zwar einerseits Anstalten getroffen werden, mittels deren der Zögling seine auf das Gymnasium mitgebrachten guten Anlagen durch gründliche und zweckmäßige Ausbildung des Verstandes und Herzens immer erweitern und vervollkommnen kann; auf der andern Seite muß aber auch dafür gesorgt werden, daß, sobald sich bei einem Knaben der Mangel einer der erforderlichen Eigenschaften einstellet, derselbe alsobald seinen Aeltern oder Vormündern zur Verwendung zu einer anderen Lebensart zurückgegeben, und von dem Gymnasium zur Zeit entfernt werde, wo er noch Biegsamkeit und Lust genug besitzet, für sein künftiges Fortkommen auf einem andern Wege als durch das Studieren zu sorgen.

9) Gewöhnlich sollen in keine Klasse mehr als 80 Schüler aufgenommen werden, weil es den Lehrern nicht möglich ist, mehr als so viele zu übersehen.

In dieser Absicht, um nicht die innere gute Leitung der Schule durch die Menge der Schüler unmöglich zu machen, und doch keinen Jüngling, der Beruf dazu fühlet, vom Studieren abzuhalten, soll, wo es nöthig ist, noch ein Gymnasium errichtet werden,

den, damit kein Fall mehr eintreten könne, wo von dieser Vorschrift abgegangen werden müßte.

B. Privat-Fleiß und unausgesetztes Besuchen der Schule.

Weil aber das Gedeihen des Unterrichtes ausser dem Privat-Fleiße des Schülers noch größtentheils sowohl von dem fleißigen und ununterbrochenen Erscheinen desselben in jeder Unterrichts-Stunde als von der gehörigen Aufmerksamkeit des Schülers auf den Vortrag des Lehrers abhängt, so folgt daraus nothwendig die Verpflichtung eines jeden Gymnasial-Schülers zum fleißigen Schulbesuche. Da das willkührliche Ausbleiben aus der Schule, wie die Erfahrung lehret, auch in anderen Rücksichten nur zu Unfügen aller Art und zum Verderben der Jugend Anlaß gibt; so darf der Gymnasial-Schüler auch nicht eine einzige Stunde vom Unterrichte wegbleiben, ohne sich bei seinem Lehrer über die Ursache davon auszuweisen, und der Lehrer wird in jedem Falle nicht nur diesen Ausweis sogleich abfordern, sondern sich auch, wenn derselbe zweifelhaft ist, mittelbar oder unmittelbar durch Nachfragen bei den Aeltern und Vormündern oder andern Personen, deren Aufsicht der Schüler anvertraut worden, in die genaueste Kenntniß der Wahrheit oder Unwahrheit der Angabe

zu setzen trachten. Befindet es sich, daß nur Nachläßigkeit von was immer für einer Art die Ursache hievon war; so soll er nach dem Grade seines Muthwillens und bei oftmahligem Ausbleiben endlich auch mit der Exclusion bestraft werden.

10) In jeder Lehrstunde soll zuerst über dasjenige geprüft werden, was in der Vorigen erklärt worden ist, und damit nicht weiter fortgefahren werden, bis die schon erklärte Materie ganz durchgeprüft und nach Befund der Nothwendigkeit nochmahls erörtert worden ist. Jeder Lehrer prüfet für sich selbst alle Schüler, und, wo ihre Anzahl größer ist, so viele als die Zeit gestattet; die übrigen läßt er indessen durch die besseren Schüler prüfen, welche ihm wochentlich oder monathlich über den Fleiß der ihnen anvertrauten die Kataloge einzureichen haben.

Die letzte Stunde jeder Woche wird zur Wiederhohlung des ganzen die Woche über vorgetragenen Gegenstandes verwendet, dabei wird der Lehrer selbst mehrere aufrufen, die Uebersicht des ganzen zu erleichtern, und den Zusammenhang faßlich zu machen suchen. Jeder Lehrer merkt in seinem Hand-Kataloge bei dem Namen der geprüften Schüler sogleich den Fortgang an, der sich jedesmahl dabei gezeigt hat, so, daß am Ende des Semesters in diesem Hand-Kataloge auf einem Blick erscheine, wie oft jeder Schüler während desselben geprüft worden, und wie

er

er bei der Prüfung bestanden ist. Bei den täglichen Prüfungen ist so viel möglich zu unterscheiden, ob der Schüler nach angewandter Mühe die Erklärung der Aufgabe nur nicht gefaßt, oder, ob er sich sie zu fassen auch gar keine Mühe gegeben habe, um beides, sowohl die Verwendung als den Fortgang gewissenhaft anmerken zu können.

11) Auf diese Weise muß der Privat-Fleiß der Schüler, auf welchen es beim Studieren so sehr ankömmt, geweckt, und deßwegen besonders von den Lehrern der lateinischen Sprache und des klaßischen Studiums bei den öfters nach Hause mitgegebenen Aufgaben genau angemerkt werden, wie es der Schüler anzustellen habe, um sich ferner durch sich selbst in seinem Gegenstand gründlich zu unterrichten, was für Hilfsmittel, die ihm die Schule etwa nicht verschaffen kann, derselbe werde gut gebrauchen können, damit der Schüler frühe an das Selbstarbeiten gewöhnet werde; aber auch bald einsehen lerne, wie viel dabei auf eine gute Auswahl der Hilfsmittel ankomme. Durch diese Anweisung eines eifrigen Lehrers, wird der Jüngling sich immer eine nützliche Beschäftigung zu verschaffen wissen, jede Lektüre, die, ohne ihn zu unterrichten nur der Phantaste Nahrung gibt, hintansetzen, und die Zeit- und meistens auch Sittenverderbliche Lesung schwärmerischer Romane nie für einen würdigen Gegenstand seines Privat-Fleißes halten.

12)

12) Zur Uebung des Privat-Fleißes sind vorzüglich die Ferien bestimmt, an diesen soll der Gymnasial-Schüler das wiederhohlen, was bisher vorgetragen worden ist; dasjenige sich deutlich machen, und dem Gedächtnisse einprägen, was ihm bisher im Laufe der Lehrstunden aus Mangel der Zeit dunkel geblieben, oder entfallen ist. Der unglückliche Wahn, der unter der Gymnasial-Jugend so allgemein geworden ist, als ob die Ferientage ganz ihrer Zerstreuung gewidmet wären, dieser dem Fortschritte an den Schulen so schädliche Wahn, muß nach und nach ganz vertilget werden, weil langsamere Schüler dem lebhaften Gange des Lehrers nicht immer folgen können, und jeder Schüler zur Selbstbildung durch eigenen Fleiß Zeit gewinnen muß.

C. Tägliche, wöchentliche und monathliche Semestral-Prüfungen.

13) Es wird sich theils aus den täglichen Prüfungen, theils aus folgender Vorschrift leicht zeigen, ob, und wie fern der Schüler die Ferientage zu benutzen wisse, und wirklich benützet habe. Von den Sprach- und Humanistischen Lehrern werden von 8 zu 8 Tagen Aufgaben, welche gleich in der Schule ausgearbeitet werden müssen, den Schülern vorgelegt. Nach dem guten oder schlechten Fortgange der

Schü-

Schüler, der sich daraus zeigt, werden zuerst ihre Plätze in der Schule bestimmt; dann wird darnach die Fortgangs-Klasse in den Hand-Katalog eingetragen, die Original-Ausarbeitungen von dem Gymnasial-Präfekten selbst aufbehalten, und bei der Semestral-Prüfung dem Direktor vorgelegt. Bei diesen Ausarbeitungen, welche in den ersten 4 Klassen das Deutsche und Lateinische zugleich enthalten, in den humanistischen Klassen aber abwechslend, einmahl Deutsch, das anderemahl Lateinisch abgefaßt werden müssen, soll nebenher auf Recht- und Schönschreibung, welche bisher in den lateinischen Schulen völlig verlernet worden ist, gesehen werden.

Ausser diesen täglichen und wochentlichen Prüfungen soll alle Monathe in jeder Klasse eine Hauptprüfung gehalten werden, und bei derselben nebst dem ordentlichen Professor, auch der Gymnasial-Präfekt, und wann der Direktor im Orte ist, manchesmahl auch dieser erscheinen.

Diese Prüfung, bei der sich auch die Privatstudierenden sich einfinden werden, erstrecket sich, so viel möglich, über alle vorgeschriebene Lehrgegenstände, und kann daher auch durch mehrere Stunden fortgesetzt werden. Dabei werden die Hand-Kataloge der Lehrer zum Grunde gelegt, so viel Schüler als es nur möglich ist, jedesmahl aufzurufen. Die besseren Schüler erhalten dadurch Gelegenheit, ihre Fähigkeit

und

und Verwendung auch dem Gymnasial-Präfekten zu bewähren, die schlechteren Schüler hingegen, ziehen sich die Folgen ihres Unfleißes auch vor diesen höheren Zeugen selbst zu, und sie sowohl, als ihre Aeltern oder Vormünder werden sich über ihre Zurücksetzung um so weniger beschweren können. Die letzte Monaths-Prüfung in jedem Semester ist zugleich die Ende-Prüfung, bei welcher der Gymnasial-Studiendirektor, wenn er sich im Orte befindet, allemahle gegenwärtig seyn muß.

D. Zeugnisse.

14) Vor dem Ende eines jeden Semesters tritt der Lehrer einer jeden Klasse und der Religions-Lehrer mit dem Gimnasial-Präfekten zusammen, um sich über die zu ertheilenden Zeugnisse zu vereinigen. Dabei ist auf drey Stücke zu sehen: auf Fortgang, Verwendung und Sitten. Wenn der Gimnasial-Präfekt mit dem Urtheile des Lehrers verstanden ist, so ist diese Uebereinstimmung entscheidend. Sollte aber der Präfekt mit dem Lehrer nicht einverstanden seyn, so entscheidet der Direktor, wahrhaft gute Sitten müssen sich überall gleich zeigen, und der Jüngling verdient im ganzen kein Zeugniß guter Sitten, der es entweder von dem Religions- oder von dem Klassen-Lehrer nicht verdient. Es kommt daher in Ansehung der Sitten auf die Vereinigung der Urthei-

theile beider Lehrer mit dem Präfekten und allenfalls auch mit dem Direktor, oder im Falle eine gänzliche Vereinigung nicht statt fände, auf die Entscheidung des letzteren an, wodurch erst ein für die zu ertheilende Note entscheidendes Urtheil entsteht.

E. Prämien.

15) In dieser Versammlung der Lehrer und des Präfekten mit dem Direktor, werden 7 Schüler aus jedem Kurse, wenn sich 50 oder noch mehrere darin befinden, wo aber deren weniger, jedoch mehr als 30 sind, 5, und wenn ihre Anzahl unter 20 steht, 3 Schüler bestimmt, welche für die vorzüglichsten zu erklären sind. Diejenigen 7 Schüler, welche von der Mehrheit, worunter aber der Humanitäts- und Religions-Lehrer allemahl begriffen seyn müssen, für die besten in Ansehung aller drey im vorhergehenden §. angegebenen Rücksichten erkannt werden, sind für die vorzüglichsten zu halten.

Von 7 Schülern gebühren den drey ersten Prämien und den 4 übrigen Accessit; von 5 Schülern den 2 ersten Prämien, und den drey andern das Accessit, und von 3 Schülern dem ersten ein Prämium, und den 2 andern das Accessit, wenn sie sich in beiden Semestern auf eine gleiche Art darzu verdient gemacht haben.

F. Oeffentliche Prüfungen.

16) Die am Ende eines jeden Semesters festgesetzte monathliche und zugleich halbjährige Prüfung wird öffentlich gehalten, in Gegenwart aller Lehrer des Kurses, des Präfekten und des Direktors, auch den Vätern, Vormündern, männlichen Anverwandten und allen Freunden des jugendlichen Fleißes steht der Eintritt dazu offen. Zu dieser öffentlichen Prüfung aber werden nur jene Schüler zugelassen, welche alle empfangene Noten gegen einander verglichen im Ganzen die erste Klasse verdienen. Bei der ersten Semestral-Prüfung findet keine Prämien-Austheilung statt; sondern es werden die 7, 5, oder 3 vorzüglichsten von jedem Kurse nach der Prüfung bloß öffentlich abgelesen und bekannt gemacht, aber am Schluße des Schuljahres nach der öffentlichen Prüfung der letzten Klasse werden die Namen aller Schüler nach ihren Klassen mit Bezeichnung der Sitten des Fleißes und des Fortganges laut abgelesen, und dann die für jede Klasse bestimmten Prämien von dem von der Landesstelle (in kleineren Städten vom Kreisamte oder Magistrate) dazu bestimmten Kommissär oder in Abwesenheit desselben von dem Direktor der humanistischen Schulen, wenn er im Orte ist, öffentlich vertheilet, wobey zwey humanistische Schüler kurze Anreden an die Gegenwärtigen abhalten. Die Schul-

Ka-

Katalogen werden gedruckt, und an die Schüler vertheilt.

Die öffentliche Prüfung soll den bessern Schülern Gelegenheit verschaffen, die unter der Leitung ihrer Lehrer gemachten Fortschritte öffentlich an Tag und schon frühe den Grund zu dem guten Zutrauen zu legen, welches ihre Vorgesetzten, von denen sie ihr künftiges Glück zu erwarten haben, in ihre Fähigkeiten, ihren Fleiß und gute Aufführung einst setzen sollen; sie werden sie daher als eine Ehren-Sache ansehen, und keine Bemühung scheuen, dieselbe zu verdienen.

C. Sittlichkeit.

17) Diejenigen Schüler, welche zu den öffentlichen Prüfungen nicht zugelassen werden, haben eine Privat-Prüfung bloß in Gegenwart der Lehrer, des Präfekten und des Direktors zu machen; hiebei ist darauf zu sehen, in welchem Grade sich ein jeder den Unterricht des halben Jahres eigen gemacht habe, um am Ende des Jahres daraus zu entscheiden, welche pro ascensu geeignet, oder nicht geeignet; und welche gar vom Studieren zu entfernen seyn? dann bei diesen Prüfungen muß vorzüglich in den ersten Gymnasial-Jahren eine nothwendige, aber allemahl heilsame Strenge gebraucht werden. Es darf in Zukunft

kunft schlechterdings nicht mehr hingehen, daß Jünglinge ohne Sitten und Talent und die nöthige Unterstützung, zur Erlernung alles dessen, was zu einer besseren Erziehung gehört, in den öffentlichen Schulen aber nicht geleistet werden kann, so lange ohne absehbaren Nutzen für sich selbst oder den Staat auf den Gymnasien geduldet werden, bis sie am Körper oder Geiste unbiegsam, auch zu keinem andern Gewerbe mehr gebraucht werden können.

Sittenlose Jünglinge, schwache Köpfe, besonders wann sie nicht so viele Unterstützung genießen, daß sie sich alle nöthige Hilfe verschaffen können, und für die Zukunft keine Hoffnung auf einen Nahrungszweig haben, als den sie sich erst durch ihre Kenntnisse bahnen müssen, sind nach Maßgabe vom Aufsteigen abzuhalten, oder ganz auszuschließen.

18) Das sittliche Betragen des Jünglings ist ein Hauptgegenstand der häuslichen sowohl als der öffentlichen Erziehung. Die nahe Verbindung, in welcher wahre Bildung des Verstandes mit der Besserung der Sitten immer steht, die künftige Brauchbarkeit der Jünglinge, welche durch alle öffentliche Lehranstalten beabsichtiget, aber erst durch die Verbindung guter Sitten und religiöser Grundsätze mit nützlichen Kenntnissen erhalten wird, muß die vorzügliche Aufmerksamkeit der Gymnasial-Vorsteher und aller Lehrer auf das sittliche Betragen eines jeden ih-

rer

rer Schüler hinrichten; sie sind nicht bloß Lehrer nützlicher Wissenschaften, sondern sie müssen sich als vom Staate aufgestellte öffentliche Erzieher von Jünglingen, die sich für höhere Wissenschaften vorbereiten und einst wichtige Aemter begleiten sollen, ansehen, und als solche auch von andern, selbst von den Aeltern der Schüler angesehen werden.

Die öffentlichen Lehrer sind daher für alles was in Ansehung dieses eben so nothwendigen sittlichen Theiles der Erziehung zu thun, selbst in ihren Kräften selbst steht, verantwortlich, und werden sich also angelegen seyn lassen, bei Ertheilung ihres Unterrichtes keine Gelegenheit zu versäumen, um auf die Denkungsart und die Gesinnungen ihrer Schüler zu wirken, und strenge Aufsicht über ihr Betragen zu führen. Hieraus folgt nothwendig, daß unter dem Betragen der Schüler nicht bloß ihr ruhiges oder unruhiges Benehmen in den Lehrstunden verstanden werden könne, sondern daß damit alle öffentliche Handlungen der Schüler in und ausser der Schule an Schul- und Ferien-Tagen gemeinet sind. Die Lehrer haben die Pflicht und das Recht sich in die Kenntniß des ganzen Thuens und Lassens ihrer Schüler zu setzen, und alles, was sie daran Tadelhaftes finden, so gar die Beschäftigung derselben zu Hause, so fern jene auf das Studieren Beziehung hat, unterliegt ihrer Censur und Wachsamkeit. Dadurch aber werden

Ael-

Aeltern, Verwandte, Vormünder der Jünglinge von der ihnen von der Natur und dem Staate auferlegten Pflicht der Erziehung und Aufsicht nicht loßgezählt, sondern sollen vielmehr treulich mit den Vorstehern der öffentlichen Lehranstalt mitwirken; müssen sich es aber auch selbst zuschreiben, wenn ihre Kinder oder Zöglinge vielleicht, weil die Bemühungen der Gymnasial-Vorsteher und Lehrer zu Hause nicht nachdrücklich genug unterstützt worden, wegen muthwilliger Handlungen und Ausschweifungen zurückgesetzt, oder von den Schulen gar ausgeschlossen werden.

19) Anständige Unterhaltungen, auch mehrerer Mitschüler, und im Freyen zur Bewegung und Uebung der körperlichen Kräfte sind erlaubt, wenn sie unter der Aufsicht eines Lehrers, oder in Gegenwart eines der Aeltern eines Knaben geschehen. Auch mögen sie in Begleitung der Letzteren an öffentlichen Oertern erscheinen; aber, müßiges Herumziehen, Bestellungen und Zusammenkünfte, Belustigungen im Freyen ohne alle Aufsicht, welche gewöhnlich mit muthwilligen Bravouren, Anlässen zu Neckereyen, Händel und Schlägereyen begleitet sind, sollen gänzlich verbothen seyn.

In kleineren Städten werden die Lehrer mit dem Präfekten, dem die ganze Disciplin obliegt, durch ihren Eifer für das Wohl der unter ihrer Aufsicht

sicht stehenden Schüler sich leicht in die Kenntniß des Betragens eines jeden Schülers zu setzen wissen. In den Haupt- und größeren Städten aber, müssen sie sich unter ihrer Leitung zur Aufsicht ausser den Schulen über die niedern Klassen, rechtschaffne und vertraute Schüler aus den höheren Klassen wählen, welchen ein kluges und thätiges Benehmen hierin zur besonderen Empfehlung dienen wird.

20) Eine schlechte Note in Absicht auf Sitten macht, daß der Schüler des Gymnasiums zu den öffentlichen Prüfungen nicht zugelassen werden, noch weniger einen Schul-Preiß erhalten kann, wenn er ihn auch übrigens verdient haben sollte. Derjenige Schüler eines Gymnasiums, der nicht nur selbst unsittlich ist, sondern auch seine Mitschüler zur Unsittlichkeit verleitet, wird als ein Verführer der Jugend angesehen, und nicht nur von dem Gymnasium, wo er studieret, sondern auch von allen öffentlichen Erbländischen Lehranstalten ausgeschlossen.

H. Religions-Unterricht.

21) Weil aber durch diese Vorschriften nicht etwa eine bloß äussere mechanische Tugend, auch nicht ein äusserlich sittliches Betragen, das bloß aus Furcht vor dem Obern, oder der angedrohten Strafe angenommen wird, erzielet werden soll, sondern, weil man berechtiget ist, von Jünglingen, für deren Bildung

von Seiten des Staats so viele Sorgfalt getragen, so viel Aufwand gemacht wird, eine ungeheuchelte Liebe zur Tugend zu erwarten, die sich auf eine gute Denkungsart gründet, und aus guten Gesinnungen hervorgeht, und weil dazu die Religion ein unentbehrliches Erforderniß ist, die Wissenschaft der Religion auch ein Eigenthum aller Menschen, und besonders derjenigen seyn soll, welche sich zu den höheren Wissenschaften vorbereiten, so muß auf Gymnasien das vorzüglichste Augenmerk auf diesen Theil des Unterrichtes gerichtet seyn. Der Mangel an zweckmäßigen Religions-Unterrichte, der bisher an den Gymnasien statt hatte, kann als eine der Hauptsachen angesehen werden, warum die Sitten der Gymnasial-Schüler so wenig den gerechtesten Erwartungen des Staates entsprachen. Indessen man die Jugend auf den Lateinischen Schulen in so vielen Zweigen menschlicher Kenntnisse immer weiter zu führen suchte, blieb die einzige Religions-Kenntniß bei ihr auf der Stufe stehen, zu der sie schon bei den Kinderjahren gediehen war. Wie nachtheilig dieses ihrer Tugend und ganzen moralischen Ausbildung werden mußte, liegt am Tage.

22) Es werden dahero künftig auf allen Gymnasien, wie auch noch in der Philosophie wöchentlich 2 Stunden in jeder Klasse und jedem Kurse für den Religions-Unterricht ausgesetzt seyn. Für diesen Unter-

terricht soll ein eigener Lehrer angestellt, und sein Lehrgegenstand jedem anderen vorgeschriebenen Lehrfache gleich gehalten werden, und zwar noch mit dem Vorzuge, daß der Jüngling, welcher daraus keine gute Fortgangs-Klasse erhält, wenn er auch in Ansehung aller übrigen Lehrgegenstände entschieden der beste wäre, kein Prämium erhalten kann.

23) Es wird sich der Religions-Lehrer angelegen seyn lassen, seine Schüler auch in den Kenntnissen der Religion in dem Verhältnisse weiter zu führen, als es ihr zunehmender Verstand und die jedesmahligen Fortschritte in den übrigen Wissenschaften zulassen werden. Damit man aber auch von ihrer Aufmerksamkeit, ihren Fortschritten und ihrem Fleiße, die für sie so nothwendige Anstalt zu benutzen überzeugt seyn könne, wird der Religions-Lehrer wie jeder andere Gymnasial-Lehrer, die täglichen, monathlichen und halbjährigen Prüfungen abhalten, und Klassen ertheilen, jedoch ohne Prämien zu bestimmen; weil jeder gute Jüngling das höchste Interesse für diesen Unterricht in sich selbst aufsuchen und finden muß.

I. Religions-Uebungen.

24) Ausser diesem Religions-Unterrichte müssen auch Religions-Uebungen bestehen. Für diese hat jedes Gymnasium eine ihm angewiesene Kirche, in welcher vor den Lehrstunden für die gesammte Gym-

nasial-Jugend an jedem Schultage eine heilige Messe gelesen wird; alle müssen sich dabei in der von dem Präfekten bestimmten Ordnung mit äusserem Anstande einfinden, worüber die allemahl nothwendige Gegenwart der Lehrer wachen wird. Wien und Prag ausgenommen, wo die Schüler wegen ihrer weiten Entfernung von ihrer Gymnasial-Kirche nicht so leicht dahin kommen können, haben sich die Gymnasial-Schüler auch an Rekreationstagen bei der gemeinschaftlichen Messe einzufinden, die Bestimmung und Ansagung der Stunde aber an diesen Tagen, hängt von dem Präfekten ab.

Weil die öffentlichen Religions-Vorträge in der Kirche für die Jugend nicht eingerichtet werden können, so ist für die Gymnasial-Schüler und auch für die der Philosophie zu sorgen, daß alle Sonntage für sie eigens bestimmte Exhortationen abgehalten werden, worauf sie zur heiligen Segen-Messe oder zum Hochamte, wie täglich in die Kirche ziehen. Bei beiden sollen alle Schüler erscheinen, und es darf der Vorwand nicht statt haben, daß sie in ihrer Pfarrkirche oder anderstwo dem Gottesdienste abwarten. Wo viele Gymnasial-Schüler sind, werden sie von dem Präfekten in 2 Theile, etwa in die Schüler der Lateinischen und Humanistischen getheilt, und jedem Theile ein eigener Hörsaal zu diesen Exhortationen angewiesen.

K.

K. Herbst-Ferien.

25) Wie sich die Schüler am Anfange des Schuljahres bei dem feyerlichen Hoch- oder sogenannten Heiligen Geistamte oder Messe, zur Erlangung des göttlichen Beistandes einzufinden haben, so erscheinen sie auch alle am Ende desselben bei der vorgeschriebenen Dankfeyerlichkeit. Hat die Universität oder das Lycäum, an dem sich ein Gymnasium befindet, das Jahr über noch andere Feste, so werden die Gymnasial-Schüler auch unausbleiblich dabei zu erscheinen haben. Die Herbst-Ferien haben künftig erst mit dem 15. September anzufangen, und zu Allerheiligen sich zu enden; folglich ist allemahl das Heilige Geistamt am 3. November, und das Dankamt am 14. September abzuhalten; der Schüler, der sich bei dem ersteren nicht einfindet, darf ohne sonderbare Erlaubniß des Direktors oder Präfekts von dem Professor nicht in die Schule aufgenommen werden, so wie auch von dem letztern wegzubleiben keinem Schüler gestattet werden soll.

Nachmittags, am Tage des Heiligen Geistamtes oder Messe, wird mit Hinweglassung dessen, was die Einrichtung der Gymnasien betrift, der Theil der Schul-Gesetze in allen, auch noch in den philosophischen Klassen vorgelesen, welcher den Fleiß und das Betragen der Schüler in und auser der Schule bestimmt,

stimmt, ihnen die Belohnung beim Wohlverhalten, und Sr. Majestät besondere Aufmerksamkeit auf dasselbe durch die Einsicht ihrer Sitten = Fleiß = und Fortgangs = Verzeichnisse, deren Resultate die unabweichliche Richtschnur und den unfehlbarsten Ausschlag zu ihrer künftigen Anstellung und Beförderung in jeder geistlichen oder weltlichen Staatsdienst = Kathegorie geben werden; aber auch die Ahndungen und Strafen, so wie überhaupt alle für sie nachtheilige Folgen zeigt, welche ein entgegengesetztes Betragen ihnen zuziehen würde.

In dieser Absicht wird jeder Landes = Chef am Ende eines jeden Schuljahres bis 1. November von allen aus dem letzten humanistischen, philosophischen, theologischen, juridischen und medicinischen Kursjahre austretenden Schülern die Verzeichnisse nach den anschlüßigen Formularien in Original und unmittelbar an Se. Majestät einzusenden haben.

Dann soll auch jedesmahl nach dem Danksagungsamte oder Messe, den Schülern jeder Klasse mittels einer bündigen Rede angezeigt werden, wie sie die Ferien hindurch die Zeit theils zur Erhohlung, theils zur Vorbereitung für ihr künftiges Lehrfach sich zu Nutzen machen sollen.

Unter dem Schuljahre dürfen ausser den Sonn = Feyer = und den wenigen Tagen, an denen Vakanzen zu geben dem Rektor der Universität oder des Lyceums,

räums, und wo keiner bestehet, dem Direktor des Gymnasiums eingeräumt war, keine andern Rekreationstäge als der Donnerstag ganz, und der Nachmittag am Dienstage, jedoch der Letztere nur in dem Falle seyn, wann in der Woche kein Feyertag einfällt. Ausser obigen Ferien sind: a) Weihnachts-Ferien vom Christtage bis zum neuen Jahre, b) die drey letzten Faschingstage. c) Oster-Ferien vom Mittwoche vor bis einschlüßig Dienstag nach Ostern.

In Ansehung der für Galizien eintretenden besonderen bekannten Umstände, werden dort die Schul-Ferien wie bisher, am ersten Julius ihren Anfang zu nehmen, mit 20. August aber unfehlbar aufzuhören haben.

L. Beichte und öffentliche Communion.

26) Die Gymnasial- und auch die philosophischen Schüler sind verbunden, sechsmahl des Jahres zur Beicht zu gehen, und das heilige Abendmahl öffentlich zu empfangen, nähmlich: 1) zum Anfange des Schuljahres, am ersten Sonntag nach dem heiligen Geistamte, 2) zu Weihnachten, 3) am Maria Lichtmeßtage, 4) in der Charwoche am grünen Donnerstage, wo eine dreytägige Geistes-Versammlung vorauszugehen hat, 5) am Frohnleichnams-Feste, oder am Sonntag darauf, und 6) zum Schluße des Schuljahres an Maria Geburt.

Sie

Sie werden sich über die Vollziehung dieser Vorschrift und zwar die Philosophen gegen ihre Religions-Lehrer, und die Gymnasial-Schüler gegen den Präfekten auf die Art auszuweisen haben, die ein oder der andere ihnen vorzuschreiben für dienlich halten wird.

27) Da diese Religions-Uebungen als ein nothwendiges Mittel zur Bewahrung der Tugend des Jünglings und zur immer weiteren Vervollkommnung derselben angesehen werden müssen; so ist ihre Vernachläßigung selbst als ein Mangel an guten Sitten zu betrachten; und als solcher in den Katalogen anzumerken und aufzuführen.

M. Korrektions-Mittel.

28) Es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß auch Aeltern und Vormünder, denen die höchst wohlthätigen Absichten bei den gegenwärtigen Einrichtungen nicht entgehen können, alles, was in ihren Kräften stehet, aufbiethen werden, um die Jugend zur gewissenhaften Befolgung dieser Vorschriften aufzumuntern, und auch ihrerseits anzuhalten, und in dieser Rücksicht dürften Drohungen und Strafen gegen die Uebertreter dieser heilsamen Vorschriften nur äusserst selten nothwendig seyn. Um aber auch für diese seltnen Fälle zu sorgen, so werden hiermit folgende Korrektions-Mittel und Stufen der Schulstrafen festgesetzt.

Kör-

Körperliche Strafen sind von den Gymnasien schlechterdings entfernt zu halten. Der Jüngling der durch Unterricht und nachstehende Mittel sich weder vor Vergehungen warnen, noch davon abbringen läßt, taugt nicht zum studieren, er muß ausgemustert und in die Nothwendigkeit versetzt werden, einen andern Stand zu ergreifen.

Für Gemüther, die für das Gute Reiz und Empfindung haben, werden Ermahnungen zuerst unter vier Augen, dann vor den Mitschülern öffentlich, endlich feyerlich vor dem Präfekte, in Gegenwart der Lehrer angebracht, von unfehlbarer Wirkung seyn.

Dann sind die Fehler selbst zu unterscheiden, bei dem Unfleiße hat, a) Ermahnung und Warnung, b) Erinnerung an die Aeltern und Vormünder; c) Zurücksetzung und Ausschliessung von öffentlichen Prüfungen, d) endlich, wenn er zu einem höheren Grade zunimmt, Ausschliessung aus dem Gymnasium, einzutreten. Hingegen auf moralische Fehler hat nach der feyerlichen Ermahnung im Wiederbetretungs-Falle Arrest zu folgen, welcher von dem Präfekten mit Zuziehung der Lehrer so zu verhängen ist, daß Aeltern und Vormünder, die sogleich davon zu verständigen sind, keine Klage dagegen anzubringen sich berechtiget halten dürfen. Doch darf dieser nicht über 24 Stunde dauren, und diese Strafe auch über denselben Jüngling nie öfter als einmahl verhängt werden,

denn

denn das zweytemahl tritt die Exclusion ein. Bei moralischen Fehlern, die nur dem Straffälligen allein schaden, wird diese in der Stille vorgenommen, von dem Präfekten und den Lehrern verhängt, von dem ersteren in Ausübung gebracht, und von den Letzteren in dem Kataloge samt der Ursache angemerkt.

Ist es aber ein Vergehen, das ansteckend ist, oder wirkliche Verführung zu schändlichen Handlungen, so ist die Exclusion vorläufig auf die besagte Art vorzunehmen, dann aber davon eine eigene Anzeige an die Landesstelle, und von dieser an die Hofstelle selbst zu machen, welche die nöthige Anstalten treffen wird, daß so ein von dem Gymnasium ausgemusterter Schüler auf keinem andern als Schüler mehr aufgenommen werden könne.

N Privat-Lehrer, und Privat-Studierende.

Da dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, wer diejenigen seyn, welche als Lehrer, Hofmeister, Instruktoren oder Correpetitoren in Privat-Häusern angestellt sind, so darf künftig keiner derselben ohne Vorwissen und Begnehmigung des Gymnasial-Präfekten, und, wenn der Schüler sich schon in den höheren Schulen befindet, ohne die des betreffenden Fakultäts-Direktors aufgenommen werden. Wer dieses nicht befolgt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn der von einem unbefugten Privat-Lehrer unterrichtete

Jüng-

Jüngling, er mag die öffentlichen Schulen besuchen oder nicht, zu keiner Prüfung an denselben (wo er allein von dem Staate als gültig erkannte Zeugnisse zu seinem weitern Fortkommen erhalten könne) zugelassen wird. Und es mag gerade von der Unwissenheit oder Nachläßigkeit von dergleichen Privat-Lehrern herkommen, daß ihre Schüler meistens schlecht unterrichtet sind, ihr ganzes Wissen nur Gedächtnißwerk ist, und von der Anwendung des Erlernten, was doch immer das Wichtigste ist, durchaus nichts wissen. Noch schlechter aber sieht es mit ihrem Fortgange in der Religions- und Sitten-Lehre aus, worüber der Staat zu gar keiner Kenntniß gelangt, und daher auch hievon in dem Zeugnisse ihrer halbjährigen Prüfung keine Erwähnung geschehen kann.

Um diesen wesentlichen Gebrechen der Privatstudierenden, und den für sie und den Staat gleich nachtheiligen Folgen zu steuern, soll künftig:

I. keinem Privatstudierenden erlaubt seyn, (den Fall einer erwiesenen Krankheit ausgenommen) zu einer andern, als zu der für die öffentlich studierenden festgesetzten Zeit, und zwar halbjährig, sich prüfen zu lassen, und um ihren Fortgang in den Studien und besonders in dem Religions-Unterrichte genauer zu wissen, sind sie

II. Verbunden, den monathlichen Prüfungen, welche aus dem Schul- und Religions-Unterrichte

in

in Gegenwart des Präfekten gehalten werden, beizuwohnen, dann

III. mit den Schülern ihrer Klasse in der Schule die schriftliche Aufgabe auszuarbeiten, welche dem Gymnasial-Präfekten in jedem Monate übergeben wird; so wie auch

IV. zur Verfertigung der jeder halbjähriger Prüfung vorangehenden schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Klasse sich einfinden, und in dieser Absicht auch ihre Hauslehrer bei dem öffentlichen Professor sich öfters und genau um das Fortschreiten des Unterrichtes in jedem Lehrgegenstande zu erkundigen, damit ihre Schüler mit den öffentlich studierenden immer gleichen Schritt halten, und endlich sollen

V. Die Privat-Studierenden in den Städten, wo das Unterrichts-Geld bezahlt wird, zur Entrichtung desselben, vor jeder halbjähriger Prüfung verhalten, und vorher nicht dazu gelassen werden.

Uebrigens sind diese Privat-Schüler auch in den Sr. Majestät vorzulegen kommenden Verzeichnissen, nach den sie betreffenden Rubriken aufzuführen, und, daß sie Privat-Schüler sind, unter der Rubrike Anmerkungen, anzuzeigen.

Da bei der ausgedehnten Aufsicht über die Sitten und Religions-Uebungen der Schüler, welche dem Präfekten und den Lehrern nach den Schulgesetzen auf-

aufgetragen ist, und deren gewissenhafte Befolgung ihnen allen um so mehr zur strengen Pflicht gemacht wird, weil dadurch allein der Zweck der Gymnasien ganz erzielet werden kann, jeder Lehrer oft in den Fall kommen muß, daß er Untersuchungen über einzelne Vergehungen einzelner Schüler vorkehren, und darnach Belehrungen, Warnungen u. s. w. anbringen muß, wodurch leicht ganze, oder doch ein großer Theil der Lehrstunden für den Unterricht verlohren geht, so wird hiermit ausdrücklich jedem Lehrer zur Pflicht gemacht, alle jene Verbesserungen der Schüler, welche nicht durch bloße Winke, oder ein paar väterlich mahnende oder nachdrücklich strafende Worte, oder durch augenblickliche, keine Zeit raubende Vorkehrungen abgethan werden können, sondern wo erst eine Untersuchung der Theilhaber, Zeugen u. s. w. vorausgehen muß, ausser den Lehrstunden zu verlegen, und dazu im Nothfalle auch alle Schüler gegenwärtig zu halten. Insbesondere sind Untersuchungen der Art, wenn sie von einer Erheblichkeit sind, dem Präfekten zu überlassen, welcher bei seinem Gymnasium ohnedieß zu jeder Stunde gegenwärtig zu seyn, und die unmittelbare Aufsicht über die vorgeschriebene Schul = und Lehrordnung und die Zucht der Schüler zu führen hat. Dieser wird mit Beihülfe der Lehrer nach gepflogener Untersuchung der Sache die beschlossene Ahndung nach Befund der Umstände, nach der ganzen Schule bekannt machen, und

al-

alsogleich zu vollziehen wissen, ohne daß dabei Zeit für den Unterricht verlohren wird.

Da bei dem Urtheile der Lehrer in Vereinigung mit dem Präfekten über die Fähigkeiten die Verwendung und Sitten eines jeden Jünglings, dessen künftiges Glück, und zugleich davon das Wohl des Staates, welcher seine brauchbaren junge Leute zuerst durch ihre Lehrer, und durch die Sr. Majestät vorzulegen kommende Verzeichnisse über ihren Fleiß, Fortgang und Sitten kennen lernt, abhängt, so haben sich die Lehrer zuerst alle Mühe zur glücklichen Ausbildung ihrer Schüler zu geben, dann aber auch bei den Urtheilen über den Erfolg ihrer Bemühungen mit aller Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und dabei alle Nebenrücksichten zu beseitigen, der mehr oder weniger thätige Antheil des Präfekten und vorzüglich eines jeden Lehrers an der vollkommenen, sowohl religiösen und sittlichen als wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler, wird dann auch von Seiten Sr. Majestät die Zufriedenheit, Belohnung oder Beförderung eines jeden bestimmen.

Sämmtlichen Länderstellen mit Ausschluß von Venedig, mitgetheilt durch Hofdekret vom 23. Julius.

N. 6265.

N. 6265.

Hofkanzleidekret an das Mährisch-Schlesische Gubernium vom 24. Julius 1804.

Wegen Katecheten Besoldung an den Gymnasien der Piaristen.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß ein Gehalt, oder eine Belohnung für einen Katecheten an den Gymnasien der Piaristen nicht statt haben könne.

N. 6266.

Hofkanzleidekret an die Nied. Oestereichische Regierung vom 24. Julius, kundgemacht den 10. November 1804.

Erbauung und Miethung der Schulwohnungen inner den Linien der Haupt- und Residenz-Stadt Wien.

Zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes der Gesundheit der Schuljugend des nothdürftigen Unterhaltes und hieraus entstehenden Nachwuchses tauglicher Schullehrer haben Se. Majestät allergnädigst zu beschliessen geruhet: daß die Verordnungen welche in Hinsicht auf die Schul- und Lehrerwohnungen in dem flachen Lande schon vorlängst bestehen, nähmlich die Verordnungen vom 6. Septemb. 1785., und vom 8. May 1788. von nun an auch bei den hiesigen Vorstadt-Schulen in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

I. Zu Folge der Verordnung vom 6. Sept. 1785. haben die Grundobrigkeiten, Gemeinde und Pfarrpatronen die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude dergestalt gemeinschaftlich zu bestreiten, daß die Grundobrigkeiten die Baumaterialien darreichen, die Gemeinden die Fuhren und Handarbeiten leisten, und die Patronen die Professionisten bezahlen.

1) Dieser Verordnung zu Folge sollen in den hiesigen Vorstädten, wo es thunlich seyn wird, eigene Schulwohnungen auf Kosten der genannten Hauptpflichtigen Theile hergestellt werden.

2) Den zum Schulbaue erforderlichen Grund sollen, nach der höchsten Verordnung vom 8. May 1788. die Grundobrigkeiten oder Gemeinden, wenn es ein Eigenthum derselben ist, unentgeldlich dazu überlassen, wenn er aber einem Dritten gehöret, sollen die Hauptpflichtigen Partheyen die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen.

3) Es versteht sich von selbst, daß die Fuhren und Handarbeiten, wenn sie nicht in natura geleistet werden, im Gelde beizutragen sind.

4) Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist: mit Stühlen, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, so wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz gehöret (nach der höchsten Entschliessung

sung vom 8. Dezember 1786. theils zum Materiale, theils und so weit es die Tischler und Zimmerleute zu ihren Arbeiten selbst liefern, zu der Professionisten-Bezahlung, und muß im ersten Falle von der Grundobrigkeit, im zweiten Falle von dem Patrone bestritten werden.

5) Die Schulzimmer sollen licht, trocken, lüftig nicht zu niedrig, im Winter heizbar, und der Menge der schulfähigen Jugend angemessen seyn. Auf die erforderliche Geräumigkeit zu sehen erheischt selbst das Interesse der Baupflichtigen, weil sonst die Errichtung neuer Schulen nothwendig werden dürfte.

6) Die Schulbänke sollen zum Sitzen nicht zu enge seyn, oben breite Laden zum Schreiben mit Löchern zum Einsenken irdener Schreibzeuge, unter diesen aber Zwergbretter haben, worauf die Schüler ihre Bücher, Schriften, Rechentaferl u. d. gl. legen können.

7) Eine grosse schwarze Tafel, zum Schön- und Diktandoschreiben, Rechnen, Anmerken und so weiter, soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgestellt seyn. Darneben soll der Schullehrer seinen Sitz mit einem Tischgen auf einem etwas erhöhten Ort haben, damit er alle Schüler genau überschauen könne.

Ein kleines eigenes Kästgen zur Aufbewahrung der Armen-Bücher, und ein paar Stühle für den

Vi-

Visitator, Pfarrer und Orts-Aufseher sollen ebenfalls vorhanden seyn.

8) Des Schullehrers Wohnung soll wenigstens aus einem ordentlichen heizbaren Zimmer und einer Kammer für sich und seine Familie, aus einem heizbaren Zimmer für den Gehülfen, nebst einer Küche, einer Speise und einer verwahrten Holzlage bestehen.

II. Nach der Verordnung vom 8. May 1788. soll der Zins für die in der Zwischenzeit, als ein Schulhaus reparirt oder erbaut wird, gemiethete Schulwohnung von der Grundobrigkeit, vom Pfarrpatrone und von der Gemeinde zu gleichen Theilen bestritten werden.

1) Da nun in den hiesigen Vorstädten eigene Schulwohnungen nicht überall, wenigstens nicht so gleich, und nur unter gewissen zu treffenden Modalitäten erbauet werden können, so sollen die Miethzinse von der Michaeliszeit an dieses Jahres von den Baupflichtigen Partheyen, nähmlich von den Pfarrpatronen, Grundobrigkeiten und Pfarrgemeinden zu gleichen Theilen bestritten werden.

2) Jedoch bewilligen Se. Majestät, daß diejenigen Beyträge, welche bisher der Schulfond bei gewissen Schulen ganz, bei den übrigen zum Theile getragen hat, auch ferner noch dazu verabreichet, und den drey Hauptpflichtigen Partheyen in gleichen Theilen zu Guten gerechnet werden.

3) Die Bestandnehmung einer Wohnung wird aber nun, da die Baupflichtigen die Last des Zinses zu tragen haben, nicht weiter der Willkühr der Lehrer überlassen bleiben; sondern sie muß von den Grundgerichten, in deren Bezirk die Schule gelegen ist, mit Zuziehung des Domscholasters und Schulenoberaufsehers, dem die Beurtheilung zustehet, ob die Wohnung hinlänglich groß, licht, trocken und zur Schule geeignet sey, auch ob der Lehrer das, was dem Land-Schullehrer überall gebühret, dabei zur Wohnung erhalte, in Bestand genommen, und von den Grundgerichten der Miethzins contrahiret werden.

4) Das Grundgericht hat dann die Zinsbeträge auf den Patron und die eingeschulte oder eingeschulten Grundobrigkeiten, dann auf die eingeschulten Häuser der Gemeinde, und zwar bei den Grundobrigkeiten und Häusern nach dem Steuergulden zu vertheilen, die gemachte Repartition den übrigen zum Beitrage verpflichteten Grundobrigkeiten zur Einsicht und etwa nöthigen Berichtigung mitzutheilen, und im Falle sie unter sich nicht einig werden könnten, der Regierung vorzulegen.

5) Nach dieser Repartition haben die Grundgerichte von den Grundobrigkeiten und Gemeinden die ihnen zuerkannte Beiträge einzubringen, und halbjährig an die diesortigen Studien- und Stiftungen-Hauptkasse abzuführen.

6) Bei eben dieser Kasse hat jeder Inhaber des Hauses, wo sich die eingemiethete Schule befindet, seinen Zins halbjährig verfessen, gegen seine von dem Grundgerichte, und der Oberaufsicht coramisirte Quittung zu erheben, wodurch zugleich den Hausinhabern volle Sicherheit für ihre Zinsen verschaffet wird.

7) Bei den neu errichteten Pfarren zu den Carmeliten in der Leopoldstadt, zu den H. H. Schutzengeln auf der Wieden, zu den Minoriten in der Alstergasse, zum H. Joseph ob der Leimgruben, zu den Augustinern auf der Landstraße, zu Margarethen, auf dem Rennweg, zu den Serviten auf der Rossau haben Se. Majestät allergnädigst bewilliget, das dem Pfarrpatrone treffende Drittel aus dem Religions-Fonde, aus welchem die Pfarrer ihre Dotation erhalten, zu bestreiten, ohngeachtet der Magistrat das Pfarr-Präsentationsrecht daselbst ausübt.

8) So wie jeder Inhaber eines Hauses, in welchem eine Schule gemiethet ist, von nun an die Erhöhung des Miethzinses oder die Aufkündigung der Miethe dem Grundgericht zu machen hat, so ist dieses verpflichtet, von dem letzteren Fall sogleich die Oberaufsicht davon zu benachrichtigen, und mit Zuziehung derselben eine neue Wohnung ausfindig zu machen und zu miethen.

N. 6267.

N. 6267.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. Julius 1804.

Konkurs-Prüfungen zu den Katecheten-Stellen und Curat-Pfründen.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß die Curat-Prüfungen für die sich unmittelbar auf den Religions-Unterricht beziehenden Katecheten-Stellen an den Gymnasien, Lycäen und Universitäten so wie für die Curat-Pfründen durch das betreffende Ordinariat eingeleitet, und von diesem die Konkurs-Ausarbeitungen an die Länderstellen abgegeben werden sollen; wo jedoch dergleichen Konkurs-Prüfungen bereits durch die Landesstelle veranlaßt worden sind, kann es dabei für diesesmahl sein Bewenden haben, die dießfälligen Elaborate müssen aber vorher noch, als man sie an die Hofkanzley einsendet, dem Ordinariate zur Einsicht und etwa zu machenden Erinnerung mitgetheilt werden.

N. 6268.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. Julius 1804.

Belohnungsbestimmung für Suplenten an allen Gymnasien.

Se. Majestät haben von nun an den Suplenten an allen Gymnasien statt der bisherigen Hälfte zwey

Drittheile von dem sistemisirten Gehalte des Lehrers, dessen Lehramt sie supliren, zur Belohnung aus dem Kammeral-Zahlamte zu bewilligen geruhet.

N. 6269.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 26. Julius 1804.

Nachträgliche Vorschrift in Ansehung der wieder eingeführten Creditirung des Stempel-Papiers für die Aerarial-Taxämter.

In Beziehung auf die Verordnung vom 8. März 1804. wird in Ansehung der wieder eingeführten Creditirung des Stempel-Papiers für die Aerarial-Taxämter nachträglich festgesetzt, daß

1.) zur Vereinfachung der Manipulation die darin anbefohlene sub Lit. b. enthaltene mit letztem April abzuschliessenden Ausweise über die Vorräthe von Stempelpapier, und über die noch ruckständigen Erfüllungs-Stempel-Betrage, von den Taxämtern nicht Specifisch, sondern nur Summarisch über Geld vorräthiges Stempel-Papier, und die noch hinter den Partheyen haftenden Rückstände verfaßt werden können.

2.) Daß die Lit. g. angeordneten gedruckten Quittungen füglich unterbleiben, und statt derselben Anweisungs-Scheine für den Erfüllungs-Stempel von den Taxämtern abgegeben, und von den Stempel-

Aem-

Aemtern angenommen werden dürfen, welche, wie es in der Manipulations-Instruktion bereits vorgeschrieben ist, bei den Stempel-Aemtern zur Controlle des Regulators aufbewahret, dagegen aber die Einschreib-Bücher den Taxämtern stäts zurückgestellt werden müssen.

3.) Daß von den Täxämtern bei der monathlichen Geld-Abfuhr an die Stempel-Aemter der Erfüllungs-Stempel jedesmahl monathlich Saldirt und der verbleibende Rest a Conto des Real-Stempels vorgemerkt werde.

N. 6270.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 26. Julius 1804.

Congrua der Lokal-Kapläne und Hülfs-Priester.

Seine Majestät haben zu beschliessen geruhet, es müsse in Ansehung der mit jährlich 300 fl. und 150 fl. bezahlten Lokal-Kapläne und Hülfs-Priester, sie mögen ihre Congruen aus dem Religions-Fonde oder wo immer her beziehen, wenn sie sonst keine Zuflüsse haben, ein Unterschied unter jenen gemacht werden, welche ihre Congrua nur im Gelde, und jenen, die solche theils im Gelde, theils in Naturalien erhalten, indem nur den ersten die ganze Zulage von Jährlich 50 fl. zusteht; diejenigen aber, welche Na-

tu-

turalien zugleich beziehen, ohnehin schon durch die gestiegenen Preise derselben, einen weiteren Zufluß erhalten, folglich nur auf jenen Theil dieser Zulage einen Anspruch haben, welcher ihnen nach dem Buchhalterisch berichtigten, und in den gegenwärtigen Preisen angeschlagenen Naturalien-Betrag, an der mit Inbegriff der Zulage zugedachten Dotation jährlicher 350 fl. und respektive 200 fl. noch mangeln dürfte.

N. 6271.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Julius 1804.

In Zukunft sollen keine Kontrakte über zerstückte Dominikalgründe oder veränderte Giebigkeiten weder angenommen noch bestättiget werden.

Nach Verordnung vom 20. Oktober v. J. — so in gegenwärtiger Sammlung 17ten Band S. 770. Zahl 5648. zu finden ist — hatten die Wirthschaftsämter und Magistrate binnen 6 Wochen vom 1. November an, die individuellen Verzeichnisse der in ihren Amtsbezirken etwan ohne vorschriftmässige kreisämtliche Amtshandlung und Bestättigung verkauften obrigkeitlichen Gründe, oder veränderten Giebigkeiten bei den Kreisämtern sicher einzubringen, damit diese hierüber nach Maaßgabe des Patents vom 1. Nov. 1798. — welches im 12ten Bande dieser Sammlung S. 97. Zahl 3586. zu lesen ist — nachträglich ihr Amt handeln können; um jedoch allem Unterschleif durch Zurückdatirung vorzubeugen, wird hiermit fest-

ge-

gesetzt, daß von nun an keine Kontrakte über gesetzwidrige Zerstückung der Dominikalgründe, die vor dem Hofdekret vom 29. September 1803. geschehen, und worüber nicht schon gemäß Verordnung vom 20. Oktober 1803. die Verzeichnisse beim k. Kreisamte eingebracht worden, weder anzunehmen, noch zur Bestättigung geeignet sind.

N. 6272.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Julius 1804.

Wegen der einzubringenden Judensteuerfassionen.

Da mit Ende Jäners 1805. die zweite jüdische Fatirung zu Ende geht, und vermög §. 7. des jüdischen Steuerpatents vom 24. Oktober 1798. alle 3 Jahre neue Fassionen einzubringen sind; So hat die Judenschaft ihre Fassionen längstens bis Ende September l. J. unter Strafe von 12 Dukaten bei ihren obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten einzureichen, welchen auch Nachstehendes beizufügen ist; wo Orts und Kreises, und unter welcher Fassions-Numer sich die jüdischen Kontribuenten ehebevor fatiret, und ihre Steuer gezahlet haben, welche Kinder und Verwandte sich bei denselben aufhalten, und wie viel Dienstbothen und Gesellen sie halten, wie dieselben insgesammt mit Vor- und Zunamen heissen, wie alt sie sind, ob sie ein Vermögen besitzen, und

wie

wie viel ihnen das betreibende Gewerbe jährlich eintrage, dann was die Dienstbothen und Gesellen an jährlichen Lohn erhalten. Magistrate und Wirthschaftsämter haben diese bei ihnen eingehenden Judenfassionen ordentlich zu präsentiren, zu numeriren, und samt den hierüber verfaßten Verzeichnissen ohne Zögerung dem k. Kreisamte zu übergeben.

N. 6273.

Verordnung des Böhmischen Guberniums vom 26. Julius 1804.

Ohne Bewilligung darf Niemand mit Erzeugung der Koffeesurrogate sich befassen.

Da hervorgekommen ist, daß hier und da einige zur Erzeugung des Cichorien- oder Erdmandelkoffees nicht befugte Individuen sich mit diesem Gewerbe befassen, und hierdurch nicht nur die hierzu ordentlich berechtigten Partheyen Eingriff und Nachtheil leiden, sondern auch Verfälschungen dieses Koffeesurrogats mit Gefahr der menschlichen Gesundheit unternommen werden können; so wird jede Erzeugung eines Koffeesurrogats ohne Bewilligung in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem k. Kreisamte, unter Konfiskazionsstrafe des betretenen Vorraths untersagt; in Hinsicht der, der menschlichen Gesundheit schädlichen Verfälschung aber, es mag der Verfälscher zur Erzeugung des Koffeesurrogats befugt oder unbefugt seyn, den Behörden aufgetragen, über jeden dieses schweren Polizey-Verbrechens Schuldigen,

das

das Amt nach dem 160ten §. des zweyten Theils des neuen Strafgesetzes zu handeln.

Endlich wird verordnet, daß von nun an unter Konfiskazionsstrafe kein Koffeesurrogat anders als in Päckchen verkauft werde, welche die Gattung des Surrogats (ob es nämlich Cichorienkoffee, oder Erdmandelkoffee ꝛc. ist), ferner den Vor- und Geschlechtsnamen, wie auch den Wohnungsort, und in Städten die Hausnumer des Erzeugers zur Aufschrift führen.

N. 6274.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 29. Julius, kundgemacht vom Gallizischen Landesgubernium den 24. August 1804.

Daß von nun an nicht nur bei erledigten landesfürstlichen Stiftungen, sondern auch, wann es sich um Besetzung einiger von Privatpräsentazionen abhängenden Stiftungsplätze handelt, die Vorschläge zur höchsten Bestättigung unterlegt werden sollen.

Es haben Se. Majestät gnädigst zu befehlen geruhet; daß von nun an nicht nur bei etledigten landesfürstlichen Stiftungen, sondern auch, wann es sich um Besetzung einiger von Privatpräsentazionen abhängenden Stiftungsplätze handelt, die Vorschläge mit Beilegung eines nach dem nebenkommenden Formulare zu verfassenden Verzeichnisses über alle Mitwerber, welche binnen der eingeraumten Anmeldungsfrist angelanget haben, unter Anschliessung ihrer Gesuche anher vorgelegt werden sollen, um diese sonach zur höchsten Bestättigung unterlegen zu können.

For-

Formulare

nach welchem künftig das tabellarische Verzeichniß der Kompetenten für Stiftplätze in den Konvikten zu verfassen ist.

1. Namen des Jünglings.	2. Geburtsort, Jahr und Tag.	3. Namen des Vaters, die Anzahl seiner allfälligen Dienstjahre und Kinder.	4. Vermögen der Eltern oder des Jünglings, wenn er verwaist ist.	5. Verwaist ganz oder halb, von Vater oder Mutter.	6. Fortgang im Religionsunterricht, Studien und Sitten.	7. Ob er schon ein Stipendium oder Erziehungsbeitrag, und woher habe?	8. Gesundheit.

N. 6275.

Hofkammerdekret vom 30. Julius 1804.

Verkauf und Ausfuhr der Schafwolle wird gestattet und Wollenmärkte aufzustellen erlaubt.

Der Verkauf und die Ausfuhr der Schafwolle in Böhmen und Mähren wird gestattet, und der Landesstelle die Macht eingeräumt, in jenen Gegenden, wo sich ein Nutzen vorhersehen läßt, Wollenmärkte aufzustellen.

N. 6276.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 31. Julius 1804.

Wegen Tragung der militärischen Ehrenzeichen bei den zum Civil übergetretenen Officieren.

Da, ohngeachtet des bestehenden allerhöchsten Befehles, ein jeder zu einer Civil-Anstellung gelangende Officier den Militär-Charakter ganz abzulegen hat, und so lange er bei solcher Dienstleistung verbleibet, sich weder dieses Charakters, noch der damit verbundenen Ehrenzeichen prävalieren darf, dennoch mehrere solcher ehemahligen Officiere und nunmehrigen Civil-Beamten sich sowohl im Dienstgeschäfte, als auch sonst mit ihrem vorhin begleiteten Officiers-Charakter unterzeichnen, und ihnen selbst, von ihren vorgesetzten Behörden dieser Titel beigelegt wird, auch der Hofkriegsrath an die gesammten

Ge-

General-Commanden wiederhohlt den Auftrag erlassen hat, über die Befolgung der oben gedachten allerhöchsten Vorschrift genau zu wachen; so werden die Länderstellen hiermit angewiesen, sowohl selbst, als auch durch die ihnen unterstehenden Behörden, welche dieserwegen zu verständigen sind, darauf zu sehen, daß kein ehemaliger Officier und nunmehrige Beamte irgend eine solche unbefugte Anmassung sich erlaube, oder demselben eine solche gestattet werde.

N. 6277.

Hofkanzleydekret an die Niederösterreichische Regierung vom 31. Julius 1804., kundgemacht durch eben dieselbe am 31. Dezember 1806.

Verbesserung der Findelhaus-Anstalten in Wien.

Zur Verminderung der großen Sterblichkeit bei den hiesigen Findelkindern, und Verbesserung der Findelhaus-Anstalt allhier, haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet.

1. Daß jenen Aeltern, die zwey Findlinge annehmen, unter welchen wenigstens einer ein Knab ist, die Befreiung eines ihrer eigenen Söhne vom Militärstande dann eingestanden werde, wenn sie gar keinen Beitrag vom Findelhause angesprochen, und die Findlinge bis in das zwölfte Jahr werden erzogen haben, eben so wollen Hochdieselben jenen Ziehältern, welche

zwey

zwey Findlinge, die beide Knaben sind, annehmen, und sie, ohne einen Beitrag von Seite des Findelhauses erhalten zu haben, bis auf das zwölfte Jahr erziehen, der Wohlthat theilhaftig machen, daß selbst einer der beiden Findlinge vom Militärstande befreyet bleibe.

Beide Gattungen von Ziehältern können solche angenommene Findlinge bis nach geendigtem 22ten Jahre behalten, und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit Handwerk oder Kunst verwenden, Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Armenväter haben aber zu wachen, daß der Findling nicht mißhandelt werde. Nach erreichtem 22ten Jahre steht es dem Findlinge frey, bei seinen Ziehältern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder sich wo immer seinen Unterhalt zu verschaffen; jedoch ist ein solcher Mensch deßwegen von dem Militärstande, wenn er dazu tauglich ist, und der Staat seiner bedarf, bei erreichtem normalmäßigem Alter nicht frey zu erklären.

Wenn die wahren Aeltern einen Findling von den Pfleg-Aeltern nach mehreren Jahren reclamiren sollten, so haben die Pfleg-Aeltern nicht bloß das Recht auf die Vergütung des Verpfleg-Betrages, und die Prämie, welche sie von dem Findling zu erwarten gehabt hätten, sondern auch auf Entschädigung für jene Vortheile, welche den Ziehältern von dem Zeitpunkte der Reclamirung bis zum 22jährigen Alter des Findlings

lings entgehen. In einem solchen Falle haben sich daher die wahren Aeltern mit den Pfleg-Aeltern abzufinden, und wenn kein Uebereinkommen zu Stande käme, ist das gesetzliche Recht der Pfleg-Aeltern zu schützen.

Mit dem Tode des Findlings hört aller und jeder Anspruch der Zieh-Aeltern auf.

2. Soll die Bezahlung des Kostgeldes nach Verhältniß der gegenwärtigen Theuerung erhöhet, und hiernach für ein Säugling auf täglich 8 kr. oder monathlich 4 fl., für ein Kind von 1 bis 8 Jahren auf täglich 6 kr. oder monathlich 3 fl., dann von einem Kind von 8 bis 12 Jahren täglich auf 4 kr., oder monathlich 2 fl., nebst der bisher gewöhnlich gewesenen Abreichung der Kindswäsche und des Kleidungs-Beitrages von jährlichen 4 fl., dann des bisherigen Reisegeldes für Landpartheyen, welche Findlinge in die Pflege nehmen, a 15 kr. per Meile, mit Ausnahm derjenigen bestimmt werden, deren Zieh-Aeltern auf die im 1. §. bemerkte Begünstigung Anspruch machen.

Ueber 12 Jahre ist künftig kein Beitrag mehr abzureichen, weil die Kinder in diesen Jahren doch schon einiger Massen zur Arbeit und zum Verdienst mit verwendet werden können; übrigens hat die Findelhaus-Direction über jene Findlinge, welche das 12te Jahr schon zurückgelegt haben, immer noch

zu

zu wachen, und zu sorgen, damit sie entweder eine angemessene Profession erlernen, oder, wenn einer oder der andere noch zu schwach und unbehülflich wäre, in die Waisenhaus-Versorgung abgegeben werden.

3. Um die Zieh-Aeltern noch mehr aufzumuntern, soll denjenigen, welche das Säugling übernehmen, wenn sie dasselbe über das erste Lebensjahr als das gefährlichste, erhalten, eine Belohnung von 10 fl., und nach dem vollendeten fünften Jahre abermahl eine Prämie von 9 fl., und diese letztere auch dann noch abgereicht werden, wenn das in die Pflege übernommene Kind schon bei der Uebernahme das 12te Jahr erreicht hätte.

Diese für die Pflege des Findlings zugestandenen Begünstigungen finden nicht bloß für die Zukunft, sondern auch auf jene Pfleg-Aeltern ihre Anwendung, welche schon dermahlen Findlinge besitzen.

4. Die öftere Untersuchung und Aufsicht über die Findelkinder bei den Zieh-Aeltern ist inner den Linien Wiens nebst den Bezirks-Aerzten, Chirurgen und Seelsorgern, auch den Armen-Vätern zu übertragen, welche ihre Berichte an die Findelhaus-Direktion zu erstatten haben.

Selbst dem Findelhaus-Direktor wird zur Pflicht gemacht, bald hier bald da nachzusehen, und seinen Befund mit den erhaltenen Berichten zu vergleichen.

Auf dem Lande hat diese Aufsicht nebst den Seelsorgern auch ein gewissenhafter, von der Ortsobrigkeit und dem Seelsorger hierzu ernannter im Orte wohnender Land-Mann zu führen. Ueber den Stand, die Pflege und das Befinden der Findlinge haben die Seelsorger vierteljährig ihre Berichte an das Kreisamt zu erstatten, die Kreisämter aber haben die Pflicht, nur in wichtigen und dringenden Fällen besondere Anzeigen an die Regierung abzugeben.

5. Bei kranken Findelkindern inner den Linien Wiens muß alsogleich der Bezirks-Arzt gerufen werden, welcher dergleichen Findlinge gleich andern Armen zu behandlen und zu besorgen hat. Auf dem Lande liegt solches dem Arzte oder Wundarzte des Ortes ob. Die Zieh-Aeltern, die sich die Verwahrlosung eines erkrankten Findlings zu Schulden kommen lassen, oder den Arzt nicht zu rechter Zeit davon benachrichtiget haben, sind eben so wie diejenigen zu bestrafen, die ein todtes Kind in das Findelhaus zurückbringen, ohne sich über die gebrauchte ärztliche Hülfe mit einem von dem Arzte ausgestellten Zeugnisse ausweisen zu können.

6. Jede Mutter, welche im Gebährhause unentgeldlich entbunden wird, muß, wenn sie gesund und zum säugen tauglich ist, zum Ammen-Dienst im Findelhaus verhalten werden; auch jene, welche um

die

die geringste Verpflegs-Tax im Gebährhause sind, sollen vor ihrer Entbindung befragt werden, ob sie einen Ammen-Dienst wünschen, in welchem Falle sie an das Findelhaus abgegeben werden, welches sie dann in fremde Dienste abzugeben hat, wenn das Bedürfniß des Hauses gedeckt ist.

7. Um dem Fond des Findelhauses einiger Massen zu Hülfe zu kommen, und denselben in den Stand zu setzen, die nöthigen Auslagen bestreiten zu können, werden die Aufnahms-Taxen für die Findelkinder, die derzeit ohnehin in gar keinem Verhältnisse mit der Erziehung eines Kindes stehen, erhöhet, und hiernach sind diese Aufnahms-Taxen für einen Findling auf 20, 30, 50, 100, und 200 fl. bestimmt worden.

Wer ein unehliges inner den Linien Wiens gebohrnes Kind gegen die drey ersteren Taxen in das Findelhaus abgeben will, muß sich mit Zeugnissen vom Pfarrer und Armen-Vater bei der Findelhaus-Direktion ausweisen, daß er nicht mehr zu bezahlen im Stande sey, bei deren Ermanglung hat jedermann 100 oder 200 fl. zu bezahlen. Bei Bemessung dieser Taxen haben die Vermögens-Kräfte und die Umstände der Aeltern zur Richtschnur zu dienen, bei deren Beurtheilung der Eifer und die Klugheit der Findelhaus-Direktion allein eintreten kann und soll.

Frauenzimmer, welche im Gebährhause entbunden werden, und ihr Kind gegen eine der 3 minderen Taxen dem Findelhause überlassen, haben bei dem Erlag von 50 fl. noch 2 Morathe, und bei dem Erlag von 30 fl. oder 20 fl. 3 Monathe als Amme im Findelhause zu bleiben.

8. Bei dem im Findelhause befindlichen Säugammen-Institute wird festgesetzt, daß zur Erreichung des Zweckes desselben alle ausser dem Gebährhause entbundenen Ammen im Findelhause untersucht werden, doch so, daß diese Untersuchung erst damahls geschehe, wenn die Amme schon für eine Parthey, welche die Amme zu nehmen gesinnet ist, in das Findelhaus begiebt, und nach geschehener Untersuchung, falls die Amme gesund befunden wird, diese von dort aus gerade in das bestimmte Haus der Ammenschaft gebracht wird. Es wird dahero das bereits bestehende Verboth, daß keine Amme, welche auswärts entbunden, und nicht schon in dem Findelhause zum Ammen-Dienst verwendet worden ist, ohne ein dort erhaltenes Gesundheits-Zeugniß, welches aber nicht über 2 Tage alt seyn soll, sich verdingen dürfe, bei scharfer Ahndung hiermit erneuert.

9. Wer aus dem Findelhaus eine Amme nimmt, bezahlt in dasselbe statt der bisher bezahlten 3 fl. für die Zukunft 10 fl.

N. 6278.

N. 6278.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 31. Julius 1804.

In der Erwägung, daß durch die in dem 2. §. des am 15. May dieses Jahres erlassenen Dekrets — so in gegenwärtigem Bande vorwärts S. 111 Zahl 6227. zu finden ist — angeordnete Stellung des Postwagens vor jede gemeine Zoll-Legestadt, und Abwartung der Zeit, bis das Zollamt eröffnet wird, derselbe verspätet, und hierdurch ein wesentlicher Nachtheil für die Postwagens-Gefälle entstehen konnte, ist beschlossen worden, denselben von dieser Verbindlichkeit zu entheben, und zu gestatten, daß derselbe ohne Meldung und Aufenthalt die gemeine Legstädte vorbeifahre.

Postwägen sollen bei der Mauth zu jeder Zeit befördert werden.

N. 6279.

Patent Wien den 31. Julius 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Der große Aufwand, welchen die Unterhaltung der Hauptstrassen in unserem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns erfordert, und die Landesväterliche Absicht, die wir schon bei mehreren Gelegenheiten zu erkennen gaben, zum Behufe des Commerzes und der örtlichen Communication nicht nur die im Bau stehenden Strassen schleunig vollenden, sondern auch

Als Fond zur Unterhaltung der Hauptstraße im Lande ob der Enns werden die Wegmäuthe eingerichtet, und das Passagegefäll aufgehoben.

neue anlegen zu lassen, machen es unumgänglich nothwendig, einen Fond, welcher zur Bestreitung der vielen Kosten ergiebiger, als der dermahlige ist, zu gründen. Zu diesem Ende haben wir beschlossen, die Wegmäuthe in diesem Lande folgender Massen einzurichten, dagegen aber, das daselbst bisher bestandene Passage-Gefäll aufzuheben.

Wir verordnen daher.

I. Daß das Passage-Gefälle in dem ganzen Lande mit Ende dieses Monathes Julius aufzuhören, und dagegen die Einhebung des neuen Weggeldes bei denen in der Beilage A. verzeichneten Stationen am 1. August d. J. einzutreten hat.

II. Bei den vier Linien-Aemtern der Hauptstadt Linz, benanntlich Urfahe-Wänd, Urfahe-Gasse, Neuhäusel und heilige Stiege, ist eben vom 1. August angefangen, von jedem Stücke Zugviehes ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerkes, woran es gespannt ist, 4 kr., und von jedem gerittenen Pferde, dann von Triebvieh schwerer Gattung, das ist: Ochsen, Kühe, Kalbinen und Terzen, vom Stück 1 kr., und vom leichten, d. i. Kälbern, Lämmern, Schafen, Ziegen und Schweinen, vom Stück ½ kr. zu entrichten. Nur sind, jedoch allein bei gedachten Linien-Mauth-Aemtern, die eigenen nicht gemietheten Pferde derjenigen, welche sich derselben bloß zur Spazierfahrt bedienen, Wegmauthfrey, und wird je-

der

der solcher Partheÿ, bei der Betretung des Schrankens eine Freybollete, welche bei der Zurückfahrt bei dem nähmlichen Amte abzugeben ist, ertheilt werden. Die auf eigenen Pferden spazieren reitenden, sind bei den Linien-Aemtern ebenfalls frey.

III. Auf dem Lande sind bei jeder der verzeichneten Stationen vom eingespannten Zugviehe, und zwar an schweren Fuhren vom Stücke auf die Meile 3 kr., für jedes gerittene Pferd, dann für jedes Stück schweres Triebvieh ½ kr. auf die Meile, und für das leichte Vieh auf die Meile ein Pfenning zu entrichten.

IV. Von den nach Böhmen bestimmten Fassel-Salz-Ladungen, ist allein im Mühlviertel die Wegmauth zu bezahlen, und zwar im Urfahe Linz 6 kr. zu Manthausen 2½ kr. und zu Freystadt am Böhmerthore 3 kr. von jedem Pferde oder paar Ochsen. Bei allen übrigen Wegmauth-Stationen im Mühlviertel sowohl, als in den übrigen Landesvierteln ist nicht nur das Salz in Fassln; sondern auch das Füderl-Salz, der Berg- und Pfannenkern, dasselbe mag in unsere Magazine, oder für die mit Lizenz aufgestellte Salzausmaßler oder Kleinverschleißer bestimmt seyn, von der Entrichtung der Wegmauth frey.

Auch die leeren Salzwagen, sie mögen nun erst Salz hohlen, oder von der Abladung leer zurückfahren, bleiben von der Wegmauth befreyt. Jedoch müs-

müssen sich die Frächter hierüber mit den gewöhnlichen Legitimationen versehen, im widrigen sie zur Bezahlung der Wegmauth würden verhalten werden.

Von Salzwagen, die eine Beiladung von andern Artikeln führen, ist die Wegmauth zu entrichten, wenn gleich die Beiladung minder beträchtlich als das Salz selbst wäre.

V. Zur Vermeidung der Mißverständnisse in Ansehung der Bespannung des schweren und des leichten Fuhrwerkes, wird hiermit erklärt, daß unter dem ersteren alle beladenen und unbeladenen Fracht = und Leiterwagen, wie auch Fracht = Schlitten unter dem letzteren aber Kutschen, Kalesche, sogenannte Zeiselwägen und leichte Schlitten für Reisende oder Spazierfahrende verstanden sind.

VI. Für jede Wegmauthzahlung wird von dem Amte eine gedruckte Bollete abgereicht, welche jede Parthey anzunehmen schuldig ist, gut aufzubewahren, und bei den weiterhin betretenden Schranken gegen Empfang einer neuen Bollete bei Vermeidung der hier unten festgesetzten Strafe abzugeben hat. Nur unsern auf Amtsreisen begriffenen Beamten, werden die Bolleten als Belege ihrer Reisekosten = Berechnung in Händen gelassen.

VII. Bei den in dem Verzeichnisse angemerkten Wehr = Stationen ist die bestimmte Gebühr nur von denjenigen Partheien, welche dieselbe nicht schon bei

ei=

einer der zunächst vor- oder ruckwärts liegenden Wegmauth-Station entrichtet haben, zu bezahlen; diejenigen aber, die sich über diese Bezahlung ausweisen, sind frey, und werden denselben auch die Bolleten zur weiteren Legitimation in Händen gelassen. Uebrigens halten wir uns bevor, aller Orten, wo es in der Folge nöthig befunden werden sollte, mehrere dergleichen Wehrstationen zu errichten.

VIII. Von der Wegmauth sind befreyt:

a) Die Bothschafter und Gesandte fremder Mächte, die wirklichen Reichs-Hofräthe, Reichs-Kanzleyverwandten, mit eigenen und fremden Pferden, die Ordinarie Posten, wenn kein Reisender mitfährt, die Postwagen, die leeren Postpferde und Estafetten, die Truppen auf dem Marsch, ihre Vorspann, und die eigenen Pferde der Officiere in diesem Falle, das Militärfuhrwesen, die Hofpferde, die für das Salzkammergut bestimmten Hofkornladungen, gegen die bisherige Legitimation die Salzfrächter, welche das Aerarial-Salz in unsere Magazine und Niederlagen liefern, oder das Salz für die mit Lizenz aufgestellten sogenannten Ausmaßler und Kleinverschleißer geladen haben, jedoch mit Ausnahme des Mühlviertels, woselbst das Weggeld für die Fassel-Salzfuhren nach dem 4ten §. zu

ent-

entrichten ist, und endlich die Landgerichtlichen Wegrobothfuhren.

b) Sämmtliche durch die ob der ennsischen Landstände eingeleiteten Naturalien Transportsfuhren für unser Militär, worunter die mit Korn, Haber, Mehl u. d. gl. sowohl bereits geladenen, als auch zur Verführung dieser Artikel ankommenden leeren Wägen, wann sich mit Lieferscheinen ausgewiesen wird, auch damahls gezählt werden, falls man sich hierbei gedungener Fuhrleuthe bedienen würde.

c) Die Landes-Lieferungsfuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine.

d) Die Fuhren aus dem Orte, wo sich eine Wegmauth-Station befindet, worunter auch die Linien Wegmauth-Stationen zu Linz mit begriffen sind; und zwar:

1. In Hinsicht auf die Ortsbewohner überhaupt, die Feldbaufuhren zum Pflügen, Egen und Düngen zur Erndte u. s. w. sodann die Wirthschaftsfuhren, welche sie mit ihren Pferden und Ochsen verrichten, und zum Betriebe ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes dergestallt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nähmliche Naturale oder die nähmliche Waare wegen der Zubereitung hin und her geführt wird, zum Beispiele: wenn Getreide zur Vermahlung oder Mehl zur Verbackung nach und aus einer

Müh-

Mühle, oder Manufakte in die nächste Walke zur Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut, und die Fechsung vom Felde, oder Holz vom Walde zum eigenen Bedarfe geführet würde; so ist dasselbe von der Lokal-Wegmauth frey zu lassen.

Unter die sogenannte Industrialfuhren hingegen, welche das Weggeld entrichten müssen, gehören eigentlich nur solche, wodurch Produkte und Fabrikate zum Verkauf oder Verschleiße anderweitig vom Orte verführt werden.

Wobei jedoch zur Vermeidung aller Anstößigkeit bei den Wegmauthämtern die Einleitung getroffen wird, daß die zuvor berührten Wirthschaftsfuhren gegen dem, daß der Einwohner seinen Namen und die Ladung bei dem Wegmauthamte zu melden hat, mit unentgeldlich zu empfangenden Freybolleten betheilet werden sollen, welche aber bei der Rückkehr dem Mauthamte um so gewisser vorzuzeigen und zurückzustellen sind, als sonst das Weggeld ohne weiters entrichtet werden müßte.

2. Haben diejenigen Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Viktualien, Holz, oder andere Bedürfnisse einem Stationsorte zuführen, wenn sie an dem nähmlichen Tage leer zurückkommen, die Wegmauth in dem Stationsorte nur einmahl zu entrichten.

Hier-

Hierbei kömmt aber zu bemerken, daß, wenn dergleichen Fuhren etwa in der Folge auf der Straße zu einem weiteren Schranken gelangen, sie daselbst auch in der Rückkehr die Wegmauth bezahlen müssen, indem die Befreiung bei der Rückkehr sich nur auf den Stationsort, wohin die Zufuhr auf den Markt geschieht, zu erstrecken hat.

3. Fuhren, welche nicht durch den Schranken, sondern nur quer über die Landstraße oder bei den Schranken vorbeifahren, sind zu einer Wegmauth-Entrichtung nicht zu verhalten. Es sind daher nur solche, welche auf Seitenwegen, gleichsam neben der Landstraße, zur Benachtheiligung des Gefälls gefahren kämen, somit den Schranken eigentlich umführen, oder denselben mit Vieh umtrieben, nebst der Entrichtung der Wegmauth, auch der bestimmten Strafe zu unterziehen. Dagegen haben die Fuhren, welche quer von Feldungen in eine Wegmauth-Station kommen, und die Strasse nur im Orte selbst, oder in einer geringen Entfernung betreten, und dann wieder zurückfahren, nach dem angenommenen Grundsatze: daß der, welcher den Schranken passiert, allemahl die Mauth zu bezahlen habe, so wie diejenigen Fuhrwerke, welche von einem Seitenwege auf die Landstrasse einlenken, die dortige Schrankenmauth ohne Rücksicht ob etwas länger oder kürzer auf der Strasse gefahren worden, zu entrichten.

IX.

IX. Alle andere Befreiungen sind aufgehoben und werden hierunter besonders verstanden.

1. Die einzelnen, auch im Dienste reisenden Officiere und Militärpersonen, sie mögen mit eigenen Pferden, Vorspann oder Post reisen.

Eben so die Kreis- Salz- Zoll- Kammeral und sonstigen Landesfürstlichen und Ständischen Beamten, da solche, wenn sie im Dienste reisen, die bezahlten Wegmäuthe in ihren Reisepartikularien zur Vergütung anrechnen können, doch sind sowohl die Strassenkommissäre als auch alle übrige Bau- und Strassen-Direktions-Individuen bei allen Wegmäuthen gegen Legitimation (wenn sie nicht schon von Person bekannt wären) frey zu passiren.

2. Die ob der Ennsischen Landesmitglieder, sie mögen mit eigenen oder fremden und gedungenen Pferden fahren, oder reiten; die Spazierfahrten über die Linien Mauthämter der Stadt nach §. 2. ausgenommen.

3. Alle andere leere Wagen, so wie das uneingespannte Zugvieh.

4. Die Kammeral Tobackfuhren.

5. Das Militär-Aerarialgut, in so weit solches durch gedungene Fuhrwesens-Unternehmer verführt wird, mit Ausnahme der oben erwähnten ständischen Naturalien-Transporte, aber nur für unser Militär. Endlich

6. alle übrige Kammeralfuhren, wie auch die mit Geld-Remessen für Aerarialkassen bestimmten Ladungen, für welche die Fuhrleute das Weggeld zu entrichten haben.

X. Obschon wir von dem Gehorsame und der Treue unserer Unterthanen erwarten, daß sie sich dieser neuen Wegmauthabgabe, die hauptsächlich ihre eigenen Vortheile bezweckt, willig unterziehen werden, so finden wir doch nöthig, für die Uebertreter dieses Gesetzes folgende Strafen zu bestimmen, nähmlich:

Wer die aus dem Wegfonde unterhaltene Strasse benutzt, die an derselben befindliche Wegmauth-Station aber zum Nachtheile des Gefälls umfährt, umreitet, oder derselben mit dem Triebviehe ausweichet, oder über die vorgeblich entrichtete Gebühr mit der vorgeschriebenen Bollete sich nicht ausweiset, hat für jedes angespannte Zugvieh ohne Unterschied des Fuhrwerkes 1 fl., für jedes gerittene Pferd oder Stück schweres Triebvieh 30 kr. und für jedes Stück leichtes Triebvieh 15 kr. auf der Stelle zu bezahlen, und empfängt über diesen Strafbetrag mittels Bollete die Bescheinigung.

Von dem Strafbetrag gebühret die Halbscheid dem Ergreifer als Belohnung, die andere Hälfte wird dem Strassenbau-Fonde verrechnet.

Wäre die That vorläufig angegeben, so hätte der Apprehendent seinen Antheil mit dem Angeber gleich zu theilen.

Die

Die Wegmauth hat die Parthey in solchen Fällen besonders zu entrichten.

XI. Widersetzte sich jemand der hier angeordneten Entrichtung des Weggeldes, oder führe mit Gewalt ohne Bezahlung durch den Schranken, derselbe wird ausser der bemeldten Strafe nach Umstände der verübten Gewaltthat und des verursachten Schadens nach den allgemeinen Gesetzen mit einer besonderen Geld = oder Leibes = Strafe belegt werden.

XII. Jede Civil = und Militärbehörde ist bei schwerer Verantwortung und Strafe verpflichtet, den Wegmauth = Beamten und Aufsehern, so wie denen ihnen vorgesetzten Behörden in allen Dienstangelegenheiten, und besonders bei eintretender Widersetzlichkeit der Partheyen schleunig und thätig Beistand zu leisten.

Beilage.

A. Bestimmung der Wegmauth = Stationen im Lande Oestreich ob der Enns, welche am 1. August 1804. in Wirkung treten.

I. In der Hauptstadt Linz.

Die Linienämter an der Urfahe = Wänd, in der Uhrfahe = Gasse, am Neuhäusel und an der heiligen Stiege.

II. Freystädtler Strasse.

Erste Station: Heilheim (Wehrstation) zu 1 Meile.
Zweite Station: Weitersdorf, zu 3 Meilen.

Drit-

Dritte Station: Freystadt, zu 3 Meilen.
Vierte Station: Wollewitz, zu 2 Meilen.

III. Manthauser Strasse.

Erste Station: Manthausen, zu 2 Meilen.
Zweite Station. Wartberg (Wehrstation) zu 2 Meilen.

IV. Ottensheimer Strasse.

Erste Station: ausser Ottensheim, zu 1 Meile.
Zweite Station: Neufelden, zu 3 Meilen.
Dritte Station: Rohrbach, zu 2 Meilen.

V. Obermichler Strasse gegen Rohrbach.

Station: Arnreut, zu 3 Meilen.

VI. Ennser Strasse.

Station: Asten, zu 3 Meilen.

VII. Steyrer Strasse.

Erste Station: ausserhalb Enns am Steyrerthore, zu 2 Meilen (Wehrstation).
Zweite Station: Dornach, zu 3 Meilen.

VIII. Spitaler Strasse.

Erste Station: Aigen bei Wels, zu 2 Meilen.
Zweite Station: Großendorf (dermahlen Strinzing) zu 2 Meilen.
Dritte Station: Kirchdorf, zu 2 Meilen.
Vierte Station: Steyerling, zu 2 Meilen.
Fünfte Station: Windischgarsten, zu 2 Meilen.
Sechste Station: Untere Klaus (Spithal am Pihrn) zu 2 Meilen.

IX. Welser Strasse.

Erste Station: Neubau, zu 2 Meilen.

Zweite Station: Wels, zu 2 Meilen.

X. Gmundner Strasse.

Station: Noitham, zu 3 Meilen.

XI. Salzburger Strasse.

Erste Station: ausser Lambach, zu 2 Meilen.

Zweite Station: Vöcklabruck, zu 3 Meilen.

Dritte Station: ausser Vöcklabruck (Wehrstation) zu 3 Meilen.

Vierte Station: Frankenmarkt, zu 3 Meilen.

Fünfte Station: Brünn, zu 2 Meilen.

Sechste Station: Pfannenstiel, zu 2 Meilen.

XII. Efferdinger, Peyrbacher und Schärdinger Strasse bis Passau.

Erste Station: Efferding, zu 3 Meilen.

Zweite Station: Rudling (Wehrstation) zu 3 Meilen.

Dritte Station: Peyrbach, zu 3 Meilen.

Vierte Station: Sieghardingen (dermahlen Dallmannsbach) zu 2 Meilen.

Fünfte Station: Schärding, zu 2 Meilen.

Sechste Station: Stöbichen, zu 2 Meilen.

XIII. Haager, Rieder und Braunauer Strasse.

Erste Station: Haag, zu 3 Meilen.

Zweite Station: Ried, und zwar von da nach Haag zu 2 Meilen.

Altheim, zu 3 Meilen.

Andiesenhofen, zu 2 Meilen.

Dritte Station: Andiesenhofen nach Scharding zu 2 Meilen.

Vierte Station: Altheim, zu 2 Meilen.

Fünfte Station: Dietfurt, zu 2 Meilen.

XIV. Strassen von Altheim über Obernberg, gegen Schärding, dann gegen Mattighofen.

Erste Station: Obernberg, zu 2 Meilen.

Zweite Station: Katzenberg (Wehrstation) zu 2 Meilen.

Dritte Station: Mattighofen, zu 3 Meilen.

N. 6280.

Hofdekret vom 31. Julius, kundgemacht von dem Galizischen Landesgubernium den 10. August 1804.

Daß der Austritt des galizischen Salzes ins rußische Gebieth bei der Gränzstation Ditkowice Jedermann frey und offen stehe.

Da bei dem Gränzzollamte zu Ditkowice ein eigener Gränzrevisor, und respektive Salzausfuhrskontrollor provisorisch angestellt worden ist; so wird dieses mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß von nun an oberwähnte Gränzstation für den Salzhandel nicht mehr gesperrt sey, sondern der Ausbruch des galizischen Salzes alldort ins rußische Gebieth bis auf weitere Anordnung für Jedermann frey und offen stehe.

N. 6281.

N. 6281.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 31. Julius, kundgemacht von der N. Oe. Landesregierung den 9., von der Landesregierung ob der Enns den 11., vom Böhmischen Landesgubernium den 13., von der vereinten Krainerischen und Görzer Landesstelle den 14., von dem Steiermarkisch-Kärntnerischen Gubernium den 16., von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 17. August 1804.

Es ist bekannt, daß in dem allgemeinen Zollpatente auf den weissen Farin-Zucker ein eigener Zollsatz bestehet, und daß in dem höchsten Patent vom 27. August 1803., der erhöhte Zoll mit 33 fl. 20 kr. vom Zentner auf den weissen Farin-Zucker, so wie auf den fein rafinirten Zucker gelegt worden ist. Nun geschieht es aber, daß Handelsleute den bereits feiner rassinirten, und gestossenen Zucker, der eben den weisse Farin ist, ja sogar den gestossenen englischen Lumpenzucker, als Zuckermehl erklären, wodurch dann für die Zollämter, wie auch für die Handelsleute selbst Anstände, und Aufenthalt verursacht werden. Damit nun hierin für die Zukunft gleichförmig sich benommen, und auch den bisherigen Beanständigungen

Das weisse zum Handel bestimmte Zuckermehl ist wie Farin Zucker zu verzollen.

gen abgeholfen werde, ist bestimmt worden, daß alles weisses zum Handel bestimmte Zuckermehl, unter was immer für einer Benennung es vorkömmt, wie weisser Farin-Zucker zu verzollen seye.

Welche hohe Vorschrift demnach zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 6282.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. August 1804.

Schranken, Roß und Viehmauth Errichtung bei Rumburg zu Röhrsdorf.

Da die neue Strasse von Rumburg bis zur Röhrsdorfer Glashütte bereits chausseemäßig hergestellt, und ein weiteres ohngefähr eine Viertel Meile langes Stück gegen Röhrsdorf hin eben schon planirt, und mit Steinen besetzt ist, und da vermög Anzeige der k. Wegdirektion die ganze Strasse bis Häide herum noch fertig werden soll; so hat die Landesstelle bei der Ueberzeugung, daß die Erträgniß der zu Rumburg und Leippa schon bestehenden Wegmäuthe, so wie sie dermal beschaffen sind, die Erhaltung dieser meist über Gebirge und Waldungen ziehenden stäts frequenten Strassen keinerdings bedecket sey, in Röhrsdorf eine neue Schranken-Roß- und Viehmauth nach den Erhöhungs-Patenten vom 22. Junius und 10. Julius d. J. — welches im 18ten Bande dieser Sammlung S. 511 Zahl 6170. zu finden

ist

ist — zu errichten befunden, welche dann auch schon vom 6. Julius d. J. den wirklichen Anfang genommen hat.

Welche Verfügung sämmlichen Magistraten und Dominien zur weiteren Kundmachung und Nachachtung für Jedermann anmit bekannt gemacht wird.

N. 6283.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. August 1804.

Wie und wo der böhmische Adel um Kadetenstiftungsplätze Erhaltung in Wienerisch Neustädter Militärakademie bittlich werden könne.

Jene Aeltern und Vormünder vom böhmischen Adel, welche ihre Söhne oder Pupillen bei Erledigungen Böhmischständischer Kadetenstiftungs-Plätze in die Wienerischneustädter Militärakademie aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche bei dem ständischen Landesausschuße einzubringen, und solchen 1) die Taufscheine ihrer Söhne, welche jedoch nicht unter 6, auch nicht über 10 Jahre alt seyn dürfen, 2) das chirurgische Zeugniß über ihre geraden Glieder und sonstige körperliche Beschaffenheit, auch die Bestättigung der überstandenen Vakzinazion, 3) das Schulzeugniß, und 4) die übrigen Unterstützungsgründe und Behelfe beizuschlüssen, auch endlich 5) mit Schluß jeden Jahres anzuzeigen, ob sich die Kompetenten noch immer in den nähmlichen Gesuchsumständen befinden, oder ob sie wegen ihrer etwan

veränderten Lage dem Aufnahmsgesuche für das Weitere entsagen.

N. 6284.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. August 1804.

Wenn ein Unterthan in Rechtsstreitsachen und Prozessen sich bei der Tagsatzung nicht stellt, was zu beobachten und wie zu verfahren seye.

Da die Absicht des Patents vom 13. Julius 1786. des Hofdekrets vom 21. August 1788. und vom 20. November 1795., dann der Verordnung vom 8. Februar 1803. dahin zielt, daß die Unterthanen nach Möglichkeit von muthwilligen Prozessen abgehalten werden, welche ihnen nahmhafte Unkösten verursachen, weßwegen der Versuch eines Vergleichs bei den Wirthschaftsämtern dem Rechtsstreite vorgehen soll, so kann in dem Falle, wo der Unterthan aus was immer für Ursachen bei dieser Vergleichstagsatzung sich nicht stellet, auf die Liquidhaltung und und Bezahlung der Foderung, ohne eine offenbare Nullität zu begehen, nicht erkannt werden, weil diese Tagsatzung nicht zu einer Auseinandersetzung der Rechtsfrage, ob der Schuldner das Eingeklagte Quantum zu bezahlen schuldig sey, und was er allenfalls wider die angebliche Liquidität der angesprochenen Foderung einzuwenden hat, bestimmt, sondern dazu eingeraumet wurde, um einen Vergleich in der Güte

zu

zu versuchen, weßwegen ein solcher, bei der zu diesem Endzweck bestimmten Tagsatzung sich nicht stellender Unterthan vielmehr als ein, der obrigkeitlichen Autorität Widerspenstiger zu betrachten ist, denn obrigkeitlichen Befehle Genüge zu leisten. Es wird daher zweckmäßig, und dem Sinne der höchsten Gesetze angemessen seyn, wenn das Wirthschaftsamt einen solchen Widerspenstigen mit der Stellung bedrohet, und dann, wenn er sich nicht stellte, zu dieser Tagsatzung mit Gewalt stellen läßt, wodurch den Gerechtsamen seines Gegners, und der schleunigen Beförderung der Justiz nichts entgehen wird. Uebrigens ist es bei solchen Vergleichversuchen nicht genug, die Unterthanen blos wegen der beiden Theilen bevorstehenden Gerichtsunkösten warnen, und sie zu einem glücklichen Vergleich anzuweisen, sondern es ist die Pflicht des die Obrigkeit vorstellenden Wirthschaftsamtes, sich von den eigentlichen Streitgegenständen, und den Behelfen beider Theile gründlich zu unterrichten, zu diesem Ende die Unterthanen um das wahre Klagsfaktum herauszubringen, nöthigen Fall gegeneinander zu vernehmen, und ihnen die, der Streit-Sache angemessenen, und für beide Theile billigen Vergleichsvorschläge anzugeben, den ganzen Vorgang aber umständlich in das diesfalls aufzunehmende Protokoll einzutragen. Bei welcher Behandlungsart, wenn sonst das Wirthschaftsamt durch

Ge-

Gelassenheit und strenge Unpartheilichkeit in seinem übrigen Benehmen sich das Zutrauen der Unterthanen zu erhalten angelegen seyn läßt, die gütliche Beilegung der meisten Unterthansstreitigkeiten mit Grunde zu erwarten ist.

N. 6285.

Hofkammerdekret an das Steirische Gubernium vom 2. August 1804.

Nur die k. k. Hofkammer kann von dem Gebrauch des Stempels loszählen, daher ist die Stempelfreiheit ohne derselben Erlaubniß niemanden Kontraktmäßig zuzusichern.

Ausser den in dem neuen Stempel-Patente nahmentlich ausgedruckten Stempel-Freiheiten, können keine andere Befreiungen Statt haben, und ausser der k. k. Hofkammer ist keine andere Stelle befugt, jemanden von dem Gebrauche des Stempels loszuzählen, viel weniger die Stempel-Freiheit ohne derselben ausdrückliche Erlaubniß und Bewilligung Kontraktmäßig zuzusichern.

N. 6286.

Hofkammerdekret an die Toback- und Stempel-Gefälls-Direktion vom 3. August 1804.

Quittungen der Interessenten oder Ge-

Die Quittungen, welche von den Interessenten oder Gewerken der k. k. Innerbergischen Hauptgewerk-

werkschaft über den bezogenen Nutzen von den in die Hauptgewerkschaft eingelegten Kapitalien ausgestellt werden, sind eben so, wie die Quittungen über die erhaltenen Ausbeuten, nach der Verordnung vom 5. Januar 1804. vom Stempel befreyt.

werken der Innerberger Hauptgewerkschaft angelegten Kapitalien sind von Stempel befreit.

N. 6287.

Hofkanzleidekret an das Galizische Gubernium vom 3. August 1804.

Se. Majestät haben, um den Viehaustrieb aus dem vereinigten Galizien auf einen gleichförmigen Fuß zu bringen, folgendes zu befehlen geruhet, und zwar:

Viehaustriebs-Zollbemessung in Galizien.

1) Daß die in Galizien, so wie in den übrigen Erbländern bestehenden Viehaustriebs-Verbothe noch ferner aufrecht zu erhalten sind.

2) Daß dieser in der Regel bestehenden Viehaustreibs-Verbothe ungeachtet, den in dem jüngeren Theile von Galizien gelegenen Dominien der Austrieb ihrer jedoch nur auf nassen und keines Weges auf harten Futter gemästeten Ochsen gegen Pässe, und die Vorsicht von Seiten der Kreisämter zu gestatten ist, daß die Viehaustreibs-Pässe auf keine andere, als einheimische und auf Spuhlicht gemästete Ochsen ertheilet, und die Kreisämter noch ferner, wie bisher,

ge-

gehalten werden, der Landesstelle von viertel zu viertel Jahre die Ausweise über die ertheilten Pässe vorzulegen, um einer zu grossen Willfährigkeit erforderlichen Falles Schranken setzen zu können.

3) Daß der Austrieb der Kälber und des Schafviehes von gemeiner Gattung, jedoch keineswegs jenes von verfeinerter Zucht, gegen alleiniger Entrichtung des Ausfuhrzolles zu gestatten ist, und

4) daß der Austrieb der Schweine, Frischlinge und Spanferkeln, wenn sie einzeln oder in geringer Zahl vorkommen, gegen bloße Entrichtung des Esito-Zolles, wenn aber der Trieb aus sechs oder mehreren Schweinen besteht, der Austrieb derselben nur gegen kreisämtliche Pässe und die Entrichtung des Esito-Zolles zu gestatten ist.

N. 6288.

Hofkammerdekret vom 3., kundgemacht von dem Galizischen Landesgubernium den 24. August 1804.

Wodurch die Maaßregeln und Einschränkungen bestimmt werden, gegen welche den zeitlichen

Se. Majestät haben in Ansehung der zu königlichen und andern Staatsgütern gehörigen Waldungen gnädigst zu entschliessen geruhet, daß:

a) den privilegirten Besitzern königl. Güter nur das zum Wirthschaftsbetrieb und zu Erhaltung

der

der Wohn- und Wirthschaftsgebäude unumgänglich erforderliche Bau- und Brennholz zwar unentgeldlich verabfolgt werden könne, sie jedoch diesen Bedarf alljährlich bei dem über das betreffende Gut die Aufsicht tragenden Kammeralwirthschaftsamte ordentlich anzuzeigen, und sich aller eigenmächtigen Holzschlagung zu enthalten, auch die forstämtliche Anweisung und Auszeichnung abzuwarten hätten, welche nach vorläufiger Untersuchung des angesuchten Bedarfs, und nach dem Masse des bei dem betreffenden Gut vorhandenen Waldstandes zu geschehen hat.

Besitzern k. Güter, und anderen zur freyen Holzung in Staatswaldungen berechtigten Partheien das Bau- und Brennholz aus erwähnten Waldungen verabfolgt werden soll.

Diese höchste Entschliessung wird zu genauester Befolgung mit der beigefügten Warnung bekannt gemacht, daß jeder eigenmächtige Eingriff in die zu einem solchen Gut gehörigen Waldungen mit der Bezahlung des doppelten Werths von dem auf diese Art sich zugeeigneten Holz bestraft werden würde.

b) In Ansehung der den Städten, Gemeinden, Klöstern, Seelsorgern, und andern Partheien vermög Privilegien in den Waldungen der Staatsgüter zustehenden Holzungsrechte, haben Seine Majestät einen Unterschied zwischen jenen, welche das Holzungsrecht titulo oneroso erworben haben, und zwischen denen, derer Recht nur auf ein privilegium gratuitum gegründet ist, zu machen geruhet.

Die titulo oneroso erworbenen Holzungsrechte (worüber sich die Partheien mit den gehörigen Urkunden vollkommen ausweisen können) wollen Se. Majestät noch ferner, jedoch gegen die pünktliche Beobachtung folgender Maaßregeln und Einschränkungen, bestehen lassen.

1tens. Soll jeder, dem ein solches Privilegium verliehen worden ist, gehalten seyn, in dem Falle, wenn das ihm jährlich zu verabfolgende Holzquantum in der Verleihungsurkunde nicht deutlich benennt, sondern die Holzung mit dem in den meisten dieser Urkunden vorkommenden unbestimmten Ausdruck: Jährliches Bedürfniß ihm eingeräumt wäre, sein eigentliches Holzerforderniß dem betreffenden Wirthschaftsamte anzuzeigen; diese Anzeigen müssen sodann

2tens. von den Wirthschaftsämtern sammt dem forstmäßig erhobenen Stande der Waldungen der Staatsgüter-Administrazion vorgelegt, zugleich aber auf die Mäßigung des angezeigten Holzerfordernisses, wenn die Umstände des Privilegiaten, und die Unzulänglichkeit der Waldungen selbe nothwendig machen, angetragen werden.

3tens. Wenn über die von den Wirthschaftsämtern solchergestalt ausgewiesenen Holzbeträge die Administrazionsbestättigung erfolgt seyn wird; so müssen diese Beträge bei gedachten Aemtern ordentlich

vor-

vorgemerket, und durch die betreffenden Förster auf die gehörige Art, und zu gehöriger Zeit an die Privilegiaten abgegeben werden. Daher

4tens. kein Privilegiat befugt ist, einiges Holz aus den Waldungen eigenmächtig, und ohne vorhergegangene wirthschaftsämtliche Anweisung zu nehmen.

5tens. Diejenigen Partheien, welchen nur Klaubholz gebühret, dürfen zu dessen Abholung nur an jenen Tägen, und auf jenen Waldungen, die denselben hiezu werden bestimmt werden, erscheinen.

6tens. Müssen jene Privilegiaten, welche auch auf die unentgeltliche Verabfolgung des Bauholzes gültige Anfprüche haben, solches bei den betreffenden Kammeralwirthschaftsämtern jedesmal insbesondere ansuchen, und verläßlich mit Benennung der Holzgattungen, und der Quantität derselben ausweisen.

Die Wirthschaftsämter haben sodann auf die allenfalls nöthige Mässigung der angesuchten Holzgattungen, so wie bereits im 2ten Punkt erwähnt wurde, bei der Staatsgüteradministrazion anzutragen, oder auf die Verabfolgung des vom Privilegiaten verlangten, für selben wirklich erforderlichen, und nach dem Zustande der Waldung zulässigen Holzquantums anzurathen.

Nach erfolgter Administrazions-Bestättigung ist der von den Privilegiaten angesuchte Holzbetrag im Ganzen, oder wie selber nach der Wirthschaftsämtlichen Mässigung ausfällt, vorzumerken, den Bittstellern anzuweisen, und überhaupt all jenes, was in Ansehung des den Privilegiaten zu verabfolgenden Brennholzes vorgeschrieben wurde, genau zu beobachten.

7tens. Wenn Gebäude, zu derer Herstellung von den Privilegiaten Holz gefordert wird, aus ihrer Schuld zu Grunde gegangen sind, wird denselben hiezu kein Holz ausgefolgt werden.

8tens. Da Privilegien ihrer Natur nach keine Ausdehnung leide, so muß das von dergleichen Privilegiaten erworbene Holzungsrecht einzig auf die in der Verleihungs-Urkunde genannten Waldungen eingeschränket werden.

Daher kann Partheien in dem Falle, wenn die zum Genuß ihnen zugewiesene Waldung über das Bedürfniß der Obrigkeit und Unterthanen kein Holz weiter liefern kann, nur dann die Ausübung ihrer Gerechtsame wieder gestattet werden, wenn diese Waldung durch forstmässige Kultur dergestalt wieder zu Kräften gekommen seyn wird, daß aus selber ohne den mindesten Nachtheil, nebst den obrigkeitlichen, und unterthänigen Erforderniß, auch die den Privilegiaten zu verabfolgende Holzquantität hergenommen wer-

werden kann, ohne daß dieselben für die Zeit, durch welche die Ausübung ihrer Holzrechte eingestellt war, auf ein Subrogat, oder Entschädigung Anspruch machen können.

c) Was hingegen die Holzungsrechte betrifft, welche nur titulo gratuito verliehen worden sind, diese haben Seine Majestät in Folge der für Ostgalizien bereits am 28. Jäner 1773. erflossenen Patentalverordnung durchaus aufgehoben, übrigens aber sich vorbehalten, zu Gunsten solcher Partheien, die, wenn sie gleich nur titulum gratuitum haben, doch sonst eine besondere Rücksicht verdienen, nach aufgeklärter Beschaffenheit der Umstände billige Ausnahme zu machen.

Uebrigens haben alle jene, welche auf die fernere Holzung in den Waldungen der Staatsgüter Anspruch machen wollen, binnen einer viermonathlichen peremptorischen Frist die diesfälligen Urkunden, oder die verläßliche Aeusserung: wann, und wo diese Urkunden von ihnen bereits beigebracht worden, dem betreffenden Kreisamte zu überreichen.

N. 6289.

Hofkanzleydekret vom 3. August, kundgemacht von der Krainerisch-Görzerischen Landesstelle und von dem vereinigten Kärntnerisch-Steyerischen Gubernium den 22. August 1804.

Zehendholden haben ihre Erklärung längstens binnen sechs Tagen, vom Tage einer vorgegangenen Zehend Liztation an gerechnet, abzugeben, als ansonst ihnen kein Einstand oder Vorrecht gebühret.

Se. Majestät haben bereits unterm 7. Julius 1796. zu befehlen geruhet, daß den Zehendholden das Einstand, oder Vorrecht bey allen sowohl außer als im Wege der Versteigerung eingegangenen Zehendpachtungen gebühren soll. Um aber einerseits durch zu späte Erklärungen der Zehendholden den Zehendeigenthümer und die Meistbiethenden in keine Verlegenheit zu setzen, andererseits auch den Zehendholden eine angemessene Zeit zur gemeinschaftlichen Berathung, ob sie das Einstandrecht ausüben wollen oder nicht, zu belassen, haben Höchstdieselben nachträglich zu befehlen geruhet, allgemein bekannt zu machen, daß die Zehendholden ihre diesfällige Erklärung längstens binnen sechs Tage, von dem Tage einer vorgegangenen Zehend-Liztation an gerechnet, abzugeben haben, widrigens sie mit einer späteren Erkläeung für die Ausübung des Einstandrechts nicht mehr angehöret werden, und der Zehend ohne weiters an den Meistbiethenden überlassen werden würde. Weiters wird auch vorgeschrieben, daß Zehende, die verpachtet,

oder versteigert werden, nicht zusammen von mehreren Gemeinden, sondern einzeln von jeder Gemeinde insbesondere verpachtet und versteigert werden sollen.

Welch höchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Beobachtung anmit bekannt gemacht wird.

N. 6290.

Hofkanzleydekret an das Galizische Gubernium vom 3. August 1804.

Beweis der Abstammung bei der Adelsmatrikel in Ermanglung der Taufbücher (für Galizien.)

Se. Majestät haben über die Frage: ob in Ermanglung der Taufbücher, folglich der Taufscheine, die Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise bei der Adelsmatrikel erwiesen werden mögen, zu beschließen geruhet; daß in Fällen der in Verlust gerathenen oder vernachläßigten Taufbücher der Beweis der Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise allerdings zulässig sey; doch muß dabei immer die Veranlassung des Abgangs der ordentlichen Filiations-Beweise, nähmlich der Zufall, durch welchen die Kirchenbücher verloren gegangen, oder unvollständig geworden sind, dargethan werden.

Zur noch größeren Erleichterung dieses Beweises erlauben Se. Majestät, daß, wenn das zufällige Ereigniß, durch welches die Beweisführung aus Kirchenbüchern oder Familien-Urkunden unmöglich

ge-

gemacht wird, stäts des Beweises durch Urkunden in Folge des vormahligen pohlnischen Reichs Gesetzes (nach welchem 6. Vorwande die Abstammung endlich anzuerkennen hätten) wenigstens durch zwey unbedenkliche, auch nicht verwandte Zeugen, welche ihre Angabe mit einem Eide bekräftigen sollen, der Beweis der Abstammung zugelassen werden darf, wenn diese bestimmte data über ihre Wissenschaft von der Wirklichkeit der in der Frage stehenden Abstammung anzugeben vermögen.

N. 6291.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Ländesstellen vom 4. August 1804.

Freizügigkeit zwischen den Staaten Se. k. k. Majestät, und den Ländern des Churfürsten von der Pfalz.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit und thun kund: daß wie im mildesten Anbetrachte der mehrfältigen Beschwernisse und Verzögerungen, welche mit dem bisher üblichen von den auswandernden Unterthanen sowohl, als in Erbschafts- und in andern Vermögens exportations-Fällen geforderten Abfahrts-Abschoß oder Nachsteuer Bezuge verbunden sind, uns entschlossen haben, eine wechselseitige Freizügigkeit zwischen unsern sämmtlichen Erbkönigreichen und Landen, und den sämmtlichen Landen des Churfürsten von der Pfalz Liebden herzustellen.

Wir

Wir haben in der Folge dessen den Wohlgebohrnen unsern lieben Getreuen Johann Rudolph Freiherrn von Buol-Schauenstein, unseren Kämmerer, wirklich geheimen Rath, und bevollmächtigten Minister bei Seiner des Churfürsten von der Pfalz Liebden am Bairischen- und Schwäbischen Kreise bevollmächtiget, mit dem Churpfälzisch-Bevollmächtigten in Unterhandlung zu tretten, sich zu berathschlagen, und abzuschließen; welcher sohin auch in Folge dessen mit dem von des Churfürsten zu Pfalz-Liebden hierzu bevollmächtigten Staats- und Conferenz Minister Maximilian Joseph Freiherrn v. Montgelas, nachstehende freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen und unterzeichnet hat.

Nachdem Se. Kaiserlich-Königliche Majestät und Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Baiern durch die Beruckfichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuer, und Abschoßgebühr der freie Verkehr zwischen den wechselseitigen Unterthanen zweier benachbarten Staaten erschweret, und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleißes Schranken gesetzt werden, sich bewogen gefunden haben, in freundschaftlichen Einverständnisse eine Convention abzuschließen, deren Zweck dahin zielet, Freizügigkeits-Grundsätze zum Wohl der beiderseitigen Unterthanen festzusetzen; so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nähmlich der am Churfürstlichen Hof accreditirte

k. k. Kämmerer, wirkliche geheime Rath und bevollmächtigte Minister Freiherr Johann Rudolph v. Buol-Schauenstein, und der churfürstliche Staats- und Conferenz Minister, Maximilian Joseph Freiherr v. Montgelas, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung, über folgenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereinigt.

1. Zur Hauptgrundlage dieses Vertrages hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen deutschen Staaten Sr. k. k. Majestät, und den gesammten Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Baiern nie ein Abschoß oder Abfahrts-Geld, in so fern solches bisher in die Landesfürstlichen Kassen geflossen ist, eingehoben werden solle.

2. Die Aufhebung dieses Abfahrt-Geldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch die Erbsteuer aus, welche mit den in den k. k. Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundsätzen und durch diese mit Local-Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthane der k. k. Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens Exportation die Frage wäre.

3. Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht; so bleiben

die-

dieses Antrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden bei Strafe der Vermögens-Confiscation auffodern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4. Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurück gelegt zu haben, den Grundsätzen der Freizügigkeit ohngeachtet statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

5. Deßgleichen bleibt es, in Rücksicht der Emigrations-Taxe in Fällen der Auswanderung bei dem Vermögen, wornach 3pto. des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person des auswandernden Bezug habenden Abgabe, und, da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgründen hervorgeht, die mit den Nachsteuern keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf letztern keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen hierüber von Landesfürstlicher Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

6. Dieser Vertrag soll als ein Staats-Vertrag von beiden Seiten unwiederrufliche Gültigkeit haben,

und vom Tage der unmittelbaren Begnehmigung, welche sogleich bei Sr. k. k. Majestät, und bei Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern nachgesucht werden soll, rechtlich zu wirken anfangen.

Zur Urkunde dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

Nach deren reiflicher Erwägung haben wir solche vollkommen zu genehmigen befunden, wie wir dieselbe dann auch gänzlich und mit dem Versprechen gut heissen, alles was darinn festgesetzt ist, genau zu erfüllen.

Dessen zu Urkunde haben wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und mit unserem k. k. Insiegel versehen lassen.

Gegeben in unserer Haupt-und Residenz Stadt Wien den 26. Junius im Jahre 1804. unserer Reiche des römischen im 12. und der Erb-Länder im 13.

N. 6292.

N. 6292.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 6., kundgemacht von der Niederösterreichischen Landesregierung und dem Steiermärktisch Kärntnerischen Gubernium den 29. von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 31. August, von dem Böhmischen Gubernium den 1., von dem Ostgalizischen Gubernium den 2., von der Krainerisch-Görzerischen Landesstelle den 5. September 1804.

Piklinge unterliegen mit den Häringen gleichem Einfuhrzolle, nemlich pr. 6. fl. von Centen.

Es ist die höchste Entschliessung erflossen, daß die sogenannten Piklinge vom 15. September d. J. angefangen, dem zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4ten Oktober 1803. für die Häringe festgesezten Einfuhrzolle von sechs Gulden für den Centen zu unterliegen haben.

N. 6293.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Tobak und Stempel-Gefälls-Administrationen vom 9 August 1804.

Den Stempel der Spielkarten betreffend.

Da alle Gattungen ausländischer Spielkarten ein vermöge des Zoll-Patentes außer Handel gesezter Artikel sind, ausländische Kalender aber unter

den

den Artikel Bücher gehören, welche einzuführen erlaubt, und wegen deren Stemplung nun eigene Maßregeln in dem neuen Patente vorgeschrieben sind, so wird über Anfrage, wie sich zu benehmen sey, wenn dergleichen Karten und Kalender in der Einschwärzung betretten werden, festgesetzt:

Ausländische Spielkarten, wenn sie im Handel betretten werden, sollen, als eine einzuführen verbothene Waare, nie zur Amtshandlung der Stempel-Behörde gehören, sondern müßen immer, und auch dann, wenn sie von dem Tobak oder Stempels Aufsichts Personale apprehendirt werden, der Bankal-Zoll-Administration als corpus delicti in natura übergeben werden, und nur die Bankal Administration allein hat darüber die Untersuchung und die Notion zu schöpfen, folglich dürfen sich die Tobak und Stempel-Gefälls Beamte dießfalls in keine Entscheidung einlassen.

Was aber die Kalender betrift, gebührt in dem Falle, wenn sie entweder von dem Bankal-Zoll oder dem Tobak- und Stempel Gefälls Personale ungestempelt betretten werden, die ganze Amts-Handlung und Notionierung lediglich dem Tobak und Stempel Gefälls Personale ausschließend, und müssen in einem jeden solchen Falle dergleichen Kalender ohne weiters dahin zur Amtshandlung abgegeben werden.

N. 6294.

N. 6294.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 9. August 1804.

Da sich in Bezug auf den Gebrauch des Stempels bei Procenten Zuschüssen, Anweisungen der Conten für gelieferte Amtsrequisiten, der Reisediäten und Taggelder, dann der Quittungen über Pensionen und Provisionen nicht gleichförmig nach dem neuen Stempel-Patente benommen wird, so wird hiermit nachträglich bedeutet: daß

Stempelgebrauch bei Prozentenzuschüssen, Anweisungen der Conti für gelieferte Amtsrequisiten, der Reisediäten und Taggelder, dann der Quittungen über Pensionen und Provisionen.

1. Procente Zuschüsse nichts anders, als Besoldungs Zulagen, oder Theuerungs Beihülfen sind, mithin die an die Kassen erlassenen ersten Anweisungen derselben nach Vorschrift des 21. §. des Patentes Lit. K. K. klassenmässig gestempelt seyn müssen, als wornach alle Expeditionen, wodurch eine Zulage oder Beihilfe bewilliget wird, nach dem Werth des Gegenstandes zu stempeln sind: jedoch haben die von den Unterbehörden über die erste Anweisung erlassenen weiteren Expeditionen keines ferneren Stempels nöthig.

2. Auszügel und Conti der Handelsleute unterliegen nur damahls, wenn die Saldirung auf die Auszügel oder den Conto selbst abquitirt wird, nach dem 21. §. Lit. B. den Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes. Wenn jedoch die geleistete Zahlung

nicht auf diesen Urkunden selbst abquittirt, sondern zur Bedeckung der Cassen eine besondere Quittung ausgestellt wird, so sind nur die Quittungen allein zu stempeln, und in diesem Falle die Auszügel und Conti Stempel frei; indem sonst über eine und die nähmliche Summe doppelte Stempeltaxen bezahlt werden müßten.

3. Die Anweisungen der Reise Partikularen und der Substitutions Kosten, so fern sie streng nach den Normalien berechnet werden, und nicht die Eigenschaft einer Remuneration oder Gnaden Gabe mittels eines höheren Pauschbetrages haben, und in der Voraussetzung, daß der Empfänger für solche normalmäßige Beträge eine ohnehin Klassenmäßig gestempelte Quittung ausstellen muß, sind Stempel frei.

4. Da Provisionen nach dem Tage berechnet sind, und eigentlich täglich, oder wenigstens wochentlich ausgezahlt werden sollten, so unterliegen die Quittungen über derlei Provisionen, die jährlich 50 fl. oder wochentlich 1 fl. nicht übersteigen, selbst nach dem Patente, keinem Stempel. Dagegen müssen Quittungen über Pensionen, die nur vierteljährig bezahlt werden, allerdings dem Klassenmässigen Stempel unterzogen werden.

N. 6295.

N. 6295.

Hofkammerdekret vom 9. August. 1804.

Offiziose Vertretung ist kein Grund zur Taxnachsicht, sondern die Mittellosigkeit muß bewiesen werden.

Die offiziose Vertretung ist kein Grund zur Taxnachsicht, sondern die gänzliche Mittellosigkeit muß vorher durch rechtliche Beweise hergestellt werden.

N. 6296.

Hofdekret vom 9. August 1804.

Wenn die Expedizionen über Theurungsbeihilfen, pr. Conto zuschüsse, dann wenn Auszüge und Konti der Handelsleute, dann die Anweisungen der Reisepartikulare und Substitutionskosten dann Provisionen dem Stempel unterliegen.

Da 1. Prozentenzuschüsse nichts anders als Besoldungszulagen, oder Theurungsbeihülfen sind, so müssen die an die Kassen erlassenen ersten Anweisungen derselben nach Vorschrift §. 21. des Stempelpatents Lit. K. K. klassenmäss'g gestempelt seyn, nämlich wie alle Expedizionen nach dem Werthe des Gegenstandes, wodurch eine Zulage oder Beihilfe angewiesen wird; jedoch haben die von den Untergehörden über die Anweisung erlassene weitere Expedizionen keines weitern Stempels nöthig. 2. Auszüge und Konti der Handelsleute unterliegen nur damals, wenn die Saldirung auf den Auszügel oder Konto selbst abquittiret wird, nach dem §. 21. Lit. b. dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes. Wenn jedoch die geleistete Zahlung nicht auf diesen Urkunden selbst abquittiret, sondern zur Bedeckung der Kassen eine besondere Quittung ausgestellet wird, so sind

nur

nur die Quittungen allein zu stempeln, und in diesem Falle die Auszüge und Konti stempelfrei. 3. Die Anweisungen der Reisepartikulare und der Substitutionskosten, sofern sie streng nach den Normalien berechnet werden, und nicht die Eigenschaft einer Remunerazion oder Gnadengabe mittels eines höhern Pauschbetrags haben, und in der Voraussetzung, daß der Empfänger für solche normalmässige Beträge eine ohnehin Klassenmässig gestempelte Quittung ausstellen muß, sind stempelfrei. 4. Da Provisionen nach dem Tage gerechnet sind, und eigentlich täglich, oder wenigstens wöchentlich bezahlt werden sollten, so unterliegen die Quittungen über Provisionen, die jährlich 50 fl. oder wöchentlich 1 fl. nicht übersteigen, selbst nach dem Patente keinem Stempel. Dagegen müssen Quittungen oder Pensionen, die vierteljährig bezahlet werden, allerdings dem klassenmässigen Stempel unterzogen werden.

N. 6297.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 9. August 1804.

Stempelgebrauch bei Erstattung der Berichte über Dienstsachen.

Bei Erstattung der Berichte über Dienstbesetzungen muß 1tens zu einem jeden Dienstbesetzungs Vorschlage, wenn selber nur die Besetzung eines einzigen Dienstes zum Gegenstande hat, nach Vorschrift des Patents §. 23. Nro. 14. der erste Bogen mit der

3.

3. Klasse zu 15 kr. Wenn aber der Bericht aus mehreren Bögen besteht, die übrigen nach Vorschrift des 7. und 15ten §. mit dem vorgeschriebenen geringeren Stempel bezeichnet seyn. 2tens In Fällen, wo z. B. in einem und dem nämlichen Berichte 2 bis 3, oder mehrere Dienste zu besetzen angetragen wird, muß für jeden besondern Dienst der Stempel mit 15 kr. besonders beigedruckt, oder ein solcher Bogen beigelegt werden. 3tens Die Stempelgebühr hat sodann jener zu entrichten, der den Dienst wirklich erhält. 4tens Dieses ist jedoch nur von wirklichen Dienstbesetzungen, nicht aber auch der Vorrückungen zu einer höhern Besoldung zu verstehen, denn wenn z. B. durch Beförderung der ältesten Konzipisten zum Sekretär, oder des ältesten Raitoffiziers zum Raitrath, die Konzipisten, oder die Raitoffiziere in die sistemisirte höhere Besoldungen der Ordnung nach einrücken, darf hießfalls, weil dadurch kein wirklicher Dienst besetzet wird, und nur in der nämlichen Dienstkategorie blos vorgerückt wird, den Berichten kein besonderer Stempel beigedruckt, oder beigelegt werden. 5tens Die solchen Berichten immer beizulegenden Kompetententabellen, welche nur zur Uebersicht der höhern Behörden von Amtswegen verfaßt werden, bedürfen keines Stempels.

N. 6298.

N. 6298.

Hofdekret vom 10. August 1804.

Gegen muthwillige Beschädiger der, in Defensionswaldungen befindlichen Marksäulen, welche Strafen anzuwenden.

Gegen die muthwilligen Beschädiger der in den Defensionswaldungen befindlichen Marksäulen ist der 74. §. des 6ten Hauptstückes über schwere Polizeivergehungen anzuwenden.

N. 6299.

Patent vom 11. August 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Neue Titulatur und Wappen Sr. Römisch- und Oesterreichisch-Kaiserlich- auch Königlich Apostolischen Majestät, nach den durch den Luneviller Friedensschluß herbei geführten Veränderungen.

Obschon Wir durch göttliche Fügung und durch die Wahl der Churfürsten des Römisch-Deutschen Reiches zu einer Würde gediehen sind, welche Uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titel und Ansehen zu wünschen übrig läßt, so muß doch Unsere Sorgfalt, als Regent des Hauses und der Monarchie von Oesterreich, dahin gerichtet seyn, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten Europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souveränen Oesterreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses, als vermöge der Größe und Bevölkerung Ihrer, so beträchtliche

Kö-

Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden Staaten, gebühret, und durch völkerrechtliche Ausübung und Traktaten versichert ist.

Wir sehen Uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangs-Gleichheit veranlaßt und berechtiget, nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der Russisch-Kaiserliche Hof, und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem Hause von Oesterreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaiser-Titel gleichfalls beizulegen.

In Gemäßheit dessen haben Wir, nach gepflogener reiflichster Ueberlegung, beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich (als den Nahmen Unsers Erzhauses) dergestalt feyerlichst anzunehmen und fest zu setzen, daß Unsere sämmtlichen Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen, ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen. Zufolge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung und Erklärung verordnen Wir:

Erstens. Daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten Römisch-Deutschen Kaisers, jener eines erblichen Kaisers von Oesterreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel als König

von Germanien, Ungarn, Böhmen ꝛc., dann die eines Erzherzogs von Oesterreich ꝛc., Herzogs von Steiermark ꝛc., und jene der übrigen Erblande folgen sollen. Nachdem jedoch seit Unserem Regierungs-Antritte mehrere Veränderungen in den Besitzungen unseres Erzhauses vorgefallen, und durch feyerliche Traktaten bestätiget worden sind, so lassen Wir zu gleicher Zeit die beiliegende, nach dem gegenwärtigen Zustande neu regulirte Titulatur hiermit kund machen, und gehet Unsere Willensmeinung dahin, daß selbe künftighin statt der bisher üblichen eingeführt und gebraucht werde.

Zweitens. Soll allen, sowohl Unseren Descendenten beiderlei Geschlechtes, als jenen Unserer Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von kaiserlich-königlichen Prinzen und Prinzessinnen, nebst jenem von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oesterreich, dann von kaiserlich-königlichen Hoheiten beigelegt und ertheilt werden.

Drittens. Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagter Maßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben, so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem Römisch-Deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestan-

den

den sind, und auch in Zukunft die nähmlichen Verhältnisse mit demselben, in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im Römisch-Deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien, beibehalten sollen.

Viertens. Wir halten Unseren weiteren Entschließungen die Bestimmung derjenigen Feyerlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und Unsere Nachfolger, in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen, für gut finden werden; jedoch soll es bei denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren, als Könige von Ungarn und von Böhmen empfangen haben, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben.

Fünftens. Diese Unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen Unseren Erbkönigreichen und Staaten, in den gehörigen Wegen unverzüglich kundgemacht, und in Ausübung gesetzt werden. Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staaten-Körpers zielende Vorkehrung, mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.

Gegeben

Großer Titel.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Jerusalem, zu Hungarn, zu Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, zu Venedig, Salzburg, Steier, Kärnthen und Krain; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; Herzog zu Würtemberg, Ober- und Niederschlesien, Parma, Plazenz, Guastalla, Auschwitz und Zator, zu Teschen, zu Friaul und zu Zara; Fürst zu Schwaben, zu Eichstädt, Passau, Trient, Brixen, zu Berchtoldsgaden und Kindau; gefürsteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Kyburg, Görz und Gradiska; Markgraf zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz; Landgraf in Breisgau, in der Ortenau und zu Nellenburg; Graf zu Montfort und Hohenems, zu Ober- und Niederhohenberg, Bregenz, Sonnenberg, und Rothenfels, zu Blumeneck und Hofen; Herr auf der windischen Mark, zu Verona, Vicenza, Padua ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mittlerer Titel.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg; Großfürst zu Siebenbürgen; Herzog zu Steier, Kärnthen und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol ꝛc. ꝛc.

Kleiner Titel.

Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Ungarn und Böheim ꝛc.; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg, ꝛc. ꝛc.

Lateinischer großer Titel.

Nos Franciscus II. divina favente clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, haereditarius Austriae Imperator; Germaniae, Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae et Lodomeriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Venetiarum, Salisburgi, Styriae, Carinthiae et Carnioliae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux Würtembergae, superioris et inferioris Silesiae, Parmae, Placentiae, Guastallae, Osveciniae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii et Jaderae etc.; Princeps Suéviae, Quercopolis, Passaviae, Tridenti et Brixinae, Berchtoldgadenae et Lindaugiae; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae; Marchio Burgoviae, superioris et inferioris Lusatiae; Landgravius Brisgoviae, Ortenaviae, et Nellenburgi; Comes a Monte forti et Alta Amisia, superioris et inferioris Hohenbergae, Brigantii, Sonnenbergae, Rothenfelsii, Blumeneckii, et Hovenae; Dominus Marchiae Slavonicae, Patavii, Veronae, Vincentiae, etc. etc.

Wapenschilder

Seiner Römisch- und Oesterreichisch-Kaiserlichen, auch Königlich-Apostolischen Majestät 2c. 2c.

Das Allerhöchste Wapen theilet sich, gleich dem Titel, in das große Wapen (Majestäts-Siegel), in das mittlere (Amts-Siegel), und in das kleine (Hand-Siegel).

Nach der Anordnung Seiner Majestät vom 5. November 1804. soll

1) Der große Wapenschild und das korrespondirende Majestätssiegel gebraucht werden, bei allen Huldigungsakten, Hausverträgen (pactes de famille) und ausserordentlichen, feyerlichen Anläßen im Innern der Monarchie; ferner bei allen wichtigeren Traktaten mit auswärtigen Staaten, bei Allianzen, Friedensschlüssen, Vollmachten, Creditiven und Recreditiven, Instruktionen für die k. k. Minister an fremden Höfen; bei Verleihungen solcher Lehen und Afterlehen, womit die Reichs- oder Kreisstandschaft verbunden ist; endlich in allen feierlichen Ausfertigungen, welche von der kaiserlichen geheimen Reichshofkanzley in Reichsoberhauptlichem Nahmen geschehen.

2) Das mittlere, bei allen minder feyerlichen und aus der ordentlichen Administration herrühren-

renden Verordnungen, Privilegien, Concessionen ꝛc., die bloß die Erbstaaten betreffen, bei Gesandtschaftlichen und Regierungspässen und weniger wichtigen Angelegenheiten mit dem Auslande.

3) Das kleine, bei allen von Allerhöchst Ihro Kaiserlichen und Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät Selbst gefertigten Requisitions-Notifications- oder confidentiellen Schreiben an auswärtige Fürsten, endlich auf sämmtlichen Münzen.

Die Abweichungen dieser drey neuen Wapenschilder, von jenen, welche weiland Ihre Majestäten Kaiser Joseph und Leopold II. geführet haben, rühren theils von der Annahme des Oesterreichischen Erb-Kaiser-Titels, theils von den, durch die Traktaten von Campo-Formio, Luneville und Paris *) herbei geführten Länder-Erwerbungen und Abtretungen, endlich von einigen ganz neuen Acquisitionen her.

I. Das große Wapen

besteht aus dem großen deutschen Rückenschilde, dem österreichischen Hauptschilde, einem Mittelschilde mit einem Herzschilde, nebst vier Nebenmittelschilden.

Der Mittelschild enthält das Wapen des Oesterreichischen Erb-Kaiserthumes, das auf

*) Vom 26. December 1802.

auf den ganzen Complexus der Monarchie radicirt ist; im goldenen Felde einen zweyköpfigen und doppelt gekrönten, schwarzen Adler, in seiner Rechten ein bloßes Schwert, in der Linken den Reichsapfel haltend. Auf der Brust desselben ruhet der Herzschild, der das nunmehrige Wapen des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich, einen silbernen Querbalken im rothen Felde, darstellet.

In den vier Nebenmittelschilden des Hauptschildes sind die Königreiche Hungarn, Böhmen, Galizien und das mit königlichen Prärogativen versehene Herzogthum Venedig, mit ihren Nebenreichen und Provinzen ausgedrückt; bei dem dritten sind zugleich die Lothringischen und Spanischen Gedächtnißwapen angebracht.

Das erste Haupt-Quartier zur Rechten besteht aus einem quadrirten Schilde, mit einem Mittelschilde; dieser ist der Länge nach gespalten, und enthält das vereinigte Wapenbild von Alt- und Neu-Ungarn. Es ist zur Rechten, von Roth und Silber, achtfach quer getheilt, zur Linken stellt es im rothen Felde ein silbernes, aus einer güldenen Krone hervorgehendes Patriarchenkreuz, auf einem dreifachen grünen Hügel dar; dieser Schild ist mit der hungarischen Königskrone bedeckt.

Im

Im ersten Quartiere desselben sind, drei güldene gekrönte Leopartenköpfe im blauen Felde, wegen des Königreichs Dalmatien; das zweyte ist, von Silber und roth gewürfelt, wegen des Königreichs Kroatien; das dritte blau, darin ein rechtslaufender Marder im grünen Felde, zwischen zwei paralellen silbernen Strömen, im obern Theile, das güldene Sternbild des Mars, wegen des Königreichs Slavonien. Zur Linken, ein durch einen rothen Querbalken getheilter Schild; im obern Theile, ein rechtssehender, wachsender schwarzer Adler, von Sonne und Mond begleitet, im blauen Felde, im untern, die sieben rothen Bürge, im güldenen Felde, oben vier, unten drei, wegen des Großfürstenthums Siebenbürgen.

(In dem großen Wapenschilde der Könige von Hungarn finden sich auch die Wapen der Königreiche Servien; (im rothen Feld ein aufgerichtetes schwarzes Schweinshaupt, dem ein silberner Pfeil im Rachen steckt,) von Rama (im güldenen Feld ein rother gewapneter Arm, der, den Säbel in der Faust, aus weißen Wolken hervorragt;) von Bulgarien, (im blauen Felde ein rechter, rother Schrägbalken, der an jeder Seite, mit einer blauen, unten und oben goldbesäumten Einfassung geziert ist, auf dem Balken springt ein silberner Wolf hinan;)

von

von Cumanien (ein empor gerichteter, rother, goldgekrönter Löwe mit getheilten Schwanze, von einem silbernen Monde und Sterne begleitet, im blauen Felde.)

Das zweite Hauptquartier, zur Linken, besteht aus einem, ein Mahl quer, dann oben ebenfalls ein Mahl, unten aber zwei Mahl, nach der Länge getheilten Schilde, mit einem Mittelschilde.

Der Mittelschild hat einen aufgerichteten zweigeschwänzten, gekrönten, silbernen Löwen im rothen Felde, wegen des Königreichs Böhmen; er ist mit der Königlich Böhmischen Krone bedeckt.

Oben zur Rechten im blauen Felde, ein rechtssehender, von Silber und roth geschachter, gekrönter Adler, wegen des Markgrafthums Mähren; zur Linken im güldenen Felde, ein rechtssehender, schwarzer, gekrönter Adler, auf seiner Brust ein silbernes, auf einem gleichen, halben Monde ruhendes Kreuz; der Mond verlängert sich bis in die Flügel, und endiget mit Kleeblättern, wegen des Herzogthums Ober- und Niederschlesien.

Unten zur Rechten im blauen Felde, eine güldene Mauer, mit schwarzen Mauerstrichen, und drei Zinnen, wegen der Markgrafschaft Oberlausnitz; zur Linken im silbernen Felde, auf grünem Boden ein rechtsgehender, rother, am Bauche aber weißer Ochse, wegen Niederlausnitz, in

der

der Mitte ein güldener, rechtssehender, Adler im blauen Felde, wegen des Herzogthums Teschen.

Zwischen diesen beiden Hauptquartieren aber, erscheint ein in die Quer zwei Mahl, und in die Länge ebensoviel Mahl, nur in der unteren Reihe drei Mahl getheiltes Quartier, darin, in der obersten Reihe zur Rechten, wegen des Erzherzogthums Oestreich unter der Enns, fünf güldene Adler, im blauen Felde, zu zwei und zwei zusammensehend, der unterste Adler ist rechts gekehrt.

(Das älteste Landwapen Oestreichs bestand aus einem einfachen Adler. Da die Herzoge Babenbergischen Stammes, ihr Cognat, der Böhmische König Przemysl Ottokar und die Habsburgische Dynastie, mehrere Länder erwarb, welche Adler führten, so wurde der Wapenschild mit Adlern, unbestimmter Zahl, bedeckt, erst Erzherzog Rudolf der weise schränkte sie auf fünf ein, um damit den Ober-Niederösterreichischen, Krainischen, Tirolischen und den Adler der von ihm geführten Reichs-Erzjägermeisters-Würde auszudrücken. Eben so war das Alt-Französische Wapen eine Lilie, in der Folge, bei Vergrößerungen durch Waffengewalt, Unterwerfung mächtiger Kronvasallen, Erlöschung alter Geschlechter u. s. w. ward der Schild mit

Li-

Lilien besäet, erst König Karl der VI. reducirte ihre Zahl auf drei.

Wegen Oesterreich ob der Enns, einen in die Länge getheilten Schild, der zur Rechten einen einfachen, rechtssehenden, schwarzen Adler im güldenen Felde, zur Linken, zwei silberne Balken im rothen Felde, enthält. Wegen des Herzogthums Steiermark, im grünen Felde, ein silbernes, rechtssehendes Pantherthier, dem Feuerflammen aus den Ohren und dem Rachen fahren.

In der Mittelreihe, zur Rechten, wegen des Herzogthums Kärnthen, einen in die Länge gespaltenen Schild, zur Rechten im güldenen Felde drei rechts übereinander schreitende, schwarze Löwen, zur Linken einen silbernen Querbalken im rothen Felde. Wegen des Herzogthums Krain, im silbernen Feld ein gekrönter, rechtssehender blauer Adler, auf seiner Brust ein von Roth und Silber zehn Mahl geschachter silberner Mond, endlich im silbernen Felde, ein rechtssehender, rother, gekrönter Adler, mit silbernen Kleestengeln in den Flügeln, wegen der gefürsteten Grafschaft Tirol.

In der unteren Reihe rechts; wegen des Fürstenthums Trient, im silbernen Felde, ein schwarzer gekrönter Adler, mit silbernen Kleestengeln in den Flügeln, und wegen Brixen, im rothen Felde, ein zurücksehendes, silbernes Lamm mit einem

Schei-

Scheine um den Kopf, eine silberne Fahne mit einem rothen Kreuze tragend; wegen der gefürsteten Grafschaft Görz einen schrägrechts durchschnittenen Schild, welcher zur Rechten, sechs Mahl schräglinks, von Silber und Roth gestreift ist; zur Linken aber einen güldenen, gekrönten Löwen, im blauen Felde darstellt; ferner wegen der Grafschaft Gradiska, ein silbernes Ankerkreuz, in einem, von Gold und blau quer getheilten Felde.

Die mittlere Reihe des Hauptschildes zur rechten des Oesterreichisch-Kaiserlichen Mittelschildes, enthält die sämmtlichen Wapen der Secunde- und Tertiogenitur des Erzhauses, und ist auf beiden Seiden ein Mahl in die Länge und zwei Mahl nach der Quere getheilt. Oben zur Rechten, ein von oben nach unten getheilter Schild, in dessen rechter Hälfte, im güldenen Felde, ein aufgerichteter schwarzer Löwe, in der Linken ein silberner Querbalken im rothen Felde, wegen des Herzogthums Salzburg. Zur Linken wegen des Fürstenthums Eichstädt, im rothen Feld ein silberner Bischofsstab.

In der Mittelreihe, zur Rechten, ein springender rother Wolf im silbernen Felde, wegen des Fürstenthums Passau, und zur Linken wegen Berchtolsgaden, im rothen Felde, zwei in der Form eines Andreas Kreuzes über einander gelegte silber-

ne

ne Schlüßel, mit aufwärts und auswärts gekehrten Schließblättern.

In der untern Reihe, zur Rechten, ein wachsender, gekrönter, rother Löwe, im silbernen Felde, wegen der Landgrafschaft Breisgau; zur Linken im güldnen Feld, eine rothe Burg, an jeder Seite ein Thurm, und in der Mitte ein offenes Thor mit zwei silbernen Flügeln, wegen der Reichslandvogtei in der Ortenau.

In dem Quartiere zur Linken des Oesterreichisch-Kaiserlichen Mittelschildes, findet man zu oberst, rechts, wegen des Herzogthums Würtemberg, im güldenen Felde, drei über einander liegende, schwarze Hirschgeweihe, dann zur Linken drei rechtssehende über einander schreitende schwarze Löwen, im güldenen Felde, wegen des Fürstenthums Schwaben. In der Mittelreihe, rechts wegen der Markgrafschaft Burgau, ein von Roth und Silber sieben Mahl schräg rechts gestreiftes Feld, mit überzogenem güldenem Pfahle, zur Linken drei über einander ruhende, blaue Hirschgeweihe im güldenen Felde, wegen der Landgrafschaft Nellenburg. In der untern Reihe endlich, rechts, ein von Roth und Silber quer getheiltes Feld, in dessen Mitte zwei güldene, mit dem Rücken gegen einander stehende Jagdhörner mit güldener Schnur erscheinen, wegen der Grafschaften Ober- und

Nie-

Nieder-Hohenberg, links eine ausgerissene, grüne Linde, im güldenen Felde, wegen des Fürstenthumes Lindau.

Das dritte Hauptquartier in der untern Reihe des Hauptschildes, zur Rechten, besteht aus einem, zwei Mahl in die Länge und zwey Mahl in die Quere getheilten Schild, mit einem Mittelschide.

Der Mittelschild ist durch einen rothen Strich quer getheilt, auf dem eine schwarze Dohle im blauen Felde sitzt, im untern Theile erscheinen drey güldne Königs-Kronen, oben zwey, unten eine, im blauen Felde, wegen des Königsreichs Galizien (Halicz). Er ist mit der Königlich galizischen, geschlossenen Bügelkrone bedeckt.

Zur Rechten in der obersten Reihe, erscheinen wegen des Königreichs Lodomerien (Wladimir) im blauen Schilde, zwey über einander ruhende, sechs Mahl von Silber und Roth in zwey Reihen geschachte Balken, im silbernen Feld, ein schwarzer Adler wegen des Herzogthums Auschwitz (Osviecin) und wegen Zator, ein blauer Adler im gleichen Felde.

In der Mittelreihe dieses Quartiers befinden sich zur Rechten die Wapen der Königreiche Castilien und Leon, zur Linken, die von Sicilien und Indien, zwey und zwey in einem der Länge nach getheilten Felde vereiniget, und zwar wegen Casti-

li-

lien, im rothen Felde, eine güldene Burg mit schwarzem Thor, wegen Leon, ein aufrecht stehender, gekrönter, goldgezüngelter, rother Löwe im silbernen Felde. Wegen Sicilien, ein zwey Mahl schräg durchschnittener Schild, in dessen einer Hälfte, im silbernen Felde, zwei schwarze, roth gewaffnete Adler, mit rother Zunge, in der anderen, vier rothe Pfähle im güldenen Felde, wegen Indien, im blauen Felde, ein silberner, aufgerichteter, gekrönter Löwe, der in der rechten Pranke ein güldenes Kreuz hält.

In der untern Reihe dieses Quartiers, zur Rechten, das herzoglich Lothringische Stammwapen, im güldenen Felde, ein schrägrechts gezogener, rother Balken, auf dem drei über einander gesetzte, gestümmelte, silberne Adler (Alerions) erscheinen, der mittlere Schild ist quer getheilt, oben erblickt man vier rothe Pfähle im güldenen Felde, wegen des Königreiches Arragon, unten wegen des Königreiches Jerusalem, im güldenen Felde ein silbernes Krückenkreuz, in jedem Winkel desselben befindet sich gleichfalls ein kleines silbernes Kreuz, endlich zur Linken ein mit goldenen Lilien besäetes, blaues Feld, deren oberste Reihe, ein fünflätziger, rother Turnierkragen deckt, wegen Anjou.

Gegenüber zur Linken steht das letzte gleichfalls zwey Mahl in die Länge, und zwey Mahl quer getheilte Haupt-Quartier, mit einem Mittelschilde, der mit der herzoglich venetianischen Mütze bedeckt ist, und im blauen Felde, den aufgerichteten, güldenen, geflügelten Löwen des heiligen Markus darstellet, um dessen Haupt ein güldener Schein geht, und der in der rechten Pranke ein bloßes Schwert hält, wegen des Herzogthums Venedig. In der oberen Reihe zur Rechten, wegen Padua, im silbernen Felde ein rothes Kreuz, dann in der Mitte wegen Verona, im blauen Felde, ein güldenes Kreuz, und zur Linken wegen Vicenza, ein silbernes Kreuz im rothen Felde.

In der mittleren Reihe zur Rechten ein, die Länge herab getheiltes Feld, rechts wegen der Markgrafschaft Istrien, im blauen Felde, eine goldene Ziege mit rothen Hörnern, zur Linken wegen des Herzogthums Friaul, ein güldener gekrönter Adler im blauen Felde. Das Feld zur Linken enthält die Wapen des Herzogthums Zara, oben nähmlich einen geharnischten Reiter im silbernen Felde, wegen des 1409 von dem hungarischen Könige Ladislav, um $\frac{m}{100}$ Dukaten unwiderruflich an den Dogen Michael Steno und die Republik Venedig verkauften Antheiles des Landes und der Seeküsten

von

von Dalmatien, unten ein rother Löwe im silbernen Felde, wegen Albanien.

In der untersten Reihe dieses Quartieres ist das erste Feld zur Rechten, quer getheilt, oben im silbernen Felde, ein fliegender, schwarzer Adler, die Donnerkeile in den Klauen, unten im rothen Felde ein laufender, silberner Hippocentaur, wegen des Königreiches Candien, in der Mitte wegen der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, im goldenen Felde, sechs blaue Lilien, drei, zwei, eine, endlich zur Linken ein in die Länge getheiltes Feld, zehnfach von Silber und blau quer getheilt, mit einem darauf stehenden gekrönten, rothen Löwen, wegen des Königreiches Cypern, zur Linken drei schwarze Hufeisen im güldenen Felde, wegen des Königreiches Raszien.

(Diese Wapen sind aus jenem der Republik Venedig beibehalten, jene der durch den Friedens-Traktat von Luneville abgetretenen Provinzen hingegen, weggelassen worden. Ein Theil der spanischen und lothringischen Schilder, sind dem unverrückten Herkommen nach, als genealogische und Gedächtnißwapen beibehalten worden, zumahl auch der katholische König die österreichischen Titel und Wapen fortführt. Da, wo in dem dermahligen Wapen, die von Galizien, Venedig und jene der

Öster-

österreichischen Grafschaften angebracht sind, standen vor dem die Insignien der belgischen Provinzen, Maylands und Mantuas, und nebst den lothringischen Haus- auch die Länderwapen von Baar, Jülich, Cleve, Geldern, Falkenstein u. s. w., die in Gemäßheit der neuesten Traktaten mit Frankreich, von nun an wegbleiben. Das toskanische Wapen stand theils in, theils neben dem österreichisch-lothringischen Patrimonial- und Herzschilde.)

Zwischen diesen beiden Haupt-Quartieren des österreichischen Hauptschildes, befinden sich die Wapen der von dem Erzhause besessenen Grafschaften, dieses Quartier ist zwei Mahl quer und eben so viel Mahl nach der Länge, außer unten durch eine eingepfropfte Spitze ein Mahl getheilt.

Oben zur Rechten beginnt diese Reihe mit dem Stammwapen des Hauses Habsburg, einem rothen, gekrönten, aufgerichteten Löwen, im güldenen Felde, dann in der Mitte wegen der Grafschaften Montfort, Tettnang und Feldkirch, im silbernen Felde eine rothe Kirchenfahne, mit drei güldenen Ringen, endlich links wegen Hohen-Ems, im blauen Felde, einen springenden güldnen Bock mit schwarzen Hörnern. In der zweiten Reihe, rechts, wegen der Grafschaft Bregenz, vier senkrecht steh-

stehende Pfähle von Hermelin, in deren Mitte ein silberner Balken mit drei in denselben eingelassenen schwarzen Feldrüben, in der Mitte wegen der Grafschaft Sonnenberg, im blauen Felde, eine güldene Sonne, die über drei gleichfalls güldenen Hügeln schwebt, endlich zur Linken eine schwarze Kirchenfahne mit drei güldenen Ringen im güldenen Felde, wegen der Reichsgrafschaft Rothenfels.

Unten zur Rechten, wegen der Grafschaft Blumeneck, ein quer durchschnittenes, unten mit Silber und Blau acht Mahl wellenweise getheiltes, oben güldenes Feld, in dem ein aufgerichteter, halber rother Löwe, zur Linken wegen der Grafschaft Hofen, im silbernen Felde, ihr Schutzpatron, der Martyrer Pantaleon, mit auf den Kopf genagelten Händen, im Hintergrunde ein segelndes Schiff. In der eingepfropften Spitze befindet sich das Wapen der windischen Mark, im silbernen Felde, ein schwarzer, inwendig mit Gold gefütterter Hut, mit einer rothen Schnur, Einfassung, geknüpften Gürtel und Quasten.

Auf diesem österreichischen Hauptschilde ruhet nun die österreichische Erbkaiserkrone, welche auf Befehl Kaiser Rudolfs II. für den österreichischen Hausschatz verfertiget worden ist, in dem bisherigen Wapen die eigentliche Reichskrone unter dem Nahmen Hauskrone repräsentirt hat,

und ehedem nicht auf dem Haupt- sondern auf dem großen deutschen Rückenschilde angebracht war. Sie ist eine geschlossene Bügelkrone, zwischen jedem Blatt stehet eine Zinke mit einer Perle, auf dem mittleren Bügel oder Bogen befindet sich der österreichische Reichsapfel. Inwendig ist eine rothe Mütze, von welcher zwei Bänder herab hangen.

Den Hauptschild umgibt die Ordenskette vom goldenen Vließe, die aus goldenen an einander gefügten Gliedern besteht, deren jedes einen mit Feuerflammen umgebenen Feuerstein, zwischen zwei Feuereisen vorstellt; unten hängt das goldene Vließ in Gestalt eines Widderfelles. Von dem Fuße des Hauptschildes hangen die übrigen Hausordenszeichen hervor, an einem ponceaurothen, in der Mitte mit einem weißen Streife versehenen, handbreiten Bande, das achteckige, goldene, weißgeschmelzte Kreuz des militärischen Marien Theresien-Ordens mit der Inschrift: Fortitudini, und dem österreichischen Wapen, auf der Kehrseite, mit den Anfangsbuchstaben der Nahmen Franz und Maria Theresia. Dann die große Kette des Civil-Verdienstordens vom heiligen apostolischen Könige Stephan, deren Glieder wechselweise aus den Anfangsbuchstaben der Nahmen Stephan und Maria Theresia, und der immer dazwischen gefügten hungarischen Krone bestehen. In der Mitte befindet sich ein Schild mit einem goldenen Adler und der

In-

Inschrift: Stringit amore, an dem das Ordenszeichen befestiget ist, das aus einem grüngeschmolzenen, achteckigen, um den Rand mit einem goldenen Streif, in der Mitte aber, mit einem roth geschmolzenen Schilde versehenen Kreuze besteht.

Auf diesem Schilde befindet sich das neuere königlich-hungarische Wapen, zu dessen beiden Seiten sind die Anfangsbuchstaben des Nahmens der Allerdurchlauchtigsten Stifterin M. T. Die Unterschrift lautet: Publicum meritorum praemium.

Die Rückseite des Kreuzes hat einen weiß geschmolzenen Schild mit der Inschrift: Sancto Stephano Regi Apostolico, sie ist mit einem Kranze von Eichenblättern umgeben.

Auf dem großen, deutschen Rückenschilde endlich, erscheinet wegen des Römischen Kaiserthums, im güldenen Felde, ein schwarzer, zweiköpfiger Adler mit aufgesperrten, güldenen Schnäbeln und herausgeschlagenen, rothen Zungen, dessen beide Köpfe mit güldenen Zirkelbogen umgeben sind. In der güldenen, rechten Klaue hält er Szepter und Schwert, in der linken den kaiserlichen Reichsapfel.

Auf diesem Rückenschilde ruht die von Carl dem Großen herrührende, Römisch-Kaiserliche Reichskrone. Sie besteht aus acht oben zugerundeten, mit Edelsteinen und heiligen Bilonissen geschmückten Güldblechen. Auf dem vorderen Bleche

steht ein Kreuz, von dem ein Bogen auf das gegenüberstehende geht.

Dieser Schild wird von zwei aufgerichteten, quer getheilten, oben schwarz, und unten güldenen Greifen, mit güldenen Schnäbeln, herausgeschlagenen rothen Zungen, und abwärts geschlungenen Schwänzen, als Schildhaltern beider Seits gehalten.

II. Das mittlere Wapen

besteht aus einem Hauptschilde, einem Mittelschilde, einem Herzschilde, und zehn in einer kleinen Entfernung von diesem letztern, in der Form eines länglichten Zirkels, eines über dem andern, aufgestellten Wapenschildern. Der Mittel- und Herzschild stellen ganz, wie im großen Wapen, die Insignien des Kaiserthums und Hauses von Oesterreich dar. Auf dem ersten ruhet die Oesterreichische Erbkaiser- oder Hauskrone, die Ordenszeichen des güldenen Vließes, Marien Thereſiens- und Stephanordens sind auf dieselbe Weise angebracht.

Zur Rechten steht zu oberst das Wapen von Hungarn, unter diesem jenes von Galizien und Lodomerien, dann folgen Venedig, Siebenbürgen, und im letzten Schilde Mähren und Schlesien.

Zur

Zur Linken, gegenüber dem königlich-hungarischen Wapen, befindet sich jenes von Böhmen, ihm folgen Oesterreich, Salzburg, Steyer Kärnthen, Tyrol und Schwaben.

Jeder dieser Schilde ist mit den ihm zukommenden Insignien (Königskrone, Erzherzogs-Herzogs-Fürstenhut) bedeckt.

So wie der Mittel- und Herzschild auf der Brust des römischen Adlers ruhen, so laufen die Seitenschilder von dem Halse über die Flügel unten zusammen. Ueber den beiden Köpfen dieses Adlers schwebet die römisch-kaiserliche Reichskrone. Der Adler selbst steht auf dem Hauptschilde.

III. Das kleine Wapen

ist dem mittleren völlig gleich, nur daß die zehn Seitenschilder in demselben ganz hinweg bleiben.

Die Legende dieser drei Wapen auf den Siegeln lautet:

Auf dem großen:

Franciscus II. divina favente clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, haereditarius Austriae Imperator; Germaniae, Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae,

Dal-

Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galicae et Lodomeriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Venetiarum, Salisburgii, Styriae, Carinthiae, Carnioliae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux Würtembergae, Silesiae, Parmae; Comes Habsburgi, Tirolis; Landgravius Brisgoviae etc.

Auf dem mittleren:

Franciscus II. Dei Gratia Romanornm Imperator, semper Augustus, haereditarius Austriae Imperator; Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae et Lodomeriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Venetiarum, Salisburgi; Magnus Princeps Transilvaniae; Dux Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Würtembergae, Silesiae; Comes Habsburgi, Tirolis.

Auf dem kleinen Wapen:

Franciscus II. Dei Gratia Romanorum et haereditarius Austriae Imperator.

N. 6300.

Eintheilung der Felder
des Römisch = und Oesterreichisch = Kaiserlichen großen
Wapenschildes.

Im großen deutschen Rückenfelde, der mit der Kaiserlichen Reichskrone bedeckt ist, befindet sich der Römisch = Kaiserliche schwarze, zweyköpfige Adler im güldenen Felde, auf seiner Brust ruhet der:

Oesterreichischer Hauptschild.

Oesterreichisch = Kaiserliche Krone

Ein gold und schwarz quergetheilter Greif als Schildhalter.

Ein gold und schwarz quergetheilter Greif als Schildhalter.

Dalmatien	Croatien		Oesterreich unter der Enns	Ob der Enns	Steyermark		Mähren	Schlesien								
K Ungr. K.							K. Böhm. K.									
Alt Un	Neu garn		Kärnthen	Krain	Tyrol		Böhmen									
Slavonien	Siebenbürgen		Trient	Brixen	Görz	Gradiska	Ober-Lausnitz	Teschen	Niederlausnitz							
Salzburg	Eichstädt		Erbkaiserthum Oesterreich				Würtemberg	Schwaben								
Passau	Berchtoldsgaden		Oesterreichisches Haus-Wappen				Burgau	Nellenburg								
Breisgau	Ortenau						Hohenberg	Lindau								
Lodomerien	Auschwitz (Galiz. K.)	Zator	Habsburg	Montfort	Hohen-Ems		Padua	Verona (Venet. Mütze)	Vicenza							
Castilien	Leon	Galizien	Sicilien	Indien	Bregenz	Sonnenberg	Rothenfels	Istrien	Friaul	Venedig	Zara	Albanien				
Lothringen	Arragon. — Jerusal.	Anjou	Blumeneck	Windische Mark		Hofen	Candien	Parma	Cypern	Rascien						

Der Königl. Ungarische Stephans = Orden.

Der Marien Theresien = Orden.

Um den ganzen Schild die große Ordenskette

des goldenen Vließes.

N. 6300.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernium vom 11. August 1804.

Die noch bestehenden hölzernen Rauchfänge müssen mit Thätigkeit nach und nach in steinerne umgestaltet werden.

Hölzerne Rauchfänge müssen in steinerne umgestaltet werden.

N. 6301.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal Gefälls-Administrationen, und die nied. Oestr. Regierung vom 13. August 1804.

In Beziehung auf die Circulareverordnung vom 28. Januar 1790, womit das schon am 8 Juny 1771. erlassene Verboth der Einfuhr aller Gattungen der Kunst-Kaffee neuerdings in Erinnerung gebracht wurde, wird hiermit den Administrationen zur Verständigung der untergeordneten Behörden bedeutet: daß alle Gattungen des Kunst-Kaffee, und daher auch der sogenannte Erdmandel-Kaffee, dem Einfuhrsverbothe zu unterliegen habe.

Alle Gattungen von Kunst-Kaffee und daher auch der Erdmandel Kaffee einzuführen wird verbothen.

N 6302.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. August 1804.

Ein zehnjähriger Knabe ist von einer auf der Weide gehabten Kuh, die er an der Hand mit einem Stri-

Hornvieh soll vom Hüttersknaben

Vieh nicht an einem Stricke zur Weide geführt werden.

Stricke angebunden hatte, zu Tode geschleppt worden. Dieses ist allgemein kund zu machen, und die Insassen von der so gefährlichen als gesetzwidrigen Gewohnheit, das Hornvieh einzeln von den Hutknaben an einem Strike weiden zu lassen, mit Bezug auf die zur Hindanhaltung des einzelnen Kühhüterd bestehenden Verordnungen vom 25. Febr. 1785. und 29. Dezember 1786. sowohl, als auch auf das Hofdekret vom 28. Febr. 1787. nachdrücklich zu warnen.

N. 6303.

Hofkammerdekret vom 16. August, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 2. September 1804.

Dienstzeugnisse für Handwerker Professionisten und Künstler müssen gestempelt seyn.

Da die so genannten Arbeitaufkündiguns-Umschreib- oder Entlaßscheine der Handwerker, Professionisten und Künstler, die den Gesellen ertheilt werden, und welche die Dauer ihrer Dienstzeit, dann das Wohlverhalten derselben zum Gegenstande haben, förmliche Urkunden und wahre Dienstzeugnisse sind, die den Gesellen solange statt der Kundschaft dienen, als sie ihren Dienst nur im Orte wechseln, indem ihnen die Kundschaften erst alsdann ertheilt werden, wenn sie ausserhalb des Ortes sich begeben,

und

und ihr Glück weiter suchen, so hat man zu verordnen befunden, daß auch derlei Dienstzeugnisse vermöge des §. 20. Lit. I. des neuen Patentes nach der Eigenschaft desjenigen zu stempeln seyn, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden, und daher für Handwerks, Fabriks, Manufaktur, und Künstlergesellen dem Stempel zu 6 Kreuzer unterliegen.

N. 6304.

Hofkammerdekret an die Tobak- und Stempel-Gefälls-Direction vom 16. August 1804.

Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten kann kein Termin vorgeschrieben werden, wenn sie ihre Schuldposten aus den Hülfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen.

Den Handelsleuten, Fabrikanten und Professionisten kann kein gesetzlicher Termin vorgeschrieben werden, binnen dessen sie, bloß des Stempels wegen ihre Schuldposten aus den Hülfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen, da einem ordentlichen Gewerbs- oder Handelsmann ohnehin selbst daran gelegen ist, seine Forderungen so bald als möglich auf das Hauptbuch zu überbringen, und denselben dadurch zu seiner eigenen Sicherheit die Wirkung einer gesetzlichen Beweiskraft zu verschaffen.

N. 6305.

Ueber die uneinbringlichen Stempelgebühren sind alle Vierteljahr ausweise einzusenden.

Hofkammerdekret an die Galizische Bankal Gefällen Administration vom 16. August 1804.

In Ansehung der uneinbringlichen Stempelgebühren ist von Quartal zu Quartal ein Specifischer Ausweis mit namentlicher Aufführung der Partheyen des rückständigen Stempelbetrages, und der Ursache der Uneinbringlichkeit an die Hofkammer einzusenden und die Abschreibung anzusuchen.

N. 6306.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. August 1804.

Wegen Hausier-Pässen der Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß sich sehr viele Krainerische Unterthanen ohne Pässe außer Landes befinden. Da nun zu besorgen ist, daß bei denselben mehrere verfälschte Hausier-Pässe zum Vorschein kommen dürften; So ist zur Entdeckung dieses Unfuges den Kreisämtern, und durch diese den Grundobrigkeiten die strengste Aufmerksamkeit einzubinden, und zu befehlen, daß die Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen, welche einen andern, als einen von ihrer Herrschaft ausgefertigten, und von den Kreis-

amt

amt Neustadl bestättigten, mit einem 2 Groschen Stempel versehenen, nur auf ein Jahr gültigen Hausier-Paß aufweisen, nicht nur, nach vorläufiger Abnahme eines solchen unächten, oder nach Verlauf eines Jahres nicht mehr gültigen Passes in ihr Vaterland zurückgeschoben, oder als Landstreicher zum Militär auf Rechnung ihres Conton-Regiments abgegeben, sondern auch vorläufig zur Angabe der Art, wie sie zu diesen unächten Pässen gekommen sind, verhalten werden sollen, um solcher Gestalt auf die Spur der falschen Ausstellung gelangen zu können.

N. 6307.

Regierungs-Verordnung in Niederöstreich vom 18. August 1804.

Die Kundmachung der Brandsteuer-Sammlungen hat von dem Pfarrer oder Seelsorger in der Kirche zu geschehen.

Brandsteuer Sammlungen, sind vom Pfarrer und Seelsorger in der Kirche kund zu machen.

N. 6308.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. August 1804.

Von nun an soll Niemand eine Stiftung jure sanquinis aut loci erlangen können, der nicht mit der ersten Klasse versehen ist; und wenn ein solcher Sti-

Wer eine Stiftung jure sanquinis aut loci erlangen könne.

Stipendist im Laufe der Studien in die zweyte Klasse aus denselben, oder aus der Religionslehre oder Sitten verfällt, soll ihm der Stiftungsgenuß ohne weiters abgenommen werde.

N. 6309.

Hofkammerdekret vom 20. August kundgemacht von den triester und istrianer Gubernium den 8. September 1804.

Ausfahr des hungarischen Waizen wird gestattet.

Es wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Seine k. k. apost. Majestät, aus landesväterlicher Vorsorge für das Königreich Ungarn die Ausfuhr des Waitzens aus dieser Provinz gnädigst zu gestatten geruheten. Uibrigens ist in Gemäßheit dieser höchsten Entschließung der Inneröstereichischen Bankaladministrazion zur Anweisung der unterstehenden Zollämter von der hohen Hofbehörde bedeutet worden, daß der ungarische Waitzen, wenn er aus Ungarn ausbricht, und daselbst den tarifmäßigen Zoll entrichtet hat, mit Legitimazion der ungarischen Dreyßigstausbruchs-Bollete, welche bei dem Einbruche in die Oesterreich. deutschen Erbstaaten von dem Einbruchsamte sowohl, als auch von dem Ausbruchsamte gegen Triest gehörig vidimiret werden muß, ohne Anstand auch nach Triest ziehen, und daselbst zur See ausgeführet werden darf.

N. 6309.

N. 6310.

Hofdekret Böhmen betreffend vom 21. August 1804.

Landapothe-ker dürfen nach der N. Ö. Medikamententax sich benehmen.

Den Landapothekern wird eingeräumet, sich auf der für Niederöstreich bewilligten neue Medikamententax nach derselben Anschaffung zu gebrauchen.

N. 6 11.

Patent vom 21. August 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. kaiserl. und kaiserl königl. apostol. Majestät und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bekennen hiermit und thun kund: daß Wir in allergnädigstem Anbetrachte der, mit dem Bezuge der Abfahrtsgebühren in Auswanderungs-, Erbschafts- und andern Vermögens Exportations-Fällen, verbundenen mehrfachen Beschwernissen und zur möglichsten Beförderung der Industrie, Uns entschlossen haben, zwischen Unsern sämmtlichen Erbkönigreichen und Landen, und sämmtlichen neunzehn Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, eine vollkommene Freyzügigkeit herzustellen.

Wir haben hiernach den Wohlgebohrnen, Unsern lieben getreuen Heinrich Freyherrn von Crumpipen, wirklichen geheimen Rath, des königlichen ungarischen St. Stephans Ordens Commandeur, und bevollmächtigten Minister bei der helvetischen Republik, ermächtiget, mit den, von eben diesem Freystaate hierzu

Be-

Bevollmächtigten in Unterhandlung zu treten, sich zu berathschlagen, und abzuschliessen, wornach derselbe mit den helvetischen Commissarien, David Stokar Neuforn und Carl von Reding, nachstehende freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen, und unterzeichnet hat:

Nachdem Seine k. k. apostolische Majestät durch die Berücksichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoß oder Abfahrtsgelder, welche von den um- und wegziehenden Landeseinwohnern, auch in Erbschaftsfällen gefordert wurden, der freye Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbfleißes Schranken gesetzt werden, Sich bewogen gefunden haben, den sämmtlichen neunzehn Cantonen der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständnisse hierüber eröffnen zu lassen, und die so eben versammelte Tagsatzung, als oberste Behörde der Schweitz, in Kraft eines im vorigen Jahre genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste Ihrer Landes-Einwohner beseelt, zu einem solchen Freyzügigkeits-Vertrage sich willfährigst erklärte; so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, nähmlich der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft accreditirte k. k. wirkliche geheime Rath, Commandeur des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens,

und

und bevollmächtigten Minister, Heinrich Freyherr von Crumpipen, und von Seite der Eidgenössischen Tagsatzung die Herrn David Stokar von Neuforn, des kleinen Raths und Gesandter des Cantons Schaffhausen, und Carl von Reding, Regierungsrath und Gesandter des Cantons Aargau, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner k. k. apostolischen Majestät und der Eidgenössischen Cantone dahin mit einander sich vereinbaret.

Art. 1.

Es solle von dem Tage der ausgewechselten Ratificationen zwischen sämmtlichen Staaten Sr. k. k. apostolischen Majestät und sämmtlichen neunzehn Cantonen der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft eine Freyzügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beider Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften, oder anderweitigen Vermögens-Anfall, ein Abschoß, Abfahrt oder Abzugs-Geld, in so weit solches bisher zwischen Oestreich und der Schweitz mit zehn und zwischen Oesterreich und dem ehemahligen Freystaate der drey Bünde, mit fünf vom Hundert in die landesfürstliche, oder Cantons-Cassen geflossen ist, nimmermehr eingehoben werden.

Art. 2.

Hiervon sind ausgenommen, die Schreib- und Hand-Aenderungs-Gebühren, die von den im Lande wohnenden

und

und darin bleibenden Einwohnern eben = äßig bezogen werden.

Art. 3.

In Bezug auf diejenigen Abschoß - Abfahrts - oder Abzugs-Gelder, welche Gemeinden, oder Herrschaften in den k. k. Staaten zu beziehen berechtiget sind, soll eine vollkommene Reciprocität Statt haben.

Die Eidgenössischen Cantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweitz aufgeben, die gleiche Freyzügigkeit ebenfalls gestatten, dagegen sie sich die nähmlichen Bezüge gegen diejenigen für die Cantons-Casse vorbehalten, die auf ihren Bezugs-Rechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft, die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staats-Vertrag von beiden Seiten unwiederrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beiderseitigen unmittelbaren Genehmigung rechtlich zu wirken anfangen.

Die Ratification und die Auswechslung soll innerhalb dreyßig Tagen erfolgen.

Zur

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen den 3. August 1804. in Bern, und von den beydseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet

(L. S.) H. Crumpipen. (L. S.) David Stokar von Neuforn.

(L. S.) Carl von Reding.

Nach reiflicher Erwägung dieses Staats-Vertrages, haben Wir solchen vollkommen zu genehmigen befunden, und geloben, alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung setzen zu lassen. Dessen zu mehrerer Bestättigung, haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm kaiserl. auch k. k. Insiegel versehen lassen.

Gegeben ꝛc.

N. 6312.

Hofkanzleydekret an die Krainer-Görzerische Landeshauptmannschaft vom 23. August 1804.

Wegen Interkalar-Einkünften bei Pfarrern des Deutschen und Maltheser-Ordens.

In Ansehung der Interkalar-Einkünfte bei den erledigten Pfarren des Deutschen und Maltheser-Ordens kömmt es darauf an, ob dieselbe eigentliche Ordens oder Ordens-Patronats-Pfarrer sind, das ist: ob sie solche Pfarren sind, wovon der Orden Pfarrer ist, und daher nur mit Pfarrverwesern aus dem Orden besetzt werden, deren Abrufung und Uebersetzung auf eine andere Pfarre von des Ordens Willkühr abhängt: oder, ob der Orden nur Patron davon ist, und dieselben mit Weltpriestern besetzt sind.

Die Pfarrer von der ersten Klasse sind wie jene der Stifter und Klöster zu behandeln, folglich von Legung der Rechnungen zu befreyen; jene aber von der zweiten Klasse haben die Interkalar-Rechnung zu legen, und die Interkalar-Renten an den Religions-Fond abzuführen.

N. 6313.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. August 1804.

Die Philosophischen Studien sollen in der

Damit die, in den Gymnasien bewirkten Fortschritte in der lateinischen Sprache für die Schüler

der

der Theologie und Arzneiwissenschaft wegen unterbrochener Uebung in dieser Sprache nicht verlohren gehen, soll an allen Universitäten und Lizäen die Logik, Metaphisik, praktische Philosophie, und Phisik wieder in der lateinischen Sprache gelehrt werden. Zugleich ist

lateinischen Sprache geleret werden, und in welche Jahre das philologische und theologische Studium einzutheilen.

1. an allen Universitäten, wo das Kirchenrecht dermal auf 2 Jahr ausgedehnt ist, und den Schülern der Moraltheologie zugleich auch die Pastoral tradirt wird, den Schülern der Theologie über das öffentliche Kirchenrecht in dem ersten Semester des zweiten Jahrgangs, über das besondere Kirchenrecht in dem zweiten Semester des vierten Jahrgangs, und über die Moral in dem dritten Jahrgange Unterricht zu ertheilen. Auf den Lizäen aber, wo das öffentliche dem Privatkirchenrechte, und die Moral der Pastoral-Theologie ohnehin vorausgeht, ist die dermalige Ordnung beizubehalten.

2. Die hebräische und griechische Sprache soll nur nach ihren Hauptgrundsätzen, und mit möglich kurzem Zeitaufwande in den ordentlichen Vorlesstunden gelehrt, und die Prüfung hieraus den Schwächern, wann sie auch Zöglinge eines Seminariums oder Konviktes sind, oder ein Stipendium genieſſen, ohne Anstand nachgesehen werden. Ein weitläufigerer Unterricht in beiden Sprachen, und die Erklärung der anverwandten Dialekte soll nur in ausserordentlichen Vorlesstunden für die Kandidaten des Doktorats, und

der öffentlichen theologischen Lehrämter statt haben; wofür

3. den Lehrern des biblischen Faches eine besondere Remuneration, über welche jedoch immer vorläufig an diese Hofkanzley Bericht zu erstatten ist, verliehen werden wird. In den ordentlichen Vorlesungen soll vorzüglich die Archeologie (Alterthumskunde) genau behandelt, und die kursorische Erklärung mehrerer Bücher der heiligen Schrift eifrig betrieben werden. Welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß diese höchsten Vorschriften mit dem Anfange des nächsten Schuljahres verläßlich in Vollzug gesetzet werden sollen.

N. 6314.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. August 1804.

In den Zeugnissen der Seminaristen und Conviktoren auch die Moralität anzusetzen.

Um Aeltern, Vormünder und Anverwandten, welche Söhne, Mündel und Befreundte in öffentliche Erziehungs-Häuser abgeben, auch in die nöthige Kenntniß ihres Verhaltens im Hause zu setzen, befehlen Se. Majestät, daß den Studien-Zeugnissen, welche die Seminaristen und Conviktoren von den Gymnasial- oder Fakultäts-Professoren erhalten, eine eigene Rubrik, welche ihr sittliches und religioses Betragen im Hause bestimmt, beigesetzt, von der Direk-

rektion des Hauses ausgefüllt, und mit ihrer Unterschrift bestättiget werde.

Welche Allerhöchste Entschliessung den Studien-Direktoren, und den Vorstehern der Seminarien und Convikte sogleich bekannt zu machen ist.

N. 6315.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. August 1804.

Wie die Lehrgegenstände der Rechtswissenschafft einzutheilen sind.

Se. Majestät haben, um dem Studium der Rechtswissenschaft eine bessere Stuffenfolge zu verschaffen, zu befehlen geruhet, daß die Lehrgegenstände, nach dem hier nachfolgenden Schema einzutheilen seyn, und verordnen zugleich, daß das Kirchenrecht an allen Universitäten und Lizäen in der lateinischen Sprache gelehret werde.

Künftige Eintheilung der Lehrgegenstände der Rechtswissenschaft.

1ter Jahrgang. In beiden Semestern Natur- Staats- und Völkerrecht, dann das peinliche Recht, durch 2 Stunden täglich.

Statistik durch 1 Stunde täglich.

2ter Jahrgang. Durch beide Semester römisches Recht durch 2 Stunden, Reichsgeschichte 1 Stunde.

3ter Jahrgang. Im ersten Semester das öffentliche, im zweiten das privat Kirchenrecht durch tägliche 2 Stunden.

Lehen und deutsches Staatsrecht 1 Stunde.

4ter Jahrgang. Politische Wissenschaften durch 2 Stunden, österreichisches Privatrecht durch 1 Stunde, Im Sommersemester Geschäftsstil durch 1 Stunde.

N. 6316.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernium vom 24. August 1804.

Jede Feierlichkeit des Zivils wo aus Gewehre gefeuert wird, soll dem Stations-kommando bekannt gemacht werden.

Da es nach dem Militärregiments-Artikel, Postirungen, Kantonirungen und Quartiere, dem Militär obliegt, bei Jahrmärkten, Versammlungen des Volks, und anderen dergleichen Feierlichkeiten der allgemeinen, folglich beiderseitigen Sicherheit wegen einige Mannschaft in Bereitschaft zu halten, besonders aber, weil es die Pflicht der Wachen und Patrouillen ist, bei ausbrechendem Feuer durch Abfeuerung des Gewehrs das Zeichen zur Allarmirung zu geben; sonach leicht Beirrungen entstehen können, wenn bei einigen vom Zivile überhaupt, oder auch nur von den Schützengesellschaften abhaltenden Feierlichkeiten, aus kleinem Gewehr, oder Böllern geschossen wird, ohne davon vorläufig das Militär zu verständigen;

weil

weil die unterstehende Mannschaft, vom Stationskommando nicht verständigt, das Schiessen für einen Allarm halten, oder bei wirklicher Gefahr gleichgültig werden könnte; daher ist allgemein kundzumachen, daß jede Feierlichkeit des Zivils wobei aus kleinem Gewehr oder Pöllern gefeuert wird, dem Stationskommando vorläufig zur Wissenschaft bekannt zu machen sey.

N. 6317.

Verordnung des Böhmischen Guberniums vom 26. August 1804.

Republikation des Patents: die Zeugenschaft der Religiosen und Weltgeistlichen bei nunkupativen Testamenten betreffend.

Vermöge Patents vom 4. September 1771., dann der spätern Hofdekrete vom 20. May 1785 und 20. May 1786. ist die höchste Willensmeinung dahin erflossen, daß in Zukunft kein Welt- oder was immer für ein Ordensgeistlicher die Befugniß haben sollte, für jemanden ein Testament zu verfassen oder zu schreiben.

Auf gleiche Art sind die auf Kurazien der Seelsorge ausgesetzten Religiosen zwar nicht zur Zeugenschaft bei einem nunkupativen Testamente geeignet; dagegen können selbe, sobald sie durch ein päbstliches Breve ordentlich säkularisirt worden sind, gleich jedem andern Weltgeistlichen, zwar kein Verfasser eines Testa-

staments (Testamentarius) seyn, dennoch aber bei einem jeden schon verfaßten schriftlichen Testamente als gültige Zeugen zugelassen werden.

Da nun nach mehreren seit einiger Zeit vorgekommenen Fällen zu schliessen, diese höchsten Weisungen in Vergessenheit gerathen seyn mögen, wodurch in der Folge bei Verlassenschaftsabhandlungen leicht Streitigkeiten und Unordnungen erwachsen dürften;

So wird der Sinn dieser höchsten Willensmeinung neuerlich zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

N. 6318.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. August 1804.

Das Brandweinziehen aus einem Getreide ist verboten

Das Brandweinziehen aus einem Getreide ist dem Allgemeinen in der doppelten Rücksicht nachtheilig, daß 1) hiedurch viel zum Vermahlen und Verbacken taugliches Getreide der weit wichtigeren Mehl und Broderzeugung entzogen, folglich der Preis letztgenannter zwei, unter die ersten Bedürfnisse gehörigen Erzeugnisse erhöhet wird, 2) daß der Vorwand des Brandweinbrennens den, auf Vertheurung des Getreides sinnenden Vorkäuflern eine erwünschte Gelegenheit darbietet, nahmhafte Beträge vom Getreide aus der

Kon-

Konkurrenz zu heben, und so lang zu verheimlichen, bis die erzwungene Preise ihrer Gewinnsucht entsprechen. Da nun im heurigen Jahr die, durch die widrige Elementarzufälle geschmälerte Erndte keinen Ueberfluß gewähret, und das gegen diese minder ergiebige Erndte unverhältnißmässige Steigen der Getreidpreise die Wirkungen der Kunstgriffe des wegen Spekulationsgeistes gewinnsichtigen Vorkaufer, Lieferanten, und ähnlicher Unternehmer deutlich zu erkennen giebt, so wird in dieser Hinsicht die Erzeugung des Brandweins aus Vorderkorn und Waizen ganz untersagt.

Dieses Verbot hat das k. Kreisamt sogleich kund machen zu lassen, und sämmtliche Orts- und Gutsobrigkeiten zu strengen Handhaben desselben nachdrucksamst anzuweisen, damit nicht das Wort Hinterkorn mißbraucht, und die Strafe, welche unnachsichtlich und mit Verabreichung des Drittheils des konfiszirten Korns oder Getreides an den Denunzianten, zu verhängen ist, ausgeübet werde; besonders ist darauf zu sehen, daß auf den Märkten der Ankauf des vordern Getreides den Brandweinbrennern nicht gestattet, jeder Uebertretungsfall aber mit der Konfiskation des, dem Verbote zuwider gekauften Getreides, und des daraus gebrennten Brandweins unverzüglich bestraft werde.

N. 6319.

N. 6319.

Hofkammerdekret vom 27. August 1804.

Aufding- und Freisprechungsgebühren, dann der Lehrschilling von dem Kammmachermittel wird erhöhet.

Aufding- und Freisprechungsgebühren, dann der Lehrschilling von dem Kammmachermittel wird erhöhet, auch hat der Magistrat auf die Verwaltung der Innungsvermögen zu sehen.

N. 6320.

Regierungsverordnung in Nied. Oest. vom 28. August 1804.

Die Auen und Bäume an Ufern der Donau zur Beseitigung der Schiffahrt, Hindernisse abzustocken.

Die Dominien und Gemeinden sind bei Vermeidung eines Pönfalls von 12 Reichsthalern verpflichtet, die Auen und Bäume an den Ufern der Donau in einer Weite von drei Klaftern zur Beseitigung der Hindernisse bei der Schiffahrt abzustocken, worauf sämmentliche Kreisämter und das Wasserbauamt zu wachen haben.

N. 6321.

N. 6321.

Hofdekret vom 29. August 1804.

Nachfolgender Unterricht ist kund zu machen:

Die Nutzbarkeit und den Gebrauch des bei der k. k. Salmiak- und Vitriolöl-Fabrik zu Nußdorf zu erhaltenden Feuerlösch-Salzes betreffend.

Die Erfahrung lehret, und die physisch-chemischen Grundsätze bewähren es, daß ein mit Salz gesättigtes Wasser beim Feuerlöschen weit bessere Dienste, als gemeines Wasser leistet, welches letztere, wenn es zersetzt wird, nach verschiedenen Umständen das Feuer sogar noch mehr anfachen kann.

Die Salztheile im Löschwasser dienen nicht nur dazu, die Ausbreitung der Flamme nach dem mit selbem getränkten Holze zu verhindern, sondern auch das Feuer in den bereits brennenden Theilen zu ersticken; sie überziehen die Holzfläche mit einer Haut oder Salzkruste, welche die Gewalt des Feuers dämpfet und schwächet, den Zutritt der Luft hindert, und die Zündung und Verbreitung des Feuers erschweret. Die Salze der Schwefel- und Salzsäure sind hierzu vorzüglich geeignet, und es ist eine erprobte Thatsache, daß ein mit Kochsalzauflösung wohl getränktes Holz äußerst schwer, und ohne vorher gegangene langwierige Auswässerung in süßem oder reinem Wasser fast gar nicht zur Entzündung und zum Brennen gebracht werden könne. Mehrere schon vorhandene öffentliche Schriften empfehlen daher zur Schützung des Holzes gegen Feuersgefahr den Gebrauch eines aufgelösten

Salz-

Salzgemenges, worinn das Holz gebeitzt, oder auch mit dieser Auflösung öfter bespritzet werden solle. So z. B. erschien im Jahre 1781 bei Johann Thomas Edlen von Trattnern eine Druckschrift unter dem Titel: Unterricht, wie auf eine unkostbare Art das Bauholz wider Feuer, Fäulniß und Wurmstiche zubereitet werden könne, worinn empfohlen wird, jedes zum Bauen bestimmte Holz vorläufig in einer Salzauflösung zu beitzen.

Die k. k. Salmiak- und Vitriolöl-Fabrik zu Nußdorf erzeugt ein ähnliches Gemenge von Salz; es bestehet aus Koch-Glauber-dann Duplicat-Salz und einigem wenigen Antheile von Salmiak. Dieses ist nicht nur zu dem in der angeführten Schrift vorgeschlagenen Gebrauche anwendbar, sondern auch, im Wasser aufgelöst, geeignet, das brennende Holz ungleich geschwinder zu löschen, als es mit einer viel größeren Menge reinen Wassers möglich ist. Besonders aber hindert es das schnelle Fortgreifen des Feuers, wenn nähmlich die vom Feuer noch unangegriffenen Theile mit dieser Salzauflösung benetzet werden.

Die k. k. Salmiak-Fabriks-Direktion findet sich demnach veranlaßt, zum allgemeinen Besten den Gebrauch dieses Feuerlöschsalzes gegen die Verbreitung der Feuersgefahr Jedermann dergestalt anzuempfehlen, daß in die zur Vorsicht für Feuersfälle unter den

Dä-

Dächern der Gebäude unterhaltenen Wasserbodungen eine mit ihrer Größe im Verhältnisse stehende Menge dieses Löschsalzes hinein zu geben, und hierinn aufzulösen wäre. In ungefähr 10 Eimer Wasser sind 120 bis 150 Pfund dieses Salzes zu mischen. Die Auslage für dieses Salz ist gegen den Nutzen, den es gewähret, nicht bedeutend, denn der Zentner hiervon ist bei der k. k. Fabrik zu Nußdorf ohne Gefäß um 4 fl., und bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien, ebenfalls ohne Gefäß um 4 fl. 20 kr. zu erhalten.

Nebst dem Hauptvortheile, welchen dieses Salz in Wasser aufgelöst bei ausbrechender Feuersgefahr gewähret, bringt es überhaupt auch noch jenen, daß das mit demselben gemengte Wasser die Bodung, worinn dieses aufbewahret wird, für Faulung schützt, und schwerer als reines Wasser, (wenn es nur einigermassen gegen den Zutritt der freyen Luft verwahret ist) zur Winterszeit frieret. Eben darum wird es auch nicht nothwendig seyn, die mit diesem Wasser gefüllten Bodungen so oft, als es dermalen geschieht, auszuleeren und zu wechseln, indem es in keine Faulung übergehet; auf welche Art sonach die Unkosten der öfteren Füllung der Bodungen ersparet werden können.

N. 6322.

N. 6322.

Hofkammerdekret an die Toback- und Stempel-Gefälls-Direktion vom 30. August 1804.

Jede notionirte Militär-Parthei hat sich der gesetzmässig geschöpften Notionen gehörig zu fügen.

Jede notionirte Militär-Parthey hat sich nach dem §. 29. des neuen Stempel-Patents, den von der Stempel-Gefälls-Administration gesetzmässig geschöpften Notionen gehörig zu fügen, solche anzunehmen, und den Empfang derselben gehörig zu recipissiren, und so auch, wenn sie sich durch die Notion beschwert zu seyn erachtet, sich wie eine jede andere Parthei in Ergreifung des Weges des Rechtes oder der Gnade nach der Vorschrift dieses Patentes zu benehmen.

N. 6323.

Hofkammerdekret an die Toback- und Stempel-Gefälls-Direktion, und die Nieder. Oester. Bankal-Administration vom 30. August 1804.

Zertifikate wegen Befreiung von der Wegmauthgebühr sind Stempelfrei.

Die von den Ortsobrigkeiten den Unterthanen zur Legitimation wegen Befreiung von der Wegmauth-Gebühr ertheilten Certifikate oder Richter-Zeugnisse, sind als eine zur Sicherheit des Wegmauth-Gefälles eingeführte Manipulations-Sache Stempelfrei.

N. 6324.

N. 6324.

Hofkanzleydekret vom 31. August 1804.

Das erzbischöfliche Konsistorium hat zu wachen, daß die Seelsorger die Trauung der, von den weltlichen Behörden, in Ansehung der Verkündigungen dispensirten Brautleute unweigerlich vornehmen.

Konsistorium hat zu wachen, daß die Seelsorger die Trauung der, von der weltlichen Behörde, der Verkündigung halber dispensirten Brautleute unweigerlich vornehmen.

N. 6325.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. August 1804.

Die so gäh und auffallend steigenden Preise aller Getreidgattungen, verbunden mit dem allgemeinen Rufe einer häufigen Getreidausschwärzung, bewogen die Landesstelle, die Gränzzollämter, und das Gränzaufsichtspersonale durch die k. k. Bankogefällenverwaltung, und die Kordonsmannschaft durch das k. k. Generalkommando zur verdoppelten Wachsamkeit über die Ausschwärzung des Getreides aufzufodern; dem k. Kreisamte wird daher auch aufgetragen, sowohl selbst, als auch durch die Gränzdominien, deren Gebirgsunterthanen, da ihre eigene Erzeugung den Bedarf nicht deckt, unter den theuren Preisen am empfindlichsten leiden, darüber um so zuverlässiger zu wachen, als von nun an, bis auf weitere Anordnung,

Ueber die Ausschwärzung des Getreides zu wachen.

nung, selbst gegen Vorzeugung eines Originalpasses gar kein Getreide hinaus zu lassen ist.

N. 6326.

Regierungsverordnung in Nied. Oest. vom 31. August 1804.

Bittschriften von Soldaten sind anzunehmen jedoch nicht zu bescheiden, sondern die Erledigung an das Oberkriegskommissariat einzusenden.

Bittschriften, welche von Soldaten im eigenen Nahmen eingereicht werden, sind bei den politischen Behörden allerdings anzunehmen, jedoch sind dieselben nicht unmittelbar zu bescheiden, sondern die Erledigung des Gesuches soll ihnen durch das Oberkriegskommissariat verständiget werden.

N. 6327.

Hofdekret vom 1. Sept. 1804.

Weisung in Betreff der Lieder und Gebethändler.

Von nun an sollen 1.) alle Lieder und Gebethändler verhalten werden, die Lieder und Gebete, welche sie drucken oder verlegen wollen, selbst dann, wenn sie die Zensurserlaubniß darauf schon erhalten haben, bei dem Revisionsamte nochmals um die Druckerlaubniß einzureichen, wo dann 2.) die Lieder und Gebete nach den bestehenden Vorschriften streng zu prüfen, und auch schon in dem Falle zu verwerfen sind,

sind, wenn ihr Inhalt zwar nicht anstössig, jedoch ohne allen inneren Werth ist; auch hat 3.) der Verleger oder Drucker, auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete seinen Namen abzudrucken, und nebstdem den Ort und das Jahr des Druckes beizusetzen. Endlich 4.) sollen die Polizeigehörden von Zeit zu Zeit die Marktstände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchsuchen, die schon gedruckten anstössigen oder unsittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende und unschickliche kleine Gebete, wenn sie dergleichen vorfinden, in Beschlag nehmen, und die Anzeige dem k. Kreisamte machen.

N. 6328.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Sept. 1804.

Verzeichniß der Aerzte einzusenden und dessen Zuwachs jederzeit anzuzeigen.

Da hervorkömmt, daß unbekannte Aerzte zur Ausübung der Praxi sich in den Kreisen aufhalten; so wird das k. Kreisamt das Verzeichniß der dortkreisigen, die Medizin oder Chirurgie ausser dem Militärstand praktizirenden Zivil-Doktoren einbringen, und in Hinkunft den neuen Zuwachs jederzeit anher anzeigen.

N. 6329.

Hofdekret vom 4. Sept. 1804.

Bei Gelegenheit eines Tumults hat gleich die Polizeiwache herbeizueilen.

Es ist an sämmtliche Polizeigehörden die schärfste Weisung zu erlassen, damit künftighin bei Gelegenheit eines Tumults die Polizeiwache ihrer obliegenden Pflicht gemäß unverzüglich zu dem Orte des Volksauflaufes herbei eile, selben gleich bei seinem Entstehen zerstreue, auch sogleich der Polizeigehörde die Anzeige gemacht, und alle zweckmässigen Anstalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe herzustellen und zu erhalten.

N. 6330.

Hofkammerdekret vom 5. Sept., kundgemacht von dem Galizischen Landesgubernium den 11. Sept. 1804.

Erhöhung der Salz-Verschleiß-Preise in sämmtlichen Provinzen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben in Erwägung der beträchtlich grösseren Aerarial-Auslagen, welche die Salzerzeugung, die Verführung und die anderweiten unentbehrlichen Regiekosten derzeit fordern, die Salzverschleißpreise in den gegenwärtig vereinigten Königreich Galizien und Lodomerien folgendermassen festzusetzen geruhet:

			K. K. Währung		oder in pohlnisch. Währung	
			Gulden	Kreuzer	Gulden	Groschen
An den Bergen zu Wieliczka und Bochnia.	Szybiker Steinsalz	1 M Oe. Zt.	4	—	16	—
	Grünsalz	detto	3	50	15	10
	Kristalsalz	detto	10	24	41	18
	Kehr- und Fußsalz	detto	2	25	9	20
Auf der Niederlage zu Podgorze.	Szybiker	detto	4	5	16	0
	Grünes	detto	3	55	15	20
	Kehr- und Fußsalz	detto	2	25	9	20
Auf der Niederlage zu Niepolomice.	Szybiker	detto	4	5	16	10
	Grünes	detto	3	55	15	20
	Kehr- und Fußsalz	detto	2	25	9	20
Verschleißmagazin zu Oswięcim.	Szybiker	detto	4	15	17	—
	Grünes	detto	4	5	16	10
	Kehr- und Fußsalz	detto	2	25	9	20
Verschleißmagazin zu Mentkow.	Szybiker	detto	4	12	16	24
	Grünes	detto	4	2	16	4
Verschleißmagazin zu Kasimir.	Szybiker	detto	4	8	16	16
	Grünes	detto	3	58	15	26
Verschleißmagazin zu Jaxice.	Szybiker	detto	4	12	16	24
	Grünes	detto	4	2	16	4
Verschleißmagazin zu Budzisko.	Szybiker	detto	4	24	17	18
	Grünes	detto	4	14	16	28
Verschleißmagazin zu Sendomir.	Szybiker	detto	4	36	18	12
	Grünes	detto	4	26	17	22
	Sudsalz	1 Schatzfaß zu 140 Pf.	5	10	20	20
Verschleißmagazin zu Zawichost.	Szybiker Steinsalz	1 M Oe Zt	4	39	18	18
	Grünes	detto	4	29	17	28
	Sudsalz	1 Schatzfaß zu 140 Pf.	5	13	20	26

		K. K. Währung.		oder in pohln. Währung.	
		Gulden	Kreuzer	Gulden	Groschen
Verschleißmagazin zu Kamien.	Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zt.	4	47	19	4
	Grünes detto	4	37	18	14
	Sudsalz 1 Schatzfaß à 140 Pf.	5	20	21	10
Verschleißmagazin zu Pulaw	Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zt.	4	55	19	20
	Grünes detto	4	45	19	—
	Sudsalz 1 Schatzfaß à 140 Pf.	5	29	21	28
Verschleißmagazin zu Modrzyce.	Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zt.	4	58	19	26
	Grünes detto	4	48	19	6
	Sudsalz 1 Schatzfaß à 140 Pf.	5	33	22	6
Verschleißmagazin zu Przydborszyce.	Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zt.	5	6	20	12
	Grünes detto	4	56	19	22
	Sudsalz 1 Schatzfaß à 140 Pf.	5	41	22	22
Verschleißmagazin zu Radwankow.	Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zt.	5	12	20	24
	Grünes detto	5	2	20	4
	Sudsalz 1 Schatzfaß à 140 Pf.	5	48	23	6
Verschleißmagazin zu Okoniew.	Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zt.	5	32	22	4
	Grünes detto	5	22	21	14
	Sudsalz 1 Schatzfaß à 140 Pf.	6	10	24	20
Auf sämmtlichen Kokturen des östlichen Galiziens.	Sudsalz 1 N. Oe. Zent.	3	12	12	24
	1 Schatzfaß zu 140 Pf. oder 100 Stück Hurmanen.	4	29	17	28
	Nach diesem Verhältniß wird das Sudsalz aller anderen Formen, nämlich die Sapiekanken, Naliwanken, Rosudken &c. &c. im Preis berechnet.				

		K. K. Währung.		oder in pohlnisch. Währung.	
		Gulden	Kreutzer	Gulden	Groschen
In den Salzwerken im Bukowiner Kreis.	Das Grau- oder Pfannenkernsalz 1 N. Oe. Zt.	1	—	4	—
	Steinsalz 1 N. Oe. Zt.	3	50	15	10
	Sudsalz detto	3	12	12	24
	1 Schatzfaß zu 140 Pf. oder 100 Stück Hurmanen.	4	29	17	28
	Grausalz oder Pfannenkern 1 N. Oe. Zent.	1	—	4	—

Das Steinsalz wird ohne Unterschied auf dessen Form und Packung, folglich ohne Rücksicht auf die Benennung von Balwanen- Formalsteinen- Stück- Minuzen- oder Fässersalz in den oben ausgesetzten Preisen verkauft.

In Ansehung des Sudsalzhandels nach Neurußland hat es bei dem bisherigen Preis à 2 fl. für ein Schatzfaß, und so auch bei den vorgeschriebenen Vorsichts-Anstalten wegen des richtigen Austritts über die Gränze zu verbleiben, welchem zu Folge von den Freyhändlern auf der Koktur der für den inländischen Verschleiß bestimmte Preis baar erlegt werden muß, und der höhere Betrag erst dann zurückbezahlt wird,

wenn

wenn binnen des vorgeschriebenen Termins die Ausfuhr über die Gränze von Seite der Gränzzollämter vorschriftsmässig legitimirt wird.

Die Einfuhr des Salzes aller Gattungen aus Ungarn und Siebenbürgen, aus den kaiserl. russischen und aus den königlichen preußischen Staaten, wie auch aus der Moldau bleibt fernerhin unter den patentmäßigen Strafen verbothen.

Die oben vorgeschriebenen innländischen Verschleißpreise haben von dem Zeitpunkte anzufangen, als das gegenwärtige Kreisschreiben im Orte des Salzverschleißes kund gemacht wird, und ausser diesen Preisen ist keine Parthey schuldig an die Verschleißbeamte unter den Namen Kwitowe, Waggeld ꝛc. auch nicht das geringste zu bezahlen.

N. 6331.

Hofkammerdekret vom 5., kundgemacht von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 6. Sept. 1804.

Salzverkaufspreise im Lande Oesterreich unter der Enns.

Se. k. k. apostolische Majestät haben in Erwägung der beträchtlich größeren Auslagen, welche die Salzerzeugung, die Verführung, und die anderweiten unentbehrlichen Regie Auslagen derzeit fordern, mittelst höchsten Hofdekrets vom 5. September 1804.

bei

bei sämmtlichen Aerarial-Salzverschleißämtern, und für alle Inwohner im Lande Oesterreich unter der Enns folgende Verschleißpreise festzusetzen für nothwendig befunden:

Für einen N. Oest. Centner aller Gattungen Sudungarisches Steinsalz und Gmundner-Pfannen, wie auch Bergkern . . 8 Gulden 20 Kr.
Für das Kehr- und Fußsalz 6 — 2 —

In Folge dessen wird im Kleinen bei allen Verschleißern im Lande, welche künftig nebst den Sudsalz auch Steinsalz zu verschleißen berechtigt sind, verkauft, ein Pfund Sud- oder Steinsalz für fünf einen halben Kreuzer; wobei folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verordnet wird.

Erstens: Bei den landesfürstlichen Salzämtern soll das Sud- und Steinsalz unter einer Quantität von 50 Pfund, und das Kehr- oder Fußsalz, welches bei den Kleinverschleißern nicht zu finden ist, unter 25 Pfund auf einmal nicht verkauft werden.

Zweytens: die Kleinverschleißer sind der allgemeinen Regel nach für obigen Geldbetrag von fünf einen halben Kreuzer pr. Pfund zwar schuldig, eine jede Salzgattung nicht anders, als mit einem ächt zimentirten N. Oest. Pfund-Gewichte auszuwägen, und dagegen die ihnen zugestandene Provision ohne Rücksicht auf die Quantität, oder auf die Salzform, die sie verschleißen, vollständig zu beziehen. In Rücksicht

sicht auf die ärmere Klasse von Menschen, welche kein volles Pfund Subsalz kaufen wollen, wird jedoch der fernere Gebrauch des bisher für den Geldbetrag von drey Kreuzern, eingerichteten und gehörig zimentirten Maßeln gestattet, mit welchem das Subsalz für drey einen halben Kreuzer gestrichen ausgemessen werden muß. — Die bisher im Gebrauche gewesenen kleinen Maßeln für einen und einen halben Kreuzer, wodurch die armen Konsumenten leicht übervortheilt werden können, werden den Verschleißern zum Salzverkauf überhaupt und allgemein verbothen.

Drittens: Der Preis von 8 fl. 20 kr. für das Steinsalz muß von Jedermann ohne Rücksicht ob das Salz zur Reinigung der Brünne oder für das gesunde oder kranke Vieh verwendet wird, jedesmahl baar bezahlet werden, folglich hat es von den gewöhnlichen kreisämtlichen Anweisungen von nun an um so mehr ganz abzukommen, als ein jeder Landwirth das zu dem Gebrauch für sein Vieh nothwendige Steinsalz bei jedem Salzverschleißer zu jeder Stunde im Orte und in selbst beliebiger Quantität zu erkaufen vermag.

Viertens: Die oben ausgesetzten Verschleißpreise haben von dem Zeitpunkte anzufangen, als das gegenwärtige Kreisschreiben im Orte des Salzverschleißes kund gemacht wird.

Fünf-

Fünftens: Die Einfuhr des ungarischen Salzes bleibt fernerhin unter den in den früheren dießfälligen Patenten festgesetzten Strafen verbothen.

N. 6332.

Hofkammerdekret vom 6., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 11. Sept. 1804.

Salzverkaufspreise im Lande Oestreich ob der Enns.

Se. k. k. apostol. Majestät haben in Erwägung der beträchtlich grösseren Auslagen, welche die Salzerzeugung, die Verführung und die anderweit unentbehrlichen Regiekosten derzeit fordern, mittels höchsten Hofdekrets vom 6. September 1804. für sämmtliche Bewohner des Landes Oesterreich ob der Enns ohne Unterschied den Salzverschleißpreis bei allen landesfürstlichen Salzämtern und Versilberungen für einen Zenten Sudsalz, wie auch Gmundner Pfannen- oder Bergkern auf 8 fl. 20 kr. festzusetzen für nothwendig befunden.

In Folge dessen wird im Kleinen bei allen Verschleißern im Lande, welche künftig nebst dem Sudsalz, auch den Pfannen- und Bergkern zu verkaufen berechtiget sind, 1 N. Oest. Pfund dieser genannten Salzgattungen verkauft für 5½ kr.

Wobei folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verordnet wird:

1tens.

1tens. Soll bei dem Kleinverschleiß in keinem Fall und unter keinem Vorwande das Salz ausgemaßelt, sondern nur mit ächt zimentirten Gewichten auf einer ordentlich — wohl adjustirten Schalwage ausgewogen werden.

2tens. Da sich nach der gegenwärtigen Veränderung des Preises für 1 Pfund auch der Gewichts-Inhalt bei dem Verschleiß für 3 — 1 — und ½ kr. verändert, so sollen die für diese Münzen bisher im Gebrauch gestandene Gewichte von jedem Kleinverschleißer zu der landesfürstlichen Salzversilberung, welcher der Verschleißer zugewiesen ist, eingeliefert, und von dieser an die Bankogefällen-Administrazion nach Linz befördert werden, welche solche durch Werkverständige nach dem neuen Verhältniß rektifiziren, und mit dem neuen Zimentirungs-Zeichen versehen zu lassen, und sonach wieder zurück zu senden hat.

Die dießfälligen Auslagen haben nach einer genauen Repartizion die Kleinverschleißer zu ersetzen.

3tens. Den Aerarial-Salzversilberungen, welchen bis weitere Verordnung des bisher besorgten Klein-das ist: Pfundweisen Verschleiß fortzusetzen gestattet wird, ist nur erlaubt, bis auf die Quantität unter 50 Pf. den Geldbetrag von 5 ½ kr. pr. Pf. von den Käufern abzufordern. Wenn folglich ein Käufer 50 Pf. Salz und darüber auf einmal kaufen will, so ist er nur den Magazinspreis von 8 fl. 20 kr.

pr.

pr. Zenten, und darüber unter keinem Vorwande auch nicht das geringste zu bezahlen schuldig.

4tens. Der neue Verschleißpreis hat von dem Zeitpunkte anzufangen, als die gegenwärtige allerhöchste Verordnung im Orte des Salzverschleißes kund gemacht wird.

5tens. Die Einfuhr aller Salzgattungen aus fremden Provinzen, bleibt unter den in den früheren dießfälligen Patenten festgesetzten Strafen verbothen, welche patentmäßige Strafen auch in Ansehung aller anderen Vorschriften, welche durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert werden, fernerhin in jedem Uebertretungsfalle Statt finden sollen.

N. 6333.

Hofkanzleydekret vom 6. Sept., kundgemacht von der vereinigten Länderstelle des Herzogthums Krain, dann der gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska den 14. Oktober 1804.

Die den Pflegältern unentgeltlich erzogener Waisen, oder Findlinge höchst zugesicherte Befreyung ihrer Söhne vom Militärstande betreffend.

Se. k. k. apostol. Majestät erkennen die menschenfreundliche Sorgfalt, mit welcher die Insassen des Landes sich die Erziehung hilfloser entweder ganz verwaister, oder ausser der Ehe gebohrner, von unnatürlichen Aeltern verlassener, und in das hiesige Findelhaus zur Abgabe in die Provinzial-Verpflegung ge-

gegen einen mässigen jährlichen Beitrag übernommener Kinder lobwürdig angelegen gehalten haben, mit landesväterlichem höchsten Wohlgefallen, und haben mit Rücksicht auf die Vortheile des dazu gewidmeten Stiftungsfonds jenen Zieh-Aeltern des Landes Krain, und der mit demselben vereinigten Grafschaften Görz und Gradiska, welche derlei Kinder unentgeltlich, und ohne Anspruch auf einen Beitrag aus dem Findelhause übernehmen, in Absicht auf die Rekrutirung nachstehende Erleichterungen gnädigst zuzusichern geruhet:

a) diejenigen Aeltern, welche zwei Findelkinder, worunter wenigstens ein Knabe ist, unentgeldlich bis in das zwölfte Jahr erziehen, sollen die Befreiung eines ihrer eigenen Söhne vom Militär erhalten.

b) Pfleg-Aeltern, welche zwei solche Kinder, beide männlichen Geschlechts bis in das zwölfte Jahr unentgeltlich erziehen, wird sodann nebst einem ihrer eigenen Söhne, auch noch einer der zween Pflegsöhne vom Soldatenstande frei bleiben. Es sollten aber

c) beide Pflegsöhne gehalten seyn, der eine, bis er zum Soldatenstande gefodert wird, der andere aber bis in das zwei und zwanzigste Jahr bei den Pfleg-Aeltern (wenn diese es für gut finden) zu verbleiben.

Gleich-

Gleichwie nun die Landeshauptmannschaft zuversichtlich hofft, daß diese höchste Zusicherung von dem erwarteten Erfolge seyn werde; so versieht sie sich nicht nur der allgemein und allenthalben zu geschehen habenden Verlautbarung, sondern macht für die Gewißheit, daß der mildesten Absicht nach gehörig geführten Beweise in allen dreien Punkten pflichtschuldig entsprochen werde, sowohl die untergeordneten k. k. Kreisämter, als Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich.

N. 6334.

Regierungsverordnung in Nied. Oest. vom 11. Sept. 1804.

Was den in das Straf- oder Zuchthaus abgelieferten Sträflingen mitzugeben seye.

Den von Seiten des Kriminal- und Politischen-Senats in das Straf- oder Zuchthaus abgelieferten Sträflingen, ist durch die begleitende Polizeiwache, oder Landgerichtsdiener, nebst der Personsbeschreibung ein Verzeichniß der Kleidungsstücke mitzugeben, das selbe ist von dem Verwalter des Strafhauses einzusehen, zu unterfertigen, und an die betreffende Gerichtsstelle zurückzusenden.

N. 6335.

N. 6335.

Hofkammerdekret vom 11. Sept., kundgemacht vom Böhmischen Landesgubernium den 15. Sept. 1804.

Erhöhung des Salzpreises in Böhmen.

Se. k. k. apostol. Majestät haben, in Erwägung der beträchtlich größeren Auslagen, welche die Salzerzeugung, die Verführung und die anderweit unentbehrlichen Regie-Kosten derzeit fordern, mittels Hofkammerdekrets vom 11. September 1804. bei sämmtlichen landesfürstlichen Salzverschleiß-Aemtern im Königreiche Böhmen folgende Verschleißpreise festzusetzen für nothwendig befunden:

Für 1 N. Oest. Zenten Sudsalz	8 fl. 20 kr.
Für 1 detto detto unzermalmtes galizisches Steinsalz	8 fl. 10 kr.
Für 1 detto detto zermalmtes galizisches Steinsalz	8 fl. 35 kr.

Wornächst folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und genauer Beobachtung verordnet wird.

Erstens Sollen die Grundobrigkeiten und Städte, welche seit vielen Jahren unter dem Titel pro domestico, und respektive zur Entschädigung für die Transports-Auslagen in den Genuß von 40 kr. für einen Zenten Gmundner Salz, welches die Konsumenten nicht direkte bei den k. k. Salzämtern erkaufen,

sen, sich befinden, diesen gleichen Betrag von 40 kr. auch für einen Zenten zermalmten oder unzermalmten Steinsalz, welcher von ihnen, oder ihren bestellten Kleinverschleißern verschlißen wird, in der Betrachtung zu beziehen berechtiget seyn, weil diese Salzgattung derzeit nebst dem Sudsalze zum gleichnützlichen allgemeinen Genuß für Menschen und Vieh eingeführet, und in dieser Absicht nicht wie bisher nur bei den landesfürstlichen Salzämtern, sondern so wie das Sudsalz, bei den Obrigkeiten und sämmtlichen Kleinverschleißern (Ausmaßlern) verkaufet werden soll.

Zweytens. Da durch die Ausmaßlung mit dem Seidelmaße die Salzkäufer auf manchfältige Art übervortheilet und verkürzet werden, so wird hiemit zur allgemeinen Regel vorgeschrieben, daß sowohl das Sud- als Steinsalz einem jeden Käufer, welcher ein ganzes Pfund zu kaufen verlanget, nicht anders, als mit einem ächt zimentirten Wiener Pfund-Gewicht auf einer genau adjustirten Schalwage vorgewogen werden soll.

Der Gebrauch des Seidelmaßes soll nur für jene Käufer Statt finden, welche nicht ein ganzes Pfund Sud- oder zermalmtes Steinsalz zu kaufen verlangen.

Ein jeder Kleinverschleißer muß daher mit einer verläßlichen Schalwage und ächten Gewichten verse-

hen,

hen, und die Wage im Verschleißorte dergestalt aufgerichtet seyn, daß das Salz im Angesicht des Käufers ausgewogen werden kann; worauf die Magistrate und politische Obrigkeiten streng zu sehen, und ein jedes gegen diese Vorschrift streitendes Vergehen gehörig zu ahnden verpflichtet sind.

Drittens. Bei den Kleinverschleißern darf das Salz unter keinem Vorwand theurer als in folgenden Preisen verkaufet werden:

1 Pfund Sudsalz für	5 3/4 kr.
1 gestrichenes Seidel Sudsalz für	3 1/4 kr.
1 Pfund Steinsalz unzermalmet für	5 1/2 kr.
1 Pfund detto zermalmet für	5 3/4 kr.
1 gestrichenes Seidel zermalmtes Steinsalz für	3 1/4 kr.

Viertens. Den landesfürstlichen Aemtern bleibt fernerhin verbothen, das Salz kleinweise, und zwar das Sudsalz unter einem ganzen Zenten, und das Steinsalz, wenn es allein verlanget wird, unter 50 Pfund zu verkaufen.

Von dieser erstbestimmten Quantität angefangen aufwärts ist das Salzverschleißamt verpflichtet, einem jeden Käufer die anverlangte Quantität gegen Bezahlung der oben angezeigten Aerarial-Magazinspreise zu verabfolgen, und über diese Preise darf von Seite des Amts auch nicht der geringste Betrag,

unter was immer für einen Titel abgefordert oder eingehoben werden.

Fünftens. Sowohl die Obrigkeiten und Städte, als die Landwirthe, Gewerbsleute und Fabrikanten, welche das Salz entweder zum weitern Verschleiß oder zum eigenen Gebrauch direkte von den landesfürstlichen Salzämtern abnehmen, sollen gehalten seyn, in so fern in den salzämtlichen Magazinen ein Vorrath von zermalmten oder unzermalmten Steinsalz sich befindet, zu jedem Zenten Sudsalz, welches sie von daher abholen, auch 20 Pfund Steinsalz mit abzunehmen. Von welcher Vorschrift jedoch die Bewohner der Hauptstadt Prag in so weit ausgenommen werden, als es einer Seits der Magazinsvorrath an Sudsalz gestattet, und anderer Seits, als die Salzkäufer, vorzüglich die Gewerbsleute und Fabrikanten es nicht selbst für nützlich finden, das im Vergleiche mit dem Sudsalze ungleich mehr ergiebige Steinsalz zu verwenden.

Sechstens. Die oben ausgesetzten Verschleißpreise haben von dem Zeitpunkt anzufangen, als die gegenwärtige Verordnung im Orte des Salzverschleißamts bekannt gemacht wird.

Siebentens. Die Einfuhr des Salzes jeder Gattung ohne Ausnahme aus fremden Staaten, bleibt unter den in den früheren dießfälligen Patenten festgesetzten Strafen verbothen, so wie es auch in Anse-

hung der übrigen in diesen Patenten enthaltenen Vorschriften, in so fern sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert werden, sein Verbleiben behält.

N. 6336.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefällen-Administrationen vom 11. Sept. mitgetheilt durch Hofkanzleydekret allen Länderstellen vom 9. Oktober 1804.

Vorschrift für Bankal-Gefälls-Verwaltungen in Ansehung der ihnen als Nebengeschäft anvertrauten Wegmauth-Gefälle.

Damit bei den Nebengefällen, welche so wie die zum Wegfonde gehörigen Wegmäuthe, die Bankal-Administration zur Aushülfe der Landesstelle verwaltet, eine allgemeine Ordnung und Gleichheit bestehe, werden bei sämmtlichen Bankal-Gefälls-Administrationen folgende Maßregeln festgesetzt, welche von der Administration pünktlich zu beobachten sind.

1. Hat die Bankal-Administration die erwähnten Nebengeschäften mit eben der Aufmerksamkeit, wie die Bankal-Gefälle zu besorgen, und dieselbe ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, jeden Nachtheil derselben zu beseitigen, deren Ertrag möglichst zu erhöhen, und darüber zu wachen, daß die Höchsten Patente, Verordnungen und Amtsvorschriften durchaus auf das genaueste beobachtet werden.

2. Der Status darf in keinem Falle überschritten werden, auch kann in der Rechnung nichts verausgabt werden, was nicht schon in dem Status gegründet, oder durch besondere Verordnungen der Hofkammer bewilligt worden ist; jene kleine Ausgaben auf Substitutionen, Reise- und Zährung-Gelder ausgenommen, deren Genehmigung der Administration vermöge des ihr zugestandenen Wirkungskreises auch bereits in Ansehung der Bankal-Gefälle überlassen worden ist.

3. Wenn eine neue Statusmäßige Auslage festgesetzt, ein Dienst oder Gehalt vermehret, ein neues Amt errichtet, ein bereits eingerichtetes abgeändert, oder eingezogen werden soll; wenn ein neues Amthaus zu erbauen ist, oder die Herstellungskosten eines solchen alten Hauses den hierzu bewilligten Betrag übersteigen würden u. s. w.; dann ist bei allen im Eingang gedachten Nebengefällen der Vorschlag mit Beifügung sämmtlicher Beweggründe in der eingeführten Form der Landesstelle mitzutheilen, welche ihn mit ihrem Gutachten an die Ministerial-Banko-Hof-Deputation einsenden wird.

4. In allen Fällen, wo die bestehenden Patente, Amts-Unterrichte und Vorschriften genaue Anleitungen geben, hat die Administration in Gemäßheit derselben, so wie die Bankal-Gefälle, ohne weitere Anfrage vorzugehen. Alle jene Fälle hinge-

gen, die nicht auf solche Art sich erledigen lassen, sind mit Anführung sämmtlicher Beweggründe, und mit Anschliessung sämmtlicher Beilagen der Landesstelle anzuzeigen, welche sie sodann nach Beschaffenheit der Umstände mit ihrem Gutachten an diese Hofstelle einsenden wird.

5. Solche Dienste, welche die Administration vermög ihres Wirkungskreises bei den Bankal-Gefällen zu verleihen berechtiget ist, können von der Administration auch bei den Neben-Gefällen besetzt werden. Da jedoch hierbei wie z. B. bei dem Strassenbau, zuweilen Personen zu dem Geschäfte, welches sie begleiten, untauglich werden, die noch bei einem Weg-Brücken- und Wasser-Mauth-Amte dienen können; so wird die Landesstelle diese Personen der Administration von Zeit zu Zeit bekannt machen, und die Administration hat dieselben bei einer vorkommenden Gelegenheit, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und die vorgeschriebene Caution leisten können, allen andern Mitbewerbern in so ferne vorzuziehen, als zwischen diesen Mitwerbern keiner sich befindet, der entweder durch viel längere Dienstjahre oder andere sehr rücksichtswürdige Umstände den Vorzug verdiente; in diesem Falle aber, wenn die Administration zu dem erledigten Dienste keine der gedachten Personen anwendbar fände, ist dieses mit Anführung der Ursachen der Landesstelle an-

zu-

zuzeigen, und mit der Besetzung des erledigten Dienstes so lange zurückzuhalten, bis die Aeusserung der Landesstelle eintreffen wird.

6. In Ansehung jener Dinge, welche die Administration für sich nicht verleihen kann, ist der Vorschlag nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift zu verfassen, jedoch ist derselbe bei den gedachten Neben-Gefällen an die Landesstelle abzugeben, und von derselben an die Hofstelle (Hofkammer) einzusenden.

7. Die Auslagen auf Amts-Erfordernisse, Reisen u. s. w. welche für die Neben-Gefälle bestritten werden, können dem Banko nicht angerechnet werden; sondern sind den Neben-Gefällen zur Last zu schreiben. Hierunter sind jedoch jene bankalische Aemter nicht begriffen, welche ein solches Neben-Gefäll einheben, aber auch ohne dieses collectirt und unterhalten werden müssen. Die Reisen auf dieselben und die übrigen Erfordernisse hat, wie bisher, der Banko zu tragen. Die Reise-Rechnungen der Neben-Gefälle sind übrigens eben so, wie jene der Bankal-Gefälle zu behandeln.

8. Versteht es sich von selbst, daß die Rechnungs-Auszüge oder andere Auskünfte, welche die Landesstelle von diesen Gefällen verlangt, jederzeit mit aller Zuverläßigkeit zu ertheilen sind.

N. 6337.

N. 6337.

Hofdekret Böhmen betreffend vom 12. Sept. 1804.

Jude, wenn ein Hausirpaß ansucht, was zugleich zu beobachten habe.

Jeder Jude soll, wie er den Hausirpaß bei dem k. Kreisamte ansucht, sich zugleich über die, bei dem Wirthschaftsamte eingebrachte Fassion mittels eines obrigkeitlichen Zeugnisses auszuweisen verhalten werden.

N. 6338.

Patent vom 12. Sept. 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Klassen- und Personalsteuer-Patent.

Die Bedeckung der Staatserforderniß für das nächst eintretende Jahr 1805. macht die Ausschreibung ausserordentlicher Auflagen wieder nöthig.

Diese ausserordentlichen Anlagen sollen demnach für das künftige Jahr 1805. in folgenden drei Abtheilungen bestehen:

1tens. In einer extraordinären Steuer von den Realitäten;

2tens. In einer Klassen-Steuer, und

3tens. In einer Personal-Steuer.

§. 1.

§. 1.

Die Erhöhung der Realitäten-Steuer wird für das Jahr 1805. dergestalt festgesetzt, daß die Obrigkeiten, Unterthanen und Lahnen-Besitzer in dem ältern Theile den ganzen Betrag der von ihnen ganzjährig zu entrichtenden Dominikal- und Rustikal-Kontribution, die Obrigkeiten, Unterthanen und Lahnen-Besitzer in dem jüngern Theile von Galizien den ganzen Betrag der von ihnen ganzjährig zu entrichtenden 10ten und 20ten Groschen-Steuer, oder der sogenannten Offiara Lahnen- und Podymne-Steuer ohne mindester Ausnahme irgend eines dortig städtischen Häuser-Besitzers als eine Extra-Steuer zu entrichten haben.

§. 2.

Die Klassen-Steuer ist nach vorschriftmässigen Fassionen zu entrichten. Da die zehnperzentige Steuer der Interessen von öffentlichen Fonds-Obligazionen, wie auch die ausserordentliche Steuer von dem Militär-Quartier-Beitrage aufgehört haben; so müssen diese Interessen (mit Ausnahme derjenigen, welche von Stadt-Wiener-Banko-Kapitalien, wie auch Banko-Lotto, und niederösterreichisch-ständischen Lotto-Obligazionen bezogen werden) und die Zinsungen von den Häusern, welche insbesondere anzuführen sind, mit Einschluß der Wohnung, welche die Hauseigenthümer selbst inne haben, mit den übrigen Einkünf-

ten

ten fatirt, und nach dem ausfallenden Perzent versteuert werden.

§. 3.

Unter diese Einkünfte gehören alle Landesfürstlichen und Privat-Besoldungen und Pensionen; alle Interessen von bei Privaten anliegenden Kapitalien; alle Apanagen, wittibliche Unterhaltungen, und andere jährliche Einkünfte, welche Private von Privaten, vermög Vertrags oder anderer rechtlicher Verbindlichkeit beziehen; alle reinen Einkünfte von Handlungs- und Wechsel-Geschäften, Fabriken, Spekulazionen, Pachtungen, Gewerben, und von was immer für Industrial-Verdienst, oder Nahrungs-Erwerb.

§. 4.

Die Perzenten, nach welchen die jährlichen Einkünfte, oder der Erwerb eines Jeden zu berechnen, und in einer bestimmten Klasse zu belegen sind, werden für dieses Jahr folgendermassen festgesetzt.

101 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 300, mit 2½ vom Hundert.

301 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 500, mit 3 vom Hundert.

501 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 800, mit 3½ vom Hundert.

801 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 1200, mit 4 vom Hundert.

1201 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 1600, mit 4½ vom Hundert.

1601 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 2000, mit 5 vom Hundert.

2001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 3000, mit 5½ vom Hundert.

3001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 5000, mit 6 vom Hundert.

5001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 6500, mit 6½ vom Hundert.

6501 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 8000, mit 7 vom Hundert.

8001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 10000, mit 7½ vom Hundert.

10001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 12000, mit 8 vom Hundert.

12001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 16000, mit 8½ vom Hundert.

16001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 20000, mit 9 vom Hundert.

20001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 25000, mit 9½ vom Hundert.

25001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 30000, mit 10 vom Hundert.

30001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 35000, mit 10½ vom Hundert.

35001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 40000, mit 11 vom Hundert.

40001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 45000, mit 11½ vom Hundert.

45001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 50000, mit 12 vom Hundert.

50001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 55000, mit 12½ vom Hundert.

55001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 60000, mit 13 vom Hundert.

60001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 65000, mit 13½ vom Hundert.

65001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 70000, mit 14 vom Hundert.

70001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 75000, mit 14½ vom Hundert.

75001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 80000, mit 15 vom Hundert.

80001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 85000, mit 15½ vom Hundert.

85001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 90000, mit 16 vom Hundert.

90001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 95000, mit 16½ vom Hundert.

95001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 100000, mit 17 vom Hundert.

100001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 105000, mit $17\frac{1}{2}$ vom Hundert.

105001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 110000, mit 18 vom Hundert.

110001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 120000, mit $18\frac{1}{2}$ vom Hundert.

120001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 130000, mit 19 vom Hundert.

130001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 140000, mit $19\frac{1}{2}$ vom Hundert.

140001 fl. rhn. jährl. Einkünfte bis 150000, mit 20 vom Hundert, und darüber.

§. 5.

Die in der Klassifikazion ausgesetzten Perzenten hat mit Ausnahme derjenigen, deren jährliche Einkünfte vom Industrial-Verdienste, vom Gewerbe, oder von der Handarbeit, im Ganzen genommen, nicht Hundert Gulden erreichen, Jedermann, mithin auch der Gewerbsmann nach der Total-Summe aller seiner Einkünfte, aus was immer für einer Quelle er sie beziehen mag, (die von Realitäten allein ausgenommen, als wovon ohnehin die erhöhte Kontribuzion bezahlt wird) zu berechnen, und den hiernach auf ihn fallenden Steuer-Betrag, der Adel bei adeliger (sub fide nobili) die Geistlichkeit unter priesterlicher Treue (sub fide sacerdotali) die übrigen an Eidesstatt (sub clausula juratoria) anzuzeigen.

§. 6.

§. 6.

Im Vertrauen auf die Redlichkeit, und aufrechte Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen wollen Wir auch in dem Jahre 1805. die einzelnen Kontribuenten der für sie in mancherlei Rücksichten lästigen Einreichung spezifizirter Vermögens-Fassionen entheben, und anstatt derselben eines jeden Kontribuenten eigener Redlichkeit überlassen, nach den für die Ausmessung der Steuer bestimmten Direktiv-Regeln die auf ihn fallende Steuerpflicht selbst zu berechnen und anzuzeigen.

In Folge dessen können die Eingaben und Erklärungen über die zu entrichtende Klassen-Steuer nach dem ganz kurzen Formulare verfasset werden.

„ Endesgefertigter erkläret sich hiermit (unter adeliger oder priesterlicher Treue, oder an Eidesstatt) nach dem Verhältnisse seiner zur „ Klassensteuer zu Versteuernden reinen Einkünfte
„ von = = = =
„ unter den an = =
„ Hauszinsungen = =
„ begriffen sind = =
„ in die Klasse = =
„ und hat demnach =
„ zu entrichten zu =
„ vom Hundert = fl. kr.

Da

Da Wir hiermit den redlichen Kontribuenten die Unannehmlichkeit einer spezifizirten Vermögens-Fassion, und der damit immer verbundenen Oeffentlichkeit über ihren Vermögensstand ersparen, Niemanden also, der es nicht freiwillig thut, verbinden, eine individuelle Fassion einzureichen; so wollen Wir dagegen, daß gegen die mit Unredlichkeit verfaßte Eingabe um desto genauer von den zur Eintreibung dieser Steuer in den Provinzen aufgestellten Hofkommissionen gewacht, und zu diesem Ende die Kombinirung der summarischen Eingaben mit den stadt- oder landkündigen Umständen der Fatenten, und anderweitigen bei den Behörden bekannten Daten über ihren Vermögensstand vorgenommen werde; und bleibt besagten Hof-Kommissionen ausdrücklich das Recht vorbehalten, oder vielmehr wird ihnen ernstgemessen zur Pflicht gemacht, von allen einzelnen Partheyen, deren Eingaben in Gegeneinanderhaltung mit ihrem Aufwande und bekannten Erwerbszweige im Mißverhältnisse zu stehen scheinen, mithin den Verdacht einer unredlichen Angabe verdienen, nachträglich umständliche Fassionen zur Rechtfertigung ihrer eingegebenen Steuerberechnungen abzufordern, und sodann entweder mit der Parthey eine eigene Behandlung vorzunehmen, oder über die nach dieser Ausweisung ausfallende Erhöhung des Steuerbetrages, und zwar bei Partheyen, die zu Gremien oder Innungen gehören, nach Umstän-

ständen auch nach vorläufiger Vernehmung der Vorsteher des Gremii oder der Innung von Amtswegen zu entscheiden, so wie auch bei eintretenden Falle einer wirklichen vorsetzlich falschen Angabe, von dem überwiesenen unrichtigen Fatenten das in dem weiter unten folgenden Paragraph festgesetzte Pönale einzutreiben.

§. 7.

Damit Niemand unter was immer für einem Vorwande sich der Besteuerung seiner Einkünfte ungeahndet entziehen könne, verordnen Wir, daß auch Diejenigen, deren jährliche Einkünfte die Summe von Hundert Gulden nicht erreichen, welche blos eigenthümliche Realitäten, oder solche öffentliche Fonds-Obligazionen, welche in dem §. 2. benannt worden sind, somit keine der eigentlichen Klassen-Steuer unterworfene Einkünfte besitzen, dennoch auch diese nach folgendem Formulare anzeigen sollen.

„ Ich Endesgefertigter erkläre (wie oben) daß „ ich keine der Klassen-Steuer unterliegenden Ein„ künfte besitze.

§. 8.

Wir bewilligen auch für das Jahr 1805., daß von den fatirten Einkünften die Arrha-Abzüge, die Interessen von allen Passiv-Kapitalien, dann die wegen der Betreibung eines Gewerbes zu entrichten haben:

benden Auf- und Anlagen, und andere obliegende auf rechtliche Verbindlichkeiten sich gründende Lasten, Apanagen, wittibliche Unterhaltungen, nicht aus eigener Willkühr abzureichende Pensionen, Fundazionen, und so weiter abgezogen werden mögen, versehen Uns jedoch; daß Niemand von dem nach diesem zugestandenem Abzuge noch übrig bleibenden zu versteuernden reinen Einkommen für den zum eigenen Unterhalte für sich und seine Familie auf irgend eine Weise erforderlichen Aufwande, als Hauszins, Unterhaltung der Dienerschaft u. d. gl. noch einen ferneren Abzug zu machen sich werde beigehen lassen.

§. 9.

Minderjährige Kinder, wie auch die Ehegattinnen, welche eigene dieser Steuer unterliegende Einkünfte besitzen, haben selbige gleichfalls zu versteuern, und sind die Eltern, Vormünder oder Ehegatten unter eigener Verantwortung verbunden, die Eingaben der darnach ausfallenden Steuer-Prozente in ihren Namen einzureichen.

§. 10.

Stifter, Klöster, und alle geistliche Kurat- und andere Benefizien, in so weit sie ausser Realitäten, und Wiener-Stadt-Banko-Kapitalien-Banko-Lotto, und niederösterreichisch-ständischen Lotto-Obligazionen noch andere Einklinfts-Quellen besitzen, haben diese

Re-

Nebeneinkünfte gleich anderen Privaten zu versteuern.

§. 11.

Die Klassensteuer-Fassionen sind von jedem Kontribuenten, wo derselbe ansässig ist, mithin in den Dörfern, und unterthänigen Städten, dann Märkten, bei dem Haupt-Dominio oder Orts Vorsteher, in den Munizipal-Städten aber bei den Magistraten einzureichen, welche sie zu sammeln, und vermittelst einer Konsignazion an das Kreisamt einzusenden, diese aber diese Fassionen an die bei der Landes-Stelle niedergesetzte Hofkommission zu befördern haben.

In den Landesfürstlichen Ortschaften und Städten haben die Hausinhaber die Fassionen von ihren Bestandleuten zu erheben, und sammt den eigenen dem Magistrate des Orts zur weiteren Beförderung an das Kreisamt zu übergeben.

In den Hauptstädten Lemberg und Krakau werden die Magistrate diese Fassionen vermittelst einer Konsignazion der niedergesetzten Hofkommission unmittelbar zuzustellen haben.

§. 12.

Die auf dem Lande wohnenden Güter-Besitzer haben ihre Eingaben für sich selbst unmittelbar bei dem Kreisamte einzureichen.

§. 13.

§. 13.

Jedes Familienhaupt hat nebst Bemerkung des Ortes und der Hausnummer seiner eigenen Eingabe auch ein namentliches Verzeichniß über alle seine Hausgenossen, die der Klassen-Steuer unterliegen, und von denjenigen, die bei ihm wohnen, auch die Eingaben über die Klassen-Steuer-Pflicht vorzulegen, von solchen aber, welche nicht bei ihnen wohnen, und sich anderwärts fatirt haben, Ort und Haus anzuzeigen, unter welchem derselben Eingabe vorkömmt.

§. 14.

Jedem Kontribuenten ist gestattet, seine Eingabe dem Hauseigenthümer, oder der Ortsobrigkeit versiegelt zu behändigen, welche dieselben eben so versiegelt zu befördern verpflichtet ist, wornach diese versiegelten Eingaben nur bei der Hofkommission zu eröffnen sind.

§. 15.

Diese Eingaben sind von jedem Kontribuenten auf dem flachen Lande sowohl, als in den Städten längstens binnen sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patents einzureichen, und von den Behörden, welche dieselben zu sammeln haben, ohne Verzug an die bei der Landesstelle niedergesetzte Hofkommission zu befördern.

§. 16.

Zum Beweise Unserer besonderer Gnade wollen Wir die in Unsern unmittelbaren Diensten stehende Beamte, deren jährliche Besoldung den Betrag von 4000 fl. rhn. nicht übersteiget, dann die in der wirklichen Dienstleistung stehenden Militärpersonen in Rücksicht auf ihre Besoldungen, Gage oder Löhnung, wie auch alle Patental-Invaliden, und die Wittwen der in dem letzten Kriege vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziers und Gemeinen, welche nicht in einem ordentlichen mit Gehalt verbundenen Dienste stehen, oder ein wirkliches Gewerb oder einen Handel treiben, von der Klassensteuer in dem Jahre 1805. befreyen; diejenigen Beamte oder Militärpersonen aber, welche ausser ihrer Besoldung, Gage oder Löhnung noch andere der Klassensteuer unterworfene Einkünfte geniessen, sollen ihre Eingaben sowohl für sich, als für ihre bei ihnen wohnende Familien-Genossen und Dienstleute, und zwar die ersteren nach Maaßgabe der §§. 11. und 13. die letztern mittelst ihrer Militärbehörde an das ihnen vorgesetzte General-Commando überreichen, welches dieselben sammeln, und an die bei der Landesstelle aufgestellte Hofkommission abgeben wird.

§. 17.

Die Personalsteuer wird auf dreißig Kreuzer bestimmt.

§. 18.

§. 18.

Dieser Personalsteuer unterliegen ohne Unterschied des Standes, Ranges, oder Geschlechtes alle Unsere Landesinsassen, welche das fünfzehnte Jahr ihres Alters vollendet haben, wenn sie von Entrichtung derselben nicht besonders ausgenommen sind.

§. 19.

Von Entrichtung der Personalsteuer sollen allein ausgenommen seyn:

a) Die schon in Absicht auf die Klassensteuer oben §. 16. befreyten Militärpersonen;
b) Die Häusler und Innleute, und
c) Die in Versorgungs-Häusern oder Land-Hospitälern lediglich durch Almosen sich nährende, Alters- oder Gebrechlichkeit halber zum eigenen Verdienste unfähige, oder vom Armeninstitute betheilte Personen, welche sich darüber mit Attestaten von ihren Seelsorgern ausweisen.

§. 20.

In Ansehung der Personalsteuer befehlen Wir, um die Zahl der Menschen, welche dieser Steuer unterliegen, zuverlässig und genau zu erheben, daß eine ordentliche Beschreibung Gemeindeweis nach den Haus-Nummern und nach den Familien vorgenommen werden soll, und nicht blos die Ortsobrigkeit, welche die Beschreibung vornimmt, sondern auch das

Familienhaupt, und der Hauseigenthümer für die Richtigkeit der angegebenen Zahl von steuerfähigen Personen zu haften schuldig seyn.

Diese Erhebungen haben nach dem unter A. angehängten Formulare zu geschehen, und sind längstens bis Ende März 1805. durch den gewöhnlichen Weg an die Klassensteuer-Hofkommission zu überreichen.

§. 21.

Die Judenschaft in Unsern Erbkönigreichen Galizien und Lodomerien hat für das Militärjahr 1805., nebst der allgemeinen Personalsteuer 5 Gulden rhein. für jedes Familienhaupt, als Extrasteuer jedoch dergestalt zu entrichten, daß dieser Betrag auf die jüdischen Gemeinden nach ihrer Familienzahl in concreto anzulegen, und von den Gemeinden unter die Beitragspflichtigen nach dem Maaße ihrer Vermögens-Umstände zu vertheilen ist, damit den vermöglicheren Familienhäuptern die Gelegenheit verschaffet werde, bei der Vertheilung die Aermeren zu erleichtern.

§. 22.

Zur Entrichtung der für das Jahr 1805. ausgeschriebenen Extrasteuern sind folgende Termine festgesetzt:

a) Die Abführung der erhöhten Dominikal- und Rustikal- dann 10 und 20 Groschen-Lahnen und Podymne-Steuer hat zugleich mit der landes-

Formulare.

Nach welchem durch die konscribirenden Behörden die Zahl der mit der Personal-Steuer zu belegenden Personen von Haus zu Haus erhoben, und der auf jedes Familienhaupt für sich und die Angehörigen ausfallende Steuerbetrag vorgeschrieben, und nach der Hand die Berichtigung der Steuer eingerichtet werden soll.

	Haus-Nro.			
Namen und Stand des Familienhauptes, und Angabe der zur Familie gehörigen beisammen wohnenden Personen beyderlei Geschlechts, desgleichen der Dienstleute, Gesellen ꝛc. ꝛc.		Zahl der steuernden Personen.	Betrag der von nebenstehender Zahl ausfallenden Steuer.	Berichtigung der hier vorgeschriebenen Steuer.
			Guld. rh. | kr	Guld. rh. | kr.
Nro. 1. Franz Hofmann, bürgerl. Seifensieder		11	5 | 30	
Nro. 2. Barbara Klang, Beamtens Wittwe		2	1 | —	
Nro. 3. Johann Bauer, Kanzellist .		3	1 | 30	
Nro. 4. Anton Schmidt, Student bei Vorbenannten in Afterbestand . . .		1	— | 30	
Nro. 5. Michael Müller, Liveree-Bedienter		2	1 | —	
Fürtrag . .		19	9 | 30	

Anmerkung.

In dem ersten der drei oben leer gelassenen Räume wird der Name der Stadt oder Vorstadt, und auf dem Lande der Name des Dominii und des Markts oder Dorfes geschrieben, in den zweiten leeren Raum ist die Numer des Hauses, und in der dritten der Name des Hauseigenthümers zu setzen.

desfürstlichen gewöhnlichen Kontribuzion in den gewöhnlichen Steuer-Zahlungsfristen vom ersten Januar an, bis Ende Oktober 1805. eingetheilt zu geschehen.

b) Die Klassensteuer ist in zwei Raten, den letzten April und letzten Julius nach den dazu von der Klassensteuer-Kommission eigens erhaltenen Anweisungen, und

c) Die Personalsteuer ohne Unterschied der Personen mit Ende Aprils mit einem Male abzuführen.

§. 23.

Die Klassensteuer ist so, wie die gewöhnlichen Steuern in den in dem vorigen Absatze festgesetzten Terminen an die Kreiskasse abzuführen.

In den Hauptstädten Lemberg und Krakau haben die einzelnen Zahlungen bei den städtischen Kassen zu geschehen, von welchen die eingehenden Beträge an das Kammeralzahlamt abzugeben sind.

§. 24.

Die Personalsteuer ist durchaus ohne Unterschied der Personen an die Ortsobrigkeiten und Magistrate zu bezahlen; — Diese haben also solche einzuheben, zu sammeln, und entweder an die Kreis- oder die Kassen der Hauptstädte Lemberg und Krakau abzuführen.

Je-

Jedes Familienhaupt hat diese Steuer für alle Individuen zu bezahlen, welche als seine Hausgenossen in seinem Verzeichnisse angegeben sind, und somit auch für die richtige Steuerabfuhr des ihm darüber zukommenden Anweisungszettels unter sonst zu gewärtigender exekutiver Eintreibung zu haften.

Zur Bestättigung der richtig abgeführten Personal-Steuer wird jedes Familienhaupt die in der zweiten Beilage unter B angeschlossene Quittung erhalten.

§. 25.

Da den Ortsobrigkeiten und ihren Beamten durch die im §. 20. auferlegte Beschreibung der Personal-Steuer unterliegenden Personen, dann durch die ihnen obliegende Einhebung dieser Steuer mehr Arbeit aufgelegt wird; so wollen Wir ihnen dafür ein Percent von der wirklich eingehobenen und abgeführten Personal-Steuer gnädigst bewilligen.

§. 26.

Obschon Wir mit Zuversicht erwarten, daß der bei weitem grössere Theil Unserer getreuen Unterthanen und Landesinsassen aus eigenem Antriebe sich beeifern werde, sowohl ihre Klassensteuereingaben zur gehörigen Zeit, und mit gehöriger Richtigkeit einzureichen, und an ihre Bestimmung zu befördern, als auch die Zahlung der ihnen obliegenden Steuerbeträge zu entrichten; indem jeder wohl denkende Staatsbürger selbst erkennen muß, daß das Wohl des ganzen

Staats-

Formulare.

Der Bolleten, welche von den konseribirenden Behörden bei Erhebung der in der Personal-Steuer belegten Anzahl der Personen einem jeglichen Familienhaupte behändigt werden, und auf deren Rückseite bei Berichtigung der Personal-Steuer von den in die Steuer einnehmenden Beamten die geschehene Zahlung bestättiget wird, welche Bolleten in Handen des steuernden Familienhauptes zu bleiben haben.

Haus-Nro.

Nro. 1. Franz Hofmann, bürgerlicher Seifensieder,

zahlt für sich, und die zur Familie gerechneten Personen an Personal-Steuer für das Jahr 1805. für 11 Personen 5 fl. rhn. 30 kr.

Haus-Nro.

Nro. 2. Barbara Klang, Beamtens Wittwe,

zahlt für sich, und die zur Familie gerechneten Personen an Personal-Steuer für das Jahr 1805. für 2 Personen 1 fl. rhn. — kr.

Haus-Nro.

Haus-Nro.

Anmerkung.

In die auf dieser Bollete oben erscheinenden drei leeren Räume wird in dem ersten der Name der Stadt oder Vorstadt, auf dem Lande aber der Name des Dominii und des Markts oder Dorfes, in den zweiten das Haus-Nro. und in den dritten der Name des Hauseigenthümers gesetzt.

Staatskörpers, mithin auch jedes einzelnen Mitgliedes desselben die ununterbrochene Bedeckung der Staats-Auslagen, und diese eben so nothwendig den vollständigen Einfluß der Staats-Einnahme erfodert; so ist doch nothwendig, auch für den möglichen Fall saumseliger Kontribuenten angemessene Strafen festzusetzen, und wollen Wir daher in diesem Anbetrachte Nachstehendes verordnet haben;

a) Derjenige, der die vorgeschriebene Einreichung seiner Eingaben aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterläßt, unterliegt der Strafe zu zehn von Hundert von seiner jährlich zu entrichten schuldigen Steuer.

b) Derjenige, der bei Berechnung seiner Klassensteuer nicht alle seine derselben unterliegende Einkünfte einziehet, oder durch unrichtige in diesem Patente nicht ausdrücklich gestattete Abzüge seine Steuer vermindert, unterliegt der Strafe des vierfachen Betrages derjenigen Steuer, welche von dem in seiner Berechnung zu gering angegebenen oder ausgelassenen Theile seiner Einkünfte ausfällt; daher sich Jeder vorzusehen hat, daß er, im Falle die umständliche Ausweisung seiner Berechnung von ihm gefordert werden sollte, diese zu leisten im Stande sey.

c) Eben so würde jedes Familienhaupt für die richtige Verzeichnung aller seiner Hausgenossen

ver-

verantwortlich seyn, und für jeden nicht angezeigten Kopf den doppelten Betrag der Steuer zu entrichten haben. Deßgleichen ist

d) Jeder Hausinhaber in Städten, welchem nothwendig alle seine Hauseinwohner, so wie jede Ortsobrigkeit, welcher eben so alle in ihrem Bezirke wohnenden Partheyen bekannt seyn müssen, zwar nicht für die Richtigkeit der Klassensteuer-Eingaben, wohl aber dafür verantwortlich, daß sich keine Parthey der Ueberreichung ihrer Eingaben entziehet, und wird den Hofkommissionen obliegen, die Hausinhaber oder Ortsobrigkeiten und Magistrate, welche hierinn einer Saumseligkeit überwiesen werden sollten, zur gehörigen Verantwortung zu ziehen, und ein nach dem Grade der ihnen zur Last fallenden Nachlässigkeit zu bestimmendes Pönale aufzulegen.

Endlich werden

e) Diejenigen, welche in der Abfuhr ihres Steuerbetrages zurück bleiben, und in den bestimmten Zahlungs-Terminen nichts, oder nur einen Theil abführen, mit 1 ½ vom Hundert für jeden Monat von dem schuldigen aber zu entrichten unterlassenen Steuerbetrage bestrafet werden, und zwar wird in dem Anbetrachte, daß dennoch nicht alle Partheyen zugleich zahlen können, der

Maaß-

Maaßstab dahin festgesetzt: daß das Pönale nach Verlauf zweier Monate von jedem der im gegenwärtigen Patente festgesetzten Termine verfallen seyn soll.

Gegeben ꝛc.

N. 6339.

Verordnung der Landesstelle von Krain und Görz vom 12. Sept. 1804.

Mit welcher die Einbrennung des Tarragewichts auf den zum Verkauf gebrachten Honigfasseln angeordnet wird.

Es ist unter den Honighändlern der Unfug allgemein geworden, daß sie sich das übliche 10 pr. Cto. an der Tarra zwar abziehen lassen, doch aber sich dabei mit solchen schweren Fasseln versehen, daß ihnen noch mehrere Prozenten für Holz in dem theuern Honigpreise bezahlt werden.

Da durch dieses Benehmen für den Einkäufer öfters schädliche Unrichtigkeiten zu erfolgen pflegen; so wird zur Hindanhaltung dieses eingerissenen Unfugs verordnet, daß künftighin jeder Honighändler nach der bestehenden Vorschrift unter eigener Haftung auf jedem zum Verkauf bestimmten Honigfaß den Tarrabetrag einzubrennen, und bei nach geleerten Fasseln entdeckter unrichtigen Angabe nicht nur zum Rückersatze der zu viel erhaltenen Honigzahlung verbun-

bunden, sondern auch wegen des dadurch versuchten Trugs noch besonders bestraft werden solle.

Wornach Jedermann, dem es daran gelegen ist, sich zu benehmen wissen wird.

N. 6340.

Hofkanzleydekret für gesammte Erblande vom 13. Sept. 1804.

Vorschrift wegen Bemessung der Uibersiedlungsbeiträge der Beamten.

Wegen künftiger Bemessung der Uebersiedlungsbeiträge wird zur allgemeinen und unabweichlichen Beobachtung festgesetzt, daß:

1tens. jene Beamte, die übersetzt werden, und diese Uebersetzung, oder ihre neue Anstellung angesuchet haben, sie mögen dabei in utili oder honorifico gewinnen, oder nicht, gar keine Vergütung und eben so

2tens. auch jene, welche ex officio übersetzt werden, und in utili gewinnen, der allgemeinen Regel nach nichts erhalten sollen; jedoch ist dieser Hofkammer gestattet, bei eintretenden ganz besonderen Umständen für sie um eine Beihilfe hierzu allerhöchsten Orts einzuschreiten.

3tens. Jenen Beamten aber, welche ex officio übersetzt werden, und blos in honorifico oder wo-

der in honorifico noch in utili etwas gewinnen, darf nebst den, ihnen nach ihrem Dienstrange während der Zeit ihrer Reise gebührenden Diäten, zugleich die Fuhrkostenvergüttung nach der Vorschriftmässig bestimmten und für die Vereheligten um die Halbscheid, für die mit mehr als zwei Kindern Belastete auf das Doppelte erhöheten Anzahl Pferde, auch für ihre Fahrnisse eine Entschädigung, und zwar den Nichtvereheligten mit einem einmonatlichen, den Vereheligten mit einem zweimonatlichen, und den mit mehr, als zwei Kindern Belasteten mit einem dreimonatlichen Besoldungsbeitrag abgereicht werden.

N. 6341.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 14., kundgemacht vom Böhmischen Gubernium den 27., von dem Tiroler Landes-Gubernium den 29. Sept. 1804.

Verkürzung des Geschäftsganges in Ansehung des Deserteurs-Vermögens.

Zur Abkürzung des bisher beobachteten, in dem Deserteurs-Normali gegründeten Geschäfts-Ganges, gemäß welchem von den Regimentern, Bataillons und Corps die Deserteurs-Verzeichnisse monatlich den General-Commanden, von diesen den Länderstellen, und von letztern durch die Kreisämter erst den betreffen-

fenden Dominien zur Untersuchung des zur Confiskation geeigneten Vermögens zugesendet worden sind, wird verordnet, daß künftig die Regimenter, Bataillons und Corps sich gleich unmittelbar mit den Obrigkeiten dießfalls in das gehörige Einvernehmen zu setzen, und nur halbjährig den General-Commanden ein Deserteurs-Verzeichniß einzureichen haben, in welchem bei jedem Mann die Bemerkung beizurücken ist, ob sich gleich vom Regimente, Bataillon oder Corps an die politische Obrigkeit wegen Confiskation des allenfälligen Vermögens verwendet worden sey, was die Verwendung für eine Wirkung gehabt habe, und ob die Unterstützung des General-Commando bei der Landesstelle nothwendig werde.

N. 6342.

Hofdekret vom 14. Sept. 1804.

Advokaten haben sich in Prozeßschriften unter Strafe einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

Den in Prozessen verflochtenen Partheien und ihren Rechtsfreunden ist zwar die ausführliche Darstellung alles dessen, was sie zu ihrem Behuf anführen zu können, vermeinen, noch ferners unbeschränkt gestattet, doch soll dieses in einer geziemenden Schreibart geschehen, und gegen diejenigen, welche sich anzügliche, beleidigende, und das Ansehen der Stellen und Aemter herabwürdigende Ausfälle erlauben, mit angemessener Strafe unnachsichtlich verfahren werden.

N. 6343.

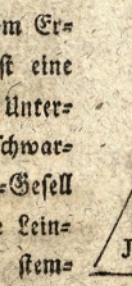
N. 6343.

Hofdekret vom 17. Sept., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 16. Dezember 1804.

Leinwanden, welche von den Webergesellen die auf eigene Hand arbeiten, verfertiget werden, sind mit einem Zeichen zu versehen.

Aeltere und neuere allerhöchste Verordnungen gestatten denen Webergesellen auf eigene Hand zu arbeiten; da aber auch diese das Kommerz begünstigende Freiheit den gesetzlichen Manufakturs-Polizey-Maßregeln unterworfen seyn muß, so befiehlt die allerhöchste Verordnung, daß jenen Leinwanden, welche von denen Webergesellen, die auf eigene Hand arbeiten, verfertiget werden, ein von den Meister ganz verschiedenes, und sich deutlich unterscheidendes Zeichen aufzudrücken sey.

Dieses Gesellenzeichen hat daher aus einem Dreyeck zu bestehen, wo an dem obern Winkel der Buchstabe G. und an dessen Basis die zween Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens vom Erzeuger eingedrückt werden müssen; übrigens ist eine rothe mit Firniß gut abgemachte Farbe zum Unterschied der Meisterzeichen, welche rund und von schwarzer Farbe sind, anzuwenden; z. B. der Weber-Gesell Johann Fuchs hätte die von ihm erzeugte Leinwanden mit nebenstehenden Zeichen zu stempeln.



Da-

Damit aber diese Bezeichnung ihrem Zweck entspricht, nämlich in Ansehung der Manufakturs Polizey auch die Erzeugnisse der Gesellen der Kontrolle der Beschaustätte mit Wirksamkeit und Erfolg zu unterziehen, wird hiemit den Beschaumeistern zur Pflicht gemacht, derlei mit Gesellen-Zeichen versehene Leinwanden, wenn sie zur Beschaustatt gebracht, und unqualitätmässig befunden werden, zurück zu halten, den Namen des Erzeugers aufzuschreiben, und sodann die Leinwand sowohl, als die Aeusserung des Erzeugers oder Ueberbringers der Vogtey zur weitern gesetzlichen Behandlung zu übersenden, welche sodann mit derlei Leinwanden eben so, wie mit jenen unqualitätmäßigen vorzugehen hat, welche von Webermeistern zur Beschaustatt gebracht werden.

N. 6344.

Hofkammerdekret an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium vom 17. Sept. 1804.

Erhöhung der Salz-Verschleiß-Preise in Mähren dieß- und jenseits des March-Flusses.

Die Salz-Verschleiß-Preise in Mähren dieß- und jenseits des March-Flusses wurden folgender Massen festzusetzen befunden.

1) Das Sudsalz, bei sämmtlichen landesfürstlichen Salzämtern soll bei dem Verschleiß im Großen

im

im gleichen Preise, und zwar ein Nieder Oestreichischer Zentner verkauft und verschleißt werden für 8 fl. 20 kr. Zum Verkauf im Großen wird die Quantität von 50 Pfund aufwärts bestimmt, in welchem Falle der Käufer unter keinem Titel mehr, als den oben bestimmten Geldbetrag zu bezahlen schuldig ist.

2) Den k. k. Salzämtern, welchen von ihrer vorgesetzten Bankal-Administration der Klein-Verschleiß gestattet ist, soll verbothen seyn, das Sudsalz Pfund oder Maßelweise zu verschleißen, sie dürfen nur ganze Kufel, und zwar eine Kufel oder 12 ½ Pfund für 1 fl. 4 kr. verkaufen.

3) Die aufgestellten Klein-Verschleißer dürfen ohne Rücksicht auf die Quantität, die sie auf einmal verstibern, ein Nieder Oestr. Pfund verkaufen, für 5½ kr. Sie sind in der allgemeinen Regel schuldig, das Salz jeder Gattung nach dem Gewichte zu verschleißen, folglich muß ein jeder derselben mit einer verläßlich eingerichteten Schalwage und ächt zimentirten Gewichten versehen seyn.

Zur Erleichterung der ärmeren Klasse von Consummenten wird jedoch gestattet, daß, in so fern es die politischen Behörden einverständlich mit der k. k. Bankal-Administration für nothwendig und nützlich befinden, das Salz mit Maßeln für einen Kreuzer ausgemaßelt werden darf; die dießfälligen Maßeln müssen jedoch nach dem genauesten Verhältnisse nicht

nach

nach gekupftem, sondern nach gestrichenem Maße eingerichtet, und mit dem authentischen Ziment-Zeichen versehen seyn; zumahlen die bisher im Gebrauch gestandenen Maßereyen für 3 und 1 Kreuzer, wie auch für 3 Pfenninge, von nun an nicht weiter beim Salzverschleiße angewendet werden dürfen.

4) Das galizische Steinsalz betreffend. Ueberhaupt soll von nun an, so wohl dieß- als jenseits der March in Hinsicht auf die verschiedene Form und Packung des Steinsalzes kein Unterschied im Verschleiß-Preise weiter bestehen, folglich das sogenannte Minutien, wie das Steinsalz in gleichem Preise verkauft werden.

Nur zwischen dem unzermalmten und zermalmten Steinsalze findet in Rücksicht auf den zur Erzielung der letzteren Gattung nothwendigen Arbeits- und Kosten-Aufwand die nachfolgende Verschiedenheit im Preise statt.

5) Auch in Ansehung des Steinsalzes soll die oben bei dem Sudsalz vorgeschriebene Regel genau beobachtet werden, daß ein jeder Käufer, welcher bei einem k. k. Salzamte das Salz im Großen, das ist, von 50 Pfund aufwärts erkauft, dafür unter keinem Titel einen mehreren Geldbetrag zu bezahlen schuldig sey, als den gleich folgenden Aerarial-Magazins-Preiß. Dieser Preiß ist nach der bisherigen Beobachtung bei den Magazinen diesseits

des

des March-Flusses und jenseits desselben verschieden.

6) Diesseits des March-Flusses ist der Magazinspreiß für einen Zentner Steinsalz unzermalmet 8 fl. 10 kr. zu Pulver zermalmt 8 fl. 35 kr. Bei dem Verschleiß im Kleinen soll ein Nied. Oest. Pfund verkauft werden, unzermalmt für 5¼ kr., zermalmt zu Pulver für 5½ kr.

7) Den k. k. Aemtern, welchen der Kleinverschleiß gestattet wird, ist verbothen unter einem Pfund oder mit Maßeln zu verkaufen.

Die andern Kleinverschleißer sind an die Quantität des Verschleißes für den erst bestimmten Preiß nicht gebunden, sie können das Steinsalz in so fern sie es für nützlich finden, selbst zu Pulver umstalten, und dasselbe, wenn es wie oben (§. 3.) gesagt worden, für nothwendig und nützlich befunden wird, auch mit ächt zimentirten Maßeln für einen Kreuzer versilbern.

8) Jenseits des March-Flusses ist der Magazinspreiß für einen Zentner Steinsalz 6 fl. 10 kr. Im Kleinen soll dasselbe verkauft werden das Nied. Oest. Pfund für 4 kr.

9) Der Verkauf dieses Salzes in Pulver ist unter Verlust des Salzes, und der Verschleiß-Licenz, die Ueberführung desselben auf diese Seite der March

aber, unter den in den früheren Patenten festgesetzten Strafen verbothen.

10) Die neuen Verschleißpreise haben in ganz Mähren von dem Zeitpunkte anzufangen, als das gegenwärtige Kreisschreiben nicht abgeändert werden, fernerhin und in jedem Uebertretungs-Falle statt finden sollen.

N. 6345.

Hofkammerdekret an das Mährisch-Schlesische Landesgubernium vom 17. Sept. 1804.

Erhöhung der Salzpreise für die Salzverschleiß-Aemter in Schlesien.

Die Salzverschleißpreise bei den landesfürstlichen Salzverschleiß-Aemtern in Schlesien wurden folgendermassen festzusetzen geruhet: Nur das Sudsalz, welches in den Städten und Bezirken von Troppau, Hotzenplotz, Weidenau und Zuckmantel verschliessen wird, ein gleicher Preiß nähmlich für einen Oester. Zentner 5 fl. 40 kr.

Das Galizische Stuckstein- und Minutien-Salz wird in einem gleichen Preise verkauft, und zwar:

	ein Ried. Oester. Zentner		
Aus dem Magazin zu Troppau für	5	fl. 30	kr.
— — — Hotzenplotz für	6	— —	—
— — — Weidenau für	5	— 30	—
— — — Zuckmantel für	5	— 30	—

Te-

Aus dem Magazin zu Teschen für . 5 fl. — kr.
— — — Jablonka für 5 — — —
— — — Bielitz für . 4 — 40 —

In folge dessen wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Befolgung folgendes verordnet:

1. Die Kleinverschleißer aller Orten und ohne Rücksicht auf die Entfernung des Orts ihres Aufenthaltes von dem Salzverschleißamte, welchem ein jeder zugewiesen ist, sollen das Salz nicht theuerer verschleißen, als ein Nied. Oest. Pf. Sudsalz für $3\frac{1}{4}$ kr.

Das Galizische Steinsalz aber ein Nied. Oest. Pf.

in dem Troppauer-Bezirk für . . $3\frac{1}{4}$ kr.
— — Hotzenplotzer-Bezirk für . . 4 —
— — Weidenauer-Bezirk für . . $3\frac{1}{4}$ —
— — Zuckmanteler-Bezirk für . $3\frac{1}{4}$ —
— — Teschner- und Jablonkaer-Bezirk für $3\frac{1}{2}$ —
— — Bielitzer-Bezirke . . . $3\frac{1}{4}$ —

2. Das Salz soll der allgemeinen Regel nach mit ächt zimentirten Gewichten auf verläßlich eingerichteten Schalwagen ausgewogen werden.

In Ansehung des Sudsalzes soll in dem Falle, wenn es von dem betreffenden k. k. Kreisamte einverständlich mit der k. k. Banko-Gefällen-Administration nothwendig und für das Gefäll nützlich anerkennt wird, gestattet seyn, auf ein Kreuzer Maßel auszumaßeln. Diese Maßeln müssen jedoch nach dem ge-

naueſten Verhältniſſe und nach dem geſtrichenen Maße eingerichtet, auch mit den gewöhnlichen Zimentirungszeichen verſehen ſeyn.

Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß die bisher im Gebrauch geweſenen 3 und 1 Kreuzer Maßeln, welche mit den neuen Verſchleißpreiſen in keinem Verhältniße ſtehen, nicht weiter zu gebrauchen ſind.

3. Jedermann kann das Salz im Großen, das iſt: von 50 Pfund aufwärts, bei jedem landesfürſtlichen Salzamte, ſowohl im k. k. Schleſien als in Galizien, wo es ihm gefällt, gegen Bezahlung des tariffmäſſigen Magazinspreiſes erkaufen, und ohne Anſtand aus einer in die andere der erſtgedachten Provinzen verführen. Auſſer dieſen Tariffpreiſen darf unter keinem Titel etwas mehreres bezahlt werden. Der Verkauf unter 50 Pfund hingegen gehöret in Schleſien unter den Kleinverkauf, und muß daher auch der dießfalls oben vorgeſchriebene Preiß bezahlt werden.

4. Die neuen Verſchleißpreiſe haben von dem Zeitpunkte anzufangen, als das gegenwärtige Kreisſchreiben im Orte des Salzverſchleißes kund gemacht wird.

Die Einfuhr aller Salzgattungen aus Ungarn und aus den königlich preußiſchen Provinzen bleibt unter den in den früheren dießfälligen Patenten feſtgeſetzten Strafen verbothen, welche patentmäßige

Stra-

Strafen auch in Ansehung aller anderen Vorschriften, die durch das gegenwärtige Kreisschreiben nicht abgeändert werden, fernerhin und in jedem Uebertretungsfalle statt finden sollen.

N. 6346.

Kundmachung von der k. k. Hofkommission zur Regulierung der Wohlthätigkeits-Anstalten vom 20. Sept. 1804.

Arbeitshaus Errichtung in Wien.

Lange schon, und immer mehr und mehr hat man das Bedürfniß eines zweckmäßigen Arbeitshauses für diese kaiserliche Residenzstadt gefühlet. Diesem wichtigen Bedürfnisse hat nunmehr die landesväterliche Sorgfalt unseres allergnädigsten Monarchen abgeholfen. Am ersten Oktober d. J. wird das auf Allerhöchste Anordnung Seiner k. k. Majestät errichtete Zwangs-Arbeitshaus auf der Laimgruben geöffnet.

Dieses Haus wird Keinen aufnehmen, der sich eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht hat; für Sträflinge bestehet das Zucht- und das Polizey-Haus; Leute hingegen, die durch ihre unthätige Lebensart erst noch in der Gefahr schweben, auf strafbare Abwege

zu

zu gerathen, und daran gehindert werden müssen; nähmlich Müssiggänger, Bettler, arbeitsscheue Menschen, muthwillig und aus eigenem Verschulden vacierende Dienstbothen, und Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, werden in dieses Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit abgegeben, dort zur Arbeit angehalten, durch Belehrung in der Religion, und in den Pflichten des Menschen, und des Bürgers zur Erfüllung dieser Pflichten ermuntert, und so lange aufbewahret werden, bis sie hinlängliche Proben ihrer Besserung abgeleget haben, und als nützliche Glieder der Gesellschaft wieder unbedenklich sich selbst überlassen werden können.

Mit diesem Arbeitshause wird auch einstweilen eine Correktions-Anstalt für junge Leute beiderlei Geschlechtes aus den gebildeteren Ständen verbunden, wo sie in einsamen Gemächern unter öffentlicher Aufsicht von den betretenen Abwegen durch zweckmäßige Mittel wieder zurückgebracht, ihre Nahmen aber für immer auf das sorgfältigste verschwiegen werden sollen; daher es Aeltern, Vormündern, oder Anverwandten, die solche Verirrte junge Leute gegen Bezahlung dahin zu geben wünschen, und die sich dießfalls an den Haus-Verwalter zu wenden haben, frey stehet, ihre zu bessernde Zöglinge unter erdichteten Nahmen dort aufnehmen zu lassen.

Die-

Dieses ganze neue Institut, dessen innere Verfassung umständlich bekannt gemachet werden wird, ist daher als kein Strafort anzusehen, sondern es ist im eigentlichsten Verstande eine wohlthätige öffentliche Besserungs-Anstalt. Die Abgabe in dasselbe ist daher keine Entehrung, und dem Ausgetretenen kann um so weniger eine Makel ankleben, da einerseits kein Verbrecher, kein Sträfling aufgenommen, und andererseits Niemand aus dem Hause ohne die Ueberzeugung entlassen wird, an dem Ausgetretenen einen besseren Menschen, einen ämsigen Bürger, einen brauchbaren Arbeiter der Gesellschaft wieder gegeben zu haben.

N. 6347.

Hofkanzleydekret vom 20. Sept. 1804.

Erbfoderungen der preussischen Auswanderer müssen durch die Gesandten angesucht werden.

Die Erbfoderungen der k. k. und königl. preussischen Auswanderer müssen durch die Gesandten angesucht werden.

N. 6348.

N. 6348.

Hofdekret vom 20., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 30. Sept. durch das Kärntnerisch-Steyerische Gubernium, dann Krainerisch-Görzerische Landesstelle den 3., durch das Böhmisch- dann Mährisch-Schlesische Landesgubernium den 5. Oktober 1804.

Der Essito-Zoll vom Sporko roher Baumwolle soll in Zukunft mit 35 kr. eingehoben werden.

Durch die Verordnung vom 20. Julius h. J. — so vorwärts in diesem Bande S. 135 Zahl 6244. zu finden ist — ist die höchste Entschliessung vom 8. nämlichen Monats bekannt gemacht worden, daß in Zukunft der Essito-Zoll von dem Centen Sporko roher Baumwolle mit 38 kr. eingehoben werden soll.

Da aber hierin ein Schreibfehler unterlaufen, und der diesfällige Essito-Zoll nur auf 35 kr. für die Zukunft bestimmet worden ist; so wird solches zur Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß es bei dem übrigen Inhalt der obgedachten Verordnung ganz zu verbleiben habe.

N. 6349.

N. 6349.

Hofkammerdekret vom 24. Sept. 1804.

Durch Fabrikgeräthschaften Verkauf erlischt das Fabriksbefugniß.

Wenn ein Fabrikant seine Fabrikgeräthschaften verkauft, so erlischt das Fabriksbefugniß, welches ihm verliehen war.

N. 6350.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Sept. 1804.

Selbstmordes Fälle sind stäts dem Kreisamte anzuzeigen

Fälle des Selbstmords sollen immer dem k. Kreisamte mit dem Ersuchen angezeiget werden, damit solche entweder durch den Kreisphisikus, oder durch den Kreiswundarzt vorschriftmässig untersucht werden. Weswegen jedesmal zur Abhohlung des einen, oder des anderen die Gelegenheit mitzusenden ist. Wäre weder der Kreisphisikus, noch der Kreiswundarzt bei Hause, so muß hiezu unverweilt ein anderer nahe gelegener Heil = oder Wundarzt beordert werden. Nur in dem Falle, wo Gefahr am Verzuge haftet, kann sich unmittelbar an das nächste Kriminalgericht, und an den nächsten geschworenen Arzt oder Wundarzt verwendet werden, ohne jedoch die deswegen dem k. Kreisamte nöthige Anzeige zu unterlassen.

N. 6351.

N. 6351.

Hofdekret vom 25. Sept. 1804.

Seelsorger, wenn den verhafteten Verbrecher besuchen könne.

Auch auffer den zwei Fällen in den §§. 320 und 450. des Strafgesetzbuches ist dem Seelsorger der Zutritt zu den verhafteten Verbrechern zu österlicher Zeit, oder wenn sie darum ansuchen, zu gestatten, doch sollen hiezu nur die schon bestimmten, oder mit grosser Vorsicht auszuwählenden Seelsorger verwendet werden, und bei dieser Zulassung die nöthigen und bescheidenen Vorsichten gegen die Entweichung des Verhafteten, gegen das heimliche Zubringen solcher Sachen, die dem Verhafteten nicht zuzulassen sind, und gegen alle den Zweck der Untersuchung vereitlende Handlungen auf das genaueste beobachtet werden. Worauf die Kreisämter, denen die Untersuchung der Kerker obliegt, zu sehen haben.

N. 6352.

Verordnung des Böhmischen Landesguberniums vom 25. Sept. 1804.

Die Befreiung aller Getraidfuhren im Königreiche

Da Se. k. k. Majestät Inhalt höchst eigener Resoluzion allergnädigst zu gestatten geruhet haben, daß alle Getraidfuhren im ganzen Königreiche Böhmen

men bis Ende Junius 1805. von der am 1. Julius d. J. eingeführten Erhöhung der Wegmauthgebühren befreyet werden sollen: so wird diese allerhöchste Entschliessung zur allgemeinen Publikazion zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, und eben so zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines gleichen allerhöchsten Entschlusses Se. Majestät die bisher bestandene sogenannte Passagemauth an den Pragerthören, und im Lande durchaus aufgehoben, und hierwegen die hohe Verfügung an die k. Bankogefällenadministrazion bereits erlassen worden sey.

Böheim von der Entrichtung der am 1. Julius 1804 eingeführten Erhöhung der Wegmauth, dann die gänzliche Aufhebung der Passagemauth betreffend.

N. 6353.

Hofdekret vom 26. Sept. 1804.

Da die vorhin bestandene Matrikel der Studierenden mit Entrichtung der vormals üblich gewesenen Taxe eingeführt werden soll, und die Wiedereinführung der Matrikel nicht die Kreirung eines Zuflusses für den Studienfond, sondern die Herstellung einer bessern Ordnung, und die Erleichterung der Aufsicht über die Studierenden zur Absicht hat, daher ist die Matrikeltaxe mit 17 kr. an der Prager Universität, so, wie vorhin, auch künftig nur von den philosophischen Schülern abzufodern.

Matrikeltax Einführung der Studierenden.

N. 6354.

N. 6354.

Hofdekret vom 26. Sept. 1804.

Berg- oder Hammerarbeiter, wenn er entweicht und zurückgestellt wird, sind dießfällige Geschäfte mit keiner Tax und Stempel zu belegen.

Da es eine in der Hammerordnung und respektive Hammerpolizey gegründete Sache ist, daß, wenn ein Berg- oder Hammerarbeiter heimlich entweichet, dem Flüchtling von Amtswegen nachgespühret, und derselbe im Betretungsfalle in seinen verlassenen Dienst zurückgestellet werde; so werden diese Geschäfte künftig weder mit Taxe, noch mit Stempel oder mit Postport zu belegen seyn, weil sonst dergleichen Kosten der Nachforschung falscher Flüchtlinge zum größten Nachtheile der Berg- und Hammerwerke hinderlich seyn würden.

N. 6355.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. Sept. 1804.

Konkurse für Kanzeln der Heilkunde wo abzuhalten.

Se. Majestät haben befohlen, daß die Konkurse von sämmtlichen Kompetenten für alle Kanzeln der Heilkunde an der Wiener Universität abgehalten werden sollen, wonach künftig die Dispensen, diese Konkurse an dem Amtsorte eines Kompetenten machen zu dürfen, nicht mehr Statt finden.

N. 6356.

N. 6356.

Regierungsverordnung in Nied. Oest. vom 29. Sept. 1804.

Die Bäcker sollen ihre Mehlbestellungen in bedenklichen Zeitpunkten schriftlich schliessen, und jene Müller, welche mit ihren Mehllieferungen nicht zuhalten, sind dem Magistrate anzuzeigen.

Bäcker sollen ihre Mehlbestellungen schriftlich schliessen, und Müller, welche mit ihren Mehllieferungen nicht zuhalten, sind dem Magistrat anzuzeigen.

N. 6357.

Hofdekret vom 29. September, kundgemacht von dem kais. kön. vereinigten Kärntnerisch-Steierischen Gubernium, dann der Krainerisch-Görzerischen Landesstelle den 24. Oktober, von dem Galizischen Gubernium den 2. November 1804.

Nachträglich zu den höchsten Patent vom 4. August d. J., mittelst welchem die von Sr. k. k. Majestät mit dem Kurfürsten von der Pfalz wegen der wechselseitigen Vermögens-Freyzügigkeit getroffene Konvenzion bekannt gemacht wurde, wird in Gemäßheit eingelangter hohen Hofkanzley Verordnung vom 29. vorigen, Empfang 20. dieses Monats hiemit allgemein

Das höchste Patent wegen der wechselseitigen Vermögens-Freyzügigkeit mit dem Kurfürsten von der Pfalz getroffenen Konvention wird erläutert.

mein kund gemacht, daß die Besitzungen des kurpfälzischen Hauses dermal aus den Herzogthümern Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz, Neuburg und Berg, der Landgrafschaft Leuchtenberg, den Herrschaften Weissensteig, Mindelheim und Schwabeck, den Bezirken der ehemaligen Hochstifter Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau (diesseits des Inns, und der Iltz mit Einbegriff der Stadt und Vorstädte, und eines Royons von 500 französischen Toisen) aus der fürstl. Probstey Kempten, den ehemaligen Reichsstädten, und Reichsdörfern Ulm, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Kaufbeuern, Bopfingen, Dinkelsbüchel, Schweinfurt, Gachsheim, Sennfeld, Windsheim, Weissenburg, Rothenburg, Buchharn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg, und ihren Distrikten, und endlich aus jenen der säkularisirten Reichsprälaturen Kaisersheim, Ottobeuern, St. Ulrich, Eberach, Wengen, der zur Krone Böhmen Schutzverwandten Abtey Waldsassen, und der in der Marggrafschaft Burgau insässigen Klöster Ursberg, Wettenhausen, Elchingen, Edlingen, Roggenburg und Irsen bestehen.

N. 6358.

Hofdekret vom 30. Sept., kundgemacht von dem Steiermärkischen Gubernium den 6. Oktober 1804.

Erhöhung der Salzpreise für ganz Steiermarkt.

Se. k. k. apostolische Majestät haben in Erwägung der beträchtlich grösseren Auslagen, welche die Salzerzeugung, die Verführung, und die anderweiten unentbehrlichen Regie-Auslagen derzeit fordern, in ganz Steiermark, mithin sowohl an der Pfanne zu Aussee als bei sämmtlichen ärarischen Salzverfilberungen und ihren Filialien in dieser Provinz sowohl für das Sudsalz, als für das sogenannte Pfannen-Bergkern und ungarische Steinsalz einen gleichen Verschleißpreis, und zwar für einen Ried. Oest. Zenten mit 7 fl. 50 kr. festzusetzen für nothwendig befunden, und zugleich wegen Einführung einer allgemein gleichen Ordnung folgendes zur allgemeinen Richtschnur und genauen Beobachtung vorzuschreiben geruhet:

Erstens: Die Kleinverschleißer sollen von nun an den Pfannen- oder Bergkern, so wie das Sudsalz zu verschleißen berechtiget seyn.

Dieser Kleinverschleiß darf nur durch die Auswägung auf verläßlich eingerichteten Schalwagen mit ächt zimentirten Gewichten ganz-, halb- oder viertel-Pfundweise bewirkt, und aller Orten ohne Rücksicht

auf

auf die Quantität, welche verkauft wird, ein Pfund nicht theurer verkauft werden als für 5 kr.

Die Maßeln zum Verschleiß des Sudsalzes im Kleinen sind wegen der dabei möglichen Uebervortheilung der Käufer ganz verbothen.

Zweytens: Ein jeder Käufer ohne Ausnahme, welcher das Salz aus einer Aerarial-Salzverfilberung oder dessen Filialmagazin direkte und im Grossen, nämlich das Sudsalz von 50 Pfund, und den Bergkern von 25 Pfund aufwärts erkauft, hat dafür unter keinem Titel etwas mehreres als den oben bestimmten Magazinspreis zu bezahlen.

Drittens: Das ungarische Steinsalz soll nur bei einigen von der k. k. Innerösterreichischen Bankogefällen-Administrazion auszuwählenden, an dem Königreich Ungarn nächst gelegenen Aerarial-Salzverfilberungen für obigen Preis von 7 fl. 50 kr. pr. Zenten, und zwar nicht anders, als in Fällen einer Viehseuche in jenen Gegenden, wohin das Steinsalz aus Ungarn leichter und in einer kürzeren Zeitfrist, als von Aussee gebracht werden kann, jedoch gegen legale Zeugnisse der betreffenden öffentlichen Jurisdiktion verkauft werden. Auch sind die zu diesem Verkauf bestimmte Salzverfilberungs-Aemter verpflichtet, über die Abnehmer dieser Salzgattung, und über die verabfolgte Quantität ein namentliches Verzeichniß zu führen, und einem jeden Abnehmer zu seiner

Le-

legitimazion mit einem ämtlichen Begleitungsschein, jedoch unentgeltlich, zu versehen.

Viertens: Die oben ausgesetzten Verschleißpreise haben aller Orten von dem Zeitpunkte anzufangen, als das gegenwärtige Kreisschreiben im Orte des Salzverschleiß- oder dessen Filialamts bekannt gemacht wird.

Fünftens: Den Aerarial-Salzversilberungs- und ihren Filialämtern oder sogenannten Unterverlegern, welche derzeit mit Bewilligung der ordentlichen Behörde, und bis weitere Verordnung den Klein- das ist: Pfundweisen Verschleiß betreiben, ist nur erlaubt für die im Kleinen, das ist: unter 50 und respektive 25 Pfund verschleißende Salzquantität den oben (unter erstens) für die Kleinverschleißer festgesetzten Preis pr. Pfund à 5 kr. abzunehmen.

Sechstens. Der Handel mit dem aus den k. k. Salzmagazinen zu Triest, Tybein, Fiume, Bukkari und Zengg erkauft wordenden Meersalz wird bis an die hiezu patentmässig festgesetzte, oder in der Folge anders bestimmt werdende Gränzlinie gegen Entrichtung der eingeführten Zoll- und Aufschlagsgebühren fernerhin gestattet.

Das in Steyermark oder in Oesterreich ob- und unter der Enns aus den k. k. Verschleißmagazinen erkaufte Sud- und Berg- oder Pfannenkern-Salz soll künftig ohne Entrichtung einer Gränzmauth oder Aufschlagsgebühr frey und unangehalten entweder nach

Oesterreich oder nach Steyermark verführet werden können.

Wogegen die Einfuhr des ungarischen Salzes nach Steyermark unter den patentmässig bestimmten Strafen fernerhin verbothen bleibet.

Siebentens. Die ersterwähnten patentmässigen Strafen sollen auch in Ansehung aller anderen Vorschriften, welche durch das gegenwärtige Kreisschreiben nicht abgeändert werden, forthin in jedem Übertretungsfalle Statt finden.

N. 6359.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 30. September 1804.

Müller, wenn Militärkorn in die Mühle und das Mehl in die Magazine führen, sind Wegmauth frei.

Vermöge einer zwischen dem k. k. Hofkriegsrath und der Hofkanzley getroffenen Einverständniß sind die Müller, wenn sie Aerarial-Korn in die Mühle, und das Mehl wieder in die Magazine führen, von der Wegmauth frey, doch müssen dieselben mit Pässen von den Verpflegsmagazinen versehen seyn, worinn die Zahl der Wägen, und die Bespannung angemerkt seyn muß.

N. 6360.

N. 6360.

Hofdekret von dem Böhmischen Landesgubernium vom 30. September 1804.

Die Bekanntmachung der Landesväterlichen Sorgfalt in Böhmen bei dem eingetretenen Kornmißwachse.

Väterlich um das Wohl seiner Unterthanen besorgt, und von dem Wunsche beseelt, nicht nur jedes Ungemach von ihnen abzuwenden, sondern auch Glück und Wohlergehen in so reichem Maaße als möglich ihnen auszuspenden, hat allerhöchst Se. Majestät in Erwägung des heuer eingetretenen Kornmißwachses, dann der daraus hervorgehenden Unzulänglichkeit der alten Vorräthe, und heurigen Erübrigungen zur Deckung des ganzen Bedarfes auch zu beherzigen geruhet, daß, um der herrschenden Theuerung und selbst der drohenden Noth auf eine wirksame Art zu steuern, das sicherste und ergiebigste Mittel jenes seyn würde, wenn nämlich nicht nur einerseits die Konkurrenz an Getreide auf den Märkten durch Zufuhr beträchtlicher Fruchtvorräthe aus benachbarten Provinzen vermehrt, sondern auch der innländige Bedarf an Korn für heuer so viel möglich vermindert würde. In Hinsicht auf Erreichung letztern Zweckes, haben Se. Majestät ihrem treu gehorsamsten Königreiche Böhmen die Entrichtung in Natura jener Kornlieferung, zu welcher die hierländigen Herrn Stände für das Jahr 1805. sich verpflichtet hatten, allergnädigst zu erlassen, und huldreichst zu erlauben geruhet, daß der ganze Lie-

ferungsbedarf in denen heuer einer gesegneteren und ergiebigeren Erndte sich erfreuenden Provinzen aufgekauft, dafür aber von den böhmischen Lieferständen in Geld reluirt werden dürfe.

Da nun die heilsamen Wirkungen, welche diese Maaßregel hervorbringen muß, nicht nur zur allgemeinen Beruhigung gereichen, sondern jene landesväterliche Sorgfalt, wovon selbe ein unverkennbares Merkmal sind, alle Sr. Majestät treugehorsamste Unterthanen zu dem ehrfurchtsvollsten Danke auffordert, so hält es diese Landesstelle für Pflicht, diese so huldreiche Entschliessung Sr. Majestät unverweilt zur Kenntniß aller Bewohner dieser Stadt, für welche hieraus eine merkliche Herabstimmung der Preise aller Feilschaften hervorgehen wird, zu bringen, und ihnen auf solche Art eine neue Gelegenheit zu verschaffen, dem besten und huldreichsten der Monarchen den Zoll eines tiefgefühlten Dankes und Segens unterthänigst darzubringen.

N. 6361.

Verordnung von dem k. k. Appellazions- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns den 1. Oktober 1804.

Stempelgebrauch bei Abschriften eines Verlassenschafts-Inventarium.

Seine Majestät haben in Folge der von der k. k. Finanzhofstelle an alle Taxämter unterm 31. März 1803 bereits erlassenen Weisung allgemein festzusetzen

be-

befunden: daß der bisherigen Gewohnheit gemäß, auch nach dem neuen Stempelpatente, bei Hinausgebung der Abschriften eines Inventarii, auf Verlangen der Erben, der Stempel derjenigen Classen zu gebrauchen sey, welcher für das im Inventario, über Abzug der darinnen aufgeführten Passiven, ausfallende Activvermögen vorgeschrieben ist, indem auf die im Inventario nicht aufgeführten, oder erst in der Folge bekannt werdenden Passiven bei früherer Ausfertigung einer Urkunde, welche gleich bei der Ausfertigung mit dem klassenmässigen Stempel versehen seyn muß, unmöglich eine Rücksicht genommen werden kann.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

N. 6362.

Hofkammerdekret an sämmentliche Bankal-Administrationen vom 2. Oktober 1804.

Wegen Bemessung der Fiskalquota in Kontrebandfällen.

Da die in der Verordnung vom 6ten März d. J. enthaltene Vorschrift — so im gegenwärtigen Bande vorwärts Seite 82. unter der Zahl 6214. zu finden ist — wegen Bemessung der Fiscal-Quota in Contreband-Fällen einer irrigen Auslegung unterliegt; so hat man dieselbe dahin zu berichtigen befunden, daß diese Quota in so lange mit 10 vom Hunderte zu berechnen sey, als der dadurch

durch ausfallende Betrag 1000 fl. nicht übersteigt; von dem übrigbleibenden höheren Betrage jener Summe aber, von welcher diese Quota abgenommen wird, ist solche mit 5 vom Hunderte, jedoch mit der bereits anbefohlenen Mäßigung, zu bestimmen, daß dieselbe nie mehr als 2000 fl. im Ganzen betragen könne.

N. 6363.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 2. Oktober 1804.

Eidesformel für Beamte, wie zu erweitern.

Nach Hofdekret vom 18. September l. J. ist die bisher übliche Eidesformel der Beamten dahin zu erweitern: Ferner werdet ihr schwören, daß ihr dermal, weder in dem Innlande noch in dem Auslande mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten sind, oder wenn ihr es seyd, daß ihr euch sogleich davon losmachen, und fürs künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer einem Vorwande, nicht einlassen werdet. Welches sämmtlichen Justizgehörden zu genauer Nachachtung kundgemacht wird.

N. 6364.

Hofkanzleidekret vom 5. Oktober, kundgemacht von dem Niederösterreichischen und Inneröstereichischen Appellazionsgericht den 9. November, und von dem Galizischen Landesgubernium den 28. Dezember 1804.

Betreffend die Gerichtsbarkeit über den unadelichen lateinischen und griechischen Bukowiner Klerus.

Seine Majestät haben zu entschliessen befunden: daß die Gerichtsbarkeit über den unadelichen lateinischen und griechischen Bukowiner Klerus eben so, wie in Ost- und Westgalizien überhaupt, ohne Unterschied des mehr oder minder wichtigen Gegenstandes an das Landrecht zu übertragen, und demselben die Entsagung dieser privilegirten Gerichtsbarkeit in keinem Falle, um so minder zu gestatten sey, als inzwischen diese Gerichtsbarkeit von dem Stanislawower Landrechte abgezogen, und ein eigenes Landrecht in der Bukowina errichtet ward.

N. 6365.

Verordnung des Galizischen Landesgubernium den 5. Oktober 1804.

Womit das Verbotb, den Unterthanen kein Getränk auf Borg zu geben, erneuert wird.

Um dem unterm Landvolk so allgemein gewordenen, und in vielfältigen Betrachtungen höchst verderblichen Haug zur Trunkenheit, so viel es möglich ist, Schranken zu setzen, haben Seine Majestät kraut höch-

höchsten Ministerial-Schreibens vom 20. Dezember v. J. zu befehlen geruht, das Verboth, keinem Unterthan Getränk auf Borg zu geben, wieder zu erneuern, und auf dessen genaue Vollziehung zu wachen.

Es wird daher verordnet:

1tens. Daß von nun an kein Schänker, er sey Christ oder Jude, irgend einem Unterthan Getränk borgen soll.

2tens. Dem dagegen Handelnden ist von Seite der Obrigkeit zur Einbringung seiner diesfälligen Schuld keine Assistenz zu leisten.

3tens. Die Unterthanen, deren Brandweinschuld mehr als 3 fl. pohlnisch ausmachet, haben diesen mehreren Betrag zwar baar zu erlegen, jedoch ist derselbe keinerdings der Grundobrigkeit, oder dem obrigkeitlichen Arrendator auszufolgen, sondern in die unterthänige Kontributionskasse einzuziehen.

4tens. Wer eine solche verbothene Brandweinborgung dem vorgesetzten Kreisamt anzeiget, diesem ist der dritte Theil des drei fl. pohlnisch übersteigenden Betrags zuzuwenden.

5tens. Jene Schänker, die sich Wirthschaftsgeräthe, oder Zug- und Nutzvieh zur Sicherstellung ihrer Schuldforderung von einem Unterthan verpfänden lassen, sind mit dem doppelten Erlag des geborgten Betrags, welcher ebenfalls in die unterthänige

Kon-

Kontribuzionskasse einzuziehen ist, nebst Zurückstellung des Pfandes zu bestrafen.

N. 6366.

Verordnung des Tiroler Guberniums vom 6. Oktober 1804.

Nach dem neuen für die Zukunft allerhöchst anbefohlenen Medizinal-Studienplan dd. 17. Hornung 1804 ist das Studium für Aerzte auf fünf Jahre festgesetzt worden.

Studium für Aerzte wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Im chirurgischen Fache sind für solche Jünglinge, welche noch gar keine Vorkenntnisse aus der Wundarznei besitzen, drei volle Jahre; jenen hingegen, welche in Städten und auf dem Land bei Meistern als chirurgische Gesellen schon einigen Unterricht erhalten, zwei Jahre bestimmt. Und müssen alle mit einem Zeugnisse aus der Normalschule versehen seyn.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Medizin oder zur Chirurgie sich zu verwenden gedenken, ihre nöthigen Maßregeln nehmen können, indem hierauf unabweichlich gehalten werden wird.

N. 6367.

N. 6367.

Hofdekret vom 11., kundgemacht von dem Steyrisch-Kärntnerischen Gubernium den 27. Oktober 1804.

Die Regiegelder-Erhöhung bei den hiesigen Versorgungshäusern betreffend.

Bei dem Umstande, der immer steigenden Preise aller Bedürfnisse, und in Rücksicht dessen, daß die hiesigen Kranken- und Versorgungs-Anstalten bei den bei Entstehung derselben in wohlfeilen Zeiten festgesetzten Zahlungs-Arten durch einige Jahre ungemein viel an ihrem eigenen Vermögen zugesetzet haben, wodurch nothwendiger Weise in der Folge der unangenehme Fall sich ergeben würde, daß viel weniger Arme, und Nothleidende bei dieser Anstalt Hilfe erhalten könnten, ist beschlossen worden, die dermaligen Regiegebühren mässig zu erhöhen.

In Folge dieser höchsten Entschliessung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft, und Jedermanns Benehmung bekannt gemacht: daß

Erstens: in Hinsicht der Regiegebühren zu bezahlen haben

a) die dermahlen 1 fl. zahlenden Kranken, Schwangern, und Wahnsinnigen. . . . 1 fl. 30 kr.

b) die 30 kr. zahlenden dto. dto. dto. . = 40 .

und

e) die 10 kr. zahlenden Wahnsinnigen. = fl. 25 kr.

daß

Zweytens: in Hinsicht der Kinder-Erlagsgelder die Taxe bestimmt sey

d) für die ausser dem Pomörio gebohrnen Kinder von 30 fl. auf 40 fl. — =

e) für die inner dem Pomörio jedoch ausser dem Gebährhause gebohrnen Kinder von 24 fl. auf . 35 = — =

f) für die Kinder von den im Hause gebährenden jetzt noch 1 fl., hinkünftig 1 fl. 30 kr. zahlenden Schwangern von 22 fl. auf . 30 = — =

g) für die Kinder von den im Hause gebährenden jetzt 30 kr., und künftig 40 kr. zahlenden von 20 fl. auf 25 = — =

und endlichen

h) für die Kinder von den im Hause gebährenden 10 kr. zahlenden von 18 fl. auf . . . 20 = — =

Auch ist nach dem weiter ausdrücklichen Inhalte dieser höchsten Entschliessung befohlen worden, die Dienstgeber unnachsichtlich zu verhalten, für ihre in das Versorgungshaus abgebenden Dienstbothen wenigstens 10 kr. täglich, und zwar von 14 zu 14 Tagen vorhinein zu bezahlen.

Uebrigens wird hier noch beigefüget, daß die neue Zahlungs-Bestimmung mit 1. November dieses Jahrs anzufangen habe.

N. 6368.

Hofdekret vom 13. Oktob. 1804.

Wenn nach dem Strafgesetz für das Militär die Wegvergütung zu bezahlen seye.

Die im §. 530 des neuen Strafgesetzes bemessene Wegvergütung für das, die Kriminalinquisiten bewachende und begleitende Militär ist nur in dem Falle von dem Kriminalgerichte zu leisten, wenn eine Ueberlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Kriminalinquisiten geschieht, nicht aber auch dann, wenn die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflings nach dem Strafforte durch das Kreisamt unter Beigebung der Militärwache eintritt, weil die ganze im neuen Strafgesetze vorgeschriebene Behandlung der Verbrecher, mithin auch der vom Ersatze der Unkösten handelnde §. 530 nur die, in der Untersuchung stehenden, nicht aber die bereits abgeurtheilten Verbrecher betrift, vor dem neuen Strafgesetze auch das nämliche in Hinsicht der Wegvergütung für das Militär in solchen Fällen beobachtet wurde, und deßfalls der §. 275 der vorigen Kriminalgerichtsordnung wörtlich im §. 530 des neuen Strafgesetzes enthalten ist.

N. 6369.

N. 636).

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Oesterreich ob der Ens, Steyermark, Kärnten und Krain vom 15. October 1804.

Ausfuhr hungarisch. Tischweine wird nach Schweden gestattet, Ausbrüche oder Liquer aber verboten.

Die k. Schwedische Regierung hat das bisher bestandene Verboth der Einfuhr der Ungarischen Weine aufgehoben, und zugleich für dieselben den nähmlichen Einfuhrszoll von zwölf Reichsthalern, welcher von jedem Ohm der in Schweden am meisten begünstigten Französischen und Spanischen Weine entrichtet werden muß, festgesetzt, auch in Ansehung der Ungarischen Weine, wenn sie in den Häfen von Danzig, Stettin und Wolgast geladen werden, die Bezahlung jener besonderen Aufschlags-Taxe von fünf und zwanzig Procent nachgesehen, welche ausser der gewöhnlichen Zollgebühr von allen Weinen, die nicht in jenen Ländern, wo sie wachsen, sondern in fremden Häfen eingeschiffet werden, geleistet werden muß.

Diese Begünstigungen erstrecken sich jedoch nur auf die eigentlichen Ungarischen Tischweine, indem in Ansehung der Ausbrüche oder sogenannten Liquer-Weine das bisher bestandene Verboth der Einfuhr in die Schwedischen Provinzen noch fortzudauern hat.

Damit auch allen Irrungen und Unterschleifen vorgebeugt, und zugleich die Legitimations-Art der

in

in Schweden einzuführenden Ungarischen Weine ortsläßlich bestimmt werden möge, sind durch eine besondere mit der k. Schwedischen Regierung getroffene Uebereinkunft die Vorsichtsmaßregeln festgesetzt worden, daß dieser nach Schweden zu sendende Wein bei den Oesterreichischen Gränz- Zoll- oder Ausbruchs-Stationen, wo derselbe das Oesterreichische Gebieth verläßt, bestimmt anzugeben sey, und, daß dieses Gränz-Zollamt sodann die Gattung des Weines, das Quantum desselben, die Anzahl der Fässer, in welchen solcher verführt wird, und den Inhalt eines jeden Fasses in einem darüber eigens auszufertigenden Certificate zu bestätigen habe, welches Certificat sodann in dem Hafen, wo der Wein eingeschiffet wird, dem allda befindlichen k. Schwedischen Consul, oder, wenn kein solcher daselbst vorhanden seyn sollte, der Orts-Obrigkeit vorgezeigt, und von dem gedachten Consul oder der Orts-Obrigkeit ebenfalls mit der erforderlichen Bestätigung versehen werden muß.

Falls aber die Weine unmittelbar in Oesterreichischen Häfen eingeschiffet werden, hat die dortige Civil-Behörde die Certificate auszufertigen, der k. Schwedische Consul aber, wenn ein solcher in dem Orte sich befindet, dieselben zu bestätigen, welche Certificate sodann bey dem Eintritte der Weine in Schweden an das dortige Zollamt abgegeben werden müssen.

Jene Weine aber, welche ohne dergleichen legalisirte Ausweise über ihr Vaterland in Schweden einlangen, werden als Contreband-Waare angesehen und behandelt werden.

Dieses wird der Landesstelle mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß es in Absicht auf die in den übrigen k. k. Erbländern wachsenden Weine bei der bisherigen Beobachtung in Schweden sein Verbleiben behalte, und daß also von diesen in Schweden niemahl verbothen gewesenen Weinen fortan auch nur der geringste Zoll von zwölf Reichsthalern von dem Ohm zu entrichten sey.

N. 6370.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16ten October 1804.

Verpflegsbeamte wie sich in Lieferungssachen zu benehmen haben.

Mit Hofdekret vom 14ten v. M. wurde eröffnet, daß weder die zur Übernahme der Landeslieferung aufgestellten Verpflegsbeamten, noch die zur Sicherheit der Lieferstände bestimmten Zivilkommissäre ihren Pflichten genüge leisten: die Ersten sich sehr oft von den Übernahmsmagazinen entfernen, und die Lieferstände der willkührlichen Behandlung des Bäckerpersonals Preiß geben: die Letzten aber bei den Übernahmsmagazinen während der Ablieferung sich gar

nicht,

nicht, oder nur selten eingefunden, ja so gar die, über Bedrückung und Gefährdung wider das Verpflegspersonale klagenden Partheien zurückgewiesen haben. In dieser Hinsicht ergehet unter einem von der vereinigten Hofkanzlei an den Hofkriegsrath das Belangen, die Verpflegsbeamter anzuweisen, dem vorgesetzten Generalkommando unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn die, für die Zeit der Körnerlieferung aufgestellten Zivilkommissäre sich von der Ablieferungsstation entfernen, ihren Pflichten, daß die Partheien nach der Reihe, wie sie erscheinen, abgefertigt und von den Verpflegsbeamten auf keinerlei Weise bedrücket, oder überhalten werden, nicht Genüge leisten würden. Damit aber auch die, zur Übernahme der Lieferkörner bestimmten Verpflegsbeamten zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit durch das ihnen vorgesetzte Generalkommando angehalten werden können, so muß den, zur Ablieferung der Landeslieferung bestellt werdenden Zivilkommissären ebenfalls die Pflicht auferlegt werden, den Kreisämtern, und diese wieder der Landesstelle die Anzeige zu machen, wenn die Verpflegsbeamten sich von den Ablieferungsstazionen entfernen, die Partheien der willkührlichen Behandlung des Bäckerpersonals überlassen, oder dieselben auf was immer für eine Weise bedrücken, oder gefährden.

N. 637.

N. 6371.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 17ten October 1804.

Wegen der aus Mangel rechtlicher Beweise entlassenen Kriminalinquisiten.

Da nach dem §. 454. des Strafgesetzbuches die, aus Mangel rechtlicher Beweise entlassenen Kriminalinquisiten mit ihren Urtheilen und Personalbeschreibungen lediglich an das Kreisamt jenes Bezirks, in welchem der Sitz des Kriminalgerichts über den Untersuchten sich befindet, zur Abschübung in ihre Geburts- oder Aufenthaltsörter einzusenden sind: so ist von diesem Kreisamte in jenen Fällen, wenn der Abgeurtheilte in sein, außer diesem kreisämtlichen Bezirke befindliches Geburts, oder anderes bestimmtes Ort abzuschleben wäre, oder derselbe seinen ordentlichen Aufenthalt in einem andern Kreise hat, das Urtheil sammt der Personsbeschreibung auch dem dortigen Kreisamte mitzutheilen.

N. 6372.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 18ten October 1804.

Warnung vom Genusse des Sommerkohls, Tollkorns, Schwindel-

Von dem Genusse eines Unkrauts des sogenannten Sommerkohls, Tollkorns, Schwindelhabers, Trepse, böhmisch Gilet oder Matonoha, sind einige Feldarbeiter betäubt umgefallen. Die Pflanze, die

Habers, Trepse, Gilek oder Mahonn.

diesen Saamen trägt, wächst unter verschiedenen Getreidarten im feuchten Boden, und überhaupt im feuchten Jahren, die der menschlichen Gesundheit nachtheilige Wirkung hervorbringt, wenn ihr Mehl entweder roh oder auch gekocht in Brei oder Brod, genossen wird; die Mittel, dessen schädliche Wirkungen zu verhindern, sind folgende: ein geschwind erregtes Erbrechen, häufiger saurer Trunk, auch milde Oele; besonders aber ist die Kraft des Sauren dagegen so wirksam, daß man den Brei aus Trepsaamen mit gemeinen Sauerkraut ohne Nachtheil genossen hat.

N. 6373.

Hofkanzleidekret an die Krainerisch-Görzerische Landesstelle vom 18. October, kundgemacht den 7. November 1804.

In Krain wird die Cammeral-Wegmauth vom Zug, Trag und Triebvieh erhöhet.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die im Lande Krain gegenwärtig bestehende Cameral-Wegmauth auf der Straße gegen Wien, Triest und Kärnthen vom Zug- Trag- und Triebviehe um ein Drittel in den bisherigen Stationen, vom 1. des künftigen Christmonats 1804 angefangen, erhöhet und eingehoben werden solle.

Es

Es wird demnach festgesetzt:

1) In den bisherigen Stationen zu Franz, Laibach und Präwald, in welchen die Cameral-Wegmauth bis nun von jedem Zug- und Tragpferd, oder von einem Paar Ochsen nach dem Tariffe vom 30. Julius 1773 mit 9 kr. entrichtet wird, künftig mit 12 kr. abzunehmen.

2) Wird der eben erwähnte Tariff vom 30. Julius 1773 rücksichtlich des Triebviehes abgeändert, und folgende Einrichtung festgesetzt: für einen Croatischen, oder Ungarischen, oder Steyerischen Ochsen..... 3 kr.
für eine dergleichen Kuh..... 2 —
für ein dergleichen Kalb..... 1½ —
für einen zum Markt zu treibenden oder zu erkaufenden inländischen Ochsen.... 2 —
für eine solche Kuh..... 1½ —
für ein solches Kalb..... 1 —
für ein ausländisches ein- oder mehrjähriges Schwein..... 1½ —
für ein noch nicht jähriges Schwein.. 1 —
für ein inländisches zu Markt zu treibendes oder erkauftes mehrjähriges Schwein..... 1½ —
für ein detto noch nicht jähriges Schwein. ½ —
für einen Bock, Gaiß, Kastraun, oder Schaf ohne Ausnahme..... 1 —

3) Betritt das eben ausgewiesene Triebvieh die Mauth-Stationen Franz, Laibach und Präwald; so kömmt diese erhöhte Wegmauth bei jeder derselben, sonst aber nur bei jener Station allein zu entrichten, bei welcher der Durchtrieb geschieht.

4) Diese Wegmauth-Erhöhung hat sich nur auf die erwähnten drey alten Stationen, keinesweges aber auf die zur Bedeckung des Constructions-Fonds der neuen Planiner und Oberlaibacher Straße errichteten Wegmauth zu Adelsberg und Loitsch zu erstrecken. Eben diese Beschaffenheit hat es

5) mit den errichtet werdenden Morast- und Babna-Groschen, mit den Bancal- oder so genannten zum Straßen-Fonde nicht einfließenden Passage-Mäuthen, so wie mit den auf der Unterkrainer Straße befindlichen ständischen dergleichen Mäuthen, welche gegenwärtig nicht höher belegt; folglich nach dem bisherigen alten Tariffe abgenommen werden.

Nachtrag

vom 7. November.

Da nicht nur Franz, Laibach und Präwald, sondern auch Kraxen und Oberlaibach auf der Triester-Straße, St. Mathia auf der Fiumaner-Straße, dann Krainburg, Neumarktl und Wurzen auf den Kärnthnerschen Straßen wirkliche Cameral-Straßen-

mauth-

mauth-Stationen sind; so wird hiermit angeordnet, daß bei diesen sechs letztern Stationen die laut Hofdekret vom 18. October l. J. um ein Drittel erhöhte Cameral-Wegmauth vom Zug- Trag und Triebviehe eben so, wie bei den drey erstern Stationen Franz, Laibach und Präwald eingehoben werden müsse.

N. 6374.

Verordnung des Galizischen Landesguberniums vom 19. Oktober 1804.

In Betreff der dem Krakauer Handlungshaus Amort und Schön auf unbestimmte Zeit übertragenen Spedirung der von den westgalizischen Insassen für die k. preußisch. Regierung einzuhebenden Justizialtaxen u. Gerichtsunkosten, nach Warschau und Danzig.

Da man unter einem dem Krakauer Handlungshaus Amort und Schön die Spedirung der von den westgalizischen Insassen an die königl. preußischen Gerichtsbehörden zu zahlenden Gerichtsunkosten und Justizialtaxen bei ihren wechselseitigen Prozessen zu ihrer Erleichterung gegen zwey vom Hundert Wechselspesen, und vorläufiger Berechnung des Münzkurses auf unbestimmte Zeit übertragen hat, und von demselben für Warschau das königl. preußische Seehandlungs-Societäts-Comtoir, und für Danzig das Haus Muht und Sohn gewählt worden ist, um die wechselseitigen Ausgleichungen zu treffen, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft, um sich mit den aus dem westlichen Galizien dahin zuschickenden Taxen nach

den

den bestimmten Numern und Behörden an das Krakauer Handlungshaus Amort und Schön zu verwenden, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß für das östliche Galizien das hiesige Handlungshaus Glotz und Compagnie bereits vorlängst bestellt worden sey.

N. 6375.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Oktober 1804.

Weisung bei Pfarrgebäude Besichtigung in Sterbfällen der Kuratgeistlichkeit.

Da mehrere Ortsgerichte und Wirthschaftsämter mit der Gebäudebesichtigung bei Sterbfällen der Kuratgeistlichen gesetzwidrig vorgehen, so wird das königl Kreisamt das Patent vom 11. Juni 1770 wegen der, von den Seelsorgern und Obrigkeiten zu leistenden Beiträge bei den Pfarrgebäuden, vorzüglich aber dessen 1. 7. und 8. Absatz wiederholt kund machen, und den Dominien die genaueste Befolgung desselben bei geistlichen Sterbfällen, in Verbindung mit dem Hofdekret vom 13. Juli 1796, auftragen, dabei aber selbe aufmerksam machen, daß die Herstellung der Wirthschafts- und Stallgebäude nach dem Hofdekret vom 9. März 1789 und vom 11. Jäner l. J. bloß den geistlichen Benefizien selbst obliegt, daher

daher zur Vermeidung fernerer Geschäftsumtriebe auch sämmtlichen Dominien aufzutragen ist, wegen Reparaturen der geistlichen Wirthschaftsgebäude und Stallungen aus dem Kirchenvermögen oder Religionsfond keine Anträge einzubringen.

N. 6376.

Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1804.

Nur jene können eine Pfründe erhalten, welche ihr Geld in einem Erblande verzehren.

Pfründe kann nur jener erhalten, der sein Geld in einem Erblande verzehrt.

N. 6377.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 22. Oktober, kundgemacht von der Landesstelle von Krain und Görz den 21. November 1804.

Da die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf den Eisen- und Stahlwaaren eine offenbare Verfälschung ist, welche eben so schädlich für den Handel, als nachtheilig für die Verarbeiter werden muß; so wird dieser Unfug hiemit wiederhohlt, und mit dem Beisatze verbothen, daß diejenigen Gewerken und Arbeiter,

Wie welcher die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf den Eisen- und Stahlwaar. wiederhohlt untersagt wird.

beiter, welche dieser Nachschlagung überwiesen werden sollten, zur strengsten Verantwortung gezogen, und ernstlich gestraft werden würden.

N. 6378.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. Oktober, kundgemacht von der niederösterreichischen Regierung den 17., von der Krain- und Görzer Landesstelle den 24 Jäner, von dem gallizischen Gubernium den 1., von der Landesregierung ob der Ens den 13. Febr. 1804.

Die Strafe wegen Mißbrauch, Uebertragung und Abdruck des Stärk- und Haarpuder Stempels betreffend.

Um die unrichtige Anwendung des Papierstempelpatents vom 5. Oktober 1802, und des Stärk- und Haarpuderpatents vom 15. Oktober 1802, künftig zu vermeiden, wird zu Jedermanns Warnung hiemit allgemein kundgemacht, daß nicht nur damals, wenn der ächte Stempel von einem Bogen ausgeschnitten, und auf einen andern Bogen Papier übertragen wird, sondern eine jede Uebertragung, und ein jeder Abdruck des ächten Papier-Wechselprotest, Handlungsbücher, Zeitungs, Karten, Kalender, Stärk und Haarpuder, dann des Schminkstempels, diese mag auf was immer für eine Art geschehen, in jedem Betrettungsfalle nach dem 39ten §. des Papier-

pierstempelpatents, und den 16ten §. des Stärk- und Haarpuderpatents der 50fachen Strafe nebst der Konfiskazion der Waare unnachsichtlich zu unterliegen habe.

N. 6379.

Hofkammerdkret an sämmtliche Länderstellen von 25. Oktober, kundgemacht von der Regierung ob der Ens den 20., von der Krainerisch und Görzerischen, dann von dem vereinigten Steyerisch-Kärntnerischen Gubernium den 21., und von dem Gallizischen Gubernium den 30. November 1804.

Bestimmung des Stempelgebrauchs für die Feldkapläne und Feldsuperioren.

Die k. k. Hofkammer hat einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen: daß Feldkapläne in Ansehung ihrer persönlichen Eigenschaften den Pfarrern und Seelsorgern in den Landstädten, die Feldsuperioren aber den Pfarrern, Dechanten und Seelsorgern in den Provinzialstädten in Rücksicht auf den Gebrauch des Stempels gleich gehalten werden sollen, folglich die Feldkapläne nach dem 23. §. Nro. 11. des Stempels der 4. Klasse mit 30 kr., und die Superioren nach eben demselben Nro. 17. des

Stem-

Stempels der 5. Klasse mit 45 kr. in allen dahin gehörigen Angelegenheiten sich zu bedienen haben.

Wonach die Behörden zur genauen Nachachtung hiemit angewiesen werden.

N. 6380.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal und Domänen Administrationen vom 25. Oktober 1804.

Arrhabefreiung des minderen Dienstpersonals.

Um allen Irrungen, die zum Nachtheile des minderen Dienst-Personals auch in den Provinzen unterlaufen können, vorzubeugen, hat man der Banko-Hofbuchhalterey aufzutragen für nöthig befunden, daß in Folge des 11. §. des ersten Absatzes des allgemeinen Arrha-Regulativ's vom Jahre 1775, dasjenige mindere Dienst-Personale, welches nicht mit förmlichen Dienst-Dekreten, sondern nur mit Creditiven angestellt und ad nutum amovibile ist, in Ansehung der wöchentlichen oder monatlichen Löhnungen, wenn solche auch 106 fl. übersteigen, Arrhafrei zu belassen sey.

N. 6391.

N. 6381.

Patent vom 25. Oktober 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Conscriptions- und Rekrutirungs-Patent.

Die durch den Zusammenfluß so wichtiger und mannigfaltiger Ereignungen in dem Staaten-Systeme eingetretenen Veränderungen, haben Uns die Sorgfalt auferlegt, auch in dem Systeme Unserer Vorkehrungen, die den politischen Verhältnissen Unserer Monarchie angemessenen Veränderungen nicht zu versäumen. Unsere Aufmerksamkeit mußte mit Vorzug auf den allgemeinen Vertheidigungsstand, und daher, da die Bevölkerung davon Maßstab und Grundlage ist, darauf gerichtet seyn, den Stand der Bevölkerung Unserer Staaten im Ganzen, und nach seinen Untertheilungen in stäter Uebersicht zu behalten.

Zu diesem Ende haben Wir nothwendig befunden, die verschiedenen, über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen sammeln, und in eine, den gegenwärtigen Umständen zusagende Verordnung, zusammenziehen zu lassen, welche Wir hiermit den Civil- und Militär-Behörden in Unsern gesammten conscribirten Erblanden, bei dem Conscripzions-Geschäfte, zur Richtschnur ertheilen, und genau beobachtet wissen wollen. Wir halten Uns, wie stets,

also auch bey dieser Gelegenheit, von dem Zutrauen Unserer Unterthanen vollkommen überzeugt, daß sie in gegenwärtiger Anordnung nicht verkennen werden, wienach, indem Wir solchergestalt, von einer Seite in den Stand gesetzt werden, die gesammten Staatskräfte stets mit Zuverlässigkeit zu übersehen, Wir dabei von einer andern Seite nicht weniger beabsichtigen, so, wie Wir bereits dem Einzelnen die Pflicht des Kriegsdienstes, durch Einführung der Capitulation, zu erleichtern bedacht waren, auch zwischen Unsern erbländischen Provinzen, den Beitrag zu der gemeinsamen Vertheidigung, in verhältnißmäßiger Gleichheit zu ihrer Bevölkerung, sicher zu stellen.

Inhalt des Conscriptions- und Rekrutirungs-Systems.

Erster Abschnitt.

Von der Conscription.

§. 1. §. 2. Erklärung und Zweck der Conscription.

§. 3. Numerirung der Häuser.

§. 4. Von der Conscription Ausgenommene.

§. 5. Aufnahmsbogen-Formular A.; dessen Aufschrift.

§. 6. Rubriken: Nahmen; Geburtsjahr.

§. 7.

§. 7. Qualification.
§. 8. Classification; a) Geistliche.
§. 9. b) Adeliche.
§. 10. c) Beamte und Honoratioren.
§. 11. d) Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künstler.
§. 12. e) Bauern.
§. 13. f) Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung.
§. 14. g) Unanwendbare.
§. 15. h) Anwendbare: ausgediente Capitulanten.
§. 16. i) Zeitlich-Befreyte.
§. 17. k) Vorgemerkte zum Dienste bei den Regimentern.
§. 18. l) Zum Fuhr- und Packwesen.
§. 19. m) Nachwuchs.
§. 20. Das weibliche Geschlecht überhaupt.
§. 21. Verheirathete, Ledige und Witwer.
§. 22. Abwesende.
§. 23. Anmerkungsfach.
§. 24. Zu einem eigenen Aufnahmsbogen Geeignete.
§. 25. Einschreibung in den Aufnahmsbogen, Nummerirung der Wohnparkheien.
§. 26. Auswerfung der Individuen in die Rubriken. Abtheilung der männlichen Bevölkerung. Fremden-Tabelle. Formular B.
§. 27. Abtheilung der weiblichen Bevölkerung.
§. 28. Erläuterung der Fremden-Tabelle.

§. 29. Orts-Summarium, Sections-Bezirks-Landes- und Haupt-Summarium. Formular C. D. E. F. G.

§. 30. Conskribirte Länder. Ihre Eintheilung in Conscriptions-Bezirke, und dieser in Sectionen.

§. 31. Zeitpunct der jährlichen Conscriptions-Rectification, conscribirende Officiere und Schreiber.

§. 32. Vorbereitung zur jährlichen Rectification.

§. 33. Verhalten bei der wirklichen Rectification. Conscriptions-Commission. Conscriptions-Zettel, für große Städte. Formular H.

§. 34. Besondere Ausweise: a) Ueber Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung. Formular Nr. 1.

§. 35. b) Ueber ausgetretene Officiere, Militär-Partheien; deren Wittwen und Waisen. Formular Nr. 2.

§. 36. c) Ueber Patental-Invaliden. Formular Nr. 3.

§. 37. d) Ueber die im Civile untergebrachten Soldatenweiber und Kinder. Formular Nr. 4.

§. 38. e) Ueber Militär-Beurlaubte. Formular Nr. 5.

§. 39. f) Ueber Bäckerbursche. Formular Nr. 6.

§. 40. g) Ueber die zeitlich Befreyten. Formular Nr. 7.

§. 41. h) Ueber die zum Dienste Vorgemerkten. Formular Nr. 8.

§. 42. i) Ueber die zu einem andern Orte des nähmlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen. Formular Nr. 9.

§. 43. k) Ueber die zu einem andern Conscriptions-Bezirke gehörigen Individuen des männlichen Geschlechtes. Formular Nr. 10.

§. 44. l) Untersuchung über die vor erfüllter Capitulations-Zeit von dem Militär Entlassenen.

§. 45. Orts-Viehestandes-Tabelle. Formular I.

§. 46. Aufnahme der Pferde.

§. 47. Zum Kriegsgebrauche taugliche Pferde. Formular Nr. 11.

§. 48. Conscriptionsbuch. Summarien Sections-Viehstandes-Tabelle. Formular K.

§. 49. Pflichten des Conscriptions-Revisors und der respectiven politischen Behörde. Tabellarische Uebersicht der Conscriptions-Acten. Anlage Nr. 12.

§. 50. Conscriptions-Auslagen. Gebühr der dabei verwendeten Individuen.

§. 51. Obliegenheiten des Conscriptions-Directors und der respectiven politischen Behörde.

§. 52. Aufsicht der Hofstellen über das Conscriptions-Geschäft.

Anmerkung.

Die Beilagen, welche zu diesem Abschnitte ge-

hö-

hören, sind in der §. 49. erwähnten tabellarischen Uebersicht nach ihrer Ordnung verzeichnet.

Conscriptions- und Rekrutirungs-System.

Erster Abschnitt.

Von der Conscription.

§. 1. Die Conscription ist die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und der Qualification der Einzelnen insbesondere, mit der Rücksicht, die Armee, ohne Nachtheil des Nährstandes, beständig vollzählig zu erhalten.

§. 2. Zugleich wird bei der Conscription die Anzahl verschiedener Viehgattungen sammt den Besitzern derselben, und dabei besonders die Beschaffenheit der Zug- und Tragthiere erhoben, welche zum Gebrauche der Armee im Kriege geeignet sind.

§. 3. Die Bevölkerung wird nach den vorhandenen Wohngebäuten aufgenommen, wozu die Numerirung derselben die Hand biethet. Diese Numerirung wird da, wo sie noch nicht besteht, oder erneuert werden muß, auf folgende Art vorgenommen:

Sie geschieht in jedem Orte entweder nach der regulären Reihe der Häuser, oder sie wird von einem vorzüglichen Gebäude, als: Residenz, Schloß, Rathhaus u. dgl. angefangen, und nach der Lage

der

der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortgesetzt, bis alle zu der nähmlichen Ortschaft gehörige Häuser nummerirt sind. Die Vorstädte, wenn sie einen eigenen Nahmen und eine besondere Gerichtsbarkeit haben, sind in Hinsicht der Nummerirung von den Städten abzusondern. Eben dieses gilt von den Wohnbezirken der Juden, wo dieselben ohnehin abgesondert sind, und einen eigenen Richter haben. Die Häuser der Juden sind da, wo es bisher üblich war, auch künftig mit römischen Ziffern zu bezeichnen.

Die Nummer muß über dem Eingange des Hauses, und auch gleich innerhalb desselben angebracht werden *).

Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt und eingerichtet sind, müssen nummerirt werden, folglich auch einzeln stehende Häuser, entfernte Waldhütten u. s. w., desgleichen solche Gebäude, welche nur für einige Zeit unbewohnbar, oder nicht bewohnt sind.

Hin-

*) Weil in manchen Gegenden von Gallizien die Häuser keine Rauchfänge haben, und durch den Rauch die Nummer bei solchen Häusern bald unleserlich wird; so müssen die Eigenthümer derselben eigene hölzerne Tafeln, worauf ihre Hausnummer verzeichnet ist, bei der Conscription mitbringen.

Hingegen sind weder jene Gebäude zu nummeriren, welche zur menschlichen Unterkunft nicht bestimmt sind, noch solche, welche den in andern Häusern wohnenden Menschen nur zu einem zeitlichen Aufenthalte dienen, z. B. Kirchen, Wachstuben, wie auch Arbeitshäuser, Mühlen u. dgl., wenn sie von niemanden bewohnt, sondern bloß wegen der Arbeit besucht werden.

Geht ein Haus zu Grunde, so wird selbes so lange als unbewohnt gerührt, als noch die Wahrscheinlichkeit zu dessen Wiedererbauung vorhanden ist: wenn aber diese verschwindet; so erhält das erste neu gebaut werdende Haus die Nummer des zu Grunde gegangenen. Sonst wird ein neues Haus mit jener Nummer bezeichnet, welche auf die Letzte der in dem Orte befindlichen Häuser folgt, wenn auch das neue Gebäude zwischen andern schon nummerirten aufgeführt wird; weil bei den Hausnummern keine Bruchtheile mehr vorkommen dürfen.

Aus dieser Ursache muß auch, wenn mehrere Häuser zu einem einzigen verbauet werden, dieses Eine so lange die mehreren Nummern fortführen, bis eine neue Hausnummerirung erfolgt, welche besonders in größeren Ortschaften immer nach einigen Jahren durch die Ortsobrigkeit, nach vorläufiger Bewilligung des Kreisamtes, und zwar während der jährlichen Conscription bewirkt werden muß, um wieder jene Ordnung der Hausnummern zu erhalten, welche

sonst

sonst durch das Verändern und Bauen gänzlich verloren gehen würde.

4. Die Aufzeichnung der in jedem Hause wohnenden Menschen geschieht auf eigene hierzu bestimmte Bogen. Von dieser Aufzeichnung ist bloß das in den Monath-Tabellen der Regimenter, Bataillons und Corps erscheinende Militär ausgenommen. Auch diese Ausnahme ist bloß persönlich; ihre Frauen, Kinder, Dienstleute u. s. w. werden in die Bogen eingetragen, und mit der Ziffer 1 in eine Rubrik ausgesetzt, (ausgeworfen) und dabei in der Qualification bemerkt: z. B. Ehegattinn des Hauptmanns N. N. vom Regimente N. N.; das Nähmliche geschieht auch bei Weibern und Kindern der Soldaten.

Auch Militär-Personen, die bei keinem Regimente, Bataillon oder Corps im Stande vorkommen, als: Generale, welche nicht Regiments-Inhaber sind, das Platz-Personale, die Patental-Invaliden u. s. w. werden sammt ihren Kindern, wie alle andere Menschen, in die Conscriptions-Bogen aufgenommen.

Die Gestalt dieser Bogen bestimmt das Formular A. Die Aufschrift desselben hat folgende Widmung:

Aufnahmsbogen im Jahre 18**

Hier wird die Jahreszahl, wenn der Bogen zuerst eingetragen wird, beigesetzt. Diese bleibt, so lange der Bogen dauert, unabänderlich stehen.

Land. Z. B. Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, Königreich Böhmen u. s. w.

Kreis oder Viertel. Hier wird der Kreis oder das Viertel, in welchem der Ort liegt, und zu Ort: Stadt, Vorstadt, Markt, Dorf, beigesetzt.

Zu Pfarre kommt jene, wohin das Haus, und zu Herrschaft jene, wohin derjenige gehört, den der Aufnahmsbogen betrifft.

Conscriptions-Bezirks- Sections- und Ortsnummer wird durch §. 30. erklärt, so wie die Hausnummer durch §. 3.; und die Wohnpartheynummer durch §. 25.

Nahme des Hausbesitzers. Dieser wird immer, er wohne in seinem Hause oder nicht, hier eingeschrieben, und wenn ein Haus mehrere Miteigenthümer hat, werden die Nahmen Aller angemerkt.

Wohnt der Hausbesitzer oder der eine und andere Miteigenthümer nicht in dem nähmlichen Hause, so wird bei seinem Nahmen angemerkt: Kommt hier oder im Orte N. N. Hausnummer vor.

So wird auch hierher z. B. Universität, Rathhaus, Schloß, Schulhaus, Pfarrhof, Spital u. s. w. mit der Anmerkung gesetzt: „Landesfürstlich, dem Grafen N. N., der Gemeinde N. N. u. s. w. gehörig.

Wenn für ein Haus mehrere Aufnahmsbogen gebraucht werden, wird zur Abkürzung der Schreiberey bloß auf dem ersten Bogen der Nahme des Besitzers

ßters ausgedrückt, und statt dessen auf die folgenden nur: der nämliche gesetzt.

§. 6. Nahmen der Bewohner. Die Tauf- und Zunahmen der Bewohner, (auch die Juden haben unabänderliche Deutsche Vor- und Geschlechtsnahmen zu führen) werden so, wie sie nach der Landessprache geschrieben werden, eingetragen.

Bei einer Witwe ist der Nahme ihres verstorbenen Mannes, und bei Kindern aus verschiedenen Ehen jener ihres leiblichen Vaters auszudrücken.

Uneheliche Kinder werden mit dem Zunahmen, der ihnen im Taufregister beigelegt ist, in den Conscriptionsbogen ihrer Mutter eingetragen.

Ein Findling bekommt den von Pfleg-Aeltern ihm gegebenen Nahmen, und wird in ihren Bogen aufgenommen.

Der bisherige Zusatz: Unehelich, Findling, bleibt weg.

Das Geburtsjahr wird so wohl bei dem männlichen als weiblichen Geschlechte eingetragen, und ist in zweifelhaften Fällen aus den Pfarrmatrikeln zu erheben.

§. 7. In dem Qualifikationsfache wird angemerkt:

1) Der Stand: verheirathet oder ledig.

2) Die Stufe des Adels: Fürst, Graf, u. s. w.

3)

3) Die Würde: geheimer Rath, Kammerherr. Desgleichen Bischof, Probst, Piarist, Franziskaner u. s. w.

4) Das Amt: k. k. Kreishauptmann, Kreis-Physikus u. s. w.

5) Das Gewerbe: Bäcker, Müller u. s. w.

6) Die Religion: Evangelisch, Reformirt, Griechisch-unirt und nicht unirt, Jude. Die katholische, als die herrschende in den Erblanden, wird nicht beigesetzt, und versteht sich von selbst.

7) Bei dem Bauernstande wird ein ganzer, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bauer; ferner ein Häusler, Gärtler, Taglöhner angezeigt. Jedes Kreisamt wird dem Militär offiziel mittheilen, wie viele Grundstücke oder liegendes Vermögen in der betreffenden Gegend zu einem ganzen, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bauern; ferner zu einem Häusler, Gärtler u. s. w. gehören.

Die Freibauern oder so genannten Scultéten, welche ihre Contribution selbst abführen, dann die freien Leute in Städten, und die Karaimen, das ist, jene Juden, die sich dem Feldbaue widmen, sind hier besonders anzumerken.

8) Sind älternlose, Stief- und Pflegkinder, und überhaupt alle jene Personalumstände der einzelnen erschöpfend und kurz hier anzuführen, welche in militär- oder politischer Rücksicht von Er-

heb-

heblichkeit sind, worüber die weitere Rubrikenerklärung das Nähere enthält.

§. 8. Unter der Aufschrift: Classification des männlichen Geschlechtes, sind mehrere Rubriken enthalten.

In die Rubrik der Geistlichen kommen alle Diener der Religion, ohne Unterschied des Ranges, adelich oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religionen. Hingegen gehören keineswegs die Söhne der nicht katholischen Geistlichkeit hierher, sondern diese werden in jene Rubriken, die ihnen persönlich zustehen, aufgenommen.

§. 9. In die Rubrik der Adelichen wird ein jeder Edelmann eingetragen, er möge in landesfürstlichen oder anderen Bedienungen stehen oder nicht.

Auch alle Söhne der Adelichen gehören, ohne Rücksicht auf das Alter, in diese Rubrik. Jedoch sollen in Galizien in Ansehung derjenigen Individuen, über deren angeblichen Adel ein Zweifel entsteht, die betreffenden Kreisämter den Beweis abfordern, und hiernach der Conscriptions-Commission eröffnen, wie ein solches Individuum bei der Conscription zu classificiren sey

§. 10. In die Rubrik der Beamten und Honoratioren gehören, wenn sie nicht adelich sind.

1) Alle, welche bei landesfürstlichen, landschaftlichen und geistlichen Stellen, und Aemtern, bei Univer-

versitäten, Lycäen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bei der Akademie der bildenden Künste angestellt sind, wozu auch die bei landesfürstlichen und anderen organisirten Stellen beideten Practikanten gerechnet werden. Ausgeschlossen sind jedoch die Hauzinspectoren, Thürhüter, Kanzleidiener, und das noch mindere Personale.

Eben so gehören von Aerarial- und ständischen Gefällen: Tobak, Mauth, Stämpel, Salz, Lotto, Post u. s. w., nur jene in diese Rubrik, welche bei den Directionen der Länder: dann bei den Inspectoraten, Administrationen u. s. w. angestellt sind, keineswegs aber bloße Aufseher, Ueberreiter u. d. gl.

Endlich sind auch von den Beamten bei landesfürstlichen Fabriken, Bergwerken, Salinen, Hammerwerken u. s. w. nur die Directoren, Inspectoren, Rechnungsführer, Buchhalter, Kassiere, Adjuncten, Oberaufseher, in diese Rubrik aufzunehmen; deßgleichen von der k. k. Hofdienerschaft nur jene, welche in eigenen Amtskanzleien angestellt sind.

2) Die in Städten und Märkten, unter landesfürstlicher Genehmhaltung, bei organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratualen, Räthe, Secretäre, Syndici; nicht aber jene, die nur auf einige Zeit ein Vorsteheramt bekleiden, sonst aber hauptsächlich von bürgerlichen Gewerben leben: diese letztern sind unter die Bürger einzutragen.

3) Herrschaftliche Wirthschafts- und Justiz-Oberbeamte, das ist: Räthe, Inspectoren, Directoren, Verwalter, Pfleger, Justitiäre, Oberforstmeister und überhaupt die ersten Vorsteher jedes Amtes: keineswegs aber Haussecretäre, Haushofmeister, Amtsschreiber, Aufseher bei Privatgefällen u. s. w.

4) Doctoren der Rechte, Notare, Agenten, Sensalen, Doctoren der Arzeney und Chirurgie, k. k. privilegirte Großhändler.

5) Diejenigen, welche aus den vorhergehenden Classen wegen Alter oder Gebrechlichkeit ausgetreten oder pensionirt sind, ingleichen pensionirte, oder mit Officiers-Charakter ausgetretene Officiere.

Die Söhne der Beamten und Honoratioren gehören keineswegs in die Rubrik ihrer Väter; sondern in jene, die ihnen persönlich zusteht.

II. In die Rubrik: Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künstler, werden alle eingetragen, die ein bürgerliches Haus- oder Gewerbe, das Bürger- oder Meister-Recht in Städten und Märkten besitzen; so wie die Schauspieler, so lange sie in einer stabilen Gesellschaft unter einer obrigkeitlich genehmigten Direction stehen; wenn alle diese in keine der vorhergehenden Rubriken gehören.

Von den übrigen Künstlern gilt folgendes:

1) Bürgerliche Künste werden den Gewerben in allem, rücksichtlich der Conscription, gleich gehalten.

2) Akademische Künstler, a) so lange sie noch zu ihrer Ausbildung an der Akademie sind, werden gleich den Studirenden behandelt; b) wenn sie als ausübende Künstler mit guten Zeugnissen der Akademie ausgetreten sind, werden als Künstler hier eingetragen.

3) Diejenigen fremden Künstler, welche sich etwa in den Erbländern niedergelassen haben, und somit von einer inländischen Akademie kein Zeugniß der eben erwähnten Art besitzen; so wie diejenigen Künstler, welche eine freye, aber keiner erbländischen Akademie einverleibte Kunst ausüben, z. B. Virtuosen, Compositeurs u. dgl., werden nur dann in diese Rubrik aufgenommen, wenn sie dießfalls eigene Zeugnisse der politischen Behörde (der Regierung oder des Kreisamtes) vorweisen können. Diese Behörden sollen jedoch dergleichen Zeugnisse nur solchen Künstlern ausstellen, welche ihre Kunst wirklich ausüben, sich in derselben auszeichnen, und von guter Moralität sind. Auch müssen diese Zeugnisse von der ausstellenden Behörde von 3 zu 3 Jahren vidiret werden.

Was oben von Städten und Märkten gesagt worden ist, gilt nur von solchen, welche einen regulirten Magistrat haben, deren Einwohner sich Bürger nennen, und im Durchschnitte mehr vom Handel und Gewerben als vom Landbaue leben; weil die

Ein-

Einwohner anderer Städte und Märkte nach ihrer Qualification als Bauern zu classificiren sind.

Die Gesellen der Gewerbsleute gehören nicht hierher, sondern werden so, wie die nicht zunftmäßigen Handwerker, in eine der folgenden ihnen zustehenden Rubriken ausgeworfen.

Bey den Professionisten auf dem Lande, welche zugleich Grundstücke haben, kommt es überhaupt darauf an, ob das Handwerk oder der Feldbau ihre Hauptnahrung ausmache, um entweder in diese oder in eine der folgenden Rubriken aufgenommen zu werden.

§. 12. Die Rubrik der Bauern ist für jene bestimmt, die wenigstens so viele eigene oder gepachtete Grundstücke besitzen, als zu einem Viertel-Bauerngute erforderlich sind.

Nach diesem Maßstabe sind auch die Winzer oder so genannten Hauer unter dieser Benennung aufzunehmen.

§. 13. Die Rubrik der Häusler, Gätler und vermischter Beschäftigung, nimmt Häusler, Gärtler, herrschaftliche Haus-Offiziere, Bediente, Gesellen, Knechte, Taglöhner und Menschen von was immer für einer Beschäftigung, jedoch nur Verheirathete, desgleichen Witwer mit unversorgten Kindern auf *). Ferner gehören auch, wenn sie ledig sind,

*) Witwer, deren Kinder alle versorgt sind, werden den Ledi-

sind, jene Beamten von geringen Chargen für ihre Person hierher, welche laut Numer 1. bei Widmung der Rubrik: Beamte und Honoratioren, von dieser sind ausgeschlossen worden, als: Haus-Inspectoren, Thürhüther u. s. w.; bei den Gefällen: die Aufseher, Ueberreiter u. s. w., die mindere k. k. Hofdienerschaft.

§. 14. Alle bisher von a bis k erwähnte Menschenklassen sind vermöge ihres Standes von der Militärstellung befreyt. Die noch übrigen Menschen werden nach ihrer Qualifikation, und in Beziehung auf den Militärdienst, in den folgenden Rubriken abgetheilt:

A. Unanwendbare. In diese Rubrik kommen überhaupt bloß ledige und kinderlose Witwer, und zwar:

a) Solche, welche das 45 Jahr des Alters zurückgelegt haben;

b) Solche, welche zwar das 18. Jahr erreicht haben, aber für den Soldatenstand auffallend noch zu klein, zu schwach, oder wegen notorischer Gebrechen *) untauglich sind; die Art des De-

Ledigen gleich gehalten, und in einer der folgenden Rubriken verzeichnet.

*) Notorische Gebrechen sind solche, die entweder jedermann in die Augen fallen, oder sich denen kund machen, welche

Defectes, oder: zu klein, zu schwach, wird in der Qualifikation angemerkt;

c) Auch jene mit sichtbaren und unheilbaren Gebrechen Behaftete, welche noch nicht das 18. Jahr erreicht haben, und ausserdem unter den Nachwuchs kommen würden.

§. 15. B) Die Anwendbaren theilen sich in folgende Rubriken ab:

Ausgediente Kapitulanten. Hierher gehören nur jene Menschen, welche die im Kapitulationspatente vom 4. May 1802 festgesetzte Dienstzeit erfüllt haben, wenn sie in keine der vorhergehenden Rubriken gehören; sie müssen daher unverheurathet oder kinderlose Witwer, und nicht über 45 Jahre alt seyn, auch noch die Tauglichkeit zum Militär besitzen.

§. 16. C. Zeitlich-Befreyte. Hierher gehören von nachstehenden Menschenklassen nur jene, die unverheurathet sind, und die persönlichen Eigenschaften für den Militärdienst besitzen; weil Andere keiner gesetzlichen Befreyung bedürfen.

1) Studirende; das ist, diejenigen, die auf einer öffentlichen höhern Schulanstalt oder Real-

Aka-

um den Defectucsen leben. Sind aber solche Gebrechen heilbar; so ist auf dieselben bei der Klassificirung der Menschen keine Rücksicht zu nehmen.

Akademie, und Kunstzöglinge, die an der Akademie der bildenden Künste sich verwenden, in so fern sie sich über Fortgang und Sitten durch Zeugnisse der ersten Klasse ausweisen*).

2) Bei dem Nährstande und bei verschiedenen Beschäftigungen Nothwendige, als:

a) Die einzigen Söhne von Bürgern und Bauern, wenn sie sich dem Betriebe der Landwirthschaft, oder des väterlichen Gewerbes persönlich widmen. Als einzige Söhne sind auch jene

*) Studirende, welche nicht etwa in eine andere Rubrik gehören, wie z. B. Adeliche, Nachwuchs u. s. w., werden nur in so fern als Zeitlich-Befreite betrachtet, als sie Beweise von guten Sitten, von Fähigkeiten und einer beharrlichen guten Verwendung geben. Daher diejenigen Studirenden, welche das 18. Jahr des Alters erreicht haben, wenn sie durch ein ganzes Jahr mit schlechten Sittenzeugnissen klassifizirt sind, sich der zeitlichen Befreiung nicht zu erfreuen haben. Das Nämliche gilt von denjenigen, welche durch ein ganzes Jahr aus allen Gegenständen die zweyte Klasse erhalten haben. Diejenigen aber, welche wenigstens aus einigen Gegenständen Zeugnisse der ersten Klasse erhalten, werden noch unter die Zeitlich-Befreiten aufgenommen. Wenn aber ein solcher auch im nächstfolgenden Jahre in die zweyte Klasse versetzt würde; so genießt er der zeitlichen Befreyung nur in so fern, als die Studien-Direction befindet, daß er in andern Lehrgegenständen sich so ausgezeichnet habe, daß der Staat sich an ihm einen brauchbaren Beamten versprechen dürfe.

jene zu betrachten, deren übrigen Brüder alle Soldaten sind.

b) Von jeder Ortschaft die Schullehrer, bei größern Ortschaften auch ein geprüfter Gehülfe.

c) Die Postschreiber.

d) Von jedem Advokaten, Agenten und Notar, Ein Sollizitator.

e) Von jedem Wechsler, Großhändler, Niederläger, Kaufmanne in Städten, ein Buchhalter.

f) Das erste Subjekt von jeder Apotheke, wie auch der Provisor, wo die Apotheke von diesem verwaltet wird.

g) Bei Privat-Fabriken und Manufakturen die Direktoren, Controleurs oder Buchhalter, auch bei den Fabriken überhaupt diejenigen, deren Kenntnisse schwer zu ersetzen sind, als: Coloristen, Sekretisten u. d. gl.

h) Bei dem Kanal-Wasser- und Straßenbaue, bei Holzflößen, die für beständig bestellten Aufseher und ersten Werkführer.

i) Eben so die ersten Werkführer und vorzüglichsten Arbeiter bei dem Bergbaue, bei Salz- Salpeter- Pulver- Hammer- und Eisenwerken.

k) Bei der Sifffahrt der Steuermann oder

so

so genannte Aufführer, die ersten Schiffsknechte und Vorreiter.

1) Jene, welche laut Numer 3 bei Widmung der Rubrik: Beamte und Honoratioren, von dieser ausgeschlossen wurden, als: Hausekretäre, Haushofmeister, herrschaftliche Amtsschreiber, Aufseher bei Privatgefällen u. d. gl.

Die Ursache der Befreyung muß bei jedem in der Qualifikation ersichtlich gemacht werden.

§. 17. D. Vorgemerkt zum Dienste bei den Regimentern. Diese Rubrik nimmt alle übrige, in keine der vorigen Rubriken gehörige, unverheirathete Menschen von 18 bis 40 Jahren auf. Bei diesen wird in der Qualifikation angezeigt, wenn sie nach dem Augenmaaße über 5 Schuhe, 1 bis 3 Zoll messen: Klein; von 3 bis 5 Zoll: Mittelmäßig; über 5 Zoll: Groß.

§. 18. E. Kleine Menschen von 1 bis 2 Zoll, welche kein Wachsthum mehr versprechen, oder solche, die mit geringen Defekten, z. B. mit einem dicken Halse behaftet, einäugig sind, denen ein Finger oder die vordern Zähne mangeln u. s. w., werden bei einem sonst dauerhaften und gesunden Körperbaue, wenn sie mit Pferden umzugehen verstehen, in die Rubrik: zum Fuhr- und Packwesen, ausgeworfen.

Diese

Diese Rubrik nimmt Menschen von 18 bis 45 Jahren auf; das Qualifikationsfach muß die Ursache ihrer dießfälligen Klassifizirung angeben.

§. 19. Die zwei Rubriken: Nachwuchs von der Geburt bis 14 Jahr; und von 15 bis 17 Jahr nehmen, außer den Söhnen der Adelichen, alle auf, deren Lebensalter sie dahin bestimmt, so lange sie nicht in eine andere Rubrik oder wegen unheilbarer Defekte unter die Unanwendbaren gehören.

§. 20. In die Rubrik: Das weibliche Geschlecht überhaupt, werden alle anwesende Weibspersonen, welche zur einheimischen Bevölkerung gehören, eingetragen.

§. 21. Die Aufschrift: Unter dem vorstehend klassifizirten männlichen Geschlechte sind, zeiget an, daß jeder, der in was immer für einer Klassifikations-Rubrike erscheint, hier noch ein Mahl entweder als Verheirathet, oder als Ledig und Witwer müsse ausgeworfen werden, indem diese beiden Rubriken zur Kontrole der Klassifikations-Rubriken eingeschaltet sind.

§. 22. Jedes in den Klassifikations-Rubriken des männlichen Geschlechtes ausgeworfene Individuum, welches vom Hause abwesend ist, muß in einer der fünf dazu bestimmten Rubriken noch insbesondere aufgeführet werden.

Als abwesend werden jedoch nur jene betrachtet, bei welchen eine längere Entfernung vom

Hause eingetreten ist, z. B. weite Reisen, Wanderschaft, Aufenthalt in Studien, Dienstverdingung u. s. w. Hingegen wird Niemand wegen einer Reise von einigen Tagen und anderer zufälligen Verrichtungen, die seine Gegenwart bei der Konscription eben verhindern, als abwesend geführt.

Die Abwesenden bleiben so lange, bis nicht ihr Sterbfall oder ihre anderwärtige Nationalisirung obrigkeitlich erhoben ist, so wohl in ihrer Klassifikations-Rubrik, als in jener der Abwesenden ausgeworfen. In der Qualifikation wird ihr Aufenthalt und die Ursache ihrer Abwesenheit bemerket.

§. 23. In dem Anmerkungsfache wird mit Beisetzung der Jahreszahl eingetragen: Geboren, Gestorben, Eingewandert, woher? Ausgewandert, wohin? Ferner bei jenen, die in die weiter unten benannten individuellen Verzeichnisse gehören, die Nummer des Verzeichnisses, endlich solche Anzeigen, die im Qualifikationsfache nicht mehr Raum finden, oder sonst zur Ersichtlichmachung geeignet sind.

§. 24. Einen eigenen Aufnahmsbogen hat bei der Konscription zu erhalten:

a) Jeder Verheirathete mit oder ohne Kinder;

b) Witwer und Witwen, die Kinder haben;

c)

c) Jene ledigen und verwitweten kinderlosen Personen, welche Dienstleute halten, oder allein für sich wohnen, oder vom eigenen Vermögen, Amte oder Gewerbe leben.

Hier ist zu bemerken, daß die lebenden Kinder, abwesend oder nicht, immer auf dem Bogen ihrer Aeltern zu erscheinen haben. Deßgleichen, daß auf jedem Aufnahmsbogen auch solche Anverwandte und Pflegekinder zu verzeichnen sind, welche, diesen drey Sätzen zu Folge, keinen eigenen Bogen für sich erhalten, und welche bei denen leben, die der Aufnahmsbogen betrifft, das ist, zu der nähmlichen Haushaltung gehören.

d) Klöster, Spitäler, Akademien, Stiftungen u. s. w. erhalten einen Bogen für alle darin in Gemeinschaft, unter einem Vorsteher, wohnende Menschen, mit Ausnahme jener, welchen nach obigen drey Sätzen ohnehin ein eigener Bogen zukommt.

e) Kasernen. Für die darin wohnenden kinderlosen Offiziers-Frauen und dergleichen Soldatenweiber, dann für jene Offizier- und Soldatenkinder, deren Mutter gestorben ist, wird nur ein Aufnahmsbogen bestimmt; jedoch mit Ausnahme jener, die nach obigen drey Sätzen ohnehin einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten.

f) Auch jedes unbewohnte Gebäude, welches nummerirt ist, erhält seinen eigenen Bogen, mit der Bemerkung: Ist dermahl unbewohnt.

§. 25. Die Eintragung der auf einem solchen Bogen aufzuzeichnenden Menschen hat in folgender Ordnung zu geschehen:

Nach einem Hausvater und dessen Ehefrau, oder nach einer Witwe, folgen die Söhne nach dem Alter abwärts, sodann die Töchter; nach diesen die daselbst befindlichen Anverwandten männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Zwischen den Söhnen und Töchtern, und zwischen diesen und den Anverwandten, ist immer ein Raum von drey oder vier Querlinien leer zu lassen, um die etwa noch geboren werdenden Kinder nach der Ordnung eintragen zu können.

Wenn die Einschreibung auf der andern Seite des Bogens fortgesetzt werden muß; so ist rechts unten am Bogen das Wort: Vertatur, anzurücken, damit bei Verfassung des Summariums zugleich auf die Gegenseite gedacht werde.

Wenn älternlose Geschwister gemeinschaftlich wohnen; so sind sie ebenfalls in der erwähnten Ordnung einzuschreiben, und statt Sohn, Tochter, wird Bruder, Schwester gesetzt.

Bei solchen mit einander lebenden Geschwistern wer-

werden bloß die Anwesenden in die betreffenden Rubriken mit der Ziffer 1 ausgesetzt, die Abwesenden aber bloß benennt und qualifizirt; weil sie als Aelternlose ohnehin da, wo sie vorkommen, klaßifizirt werden.

Bei Häusern, für welche nach obigen Grundsätzen mehrere Aufnahmsbogen erforderlich sind, werden diese Aufnahmsbogen nach Wohn-Partheyen nummerirt.

Wenn die Besitzer oder Miteigenthümer in ihrem Hause wohnen; so erhalten sie die ersten Wohn-Partheyen-Nummern. Mit Nummerirung der übrigen Wohn-Partheyen wird vom obersten Stockwerke bis zur ebenen Erde nach fortlaufender Zahlenreihe fortgefahren.

Wenn ein Aufnahmsbogen nicht hinreicht, um alle dahin gehörige Menschen darauf einzutragen, z. B. bei Klöstern; so wird der zweite, dritte u. s. w. Bogen, mit der Bezeichnung: Fortsetzung der Wohn-Partheien-Nummern, dazu genommen.

§. 26. Die Auswerfung eines Individuums in eine Rubrik des Aufnahmsbogens geschieht mittelst der Ziffer 1, welche mit dessen Nahmen auf die nämliche Querlinie gesetzt wird.

Die Grundsätze dieser Auswerfung beruhen auf der Abtheilung der Bevölkerung.

Die Bevölkerung eines jeden Ortes

wird

wird in Bezug auf den Aufnahmsbogen zuerst in männliche und weibliche abgetheilt.

Die männliche hat folgende drey Unter-Abtheilungen:

1) Die Einheimischen. Hierzu gehören:

a) Alle in dem Orte Geborne. Diese werden immer, sie seyn anwesend oder nicht, bei ihren noch lebenden Aeltern klaßifizirt, so lange sie sich nicht selbst für einen eigenen Aufnahmsbogen qualifizirt, oder anderwärts nationalisirt haben, oder auch in den Geistlichen- oder Soldatenstand übergetreten sind; in welchen Fällen sie nicht mehr auf den Aufnahmsbogen ihrer Aeltern mit der Ziffer 1 ausgeworfen werden, wohl aber noch daselbst benannt und qualifizirt bleiben.

b) Alle, welche sich in dem Orte nationalisirt haben. Die Nationalisirung geschieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den konscribirten Erbländern*) oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer andern stabilen Versorgung.

2)

*) Bei entlassenen Soldaten, welche Ausländer, oder aus unkonscribirten Erbländern gebürtig sind, werden die Aufenthaltsjahre von dem Tage ihres Austrittes vom Militär an gerechnet.

2) Die konscribirten Aelternlosen, das ist, solche Aelternlose, welche in was immer für einem konscribirten Lande gebürtig sind, oder sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt daselbst nationalisirt, jedoch nicht für einen eigenen Aufnahmsbogen qualifizirt haben.

Zu den Aelternlosen werden auch jene Menschen gerechnet, deren Aeltern man nicht weiß. Diese Menschen werden immer da, wo sie bei der Konscription angetroffen werden, in der Fremden-Tabelle, Formular B, klassifizirt, und ihr Geburtsort sammt der Herrschaft, zu der sie gehören, in der Qualifikation angezeigt.

3) Die Fremden. Hierunter werden in Bezug auf die Conscription bloß jene Menschen verstanden, welche nicht zu den beiden vorhergehenden Abtheilungen der Bevölkerung gehören. Insbesondere kommen unter diese Abtheilung die Kinder der noch dienenden Ausländer-Capitulanten.

Die Fremden werden nicht classificirt, sondern mit Anzeige ihres Nationals gehörig qualificirt, und in einer der für sie bestimmten fünf Rubriken der Fremden-Tabelle ausgeworfen.

Die allgemeinen Regeln der Auswerfung sind:

a) Es darf Niemand in den Classifications-Rubriken mehr als ein Mahl vorkommen. Die erstere Rubrik hat immer

mer vor der folgenden den Vorzug. Z. B. Ein Adelicher, der Geistlich ist, kommt unter die Geistlichen; ein Beamter, der Adelich ist, unter die Adelichen u. s. w.; so wird auch ein verheiratheter Schullehrer nicht unter die Zeitlich-Befreyten, sondern unter die Rubrik: Häusler und vermischter Beschäftigung gesetzt, oder, wenn er so viele Grundstücke besitzt, als zu einem Bauern gehören, unter die Bauern.

b) Wer classificirt wird, kann nicht in den Fremden-Rubriken erscheinen, und umgekehrt: so wird ein Zeitlich-Befreyter, der in eine der fünf Fremden-Rubriken gehört, nicht in die Rubrik der Zeitlich-Befreyten aufgenommen, jedoch in der Qualification seine Befreyung angemerkt.

c) Dagegen muß jeder, der unter die Abwesenden aufgenommen wird, classificirt, das ist, der Einheimischen Bevölkerung zugezählt seyn.

§. 27. Die in jedem Orte wirklich anwesende weibliche Bevölkerung wird abgetheilet:

1) In die einheimische für diejenigen, welche in dem Orte gebürtig sind, oder sich daselbst nationalisirt haben; diese werden in der Rubrik des betreffenden Aufnahms-Bogens: „das weibliche Geschlecht überhaupt," ausgeworfen. Die abwesenden Töchter werden bei ihren Aeltern benannt

und

und qualificirt, aber nicht mit der Ziffer 1 in die Rubrik eingetragen.

2) In die conscribirten Aelternlosen, das ist: solche älternlose unverheirathete Weibspersonen, welche zur Bevölkerung was immer für eines conscribirten Landes gehören; diese werden in der Rubrik der Fremden-Tabelle: „das weibliche Geschlecht überhaupt" aufgenommen.

3) In die Fremden. Bei dem weiblichen Geschlechte werden unter den Fremden nur jene verstanden, welche aus unconscribirten Erbländern, oder aus fremden Staaten gebürtig sind, und sich noch in keinem conscribirten Erblande nationalisirt haben; diese werden, ihrem Geburts-Orte gemäß, in eine der beiden für sie bestimmten Rubriken der Fremden Tabelle eingetragen.

§. 28. die Fremden-Tabelle, welche zur Schonung der Aufnahms-Bogen eingeführt wird, bedarf, in Hinsicht ihrer Rubriken keiner näheren Erläuterung, indem alles, was bei dem Aufnahms-Bogen gesagt wurde, und dahin Bezug hat, auch für die Fremden-Tabelle gilt.

Gleich vorne wird die Haus- und Wohn-Parteyen-Nummer, wo jeder Aelternlose und Fremde bey der Conscription vorgefunden wird, angezeigt, und so sind diese Menschen, welche durch das beständige Wechseln ihres Aufenthaltes die Aufnahms-

Bogen

Bogen sehr bald unbrauchbar machen würden, nach der Ordnung, wie sie in dem Orte vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen. Oben auf dieser Tabelle ist die Bogen-Nummer angebracht, damit, wenn für eine Ortschaft mehrere dergleichen Bogen erforderlich werden, dieselbe nach der Reihe nummerirt werden können.

Bei den Fremden ist noch zu bemerken, daß Individuen, welche zur Bevölkerung der conscribirten Länder gehören, und bloß Durchreisende sind, ohne einen beständigen oder längern Aufenthalt in dem Orte zu genießen, da, wo sie nur zufällig sich vorfinden, nicht in die Bogen aufzuzeichnen sind; den Fall ausgenommen, wenn man vermuthen könnte, sie hätten sich der Conscription wegen absichtlich vom Hause entfernet. Hingegen sind solche Fremde, welche zur Bevölkerung der unconscribirten Erbländer, oder fremder Staaten gehören, und sich in den conscribirten Erbländern überhaupt auf einige Zeit aufzuhalten vorhaben, immer da, wo sie vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen, wenn sie auch weder im Dienste noch Amte stehen, oder überhaupt noch keinen bestimmten Aufenthalt in dem Orte genommen haben.

Bei dieser Gattung von Fremden muß immer in der Qualification nebst ihren übrigen dahin gehörigen Eigenschaften angemerkt werden: seit wann sie sich in den conscribirten Ländern befinden.

§. 29.

§. 29. Aus den Aufnahms-Bogen, welche nach den Nummern der Häuser und Wohn-Partheyen geordnet sind, wird das Orts-Summarium nach dem Formulare C. a. verfaßt, die Grundherrschaft, die Nummer des Hauses und der Wohn-Parthey wird so, wie sie im Aufnahms-Bogen steht, hier eingeschrieben; auch die übrigen Rubriken des Summariums stimmen mit dem Aufnahms-Bogen überein; es dürfen daher nur die in jeder Rubrike des Bogens stehenden Ziffern zusammen gezählt und in die correspondirenden Rubriken des Summariums eingetragen werden.

Nur die Rubrik: Summe der Einheimischen, wurde in dem Summarium eingeschaltet, welche demnach alle Classifications-Rubriken des männlichen und jene des weiblichen Geschlechtes zusammen addirt.

Wenn auf diese Art alle Aufnahms-Bogen eines Ortes in das Summarium übertragen sind, so wird die Summe gezogen.

Auf gleiche Art wird die jedem Conscriptions-Buche beiliegende Fremden-Tabelle für sich laterirt, und die herauskommende Summe mit dem Zusatze: Hierzu die Summe der Fremden, zur ersten hinzugeschlagen, wodurch sich die Hauptsumme des Orts-Summariums ergibt.

Wenn

Wenn ein Ort so stark bevölkert ist, daß Ein Summariums-Bogen nicht hinreicht; so werden Anstoß-Bogen nach eben dem Formular dazu genommen, die Bogen nach der Reihe numerirt, die Summe von einem zum andern Bogen übertragen, bis die Hauptsumme des ganzen Ortes ausfällt. Die Rechnungsrichtigkeit der Hauptsumme zeigt sich, wenn die addirten einzelnen Summen der Classifications-Rubriken mit der Summe der Verheiratheten, Ledigen und Witwer des männlichen Geschlechtes übereinstimmen, ferner, wenn die Summe der Verheiratheten, Ledigen und Witwer des männlichen Geschlechtes zu jener des weiblichen addirt, die Summe der Einheimischen gibt.

Wenn sich bei diesen Proben eine Differenz zeigt; so muß in den einzelnen Summen der Aufnahmsbogen so lange nachgesucht werden, bis der Fehler entdeckt wird, oder aber das Summarium ganz von neuem aus dem Aufnahmsbogen verfaßt werden.

Aus den Orts-Summarien wird das Sections-Summarium; aus den Sections-Summarien das Bezirks- oder respective Kreis-Summarium; und aus den Bezirks-Summarien das Landes-Summarium zusammengesetzt; endlich aus den Landes-Summarien das Haupt-Summarium aller conscribirten Länder.

Alle diese Summarien werden nach den Formularien D. E. F. G. mit der Feder verfaßt.

§. 30. Die Conscription besteht dermahl in Oesterreich Ob- und Unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Inneröstereich und Galizien.

Die Eintheilung dieser Länder in Conscriptions-Bezirke, in welchen das Conscriptions-Geschäft von politischer Seite durch die Kreisämter, und von militärischer durch die Deutschen Infanterie-Regimenter gemeinschaftlich besorget wird, wird der gegenwärtigen Vorschrift beigeschlossen.

Die Nummer des deutschen Infanterie-Regimentes, dem der Bezirk zu seiner Ergänzung zugetheilt ist, ist zugleich die Conscriptions-Bezirks-Nummer.

Jeder Conscriptions-Bezirk wird in eine verhältnißmäßige Anzahl von Sectionen untergetheilt, welche ebenfalls die angeschlossene Bezirks-Eintheilung bestimmt.

Die Sectionen eines Bezirkes werden nach der schicklichsten Ordnung, welche das Locale angibt, nummerirt. Eben so werden die Nahmen aller Ortschaften einer Section nach dem Alphabet gereihet, und jeder Ort von A bis Z, nach arithmetischer Ordnung, mit einer beständigen Nummer bezeichnet.

In Folge dessen sind bei jedem Ein- und Ausgange eines Ortes, entweder über dem Thore, oder auf einer eigens dazu errichteten Säule, Tafeln da,

wo

wo sie noch nicht bestehen, anzubringen, und beständig zu unterhalten, auf welchen der Nahme des Ortes, der Kreis, die Bezirks- Sections- und Orts- Nummer verzeichnet seyn muß.

§. 31. Die Aufnahme der Bevölkerung und jährliche Rectificirung derselben hat immer den 2. Januar ihren Anfang zu nehmen. Dieses Geschäft wird zugleich von militarischer und politischer Seite in jeder Section eines Conscriptions- Bezirkes vorgenommen; hierzu wird für jede Section einerseits ein conscribirender Offizier mit einem Schreiber bestimmt; andererseits aber werden die politischen Conscriptions- Bücher, wie bisher, durch die Dominien geführet. In Ortschaften, die aus Unterthanen mehrerer Dominien bestehen, wird das Kreisamt gleich Anfangs nach der Mehrheit der Unterthanen und nach dem Besitze der Ortsgerichtsbarkeit festsetzen, welches Dominium auf immer die politischen Conscriptionsbücher zu führen und aufzubewahren haben wird. Dieses Dominium ist jederzeit verpflichtet den andern Dominien, auf Verlangen, die Einsicht in die ihre Unterthanen betreffenden Conscriptionsacten zu gestatten.

Die conscribirenden Offiziere werden in der Regel aus dem Stande des Regimentes, dem der Bezirk angewiesen ist, vom Oberlieutenant abwärts genommen; jedoch können in den Aushilfs- Bezirken von

Gali-

Gallizien, und überhaupt in jenen Bezirken, wo das Regiment sein gewöhnliches Friedens-Standquartier nicht hat, Offiziere aus dem Pensionsstande, welche die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, hierzu verwendet werden.

Wenn die conscribirenden Offiziere aus dem Pensionsstande sind; so genießen sie das ganze Jahr hindurch in jenem Conscriptionsbezirke, wo sie angestellt sind, das unentgeltliche Quartier in Natura, und während der Zeit ihrer Verwendung zur Conscriptions-Revision die charaktermäßige Infanterie-Friedens-Gebühr.

Der nämliche Offizier soll nicht immer die nämliche, sondern, wo möglich, alle Jahre eine andere Section conscribiren; auch kann im Kriege, oder wenn sonst nicht hinlängliche in dem Geschäfte bewanderte Offiziere vorhanden wären, Ein Offizier zwey Sectionen conscribiren.

Diese Offiziere müssen des Geschäftes und der Landessprache vollkommen kundig seyn, und sich vorzüglich durch ein Betragen gegen das Civile auszeichnen, das alles Gehäßige von dieser nützlichen Anstalt entfernet.

Die gute Auswahl der conscribirenden Offiziere liegt da, wo sie aus dem Pensionsstande zu nehmen sind, dem General-Commando, sonst aber dem Regiments-Commando ob.

Zu Schreibern während der jährlichen Conscription werden Leute aus dem Stande der Regimenter vom Corporal abwärts verwendet, welche mit den erforderlichen Kenntnissen eine untadelhafte Conduite verbinden.

Diejenigen Ober-Beamten von den Cameral- oder Privat-Herrschaften, welchen die Führung der politischen Conscriptions-Bücher von den Kreisämtern aufgetragen wird, müssen von diesen, mit Beiziehung des Militärs, über die Conscriptions-Vorschriften geprüfet werden.

§. 32. Vor der Conscription wird jedes Mahl eine Zusammentretung zwischen dem Kreisamte und Militär gehalten, um über die beste Ausführung der etwa ergangenen Verordnungen und des gegenwärtig vorzunehmenden Geschäftes zu berathschlagen.

Der Reise-Plan für den Offizier muß in jeder Section gleich Anfangs genau bestimmt, und dabei, mit möglichster Vermeidung der Umwege, der Gang der Conscription Herrschaft- oder Pfarrweise eingeleitet werden. Dieser Reiseplan, welcher den Betrag der Reisekosten ausweiset, hat auch für die folgenden Jahre zu gelten.

Zum Anfange und zur Einleitung der Conscription erläßt das Kreisamt die nöthigen Befehle an die Dominien, und der conscribirende Offizier macht immer im voraus den Tag seiner Ankunft jedem Dominium

minium bekannt, damit das Geschäft ohne alle Verzögerung vor sich gehe.

§. 33. Die Conscription selbst wird künftig nicht mehr von Haus zu Haus, sondern Ortschaftweise, und zwar auf folgende Art vorgenommen:

Die Ortsobrigkeit bestellt in das Amthaus oder in ein anderes hinlänglich geräumiges Gebäude:

a) Die Hausbesitzer, oder, wenn dieselben aus zureichenden Gründen zu erscheinen verhindert sind, deren Stellvertreter. Diese haben dafür zu haften, daß jeder, der in ihrem Hause wohnet, conscribirt werde, auch über alles Bescheid zu ertheilen.

b) Alle jene, die nach obigen Sätzen §. 24. einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten, bringen einen Conscriptionszettel mit, in welchem alle auf ihren Aufnahmsbogen Gehörige, wenn sie auch eben abwesend sind, so wie die bei ihnen wohnenden Fremden, mit Nahmen, Geburtsjahr, Stand und Beschäftigung, aufgezeichnet sind. In einem gegründeten Verhinderungsfalle wird dieses durch eine andere Person besorgt. Auch hat, wenn unter denen, die auf den nämlichen Aufnahmsbogen bezeichnet werden, Niemand ist, der schreiben kann, die nöthige Auskunft mündlich zu geschehen.

Ueber das Maß und die körperliche Beschaffenheit der Abwesenden muß die verläßige Auskunft gegeben, und das Nöthige in der Qualification bemerket werden.

c) Alle unverheirathete Mannspersonen von achtzehn bis fünf und vierzig Jahren. Diese haben immer persönlich bei der Conscription zu erscheinen. Auch ist die Anstalt im voraus zu treffen, daß diejenigen, welche nicht über zwei Stunden von ihrem Geburtsorte zeitlich sich aufhalten, sich zur Zeit der Conscription in demselben einfinden; diese werden sodann weder in dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes als Fremde, noch da, wo sie classificirt werden, als Abwesende geführt.

d) Jene Menschen, die in die individuellen Verzeichnisse gehören, haben ebenfalls persönlich bei der Conscription zu erscheinen. Die Fremden müssen ihre Kundschaften und Pässe, auch die Patental-Invaliden, entlassenen Soldaten, Beurlaubten, ihre Urkunden, Abschiede und Pässe mitbringen.

Hingegen sollen Geistliche, Adeliche, Beamte und Honoratioren nicht gehalten seyn, persönlich bei der Conscription zu erscheinen; jedoch haben sie

für

für die Richtigkeit ihrer einzuschickenden Conscriptionszettel zu haften, auch die persönliche Vorstellung ihrer Angehörigen und Dienstleute zu bewirken.

Der Bürgermeister nebst einem Rathsmanne, oder der Richter nebst einem Geschwornen, welche alle nöthige Voranstalten zur Beförderung dieses Geschäftes zu treffen haben, dann der Pfarrer, oder in dessen Verhinderungsfalle, der Schullehrer, welche die Matrikeln mitzubringen haben, bilden mit dem conscribirenden Offizier und dem das politische Conscriptionsbuch führenden Oberbeamten, die Conscriptions-Commission in jedem Orte.

Vor dieser Commißion haben immer mehrere Wohn-Partheyen zugleich gegenwärtig zu seyn, um allen Verheimlichungen vorzubeugen. Die Bestellung derselben muß von Hausnummer 1 angefangen, so geschehen, daß niemand unnöthiger Weise seine Zeit zu versäumen verhalten wird.

Der conscribirende Offizier und der Beamte führen zu gleicher Zeit ihre abgesonderten Conscriptionsbücher, und so wie der Bevölkerungsstand bei der ersten Aufnahme ganz neu in die Aufnahmsbogen eingetragen wird, so wird derselbe bei der jährlich erfolgenden Rectifikation, mit den nöthigen beizufügenden Fragen, durchaus verlesen, und nach Befinden abgeändert und aufgenommen.

So wie ein Individuum aus einer Rubrik in eine andere, oder aus diesem in jenen Bogen übersetzt wird; so wird dessen Nahme und Auswerfungsziffer dort ausgestrichen, und hier eingeschrieben, auch immer die Qualifikation den neuen Personalumständen angepaßt.

Der Bogen einer Wohnparthei, die in ein anderes Haus gezogen ist, wird in dem Conscriptionsbuche selbst dahin verwechselt, auch werden Bogen von Wohnpartheien, die in andere Orte der nämlichen Section übersiedelt sind, aufbewahret, und bei der Conscription der betreffenden Ortschaften eingeschaltet.

In großen Städten werden die Polizey-Commissäre angewiesen, zur Beförderung des Conscriptions-Geschäftes die thätigste Hand zu bieten. Uebrigens kommt in solchen Städten die Conscription ganz so, wie in Provinzialstädten und auf dem Lande, in Ausübung; nur soll dabei folgende Modifikation eintreten:

Jeder Hausbesitzer erhält so viele gedruckte Conscriptionszettel, Formular H, als er Wohnpartheyen hat, sammt einer kurzen Belehrung über die Einschreibung derselben *).

Diese

*) Anmerkung. Die kurze Belehrung über die Einschreibung in die Conscriptions-Zettel wird, der gegenwärtigen Vorschrift gemäß, von der betreffenden Conscriptions-Behörde verfaßt.

Diese Belehrung läßt er, so bald die Conscription angesagt ist, bei den Wohn-Partheyen zur Eintragung der Conscriptions Zettel circuliren. Sodann überbringt der Hausbesitzer, oder dessen bestellter Vertreter, die eingeschriebenen Conscriptions-Zettel zur Zeit, wann er vorgeladen ist, der Conscriptions Commission, welche die Uebertragung und Aufzeichnung der Menschen in die Aufnahms-Bogen und in die Fremden-Tabelle bewirkt.

Die persönliche Vorstellung der zum Militär anwendbaren und anderen Personen hat von jedermann bei gemessener Strafe unweigerlich zu geschehen, wenn es die Conscriptions-Commission nothwendig und thunlich findet.

Der Hausbesitzer haftet für die richtige Ausfertigung der Conscriptions-Zettel, und hat der Conscriptions-Commission auch die nöthige mündliche Auskunft zu geben.

Nach gemachten Gebrauche werden die Conscriptions-Zettel dem Haus-Besitzer zur Aufbewahrung zurückgestellt; weil von einer Revision zur andern mit den neuen auch die vorjährigen Zettel müssen eingereichet werden.

In den vorjährigen oder alten Conscriptions-Zetteln muß angezeigt werden: jeder Sterbefall, und bei Umsiedlungen: die Haus-Nummer

mer oder der Ort, wohin dieselben geschehen sind, damit der betreffende Aufnahms-Bogen gleich an seine neue Stelle gelegt werden könne, welches sehr wichtig in solchen Städten ist, wo sich dergleichen Fälle häufig ergeben.

In dem Anmerkungsfache der neuen Conscriptions-Zettel wird angezeigt: Geboren; bei neu eingezogenen Wohn-Parteyen die Hausnummer oder der Ort, woher sie gekommen; bei Ausländern, seit wann sie sich in den dießseitigen Staaten aufhalten. Auch die abwesenden Kinder der Einheimischen dürfen in den neuen Conscriptions-Zetteln nicht vergessen werden.

§. 34. Außer der Bevölkerung selbst, wird bei der Conscription noch ferner erhoben:

a) Die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung seit der letzten Revision; laut beigehenden Ausweis-Nummer 1.

Zu diesem Ende werden auf besondere mit den Rubriken des Ausweises schon in voraus versehene Bogen, sogleich wie ein Aufnahms-Bogen bei der Revision eingeschrieben ist, die darin sich ergebenden Zahlen der Vermehrung und Verminderung aufgezeichnet, und Ortschaftsweise summirt, diese Summen aber in die Rubriken des Ausweises selbst, wie das Formular zeigt, übertragen.

Was

Was in der Zwischenzeit, von einer Revision zur andern, zugewachsen, und wieder unter dieser Zeit abgegangen ist, hat auf diesen Ausweis keinen Bezug; sondern hier ist nur von jenem Zuwachse und Abgange die Rede, welcher sich seit der letzten Revision noch wirklich zeigt.

Die nach ihren Nummern gereihten Nahmen der Ortschaften, und die erste Rubrik: bei der letzten Revision war u. s. w. müssen schon vorher in den Ausweis eingeschrieben seyn.

In diesem Ausweise ist bloß von der Einheimisch-männlichen Bevölkerung eines jeden Ortes die Rede; die Rubriken desselben erhalten durch das Nachfolgende ihre Bestimmung.

Zugewachsen vom Militärdienste. Hierher gehören nicht nur ausgetretene Offiziere und entlassene Soldaten, sondern auch jene Militär-Personen, die nicht mehr in die Monat-Tabellen der Regimenter erscheinen, folglich jetzt conscribirt werden.

Eben so nimmt die Rubrick: Abgegangen zum Militär-Dienste, nicht nur assentirte Recruten; sondern auch angestellte Offiziere und Militär-Personen auf, welche vorher conscribirt waren, nun aber in dem Stande der Regimenter geführet werden.

Eingewandert aus diesem oder einem andern conscribirten Erblande sind

jene,

jene, die mit obrigkeitlichen Entlaßscheinen von einem andern Orte, was immer für eines conscribirten Erblandes, sich in die eben conscribirt werdende Ortschaft seit letzter Revision übersiedelt, oder sonst zur einheimischen Bevölkerung derselben qualificirt haben; z. B ältern lose Knechte.

Eingewandert aus einem unconscribirten Erblande, ist für solche aus Ungarn und aus andern unconscribirten Erbländern gebürtige Menschen; so wie die Rubrik: Eingewandert aus fremden Staaten, für jene Ausländer bestimmt, die sich seit der letzten Revision in dem Orte nationalisirt haben; folglich nunmehr zur einheimischen Bevölkerung gezählt werden.

Bei den drey Rubriken: Ausgewandert mit Erlaubniß, ist zu bemerken, daß kein Unterthan befugt ist, in ein anderes Erbland, noch weniger in fremde Staaten, überzusiedeln, ohne die gehörige Erlaubniß zu erhalten, wovon in dem folgengenden Abschnitte gehandelt wird.

Diese drey Rubriken unterscheiden übrigens die Menschen, je nachdem die anderwärtige Nationalisirung, die Dienstverdingung von Aelternlosen, der Uebertritt in einen geistlichen Orden u. s. w. in ein anderes conscribirtes, in ein unconscribirtes Erbland oder in fremde Staaten, geschehen ist.

Die

Die Rubrik: Ausgewandert ohne obrigkeitliche Bewilligung, unbekannt wohin, ist für jene bestimmt, die sich durch heimliche Entfernung dem einheimischen Bevölkerungsstande wirklich entzogen haben. Keinesweges aber sind hierher Menschen zu zählen, deren noch lebende Aeltern oder Anverwandte vorgeben, sie hätten sich, ohne daß man wüßte wohin, vom Hause entfernt; weil dieses oft nichtige Vorwände sind, um taugliche Bursche in Vergessenheit zu bringen, und der Conscription auf immer zu entziehen. Dergleichen Menschen bleiben daher im Aufnahms-Bogen classificirt, und werden nur unter die Abwesenden ausgeworfen.

Uebrigens ist dieser Ausweis als ein Hauptact zu betrachten, welcher auch die Richtigkeit des Summariums erproben und damit übereinstimmen muß.

Die Vermehrung und Verminderung der weiblichen Bevölkerung wird durch Vergleichung der alten und neuen Summarien ohnehin im allgemeinen erhoben; ein näheres Detail darüber ist in Beziehung auf die Militär-Conscription nicht nothwendig.

Wenn sich bei einem Orte eine ungewöhnliche Vermehrung oder Verminderung zeigt; so ist die Ursache davon in einer Anmerkung diesem Ausweise beizusetzen; z. B. neue Ansiedelungen u. s. w.; oder: durch Feuer und Wasser zu Grunde gegangene

Häu-

Häuser; durch ansteckende Krankheiten, eingerissene Sterblichkeit u. s. w.

§. 35. b) Die mit oder ohne Pension ausgetretenen Officiere und Militär-Partheyen sammt deren Witwen und Waisen, werden in das Verzeichniß Nummer 2 eingetragen, wozu jeder seine dahin gehörigen Personal-Umstände der Conscriptions-Commission schriftlich einzusenden hat.

Nur in größeren Städten, z. B. Wien, Prag u. s. w und in Festungen, wo das Platz-Personale diese Tabelle führen muß, sollen die conscribirenden Officiere zwar auch dergleichen vorfindige Militär-Personen mit Aufenthalt, Charge, Nahme in dieses Verzeichniß eintragen, auch, wenn es nöthig ist, die letzte Rubrik desselben ausfüllen, die übrigen Rubriken aber leer lassen, und darin bemerken, daß ohnehin das Nähere in dem Verzeichnisse des betreffenden Platz- oder Festungs-Commando's erscheine.

Die Leibes-Gebrechen dürfen nicht detaillirt, sondern nur jener Defect angesetzt werden, wegen welchen sie ausgetreten sind, wenn er sich auch in der Folge gebessert hätte, und sie wieder beim Militär zu dienen wünschen. Bei denen, die quittirt haben, bleibt diese Rubrik leer.

In Ansehung der Witwen und Waisen gehören alle pensionirte Witwen und Waisen hierher; der con-

scri-

scribirende Offizier hat genau zu erheben, ob sie noch am Leben, ob die ersten nicht wieder verheirathet und ob die letztern versorgt sind. Die nicht pensionirten Militär Witwen und Waisen gehören insofern hierher, als sie eine Versorgung ansuchen.

Bei jeder Revision wird dieses Verzeichniß über die zunächst vorhergegangene Revision mitgenommen, um die Anzeige der Verstorbenen, oder der in einen anderen Bezirk Uebersiedelten, nicht zu vergessen.

§. 36. c) Die Patental-Invaliden, das ist, jene Invaliden, Unterofficiers und Gemeinen, welche laut einer in Händen habenden Urkunde der Invaliden-Häuser bloß die Löhnung aus der Invaliden-Casse geniessen, und sich auf dem Lande aufzuhalten die Bewilligung haben. Für diese ist das Verzeichniß Nummer 3 bestimmt. Jedes Dominium muß die bei demselben patentmäßig angewiesenen Invaliden dem conscribirenden Officiere anzeigen, damit keiner der Revision entgehe; die Umstände dieser Leute sind genau zu untersuchen, und besonders zu erheben, ob sie etwa in einer Versorgung stehen, wodurch sie den Invaliden-Gehalt entbehren könnten.

Wenn den Invaliden-Häusern diese jährlichen Verzeichnisse der Patental-Invaliden zukommen, haben sie nachzusehen, ob keiner darin ausgeblieben ist, und jene, die nicht ersichtlich gemacht wurden, dem betreffenden Bezirks-Commando bekannt zu machen, um ihre Existenz bei der nächsten Revision zu eruiren.

ner. Die Urkunden der Patental-Invaliden werden bei der Revision ein für alle Mahle von dem conscribirenden Officiere mit Vidi bezeichnet, jeder neu zuwachsende Patental-Invalide aber hat sich auf der Conscriptions-Kanzlei zu melden, wo seine Urkunde vidirt, und er sogleich in dieses Verzeichniß eingetragen wird.

Die allenfalls gegründeten Beschwerden der Patental-Invaliden, und andere erhebliche Umstände, welche nicht in die Rubriken gehören, werden in die Anmerkung aufgenommen.

Auch dieses Verzeichniß wird immer von der vorhergehenden Revision mitgenommen.

§. 37. d) Die im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber und Kinder Verzeichniß Nummer 4.

Hierher gehören jene Soldaten-Weiber und Kinder, welche in eine Civil-Versorgung oder in die Lehre beim Provinziale übernommen worden sind, um von ihrer Existenz die Bestätigung zu erhalten. Die General-Commanden werden daher, so oft sie ein Soldaten-Weib oder Kind in eine solche Versorgung oder in die Lehre bringen, immer das Bezirks-Commando davon verständigen, damit die Conscriptions-Kanzley die dießfällige Vormerkung machen könne.

§. 38. e) Die Militar-Beurlaubten. Verzeichniß Nummer 5.

Je-

Jeder auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Exercier-Zeit, oder bis zur Einberufung beurlaubte Soldat, hat gleich nach dem Eintreffen in seinem Urlaubsorte entweder selbst seinen Paß zur Vidirung und Protocollirung auf die Conscriptions-Kanzley zu bringen, oder solchen durch sein Dominium zu diesem Ende einzusenden, wofür die betreffenden Obrigkeiten verantwortlich sind.

Bei der Conscription werden die Beurlaubten nicht in den Aufnahms-Bogen, noch in die Fremden-Tabelle, sondern bloß in dieses Verzeichniß eingetragen und ihre Pässe vidirt, wenn dieses noch nicht geschehen ist.

In der Rubrik: Urlaubs-Zeit, wird angezeigt, auf wie lange sie Urlaub haben. Jenen, welche seit dem letzten Kriege von dem Fuhrwesen auf unbestimmten Urlaub entlassen wurden, sind bei der nächsten Conscription die Pässe abzunehmen und zu cassiren, welches auch nach jedem zukünftigen Kriege zu geschehen hat. Diese Leute sind nicht mehr als Beurlaubte zu betrachten, sondern wie andere Menschen vom Civile zu classificiren.

§. 39. f) Die Bäcker-Bursche, so wohl In- als Ausländer, welche ledig sind, kommen in das Verzeichniß Nummer 6. In der Anmerkung wird angezeigt, wenn sie schon als Militar-Verpflegs-Bäcker gedient haben.

§. 40. g) Die Zeitlich-Befreiten, das ist, alle jene, welche in dieser Rubrik des Aufnahms-Bogens und der Fremden-Tabelle erscheinen, werden in das Verzeichniß Nummer 7. aufgenommen.

Den Kreisämtern sind über die Studierenden aus dem Kreise jährlich die Verzeichnisse, mit Unterscheidung derjenigen, welche davon (nach der im 16. §. enthaltenen Vorschrift) als Zeitlich-Befreyte zu classificiren sind, und welche nicht, einzusenden. Das Kreisamt hat dem Bezirks-Commando dieses Verzeichniß zuzustellen, und allenfalls den Dominien die betreffenden Auszüge mitzutheilen. Auch jeder andere Zeitlich-Befreyte muß ein von seinem Vorsteher oder Gewerbs-Inhaber ausgefertigtes Zeugniß seiner Befreiung beibringen, oder seinen Aeltern, in deren Aufnahms-Bogen er classificirt wird, zuschicken. Diese Zeugnisse müssen von dem Kreisamte und Militare gemeinschaftlich bestätiget seyn, durch welche auch in zweifelhaften, nicht ausdrücklich benannten Fällen, nach dem Geiste der dießfälligen Vorschrift, entweder für, oder gegen die zeitliche Befreyung des betreffenden Individuums, die Entscheidung geschieht. Bei den Fabriken und jeder Industrial- oder Provinzial-Beschäftigung sind jene, welche bloß der Zahl nach dabei erforderlich sind, genau von denjenigen zu unterscheiden, welche ihrer persönlichen Eigenschaften und Kenntnisse wegen dabei nothwendig

dig sind. Nur diese letztern können unter die Zeitlich-Befreyten aufgenommen werden.

Uebrigens wird die bereits bestehende Anordnung, daß alle Gattungen von Industrial- und Provinzial-Beschäftigungen sich so viel möglich mit solchen arbeitsfähigen Menschen versehen sollen, die zum Militar-Stande nicht tauglich sind, hiermit erneuert.

§. 41. h) Die zum Dienste bei den Regimentern und Corps Vorgemerkten werden in das Verzeichniß Nummer 8 eingetragen.

So sehr die Conscriptions-Commission darauf zu wachen hat, daß dieser Rubrik Niemand entgehe, der dazu qualificirt ist, so genau muß sie darauf sehen, nur Menschen von einem gesunden und dauerhaften Körperbaue, die wirklich zum Militär-Dienste tauglich sind, dahin einzutragen. Auch die conscribirten Aelternlosen, welche in der Fremden-Tabelle in der Rubrik: zum Dienste, ausgeworfen sind, werden in dieses Verzeichniß aufgenommen, ohne Rücksicht, ob sie einheimisch oder fremd (aus andern conscribirten Bezirken oder Ländern) sind.

§. 42. i) Die zu einem andern Orte des nähmlichen Bezirkes gehörigen, zum Militare anwendbaren Individuen. In das Verzeichniß Nummer 9 werden von denjenigen, welche in dem nähmlichen Bezirke zu einem andern Orte, oder einer andern Herrschaft, als wo sie bei

der

der Conscription angetroffen werden, gehören nur solche Menschen eingetragen, welche zum Militär-Dienste anwendbar sind, sie mögen nun in der Fremden-Tabelle unter den Aelternlosen, oder in der Rubrik: Fremde aus dem nähmlichen Bezirke erscheinen.

§. 43. k) Die zu einem andern Bezirke des nähmlichen, oder eines andern conscribirden Landes gehörigen Individuen männlichen Geschlechtes. Verzeichniß Nr. 10.

Hierher gehören alle ohne Unterschied, welche in den beiden Rubriken der Fremden-Tabelle: Fremde aus andern Bezirken dieses Landes, und Fremde aus andern conscribirten Erbländern, ausgeworfen sind; deßgleichen die dahin gehörigen Aelternlosen, welche in der Fremden-Tabelle classificirt sind, und noch wirklich zu Dominien anderer Bezirke gehören. In die beyden Fremden-Verzeichnisse Nr. 9 und 10 gehören hingegen keinesweges die Fremden aus unconscribirten Erbländern, noch die Ausländer.

Die richtige Qualificirung der Fremden, vorzüglich der ledigen, zum Militär-Dienste anwendbaren, ist von besonderer Wichtigkeit, indem dadurch erhoben wird, wenn Abwesende als defectuos angegeben werden, die es nicht sind. Auch muß in der Qualifi-

cation

cation die zeitliche Befreyung dieser Fremden angezeiget werden.

Bei Eintragung des Geburtsortes ist zu bemerken, daß, da die Landleute den Gebrauch haben, sich nur von der nächsten Stadt oder ansehnlichen Ortschaft her zu nennen, welche bei ihrer Heimath liegt, der Bedacht zu nehmen ist, immer den eigentlichen Geburtsort jedes Fremden einzuschreiben, der auch nur eine Mühle oder Mayerhof seyn kann, die einen besondern Nahmen führen.

Die gleichlautenden Nahmen der Ortschaften sind wohl zu unterscheiden, auch bei mehreren gleiches Nahmens die Unterscheidungs-Zusätze beizufügen.

Die Pässe und Kundschaften der Fremden werden bei der Revision untersucht, und von dem conscribirenden Officiere mit Vidi und dem Datum bezeichnet, zum Merkmahle, daß sie bei der Conscription wirklich erschienen sind.

Jene Menschen aus conscribirten Erbländern, welche nicht mit legalen Pässen versehen sind, desgleichen Ausländer und zu unconscribirten Erbländern gehörige Menschen, welche des verdächtigen Müßigganges überwiesen sind, werden als Vagabunden zur politischen Untersuchung, unter gerichtlicher Begleitung, nebst einer schriftlichen Meldung, in die betreffende Kreisstadt abgeschickt.

§. 44. 1) Ob die vor erfüllter Kapitulationszeit entlassenen Soldaten dem Zweck ihrer früheren Verabschiedung entsprechen, das ist: ob diejenigen, welche steuerbare Wirthschaften, oder ein zunftmäßiges Gewerbe angetreten haben, dieselben noch persönlich betreiben? Zu diesem Ende wird den conscribirenden Offizieren ein Auszug aus dem Concertations-Protokoll mitgegeben, auch der Beamte, der das politische Conscriptionsbuch führet, über jeden solchen Entlassungsfall von dem Kreisamte verständiget, um bei der Conscription mit Genauigkeit gemeinschaftlich darauf zu sehen und zu erheben, ob die Bedingungen solcher früheren Entlassungen etwa nicht bloß erdichtet und maskirt waren; ob sie wirklich erfüllet worden und noch erfüllet werden. Gesetzwidrige Vorfälle sind dem betreffenden Regiments-Commando und Kreisamte anzuzeigen.

§. 45. So wie in einem Orte die Bevölkerung aufgenommen ist, wird sogleich auch der daselbst vorhandene Viehstand erhoben, wozu die Orts-Viehstandes-Tabelle, Formular I, bestimmt ist.

Auf dieser Viehstandes-Tabelle wird gleich oben die Jahrszahl und die Nummer des Bogens eingeschrieben, indem mancher Ort mehrere solche Bogen erfor-

erfordert, welche nach der Reihe nummerirt werden müssen.

Zu dem Worte: Herrschaft, wird hier immer die Ortsobrigkeit beigesetzet, weil oft in dem nämlichen Orte die Grundobrigkeiten sehr verschieden sind.

Die übrigen Aufschriften wurden bereits bei dem Aufnahmsbogen erkläret.

Die Häuser- und Wohnparthey-Nummern der Vieh-Eigenthümer werden, von Hausnummer 1, Wohnparthey Nro. 1 angefangen, nach der Ordnung neben ihren Nahmen eingeschrieben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jenes Haus, oder jene Wohnparthey, welche kein Vieh hält, dazwischen auszubleiben hat.

Das Haupt einer Haushaltung wird gewöhnlich der Eigenthümer des vorhandenen Viehes seyn; sollte das Vieh aber auch mehreren gemeinschaftlich angehören; so ist doch bloß dessen Nahme hier einzutragen. Jedoch können auch unter der nämlichen Wohn-Partheyen-Nummer mehrere Vieheigenthümer zugleich zu erscheinen haben, wie aus dem Formular I, Haus-Nro. 16, zu ersehen ist, wo die Maria Schwerd zwar zur Wohnparthei Nro. 1 gehörig ist, jedoch ein Stück Vieh für sich besitzt.

Die Rubriken dieser Viehstandes-Tabelle sind an sich klar.

§. 46. Unter die allgemeine Rubrik der Pferde werden alle vorhandene Pferde ohne Rücksicht, wem sie gehören, von den Füllen von eins bis drey; dann von drey Jahr alt angefangen, unter die tauglichen aber nur diejenigen Pferde eingetragen, welche vermöge nachstehenden Unterrichtes darunter gehören. Zu diesem Ende läßt man bei der Revision die Pferde auf einen bequemen Platz zur Beaugenscheinigung vorführen, wobei auch die, welche zum Kriegsgebrauche classificiret werden, zu untersuchen, und zu messen sind *) — Das übrige Vieh wird bloß nach verläßigen Angaben summarisch in die Tabelle aufgenommen, welche so wie das Ortschafts-Summarium, jährlich neu verfaßt werden muß.

Zu den Ochsen werden Zug- und Mast-Ochsen; zu den Kühen aber keinesweges die Kälber gezählt.

In den Classifikations-Rubriken der tauglichen Pferde bedeuten die Buchstaben H, St., W., Hengste, Stuten, Wallachen.

Die Orts-Viehstandes-Tabelle wurde, des hinlänglichen Raumes wegen, auf jeder Seite doppelt gemacht, weßwegen von Hälfte zu Hälfte, und von Seite zu Seite — mit Latus und Translatus — der

*) Anmerkung. In großen Städten werden die Pferde bei der gewöhnlichen Revision in Friedenszeiten nicht vorgeführt: sondern nur bloß in die daselbst bestehenden gedruckten Conscriptionszettel eingetragen.

der Uebergang geschieht, bis alles Vieh in einem Orte aufgezeichnet ist, und hernach die Summe gezogen wird.

§. 47. Die Eigenthümer der zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde sind verpflichtet, sie im Falle der Erforderniß, gegen die ausgemessene Bezahlung, unweigerlich an die Armee abzuliefern. Wer diese Pferde abzugeben hat, hängt von dem Ermessen des Politicums ab. Von Seite des Militars ist bloß darauf zu halten, daß der Bedarf bedeckt werde. Nur ist zur Schonung des Contributionsstandes, und um dem Ackerbaue keine unentbehrlichen Pferde zu entziehen, nicht bloß auf die Pferde des Landmannes; sondern vorzüglich auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleischer, Bräuer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöster, Pfarrer und Beamten; ferner auf die Pferde der Adelichen und Geistlichen von höherem Range, in so fern die letzteren sie nicht ausdrücklich zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, der Antrag zu machen, wornach sich so wohl von Seite des Politicums, als Militars, immer genau zu achten ist.

Den Eigenthümern der zur Kriegserforderniß classificirten Pferde steht es frey, mit denselben nach Gutbefinden ferner zu schalten und zu walten, und es muß jedermann der Wahn benommen werden, als wenn durch Classificirung der Pferde der Handel und Wandel mit denselben gehemmet sey.

Bei den zum Kriegsgebrauche tauglichen und classificirt werdenden Pferden, kommt es nicht auf die schöne Gestalt, auf den feinen Gliederbau, noch auf die Farbe an; sondern bloß auf folgende Gegenstände:

a) Das Alter. Kein Pferd darf unter 5, und keines über 10 Jahre alt seyn, welches zum Kriegsgebrauche classificiret wird. Das Alter der Pferde wird hauptsächlich an den Zähnen erkannt, und da es nicht nothwendig ist, das bestimmte Jahres-Alter eines Pferdes, sondern nur die Kennzeichen des Pferde-Alters von 5 bis 10 Jahren überhaupt zu wissen; so werden sich die conscribirenden Offiziere diese Kenntniß leicht verschaffen können.

b) Die Gesundheit. Um ein Pferd innerlich für gesund zu halten, muß es munter seyn, helle und frische Augen, reine und offene Nasenlöcher haben.

Bei Untersuchung der äußerlichen Gesundheit muß darauf gesehen werden, ob das Pferd nicht mit verdächtigen Drüsen, einer alten Wunde, mit Geschwüren, mit einer verhärteten Geschwulst, besonders an den nervigten und muskulösen Theilen, oder am Wiedergerüste und am Rücken, noch mit der

Sche-

Schebe behaftet sey; ob sich ferner keine Defecte an den Gelenken, als: Spath, Korb, Ueberbein, Ringbein u. d. gl., wahrnehmen lassen.

Auch der Dampf läßt sich äußerlich in den Weichen erkennen, durch das schwere und lang ausbleibende Athemhohlen.

Noch ist bei Untersuchung der Gesundheit der Pferde auf folgende Gebrechen sorgfältig zu sehen:

Platthufig, eng- oder vollhufig, ein gar zu tief gesetzter Strahl, schwach von Flechsen, knieeng, zwangbrüstig.

Eben so wenig darf ein Pferd in Antrag genommen werden, welches durchtritt, bärentatzig ist, eine Hornkluft hat, oder dessen vordere und hintere Füße nicht weit genug aus einander gestellt sind, und also kühfüßig ist, sich im Gange kreuzt oder streift, weil diese Pferde im Marsche bald unbrauchbar werden.

Da den Pferden zur Erkennung des Alters ohnehin in das Maul gesehen werden muß, so ist zugleich zu untersuchen, wie die Zunge beschaffen sey, weil Pferde mit einer halben Zunge den übrigen bei der Fütterung nicht nachkommen, mithin nicht anwendbar sind; deßgleichen dürfen Krippenbeißer oder so genannte Bahrensetzer, welche an den abgestumpften Zähnen erkannt werden, nicht classificirt werden,

noch

noch weniger ein Koller, oder mit solchen Unarten behaftete Pferde, wodurch sie den Menschen und andern Pferden gefährlich werden.

Hingegen sind nachstehende Gebrechen für unbedeutend zu halten:

Wenn ein Pferd nur auf einem Auge blind, schlappohrig, vom Kreuz ein wenig abhängig wäre, an einem ganz unschädlichen Orte ein Ueberbein, einen schlechten Schweif und Mähnen hätte; so kann dasselbe als brauchbar angesetzt werden. Bei einäugigen Pferden darf aber an dem andern Auge keine Spur oder Anlage zur Blindheit zu entdecken seyn.

Auf vorübergehende Krankheiten wird bei Classificirung der Pferde nicht geachtet, z. B. auf Drüsen oder so genannte Kehlen; jedoch ist diese wohl von dem Rotze zu unterscheiden, welches eine ansteckende, unheilbare Krankheit ist, weßwegen ein damit behaftetes Pferd, nach genauer Erkenntniß von Sachkundigen, auf Veranstaltung der Ortsobrigkeit getödtet werden muß.

c) Stärke und sonstige Beschaffenheit.

Nur jenes Pferd ist für stark zu halten, dessen ganzer Bau mit seiner Höhe in einem angemessenen Verhältnisse steht, welches eine breite Brust, einen geraden Rücken, ein volles starkes Kreuz, derbe Knochen, wohlgespannte Nerven und

Flech-

Flechsen, feste Knie, und einen guten wohl proportionirten Huf hat. Es muß überdieß gut und kurz gefesselt, und seine Schenkel dürfen nicht zu eng gestellet seyn. Nur ein solches Pferd ist zur anhaltenden Arbeit, zum Ziehen und Tragen geschickt. Insbesondere muß ein Packpferd drey Zentner zu tragen im Stande, und von der hier unten bestimmten Höhe oder Größe seyn; es darf nicht zu kurz, nicht platthufig, eingesattelt, blind, am wenigsten dampfig, kein Hengst, und muß ruhig und gelassen seyn.

d) Das Geschlecht. Wallachen und Stuten sind am angemessensten zum Kriegsgebrauche; doch können auch Hengste zur Bespannung der Pontons und Laufbrücken, der eisernen Backöfen und schweren Artillerie classificiret werden. Jedoch sind jene Hengste und Stuten, die zur Pferdezucht vorzüglich angemessen und gewidmet sind, immer von der Classificirung zum Kriegsgebrauche auszunehmen.

e) Die Größe oder die Höhe der tauglichen Pferde wird durch das Pferdmaaß erhoben; nach dieser und nach der sonstigen Beschaffenheit und Stärke werden die Pferde zu jenem oder diesem Gebrauche verwendet.

Zur Bespannung der Artillerie-Haupt-Reserve sind die größten und besten Pferde erforderlich. Die Stangen-Pferde müssen völlig 16 Faust, die Vorpferde aber über 15½ messen.

Zur Bespannung der übrigen Artillerie-Reserven, der Regiments-Artillerie, der Pontons, Laufbrücken und eisernen Backöfen dürfen die Stangenpferde nicht unter 15½, so wie die Vorpferde niemals weniger als 15 Faust im Maße halten.

Für Regiments-, Proviant-Wagen und Feldschmieden, für Kanzlei- und Kassewagen sollen die Stangenpferde völlig 15 Faust, und die Vorpferde 14½ messen.

Auch die für die Artillerie erforderlichen Packpferde müssen 15 Faust hoch seyn.

Zu Reitpferden für die Fuhrwesens-Adjutanten und Unteroffiziers, auch für die gemeinen Reitknechte sind Pferde von leichtem Schlage, zwischen 14 und 15 Faust hoch, die besten.

Die gewöhnlichen Packpferde zum Zelt- und Kesseltragen und dergleichen, sollen 13½ bis gegen 15 Faust, aber nicht darüber messen.

Jedoch ist hier überhaupt zu bemerken, daß es nichts zu bedeuten habe, wenn allenfalls einem untersetzten, besonders tauglichen Pferde 1 oder 2 Zolle an dem vorgeschriebenen Maße abgehen.

Was hier von der Gesundheit und den sonstigen Eigenschaften der tauglichen Pferde gesagt wurde, wird größten Theils auch auf die Maulthiere anzuwenden seyn. Da jedoch diese ohnehin nicht classificirt, sondern nur summarisch angesetzt werden; so wird für dermahl keine nähere Belehrung darüber nöthig.

Für die zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde ist ein eigenes Verzeichniß Nummer 11 bestimmt, welches aber nur dann bei der Revision eingetragen wird, wenn es vorher eigens befohlen wurde.

Wenn sich eine ungewöhnliche große Vermehrung oder Verminderung des Viehstandes von einer Revision zur andern zeigt, so ist die Ursache davon zu erheben, und der Behörde anzuzeigen.

§. 48. Nach geendigter Revision wird in jedem Orte das Ortssummarium verfaßt, und zwar durch den conscribirenden Offizier und den obrigkeitlichen Beamten, und von jedem besonders.

Diese abgesonderte Ausfertigung der Summarien ist zur Erreichung der Richtigkeit nothwendig. Am Ende werden die beiderseitigen Arbeiten verglichen und übereinstimmend gemacht, worauf die Hauptsumme des Orts-Summariums sogleich in das Sections-Summarium, und die Summe der Orts-Viehstandes-Tabelle in die dießfällige Sections-Tabelle, (Formular K) eingetragen wird, zu welchem

Ende die nach ihren Nummern gereihten Namen der Ortschaften, so wohl im Sections-Summarium, als in der Sections-Viehstandes-Tabelle, schon vorher eingeschrieben seyn müssen.

Nachdem dieses geschehen ist, werden die revidirten Aufnahmsbogen, welche nach den fortlaufenden Nummern der Häuser und Wohnpartheyen geordnet sind, sammt der Fremden-Tabelle dem Ortschafts-Summarium und der Viehstandes-Tabelle des Ortes, zwischen die dazu bestimmten zwei Deckelblätter *) gelegt, welche durch angebrachte Bänder an den vier Seiten zusammen gebunden werden.

Auf diese Art wird für jeden Ort das Conscriptionsbuch in duplo, nämlich von dem Offiziere und dem obrigkeitlichen Beamten gebildet, bei großen Ortschaften werden daraus mehrere Bände gemacht. Auf dem obersten Deckelblatte wird ein kleines Titelblatt angebracht, welches die Nummer des Bezirkes, der Section, des Ortes und den Nahmen des letzteren erhält; auch wird, wenn die Ortschaft mehrere Bände erhält, 1ster, 2ter Band u. s. w. darauf angemerkt.

Wenn

*) Anmerkung. Zur Verfertigung der Deckelblätter sind die alten ausgemusterten Conscriptionsbogen zu verwenden. Die Aufnahmsbogen dürfen keinesweges, wie vormahls geschehen ist, an einander geheftet werden.

Wenn die Aufnahme der ganzen Section vollendet ist, so hat der conscribirende Offizier das Sections-Summarium mit allen dazu gehörigen Eingaben auszuarbeiten, diese Acten zu unterfertigen, und dem Regimente (Bezirks-Commando) zu überantworten. Die Dominien schicken ihre Summarien dem Kreisamte ein.

Die militarischen Conscriptionsbücher werden dem Regimente, oder respective dem Conscriptions-Bezirks-Kommando, abgeliefert; die politischen aber bleiben bei den Dominien aufbewahrt.

§. 49. Aus den eingelangten Sections- und Orts-Summarien und Acten, welche genau zu revidiren und zu untersuchen sind, wird das Bezirks- oder respective Kreissummarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem Bezirks-Commando und Kreisamte verfaßt, beide Arbeiten verglichen, und sodann gleichlautend und unter gemeinschaftlicher Fertigung, einerseits dem Generalkommando, andererseits der Landesstelle zugeschickt.

Beigehende tabellarische Uebersicht Nro. 12, über die Verfassung und Einreichung aller Conscriptions-Eingaben, dienet jeder Conscriptions-Behörde zur unabweichlichen Richtschnur. Bei dem General-Commando und der Landesstelle müssen diese jährlichen Eingaben längstens bis zum letzten May eines jeden Jahres eintreffen. Zu dieser Geschäftsführung wird

in

in jedem Conscriptions-Bezirke ein Officier als beständiger Conscriptions-Revisor angestellet.

Dieser wird durchgehends in allen Conscriptions-Bezirken aus dem Stande des Regimentes, dem der Bezirk angewiesen oder zugetheilt ist, vom Oberlieutenant abwärts genommen, von dem Regimente vorgeschlagen, und nach geschehener Prüfung von dem General-Commando bestättiget.

Dieser Offizier bleibt von dem gewöhnlichen Regiments-Dienste befreiet, um diesem Geschäfte ausschließlich obzuliegen, und wird im Kriege ohne Nachtheil seines Ranges supernumerär geführet, auch außer besondern Fällen bis zu seinem erfolgenden Avancement zum Capitän nicht abgelöst. Derselbe muß in dem Conscriptions-Geschäfte auf das Genaueste bewandert seyn, hinreichende Fertigkeit in Aufsätzen besitzen, und die Sprache des Landes, wo er verwendet wird, vollkommen inne haben; er führt in dem Standorte des Kreisamtes, da aber, wo das Regiment in seinem eigenen Bezirke bequartirt liegt, in jenem des Regiments-Commando's, die Conscriptions-Kanzley, woselbst die militarischen Conscriptions-Bücher des Bezirkes Sectionsweise aufbewahret, die nöthigen Protokolle geführet, und alle dießfällige Geschäfte abgethan werden.

Der Revisor hat vor der Revision die Sections-Summarien und Sections-Viehstandes-Tabellen, dann

die

die individuellen Verzeichnisse für jede Section so auszufertigen, daß sie die conscribirenden Offiziere nur eintragen dürfen, diese aber hat er über alle Gegenstände genau zu belehren, und eine Section selbst zu conscribiren.

Das Land hat die Unterkunft des Conscriptions-Revisors und seiner Kanzley aus dem Militar-Bequartierungsfonde zu erfolgen.

In jeder Conscriptions-Kanzley wird ein beständiger Conscriptions-Schreiber angestellt, welcher aus dem Stande des betreffenden Bezirks-Regimentes vom Corporalen abwärts genommen, und im Kriege supernumerär geführet wird. Zu solchen Schreibern sollen vorzüglich von jenen Erziehungsknaben, welche wegen Mangel des Wachsthumes oder wegen geringer Defecte zum Compagnie-Dienste nicht zu verwenden sind, die geschicktesten ausgewählet und assentirt werden.

Der Conscriptions-Revisor und dessen Schreiber sollen nie zu gleicher Zeit abgelöst werden, damit der gleichmäßige Gang des Geschäftes nicht unterbrochen werde. Da, wo das Regiment, wie in Galizien, nicht in seinem Bezirke für beständig bislocirt ist, hat dasselbe drey Unteroffiziere und 25 Gemeine an den betreffenden Conscriptions-Revisor abzugeben, und commandirt zuführen.

Die

Die Unteroffiziere sind als Conscriptions-Schreiber zu verwenden.

So wie von militärischer Seite das Regiments-Commando, so ist auch von politischer Seite das Kreisamt, für die vorschriftmäßige Behandlung aller Conscriptions-Bezirks-Angelegenheiten verantwortlich. Das Kreisamt hat daher auf die richtige Führung der politischen Conscriptions-Bücher ein sorgfältiges Augenmerk zu tragen, die Dominien zur genauen Befolgung ihrer Pflicht zu verhalten, und, wenn sich erhebliche Anstände oder Unregelmäßigkeiten ergeben, einen Kreiscommissär gleich an Ort und Stelle zur Untersuchung und Abstellung abzuschicken.

Ueberhaupt muß das Politicum und das Militar in allen diesen Geschäften stets mit dem genauesten wechselseitigen Einverständnisse handeln.

§. 50. Mit den Bezirks-Summarien und den dazu gehörigen Acten wird zugleich auch die Berechnung über die Revisions-Auslagen dem General-Commando eingesendet.

Den conscribirenden Offizieren hat das Land das unentgeltliche Quartier, und einen Vorspannswagen mit 2 Pferden; in Galizien aber mit 4 Pferden gegen regulamentmäßige Bezahlung zu leisten.

Den Conscriptions-Schreibern gebühret während der Geschäftsreise, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers, das gemeinschaftliche Unterkommen mit dem Quartier-

tierträger, und eine gemeine Mannes-Löhnung als tägliche Zulage.

Zu diesem Ende haben die Regimenter jedem conscribirenden Offiziere einen verhältnißmäßigen Geldbetrag mitzugeben, um die Vorspann von seiner Station bis in das Stabsquartier und von da zurück, dann jene zur Bereisung der Section, endlich die Zulage und das Schlafgeld für den Schreiber, und das erforderliche Schreib-Materiale zu bestreiten.

Gleich nach der Einrückung legen die conscribirenden Officiere ihre Partikular-Rechnungen dem Regimente, oder respective Bezirks-Commando, welches daraus das Totum verfaßt, und nach Revidirung des respicirenden Kriegs-Commissärs dem General-Commando zur Liquidirung und Anweisung des Betrages aus der Kriegs-Casse einsendet.

Dieser Total-Berechnung sind nur das erste Mahl die Reisepläne zur Bereisung der Sektionen beizulegen, in der Folge aber ist dieser Vorspannsbetrag, welcher, dem Anfangs festgesetzten Reiseplane gemäß, in den nämlichen Sectionen ohnehin alle Jahre, so viel möglich, gleich ausfallen muß, bloß summarisch anzusetzen.

Von nun an werden alle Conscriptions-Auslagen in den sämmtlichen conscribirten Ländern von dem Cameral-Aerarium bestritten; daher sind die dießfälligen vom Kriegs-Commissär revidirten Rechnungen durch das General-Commando der Landesstelle, zum Rückersatze des betreffenden Betrages aus der Cameral- in die Kriegs-Casse, zuzustellen.

Die Fortbringung der Conskriptions-Bücher und die Zurücklieferung derselben auf die Conskriptions-Kanzley hat ferner, wie bisher, ohne Kosten des Aerariums zu geschehen.

Ueber die sonstigen Auslagen der Conskriptions-Kanzley wird eine jährliche Berechnung verfaßt, welche, wie jene über die Revisions-Auslagen, kommissariatisch revidirt, mit Ende des Militär-Jahres dem General-Commando eingeschickt wird, welches den erweislich verwendeten Betrag aus der Kriegs-Casse anweiset, und den Ersatz vom Camerale ebenfalls durch die Landesstelle hereinbringt.

Diese Auslagen sind:

a) das in dem Jahre verwendete Schreibmaterial und Brief-Porto. Hierher gehöret auch das von jeder Conscriptions-Kanzlei zu führende

de Insiegel, welches um den kaiserlichen Adler die Inschrift: Conscriptions-Bezirks-Nummer, führet;

b) die Vorspann zu Concertations-Commissionen und Rekrutirungen;

c) die sonst nöthigen Geräthschaften und deren Unterhaltung.

Hierher gehören die hölzernen Verschläge zur Conservirung der Conscriptions-Bücher auf der Revisions-Reise; ferner die hölzernen Gestelle für die Conscriptions-Bücher, Protokolle und Akten, welche, nach Inhalt und Jahren fascikulirt, und in guter Ordnung auf der Conskriptions-Kanzlei aufbewahret werden müssen, das Rekruten-Maß, sechs Stück Pferd-Maße und zwey Stück Pferd-Brenneisen.

Mit erwähnten Kanzlei-Requisiten ist zwar schon jede Conskriptions-Kanzlei versehen, in so weit aber einige dieser Geräthschaften unbrauchbar werden, sind dieselben neu anzuschaffen, und die Auslagen mit Quittungen zu belegen.

In der Conskriptions Kanzlei selbst muß eine alphabetische Tabelle sämmtlicher zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften mit beigesetzten Orts- und Sektions-Nummern aufgehangen seyn.

An Servize für die Winter-Monathe wird der Conskriptions-Kanzley für jeden Monath 6 Pfund Unschlitt-Kerzen, und 1 Klafter weiches, oder $\frac{3}{4}$ Klafter hartes Brennholz ausgemessen.

§. 51. Aus den bei dem General-Commando und der Landesstelle eingelangten Bezirks-(Kreis) Summarien und Eingaben wird nach genauer Untersuchung das Landes-Summarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem General-Commando und de Landesstelle verfertiget, und nach geschehener Vergleichung, den beiderseitigen Hofstellen längstens bis Ende Julius eingesendet.

Um die nähmliche Zeit haben die General-Commanden von Gallizien, und überhaupt jene, in deren Land sich Aushülfsbezirke befinden, Auszüge von den Summarien dieser Bezirke dem betreffenden Böhmischen, Mährischen, Oesterreichischen General-Commando, wo die Regimenter ihren andern Bezirk haben, zu überschicken.

Zur militarischen Leitung und Controle des Conscriptions-Geschäftes in den Provinzen wird bei jedem General-Commando ein Stabsoffizier als Conscriptions-Direktor angestellet.

Dieser wird aus dem Stande der Regimenter, oder auch aus dem Pensions-Stande genommen, und von dem Kriegs-Minister ernannt. Der Conskriptions-Direktor wird bei dem Regimente, von welchem er genommen wird, als überzählig geführet, und behält seinen Rang, wie auch die charaktermäßige Gage und sonstige Gebühr.

Wenn er aus dem Pensions-Stande ist, so wird er in Rücksicht seiner Gebühr eben so, wie jener, der zu dem Stande der Regimenter gehöret, behandelt.

Der Conscriptions-Director muß die Sprache des Landes, wo er angestellt wird, vollkommen inne haben, und auf das Genaueste in allen dießfälligen Geschäften bewandert seyn, auch durch mehrere Jahre seine practische Kenntniß in diesem Fache an den Tag gelegt haben, um, nach einer seiner ersten vorzüglichsten Pflichten, die Conscriptions-Revisoren in

allen

allen Bestandtheilen der Vorschriften gründlich unterrichten zu können.

Derselbe steht unmittelbar unter dem General-Commando, und referirt bey demselben über alle Conscriptions- Recrutirungs- Entlassungs- Uebersiedlungs- und überhaupt alle dahin einschlagende Gegenstände; besorgt auch alle dießfällige Ausfertigungen, deßgleichen wird er alle Cordons- Geschäfte, wenn dieselben regulirt seyn werden, besorgen und darüber referiren.

Für das Conscriptions- und Cordons- Referat ist bey den General- Commanden ein eigener Buchstabe festzusetzen.

In jenen Recrutirungs- und Entlassungsfällen, welche zugleich in das ökonomische Referat einschlagen, hat er sich mit dem Oberkriegs- Commissär einzuvernehmen, welcher, zum Beweise dieses Einvernehmens, den dießfälligen Expeditions- Entwurf mit zu vidiren haben wird.

Ferner untersuchet der Director die von den Bezirken einlangenden Summarien- Eingaben u. s. w. und verfaßt daraus die Totalien des Landes. Die

Be-

Berechnungen über die Bezirks-Revisions-Auslagen so wohl, als jene über die jährlichen Auslagen der Conscriptions-Kanzleyen, werden erst nach der Bestätigung des Conscriptions-Directors liquidirt und angewiesen.

Zur Aushülfe in diesen Geschäften wird jedem Conscriptions-Director ein eigener Kanzley-Adjunct bewilliget, welcher, mit Rücksicht auf die geprüfte Fähigkeit, von dem Director in Vorschlag zu bringen ist.

Der Conscriptions-Director wird, mit Genehmigung des Commandirenden, nach Thunlichkeit jährlich die Bezirke bereisen, um die Conscriptions-Revisoren zu prüfen, ihre Kanzleyen zu untersuchen, und zuweilen den Conscriptions-Revisionen selbst beyzuwohnen, auch bey vorkommenden Unrichtigkeiten, auf höhere Anordnung und auf Kosten der Schuldtragenden, Superrevisionen zu unternehmen.

Größern Recrutirungen soll er so oft, als es möglich ist, insbesondere im Kriege, selbst beywohnen. Uberhaupt hat er über gleichförmige Beobachtung aller Conscriptions-Vorschriften in den betreffenden Bezirken zu wachen.

Je-

Jedem Conscriptions-Director wird jährlich eine Zulage von drey hundert Gulden bewilliget, wie solche von den Direktoren in Galizien schon bisher bezogen wurde, hingegen haben sie bei den gewöhnlichen (jährlichen) Bereisungen der Conscriptions-Bezirke keinen Anspruch auf Diäten, sondern nur auf die charaktermäßige Vorspann zu machen.

Von politischer Seite wird die Landesstelle über die Beobachtung des Conscriptions-Systemes wachen, und mit dem General-Commando zur gemeinschaftlichen Berathschlagung über alle dahin einschlagende Gegenstände im Jahre drey Mahl Zusammentretungen halten.

Ein Mahl vor der Conscriptions-Revision, um über die Vollziehung der von beiderseitigen Hofstellen für die vorhabende Revision etwa erlassenen Vorschriften und über die Erhebung der gegenwärtig besonders wichtig erachteten Gegenstände zu berathschlagen.

Das zweyte Mahl nach der Revision und Einlangung der Bezirks-Summarien, um über die an die Hofstellen zu erstattenden Berichte sich zu vereinigen.

Das Dritte Mahl vor der jedesmahligen jährlichen Recrutirung.

Bei ungewöhnlich wichtigen Fällen und im Kriege werden diese Zusammentretungen, so oft es nothwendig ist, Statt haben. In denselben muß auch überhaupt über die besonderen Landesgesetze, Verhältnisse und Anstände, welche auf die Conscription und Recrutirung Bezug haben, in so weit es in dem Wirkungskreise dieser Behörden liegt, entschieden werden.

Wo der District eines General-Commando's die Districte mehrerer politischen Landes-Behörden umfaßt, z. B. in Innerösterreich, können die von dem General-Commando entfernten Landes-Behörden diese Zusammentretungen mit den zunächst gelegenen Regiments-Commanden halten, an welche diesfalls die nöthigen Weisungen zu gelangen haben, oder der Conscriptions-Director wird sich zu diesem Ende nach dem Standorte der Landesbehörden verfügen. Eben so hat im entgegengesetzten Falle da, wo eine Landesbehörde in die Districte zweyer General-Commanden eingreift, diese Landesstelle einen Rath oder ein anderes Individuum

zu

zu bevollmächtigen, welches mit dem General-Commando die vorkommenden Commissionen abhält.

§. 52. Aus den eingelangten Landes-Summarien und Acten wird einerseits bei dem Hofkriegsrathe, andererseits bei der politischen Hofstelle das Hauptsummarium aller conscribirten Länder zusammengesetzt.

Von militärischer Seite besteht die Oberleitung der Conscription bei der Kriegs-Central-Stelle.

Diese wird über die genaue und unabweichliche Befolgung des Conscriptions-Systemes im Allgemeinen wachen, und dem Kriegsminister über den Gang des Geschäftes Rechenschaft geben.

Alle Eingaben, Berichte u. s. w. von den Ländern in Conscriptions-Angelegenheiten werden von militärischer Seite dieser Centralstelle eingesendet.

Die politische Hofstelle wird von ihrer Seite die Beobachtung der Conscriptions-Vorschriften handhaben.

Beide Stellen sollen in dem genauesten Einverständ-

ständnisse mit einander handeln; zu diesem Ende werden unter ihnen im Jahre zwey Mahl Zusammentretungen Statt haben.

Ein Mahl vor der jährlichen Conscriptions-Revision, um sich über die Erhebung besonderer Gegenstände, über welche von Seite des Politikums oder des Militars jedes Mahl ein Ausweis verlangt wird, zu berathschlagen, und zur Abhilfe von Beschwerden, die sich etwa in dem vorigen Jahre ergeben haben, das Nöthige an die untergeordneten Behörden zu erlassen.

Das zweyte Mahl nach der Conscriptions-Revision und Einlangung der Länder-Summarien, um die Resultate mit den vorjährigen zu vergleichen, auf die Anwendung und Benützung derselben in jeder Rücksicht zu denken und Vorschläge darüber zu erstatten; in beiden diesen Zusammentretungen aber die nöthig befundenen Abänderungen und Verbesserungen des Geschäftsganges theils selbst anzuordnen, theils allerhöchsten Ortes vorzuschlagen.

In Kriegszeiten und sonst ungewöhnlichen Fällen haben diese Zusammentretungen, so oft als

es

es nöthig ist, zu erfolgen, um die Recruten-Austheilungen auf die Länder und dergleichen Anstalten im Ganzen von politischer und militarischer Seite ganz gleichförmig einzuleiten.

Ueber das Resultat dieser Zusammentretungen muß jedes Mahl Sr. Majestät ein Vortrag erstattet werden.

A. Land

Conscriptions-Bezirks Nro.

Aufnahms-Bogen Jahre 18

Kreis oder Viertel | Ort | Pfarre | Herrschaft | Sections-Nro. | Orts-Nro.

Nahme des Ausgesitzers — — Nahmen der Bewohner	Geburtsjahr	Qualification	Classification des männlichen Geschlechtes: Geistliche	Adeliche	Beamte und Honoratioren	Bürger, Gewerbsinhaber, Künstler	Bauern	Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung	In keine der vorigen Rubriken gehörige, und ihrer Qualification nach: Unanwendbare	Anwendbare: Ausgediente Capitulanten: Von den Regimentern	Vom Fuhr- und Pack-Wesen	Zeitlich-Befreyte	Vorgemerkte zum Dienste: Bey den Regimentern	Beim Fuhr- und Pack-Wesen	Nachwuchs: Von der Geburt bis 14 Jahr	Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geschlecht überhaupt	Unter dem vorstehend classificirten männlichen Geschlechte sind: Verheirathete	Ledig und Witwer	Abwesende: dieses Landes: Im nähmlichen Bezirke	In andern Bezirken	Erbländen: In andern conscribirten	In unconscribirten	Im Auslande oder unbekannt wo?	Haus Nr. Wohn-Partheien Nro. Anmerkung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B a. Bogen-Nro.

Conscriptions-Bezirks-Nro.

Fremden-Tabelle vom Jahre 18

Kreis oder Viertel | Ort | Pfarre | Herrschaft | Sections-Nro. | Orts-Nro.

Numer.	Häuser	Wohn Parthenen	Vor- und Zunahmen	Geburtsjahr	Qualification	Aelternlose Ledige — Classification des männlichen Geschlechts: Adeliche	Unanwendbare	Anwendbare: Ausgedienten Capitulanten: Von den Regimentern	Vom Fuhr- und Packwesen	Zeitlich befreite	Vorgemerkt zum Dienst: Bei den Regimentern	Vom Fuhr- und Packwesen	Nachwuchs: Von der Geburt bis 14 Jahr	Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geschlecht überhaupt	Fremde: Ledige und Witwer: Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conscribirten Erblanden: Männlich	Weiblich	Aus unconscribirten Ländern: Männlich	Weiblich	Anmerkung
1	I		Johann Steinschmid	1754	Bauernknecht, Witwer, evangelisch, v. Ort — aus dem Reich, ist 10 Jahr in Oesterreich. Staaten.	—	I	—	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	—	—	

| | | |

				Translatus	1	1	—	—	1	—	1	—	—	1	4	—	—	—	—	1	1	—	
5	4	Theresia Borenreit	1794	Kostgängerin, von hier, älternlos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	2	Melchior Leitenek	1775	Bäckerbursch, ledig vom Ort u Herrschaft — (einesandernBezirks) Kreis kommt allda b. seinerAeltern HausNr. 16 vor, klein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	Verz. Nr. 6. und 10. hat bereits bei d. Militärb. ged.
10	1	Daniel Buchbaum	1782	Jäger, ledig, vom Ort — Herrschaft — (des nämlichen Bezirks) kommt allda bei seiner Aeltern Haus Nr. 41 vor, groß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	Verzeichniß Nr. 9
12	5	Franz Dobra	1772	Viehhirt, ledig, v. Ort — Herrschaft — Kreis (eines andern conscrib. L.) kommt allda bei seiner Aeltern Haus Nr. 80 vor, bucklig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	Verzeichniß Nr. 10
13	1	Michael Wählig	1768	Kaufmannsdiener, ledig, von hier, älternlos, mittelmäßig	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	Verzeichniß Nr. 8
—	2	Wilhelm Forstner	1742	Patental Invaliden, v. Regiment — Witwer, evangelisch, vom Ort — aus dem Reich	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	Verzeichniß Nr. 3.

| | | |

C a. Land

Conscriptions-Bezirks Nr.

Orts-Summarium vom Jahre 18

Kreis oder Viertel | Ort | Pfarre | Sections Nr. | Orts Nr.

Nahmen der Grundherrschaften	Nummern: Häuser	Nummern: Wohn-Parteien	Nummern: Anzahl der Seelen	Classification des männlichen Geschlechtes: Geistliche	Adeliche	Beamte und Honoratioren	Bürger, Gewerbsinhaber, Künstler	Bauern	Häusler, Gärtler, und vermöglicher Beschäftigung	In keine der vorigen Rubriken gehörige, und ihrer Qualification nach: Unanwendbare	Anwendbare: Von den Regimentern: Ausgediente Capitulanten.	Anwendbare: Von den Regimentern: Vormahls Zur- u. Nachwesen	Anwendbare: Bey den Regimentern: Vormahls Zur- u. Nachwesen	Anwendbare: Bey den Regimentern: Vorgemerkte zum Dienst	Nachwuchs: Von der Geburt bis 14 Jahr	Nachwuchs: Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geschlecht überhaupt: Summe der Einheimischen	Unter dem vorstehend classificirten männlichen Geschlechte sind: Verheirathete	Ledige und Witwer	Abwesende: Im nähmlichen Bezirke	Abwesende: In andern Bezirken	Abwesende: In andern conscribirten	Abwesende: In unconscribirten	Abwesende: Im Auslande, oder unbekannt wo	Fremde: dieses Landes: Aus dem nähmlichen Bezirke	Fremde: dieses Landes: Aus andern Bezirken	Fremde: Erblanden: Aus andern conscribirten	Fremde: Erblanden: Aus unconscribirten: Männlich	Fremde: Erblanden: Aus unconscribirten: Weiblich	Fremde: Ausländer: Männlich	Fremde: Ausländer: Weiblich
Klausenberg	1	1	1	1						1							1	3	2										

| | | |

D. Land

Conscriptions-Bezirks Nr.

Sections-Summarium vom Jahre 18

Kreis oder Viertel

Sections-Nr.

Der Ortschaften	Nummern		Gehören zu	Dominien	Pfarren	Anzahl der	Städte	Vorstädte	Märkte	Dörfer	Häuser	Wohn-Parteien	Classification des männlichen Geschlechtes	Geistliche	Adeliche	Beamte und Honoratioren	Bürger, Gewerbsinhaber, Künstler	Bauern	Häusler, Gärtler, und dermischer Beschäftigung	Unanwendbare	In keine der vorigen Rubriken gehörige, und ihrer Qualifikation nach	Anwendbare	Ausgediente Capitulanten	Von den Regimentern	Vom Fuhr- und Packwesen	Beitlich-Befreiet	Vorgemerkte zum Dienst	Bei den Regimentern	Beim Fuhr- und Packwesen	Nachwuchs	Von der Geburt bis 14 Jahr	Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geschlecht überhaupt	Summe der Einheimischen	Unter dem vorstehend classificirten männlichen Geschlechte sind:	Verheirathete	Ledige und Witwer	Abwesende	dieses Landes	Im nähmlichen Bezirke	In andern Bezirken	Erblanden	In andern conscribirten	In unconscribirten	Im Auslande oder unbekannt wo?	Fremde	dieses Landes	Aus dem nähmlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Erblanden	Aus andern conscribirten	Männlich	Weiblich	Aus unconscribirten	Männlich	Weiblich	Ausländer	Männlich	Weiblich

Bezirks-Summarium vom Jahre 18

Ueber den erhobenen Bevölkerungs-Stand des obstehenden, dem Linien-Infanterie-Regiment N. N. angewiesenen Conscriptions-Bezirkes.

Nummern: Der Sectionen	Nummern: Hauptort	Kreis oder Viertel, wohin die Sectionen gehören	Anzahl der: Städte	Anzahl der: Vorstädte	Anzahl der: Märkte	Anzahl der: Dörfer	Anzahl der: Häuser	Anzahl der: Wohn-Parteien	Classification des männlichen Geschlechts: Geistliche	Adeliche	Beamte und Honoratioren	Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künstler	Bauern	Häusler, Gärtner, und vermischter Beschäftigung	In keine der vorigen Rubriken gehörige, und ihrer Qualification nach: Unanwendbare	Anwendbare: Ausgedienete Capitulanten: Von den Regimentern	Anwendbare: Ausgedienete Capitulanten: Vom Fuhr- und Packwesen	Anwendbare: Zeitlich-Befreite	Anwendbare: Vorgemerkte zum Dienst: Bei den Regimentern	Anwendbare: Vorgemerkte zum Dienst: Beim Fuhr- und Packwesen	Nachwuchs: Von der Geburt bis 14 Jahr	Nachwuchs: Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geschlecht überhaupt	Summe der Einheimischen	Unter dem vorstehend classificirten männlichen Geschlechte sind: Verheirathete	Ledige und Witwer	Abwesende: dieses Landes: Im nämlichen Bezirke	Abwesende: dieses Landes: In andern Bezirken	Abwesende: Erblanden: In andern conscribirten	Abwesende: Erblanden: In unconscribirten	Im Auslande oder unbekannt wo?	Fremde: dieses Landes: Aus dem nämlichen Bezirke	Fremde: dieses Landes: Aus andern Bezirken	Fremde: Erblanden: Aus unconscribirten: Männlich	Fremde: Erblanden: Aus unconscribirten: Weiblich	Fremde: Ausländer: Männlich	Fremde: Ausländer: Weiblich

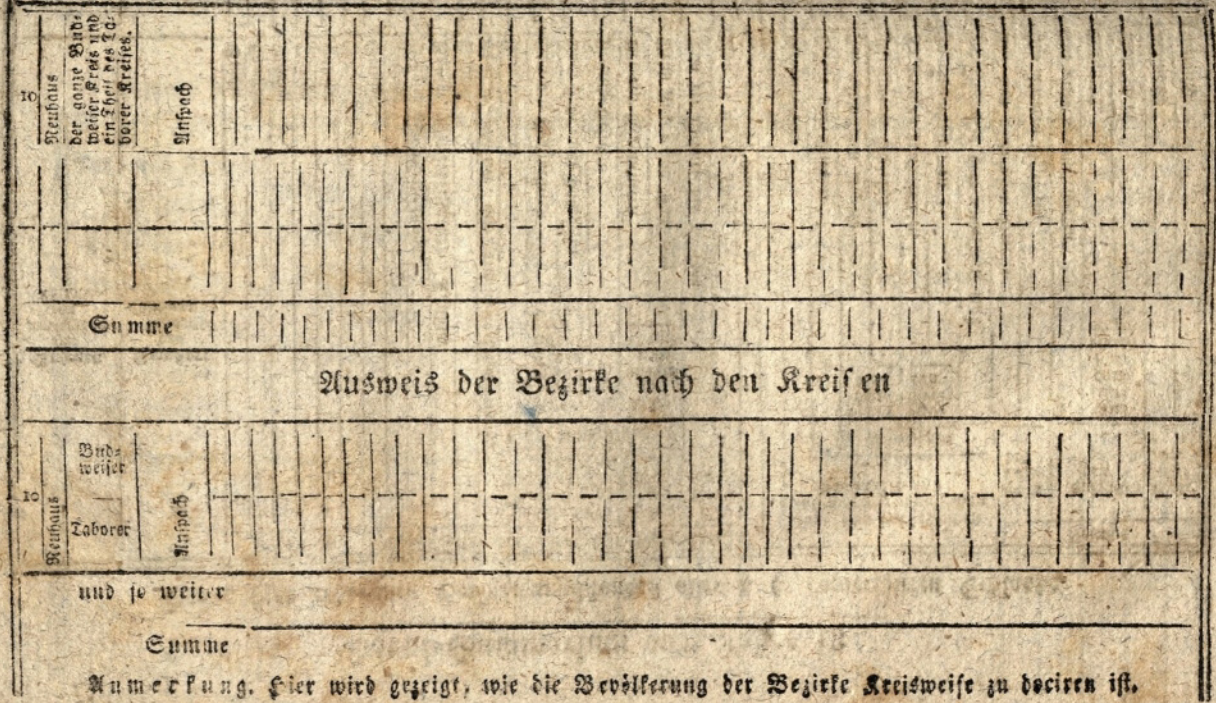
Anmerkung. Als Hauptort einer Section wird die vorzüglichste Stadt oder der ansehnlichste Markt hier angeführt, so darin liegt. In dem hier angesetzten Beispiele wurden nur jene Rubriken ausgefüllt, welche auf die Eintragung der Bezirks-Uebersicht Lit. Q. Bezug haben, um das dort gegebene Beispiel hierdurch zu erläutern.

F. Land

Landes-Summarium vom Jahre 18

Des in dem oben genannten k. k. conscribirten Erblande erhobenen Bevölkerungsstandes.

| Nummern der Conscriptions-Bezirke | Standort der Conscriptions-Kanzleyen | Kreis oder Viertel, wohin die Bezirke gehören | Linien-Infanterie-Regimenter, welchen die Bezirke angewiesen sind | Anzahl der: Städte | Marktflecken | Märkte | Dörfer | Fabriker | Wohn-Oerthelen | Classification des männlichen Geschlechts: Geistliche | Adeliche | Beamte und Honoratioren | Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künstler | Bauern | Häusler, Gärtler, und vermischter Beschäftigung | Unanwendbare | In keine der vorigen Rubriken gehörige, und ihrer Qualification nach: Anwendbare: Von den Regimentern | Ausgedienete Capitulanten: Vom Fuhr- und Packwesen | Zeitlich-Befreite | Vorgemerkte zum Dienst: Bei den Regimentern | Beim Fuhr- und Packwesen | Nachwuchs: Von der Geburt bis 14 Jahr | Von 15 bis 17 Jahr | Das weibliche Geschlecht überhaupt | Summe der Einheimischen | Verheirathete | Ledige und Witwer | Unter dem vorstehend classificirten männlichen Geschlechte sind: Abwesende: dieses Landes: Im nähmlichen Bezirke | In anderen Bezirken | Erblanden: In anderen conscribirten | In unconscribirten | Im Auslande oder unbekannt wo? | Fremde: Aus dem nähmlichen Bezirke | dieses Landes: Aus anderen Bezirken | Erblanden: Aus andern conscribirten: Männlich | Weiblich | Ausländer: Männlich | Weiblich |
|---|---|---



Anmerkung. Hier wird gezeigt, wie die Bevölkerung der Bezirke Kreisweise zu beciren ist.

Haupt-Summarium vom Jahre 18

Des ganzen erhobenen Bevölkerungsstandes aller k. k. conscribirten Erblande.

| Nahmen der conscribirten Länder | Standort des General-Commando | Anzahl der | | | | | | Classification des männlichen Geschlechtes | | | | | |

H. Haus Nr. Wohnpartheien-Nummer.

Conscriptions-Zettel vom Jahre 18

Nahme des Hausbesitzers

Vor- und Zunahmen sammt Adel, oder dem Prädicate des männlichen und weiblichen Geschlechtes	Würde, Charakter, Charge, Gewerbe, Beschäftigung überhaupt Qualification	Geburtsjahr	Stand: ledig, Witwer oder verheirathet	Religion	Gebürtig						Anmerkung	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Pferde überhaupt	Hierunter sind von 5 bis 10 Jahr		
					Ort	Haus Nr.	Pfarre	Herrschaft	Kreis oder Viertel	Land				Hengste	Stuten	Wallachen

I. Land — Conscriptions-Bezirks-Nr.

Orts-Viehstandes-Tabelle vom Jahr 18

Kreis oder Viertel — Ort — Herrschaft — Sections-Nr. — Orts-Nr.

Nummer: Häuser	Nummer: Wohn-Partei	Nahmen der Eigenthümer	Pferde: Füllen von 1 bis 3 Jahr	Pferde: Hengste	Pferde: Stuten	Pferde: Wallachen	Pferde: Summe	Hierunter sind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahren: Von 15½ bis gegen 15 Faust: H.	S.	W.	Von 15 bis gegen 15½ Faust: H.	S.	W.	Von 15½ bis gegen 16 Faust u. darüber: H.	S.	W.	Summe	Ueberhaupt: Maulthiere	Ochsen	Kühe	Schafe
1	1	Johann Graf Brunner	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	8	12	200
2	1	Pfarrer Ulrich Wasen	1	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
7	2	Paul Montag	—	3	—	1	4	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—	4	—	—
8	1	Caspar Fasching	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5
—	—	Maria Schwerd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	2	Leopold Kalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	10
—	3	Ephraim Moses	—	—	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—
		Summe	1	3	4	7	15	—	—	1	1	—	3	—	—	1	6	4	14	20	215

15 — 6

Signat. Conscriptions-Station den 18

N. N.
Oberlieutenant

N. N.
Verwalter

K. Land

Conscriptions-Bezirks Nr.

Sections-Viehstandes-Tabelle vom Jahre 18 Bogen Nr.

Kreis oder Viertel

Sections Nr.

Der Ortschaften		Anzahl der				Pferde					Hierunter sind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahr									Ueberhaupt			
											Von 13½ bis gegen 15 Faust			Von 15 bis gegen 15½ Faust			Von 15½ bis gegen 16 Faust u. darüber						
Nummer	Nahmen	Städte	Vorstädte	Märkte	Dörfer	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	Hengste	Stuten	Wallachen	Hengste	Stuten	Wallachen	Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	Maulthiere	Ochsen	Kühe	Schafe

Bezirks-Viehstandes-Tabelle vom Jahre 18

Ueber den in obstehendem Conscriptions-Bezirke des Linien-Infanterie-Regiments N. N. erhobenen Viehstand.

Der Sectionen			Anzahl der				Pferde					Hierunter sind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahren									Ueberhaupt			
												Von 13½ bis gegen 15 Faust			Von 15 bis gegen 15½ Faust			Von 15½ bis gegen 16 Faust u. darüber						
Nummern	Hauptort	Kreis oder Viertel, wohin die Sectionen gehören	Städte	Vorstädte	Märkte	Dörfer	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	Hengste	Stuten	Wallachen	Hengste	Stuten	Wallachen	Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	Maulthiere	Ochsen	Kühe	Schafe

Landes-Viehstandes-Tabelle vom Jahre 18

Ueber den in dem oben genannten k. k. conscribirten Erblande erhobenen Viehstand.

Conscriptions-Bezirks-Nummern.	Kreis oder Viertel, wohin die Bezirke gehören.	Linien Infanterie-Regimenter,	Anzahl der Städte	Vorstädte	Märkte	Dörfer	Pferde: Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	Hierunter sind tauglich im Alter: Von 13½ bis gegen 15 Faust: Hengste	Stuten	Wallachen	Von 15 bis gegen 15½ Faust: Hengste	Stuten	Wallachen	Von 15½ bis gegen 16 Faust u. darüber: Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	Ueberhaupt: Maulthiere	Ochsen	Kühe	Schafe

N.

Haupt-Viehstandes-Tabelle vom Jahre 18

Ueber den ganzen erhobenen Viehstand aller k. k. conscribirten Erblande

Nahmen der conscribirten Länder	Anzahl der				Pferde					Hierunter sind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahr										Ueberhaupt			
										Von 13½ bis gegen 15 Faust			Von 15 bis gegen 15½ Faust			Von 15½ bis gegen 16 Faust u. darüber							
	Städte	Vorstädte	Märkte	Dörfer	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	Hengste	Stuten	Wallachen	Hengste	Stuten	Wallachen	Hengste	Stuten	Wallachen	Summe	Maulthiere	Ochsen	Kühe	Schafe

Alphabetische Ortschafts-Tabelle

über alle, in dem hier oben benannten Conscriptions-Bezirke enthaltenen Ortschaften.

Der Ortschaften Nummer: Sections-	Der Ortschaften Nummer: Orts-	Nahmen	Pfarren	Grundherrschaften	Ortsobrigkeiten	Kreis-stadt	Kreis oder Viertel	Qualification d. Ortschaften: Städte	Vorstädte	Märkte	Dörfer
					A.						
3	1	Aichberg	auch	auch	auch	N. N.	N. N.	—	—	1	—
2	1	Ammenhof	Gabelstauf	Gabelstauf Hohenall Jertchskreuz	Gabelstauf	—	—	—	—	—	1
3	2	Appenzell	auch	Altenschwert Neufrisau Langhanzenau Kirchenheil	Altenschwert Neufrisau wechselweise	—	—	—	—	—	1
		u. s. w.									
					B.						

Anmerkung.

Bei Aichberg bedeutet das dreimahlige auch, daß Pfarre, Grundherrschaft und Ortsobrigkeit Aichberg selbst ist, so wie das auch bei Appenzell, daß es seine Pfarre im Orte hat. Weil im Dorfe Appenzell die Ausübung der Ortsgerichtbarkeit zwischen Altenschwert und Neufrisau immer nach einer gewissen Zeit abwechselt; so wird dieses durch das Wort wechselweise angezeigt.

Gleichwie die Ortschaften, welche zu einer Section gehören, alphabetisch gereihet, und so von A bis Z mit beständigen Nummern bezeichnet werden (siehe §. 30.), eben so werden in der gegenwärtigen Ortschafts-Tabelle die Ortschaften des ganzen Conscriptions-Bezirkes alphabetisch geordnet und zusammen gestellt, jedoch bleiben auch hier, nicht nur die Sections-Nummern, sondern auch die Orts-Nummern die nähmlichen.

Die Nahmen der Ortschaften müssen auf das richtigste geschrieben, und, wenn zwei oder mehrere gleiche oder ähnliche vorkommen, soll immer ein Unterscheidungs-Zusatz angehängt werden, z. B. Brunn am Wald, Brunn im Felde. Hier dürfen auch einzelne Höfe, abgesönderte Gebäude u. s. w. welche eigene Nahmen führen, nicht ausgelassen werden. In der Rubrik der Grundherrschaften müssen alle angeführt werden, welche in dem Orte Unterthanen haben, wobei selbst die kleinsten Pfarrkirchen, oder kirchlichen Herrschaften, Dominical-Höfe, Gülten u. s. w. nicht dürfen vergessen werden.

Durch das Latus und Translatus wird am Ende die Summe herausgebracht, wie viele Städte, Vorstädte, Märkte und Dörfer sich in einem Conscriptions-Bezirke befinden.

Von dieser Ortschafts-Tabelle muß jeder Conscriptions-Bezirk ein Paar dem General-Commando einsenden.

P. Sections-Nummer | Conscriptions-Bezirks Nr.

Aufsatz

über dasjenige, was der Oberlieutenant N. N. zur Conscriptions-Revision obenstehender Section im Jahre 18 mitbekommen, und nach Beendigung des Geschäfts wieder auf die Conscriptions-Kanzley abzuliefern hat.

Nr. d. Benl.	Nähmlich	Stück
1	Der Reiseplan. Dieser wird von dem Kreisamte u. Regimente (Bezirks Commando) gemeinschaftlich entworfen und unterfertigt; derselbe soll die Ortschaften von — bis —, wie sie in jeder Section nach einander zu conscribiren sind, und die genaue Meilen-Entfernung einer Section von der andern enthalten; zu Ende desselben setzt das Kreisamt die Anweisung auf das unentgeltliche Unterkommen, und die erforderliche Vorspann für den Officier und dessen Schreiber bei. Auf diese Art dient der Reiseplan zugleich als Marschroute und als Beylage zu der Berechnung über die Revisions-Auslagen. In Abwesenheit des Regiments wird derselbe von dem Conscriptions-Revisor mit unterschrieben.	
2	Die zu revidirenden Conscriptions-Bücher. Mit den dazu gehörigen hölzernen Verschlägen oder Kisten, um dieselben auf der Reise zu verwahren	
3	Neue Aufnahms-Bogen	
	— Fremden-Tabellen sammt Anstoß-Bogen .	
	— Orts-Summarium sammt Anstoß-Bogen .	
	— Orts-Viehstandes-Tabellen	
	So wie bei der ersten Aufnahme der Bevölkerung nach diesem Systeme das ganze Conscriptions-Buch aus neuen Bogen gebildet wird, so werden bei den folgenden jährl. Revisionen jedem conscrib. Officiere so viel neue von diesen gedruckten Bogen mitgegeben, als er beiläufig benöthigen wird. Die nicht verbrauchten werden der Conscriptions-Kanzley zurückgestellt, und für die eingeschalteten neuen eben so viel alte abgeliefert; doch können einige von den letztern zur Einpackung der Akten verwendet werden. Die Dominien erhalten die erforderlichen Conscriptions-Bogen von dem Kreisamte.	
4	Die im Voraus auf der Conscriptions-Kanzley rubricirten Eingaben. Die individuellen Verzeichnisse können, wenn ihre Einschreibung während der Revision zu viele Zeit kosten würde, erst bei Verfassung des Orts-Summariums eingetragen werden, indem ohnehin die Nummern dieser Verzeichnisse in dem Anmerkungsfache erscheinen.	
5	Das gedruckte Conscriptions-System . . . Dieses hat auch der obrigkeitliche Beamte bei der Revision mitzuführen.	
6	Die Verzeichnisse Nr. 2, 3, 9, und 10 von der zunächst vorhergegangenen Revision . . . . Um die Verstorbenen und anders wohin Gezogenen in den neuen Verzeichnissen anzumerken.	
7	Die alphabetische Ortschafts-Tabelle über den ganzen Bezirk.	
8	Ein Auszug aus dem Concertations-Protokolle über die seit zehn Jahren des Nahrungs-Standes wegen entlassenen Soldaten; s. §. 44.	
9	Ein Pferd-Maß.	
10	Eine schriftliche Instruktion über dasjenige, was bei der vorhabenden Revision vorzüglich, oder besonders zu beobachten.	

Anmerkung.

Nach der Revision ist mit jedem conscribirenden Officiere auf der Conscriptions-Kanzley eine Richtigkeitspflege zu halten. Bei unrichtig befundener Ausfertigung der Conscriptions-Bücher, Summarien und Eingaben soll nicht nur eine strenge Ahndung erfolgen; sondern auch eine Superrevision auf Kosten desjenigen, der sie fehlerhaft verfaßt hat, sogleich vorgenommen werden, damit die Summarien und Eingaben an das General-Commando und die Landesstelle die unumgänglich nöthige Zuverlässigkeit erhalten.

Ueber jene Menschen, welche entweder der Conscription wegen flüchtig geworden sind, oder welche sich, um nicht zum Militär-Dienste classificirt zu werden, selbst verstümmelt haben, müssen die conscribirenden Officiere eine Vormerkungs Liste führen und einreichen, damit die ersten von den Dominien auf die Conscriptions Kanzley persönlich nachgestellet, die letzten aber nach den Gesetzen bestrafet werden.

In den Berichten, welche mit den Summarien und Eingaben an die Landesstelle und das General-Commando jährlich eingeschickt werden, ist die Anzahl der Conscriptions-Flüchtlinge so wohl, als der Selbstverstümmler anzuzeigen, auch dabei zu bemerken, was mit ihnen geschehen ist.

Ueber die vorschriftmäßige Unterhaltung der Ortschafts-Tafeln und Hausnummern, und über alles Bemerkungswerthe haben die conscribirenden Officiere dem Regimente, oder respektive Bezirks-Commando die Meldung zu machen, auch die Pflichtversäumnisse der Beamten zur Verständigung und Verfügung der Kreis Aemter (siehe §. 49.) anzuzeigen, während des Geschäfts aber stets ein bescheidenes Betragen gegen das Civile zu beobachten.

Wenn sich der conscribirende Officier und Beamte über die zeitliche Befreiung, oder über die Vormerkung eines Individuums zum Militär-Dienste nicht vereinigen könnten; so ist zwar zur Uebereinstimmung der Summarien und Eingaben das betreffende Individuum einstweilen in die Rubrik: Vorgemerkt zum Militär-Dienste einzutragen; jedoch ist dieser Fall dem Kreis-Amte und Regimente (Bezirks-Commando) zur Entscheidung vorzutragen, wenn aber auch hier die Meinungen sich theilten, der Ausspruch der höhern Behörde einzuholen.

Mit der Ausfertigung der politischen Conscriptions-Bücher, Summarien u. s. w. darf sich das Militär unter großer Verantwortung nicht bemengen; worauf die Regimenter und General-Commanden sorgfältig zu wachen, und die Uebertreter auf das Schärfeste zu bestrafen haben. Eben so haben die Kreisämter besonders darauf zu sehen, daß die Dominien nicht etwa nur kopirte Summarien einsenden, und in einem solchen Falle den Beamten zur empfindlichsten Strafe zu ziehen. Auch ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Kreisämter, von Zeit zu Zeit die politischen Conscriptions Bücher zu untersuchen, und auf deren richtige und genaue Führung unausgesetzt, und mit aller Strenge zu halten.

Q. Land

Conscriptions-Bezirks Nr.

Bezirks-Uebersicht vom Jahre 18

Ueber den erhobenen Bevölkerungs-Stand.

Der Sectionen Nummer	Hauptort	Bevölkerungs-Stand des männlichen Geschlechtes: Einheimischer: Der Classificirte überhaupt	Einheimischer: Hiervon der abwesende: In andern Conscriptions-Bezirken dieses Landes	Einheimischer: Hiervon der abwesende: In andern conscribirten Erblanden	Einheimischer: Hiervon der abwesende: In unconscribirten Erblanden	Einheimischer: Hiervon der abwesende: Im Auslande oder unbekannt wo	Einheimischer: Hiervon der abwesende: Summe	Einheimischer: Mithin ist der anwesende	Zu letzterem der fremde: Aus andern Conscriptions-Bezirken dieses Landes	Zu letzterem der fremde: Aus andern conscribirten Erblanden	Zu letzterem der fremde: Aus unconscribirten Erblanden	Zu letzterem der fremde: Ausländer	Zu letzterem der fremde: Summe	Mithin ist der eigentliche	Hierzu das weibliche Geschlecht: Einheimische überhaupt	Hierzu das weibliche Geschlecht: Fremde: Aus unconscribirten Erblanden	Hierzu das weibliche Geschlecht: Fremde: Aus dem Auslande	Folglich ist der ganze Bevölkerungs-Stand das ist, die Anzahl aller lebenden Seelen
1	N. N.	1386	73	55	12	10	160	1236	21	33	6	13	73	1309	1435	10	6	2760
2	N. N.	1847	81	94	46	56	277	1570	20	52	11	10	93	1663	1936	45	17	3661
—	u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	3233	154	149	58	66	427	2806	41	85	17	23	166	2972	3371	55	23	6421
															3449			
					427			3233			166				6421			

(499)

Bei letzter Revision im Jahre – war		2945	195	192	66	84	537	3408	23	64	57	28	172	2580	2633	5213
Com-bi-nando	Vermehrt	288	—	—	—	—	—	398	18	21	—	—	—	392	816	1208
	Vermindert	—	41	43	8	18	110	—	—	—	40	5	6	—	—	—

Anmerkung.

In die Rubriken dieser summarischen Uebersicht werden jene des Summariums, welche hierher gehören, korrespondirend übertragen. So nimmt die hier angebrachte Rubrik: Der Classificirte überhaupt, die Summe aller Classifications-Rubriken, das ist, die Summe der zwei Rubriken: Verheirathete, und Ledige und Wittwer, auf, u. s. w. Das Resultat ergiebt sich sodann durch die Rechnung, wie das gegenwärtige Beispiel zeigt, welches die Ausführung desjenigen ist, so Formular E. enthält.

Die beiden Rubriken: Abwesend in dem nähmlichen Bezirke, und: Fremde aus dem nähmlichen Bezirke; sind in dieser Bezirks-Uebersicht hinweg gelassen worden, und ist bei der Ausfertigung dieser Uebersicht auf jene beiden Rubriken gar keine Rücksicht zu nehmen, weil sie sich eigentlich gegen einander aufheben sollen.

Landes-Uebersicht vom Jahre 18

Ueber den erhobenen Bevölkerungsstand.

Nummern der Conscriptions-Bezirke	Nahmen der Kreise oder Viertel, wohin die Bezirke gehören	Bevölkerungs-Stand des männlichen Geschlechtes										Hierzu das weibliche Geschlecht		Folglich ist der ganze Bevölkerungs-Stand, das ist, die Anzahl aller lebenden Seelen
		Einheimischer					Zu letzterem der fremde					Einheimische überhaupt	Fremde	
		Der klassificirte überhaupt	Hiervon der Abwesende										Aus unconscribirten Erblanden	Aus dem Auslande
			In andern conscribirten Erblanden	In unconscribirten Erblanden	Im Auslande oder unbekannt wo	Summe	Mithin ist der anwesende	Aus andern conscribirten Erblanden	Aus unconscribirten Erblanden	Ausländer	Summe	Mithin ist der eigentliche			

Haupt-Uebersicht vom Jahr 18

Ueber den ganzen erhobenen Bevölkerungsstand aller k. k. conscribirten Erblande.

Nahmen der conscribirten Länder	Bevölkerungsstand des männlichen Geschlechtes									Hierzu das weibliche Geschlecht		Folglich ist der ganze Bevölkerungs-Stand, das ist, die Anzahl aller lebenden Seelen
	Einheimischer					Zu letzteren der fremde					Fremde	
	Der klassificirte überhaupt	Hiervon der abwesende							Mithin ist der eigentliche	Einheimische überhaupt	Aus unconscribirten Erblanden	Aus dem Auslande
		In unconscribirten Erblanden	Im Auslande oder unbekannt wo	Summe	Mithin ist der anwesende	Aus unconscribirten Erblanden	Ausländer	Summe				

T. Land Conscriptions-Bezirks Nr.

Summarischer Auszug vom Jahre 18

Der ledigen Bäcker-Bursche

Sections-Nummer, wo sie vorgefunden wurden	Inländer, gehörig zu						
	diesem Conscriptions-Bezirke	andern Bezirken		Summe	unconscribirten Erblanden	Ausländer	Zusammen
		dieses	eines andern conscribirten Landes				

Formular fürs General-Commando

T. Land

Summarischer Auszug vom Jahre 18

Der ledigen Bäcker-Bursche.

Nummer der Conscriptions-Bezirke, wo sie vorgefunden wurden	Inländer, gehörig zu		Summe	unconscribirten Erblanden	Ausländer	Zusammen
	diesem conscribirten Lande	einem andern				

Summarischer Auszug vom Jahre 18

Der Zeitlich Befreiten

Sections-Nummern, wo sie in dem Conscriptions-Buche classificirt wurden.	Studenten	Kunstzöglinge	Einzige Söhne von Bürgern und Bauern	Schullehrer und deren geprüfte Gehülfen	Postschreiber	Sollicitatoren bei Advokaten, Agenten, Notaren	Buchhalter bei Wechslern, Großhändlern, Kaufleuten in Städten	Provisoren, und erste Subjecte bei Apothekern	Directoren, Controlore, Buchhalter bei Privatfabriken und Manufakturen	Amtsschreiber bei Cameral- oder herrschaftlichen Wirthschaftsämtern	Aufseher bei Privatgefällen	Hausesekretäre, Haushofmeister	Die ersten Werkführer und vorzüglichsten Arbeiter: Bei Fabriken und Manufakturen	Beim Canal- und Wasserbaue	Beim Straßenbaue	Bei Holzschlägen und Holzflößen	Beim Bergbaue	Bei Salinen	Bei Pulver- und Salniterwerken	Bei Hammer- und Eisenwerken	Bei der Schiffahrt	Summe

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß die Summe dieses Ausweises mit der zusagenden Rubrik des Summariums übereinstimmen müsse, und daß folglich nur diejenigen von den hier benannten Menschenklassen hierher gehören, welche in der Rubrik der Zeitlich-Befreiten ausgeworfen sind. So würde z. B. ein Student, der adelich, ein Schullehrer, der verheirathet ist u. s. w, nicht hierher gehören; weil diese nicht in der benannten Rubrik erscheinen.

Summarischer Auszug vom Jahre 18

Der zum Militär-Dienste Vorgemerkten

Sections-Nummer, wo sie in dem Conscriptions-Buche classificirt wurden	Vorgemerkt zum Dienste								Hierunter sind älternlose Fremde				
	Bei den Regimentern				Beim Fuhr- und Packwesen				Christen		Juden		
	Christen		Juden		Christen		Juden						
	Anwesend in diesem Conscriptions-Bezirke	Abwesend von diesem Conscriptions-Bezirke	Anwesend in diesem Conscriptions-Bezirke	Abwesend von diesem Conscriptions-Bezirke	Anwesend in diesem Conscriptions-Bezirke	Abwesend von diesem Conscriptions-Bezirke	Anwesend in diesem Conscriptions-Bezirke	Abwesend von diesem Conscriptions-Bezirke	Vorgemerkt für die Regimenter	Vorgemerkt fürs Fuhr- und Packwesen	Vorgemerkt für die Regimenter	Vorgemerkt fürs Fuhr- und Packwesen	Summe

Anmerkung.

Die General-Commanden, in deren Land sich Aushülfs-Bezirke befinden, haben nebst den Auszügen von den Summarien dieser Bezirke, siehe §. 51., auch Auszüge von dem gegenwärtigen Formulare V. dem betreffenden Böhmischen, Mährischen, Oesterreichischen General-Commando, wo die Regimenter ihre andern oder so genannten Haupt-Bezirke haben, zuzusenden.

Sections-Nr. Conscriptions-Bezirks Nr.

Sections-Ausweis Nr. 1. vom Jahre 18

Ueber die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung seit der letzten Revision.

Nummern	Der Ortschaften: Nahmen	Bei letzter Revision war die einheimische männliche Bevölkerung	Seitdem sind: Zugewachsen: Geboren	Vom Militär-Dienste	Eingewandert: Aus diesem oder einem andern conscribirten Erblande	Aus einem unconscribirten Erblande	Aus fremden Staaten	Summe des Zuwachses	Abgegangen: Gestorben	Zum Militär-Dienste	Ausgewandert: Mit Erlaubniß: In dieses oder ein anderes conscribirtes Erbland	In ein unconscribirtes	In fremde Staaten	Ohne obrigkeitliche Bewilligung unbekannt wohin	Summe des Abganges	Commando: Vermehrt	Vermindert	Wieviel ist der gegenwärtige einheimische Bevölkerungs-Stand des männlichen Geschlechts
1	Albrechtshof	546	15	2	3	4	6	30	10	2	3	—	—	1	16	14	—	560
2	Bergsenft	298	6	1	5	—	—	12	7	—	2	2	2	2	15	—	3	295
3	Brandwiesen	282	5	1	9	—	4	19	3	1	—	—	—	—	4	15	—	297
4	Burgstall	219	6	2	2	3	3	16	4	—	2	1	1	1	9	7	—	226
5	Eppengrün	420	23	3	7	4	3	40	15	2	8	4	7	5	41	—	1	419

6	Hirschdorf	317	17	3	1	2	1	24	12	1	4	1	2	—	20	4	—	321
7	Klodenhaus	624	34	2	15	3	4	58	35	3	12	6	4	3	63	—	5	619
8	Krainkron	149	3	—	4	—	—	7	2	—	2	—	—	—	4	3	—	152
9	Meisselthal	35	2	—	4	—	—	6	1	—	2	—	—	—	3	3	—	38
10	Stixenhain	794	42	—	18	4	6	70	36	4	7	5	4	5	61	9	—	803
11	Waizenberg	154	5	1	6	1	1	14	4	—	2	3	2	1	12	2	—	156
12	Wolfsgruben	65	4	—	2	—	—	6	4	1	2	3	2	2	14	—	8	57
	Summe	3903	162	15	76	21	28	302	133	14	46	25	24	20	262	57	17	3943

Docirung		
Mehr geboren als gestorben	29	—
Mehr vom Militär zugewachsen, als dahin abgegangen	1	—
Mehr eingewandert aus andern conscribirten Ländern, als dahin ausgewandert	30	—
Weniger eingewandert aus unconscribirten Ländern, als dahin ausgewandert	—	4
Weniger eingewandert aus fremden Staaten, als dahin, oder unbekannt wohin ausgewandert . . .	—	16
Summe	60	20
Summe der Vermehrung	40	— wie oben

302 | 262 | 40

Anmerkung. Das in dem Orts-Summarium Formular C. a. angebrachte Beispiel bezieht sich hier auf die Ortschaft Wolfsgruben, bei welcher daher die Summe der einheimischen männlichen Bevölkerung 57, wie in C. a., ausfallen mußte. Wenn diese Uebereinstimmung zwischen dem Orts-Summarium und dem gegenwärtigen Ausweise nicht von selbst erfolgt; so ist der Fehler sorgfältig nachzusuchen und zu berichtigen.

Zu Nr. 1. Land — Conscriptions-Bezirks Nr.

Bezirks-Ausweis vom Jahre 18

Ueber die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung seit der letzten Revision.

Der Sectionen		Bei letzter Revision war die einheimische männliche Bevölkerung	Seither sind															Combinando		Mithin ist der gegenwärtige einheimische Bevölkerungs-Stand des männlichen Geschlechtes.
			Zugewachsen							Abgegangen										
					Eingewandert					Ausgewandert										
										Mit Erlaubniß										
Nummer	Hauptort		Geboren	Vom Militär-Dienste	Aus diesem oder einem andern conscribirten Erblande	Aus einem unconscribirten Erblande	Aus fremden Staaten	Summe des Zuwachses	Gestorben	Zum Militär-Dienste	In dieses oder ein anderes conscribirtes Erbland	In ein unconscribirtes	In fremde Staaten	Ohne obrigkeitliche Bewilligung unbekannt wohin	Summe des Abganges	Vermehrt	Vermindert		

Zu Nr. 1. Land

Landes-Ausweis vom Jahre 18

Ueber die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung seit der letzten Revision.

Nummern der Conscriptions-Bezirke	Nahmen der Kreis oder Viertel, wohin die Bezirke gehören.	Bei letzter Revision war die einheimische männliche Bevölkerung	Seither sind																Combinando		Mithin ist der gegenwärtige einheimische Bevölkerungs-Stand des männlichen Geschlechtes
			Zugewachsen						Abgegangen												
			Geboren	Vom Militärdienste	Eingewandert			Summe des Zuwachses	Gestorben	Zum Militärdienste	Ausgewandert						Summe des Abganges	Vermehrt	Vermindert		
					Aus diesem oder einem andern conscribirten Erblande	Aus einem unconscribirten Erblande	Aus fremden Staaten				Mit Erlaubniß			Ohne obrigkeitliche Bewilligung unbekannt wohin							
											In dieses oder ein anderes conscribirtes Erbland	In ein unconscribirtes	In fremde Staaten								

Zu Nr. 1.

Haupt-Ausweis vom Jahre 18

Ueber die Vermehrung und Verminderung der ganzen einheimischen männlichen Bevölkerung aller k. k. conscribirten Erbländer seit der letzten Revision.

Nahmen der conscribirten Länder	Bei letzter Revision war die einheimische männliche Bevölkerung	Seither sind											Combinando		Mithin ist der gegenwärtige einheimische Bevölkerungs-Stand des männlichen Geschlechtes
		Zugewachsen					Abgegangen								
		Geboren	Vom Militär-Dienste	Eingewandert: Aus unconscribirten Erbländern	Eingewandert: Aus fremden Staaten	Summe des Zuwachses	Gestorben	Zum Militär-Dienste	Ausgewandert: Mit Erlaubniß: In unconscribirte Erbländer	Ausgewandert: Mit Erlaubniß: In fremde Staaten	Ausgewandert: Ohne obrigkeitliche Bewilligung, unbekannt wohin	Summe des Abganges	Vermehret	Vermindert	

Verzeichniß Nr. 2. vom Jahre 18

Der aus den k. k. Kriegsdiensten mit oder ohne Pension ausgetretenen Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann sonstigen Militär-Partheien, und deren Wittwen und Waisen.

Aufenthalts- Ort: Haus Nr. / Herrschaft / Kreis	Vor- und Zunahmen, sammt Adel und Prädikat	Charge, Regiment oder Branche, wo sie, oder ihre Gatten, oder Väter zuletzt gestanden sind, dann Honorar-Charakter, den sie beim Austritte erhalten haben	Gebürtig: von / aus	Religion	Stand und Anzahl der unversorgten Kinder des Alters	Jahre: der Dienst-Zeit der Heuristikation, oder der Gatten oder Väter	Tag und Jahr, wann, dann Gebrechen, wegen welcher sie aus dem Dienste getreten sind	Pension: Wie viel und aus welcher Casse / ohne	Zu welcher Anstellung sie noch die körperliche Tauglichkeit und den Wunsch haben	Besitzen Sprach- und andere Kenntnisse	Können eine Dienst-Caution ersetzen, und welche	Ob die Wittwen sich nicht inzwischen verheirathet oder die Waisen eine Versorgung und welche erhalten haben	Sind seit der letzten Revision gestorben, oder aus der Section und wohin, gezogen

Sections-Nummer
Aufenthalts
Ort
Haus Nr.
Herrschaft
Kreis

Anmerkung.

Bei diesem und den folgenden Verzeichnissen wird, wenn sie über den ganzen Bezirk verfaßt werden, gleich vorne die Sections-Nummer angebracht, wie dieses hierneben geschehen ist.

Sections Nr. Conscriptions-Bezirks Nr.

Verzeichniß Nr. 3. vom Jahre 18

Der Patental-Invaliden.

Aufenthalts-	
Ort	
Haus Nr.	
Herrschaft	
Kreis	
Vor- und Zunahme	
Charge und Regiment, wo sie zuletzt gestanden	
Gebürtig von	
aus	
Religion	
Stand mit Anzahl der unversorgten Kinder	
Jahre des Alters	
Jahre der Dienst-Zeit	
Jahre wann, und Gebrechen, wegen welcher sie in die Invaliden-Versorgung getreten sind	
Täglicher Invaliden-Gehalt	
Ob und wie viel sie ausser dem Invaliden-Gehalte eigenes Vermögen, oder andere Einkünfte haben	
In welchen Diensten sie noch die körperliche Tauglichkeit besitzen	
Besitzen Sprach- oder andere Kenntnisse	
Sind seit letzter Revision gestorben, oder aus der Section und wohin gezogen	
Anmerkung	

Sections-Nr. Conscriptions-Bezirks-Nr.

Verzeichniß Nr. 4. vom Jahre 18

Der im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber und Kinder.

Des Vaters oder des Ehemannes		Der Weiber oder Kinder						Versorgungs-Häuser, oder Nahmen und Qualification derer, bei welchen sie sich befinden.	Die Kinder sind als Lehrjungen, Gesellen, oder sonst im Dienste, Unterhalt, oder Versorgung.	Ob für diese Weiber und Kinder eine Bezahlung und welche vom Aerario geleistet wird, und ob sie das Ausgemessene dafür richtig erhalten.	Anmerkung.
				Aufenthalts-							
Vor- und Zunahme	Charge, Regiment oder Corps, bei dem er zuletzt gestanden.	Nahmen	Alter	Ort	Haus-Nr.	Herrschaft	Kreis				

Sections Nummer

Conscriptions-Bezirks Nr.

Verzeichniß Nr. 5. vom Jahre 18

Der Militär Beurlaubten

Köpfe	Charge	Vor- und Zunahmen	Regiment oder Corps	Compagnie oder Escadron	Aufenthalts- Ort	Haus Nr.	Herrschaft	Kreis	Urlaubs- Zeit	Anmerkung
			wohin sie gehören							

Sections-Nummer. Conscriptions-Bezirks Nr.

Verzeichniß Nr. 6. vom Jahre 18

Der ledigen Bäckerbursche.

Köpfe	Vor- und Zunahmen	Jahr alt	Gebürtig						Befinden sich				Anmerkung
			Ort	Haus-Nr.	Pfarre	Herrschaft	Kreis	Land	Ort	Haus-Nr.	Herrschaft	Kreis	

Sections-Nummer

Conscriptions-Bezirks Nr.

Verzeichniß Nr. 7. vom Jahre 18

Der Zeitlich Befreiten.

Köpfe	Vor- und Zunahmen	Jahr alt	Grund der Befreiung	Körperliche Beschaffenheit	Gebürtig: Ort	Haus Nr.	Pfarre	Herrschaft	Kreis	Land	Befinden sich: Ort	Haus Nr.	Herrschaft	Kreis	Land	Anwesend in diesem Bezirke	Abwesend von diesem Bezirke	Anmerkung
1	N. N.		Herrschaftl. Amtsschreib.	Klein aber stark												—	1	
1	N. N.		Student	Mittelmäßig, etwas dicken Hals									1			1	—	
1	N. N.		Geprüfter Schul-Lehrer	Groß												—	1	
1	N. N.		Apotheker-Provisor	Klein												—	1	
1	N. N.		Kupferstecher	Groß, soll taub seyn												—	1	
1	N. N.		Erster Buchhalter	gar klein												1	—	
1	N. N.		Aufseher und Werkführer eines Eisenhammers	Mittelmäßig												1	—	
1	N. N.		Einziger Bauernsohn	Groß												1	—	
8																4	4	

8

Anmerkung.

Obwohl Menschen, die wegen Schwäche oder Gebrechen untauglich sind, nicht hierher gehören; so sollen doch jene, bei denen der Defekt zweifelhaft oder heilbar ist, in die Rubrik der Zeitlich-Befreiten und folglich auch in dieses Verzeichniß aufgenommen werden.

Sections-Nr. Conscriptions-Bezirks Nr.

Verzeichniß Nr. 8. vom Jahre 18

Der zum Dienste bei den Regimentern und Corps Vorgemerkten

Köpfe	Vor- und Zunahmen	Jahr alt	Qualification	Gebürtig: Ort	Haus Nr.	Pfarre	Herrschaft	Kreis	Land	Befinden sich: Ort	Haus Nr.	Herrschaft	Kreis	Land	Vorgemerkte zum Dienste: Bei den Regimentern: Christen: Anwesend in diesem Conscriptions-Bezirke	Abwesend von diesem Conscriptions-Bezirke	Juden: Anwesend in diesem Conscriptions-Bezirke	Abwesend von diesem Conscriptions-Bezirke	Beim Fuhr- und Packwesen: Christen: Anwesend in diesem Conscriptions-Bezirke	Abwesend von diesem Conscriptions-Bezirke	Juden: Anwesend in diesem Conscriptions-Bezirke	Abwesend von diesem Conscriptions-Bezirke	Hierunter sind älternlose Fremde: Christen: Vorgemerkt für die Regimenter	Vorgemerkt fürs Fuhr- und Packwesen	Juden: Vorgemerkt für die Regimenter	Vorgemerkt fürs Fuhr- und Packwesen	Anmerkung
1	N.N.		klein aber stark												—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	N.N.		groß, älternlos												1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1	N.N.		mittelmäßig, Jude												—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

| | | |

Sections-Nummer

Verzeichniß Nr.

Der zu einem andern Orte des nähmlichen Bezirkes

Vor- und Zunahmen	Jahr alt	Gebürtig: Ort	Gebürtig: Haus Nr.	Gebürtig: Pfarre	Gebürtig: Herrschaft	Gebürtig: Kreis	Befinden sich: Ort	Befinden sich: Haus Nr.	Befinden sich: Herrschaft	Befinden sich: Kreis	Qualification
N.N.											— —
N.N.											Pferd-Knecht, älternlos, ledig, zu klein
N.N.											Kaufmanns-Diener, ledig, mittelmäßig
N.N.											Amts-Schreiber, Wittwer ohne Kinder älternlos
N.N.											Ausgedienter Capitulant vom Regimente N. N., Weber-Gesell, ledig
N.N.											— —
N.N.											Bauern-Knecht, ledig, groß
u.s.w.											

Conscriptions-Bezirks Nr.

9. vom Jahre 18

gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen.

Classification					Fremde überhaupt		Seit der letzten Revision	
Ausgediente Capitulanten			Vorgemerkte zum Dienste					
Von den Regimentern	Vom Fuhr- und Packwesen	Zeitlich Befreite	Bei den Regimentern	Beim Fuhr- und Packwesen	Ledige Verlassenlose	Andere	Gestorben	Anders wohin gezogen
—	—	—	—	—	—	—	den —, 18 —	—
—	—	—	—	1	1	—	— —	—
—	—	—	1	—	—	1	— —	—
—	—	1	—	—	1	—	— —	—
1	—	—	—	—	—	1	— —	—
—	—	—	—	—	—	—	— —	Nach Ort — Land —
—	—	—	1	—	—	1	— —	—
1	—	1	2	1	2	3		
5					5			

Sections-Nr. Conscriptions-Bezirks-Nr.

Verzeichniß Nr. 10. vom Jahre 18

Der zu einem andern Bezirke des nähmlichen oder eines andern conscribirten Landes gehörigen Individuen des männlichen Geschlechtes.

Vor- und Zunahmen	Jahr alt	Gebürtig: Ort	Gebürtig: Haus-Nr.	Gebürtig: Pfarre	Gebürtig: Herrschaft	Gebürtig: Kreis	Gebürtig: Land	befinden sich: Ort	befinden sich: Haus-Nr.	befinden sich: Herrschaft	befinden sich: Kreis	Qualification	Classification: Unanwendbare	Classification: Anwendbare: Ausgediente Capitulanten: Von den Regimentern	Classification: Anwendbare: Ausgediente Capitulanten: Vom Fuhr- und Packwesen	Classification: Anwendbare: Zeitlich-Befreite	Classification: Anwendbare: Vorgemerkte zum Dienste: Bei den Regimentern	Classification: Anwendbare: Vorgemerkte zum Dienste: Beim Fuhr- und Packwesen	Fremde überhaupt: Ledige Aelternlose	Fremde überhaupt: Andere	Seit der letzten Revision: Gestorben	Seit der letzten Revision: Anders wohin gezogen

Sections-Nr. Conscriptions-Bezirks-Nr.

Verzeichniß Nr. 11. vom Jahre 18

Ueber die zum Kriegsgebrauche tauglichen Zug- und Pack-Pferde.

Der Eigenthümer Aufenthalts-Ort	Herrschaft	Haus-Nr.	Vor- und Zunahmen	Taugliche Pferde: Von 15½ bis gegen 15 Faust H.	S.	W.	Von 15 bis gegen 15½ Faust H.	S.	W.	Von 15½ bis gegen 16 Faust u. darüber H.	S.	W.	Jahr alt	Farbe und Zeichen.	Zum Zuge	Zum Packen	Anmerkung.
N.N.	N.N.		N.N.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	Lichtbraun mit schwarzen Extremitäten	1	—	
N.N.	N.N.		N.N.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	detto detto	1	—	
N.N.	N.N.		N.N.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	Rapp mit weißem Stern auf der Stirn	1	—	
N.N.	N.N.		N.N.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	Schweißfuchs	1	—	
N.N.	N.N.		N.N.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	Apfelschimmel	—	1	
N.N.	N.N.		N.N.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	Mohrenkopf	1	—	
N.N.	N.N.		N.N.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	Rapp, den rechten hintern Fuß weiß	—	1	
N.N.	N.N.		N.N.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	Dunkelbraun ohne Zeichen	1	—	
			Summe	1	—	4	—	1	—	—	1	1	—		6	2	
								8							8		

Anmerkung. In dem Anmerkungsfache wird angezeigt, zu welcher Gattung des Kriegsgebrauchs jedes Pferd eigentlich angemessen ist; z. B. zur Reserve-Artillerie, zum Regiments-Fuhrwesen u. s. w.

Tabellarische Ueber die Verfassung und Nebenstehende Eingaben

Benennung der mit Nummern bezeichneten Conscriptions-Akten	Von den Dominien, welche das politische Conscriptions-Buch führen	Von dem conscribirenden Officiere	Von dem Kreis-Amte
Nr. 1. Ausweis über die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung (4 Stück) Formularen	Wird während der Revision Ortschafsweise verfaßt, und dem Kreisamte eingereicht	Wird während der Revision Ortschaftsweise über jede Section verfaßt, und dem Regimente (Bezirks Commando) eingereicht	Wird über den ganzen Kreis mit Unterscheidung der Sectionen verfaßt, die Ursachen der Vermehrung oder Verminderung beigesetzt, und der Landesstelle eingereicht
Nr. 2. Verzeichniß der mit oder ohne Pension ausgetretenen Officiere und Militärpartheyen, sammt deren Wittwen und Waisen	Unterbleibt die Ausfertigung	Wird während der Revision Sectionsweise verfaßt, und dem Regimente eingereicht	Unterbleibt die Ausfertigung
Nr. 3. Verzeichniß der Patental-Invaliden	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.
Nr. 4. Verzeichniß der im Civile untergebrachten Soldatenweiber und Kinder	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.
Nr. 5. Verzeichniß der Militär-Beurlaubten	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.

Uebersicht Nr. 12.

Einreichung aller Conscriptions-Akten.

werden verfaßt und eingereicht

Von dem Regimente oder der Conscriptionskanzley.	Von dem General-Commando und der Landesstelle.	Von den Hofstellen
Wird über den ganzen Bezirk mit Unterscheidung der Sectionen verfaßt, die Ursachen der Vermehrung oder Verminderung beigesetzt, und dem General-Commando eingereicht.	Wird über das ganze Land mit Unterscheidung der Bezirke oder respektive Kreise verfaßt, am Ende die Ursachen der Vermehrung und Verminderung beigesetzt, und den Hofstellen eingesendet.	Wird über die erhebliche Veränderung der Bevölkerung in den Ländern mit Anzeige der Ursachen der weitere Bericht erstattet
Wird nach alphabetischer Ordnung der Zunahmen über den ganzen Bezirk zusammen gesetzt, und dem General-Commando eingereicht.	Wird von dem General-Commando ein alphabetisches Protokoll daraus verfaßt, und zur Ausfertigung der jährlichen Ubications-Tabelle benützt.	
Wie Nr. 2.	Werden diese Verzeichnisse von dem General-Commando durchgegangen, die nöthigen Verfügungen darüber erlassen, und jenem Invalidenhause, wo die Leute im Stande geführt werden, zugesendet.	
Wie Nr. 2.	Werden diese Verzeichnisse von dem General Commando mit dessen Vormerkungen über solche Weiber und Kinder combinirt, und bei sich zeigenden Differenzen und Anständen, die nöthigen Verfügungen getroffen.	
Wird Regimenter- und Corpsweise über den ganzen Bezirk zusammengesetzt und dem General-Commando eingereicht, auch stets ein Protokoll über die in jedem Bezirke vorhandenen Beurlaubten unterhalten.	Wird von dem General-Commando für jedes Regiment oder Corps abgesondert verfaßt, und den betreffenden General-Commanden, wo die Regimenter liegen, zur Mittheilung an selbe, übermacht.	

Benennung der mit Nummern bezeichneten Conscriptions-Akten.	Nebenstehende Eingaben. Von den Dominien, welche das politische Conscriptions-Buch führen.	Von dem conscribirenden Officiere.	Von dem Kreisamte.
Nr. 6. Verzeichniß der ledigen Bäckerbursche.	Wird während der Revision verfaßt, und dem Kreisamte eingereicht.	Wie Nr. 2.	Wird Sectionsweise über den ganzen Kreis zusammen gesetzt, und der Landesstelle ein summarischer Auszug, Formular T, eingereicht.
Nr. 7. Verzeichniß der Zeitlich Befreiten	Wie Nr. 6.	Wie Nr. 2.	Werden die Verzeichnisse zum Gebrauche aufbewahrt und der Landesstelle ein summarischer Auszug, Formular U, eingereicht.
Nr. 8. Verzeichniß der zum Dienste bei den Regimentern und Corps Vorgemerkten.	Wie Nr. 6.	Wie Nr. 2.	Werden diese Verzeichnisse aufbewahrt und der Landesstelle ein summarischer Auszug, Formular V, eingereicht.
Nr. 9. Verzeichniß der zu einem andern Ort des nähmlichen Bezirks gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen.	Wie Nr. 6.	Wie Nr. 2.	Werden diese Verzeichnisse den betreffenden Dominien zugestellet.
Nr. 10. Verzeichniß der zu einem andern Bezirke des nähmlichen, oder eines andern conscribirten Landes gehörigen Individuen männlichen Geschlechts.	Wie Nr. 6.	Wie Nr. 2.	Werden länderweise Verzeichnisse, für jedes conscribirte Land abgesöndert, daraus verfaßt, und der Landesstelle eingereicht.
Nr. 11. Verzeichniß der zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde.	Wie Nr. 6.	Wie Nr. 2.	Werden diese Verzeichnisse zum Gebrauche aufbewahrt.

Anmerkung. Vorstehende Eingaben sind zugleich mit den Summationen einzureichen. Selbe werden nicht in Druck gelegt, sondern ein Pare zurückbehalten, sondern auch das Prius aufbewahret, jahr gesetzt, und eine Anmerkungs-Rubrik angebracht bei der Revision ausgefertiget.

werden verfaßt und eingereicht

Von dem Regimente oder der Conscriptionskanzley.	Von dem General-Commando und der Landesstelle.	Von den Hofstellen
Wird sectionsweise über den ganzen Bezirk zusammengesetzt, und dem General-Commando ein summarischer Auszug, Formular T, eingereicht.	Wird den Hofstellen ein bezirksrespective kreisweise verfaßter Auszug, Formular T, eingereicht.	Wird zum Gebrauche aufbewahret.
Werden die sectionsweisen Verzeichnisse zum Gebrauche aufbewahrt, und dem General-Commando ein summarischer Auszug, Formular U, eingereicht.	Wird zum Gebrauche aufbewahret.	
Werden die sectionsweisen Verzeichnisse zum Gebrauche aufbewahret, und ein Auszug, Formular V, dem General-Commando eingereicht.	Wird zum Gebrauche aufbewahret.	
Werden die Sectionen-Verzeichnisse aufbewahret, und zur Berichtigung der Conscriptions-Bücher und Akten benützt.		
Werden länderweise Verzeichnisse, für jedes conscribirte Land abgesondert, daraus verfaßt und dem General-Commando eingereicht.	Haben diese Verzeichnisse, so weit sie das nähmliche Land angehen, bei allen Bezirken oder respect. Kreisen des Landes zu cirkuliren, damit jeder Bezirk seine Abwesenden daraus ausziehe, über deren Existenz versichert werde, u. die Conscriptions-Bücher u. Akten darnach berichtigen könne. So weit diese Verzeichnisse andere Länder angehen, sind sie in gleicher Absicht dem betreffenden General-Commando oder respect. Länderstellen zu übermachen.	
Werden die sectionsweisen Verzeichnisse zum Gebrauche aufbewahret.		

rien und Viehstands-Tabellen mittelst eines Berichts und einer Consig- bern ganz mit der Feder ausgefertiget, auch wird von jeder nicht nur In den Protokollen wird immer statt Jahr alt: das Geburts- Verzeichnis Nr. 11. wird laut §. 47. nur wenn es vorher befohlen wird,

Die mit Buchstaben bezeich-

Formular	Diese sind:
A.	Aufnahms-Bogen
B. a.	Fremden-Tabelle
	Anstoßbogen zur Fremden-Tabelle
C. a.	Orts-Summarium
	Anstoßbogen zum Orts-Summarium
D.	Sections-Summarium
E.	Bezirks-Summarium
F.	Landes-Summarium
G.	Haupt-Summarium
H.	Conscriptions-Zettel für große Städte
I.	Orts-Viehstandes-Tabelle
K.	Sections-Viehstandes-Tabelle
L.	Bezirks-Viehstandes-Tabelle
M.	Landes-Viehstandes-Tabelle
N.	Haupt-Viehstandes-Tabelle
O.	Alphabetische Ortschafts-Tabelle
P.	Aufsatz, was jeder conscribirende Officier zur Revision mitbekommt, und sodann wieder auf die Conscriptions-Kanzley abzuliefern hat.
Q.	Bezirks-Uebersicht des Bevölkerungs-Standes
R.	Landes-Uebersicht des Bevölkerungs-Standes
S.	Haupt-Uebersicht des Bevölkerungs-Standes
T.	Summarischer Auszug der Bäckerbursche
U.	Summarischer Auszug der Zeitlich-Befreyten
V.	Summarischer Auszug der zum Militär-Dienste Vorgemerkten.

Besondere Anmerkung. Nach dem in dem Formulare F, M, U und V, die ausgefallene Bezirks-Summe unten krei-

neten Conscriptions-Acten

Anmerkung.

Diese werden auf Kosten des Cameral-Aerariums zur Bildung der Conscriptions-Bücher in Druck gelegt.

Diese werden mit der Feder ausgefertiget.

Wird sammt der Belehrung darüber, siehe §. 33, auf Kosten der betreffenden Städte in Druck gelegt.

Wird auf Kosten des Cameral-Aerariums für das Conscriptions-Buch in Druck gelegt.

Diese werden mit der Feder ausgefertiget.

Wird mit der Feder verfaßt, und gleich Anfangs von jedem Bezirke allen übrigen Bezirken der conscribirten Länder ein für alle Mahle durch die General-Commanden mitgetheilet. Doch sollen sich die General-Commanden und Länderstellen die in ihren Bezirken vorfallenden Aenderungen, die neuen und eingegangenen Ortschaften, jährlich nach der Conscription communiciren. Diese Tabelle dient, um jeden Fremden richtig qualificiren und in die gehörige Rubrik eintragen zu können. Jeder Conscriptions-Direktor soll eine solche Tabelle über alle Ortschaften der sämmtlichen conscribirten Länder führen.

Wird von dem Regimente (Bezirks-Commando) und Kreis-Amt gemeinschaftlich ausgefertiget; und ein ähnlicher Aufsatz so wohl bei der ersten Aufnahme, als bei den folgenden jährlichen Revisionen jedem conscribirenden Officiere mitgegeben.

Diese werden mit der Feder ausgefertiget, und zugleich mit den Summarien und den andern Akten der betreffenden Behörde eingereicht.

angeführten Beispiele ist auch in den Eingaben Formular E, L, weise zu docuren.

N. 6382.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Oktober 1804.

Was den, das Patronatsrecht ausübenden Magistraten wegen Verwaltung des Kirchenvermögens und wegen Verfassung der Kirchenrechnungen verordnet wird.

Unter wiederholter Kundmachung des Hofdekretes vom 2. Dezember 1800 wegen Verwaltung des Kirchenvermögens, und der Verordnung vom 5. August 1795 wegen Verfassung der Kirchenrechnungen wird den, das Patronatsrecht ausübenden Magistraten unter deren Haftung in Concreto noch aufgetragen:

1tens. Dem Kirchenrechnungsführer nie mehr Geld, als zu gewöhnlicher Ausgabe nothwendig ist, in Händen zu lassen, das Uebrige aber, so wie alle von den Partheien selbst zurückgezahlte Kapitalien auf das Rathhaus in die vorgeschriebene Depositzion zu nehmen.

2tens. Den Rechnungsführer wenigstens alle Quartal einmal unvermuthet zu skontriren, die Baarschaft zu überzählen, und, daß das geschehen seye, im Rathe öffentlich vorzutragen, dann in das Rathsprotokoll einzuschalten.

3tens. Die jährlich erlegte Kirchenrechnung stets in vollem Rathe mit Zuziehung der drey bürgerlichen Repräsentanten deutlich vorlesen zu lassen, und dabei sowohl in Rücksicht der Sicherheit, besonders der, un-

untern Jahre neu angelegten Kapitalien, als der vorhandenen Kassebaarschaft die genaueste Beurtheilung zu pflegen, und, daß dieses geschehen sey, in die Originalkirchenrechnung unter allseitiger Fertigung vor der buchhalterischen Revision anzumerken.

N. 6383.

Hofkanzleydekret vom 31. Oktober, kundgemacht von der Krainerisch-Görzerischen Landesstelle den 21. November 1804.

Wegen Hindanhaltung der von den Unterthanen wider ihre Grundobrigkeiten mit Umgehung des vorgeschriebenen Patentalzuges sogar bis zum höchsten Throne gelangenden meistens ungegründeten Beschwerden.

Se. Majestät haben nach Ihren bekannten mildreichen, das allgemeine Wohl bezielenden gnädigsten Gesinnungen jederzeit, als einen Gegenstand Ihrer sorgsamsten Aufmerksamkeit anzusehen geruhet, daß jeder getreue Unterthan gegen gesetz- und vorschriftwidrige bedrückt findende Unterthan seine Beschwerde anfänglich bei der Obrigkeit anbringe, und falls er dort keine Abhilfe, oder nicht die hinreichende Ueberzeugung fände, daß seine Beschwerde ungegründet sey, er seine Klage ordnungsmäßig an das Kreisamt, dann an die Landesstelle, und endlich selbst an die Hofstelle bringen könne. Es sind ferner in den Ländern die Unterthansadvokaten, und bei der Hofstelle ein Unterthans-Agent, und ein Adjunkt aufgestellt, um ihnen unentgeldlich Belehrung, und Rath zu ge-

den, und sie zu vertretten. Zum Ueberflusse haben Se. Majestät noch niemals das gnädigste Gehör versaget, wenn ein Unterthan nach allen vorgegangenen Untersuchungen, und Entscheidungen sich gleichwohl noch gedrückt geglaubt, und um die eigene allerhöchste Entscheidung gebethen hat.

Allein seit einigen Jahren machen es sich unwissende, oder arglistige Leute zum Geschäfte, und selbst zum Nahrungszweige, ihren Mitunterthanen die Köpfe zu verwirren, und sie in Schaden zu bringen, indem sie jede schuldige Abgabe oder Dienstleistung an ihre Obrigkeit, als eine Bedrückung darzustellen, andurch das Zutrauen der Unterthanen in die Gerechtigkeitsliebe ihrer Obrigkeiten, ihre eigene häusliche Zufriedenheit zu stören, und ihre etwaige Armuth, welcher nur durch Arbeit und Industrie abgeholfen werden kann, durch leere Vorspielungen von anderweitiger Abhilfe nicht nur zu verlängern, sondern auch zu vermehren sich bemühen, da sie denn solcher gestalten betrogenen Unterthanen noch Geld ablocken, um Jahrweise auf ihre Kösten im Lande fruchtlos herumziehen, oder in der Hauptstadt leben zu können, wo sie sodann ohne Kenntniß, und ohne Rücksicht im Namen der Betrogenen kein Bedenken tragen mit Uebergehung des vorgeschriebenen Patentalzuges die vermeintlichen Beschwerden derselben vor den Thron Sr. Majestät zu bringen, und durch fälsch-

liche

liche Vorstellungen angeblicher eigenmächtiger Bedrückung ihre Obrigkeiten zu verläumden. Obwohlen nun für Betrug, und Verläumdung bereits in dem Gesetzbuche über Verbrechen, und schwere Polizeyübertrettung nach Umständen auch sehr schwere Strafen bestimmt, und festgesetzt sind: So wird jedoch in Folge höchsten Auftrags hiemit jedermann gewarnet, sich derlei offenbaren Betrugs, Aufhetzung, Verläumdung und muthwilliger ungegründeter Behelligung Sr. Majestät gänzlich zu enthalten, massen im Betrettungsfalle gegen sie jedesmal gesetzmäßig verfahren werden wird. Ferners werden alle Gemeinden und einzelne Partheien gewarnet, solchen unwissenden, meistens aber eigennützigen und boshaften Verführern kein Gehör zu geben, und sich in einem Bedrückungsfalle von dem vorgeschriebenen Patentalwege nicht ableiten zu lassen, massen schon diese Abweichung selbst eine sträfliche Uebertrettung der Allerhöchsten Vorschrift ist, zugleich aber sie nicht nur alles Geld, welches sie an solche muthwillige Verführer verschwendet haben, für verlohren ansehen müssen, da sie in keinem Falle eine Entschädigung zu hoffen haben, sondern vielmehr nach erfolgter Erhebung und Befund der Umstände zu jener Strafe werden gezogen werden, welche für Theilnehmer und Mitschuldige der Verläumdung durch die Gesetze bestimmt ist.

Welche

Welche allerhöchste Gesinnung zu Jedermanns Wissenschaft, Benehmung und Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 6384.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. November 1804.

Pechreissen oder Baumreissen zu Gewinnung des Harzes in welchen Waldstrecken zu gestatten.

Da das unmässige Pechreissen das Wachsthum der Bäume hemmet, und der Waldkultur schadet; so hat das königl. Kreisamt allen Dominien mit Bezug auf den 7. §. der Waldordnung vom Jahre 1754 und des Hofdekrets vom 26. Juli 1794 mitzugeben, unter eigener Verantwortung das Baumreissen zur Gewinnung des Harzes nur in jenen Waldstrecken zu gestatten, die zum nächsten Holzschlag bestimmt sind, und längstens in 2 oder 3 Jahren abgetrieben werden, die Uebertretter aber gesetzlich bestrafen zu lassen; worauf vorzüglich die königl. Kreiskommissärs nicht nur bei den Bezirksbereisungen, sondern auch bei jeder andern Gelegenheit ihrer Kommissionsreisen zu sehen haben.

N. 6385.

N. 6385.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 5ten November 1804.

Tauben versperrt zuhalten.

Da die Tauben, wenn sie auf den Dächern frei herumziehen, dieselben schadhaft, und vorzüglich die Dachziegel locker machen, so, daß durch das Herabrollen solcher gelockerten Ziegel leicht den Vorübergehenden eine Lebensgefahr zustossen kann; auch den Gewerbsleuten, die ihre Erzeugnisse eine längere Zeit in der freien Luft ausgehängt und ausgelegt halten müssen, hieran manchen nicht unbeträchtlichen Schaden verursachen; daher wird verordnet, daß alle zwar, welche die Tauben des Gewerbes, oder der Belustigung wegen halten, dieselben, wie jedes andere zahme Geflügel eingesperrt, oder eingeschlossen halten, und nicht frei ausfliegen lassen. Derjenige, welcher seine Tauben frei ausfliegen läßt, wird mit der Konfiskazion seiner Tauben, oder mit einer Geldbuße von zehen Gulden bestrafet werden.

N. 6386.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8ten November 1804.

Zu Bergplätzen wie die Gründe

Zu genauer Befolgung wird angeordnet, daß a) alle jene, zu einem andern Gebrauch mitler-

gezogen werden können.

weile verwendete freie Bergplätze und Gründe, sobald selbe zum Bergbau wirklich oder nothwendig gebraucht werden, sogleich, wenn nicht in Rücksicht der Holz- oder Landeskultur, oder sonst betrachtungwürdige Umstände eintreten, worüber mit dem betreffenden königl. Kreisamte Rücksprache zu führen ist, gegen Entrichtung der hierauf haftenden Kontribution ad Montanisticum abzutreten, und durch Assistenz der betreffenden Grundobrigkeit, und im Erforderungsfalle auch des königl. Kreisamtes von dem jeweiligen Bestandinhaber zu übergeben sind,

b) daß von selben weder ein Dominikalzins, noch sonstiger Ablösungsbetrag, der Regel nach, und wenn nicht besondere Umstände eintreten, statt habe, und daher jeder gegenwärtige oder künftige Besitzer sich die unentgeltliche Abtretung wenigstens binnen einer mäßigen Zeitfrist von darum gefallen lassen müsse, weil er diese entweder unentgeltlich erhalten, oder sich wenigstens durch die mitlerweilige Nutznüssung rücksichtlich des Ablösungs oder Erkaufspreises entschädiget hat, und im Falle die Entschädigung auch nicht ganz erfolgt wäre, ihm der Regreß an dem Verkaufer oder Ueberlasser, wegen des unbefugten Verkaufes und unrechtmässigen Besitzes eines

ihm

ihm nicht zugestandenen Eigenthums vorbehalten bleibt; daß endlich

c) die Bergämter bei einer Abänderung der Kontributionsreportirung sich zu bemühen haben, damit diese bergfreie Gründe, wenn ihre Oberflächen der Kultur entzogen würden, auch von der Kontribuzion wieder ausgeschlossen, und so, wie sie vor dem waren, ganz Steuerfrei gemacht würden. Nebstdem ist wiederholt kund zu machen, daß, wer von nun an bergfreie Gründe, worunter Holdenplätze, Pingen und ganze Bergwerkszüge, Stolln und Löcher und Schächte, Wasserführungen und Teiche, Hüttenschlakenhaufen, Hütten und Pochwerksplätze, dann alle jene Räume, welche jemals zum Berg-Pech und Schmelzwesen gebraucht wurden, verstanden werden, zu was immer für einen andern Gebrauch, und auf immer für eine Art ohne Vorwissen des nächsten Bergamts und ohne Bewilligung des Kreisamts, und wenn es beträchtliche Strecken betrift, selbst dieser Landesstelle an sich bringen würde, demselben nicht nur diese Plätze und Gründe abgenommen, sondern auch für einem jeden solchen einzelnen, eigenmächtig an sich gezogenen Raum 10 Gulden Steuer ad Aerarium montanisticum unnachsichtlich eingetrieben werden würden; wogegen

gen aber auch die k. k. Bergämter ohne Nothwendigkeit keine Hindernisse im Weg legen sollen, daß durch Benützung solcher fruchtlos liegender Holden und Bergplätze die allgemeine Feld- und Waldkultur gewinne.

N. 6387.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 17ten November 1804.

Hausierpäße und die hierzu nothwendigen Wohlverhaltungs-Zeugnisse betreffend.

Da die Grundlage der Kreisämtlichen Hausierpässe in den, von den Wirthschaftsämtern und Magistraten nach §. 7 des Patents vom 4ten Juni 1787 auszufertigenden Wohlverhaltungszeugnissen besteht, die in der kreisämtlichen Registratur aufbewahrt werden müssen, so haben Amtsvorsteher diese Wohlverhaltungszeugnisse unter eigener Verantwortung und Dafürhaftung mit der größten Genauigkeit, Wahrheit und nach dem §. 8 des gedachten Patents, mit Ausnahme des Stempels ganz unentgeltlich auszufertigen, darin nebst der ausführlichen Personalbeschreibung vorzüglich den Geburts- und Wohnort, Nro. des Hauses, und die Zeit des Aufenthalts auf der Herrschaft des, die Bewilligung zum Hausiren ansuchenden Individuums deutlich anzusetzen, und ohne

eige-

eigener Ueberzeugung seiner untadelhaften Aufführung oder bei dem mindesten Verdachte kein solches Zeugniß zu ertheilen, sondern solche Müssiggänger und verdächtige Leute zur Arbeit, woran es selten mangelt, mit Ernst anzuhalten, weil sonst der unterfertigte Wirthschafts- oder Magistratsbeamte zu strengster Verantwortung gezogen werden würde.

N. 6388.

Verordnung des Landesguberniums in Tirol den 17. November 1804.

Wie sich bei Gesuchen in Lehenssachen zu benehmen seye.

Da von Zeit zu Zeit in Lehensachen bei dieser Landesstelle Gesuche vorkommen, die nicht gehörig instruirt sind, und worüber also die Partheien und Sachwalter durch weitläufige Belehrungen zu Recht gewiesen werden müssen: so hat man für nöthig befunden, folgende Vorschriften und Belehrungen zum allgemeinen Wissen und Benehmen bekannt zu machen:

1. Mit jeder Requisition oder Gesuche um Belehnung müssen folgende Stücke übergeben werden:

a) der letzte Lehensbrief in Original, oder legaler Abschrift,

b)

b) die gerichtlich ausgestellte oder wenigstens gerichtlich koramisirte Vollmacht für jenen, der anstatt des Requirenten den Lehen-Eid abschwören und den Revers ausfertigen soll,

c) ein die lehenbare Realität enthaltender legaler Auszug aus dem Rustikal-Steuerkataster nach dessen sämmtlichen Rubriken, oder in Rücksicht der Adelssteuermässigen Giebigkeiten ein solcher Auszug aus dem Adelssummario. Wenn dieser Auszug schon einmal eingestellt worden, so darf selber mit der nachfolgenden Requisition nicht mehr übergeben werden.

d) Es ist in Ansehung eines jeden Lehens, worüber bisher ein besonderer Lehenbrief ausgefertigt worden, auch eine besondere Requisition einzureichen, und

e) in jeder Requisition nicht nur das Lehen, wie im letzten Lehensbriefe vorkommt, und mit Bemerkung der allenfalls seit der letzten Investitur auf eine rechtmässige Art erfolgten Aenderung, genau anzuführen, sondern auch

f) die deutliche Benennung der Lehens-Consorten beizusetzen.

g) Das bloße Vorgeben, daß einer von den im letzten Lehenbriefe benannten Lehens-Consorten, mit oder ohne Rücklassung einer lehensfähigen Deszendenz, gestorben sey, ist nicht hinreichend,

son-

sondern es muß hierüber der legale Beweis vorgelegt werden.

2. Nebst den vorstehenden allgemeinen Erfordernissen ist, nach Verschiedenheit der Requisitions-Fälle, auch folgendes beizubringen:

a) Wenn der in der letzten Investitur belehnte Vasall gestorben ist, und das Lehen auf einen Abkömmling desselben übergeht: so muß nicht nur der Todtenschein, sondern auch

b) der legale Beweis über die Anzahl und das Alter seiner lehensfähigen Abkömmlinge vorgelegt werden.

c) Wenn das Lehen auf eine andere Linie übergeht, so hat der Requirent den Beweis, daß der letzte Vasall ohne Rücklassung lehensfähiger Nachkommen gestorben sey, und nebst dem auch

d) in dem Falle, wenn er nicht selbst im letzten Lehenbriefe als nächster Consort und Lehensfolger benannt ist, sein Recht auf eine legale Art darzuthun.

3. a) Wenn die neuerliche Belehnung auf Absterben des Lehenträgers, oder nach erreichter Großjährigkeit des Vasallen angesucht wird: so muß im ersten Falle der Todtenschein nebst der die Bestellung des neuen Lehenträgers erweisenden Urkunde, und im zweiten Falle der Beweis,

daß der Requirent für großjährig erklärt worden sey, beigebracht werden.

b) Daß derjenige, welcher der Regel nach, als Lehenträger anstatt der sämmtlichen Lehensgenossen einzutretten befugt wäre, dieses Rechtes sich begeben habe, muß jedesmal erwiesen werden.

4. Wenn die lehenherrliche Bewilligung angesucht wird, daß das Lehen oder ein Theil davon veräußert, permutirt, onerirt, in ein Geldlehen verwandelt, oder allodialisirt werden möge: so ist von allen jenen Personen, welchen die Investitur, ex pacto et providentia Majorum, ein nahes oder entferntes Lehenfolgerecht gewährt, die Auffendung oder die nach Umständen erforderliche Einwilligung einzuholen und in legaler Form beizubringen, mithin nicht nur

a) von den lehensfähigen Kindern des Vasallen und ihren Abkömmlingen, sondern auch

b) von allen Lehens-Consorten, ihren lehensfähigen Kindern und deren Abkömmlingen.

c) Anstatt derjenigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, ist die Einwilligung von ihren Vormündern und Curatoren, und zwar mit der im bürgerlichen Gesetzbuche

1. Thl. Hauptstück 5. §. 65 vorgeschriebenen Einwilligung der Vormundschafts-Behörde, der Ordnung gemäß abzugeben; endlich

d) muß jedesmal auch die Einwilligung eines pro nascituris gerichtlich zu bestellenden Curators, und

e) der letzte Lehensbrief in Original oder legaler Abschrift vorgelegt werden.

f) Damit aber von dieser Landesstelle mit Zuverlässigkeit beurtheilet werden könne, ob die Einwilligung aller, die über kurz oder lang einen Einspruch thun könnten, mit Ordnung abgegeben worden sey: so muß auf eine legale Art erhoben und gezeigt werden, was für lehensfähige Kinder des Vasallen und der Lehenskonsorten wirklich existiren, — ob etwan auch von den Kindern des Vasallen und der Lehens-Consorten bereits eine Nachkommenschaft vorhanden, — wer davon in der Verwaltung seines Vermögens beschränket oder nicht beschränket sey.

5. Wenn das Lehen an jemand, dem aus der Investitur kein Recht darauf zusteht, veräußert werden will: so muß auch der legale Beweis über die Anzahl seiner Kinder, mit deren Benennung, und eine glaubwürdige Abschrift des, mit Vorbehalte der

lehen-

lehenherrlichen Genehmhaltung, errichteten Vertrages beigebracht werden, worin das Lehen so, wie es sowohl in dem letzten Lehenbriefe, als auch im Steuerkataster vorkommt, ausführlich zu beschreiben und der wahre Preis deutlich zu bestimmen ist.

6. Wenn die Veräußerung des Lehens an jemand geschieht, dem bereits aus der Investitur ein Recht darauf zusteht: so ist die im §. 4 ad b. bemerkte Einwilligung nur von jenen Lehens-Consorten, die ein näheres Recht, als der Käufer haben, und von ihren lehensfähigen Deszendenten beizubringen.

7. Mit dem Allodialisirungs-Gesuche ist auch eine gerichtliche Schätzungsurkunde zu übergeben, worin das Lehen, so wie es im letzten Lehenbriefe und im Steuerkataster vorkommt, ausführlich beschrieben, und zugleich ausdrücklich gesagt werden muß, daß die von der Gerichtsgehörde abgeordneten unbefangenen Periti das Lehen ohne Rücksicht auf das Lehenband, mithin so, als wenn es ein freivererbliches Gut wäre, geschätzt haben.

Nebst dem durch das Generale vom 6ten Dezember 1786 festgesetzten Ablösungs- oder Kaufpreise von 15 pro cento des kapitalischen Werthes für ein Mannslehen, von 10 pro cento für ein Kunkellehen, von 5 pro cento für ein Erblehen, und von 10 pro cento für ein seiner Eigenschaft wegen

zwei-

zweifelhaftes Lehen, ist jedesmal auch die in der allgemeinen Hoftaxordnung bei den Allodialisirungs-Gesuchen bestimmte Hoftaxe mit 5 von Hundert von dem Werthe des Schätzungskapitals abzuführen.

N. 6389.

Hofdekret vom 19. November 1804, kundgemacht von der Ni. Oest. Regierung den 19., von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 21., von der Landesregierung ob der Enns, dann Krainerisch-Görzerischen Landesstelle den 22., von dem Gallizischen Gubernium den 28. Dezember 1804.

Die Ausfuhr der Schafwolle in das Ausland gegen Essitozoll von 12 fl. für den Centen bei den Gränzzollämtern wird noch ferner gegen zu beobachtende Vorsichten gestattet.

Seine kais. königl. Majestät haben zu entschliessen befunden: daß die Ausfuhr der Schafwolle in das Ausland gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Essito Zollgebühren von 12 fl. für den Centen wie bisher nur bei den ordentlichen im Zollpatente vom 2ten Jäner 1788. genannten Commercial Gränzzollämtern zu gestatten sey, daß aber bei der Ausfuhr der Schafwolle vom 1ten Jänner 1805. anzufangen, noch folgendes zu beobachten seyn werde, und zwar:

1tens. Bleibt es zwar wie bisher jedermann frei die zur Ausfuhr bestimmte Schafwolle innerlandes bei einer Zollegstatt verzollen, und die Ausfuhrzollbolle-

te zu lösen, jedoch wird die Parthei das Gränzzollamt zu benennen haben, bei welchem die Schafwolle auszutreten hat; auch wird in diesem Falle

2tens. die Legstatt nach Maaß der Entfernung des zur Ausfuhr benannten Gränzzollamtes auf die Bollete, das von der Parthei gewählte Gränzzollamt und die Zeitfrist, binnen welcher diese Schafwolle aus der Gränze gegen Verfall des entrichteten Zolles, und der dafür gelösten Bollete, und zwar nur bei dem benannten Gränzamte auszutretten hat, schriftlich aufzuzeichnen haben, und zwar dergestalt, daß für zwei Meilen ein Tag bemessen sey.

3tens. Muß mit der auf diese Art von der Zolllegstatt ausgefertigten Essitobolleten die zur Ausfuhr bestimmte Schafwolle bis zu ihrem Eintreffen bei dem benannten Gränzzollamte begleitet seyn.

4tens. In solchen Fällen aber, wenn Parthien von Schafwolle weit innerlandes bei solchen Legstätten zur Ausfuhr verzollet werden, daß diese Schafwolle noch andere Legstätte vorbei und durchziehen muß, wird zwar von jener Legstatt, bei welcher die Schafwolle zur Ausfuhr verzollet wird, die Essitobollete auszufertigen, zugleich aber die letzte Ausbruchstation und die dahin führende letzte Zolllegstatt auf der Bollete zu benennen, und die Parthie Schafwolle an diese letzte Zolllegstatt anzuweisen seyn, jedoch wird erst von dieser letztern auf die im dritten Abschnitte bemerk-

merkte Art die Zeit des Ausbruches der Schafwolle festzusetzen, und auf der Bollete aufzuzeichnen seyn.

5tens. Werden die Partheien in jedem Falle der Ausfuhr-Expedition die Obliegenheit haben, bei der Zolllegstatt, wo die Schafwolle zur Ausfuhr verzollet wird, ihre Erklärung über jeden individuellen Wollsack mit Anführung des darauf gezeichneten Numeri, und seines Gewichtes verläßlich und genau einzureichen, von Seite der Zolllegstatt aber wird sodann die zollamtliche Revision und die vorschriftmäßige Abwägung der Säcke vorzunehmen, auch werden die Säcke mit dem ämtlichen Sigel zu belegen, und wird in die Bollete individuel die Zahl der Säcke, von jedem aber auch das Nro. und das Gewicht einzutragen seyn.

6tens. Werden bei diesen genau und streng zu beobachtenden Vorsichten die Partheien gegen ihre Gefahr dieser Vorschriften genau nachzuleben, besonders aber kein falsches Gewicht anzugeben haben; indem unter einem den Zollämtern und der Gränzaufsicht der Auftrag ertheilt wird, diese Verordnung in allen Punkten, und das Gewicht der dergestalt in das Ausland zu treten bestimmten Schafwolle streng und genau zu beobachten, die Schafwolle-Frachten gegen den Inhalt der Bolleten mit aller Verläßlichkeit zu controlliren, und nach Umständen dieselben abpacken zu lassen, die Abwägung vorzunehmen, und über jede sich zeigende Veränderung ihr Amt zu handeln.

7tens. Wenn jedoch die zur Ausfuhr bestimmte Schafwolle nicht bei einer Zollegstatt innerlandes, sondern unmittelbar bei einem Comercial Gränzzollamte verzollet werden will; so muß die Essitobollete, bevor die Fracht die Nähe einer Meile vor der Gränze gegen das Ausland betritt, bei dem zur Ausfuhr gewählten Gränzzollamte gelöset werden, jedoch muß die Declaration auf dieselbe Art geschehen, und von dem Gränzzollamte die Bollete auf dieselbe Art ausgefertiget werden, wie es im 5ten Abschnitte festgesetzt wird; zugleich aber muß von dem Gränzzollamte auf der Bollete der Beisatz ausdrücklich beigerückt werden, daß diese Bollete nunmehr nur 24 Stunden zu gelten habe, daher von demselben die Stunde der Unterzeichnung genau beigesetzt werden muß. Auch muß sodann die weitere wirkliche Ausfuhr der bei einem Gränzzollamte verzollten Schafwolle dergestalt bewerkstelliget werden, daß von der Nähe einer Meile gegen die Gränze die Schafwolle selbst immer schon mit der von dem Gränzzollamte ausgefertigten Bollete begleitet ist.

8tens. Endlich kann jene Schafwolle, welche vor oder während der Kundmachung dieser Verordnung bei einer Legstatt zur Ausfuhr schon verzollet worden, ihren Weg gegen die Gränze ungehindert fortsetzen, jedoch muß auch in Ansehung derselben dasjenige

nige genau beobachtet werden, was hier im 6ten Abschnitte festgesetzt wird.

Da übrigens zu Folge derselben allerhöchsten Entschliessung den Bankalgefällen-Administrationen die Macht eingeraumet wird, über Anstände von kleinen Differenzen im Gewichte in der bestimmten Entfernung von der Gränze, oder in der Zeit des Ausbruches der Schafwolle gegründet auf Localerhebung, und über die beigebrachten Beweise den billigen Spruch zu fällen: so wird hiemit bekannt gemacht, daß die Übertretungen der vorangeführten Vorschriften folgende sind:

a) Die verspätete Ausfuhr: wenn nemlich die auf der Effito Bollete zur Ausfuhr der Schafwolle festgesetzte Zeitfrist verstrichen ist, diese Verspätung jedoch nicht 24 Stunden übersteigt.

b) Der Gebrauch einer über 24 Stunden schon verfallenen, oder auf eine andere Gränzstation lautenden Bollete.

c) Die bei dem Ausbruche gefundene Unrichtigkeit im Gewichte der Ladung im Vergleiche mit der auf der Bollete aufgezeichneten Declaration.

d) Die befundene Veränderung der Ladung: nemlich Beiladung mehrerer Säcke, oder anderer Waaren, von welcher in der Declaration keine Erwähnung geschieht; endlich

e)

e) Die Entdeckung einer gegen die Gränze ziehenden Schafwolle-Parthie ohne vorschriftmäßiger Ausbruchsbollete, inner der Meile an der Gränze.

Da nun die ad b. d. & e. angezeigten Uibertretungen wegen der Folgen und wegen der Schuld des Uibertreters die wichtigsten sind, so werden diese der Strafe der Confiskation zu unterliegen, diejenigen aber, welche sich der ad a. & c. angezeigten Uibertretung schuldig machen, den Doppelzoll zu entrichten haben.

Wenn jedoch irgend Jemand durch ein zugestossenes Unglück in der Zeit des Ausbruches aufgehalten worden seyn sollte, und binnen derselben 24 Stunden dies der Ortsobrigkeit, wo er aufgehalten worden, anzeiget, und hierüber von ihr das Zeugniß erhält; so wird derselbe von der Entrichtung des Doppelzolles dann losgezählet werden, wenn er die Ausbruchsbollete sogleich zurückstellet, der Beobachtung der vorangeführten Vorschriften sich sogleich neuerdings unterzieht, und seine Fracht mit der zurückgestellten Bollete genau übereinstimmet; in welchem Falle sodann derselbe nur die Schreibgebühren neuerdings zu entrichten haben wird.

Uibrigens muß jene Schafwolle, welche nicht zur Ausfuhr in das Ausland, sondern für jene Fabrikanten, oder Manufakturisten bestimmt ist, welche

von

von der Nähe einer Meile gegen die ausländische Gränze ihre Fabriken oder Manufakturen betreiben, von der Entfernung einer Meile gegen das Ausland mit der von der nächstgelegenen Zollegstatt, oder Gränzzollamte vidirten Legitimation der Ortsobrigkeit, wohin die Schafwolle bestimmt ist, begleitet seyn.

N. 6390.

Gubernial-Verordnung in Böheim vom 20. November 1804.

Die bestehende Verordnung, vermöge welcher Niemand ohne wundärztliche Besichtigung, und hierüber ausgestellten schriftlichen Befund beerdiget werden soll, ist wiederhohlt kund zu machen, und genau zu beobachten.

Ohne wundärztlicher Besichtigung soll Niemand begraben werden.

N. 6391.

Regierungs-Verordnung in Niederöstreich vom 20 November 1804.

In allen künftig zu ertheilenden Hausierpässen ist ein genaue Personsbeschreibung der Hausirenden einzurücken.

Den Hausierpässen ist eine Personsbeschreibung einzurücken.

N. 6392.

N. 6392.

Gubernialverordnung in Böheim vom 27. November 1804.

Wegsteuer Errichtung in Böheim betreffend.

Se. Majestät haben in der Betrachtung, daß Chausseen dem Lande in jeder Rücksicht die wichtigsten Vortheile gewähren, da Industrie, und Komerz durch Verbindungsstrassen mit dem Auslande begründet werden, und im Innlande zum Theil auch Wohlfeilheit der Lebensmittel von erleichterten Zufuhren abhängt, schon vorhin mehrere Strassenzüge im Lande mit Anwendung der ehmals üblichen, und durch einige Zeit auser Uibung gekommenen Natural- und Geldstrassenkonkurrenz, nach dem Unterschied der Strassenarbeitsgegenstände in Bau zu nehmen befohlen; dermal aber, weil diese Konkurrenzart doch in verschiedenen Gegenden und Umständen zu beschwerlich war, zur Beförderung dieses wichtigen Gegenstandes, welches unstreitig die Pflicht der Landesinsassen ist — ein neues, bloß auf den Steuergulden gegründetes Strassenbaukonkurrenzsistem, nach welchem erstlich ein allgemeiner gleicher Betrag von vier Kreuzern vom Gulden, und dann im Spezielen, nach dem Verhältnisse der Entfernung jedes Dominiums vom Orte des wirklichen Baues und während der Bauzeit, in steigender Progression von 8 zu 8 Kreuzer festgesetzt wird,

den

den hochlöblichen Herrn Ständen in Form einer Wegsteuer vorzuschlagen geruhet, welches auch dieselben in dem letzt abgehaltenen Landtage auf zwölf Jahre angenommen und bewilligt haben. Man hat also in dieser Gemäßheit die dießfälligen Repartizionen nach dem Steuergulden durch das ständische Rektifikatorium verfassen lassen.

N. 6393.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Novemb. 1804.

Handwerksburschen dürfen nicht ohne Paß nach Tirol wandern.

Keinem unter der Militärstellung stehenden Handwerksburschen soll ohne Vorwissen seines Kreisamtes, und des Militärwerbbezirksregiments, dann ohne den nothwendigen Paß nach Tirol, wo keine Militärkonscription bestehet, zu wandern gestattet werden, widrigens dieselben auf dem Schube zurückgeschaffet werden würden.

N. 6394.

Verordnung des Tiroler-Landesguberniums den 28. Novemb. 1804.

Vorsichten, wegen der zu Livorno ausgebreiteten epidemischen Krankheit.

Die zu Livorno, und etwan selber Enden sich ausgebreitete epidemische Krankheit erfordert auch in den entfernten Staaten vorsichtige Maßregel anzuordnen.

Ob-

Obschon nun die nächst angränzende italiänische Republik solche Anstalten getroffen hat, daß man andurch die Abwendung der weitern Verbreitung solcher Seuche mit Grunde hoffen kann; so findet man doch in der Erwägung, daß das Land Tirol mit der gedachten Republik gränzet, falls die von dieser vorgekehrten Vorsichten nicht wirksam genug seyn sollten, auch hier Landes folgende Benehmungsvorschriften für die k. k. Kreisämter, Postämter, Gränzzollämter, Oberkeiten, und Gemeindsvorsteher anmit zu ertheilen:

Erstens solle Niemand (mit Ausnahme der bekannten Partheien aus den an Tirol unmittelbar gränzenden Venetianischen, und italiänisch-republikanischen Staaten) aus Italien hereingelassen werden, der sich nicht mit einem glaubwürdigen Sanitäts-Passe von Seite der Militär- oder Civilgehörden der italiänischen Republik, oder der österreichisch-venetianischen Staaten gehörig ausweisen kann.

Dieser Paß muß aber allenfalls von dem aufgestellten republikanischen Sanität-Cordonskommando beigebracht werden, in so ferne der Fremde aus den rückwärtigen Gegenden des gezogenen Cordons hereinkommen wollte.

Solche Sanitäts-Päße müssen sodann bei den ersten Tirolerischen Einbruchszoll-Station vidirt, und

von

von der nächsten Gerichtsobrigkeit im Lande als legal coramisirt werden.

Zweytens. Alle Briefschaften, welche aus jenen Gegenden Italiens kommen, die mit der Krankheit angesteckt, oder der nächsten Gefahr ausgesetzet sind, und von Seite der bei dem Italiänischen Republiks-Cordon aufgestellten Sanitäts-Commissionen durchgestochen, in Eßig gezogen, und geräuchert einlangen, sollen nochmahls bei dem hierländigen Hauptpostamte, wo solche Briefschaften weiters behandelt zu werden haben, geräuchert werden.

Drittens. Alle Waaren, welche aus obbemeldten Gegenden (§. 2tens) herkommen, und auf Fuhrwägen, oder auf dem Postwagen, oder auf eine andere Weise ins Land eintreten, müssen ebenfalls mit Sanitäts-Pässen wie ad §phum 1tens gesagt worden, versehen seyn, und bei der ersten Tirolerischen Einbruchsstation genau incontrirt werden, ob solche mit den specificierlichen Frachtbriefs-Ausweisen, und mit den postämtlichen Kartierungen übereinstimmen, auf welchem Falle solche Waaren mit dem zollämtlichen Certificat, welches auf dem Sanitätspasse beizurücken ist, weiters zu passiren sind.

Viertens. Gleichwie aber von Seite der Republik Helvetien, der Bayrischen und Schwäbischen Regierungen auch jene Waaren, welche aus Tirol dahin gelangen, ohne einen genauen die Waarengat-

tun-

tungen aus weisenden Frachtbrief, und beihabenden Sanitätspaß nicht passirt werden; also ist hierbei weiters erforderlich, daß die Fuhrleute, welche aus Tirol in obige Gegenden fahren, sich mit einem solchen Frachtbriefe, und hierüber mit einem obrigkeitlichen Sanitätspasse versehen, und eben so die Postwagens-Expeditionen über jene Waaren, welche ihnen aufgegeben werden, den Sanitätspaß von Seite der Ortsobrigkeit beilegen, welche obrigkeitliche Sanitätspässe sodann oder von Seite der k. k. Kreisämter, oder der hiesigen k. k. Polizeidirection vidirt werden müssen.

Fünftens. Wenn sich etwan wider Vermuthen irgenwo im Lande eine solche Krankheit, welche einer epidemischen ähnlich wäre, sich zeigen sollte; so ist hievon von der Ortsobrigkeit die Anzeige, und von dem Medico, und Kreis-Physiker die Beschreibung an das Kreisamt zur ungesäumten Anherbeförderung unaufhältlich zu erstatten, immittelst aber diesfalls nach den schon bestehenden Vorschriften sich pünktlich zu benehmen.

Hiernach haben sich die k. k. Kreisämter, Postämter, Mauthämter, Obrigkeiten und Gemeindsvorsteher genau zu achten, letztere aber insbesondere die strengste Aufmerksamkeit zu tragen, daß fremde Bettler, Vagabunden, Deserteurs und dergleichen verdächtige Leute sich nicht einschleichen mögen.

N. 6395.

N. 6395.

Appellationsverordnung in Böhmen vom 29. November 1804.

Advokaten sollen zur Einbringung der Hofrekurse keine vorläufige Fristgesuche einreichen.

Da von Advokaten zur Einbringung allenfälliger Hofrekurse vorläufige Fristgesuche eingereicht werden, welches aber ausser dem, daß es bloß zu Aufzügen dient, ein aufgelegter Unfug gegen die bestehenden Vorschriften ist; so wurde dem k. k. Appellationsgerichte durch Hofdekret bedeutet: selbe habe sämmtliche, diesem k. k. Appellationsgerichte unterstehenden Advokaten per Correndam solchen Unfug mit dem Beisatz für die Zukunft zu untersagen, daß der dagegen handelnde Advokat unnachsichtlich mit Pönfall werde bestrafet werden.

N. 6396.

Verordnung des Guberniums in Tirol den 3. Dezember 1804.

Nachträgliche Vorschriften in Absicht der in Livorno herrschenden epidemischen Krankheit.

Mit der General-Verordnung vom 28. November d. J. hat man jene Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben, welche zur Abwendung aller möglichen Gefahr der Verbreitung der in Livorno entstandenen Krankheiten allgemein zu beobachten sind.

Um

Um solche Anstalten kräftigst zu unterstützen, fand man weiters zweckmäßig, einverständlich mit dem hierländigen k. k. Militär-Oberkommando, einen strengen militärischen Cordon an den hierzu bestimmten Gränzen ziehen zu lassen, welcher von seiner Gehörde die gemessenste Belehrung erhält, die diesseitigen in angeführter obigen Verordnung enthaltenen Benehmungsvorschriften auf das genaueste befolgen zu lassen, und hiernach sich selbsten zu achten, wie dann dieserwegen die k. k. Kreisämter, die es betrifft, die gehörige Weisung erhalten haben.

Dieses wird also nachträglich zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die ad 1mum der besagten General-Verordnung gemachte Ausnahme: „der bekannten Partheyen aus den mit Tyrol unmittelbar gränzenden venetianisch- und italiänisch-republikanischen Ortschaften nur auf jene zu verstehen sey, welche wegen des Handelsverkehrs an den Tirolischen wälschen Confinen als als nächste Nachbarn ankommen, und nicht weiter in das Land reisen, als in welchem letztern Falle selbe ebenfalls mit den erforderlichen Sanitätspässen versehen seyn müßten.

Ferners wird zu Beseitigung des möglichsten Mißverstandes bemerket: daß unter dem §. 2do vorkommenden hierländigen Hauptpostamte

die

die hierlands bestehenden Oberst- und Oberpostämter Roveredo, Trient, Botzen und Innsbruck verstanden werden.

N. 6397.

Patent vom 4. Dezember 1804.

Rückzahlungssistem der Kriegsdarlehensscheine.

Im Jahre 1794 haben Wir durch Patent vom 13. Januar ein Kriegsdarleihen ausgeschrieben, und verordnet, daß den Darleihern dafür einstweilen nur unveräusserliche Versicherungsscheine ausgestellt, und diese erst nach dem Kriege gegen andere Obligationen verwechselt, oder an Zahlungsstatt bei Abgaben angenommen werden sollen.

Ein großer Theil dieser Scheine wurde während des Kriegs, und auch nach der Hand von den Besitzern als freiwillige Kriegsbeiträge dargebracht, die übrigen sind nach Zusage des gedachten Patents stets bei den verschiedenen Provinzial-Creditskassen mit drey und ein halb Percenten verzinset worden.

Nunmehr haben Wir demnach in Ansehung der noch in den Händen der Partheien sich befindenden Scheinen dieser Gattung folgendes Rückzahlungssystem festzusetzen beschlossen.

1. Die Unveräußerlichkeit dieser Scheine höret von nun an auf, und sind daher die Besitzer derselben sie so, wie jedes andere Staatspapier, zu verkaufen, oder an einen andern zu übertragen berechtigt. Nur in Ansehung der unterthänigen derlei Scheine bleibt es bei der allgemeinen Vorschrift, welche die Vorsichten bestimmt, unter welchen allein Kriegsdarleihen- und Lieferungsobligationen gültig veräußert werden können.

2. Dagegen werden dieselben vom 1. November d. J. an nicht mehr verzinset, sondern in fünf und zwanzigjährigen gleichen Raten ganz zurück bezahlet werden.

3. Um diese Zurückzahlungen auf eine für die Besitzer dieser Kriegsdarlehensscheine bequeme Art einzuleiten, wird einem jeden derselben gegen Rückstellung dieser Scheine bei jener Creditskasse, wo bisher derselbe seine Interessen behoben hat, ein Couponsbogen behändiget werden, welcher in fünf und zwanzig Coupons eingetheilt seyn, und auf den Ueberbringer lauten wird: der fällig gewordene Coupon wird jährlich herausgeschnitten, und mit demselben, anstatt einer Quittung, die Rückzahlungs-Rata bei der Casse, auf welche sie lauten, behoben werden.

4. Da aber derlei Couponsbogen sich nur ohne Brüche auf Summen in 25 gleiche runde Zahlen eintheilen lassen, so werden dieselben ledig auf Beträge

träge von 50, 100, 200, 500, und 1000 fl. auszustellen seyn.

Die Besitzer der Kriegsdarlehensscheine vom Jahre 1794 werden hiernach zur Ueberkommung der Couponsbogen diese Beträge, es sey durch Beibringung mehrerer Scheine, oder mittelst baarer Zuzahlung auszugleichen haben.

5. Die Umwechslung der Kriegsdarlehensscheine vom Jahre 1794 gegen Couponsbogen muß in jeder Provinz binnen einer Jahresfrist vom Tage an geschehen, da solche ihren Anfang nehmen, der durch besondere Kundmachung bekannt gemacht werden wird. Alle solche Scheine, die nicht vor dem Verlaufe dieser Frist zur Umwechslung gebracht worden, werden hiermit für erloschen erklärt.

6. Endlich verordnen Wir, daß in Ansehung jener Couponsbogen oder einzelnen Coupons, die in Verlust gerathen dürften, nach Vorschrift des Patents vom 28. März 1803 in Betreff der auf den Ueberbringer lautenden Staatspapiere vorzugehen sey.

N. 6398.

Regierungsverordnung in Nied. Oest. vom 4. Dezember 1804.

Die Urtheile der Sträflinge, welche von wo immer in das Wiener-Zuchthaus eingeliefert wer- Urtheile der Sträflinge in das Wiener-Zucht-

haus sind stets in vidimirter Abschrift mit einzusenden.

den, sind vollständig in vidimirter Abschrift einzusenden.

N. 6399.

Verordnung von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 15. Dezemb. 1804.

Wie die Kandidaten für das Theresianum anzuführen.

Die Bewerber um Stiftungsplätze in der Theresianischen Ritterakademie müssen künftig in folgender Tabelle aufgeführt werden, daher sind von denselben die zur Ausfüllung erforderlichen Zeugnisse beizubringen.

Ta-

Tabellarisches Verzeichniß

nach welchem die Kandidaten für das Theresianum künftig aufzuführen.

Namen und Geburtsort des Kandidaten.	Jahr und Tag der Geburt	Fortgang in Studien.	Sittliches Betragen.	Namen der beiderseitigen Aeltern, Karakter und Gehalt des Vaters, wenn er in einem Dienste stehet.	Von welchem Adel deutschen böhmischen mährischen hungarischen, gallizischen.	Väterliche Verdienste in welcher Karhegorie und wie lang gedient.	Verwaist ganz oder halb, vom Vater oder Mutter.	Beiläufiges Vermögen des Kandidaten, oder seiner Aeltern und worin es bestehe, in Kapitalien oder Realitäten.	Zahl der Geschwister des Kandidaten, ob er selbst oder seine Geschwister schon eine und welche Stiftung oder Pension genießen.	Gesundheit.

Bestimmung der Erfordernisse zu Erlangung eines Theresianischen Stiftplatzes.

Um die Theresianische Ritter-Academie-Direction in den Stand zu setzen, die Competenten-Tabelle über die Bittwerber um Theresianische Stiftungsplätze nach dem allerhöchst genehmigten Formulare verfassen zu können, wird anmit vorgeschrieben, daß alle jene, welche sich um Erlangung eines derlei Stift-Platzes in die Mitwerbung zu setzen gesinnet sind, auch ihrem dießfälligen Gesuche auch nachstehende Umstände genau und deutlich einzuschalten haben.

Erstens: Den Tauf-Zunahmen, Geburts- und Wohnort.

Zweytens: Das Jahr und den Tag der Geburt.

Drittens: Den Fortgang in Studien bei der letzten Prüfung.

Viertens: Das sittliche Betragen.

Fünftens: Den Nahmen der beiderseitigen Aeltern, Charakter und Gehalt des Vaters, wenn er in einem Dienste stehet.

Sechstens: Von welchem Adel, Deutschen, Böhmischen, Mährischen, Ungarischen, Gallizischen der Bittsteller herstamme.

Sie-

Siebentens. Die väterlichen Verdienste, in welcher Kathegorie, und wie lange derselbe gedienet habe.

Achtens: Ob Bittsteller ganz oder halb, von Vater oder Mutter verwaist sey.

Neuntens: Ist das beiläufige Vermögen des Candidaten oder seiner Aeltern, und worin es bestehet, in Capitalien oder Realitäten, anzuführen.

Zehntens: Ist die Zahl der Geschwister des Candidaten, ob er selbst, oder seine Geschwister schon eine, und welche Stiftung oder Pension genießen, zu bestimmen.

Eilftens: Endlich ist der Gesundheitsstand des Bittstellers anzuführen, und mit ärztlichen Zeugnisse zu belegen.

N. 6400.

Hofkammerdekret vom 12ten Dezember 1804.

Wegen Einbringung der verrufenen Bankozetteln zu 50 fl.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet: daß die in Verwahrung von Aemtern, und Behörden etwa noch befindlichen verrufenen Bankozettel de annis 1796, 1784, et 1771, dann der Kathegorie von 50 fl. Stücken de anno 1800 innerhalb des

des Zeitraums von vier Monaten vom Tage dieser Verordnung anzufangen, also gewiß zur Auswechslung gebracht werden sollen, als derlei Behörden, und Aemter nach Verfliessung dieser Frist nicht mehr angehört, und die durch ihre Versäumniß beschädigten Partheien aus eigenem Vermögen zu entschädigen unnachsichtlich werden verhalten werden.

N. 6401.

Verordnung des triester und istrianer Guberniums den 12ten Dezember 1804.

Vorsichten gegen die herrschenden epidemischen Krankheiten an den Seehäfen.

Die gegenwärtigen bedenklichen Gesundheitsumstände in Ansehung der in den spanischen, toskanischen, und anderen Seehäfen herrschenden epidemischen Krankheiten, machen es nothwendig, besondere Maßregeln zur genauesten Befolgung für das neue Lazareth vorzuschreiben, um den üblen Folgen, die aus einer zu grossen mit den dermaligen strengen Sanitäts-Vorschriften nicht verträglichen Nachsicht entstehen könnten, vorzubeugen.

Zu solchem Ende wird verordnet:

1) Daß von Seite des k. k. Sanitäts-Magistrats, und des Hafenamtes, zwey Männer bestellet wer-

werden, welche auf die Ankunft der Schiffe aufmerksam zu seyn, denselben entgegen zu fahren, sie um ihre Herkunft zu befragen, und solche sofort gleich dem Sanitäts-Magistrat anzuzeigen haben, damit dieser ihnen nach dem Verhältniß der Umstände den Ankerplatz anweise und zwar für die Schiffe aus Osten, bis die dortländigen Gesundheits-Umstände sich nicht verschlimmern, in dem neuen Lazareth: für jene aus den spanischen, toskanischen, und andern verdächtigen Häfen, bis zu ihrer Versendung in das venediger Lazareth, bei den Anbindpflöcken nächst dem alten Lazareth: und für die andern Schiffe von unverdächtiger Herkunft, in der Rhede. Die zwey zu dem obigen Geschäft benannten Männer müssen in dem täglich früh um 9 Uhr verläßlich dem Gubernial-Präsidio zu überreichenden Sanitäts-Rapport nahmhaft gemacht werden, um sie, bey Aufferachtlassung ihrer Pflicht, zur strengsten Verantwortung ziehen zu können.

2.) Daß ein Sanitäts-Aufseher, zu dessen Unterkunft eine Hütte ober der Mündung des grossen Lazareth-Hafens nächst der Militärwache errichtet wird, die genaue Aufsicht zu tragen habe.

3.) Daß in das neue Lazareth keine andere Schiffe einfahren, als welche aus der Levante ankommen, oder auf besonderen Befehl des Guberniums dahin angewiesen werden. Wenn aber zur Nacht-

zeit ein anderes Merkantilschiff, welches von dieser Anordnung nicht unterrichtet, einlaufen, und durch Sturmwinde in dieses Lazareth unvermuthet getrieben würde; so wird zwar in einem solchen ausserordentlichen Fall dasselbe eingelassen; jedoch muß es von einem Sanitäts-Quardian besonders beobachtet, und in einen abgesonderten Ort geankert werden, damit am folgenden Morgen der Prior des Lazareths das Konstitut mit dem Schiffskapitän aufnehme, und solches sofort dem Sanitäts-Magistrat mittheile, damit dieser nach erfolgter Gubernial-Entscheidung dem Schiff den betreffenden Ankergrund, nach der Vorschrift des ersten §. in- oder ausser dem Lazareth, anweise.

4.) Wenn ein Schiff in das neue Lazareth mit Schießpulver am Bord einfahren sollte, wird der Lazareths-Prior davon den Herrn Artillerie-Lieutenant, und Komandanten der Kanonier-Lanzie, unverweilt verständigen lassen, damit das Pulver alsogleich unter Begleitung des Nachen der Kanonierlanzie in das Depositorium des alten Lazareths übertragen, und die Matrosen des erwähnten Schiffes wieder in das neue Lazareth zurück begleitet werden.

5.) Soviel es die auf die Anbindpfähle nächst dem alten Lazareth angewiesene Schiffe betrifft, da hat der Sanitäts-Magistrat die Konstitute in größter Eile dem Gubernium vorzulegen, damit selbe unge-

geräumt an ihre Bestimmung nach Venedig abgesendet, einstweilen aber auf das Sorgfältigste beobachtet werden, damit sie mit Niemanden, unter was immer für einen Vorwand, Gemeinschaft haben sollen.

6.) Die Nachen der schon in dem neuen Lazareth befindlichen Schiffe, werden bei Gelegenheit, als sie aus der Mündung des grossen Lazarethhafens in den Kleinen, um Wasser zu holen, fahren, von einem Sanitätswächter hin- und zurück begleitet, und wie bald sie das Wasser gefaßt haben, von der Militärwache abgeschaft, und in den grossen Hafen zurückgewiesen.

7.) Die Peate, welche nach dem bisherigen Gebrauch zum Transport der nicht empfänglichen Waaren verwendet werden, müssen einstweilen bis zur erfolgenden höchsten Entschliessung mit einem Erlaubnißschein des Lazareths-Priors versehen seyn, und diese Scheine werden alle Abend zurückgestellet, dann am folgenden Tag neuerdings angesucht.

Alle Peate müssen des Abends das Lazarath unter sonstigen empfindlichen Bestrafung verlassen, ausser bei außerordentlichen und mit unvermeidlicher Gefahr verbundenen Sturmwetter, wo dieselben sodann nahe an der Mauer in der gehörigen Entfernung, von den Kontumazschiffen unter der Aufsicht der Militärwache gestellt werden müssen; jedoch haben

ben die darauf dienstleistende Matrosen sich aus dem Lazareth sogleich zu entfernen.

Anbei wird den Sanitätsbeamten zur strengsten Pflicht gemacht, die im 3ten Kapitel des Sanitäts-Reglement vorgeschriebene Manipulazion bei Uebergebung der nicht ansteckenden Waaren auf das Genaueste zu beobachten.

8.) Die Schiffe, welche sich in der Kontumaz befinden, können einstweilen bis zur höhern Entscheidung zwar in dem Lazareth gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr kalfatert werden, jedoch müssen die hierbei verwendeten Leute mit dem Schiff die solchem vorgeschriebene Kontumaz aushalten, und wird die Obliegenheit der Sanitäts-Aufseher seyn, unter ihrer schwersten Verantwortung darauf zu sehen, daß die Kontumazianten, welchen verschiedene Reinigungsfristen vorgeschrieben werden, sich untereinander nicht vermischen, noch daß die Handlanger der Peaten mit jenen eine Gemeinschaft haben, wie es ohnehin durch das Sanitäts-Reglement vorgeschrieben ist.

9.) Wenn es darum zu thun seyn wird, ein der Kontumaz unterwürfenes Schiff in dem Hafen des neuen Lazareths zu kalfatern, und hiezu die nöthigen Materialien aus der Stadt zu liefern, muß der Eigenthümer die Erlaubniß bei dem Gubernium ansuchen, und die hiebei verwendeten Leute werden an die Beobachtung des 7ten §. angewiesen, damit jenen

nen Menschen, welche mit Erlaubniß derlei Materialien durch den kleinen Hafen hineinbringen, sich mit den Kontumazisten nicht vermischen können, und die besagten Materialien jederzeit mit Beobachtung der Sanitäts-Regeln, in Gegenwart eines Wächters, übergeben, und sich aus dem Hafen unverweilt entfernen.

Uebrigens wird anderen auffer dem Lazarethe befindlichen Schiffen, oder welche die vorgeschriebene Kontumazperiode vorschriftmäßig überstanden haben, ein für allemal die Kalafatirung darin nicht gestattet.

10.) Wird eine Hütte für einen Sanitätswächter und für eine Militärwache, ober der Mündung des kleinen Lazarethhafens, zur Handhabung der guten Ordnung errichtet werden.

11.) Wird den Eßwaarenhändlern nur in Gegenwart eines Sanitätswächters erlaubt, in dem kleinen Lazarethhafen ihre Lebensmittel abzusetzen; jedoch müssen sie sich alsdann gleich entfernen, und wird der Militärwache obliegen, dieselben bei zu langer Verweilung abzuschaffen.

12.) Den fremden und hier ansässigen Personen, welche lediglich das Lazarath sehen wollen, wird nicht gestattet, in den kleinen Lazarethhafen einzufahren, weil ausdrücklich auf jener Seite der Zutritt zu dem innern Lazarethsplatze, und zu dem Par-

la-

latorio, untersagt bleibet, da jene Gegend blos für die Kontumazianten gewidmet ist.

13.) Wird die Baudirekzion zwey Schrankenbäume an die Mündungen der beiden Lazarethshäfen verfertigen, damit selbe alle Abende geschlossen werden. Wenn aber wegen ausserordentlicher stürmischer Witterung ein kleines Fahrzeug in den kleinen Lazarethshafen bei Tag, oder zur Nachtzeit, einzulaufen gezwungen seyn soll; so ist zwar dasselbe zu seiner Rettung einzulassen; jedoch wird dem Sanitätsaufseher obliegen, darauf zu halten, daß die auf derlei Fahrzeuge befindliche Menschen unter keinem Vorwand auf das Land kommen, die ganze Zeit unter der Obsicht der Militärwache in ihrem Fahrzeug verbleiben, und mit der wieder eintrettenden ruhigen Witterung sogleich wieder abfahren.

14.) Die Thöre des grossen Lazarethshafens gegen die Kapelle, gegen die Magazine, und an der rechten Seite des Parlatorio, müssen Tag und Nacht geschlossen seyn.

Dagegen bleibt Jedermann frei, welcher Geschäfte halber mit Kontumazianten zu sprechen hat, selbe nach vorläufiger Anmeldung bei dem Prior zum Parlatorio rufen zu lassen, und allda sich mit selben zu besprechen. Sollte jedoch in ausserordentlichen wichtigen Fällen jemand nöthig haben, in die geschlossenen inneren Höfe des Lazareths zu gehen;

so

so muß er vorläufig den Erlaubnißschein bei diesem Gubernial-Präsidio ansuchen, wo ihm sofort ein Sanitäts-Aufseher beizugeben ist, der ihn hinein und wieder heraus begleitet, auch bei der Unterredung mit den Kontumazianten, damit keine Vermischung statt finden kann, gegenwärtig seyn, und jedesmal gleich hinter sich die Thöre schliessen muß.

Wo übrigens fremde, oder hier ansäßige Personen, welche das Lazareth sehen wollen, nach vorläufiger dießortigen Erlaubniß sich dahin durch das Hauptthor verfügen, und das Lazareth in Begleitung des Priors und eines Wächters, mit Beobachtung der möglichsten Behutsamkeit, in Augenschein nehmen können.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht wird.

N. 6402.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernii vom 13. Dezember 1804.

Die Ausfuhr des Brandweins wird verboten.

Da es von gleich nachtheiligen Folgen ist, ob das Getraide in seiner natürlichen Gestalt, oder in Brandwein umgestaltet auser Land geführet wird, so fin-

findet diese Landesstelle, in Anbetracht der fortwährenden Getraidtheuerung für nöthig, den laut des höchsten Hofdekrets vom 1. Dezember 1801 von Sr. k. k. Majestät erlassenen und von hieraus unterm 7. desselben Monats und Jahrs durch den Druck kundgemachten Generalgetraidausfuhrsverboth auch auf den Brandwein auszudehnen.

Welcher Ausfuhrsverboth zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze kund gemacht wird, daß die Uebertreter desselben die nämliche Strafe wie die Getraidausschwärzer verwirken.

N. 6403.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Dezember 1804.

Juden sollen keine Christenhäuser, noch unterthänige Grundstücke besitzen.

Da ungeachtet der bestehenden Gesetze die Juden hier und da, auch von ältern Zeiten her, Christenhäuser durch Scheinkäufe und fingirte Schulden besitzen, auch unterthänige Grundstücke pachtweis, ja sogar eigenthümlich an sich gezogen haben, welche man ihnen wieder abnehmen, und veräußern lassen mußte; so werden die Hofdekrete vom 31. Mai 1798 und 14. August 1800, dann die Verordnung vom 21. Novemb. 1799 allen Dominien publizirt, und denselben

selben bedeutet: daß den Juden nach dem Patente vom 3. August 1797 §. 45 nichts anders, als die zeitweilige Pachtung obrigkeitlicher Maierhofsgebäude zustehe.

N. 6404.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 15. Dezember 1804.

Bittwerber um Convikt-Stiftungsplätze, was wegen Zeugnissen zu beobachten haben.

Da Se. k. k. Majestät, laut Dekrets der k. k. Hofkommission in Convictssachen vom 3. Empfang 11. dieses Monaths, zu befehlen geruhet haben: daß künftig die Bittwerber um Stiftungsplätze, in den zur Bildung der studierenden Jugend errichteten Convicten, ihre Studien- und Sittenzeugnisse nicht bloß von dem letzten Semestral-Curse, sondern von beiden vor Einreichung ihrer Bittschriften zurück gelegten letzten Semestral-Cursen beizubringen haben: so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung aller Bittwerber hiermit bekannt gemacht.

N. 6405.

N. 6405.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Dezember 1804.

Ordensgeistliche, sobald sie säkularisirt sind, können beim Testament als giltige Zeugen zugelassen werden.

Da durch Hofdekret vom 15. Oktober 1803 §. 2. angeordnet worden, daß die Ordinarien den schon in der Seelsorge auf einer Säkularpfründe befindlichen Ordensgeistlichen über die Erklärung, nicht mehr in die Klöster zurückkehren zu wollen, entweder die Sekularisazionsdispens selbst aus eigener Amtsvollmacht zu ertheilen, oder diese Dispens bei dem päbstlichen Stuhle, und zwar unentgeltlich zu bewirken hätten; so wird der Verordnung vom 26. August d. J. die Erklärung beigefüget, daß Ordensgeistliche, sobald sie durch ein päbstliches Breve, oder von ihren betreffenden Ordinariaten säkularisirt sind, gleich den Weltgeistlichen, bei einem schon verfaßten schriftlichen Testament als giltige Zeugen zugelassen werden können.

N. 6406.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernium vom 16. Dezember 1804.

Maaßregeln zur Hintanhaltung der Getreidausschwär-

Um den Getreidausschwärzungen und Unterschleifen auf der Elbe noch wirksamer Ziel und

Schran-

Schranken zu setzen, ist für nothwendig, und den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen befunden worden, Folgendes zu verfügen:

zungen und Unterschleife auf der Elbe.

1tens: Wird die Getreidverführung auf der Elbe tiefer als Niedergrund nach Schandau und Herrnskretschen, welche bei dem nun eingetretenen Froste ohnehin dermalen nicht mehr möglich ist, bei etwa eintretendem Thauwetter schärfestens untersaget, massen bis auf weitere Verordnung die Dominien Hainspach, Schlukenau, Kamnitz und Rumburg, bereits angewiesen worden sind, sich das bis zur künftigen Erndte benöthigte Getreide auf den inzwischen auszubessernden gewöhnlichen Landwegen herbeizuschaffen.

Kein Getreide wird auf irgend einem Schiffe weiter über Niedergrund hinabzufahren gestattet, wenn solches nicht nebst einem kreisämtlichen, die Menge und die Gattung des Getreides bestimmenden Paß, noch von zwey eigends von der Bankalbehörde gemeinschaftlich mit der Militär-Kordonsinspekzion zu benennenden Wächtern begleitet ist. Jedes Getreide, das auf einem Schiffe, ohne einen solchen Paß, und ohne Begleitung hinabfährt, wird konfiszirt, und pro bono publico veräußert, ein Drittel davon aber dem Apprehendenten abgereicht werden. Das Wachtschiff hat diesem zu Folge unter Niedergrund seinen Platz einzunehmen, sobald das Eis solches gestatten wird.

2tens: Hat die k. Bankalgefällenverwaltung durch das saazer Inspektoratamt die Verfügung zu treffen, daß das Wassergränzzollamt in Niedergrund alle Getreidspedirungen von 14 zu 14 Tagen mit Aufführung der Partheien dem böhmischleiper Inspektoratamte anzeige, damit dieses durch die ihm untersthenden Einbruchsämter die gehörige Kontrole führen könne.

3tens: Für Getreid- und Viktualfuhren hat künftig der Straßenzug von Herrnskretschen nur über Johnsdorf und Rosendorf statt, und alle übrige Wege über Semmelstein nach Dittersbach dürfen mit derlei dem allgemeinen Ausfuhrsverbote unterliegenden Waaren unter Konfiskazionsstrafe nicht mehr befahren werden.

N. 6407.

Hofdekret vom 20. Dezember, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 21. von der kärntnerischen Landesstelle den 24. Dezember 1804, von der Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns den 17. Jäner, von dem gallizisch. Gubernjum den 3. Febr. 1805.

Befreiung des nicht 100 fl betragenden Papiers

Seine k. k. Majestät haben zufolge herabgelangten Hofkammerdekrets vom 20. vorigen Monats allers

lergnädigst zu entschließen geruhet, das Puppillar, Curatel, und Verlassenschafts-Vermögen, welches weniger als Einhundert Gulden beträgt, und eben so auch die Verlassenschaften von gleichem Betrage, in so weit sie Armen zufallen, von dem Gebrauche des Stempels zu befreyen, wo hingegen Verlassenschaften und das Puppillar- und Curatel-Vermögen, wenn es 100 fl. und darüber beträgt, nach Vorschrift des Patentes vom 5. Oktober 1802 dem klassenmäßigen Stempel ferner zu unterliegen habe.

lar, Curatel, und Verlassenschafts Vermögen von dem Gebrauche des Stempels.

N. 6408.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Dezember 1804.

Da die Tuchmacherordnung vom 24. August 1758 die Beförderung des inländischen Tuchkommerzes zum Zwecke hat; so haben Amtsvorsteher unter eigener Verantwortung auf die genaueste Beobachtung derselben in allen Punkten ernstlich zu wachen, und jede Unterlassung mit der, in diesem Patente bemessenen Strafe zu belegen.

Auf die Tuchmacherordnung genau zu wachen.

N. 6409.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Dezember 1804.

Bei Einsendung eines Strafurtheils muß über die Berathschlagung der Urtheilsschöpfung auch das Protokoll mit eingebracht werden.

Sämmtliche Ortsgerichte sind auf die Befolgung des 5. Hauptstückes des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen 2. Theils §. §. 380. 381. 382. und 383. mit dem Beisatze anzuweisen, daß bei Einsendung eines Strafurtheils, dieses mag im Zuge der ansuchenden Urtheilsbestättigung, oder im Wege des Rekurses geschehen, immer auch das, über die Berathschlagung der Urtheilsschöpfung aufzunehmende Protokoll als eine Ergänzung der Untersuchungsakten mit einzubringen seyn.

N. 6410.

Verordnung der Krain. Görzerisch. Landeshauptmannschaft den 21. Dez. 1804.

Den Laibacher städtischen Weinaufschlag betreffend.

Nachdem das an den hiesigen Bürger Andreas Malitsch, bis lezten April d. J. verpachtet gewesene Weinaufschlags-Gefäll der Hauptstadt Laibach bis zur weitern Anordnung in die magistratliche Regie wieder zurückgetretten, zugleich aber auch mißfällig erhoben worden ist, daß dieses Gefäll bis

hera

hers weder in Absicht der Manipulazion, noch in Absicht der Aufschlags-Gebührsentrichtung denen bestehenden höchsten Vorschriften gemäß behandelt, mithin in seinem Ertrage beträchtliche Beeinträchtigungen erlitten hat; so findet man es höchst nothwendig, zur Erzielung einer für das städtische Weinaufschlags-Gefäll entsprechenden, nach Maßgabe der bestehenden höchsten Verordnungen vorgeschriebenen Behandlungsart für die Zukunft, und in so lange dieses Gefäll noch fortzudauern haben wird, zu Jedermanns Wissenschaft und unabweichlichen Nachachtung, Folgendes anmit festzusetzen:

Da die in die Stadt Laibach, oder ihre Vorstädte, wo immer her, und ohne Unterschied einführenden Weine, mit Rücksicht auf das städtische Weinaufschlags-Gefäll, in 3 Klassen eingetheilet werden, und zwar

a) In die per Transito durchführenden;

b) In die zum Cosummo, und endlich

c) In die auf Spekulation einführenden Weine, deren erstere per Transito gar keiner, die andern zum Consumo, auf jeden Fall; und die Spekulazionsweine nur dann der Weinaufschlagsgebühr unterliegen, wenn sie

1tens: Nicht ämtlich depositirt;

2tens: Wenn sie auch ämtlich depositirt, dagegen aber vor Auslauf dreyer Monate ausser der Stadt,

oder

oder den Vorstädten nicht verkauft, und ausgeführet werden.

Da es ferner jedem Weinspekulanten zur freyen Disposition überlassen wird, ob er seine auf Spekulation einführenden Weine in die ämtlichen Magazine wolle einsetzen lassen, oder nicht, dagegen aber sich für den letztern Fall, wenn er seine Weine ämtlich nicht depositiren will, den Weinaufschlag so gestaltig zu bezahlen gefallen lassen muß, daß derselbe selbst dann, wenn er sich auch nach der Hand ausweisen würde, den Wein vor Auslauf dreyer Monate außer dem Pomerio Civico verkauft, und ausgeführt zu haben, auf keine Restituzion der Weinaufschlagsgebühr Anspruch machen darf, folglich nur jene Partheyen die Restituzion des Weinaufschlags zu gewärtigen haben, welche ihre Spekulazionsweine ämtlich depositiren, und vor Auslauf dreyer Monate außer der Stadt, oder den Vorstädten verkaufen, und ausführen werden; so wird über diese vorausgegangene genaue Bestimmung, welche Weine, und wann sie dem Weinaufschlage zu unterliegen haben; wann davon zu befreyen sind, es

1tens. Jeder ohne Unterschied, der einen Wein in die Stadt Laibach, oder ihre Vorstädte eingeführt, zur erneuerten Pflicht und Schuldigkeit gemacht, bei der hiezu beauftragten Einbruchs-Revisazion getreulich anzugeben, für wem, und ob die

Weine

Weine per Transito durchgeführt, ob selbe zum Consummo, oder aber lediglich auf Speculation eingeführt werden? Zugleich aber in Absicht der letztern besonders und bestimmt zu erklären, ob dieselben, nämlich die Spekulazionsweine in die ämtlichen Magazine eingelegt, oder aber in Privathäusern eingekellert werden.

Nach dieser vorläufig und bestimmt zu machenden Erklärung, von der die vollständige Behandlung des städtischen Weinaufschlags in Folge höchster Hofverordnungen von 3. Juli 1787 und 3. Hornung 1797 alleinig abhangt, wird

2tens. Jede Parthei der revisämtlichen Visirung sich unweigerlich zu unterziehen, und von jenem Weine, so pro Consummo, oder auf Speculation eingeführt wird, von jeder Maaß mit Einlaß 12 Maaß von Hundert zwey Pfenninge Amtswährung ohne Unterschied des Weines an städtischen Weinaufschlage bei dem nämlichen Revisamte, wo der Wein eingeführt wird, alsogleich, jedoch mit dem Unterschiede zu entrichten schuldig seyn, daß der Weinaufschlag von dem Consummo und jenem Speculazionsweine, welcher der Erklärung nach ämtlich nicht depositirt wird, als eine sogleich verfallene Gebühr; von jenem Speculationsweine hingegen, welcher der Erklärung nach ämtlich depositirt wird, einstweilen nur als ein Depositum angesehen und behandelt

Gleichwie nun durch diese vorangeführte, über die Einheb- Entricht- und Behandlung des städtischen Weinaufschlags überhaupt erneuerte, und zur künftig unabweichlichen Richtschnur festgesetzten Maasregeln, die auf die Mallitschische Pachtung Bezug habende Nachricht von 4. Nov. 1801 ganz außer Wirkung gesetzt, und für erloschen hiemit erklärt wird, so wird sich auch jedermann ohne Unterschied im Nichtbeobachtungs-Falle vor Schaden zu hütten wissen, und nur sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen

a) bei verweigernder, im 2ten §. vorgeschriebener Entrichtung der Aufschlagsgebühr nach der eben dort angeführten Weise der Wein vorenthalten, wenn derselbe,

b) im Fall er die von der Einbruchsrevisstazion über den entrichteten Weinaufschlag erhaltene Zahlungsbollets bei dem Weindatzkollektamte nicht abgeben sollte, zu einer Strafe von 3 fl. verhalten wird, wenn endlich

c) bei Einschwärzungen, oder sonstigen Bevortheilungen und Verkürzungen des Aufschlagsgefälls nach der Hofentschließung von 3. Juli 1787 wider die betrettende Parthei die doppelte Gefällsabnahme verhängt, und so die eine Hälfte der Stadtkassa zu guten verrechnet, die andere Halbscheide aber dem Denunzianten, und Ap-

pre-

prehendenten zu gleichen Theilen abgerichtet werden soll.

N. 641.

Patent vom 25. Dezember 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Geschäftsgang in politischen und Justizwesen für die Bezirke Trient und Brixen.

Nachdem Wir laut Unsers Patentes vom 4ten Hornung dieses Jahres die beiden Bezirke Trient und Brixen mit unbegränzter, durchaus unmittelbarer Landeshoheit in Besitz genommen, und mit Unserem übrigen Lande Tirol vollkommen vereiniget haben, so geht nunmehr Unser Wille dahin, in diesen zwey Bezirken die Behörden und den Geschäftsgang in politischen sowohl als Justiz-Wesen, wie in Unseren übrigen deutschen Erblanden zu organisiren, und solchergestalt den Unterthanen dieser Bezirke eben die Vortheile, welche die Unterthanen Unserer andern Erblanden in den politischen Angelegenheiten genießen, und einer zur Handhabung ihrer Rechte und Beseitigung aller Umwege gleichen Rechtspflege zu versichern. Wir verordnen daher

Erstens: daß die oberste Leitung der politischen Geschäfte dieser zwey Bezirke von Unserer vereinigten Hofkanzlei geführet, in dem Lande Tirol selbst aber

Zweytens: diese Geschäfte von Unserem Landesgubernium zu Innsbruck, unter demselben von

den-

delt werden wird; widrigenfalls, wenn die Bezahlung des Weinaufschlags nicht alsogleich geleistet werden sollte, oder wider alles Vermuthen nicht geleistet werden wollte, der Wein nicht weiter von dem Revisamte gelassen, sondern in so lange bis die Zahlung erfolgt, auf Gefahr des Eigenthümers zurückgehalten werden würde.

Nach so gestaltig berichtigten Weinaufschlage wird

3tens. Jede Parthei eine Weinaufschlagszahlungs- und eine Weindatzanweisungs-Bollete erhalten, mit welcher sich dieselbe sogleich an das Weindatzamt zur weitern Amtshandlung zu verfügen, und

4tens. Den bei der Einbruchs-Revisstazion für die ämtliche Depositirung erklärten Speculationswein, von welchem allein, wie schon gesagt, der Aufschlag als Depositum abgenommen worden, in ämtliche Verwahrung des zu diesem Ende bestimmten Weindatzkollektamtes zu übergeben haben wird, widrigenfalls der als Depositum abgenommene Weinaufschlag ohne weiters verfallen seyn solle. Wenn nun

5tens. Der Speculationswein in ämtliche Verwahrung abgegeben worden, und dann vor Auslauf der, mit höchster Hofverordnung von 3ten Hornung 1797 bestimmten 3 Monate, unmittelbar aus der ämtlichen Verwahrung genommen, und ausser der Stadt oder den Vorstädten verkauft und ausgeführt wer-

werden sollte, so hat die Parthei mit der, von dem Weindatzkollektamte erhaltenden, und von der Ausbruchsrevisstazion in Rücksicht der richtigen Ausfuhr bestättigten Weinaufschlags-Essito-Bollete binnen 24 Stunden sich bei jenem Revisamte, wo der Wein eingebrochen, und die Aufschlagsgebühr deposittirt worden, um die Restitution des betrefenden Betrags um so gewisser anzumelden, als im widrigen Falle solche verfallen seyn solle. Da weiter

6tens. Die in ämtliche Verwahrung eingelegten Weine immerhin in der Obsorge und Behandlung des Eigenthümers verbleiben, so wird es auch jedem derselben frei belassen, zu denen gewöhnlichen Stunden des Tages den Schlüssel abzuverlangen, und mit dem zur Aufsicht bestimmten Individuo sich in den ämtlichen Keller begeben zu können. Was endlich

7tens. Die transitirenden, der Aufschlagsgebühr nicht unterliegenden Weine anbelangt, so werden die Partheien, die von der Einbruchsrevisstazion darüber erhaltenden Anweisungsbolleten bei der Ausbruchsstazion binnen 24 Stunden abzugeben, und, da die Revisämter den Aufschlag von unsichern Partheien auch von Transitowein als Depositum abzunehmen berechtiget sind, für diesen Fall mit der von der Ausbruchsrevisstazion bestättigten Bollete innerhalb 24 Stunden um die Rückerhaltung des Depositi bei Verlust desselben sich gleichfalls anzumelden haben.

Gleich-

denjenigen Kreisämtern, welchen diese Distrikte zugetheilet werden, und dann unter diesen Kreisämtern von den bestehenden Gerichts- und Distriktsobrigkeiten besorget werden.

Drittens: Soll nebst den in Tirol bereits bestehenden Kreisämtern noch ein neues Kreisamt in der Stadt Trient errichtet werden; und da

Viertens: nach der Besitznahme dieser zwey Bezirke, und ihrer Vereinigung mit Tirol die geographische Lage der verschiedenen Gerichte, und Distrikte erforderlich machet, eine neue Austheilung der den Kreisämtern zu Roveredo, Trient, Botzen und St. Lorenzen unterzuordnenden Gerichte und Distrikte zu veranlassen, so wird solche in Hinkunft, wie die Anlage A. ausweiset, zu bestehen habene

A.

Fünftens: Nach dieser Organisirung hat demnach in politischen Gegenständen der Geschäftszug wie in Unseren übrigen deutschen Erblanden von den Obrigkeiten an die ihnen vorgesetzten Kreisämter, von diesen an Unser oberösterreichisches Landesgubernium zu Innsbruck, und von selben an Unsere vereinigte Hofkanzley allhier seinen Weg zu nehmen.

Sechstens: Die Justizgeschäfte dieser zwey Bezirke hat wie in den übrigen deutschen Erblanden Unsere oberste Justizstelle als letzte und oberste Instanz zu leiten.

Siebentens: In dem Lande Tirol aber werden solche von Unserem n. ö. Appellazions- und Kriminal-Obergerichte zu Innsbruck in zweyter, und in erster Instanz von den zwey Landrechten zu Innbruck und Trient, und von den in den trientnerischen und brixnerischen Bezirken befindlichen gerichtlichen Behörden verwaltet werden.

Achtens: Zu diesem Ende haben Wir für den größten Theil des südlichen Tirols in Absicht auf die dortigen Adelichen und Geistlichen ein neues Landrecht in der Stadt Trient aufgestellt, und zeiget die Anlage B. die Distrikte, welche in Rücksicht auf die dortigen Adelichen, Geistlichen und Exemten diesem neuen Landrechte zugetheilet sind. B.

Neuntens: Die Justizgeschäfte der Adelichen und Geistlichen aller übrigen Gerichte und Bezirke des Landes Tirol, welche in der obigen Anlage B. nicht enthalten sind, sollen von Unserem Landrechte in Innsbruck verwaltet werden.

Zehntens: Die bisherigen Adels-Gerichts-Verwaltungen zu Botzen und Roveredo werden hiemit aufgehoben.

Eilftens: Die fiskalämtlichen Angelegenheiten aus der ganzen Provinz Tyrol sind bis auf weitere Verordnung bei Unserem Landrechte zu Innsbruck zu behandeln.

Zwölftens: Die Nichtadelichen, die Bürger und Bauern der zwey neuen Bezirke verbleiben einstweilen noch unter ihren gegenwärtigen ersten gerichtlichen Instanzen, wie ingleichen

Dreyzehntens: die dermahligen Kriminalgerichtsbehörden dieser zwey Bezirke inzwischen noch zu verbleiben haben.

Vierzehntens: Da in Tirol, und in allen Unseren deutschen Erblanden in Justizgeschäften der einzige Zug von den ersten gerichtlichen Instanzen an Unsere Appellazionsgerichte, und von dieser an Unsere oberste Justizstelle allhier zu nehmen ist, so ergibt sich von selbst als eine natürliche Folge, daß auch in den *Justizgeschäften* der gedachten zwey Bezirke der einzige Zug von den gerichtlichen ersten Instanzen im Appellazionswege an Unser oberösterreichisches Appellazionsgericht zu Innsbruck, und in der Revision an Unsere oberste Justizstelle allhier zu gehen habe.

Fünfzehntens: Wollen Wir in den trientnerischen und brixnerischen Bezirken es einstweilen noch bei dem bisherigen dortigen rechtlichen Verfahren, deßgleichen bei der bisherigen Abnahme der Gerichtstaxen bis auf Unsere weitere Anordnung belassen. In dem peinlichen Verfahren aber wird sich nach Unserem neuen Strafgesetze vom 3. September d. J. zu benehmen seyn.

Sech-

Sechzehntens: Die dortige geistliche Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminal-Gegenständen hat jedoch von nun an aufzuhören.

Siebenzehntens: Das neue Kreisamt zu Trient haben Wir mit den dortigen neuen Landrechte dergestalt zu vereinigen befunden, daß selbe als zwey Geschäfts-Abtheilungen unter einem gemeinschäftlichen Präsidium zu stehen, und den Namen Cesareo Regio Giudizio provinciale, ed unitovi Capitaneato circolare ai Confini d'Italia zu führen haben. Endlich hat

Achtzehntens: diese neue Organisirung in den zwey Bezirken Trient und Brixen mit 1ten März des Jahres 1804 ihren Anfang zu nehmen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc.

A.

Verzeichniß

jener Gerichte und Bezirke, welche den Kreisämtern zu Roveredo, Trient, Botzen und Lorenzen zugetheilet werden.

Zu dem Kreisamte zu Roveredo.	
	Folgaria.
	Gresta.
Die Prätur Roveredo.	Penede.
Castell alla Pietra.	Arco.
Nomi.	Drena.

Vicariato Ala.
= Brentonico.
= Avio.
= Mori.
Riva.
Tenno.
Val di Ledro.
Sette Pievi in Judikarien.
Val Vestin.
Lodron.
Castellano e Castelnuovo.
Castell Corno.
Biseno.

Zu dem Kreisamte zu Trient.

Stadt Trient.
Innere und äußere Prätur Trient.
Welschmetz.
Sover.
Segonzano.
Castello.
Cavalese.
Königsberg und Grumeis.
Nonsberg und Sulzberg.
Spor.
Flavon.
Terzolas.
Castell Vallön
Belasi.
Bellfort.
Fai.
Zambana.
Kronmetz.
Castellfondo.
Pergine.
Levico.
Caldonazzo.
Telvana.
Castellalto.
Ivano.
Primör.

Zu dem Kreisamte zu Botzen.

Botzen und Karneid.
Ritten.
Villanders.
Köllmann.
Latzfons.
Verdings und Pardell.
Velthurns.
Klausen.
Gufidaun.
Wolkenstein und Trostburg.
Kastelrut.
Völs.
Tiers.
Deutschenofen.
Fassa
Enn und Kaldif.
Salurn.

Kurz

Kurtatsch.
Tramin.
Kaltern.
Altenburg.
Neuhaus.
Flaas.
Tisens.
Ulten.
Montan.
Schlanders.
Kastelbell.
Schnalls.
Passeyer.
Stadt = und Landgericht Meran.
Vorst.
Stein unter Löwenberg.
Niederlana.
Schöna.
Gargazon.
Mölten.
Jenesien.
Wangen.
Sarnthal.

Zu dem Kreisamte in Lorenzen.

Stadt = und Landgericht Brixen.
Pfeffersberg.
Salern.
Neustift.
Landgericht Sterzing.
Stadtgericht Sterzing.
Spinges.
Rodenegg Sarns.
Rodenegg Landgericht.
Niedervintel.
Lisens.
Thurn am Gader.
Enneberg.
Buchenstein.
Schönneck.
Sonnenburg.
Michaelsburg.
Bruneggen.
Antholz.
Altrasen.
Taufers und Uttenheim.
Landgericht Welsberg.
Brixn. Welsberg.
Prags.
Innichen.
Ampezzo.
Anras.
Heimfels.
Virgen und Defereggen.
Kals
Lienzer Klausen.
Landgericht Lienz.
Stadtgericht Lienz.

B.

Verzeichniß

jener Gerichte und Bezirke, welche dem neu errichteten Landrechte zu Trient in Rücksicht auf die Justitzgeschäfte der in diesen Gerichten und Bezirken befindlichen Adelichen und Geistlichen zugetheilet werden.

Die Prätur Roveredo.
Castell alla Pietra.
Nomi.
Folgaria.
Gresta.
Penede.
Arco.
Drena.
Vicariato Ala.
= Brentonico.
= Avio.
= Mori.
Riva.
Tenno.
Val di Ledro.
Sette Pievi in Judikarien.
Val Vestin.
Lodron.
Castellano • Castellnuovo.
Castell Corno.
Biseno.

Die Stadt Trient.
Die Innere und äußere Prätur Trient.
Wälschmetz.
Sover.
Segonzano.
Castello.
Cavalese.
Königsberg und Grumels.
Nonsberg und Sulzberg.
Spor.
Flavon.
Terzolas.
Castell Valör.
Belasi.
Bellfort.
Fai.
Zambana.
Kronmetz.
Castelfondo.
Pergine.
Levico.

Cal.

Caldonazzo.
Telvana.
Castellalto.
Ivano.
Primiero.
Salurn.
Eppan und Kaldif.
Kurtatsch.
Tramin.

N. 6412.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. Dezember 1804.

Bei Bauüberschlägen nebst Rissen, auch Vorausmaaß u. Kostenüberschläge einzusenden.

Sämmtlichen Magistraten und Dominien wird kundgemacht, daß selbe von nun an in allen Baugegenständen nicht nur bloß richtig gezeichnete Risse, sondern auch ordentlich bearbeitet, dem Riß gleichstimmige Vorausmaaße und Kostenüberschläge einzusenden, und daher auch zu solchen Arbeiten nur geschickte Bau- und Rechnungsverständige zu wählen hätten, weil man sonst, um die königl. Baudirekzion nicht in ihren Dienstobliegenheiten durch die Verbesserungen schlecht entworfener Risse zu hindern, auf Kösten des schuldtragenden Ortsvorstehers solche einlangende unrichtige Baupläne durch andere Bauverständige würde bearbeiten lassen.

N. 6413.

Hofdekret vom 26. Dezember 1804, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 4. Jäner 1805.

Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung des sogenannten gelben Fiebers.

Um den allgemeinen Gesundheitsstand vor der weiteren Verbreitung, und den üblen Folgen der in einigen Orten Spaniens und Italiens ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten sicher zu stellen, und den Handelsverkehr mit den angränzenden fremden Staaten ununterbrochen aufrecht zu erhalten, sind in Gemäßheit des höchsten Hofdekrets vom 26. Dezember v. J. einige Maaßregeln festgesetzt worden, die man hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung öffentlich kund zu machen findet.

1tens: Ist die Einfuhr der toskanischen, und

2tens: Jener Waaren gänzlich verboten, welche von Seite der k. k. Küste unmittelbar aus Spanien in das Inland kommen, und werden dieselben daher an der Gränze, oder an der Küste ohne weiters zurückgewiesen werden.

3tens: Sollen alle Waaren, die aus den k. k. Staaten, somit auch aus Böhmen in das Ausland ihre Richtung nehmen, von nun an mit Gesundheitspässen versehen werden. In dieser Hinsicht wird jede Parthei, die einige Waaren in das Ausland mit

dem

dem Postwagen, mit Fuhrleuten, oder auf was immer für eine Art zu versenden Willens ist, den erwähnten Gesundheitspaß oder Gesundheits-Legitimationsschein entweder bei dieser Landesstelle, oder bei dem vorgesetzten königl. Kreisamte anzusuchen haben.

Damit aber dieser unentgeldlich zu erfolgende Paß auf spezielle Beweise gegründet von hier, oder von den königl. Kreisämtern ausgefertiget werden könne, hat jede Parthei

a) Bei inländischen Produkten ihrem dießfälligen Gesuche ein unentgeldliches Zeugniß jener Ortsobrigkeit, wo die Waare fabrizirt worden.

b) Bei fremden durchziehenden Waaren aber ämtliche Zeugnisse beizuschliessen, aus welchen die Originalität der Waare, und ihr hieraus fliessender Zustand der Gefahrlosigkeit, oder die an den Gränzen schon ausgehaltene Reinigung, dann der Ort der Verpackung, und dessen vollkommen guter Gesundheitsstand erhellet.

Mit diesem Gesundheitspaß, durch welchen die Unbefangenheit der Waaren nach den mit ämtlichen Zeugnissen bestättigten Umständen in Evidenz gesetzet wird, sind sohin die nach dem Ausland bestimmten

Waa-

Waaren zu begleiten, ohne welchen sie bei der königl. Postwagens-Expedizion nicht angenommen werden.

4tens. Endlich sollen auch von nun an alle jene Landeseinwohner, die in das Ausland reisen wollen, gehalten seyn, sich nebst den gewöhnlichen Reisepässen auch mit besonderen Gesundheitspässen ihrer Ortsobrigkeiten, die ihnen unentgeldlich zu erfolgen sind, zu versehen.

N. 6414.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Dezember 1804.

Postmeister sind wegen Gesetzwidriger Beförderung der Ordinari durch Postreisende bestraft worden.

Daß einige Postmeister wegen gesetzwidriger Beförderung der Ordinaripost durch Postreisende nach dem Hofdekret vom 30. Oktober 1788 bestraft worden, hat das königl. Kreisamt zur Warnung sammt diesem Hofdekrete zu republiziren und über die genaue Befolgung desselben zu wachen.

N. 6415.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Dezember 1804.

Wie die Haussirer zu vermindern.

Bei Einschreitung um Haussirpässe ist vorsichtig zu Werke zu gehen, und sind nur die wohlverhalte-

nen

nen Leute, die außer dem keinen anderen Nahrungserwerb haben, hierzu zu berechtigen, somit von dem Hausirhandel als Landstreicher und Müssiggänger auszuschließen, um hiedurch zugleich die Menge der Hausirer zu vermindern.

N. 6416.

Patent vom 28. Dezemb. 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Schon bei Revindicirung Westgalliziens haben Wir die Weisung zu erlassen befunden, daß bis zur erfolgenden weitern Vorschrift den Berg-Baulustigen von Unserem Wieliczker Berggerichte zwar die berggerichtlichen Schurfbriefe gegeben, die bei Entdeckung einiger Metalle und Mineralien einkommenden Muthungen angenommen, und einsweilen in den Gerichtsbüchern vorgemerket; jedoch hierüber bis zur Bestimmung der Berglehensordnung keine Belehnungen ertheilet werden sollen: zugleich hätten jene Partheien, welche bei Uebernahme Westgalliziens bereits Bergwerke besassen, oder auf einige Berglehens-Gegenstände Rechte zu haben glauben, binnen Jahr und Tag ihre Berglehens-Gerechtsame bei dem Wieliczker

ker Distrikts-Berggerichte darzuthun, und zu mathen.

Wir haben mit besonderem Wohlgefallen wahrgenommen: daß von dieser Zeit an in Unserem Königreiche Westgallizien das Schürfen auf öffentlichen sowohl als Privat-Gründen Brauch zu werden anfieng, indem nach und nach mehrere Muthungen auf verschiedene Bleielsen- und Steinkohlen- auch Alaunschieferwerke bei Unserem königl. Wieliczker Distrikts-Berggerichte einkamen, jedoch die nach der bestandenen Weisung nur vorgemerket, worüber aber aus Mangel der für Unsere Königreiche Gallizien und Lodomerien zur Zeit noch nicht erfolgten Bergordnung eine Belehnung nicht erfolgen könnte.

Diese täglich zunehmende Bauluft der Privat-Unternehmer, und die Betrachtung denjenigen Partheien, die bereits einen Bergbau erhoben haben, ihre Rechte zu bestimmen, hat Uns bewogen, bis zur Erscheinung der von Uns bereits zu verfassen befohlenen, dem heutigen Bedürfnisse und den dermaligen Bergbau-Umständen und Verhältnissen angemessenen allgemeinen Bergordnungen für Unsere Königreiche Gallizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina nachstehendes einsweiliges Provisorium einsweilen zu bestimmen, um dadurch der Beirrung der Partheien, die sich bereits mit berggerichtlicher Bewilligung dem Bergbau gewidmet haben, vorbauen,

und schon inzwischen jedem derselben die Gränze und Beschaffenheit ihres Berglehensrechtes bestimmen und bemessen zu können; demnach soll

1tens bei der provisorischen Einleitung des gallizischen Berglehenwesens das Distriktual-Berggericht jedem Unternehmer, welcher Mineralien und Metalle auf öffentlichen sowohl als Privat-Gründen aufzusuchen gesinnt ist, mit Ausschluß der Judenschaft den gewöhnlichen Schurfbrief, oder die Erlaubniß Mineralien und Metalle zu suchen, auf 6 bis 12 Wochen ertheilen, derlei Schurf-Lizenz auch nach Bewandniß der Umstände auf bestimmte mehrere Zeitfristen verlängern.

2tens. Die mit Schurfbriefen versehenen Unternehmer auf öffentlichen sowohl als Privat-Gründen haben sodann die Grundobrigkeit anzugehen, sich bei ihr mit dem Schurfbrief auszuweisen, und sich mit selber wegen Entschädigung in Ansehung der Grundoberfläche, und wegen Vergütung des allenfälligen Holzbedürfnisses einzuverstehen, und abzufinden, dann aber ist selber befugt, mit Ausnahme des zum Privat-Grundeigenthum gehörigen Rasen- und Sumpftorfes auf alle Metalle und Mineralien mit Einschluß der Steinkohlen und Alaunschie-

fer

ser, welche zum Rechte des höchsten Bergregals gehören, und auch Unserer Belehnung und Frohne Abgabe und Entrichtung unterliegen, zu schürfen, und ihren Lagerstätten nachzuspühren; dafern sie nun

2tens. Durch derlei Schürfungen mineralische oder metallische Klüfte, Gänge, Lager, Flötze und Säufenwerke finden, sind sie verbunden von denselben Wahrzeichen, oder Probstücke dem königl. Distriktual-Berggerichte beizubringen, über ihren Fund eine bestimmte Muthung mit Bestimmung des Ortes, der Gattung der Metalle oder Mineralien, auf welche gebaut werden will, ingleichen der übrigen Beschaffenheit der gefundenen Lagerstatt einzureichen, und zur Behauptung der Zeit und des Vorzugsrechtes die gerichtliche Bestättigung und Verleihung der Belehnung längstens binnen 4 Wochen von dem Tage des Fundes an, nachzusuchen.

4tens. Das königl. Distriktual-Berggericht soll hierauf in bekannt freyen, und noch niemanden verliehenen Gegenden dem ersten Finder und Muther gegen Beibringung des Wahrzeichens, und mündlich oder schriftlich eingelegeen Muthung ohne Weiteren, in Gegenden aber, in welchen sich bereits einige belehnte Lehenträger befinden sollten, erst nach vorläufigen Augenschein und

Be-

Befinden eines ohne Nachtheil älterer Rechte verleihbaren freien Feldes die angesuchte Belehnung ertheilen, in derselben die Lage, Richtung, sonstige Beschaffenheit der Lagerstatt der darauf einbrechenden Mineralien und Metalle, und die Eigenschaft und Anzahl der Grubenfeldmaaßen zu Vermeidung künftiger Irrungen bestimmen.

Im Falle, da ein neuer Lehenträger und Ausbitter zwischen noch nicht vermessenen, und verflöckten Grubenfeldmaaßen anderer Lehenträger oder auch in ihrer Nachbarschaft sich ansetzen wollte, ist dem neuen Lehenträger und Muther erst nach vorläufiger Beaugenscheinigung und Ausmessung der älteren Grubenrechte, und nach vorher erst geschehener Erschürfung und Entblössung der mineralischen oder metallischen Lagerstatt, die Belehnung zu ertheilen.

3tens. Die Ausdehnung und Bestimmung der Feldmaaßen wird dahin beschränket, daß auf streichenden und sich in die Teufe verflächenden Klüften, Gängen und Lagern der Mineralien und Metalle, es mag durch Schächte oder Stöllen bebauet werden wollen, für ein ganzes Grubenmaaß nach dem Streichen zum Längenmaaß 224, zum Schären oder breiten Maaß nach dem Verflächen in die ewige Teufe aber 56 Klafter mit einem Flächeninnhalt von 12544 Quadratklaftern,

tern, auf schwebenden und thonlägigen Flötzen aber für ein ganzes Feldmaaß ebenfalls 224 Klafter in die Länge, und weil die Flötze sich mehr unter der Oberfläche der Gebürge in die Länge und Breite, als in die Teufe ausdehnen, 112 Klafter in Schären oder in der Breite mit einem Flächeninhalt von 25088 Quadratklaftern Saiger in die ewige Teufe, auf Säufenwerkern endlich 500 Klaftern in die Länge, und 200 Klaftern in die Breite mit einem Flächeninhalte von 100000 Quadratklaftern verliehen werden sollen; wobei einem Lehenträger oder Gewerkschaft auch zwey und mehrere Grubenfeldmaaßen jedoch gegen dem verliehen werden können, daß er nach Vorschrift der Berggesetze jedes einzelne Grubenfeldmaaß bis zum wechselseitigen Durchschlag oder Unterfahrung der Maaßen, und hiernach erfolgenden gerichtlichen Zusammenschlagung unter sonstiger Erlöschung der Belehnung in besondern Bau zu erhalten, und somit auch besonders zu verrechnen schuldig sey.

Sollten sich nach der Hand

6tens. in Berglehensgegenständen dennoch Beirrungen ergeben, so werden sie vorerst im Bergkammeral-Lehenswege durch das königl. Distriktual-Berggericht und im Zuge des Rekurses

ses durch unsere Hofkammer in Münz- und Bergwesen ämtlich abgehandelt und erledigt; wobei es der mit der summarischen untern oder oberlehenrechtlichen Entscheidung unzufriedenen Parthei unbenommen bleibt, den ordentlichen Weg Rechtens nach Vorschrift der bereits bestehenden neuen Gerichtsordnung der ersten Behörde bei den an die neue Gerichtsordnung und Berggerichts-Instruktion der deutschen Erbländer angewiesenen königl. Distriktual-Berggerichten binnen vier Wochen nach der ihnen kund gemachten lehenrechtlichen Entscheidung einzuschreiten, und sollen dergleichen zu einen ordentlichen Rechtsstreit gediehene Berglehens- und Bergwerks-Gegenstände einsweilen, und bis zur Zustandbringung einer neuen und allgemeinen deutsch-erbländischen Bergordnung sowohl bei der ersten als in der weiteren Verfolgung der zweyten Instanz bei Unserem betreffenden königl. Appellazionsgerichte, und im Wege des Rekurses bei Unserer obersten Justizstelle nach Unserer königl. Hungarischen Maximilianischen Bergordnung vom Jahre 1573, von welcher eine neue Auflage denen Gallizischen und Bukowiner Berggerichtsbarkeiten und Appellazionsgerichten zugestellet werden wird, behandelt und abgeurtheilt werden. Gegeben in Unserer ꝛc.

N. 6417.

N. 6417.

Verordnung von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 28. Dezemb. 1804.

Wegen kreuzerweis zugestandenen Salzverkauf nach dem Gewichte u. kleinsten Werthe.

Da durch das, mittels Cirkulars vom 19. September h. J. kundgemachte höchste Dekret vom 17ten nämlichen Monats der kreuzerweis zugestandene Salzverkauf nach dem Gewichte und zwar dergestalt erlaubet ist, daß dieser nur nach den eigens bezeichneten, von der königl. Bankaladministration bereits erhaltenen, und von Zeit zu Zeit auf jedesmaliges Verlangen verabfolget werdenden Gewichten, wovon jene, die für Mähren diesseits des Marchflußes zum gmundner Sud und gemahlenen Minutiensalz Verschleiße gehören, $5\frac{3}{4}$ Loth, jene aber, die für Schlesien zum suwarer Salzverkaufe bestimmet sind, $8\frac{1}{2}$ Loth im Gewichte halten, betrieben werden darf: so wird diese Einleitung des Salzverschleißes nach dem kleinsten Werthe zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht.

N. 6418.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 29. Dezemb. 1804.

Die Verordnungen wegen Beibringung der kr

Ungeachtet die deutlichsten Verordnungen vom 1ten Oktober 1778, 11ten Juli, und 26ten September

tember 1786 bestehen, daß die Lehrjungen nicht nur aller Handwerker, sondern auch des Handelsstandes, und der Künstler sich während ihrer ganzen Lehrjahre, bei der pfarrlichen Christenlehre ununterbrochen einzufinden, dabei sittsam zu betragen, dem Ausfragen nicht zu entziehen, und 14 Tage vor ihrer Freisprechung bei dem Pfarrkatecheten zur Prüfung zu stellen haben, wo ihnen, wenn sie in selber bestehen, ein schriftliches Zeugniß ihrer Kenntniß in der Religionslehre ertheilt werden wird, ohne welches Zeugniß bei 50 Reichsthaler Strafe kein Lehrjunge frei gesprochen werden soll; so haben doch wiederholte Fälle gezeiget, daß man hie und da diesen deutlichen Vorschriften durch manche hinterlistige Wendungen sich zu entziehen trachte, hie und da sie offenbar übertrete. Es ist vorgekommen, daß Lehrjungen unter der Bedingung frei gesagt wurden, das katechetische Zeugniß binnen 14 Tagen nachzutragen, daß andere ohne katechetische Zeugnisse zur Freisagung mit Abnehmung der Freysagungstax vorgemerket wurden; daß Lehrjungen der Künstler und des Handelsstandes häufig nur während des letzten Jahres ihrer Lehrzeit den Christenlehren beiwohnen, bisweilen auch ganz ohne alles katechetische Zeugniß frey gesprochen werden.

katechetischen Zeugnisse bei der Freisagung der Lehrjungen werden wiederholt eingeschärft.

Da nun hierdurch der fromme Zweck des Gesetzes ganz oder zum Theile vereitelt wird; so wird zur allgemeinen Nachachtung sämmtlicher Vorsteher und

Lehr-

Lehrherrn bekannt gemacht, daß die in Ansehung der pfarrlichen Christenlehren für die Lehrjungen jeder Art bestehenden höchsten Vorschriften buchstäblich und auf das genaueste beobachtet werden müssen, so, daß jede unter was immer für einem Vorwande geschehende Abweichung von dem Buchstaben dieser Gesetze mit der gesetzlichen Strafe werde geahndet werden. Es muß daher die pfarrliche Christenlehre von jedem Lehrjungen der Handwerker, der Künstler, der Fabrikanten, und des Handelsstandes während der ganzen Dauer seiner Lehrjahre ununterbrochen besuchet, und die Freisagung nur nach beigebrachtem katechetischen Zeugnisse, zu dessen Erlangung sich der Lehrjunge 14 Tage vor der Freisagung bei dem Pfarrkatecheten zur Prüfung zu stellen hat, vorgenommen werden; vor der Beibringung dieses Zeugnisses aber darf keiner zur Freisagung vorgemerket, noch weniger frei gesprochen, und von keinem die Freisagungstaxe, wo sie besteht, abgenommen werden.

N. 6419.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Dezember 1804.

Wie die Auszahlung der Strafsenarbeiter zu geschehen habe.

Die Auszahlung sämmtlicher Strafsenarbeiter hat Instruktionsmäßig nie anders, als auf schriftliche Lasten der Pikeare in Gegenwart einer Gerichtsperson

vor

vor sich zu gehen, von welcher diese Listen zu bestättigen kommen. Auf gleiche Weise soll Instrukzionsmässig die bewirkte richtige Auszahlung der, von den Militärlieferanten beizubringenden Quittungen über geliefertes Materiale von dem Ortsrichter mitbestättiget werden. Bei diesen durch die Amtsinstrukzion der königl. Landeswegdirekzion seit 1794 vorgeschriebenen Bestättigungen alle Anstände zu beheben, und damit sich die Dominien überzeugen können, daß sowohl die unter ihre Jurisdikzion gehörige Strassenarbeiter, als Materiallieferanten die bedungene Bezahlung richtig erhalten, ist sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsämtern zu bedeuten, daß unter einem das Strassenaufsichtspersonale angewiesen worden, um die instrukzionsmäßige Bestättigung der richtigen Auszahlung der Strassenarbeiter oder Materiallieferanten, so oft eine solche Auszahlung zu geschehen hat, jedesmal den nächst wohnenden herrschaftlichen Beamten, ohne Rücksicht, ob das Bauobjekt unter seine Jurisdikzion gehöre, oder nicht, vorläufig zu begrüssen, und die Auszahlung in dessen Wohnung und Gegenwart vorzunehmen. In Gegenden aber, wo auf eine Entfernung von einer Stunde kein obrigkeitliches Individuum zu finden wäre, soll das Dominium, unter dessen Jurisdikzion das Bauobjekt gehöret, begrüßt werden, dem Richter oder Geschwornen jener Gemeinde, in welcher das Bauobjekt liegt,

aufzutragen: in Namen des Dominii bei der Auszahlung gegenwärtig zu seyn, und selbe mit zu bestättigen. Auch soll jedem auf solche Weise begrüßten obrigkeitlichen Beamten frei stehen, in Krankheits, Abwesenheits, oder andern jedoch gegründeten erheblichen Verhinderungsfällen dieses Geschäft in seinem Namen einem verläßlichen Amtsschreiber oder des Lesens und Schreibens wohl kündigen Richter zu übertragen, der aber um so weniger auf eine Bezahlung Anspruch zu machen hat, als er blos in Namen seiner Obrigkeit erscheinet.

Nachtrag

einiger noch im Jahre 1802 erflossenen Verordnungen.

N. 6420.

Hofdekret vom 17. Jäner 1802.

Allen Kassebeamten ist bei Entlassungsstrafe jeder Handel mit Staatspapieren untersaget.

Se. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet: daß allen Kassabeamten, bei Entlassungsstrafe, jeder Handel mit Staatspapieren untersaget sey.

N. 6421.

N. 6421.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 22. Jäner 1802.

Die Stadthauptmannschaft in Prag ist berechtiget, auch in rechtlichen Angelegenheiten, und insbesondere in Schuldsachen, zwischen den Partheien Vergleiche zu stiften, und kann hierüber die Exekution ertheilt werden; nur verstehet es sich von selbst, daß diese Vergleiche freiwillig und von Personen die sich zu vergleichen berechtiget sind, geschlossen werden müssen, und daß hiedurch richterliche Verordnungen nicht im geringsten gehemmt werden dürfen.

Stadthauptmannschaft in Prag kann auch in rechtlichen Angelegenheiten besonders in Schuldsachen Vergleiche stiften.

N. 6422.

Hofdkret der obersten Justizstelle vom 9. Mai 1802.

Das Hofrescript des Codicis Ferdinandeo Leopoldini, Josepho Caroliui vom 26. November 1704, wodurch die Geldzubringer Ein per cent. proxeneticum ex lege von den Geldaufnehmern zu begehren befugt waren, ist durch das Hofdekret vom 29. Jäner 1787 gänzlich aufgehoben worden.

Das Gesetz, wodurch die Geldaufnehmer ein per cent. proxeneticum von den Geldaufnehmern zu begehren befugt waren, ist aufgehoben.

N. 6423.

Hofkammerdekret vom 26. Mai 1802.

Wegen unterbringung der quiescenten, jubilirten und pensionirten Beamten.

Um bei den gegenwärtigen Umständen die Staatsfinanzen so viel möglich zu erleichtern, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, auf die Verminderung der dem Staate so sehr zur Last fallenden Pensionen ein vorzügliches Augenmerk zu tragen.

In dieser Hinsicht wird nun der Landesstelle aufgetragen, daß dieselbe alle quiescierenden, jubilirten und sonst pensionirten Beamten und andern Personen untersuchen, die noch zum Dienen geeigneten verläßlich erheben, bei der dießfälligen Untersuchung jedoch keine Rücksicht auf den Charakter, in welchem sie angestellet waren, nehmen sollen; sondern da die allerhöchste Gesinnung zur Erleichterung des Staates dahin gehet, sie wo immer nach ihren Eigenschaften, Kräften und Fähigkeiten auch bei geringern Diensten als sie begleitet haben, mit Beibehaltung ihres dermahligen Charakteurs und Pensionsgenusses zu verwenden, alle neue Besetzungen und Vorrückungen aber, so lange als taugliche Pensionisten, Quieszenten und Jubilirte vorhanden sind, einzustellen; so sey nur zu was sie eigentlich noch fähig wären zu erheben, und nach vollendeter Untersuchung die Anzeigen, wie die noch Dienstlichen ferner

verwendet werden können, an die Hofkammer zu erstatten, auch in Hinkunft auf die Jubilation eines Beamten, dann nur wenn er zu gar nichts mehr gebraucht werden kann, anzutragen. Wenn ein Individuum zu dem begleiteten Amte, wegen gewisser Umstände untauglich wird; aber doch anderswo, auch allenfalls in einer mindern Kathegorie, zu dienen noch im Stande ist, sey dasselbe bei sich ereignender Apertur, jedoch mit Beibehaltung seines Charakteurs und Gehaltes dahin zu übersetzen. Wobei jedoch Se. Majestät weiter verordnen: daß wenn die Pensionirten, Quieszenten und Jubilirten wieder in einem Dienste angestellet werden, für welchen eine höhere Besoldung ausgemessen ist, als der Betrag ihrer Pension ausmacht, ihnen dieser mehrere Betrag davon zugeleget, folglich der für die erhaltene Dienststelle ausgemessene Gehalt angewiesen werde. Wenn aber die Pension mehr als der Gehalt, welcher der zu überkommenden Stelle anklebet, betragen sollte, so sey ihnen diese, so lange bis sie in eine Dienstes Kathegorie vom gleichen Gehalte mit ihrer Pension vorrücken, beizulassen.

N. 6424.

N. 6424.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 1. Julius 1802.

Appellations oder Landrechtspräsident, wenn die Supplirung des Vizepräsidenten einem andern als dem ältesten Rath zu übertragen Ursache hat, muß die Hofbewilligung einholen.

Wenn je ein Appellations oder Landrechts-Präsident die Supplirung des Vice-Präsidenten einem andern, als dem ältesten Rathe zu überlassen Ursache zu haben glaubt, ist in solchen Fällen allemahl vorläufig die höchste Genehmigung einzuholen.

N. 6425.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 18. November 1802.

Verurtheilung zur Galeeren Strafe kann ausser dem Venetianischen nicht angewendet werden.

Derzeit und bis eine weitere Anordnung erfolget, kann die Verurtheilung zur Galeern-Strafe außer dem Venetianischen nicht angewendet werden.

N. 6426.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 18. November 1802.

Dem Scharfrichter, welche Gebühr für die Verscharrung

Bei der dem Scharfrichter für die Verscharrung eines Selbstmörders mit 7 fl. 30 kr. und für die

An-

Anschlagung eines Nahmens, oder Urtheiles an den Galgen, mit 15 fl. abzureichenden Taxgebühr kann es ohne Anstand sein Bewenden haben.

eines Selbstmörders und für die Anschlagung eines Nahmens oder Urtheils an den Galgen zu entrichten seye.

Nachtrag

einiger Verordnungen zu dem Jahre 1804.

N. 6427.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 20. Jäner 1804.

Die mit Zerstückung verbundene emphiteutische Verpachtung oder Veräußerung obrigkeitlicher Gründe ist ohne wichtige Ursache allerdings nicht mehr zu gestatten, und wo sie nach Lokal oder andern Umständen Statt finden kann, muß sich zur Verhinderung zu kleiner Verstückungen genau an das Maaß gehalten werden, welches für die Zerstückung der Rustikalgründe vorgeschrieben ist; dagegen ist der seit einiger Zeit eingeschlichene verfassungswidrige Unfug, daß ganze Herrschaften und Güter an mehrere Unterthanen verkauft wurden, von nun an gänzlich zu verbiethen.

Die mit der Zerstückung verbundene emphiteutische Verpachtung ob. Veräußerung obrigkeitlicher Gründe, wie auch Güter an mehrere Unterthanen zu verkaufen findet nicht Statt.

Vor-

Wornach das Appellationsgericht, und die demselben untergeordnete Landrechte sich zu achten und letztere künftighin keine mit Zerstückung verbundene emphytheutische Verkäufe und Verpachtungen landtäflicher Realitäten, ohne vorläufig mit der politischen Landesstelle gepflogener Einvernehmung, Veräußerungskontrakte landtäflicher Realitäten an mehrere Unterthanen aber nie zur landtäflichen Eintragung anzunehmen haben werden.

N. 6428.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 7. Februar 1804.

Was das Oberst Hofmarschallamt bei einem Sterbfalle eines Hofdieners Sr. Maj in der Burg od. in Somer od. Lustschlössern wegen der Sperr und Abhandlung zu veranlassen habe.

Das Oberst Hofmarschallamt, hat sich wenn einer der Hofbeamten und Hofdiener, in der Burg oder Sr. Majestät Sommer oder Lustschlösser stirbt, einzig und allein, jedoch ohne förmliche, einen gerichtlichen Akt bezeichnete Sperr-Anlegung auf die Sorge zu beschränken: daß von dem Mobilar-Vermögen des Verstorbenen, so viel dieser in seiner Wohnung in der Burg oder in den Schlössern zurück läßt, nichts weg komme; daß dieses Vermögen, worunter auch die Obligationen und Papiere begriffen sind, ohne Zeitverlust in ein Verzeichniß der ordentlichen Abhandlungs-

be-

behörde zur Amtshandlung ausgefolget werde, wodurch es einerseits von den Landrechtlichen und magistratischen Obsignations oder andern Jurisdiktions-Akten in Sr. Majestät Burg und Schlössern, auf der andern Seite aber auch von der Einmengung des Oberstthofmarschallamts in die eigentliche Verlassenschafts-Abhandlung abkommt.

N. 6429

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 23. Mai 1804.

Wie sich bei Verbothsbewilligungen und Aufhebungen, bei Amortisirungen die Gerichte an die Kassen und an die Hofstelle wenden mögen.

Künftig ist bei allen Verbothsbewilligungen und Aufhebungen, so wie bei Amortisirungen, wenn dießfalls bei den unmittelbar unter der Leitung der Kammeral-Hofstelle stehenden Kassen Verfügungen zu treffen sind, der betreffende Executionsschein der Kasse sogleich zu übersenden; jedoch hievon, der Vorschrift gemäß, die Anzeige jedesmal im ordentlichen Wege ohne Aufschub an die Kammeralhofstelle gelangen zu lassen, um der Kasse hierwegen den nöthigen Auftrag ertheilen zu können; indem von derselben alle dergleichen Verbothe nur auf schriftliche Anordnung der besagten Hofstelle in Vollzug gesetzt werden können.

N. 6429.

N. 6430.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 26. Junius 1804.

Besoldeten Beamten oder angestellten Pensionisten kein Diurnum zu verleihen.

In Zukunft ist weder einem besoldeten Beamten, noch angestellten Pensionisten ein Diurnum zu verleihen.

N. 6431.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 4. Julius 1804.

Bei der Appellation sollen alle Fälle, wo es sich um die Todesstrafe handelt, in vollem Rath vorgetragen werden

Alle Fälle, bei welchen es sich um die Todesstrafe handelt, sollen bei den Appellationsgerichten jedesmal in voller Rathsversammlung in Vortrag gebracht werden.

N. 6432.

Hofkammerdekret an sämmtliche Ländesstellen vom 15. Oktob. 1804.

Dem Predigeramt und der Seelsorge in Churſach-

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß den Geistlichen Hochder o Staaten, welche sich in

Chur-

sachsen, auf Anlangen des dortigen Vicariats dem Predigeramte und der Seelsorge widmen, nicht nur kein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfte; sondern daß sich auch dabei gegen das Vicariat auf das Willfährigste benommen werden soll.

sen sich widmenden Geistlichen soll kein Hinderniß im Wege stehen.

N. 6433.

Hofkanzleydekret an die Erbsteuer-Hof-Commission vom 25. Oktob. 1804.

Da der Betrag bereits bestimmt ist, welcher für den Priester bei den Messen, Requiem u. d. gl. Stiftungen die Erbsteuer nicht unterzogen werden darf; wird in Hinsicht auf den Genuß, welcher von eben diesem Stiftungs-Capitale dem Meßner, Leichenvater, Schulmeister, der Musik und der Kirche selbst ꝛc. ꝛc. zuzufallen hat, zur künftigen Richtschnur festgesetzt: daß jenes, was hievon dem betreffenden Individuum der Stellordnung gemäß zuzufließen hat, mit der Erbsteuer nicht belegt werden könne, da die jura Stolae hievon schon ausdrücklich befreit sind.

Erbsteuer betreffend, bei Messen, Requien u. d. gl. Stiftungen, dann wegen des Meßners, Kirchenvaters, Schulmeisters, dann Musik und der Kirche ihrer Quota betreffend.

Wenn aber diese Abgaben sich höher belaufen, oder, wenn nach Maß der von dem Stiftungskapitale à 4 per cent. abfallenden Interessen der Betrag, wel-

welcher die Gebühr des Priesters übersteigt, unter die oben angeführten Percipienten willkührlich vertheilt wird, oder wenn schon der Stifter selbst mit diesem Uebermaaße zu Gunsten der Kirchendiener und der Kirche verfügt hat, und das zur Bedeckung des individuellen Genusses erforderliche Kapital den Erbsteuermäßigen Betrag erreichet, dann hat allenfalls der Erbsteuer-Bezug einzutreten.

N. 6434.

Hofkanzleidekret an das Galizische und Mährischschlesische Gubernium, die ob der ennsische Regierung, und die Krainerisch-Görzische Landeshauptmannschaft vom 27. Oktober 1804.

Stunden-Eintheilung für das Medizinisch-Chirurgische Studium u. wegen des Hebammenkurses.

Beiliegende Stundeneintheilung für das Medicinisch-Chirurgische Studium an den Lycäen wird der Landesstelle mit dem Beisatze zugesendet, daß der Hebammen wegen mit jedem Semester ein vollständiger Kours der Geburtshülfe vollendet werden müsse, und daß strenge darüber zu halten sey, damit die Chirurgen an den Lycäen die Lehrfächer in der hier bezeichneten Ordnung zurück legen.

Stun-

Stunden-Eintheilung für das medicinisch-chirurgische und Geburtshilfliche Studium am Gräzer-Lyceum.

Vormittags						Nachmittags		
Im ganzen Jahre.						Im ganzen Jahre	Im ersten Semester.	Im zweyten Semester.
Tage	Lehrgegenstände.	Practisch-medicinischer Unterricht am Krankenbette und medicinische specielle Therapie.	Praktisch-chirurgischer Unterricht am Krankenbette und Lehre von den chirurgischen Instrumenten, Bandagen und Operationen.	Geburtshilfe.	Thierarzneikunde.	Theoretisch-medicinischer Unterricht.	Anatomie.	Theoretisch-chirurgischer Unterricht.
Montag	Stunde	8 bis 9	9 bis 10	10 — 11	11 bis 12	3 bis 4	2 bis 3	2 — 3
Dienstag	Stunde	8 — 9	9 — 10	10 — 11	11 — 12	3 — 4	2 — 3	2 — 3
Mittwoch	Stunde	8 — 9	9 — 10	10 — 11	11 — 12	3 — 4	2 — 3	2 — 3
Donnerstag	Stunde	8 — 9	9 — 10	10 — 11	11 — 12	3 — 4	2 — 3	2 — 3
Freitag	Stunde	8 — 9	9 — 10	10 — 11	11 — 12	3 — 4	2 — 3	2 — 3
Namen der Lehrer.								

Erster Jahrgang.

Eintheilung dieser Lehrgegenstände nach dem zweyjährigen Lehrcourse für Landchirurgen.

Erstes Semester.					Zweytes Semester.		
	Vormittags.		Nachmittags.		Vormitt.	Nachmittags.	
Tage.	Lehrgegenstände.	Thierarzneikunde.	Anatomie.	Theoretisch-medicinischer Unterricht.	Thierarzneikunde.	Theoretisch medicinisch. Unterricht.	Theoretisch-chirurgischer Unterricht.
Montag	Stunde	11 bis 12	2 bis 3	3 bis 4	11 — 12	3 bis 4	2 bis 3
Dienstag	Stunde	11 — 12	2 — 3	3 — 4	11 — 12	3 — 4	2 — 3
Mitwoch	Stunde	11 — 12	2 — 2	3 — 4	11 — 12	3 — 4	2 — 5
Donerstag	Stunde	11 — 12	2 — 3	3 — 4	11 — 12	3 — 4	2 — 3
Freitag.	Stunde	11 — 12	2 — 3	3 — 4	11 — 12	3 — 4	2 — 3
Namen der Lehrer.							

Zweyter Jahrgang.

Erster Semester.					Zweyter Semester	
	Vormittag.				Vormittag.	
Tage.	Lehrfächer.	Practischmedicinischer Unterricht am Krankenbett und medicinisch specielle Therapie.	Practisch chirurgischer Unterricht am Krankenbett und Lehre von Bandagen, Instrumenten und Operationen.	Geburtshilfe.	Practisch medicinischer Unterricht am Krankenbett und medicinisch specielle Therapie.	Practisch chirurgischer Unterricht am Krankenbett und Lehre von den chirurgischen Instrumenten, Bandagen und Operationen.
Montag		8 bis 9	9 bis 10	10 bis 11	8 bis 9	9 bis 10
Dienstag		8 — 9	9 — 10	10 — 11	8 — 9	9 — 10
Mittwoch		8 — 9	9 — 10	10 — 11	8 — 9	9 — 10
Donnerstag		8 — 9	9 — 10	10 — 11	8 — 9	9 — 10
Freitag		8 — 9	9 — 10	10 — 11	8 — 9	9 — 10
Namen der Lehrer.						

N. 6425.

N. 6435.

Privilegium gegeben Wien den 28. Oktober 1804.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Privilegium für Karl Leopold Rollig auf das Instrument Orphica.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund jedermann; es sey Uns von Unserem lieben getreuen Karl Leopold Rollig allerunterthänigst vorgestellt worden, daß er durch viele Bemühung, reifes Nachdenken und mehrere Versuche es dahin gebracht habe, eine ganz neue Art eines musikalischen Instrumentes zu erfinden, welches er Orphica nennet, und welches an Sanftheit des Tones und Mannigfaltigkeit der Modulation andere bisher bekannte Instrumente weit übertreffe, und selbst dem Baue nach von dem Fortepiano, womit es die meiste Aehnlichkeit hat, sich wesentlich unterscheide; auch daß er gesinnet sey, dieses von ihm erfundene neue musikalische Instrument durch erbländische ordnungsmässige Instrumentenmacher verfertigen zu lassen, so fern Wir ihm Karl Leopold Rollig zum Verkauf desselben Unseren höchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre für Unsere sämmtlichen deutschen Erbländer gnädigst bewilligen wollten; dergestalt, daß innerhalb dieser Zeit niemand

berechtiget seyn soll, die Orphica in eben derselben von ihm erfundenen Art, ganz, oder in wesentlichen Theilen nachzumachen, oder ohne seine schriftliche Bewilligung zu verkaufen. Da wir Uns nun jederzeit geneigt finden, nützliche Unternehmungen, oder auch neue Erfindungen mit Unserem höchsten Schutz zu unterstützen, auch ihren Urhebern die Früchte und Verwendung ihrer Arbeit genießen zu machen, und da nach der von den Geigen, Lauten und Instrumentmachern geschehenen Bestätigung, daß das von dem Karl Rollig erfundene musicalische Instrument wirklich eine neue Erfindung sey, auch nicht zu zweifeln ist, daß er Rollig beträchtliche Ausgaben zu bestreiten gehabt habe, bis dieses neue Instrument von ihm bis zur Stufe der Vollkommenheit, die es erreichet hat, gebracht worden ist; so haben Wir in dieser Voraussetzung keinen Anstand genommen, dem allerunterthänigsten Gesuche desselben, über den Uns von Seite Unseres Directoriums in Cameralibus et publico Politicis in dieser Angelegenheit erstatteten Vortrag gnädigst zu willfahren, und ein ausschließendes Privilegium ihm und seinen Erben, Legatarien oder Cessionarien vom 25. August 1795 an zu rechnen, auf acht Jahre zu verleihen.

Da uns nun vorgedachter Karl Leopold Rollig bei Ausgang dieser 8 Jahre neuerdings vorgestellet, daß er zwar diese Bestellungen auf solche Instrumen-

ten erhalten, deren Verfertigung immer den Zeitraum eines Jahres erfordere, der Krieg aber indessen alle Länder, welche in seinem Verkaufsplane berechnet waren, umfaßt, die Versendungen ohnmöglich, und daher die Bestellungen rückgängig gemacht habe, und dadurch seine vorzüglichsten Hoffnungen fruchtlos geworden seyn, er aber indessen die von ihm erfundene Orphica noch manigfältiger, und zwar so zu machen sich bemühet, auch erfunden habe, daß dieselbe auch mit Geigenbögen bestrichen, und harmonisch gespielt werden könne, und diese Zweyte Erfindung, welche er mit dem Namen Xenorphica belegt, den Beifall der hierüber durch Unsere Nied. Oestr. Regierung vernommenen Kunstverständigen erhalten, so haben Wir Uns aus diesen Gründen auf die Uns Anfangs von Karl Leopold Rollig, und nach dessen hierauf bald erfolgten Tode, von seinen Universal-Erben Adam Bartsch, Kustos Unserer Hofbibliothek, und Michael Bartenschlag, Hof-Küchen-Kasse Gegenhändler unterthänigst an Uns gelangte Bitte bewogen gefunden, das dem Erblasser im Jahre 1795 auf acht Jahre ertheilte Privilegium zur Verfertigung der Orphica auf fernere acht Jahre von dem Tage anzufangen, als das frühere Privilegium erloschen ist, zu verlängern, und zugleich auch die Verfertigung der Xenorphica dergestalt und gegen folgende Bedingnisse zu erweitern und auszudehnen, daß sie

Er-

Erstens: nach ihrer eigenen Erklärung gehalten seyn sollen, die von Karl Leopold Rollig erfundene so genannte Orphica und Xenorphica nur von ordnungsmäßigen berechtigten Instrumentenmachern verfertigen zu lassen, doch sollen Sie nicht eben an die hiesigen Instrumentenmacher allein gebunden seyn, sondern Ihnen frei stehen, sich auch anderer befugter Instrumentenmacher in Unseren Erbländern zu bedienen.

Zweytens. Haben dieselben einen genauen Abriß des neu erfundenen Instruments, nebst einer umständlichen Beschreibung desselben bei Unserer niederösterreichischen Landesregierung zu hinterlegen, damit bei einer entstehenden Streitigkeit beurtheilt werden könne, ob und wie weit das etwa von einem andern verfertigte ähnliche Instrument mit jenem des Erfinders übereintreffe, mithin, ob der Fall der Verletzung des Privilegiums vorhanden sey.

Drittens: daß das Privilegium ungültig seyn soll, wenn nach dessen Ausfertigung jemand in Unsern Erbländern zu erweisen im Stande wäre, die nämliche im wesentlichen nicht verschiedene Erfindung im Lande schon vorher ausgeübt zu haben.

Viertens: Daß die Besitzer des Privilegiums solches nicht durch ein Jahr unbenützt gelassen, und ihres Orts alles anwenden sollen, um zu dessen wirklichen Besitz binnen drei Monathen zu gelangen.

Wir verleihen demnach das angesuchte Privi-

legium hiermit gnädigst, und verordnen zugleich, daß durch die Dauer von 8 Jahren in Unsern deutschen Erbländern sich jedermann enthalten solle, die Orphica und Xenorphica in der von dem Karl Leopold Nollig erfundenen Art ganz oder in wesentlichen Theilen nachzumachen, oder zu verkaufen, und zwar unter Strafe des Verlusts eines solchen Instruments, welches ganz zum Nutzen der Erben des Erfinders verfallen seyn solle, dann außer dem noch unter Unserer allerhöchsten Ungnade, und einer Geldstrafe von 100 Dukaten, die in jedem Uebertrettungsfalle zu entrichten seyn würde, und wovon die eine Hälfte des Geldbetrages von Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber von den oben erwähnten Erben des Erfinders bezogen, auch unnachsichtlich durch die in dem Lande der begangenen Uebertrettung angestellten Fiskalämter eingetrieben werden soll, wie dann auch überhaupt Unsern Fiskalämtern obliegen wird, die Bittsteller in dergleichen einer Beeinträchtigung gegen jedermann zu vertretten.

N. 6436.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefälls-Administrationen vom 30. Oktober 1804.

Wenn nach Absterben eines Handelsmanns

Wenn der Fall sich ereignet, daß bei dem Absterben eines Handelsmannes, dessen Handlung ver-

möge des Inventariums von dem Erben oder einer andern Parthei, nicht im ganzen übernommen wird, sondern die vorhandenen Waaren in einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft werden, bleiben jene, welche bei dieser Gelegenheit einige Waaren, vorzüglich solche, die in dem §. 49 des Zolltarifs bemerket sind, erkaufen, verbunden, mit dem Beweise dieses Ankaufes sich zu versehen, um sich hiermit im benöthigten Falle ausweisen zu können. Es ist jedoch sodann hinreichend, wenn der Bezug der Waare mit dem Zeugnisse der Abhandlungsbehörde, mit Berufung auf das Inventarium bewiesen wird, und eben so ist in Ansehung des Kaffees, Zuckers, Caccaos und Syrups sich zu benehmen, welche, wenn sie auf diese Art verkauft werden, in dem besondern Journale, welches jeder zu deren Verkaufe berechtigte Handelsmann über diese Waare führen muß, mit Beziehung auf das erwähnte Zeugniß in Empfang zu bringen sind.

die Waare an Meistbiethende verkauft wird, muß der Käufer sich mit einem Zeugniß der Abhandlungsinstanz versehen.

N. 6437.

Hofkammerdekret an das galizische Gubernium und die Tobak und Stempelgefällen-Direktion vom 31. Oktob. 1804.

Da die in Galizien bestehenden jüdischen Schank-Lizenzen, als eine politische Vorsichtsanstalt zur Beschrän-

Jüdische Schanklizenzen bedürfen keinen Stempel.

schränkung der unbefugten Schankhäuser der Juden eingeführt worden sind; so haben dergleichen den Juden ohnehin nur auf ihre Lebenszeit ausgefertigten Urkunden keinem Stempel zu unterliegen.

N. 6438.

Dekret der vereinten Hofkanzley an sämmtliche Länderstellen vom 2. Novemb. 1804.

Wegen Verkauf einer Waare in öffentlichen Versteigerungen, so dem Kommerzialstempel unterworfen.

Es ist bereits am 9. Julius 1794 verordnet worden, daß künftig in öffentlichen Versteigerungen keine der Stemplung unterworfene Waare, ohne daß sie mit dem sogenannten Kommerzial- oder mit dem Verzollungs-Stempel versehen, und also entweder als ein inländisches Erzeugniß, oder als eine ausländische aber verzollte Waare ist, legitimirt sey, verkaufet; sondern daß vorläufig der Bankogefällen-Behörde die Anzeige zur Beurtheilung und Stemplung solcher Waaren gemacht werde.

Damit nun diese Vorschriften genau befolgt, und nicht von Seite des Versatzamtes auf eine ohne Stempel dahin gelangte verdächtige Waare ohne vorausgegangene betreffende Anfrage bei der Bankal-Behörde einiges Geld zum Nachtheile des Fonds vorgestreckt werde, hat die Landesstelle den Versatzämtern die Verordnung vom 9. Julius 1794 mit dem Beisatze

satze wieder in Erinnerung zu bringen, daß in einem erweislichen Uebertretungsfalle der Schuldtragende den Ersatz zu leisten, und allen Nachtheil als eine Folge seines ordnungswidrigen Benehmens nur sich selbst zuzuschreiben haben würde.

N. 6439.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. November 1804.

Gehalts-Erhöhung für die Administratoren der Pfarren.

Se. Majestät haben den derzeit den Administratoren und Provisoren der Pfarren unter jährlichen 500 fl. mit monatlichen 20 fl., den übrigen aber mit monatlichen 25 fl. bestimmten Gehalt auf die Zeit der Theuerung in allen Erbländern von 20 bis 25 fl. und von 25 auf 30 fl. zu erhöhen geruhet.

N. 6440.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. November 1804.

Unterhalt für Seelsorger während einer zeitlichen Correction.

Se. Majestät haben in Ansehung des Unterhaltes derjenigen Seelsorger, welche wegen eines Vergehens einer zeitlichen Correction unterzogen werden, folgende Richtschnur vorzuschreiben geruhet: Der Seelsorger, wel-

welchen der Bischof wegen eines Vergehens strafwürdig, und auf einige Zeit einer Correction zu unterziehen findet, ist entweder Pfarrer, Lokalkaplan, oder Seelsorger-Gehülfe. Der Pfarrer ist während seiner Correctionszeit aus den Einkünften seines Beneficiums mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen, und aus den nähmlichen Pfarr-Einkünften muß auch der einstweilige Pfarrverweser angemessen unterhalten werden. Der Lokalkaplan kann von den Einkünften seiner Lokalie nur so viel erhalten, als nach Abschlag des nöthigen nach der allgemeinen Cynosur auf 20 fl. monathlich zu bemessenden Unterhaltes für den einstweiligen Lokalie-Verweser erübriget. Es ist daher der Abgang zur Ergänzung täglicher 20 kr., welcher Gehalt als Strafbetrag bestimmt wird, aus dem Religions-Fonde beizutragen; wenn anders der strafbare Lokalkaplan nicht etwa eines schwereren Vergehens wegen auf einen geringeren Verpflegungsbetrag herabgesetzt zu werden verdient. Der Seelsorger-Gehülfe, dem der Pfarrer keinen Gehalt geben kann, wenn der erste ihm keine Dienste leistet, ist während der Corrections-Zeit mittels eines Strafgehaltes, welcher ebenfalls des Tages 20 kr. nicht übersteigen darf, wohl aber bei grösserer Strafwürdigkeit geringer seyn soll, aus dem Religions-Fonde zu verpflegen. Sollte aber ein Lokalkaplan oder Cooperator ein eigenes Vermögen besitzen, so hat er sich hievon den nöthigen Unterhalt

selbst

selbst zu verschaffen, und der Religions-Fond dieser Bürde enthoben zu bleiben.

In Folge dieser Anordnung wird die Landesstelle bevollmächtiget, diesen Strafgehalt, wenn die Correctionszeit ein Jahr nicht übersteigt, auf Ansuchen der Bischöfe anzuschaffen.

N. 6441.

Hofkammerdekret an die Lotto-Gefälls-Direction vom 8. November 1804.

Wegen Pensionen niederer Beamten bei den Lotto-Gefällen.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Calculanten, Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker und Heitzer der Lottoämter von der unter dem 29. Julius 1800 erlassenen allerhöchsten Normalvorschrift, wodurch die Gattinnen und Kinder jener Beamten, die in der Residenzstadt mit einem Gehalt unter 400 fl., in Provinzialstädten unter 300 fl. und im Lande unter 200 fl. sich verehligen, von allem Pensions- und Provisions-Genusse ausgeschlossen sind, auszunehmen seyn.

N. 6442.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. November 1804.

Vorschrift für Seelsorger in der

Obwohl an allen Orten der moralische Wandel der Seelsorger mit der Lehre des Evangeliums, die er vor-

mengten Religions-Gegenden.

vorträgt, genau übereinstimmen, sein Beispiel der Heerde zum Muster dienen muß, und es dem Seelsorger an guten Grundsätzen, gründlicher Berufs-Wissenschaft, Bescheidenheit und liebreicher Behandlung seiner Pfarrkinder an keinem Orte gebrechen darf, so sind doch diese vereinten Eigenschaften dem Seelsorger in jenen Gegenden, welche mit Akatholiken vermenget sind, in einem höheren Grade nothwendig, weil in solchen Gegenden die Aufmerksamkeit auf die katholischen Seelsorger durch die Verschiedenheit der Religionen verdoppelt wird. In dieser Erwägung haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß, gleichwie es nun ein vorzügliches Augenmerk der Bischöfe seyn muß, in die mit Akatholiken vermengten Gegenden nur solche Priester in die Seelsorge zu geben, von welchen sie überzeugt sind, daß sie alle vorerwähnten guten Eigenschaften besitzen, auch auf jene Seelsorger, welche sich auf diese guten Eigenschaften in vermengten Religions-Gegenden durch längere Jahre vortheilhaft ausgezeichnet haben, wenn sich die Gelegenheit zu einer vortheilhaften Beförderung ergiebt, bei übrigens gleichen Verhältnissen besonders Bedacht zu nehmen sey.

N. 6443.

Präsidial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 15. November 1804.

Certificirung der nach Frankreich

Da die Legalisirung der mit Certificirungen aus den Ländern einlangenden nach Frankreich bestimmten Ur-

Urkunden hierorts in lateinischer Sprache geschieht, so ist zur Erzielung der Gleichförmigkeit die Einleitung zu treffen, daß auch die Certificirungen dieser Urkunden von den Behörden in lateinischer Sprache verfaßt werden.

bestimmten Urkunden, hat in lateinischer Sprache zu geschehen.

N. 6444.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Novemb. 1804.

Es ist bemerkt worden, daß die Consistorien 1) die Dauer der von den Länderstellen ertheilten Befreiung von der vorschiftmäßigen Concursprüfung ungleich auslegen, und 2) daß auch in Ansehung dieser Prüfung mit den Feldkapländen ungleich verfahren wird.

Dispensen der Seelsorger von der Concurs-Prüfung. Vorschrift in Ansehung der Feldkapläne.

Um dießfalls eine gleichförmige Beobachtung zu erzielen, haben Se. Majestät folgende Richtschnur zu geben geruhet:

1) In der Voraussetzung, daß die Ordinariate das Gesuch eines Seelsorgers um die Dispens von der allgemeinen Concursprüfung in ihren an die Landesstelle zu erstattenden Aeußerungen dann nur durch ihr Einrathen unterstützen, wenn der Bittsteller die Concursprüfung schon einmahl durchaus mit gutem Erfolge hinterlegt hat, und sich als Pfarrer oder Lo-

cal-

cal-Caplan in seinem Seelsorgeramte durch die in dem Hofdekrete vom 24. Dezember 1785 angeführten, Eigenschaften besonders auszeichnet, und daß die Länderstellen bei Verleihung dieser Dispens ebenfalls die erwähnte höchste Vorschrift genau gegenwärtig halten, ist die ertheilte Dispens so lange als gültig anzusehen, bis der von der Conkursprüfung losgezählte Seelsorger wirklich auf eine bessere Pfründe befördert, und hiedurch die Absicht der ihm verliehenen Dispens erreicht worden ist, wo es dann von seiner fernern Auszeichnung abhängen wird, sich einer neuen Prüfungsdispens zu einer weitern Beförderung würdig zu machen. Sollte aber ein von der Conkursprüfung befreiter Seelsorger von seinem ausgezeichneten Eifer nachlassen, sich in Erfüllung seiner Amtspflichten eines wichtigen Fehlers oder eines moralischen Vergehens schuldig machen, so hat das Ordinariat solches der Landesstelle anzuzeigen, und diese den straffälligen Seelsorger der ihm früher ertheilten Dispens von der Concursprüfung verlustig zu erklären, welches nach dem Ordinariat gepflogener Aussprache auch dann zu geschehen hat, wann die Landesstelle von der Straffälligkeit eines solchen Seelsorgers durch einen andern Weg, als die Anzeige des Ordinariats Kenntniß erhalten sollte.

2. Sind die Feldkapläne von der zur Erlangung einer Kuratpfründe allgemein vorgeschriebenen

Con-

Concursprüfung keines Weges ausgenommen, sondern den Civilseelsorgern ganz gleich zu halten. Da die Verordnungen vom 4. April 1789 *) und 29. März 1791 **) durch welche den Feldkaplänen nach zehnjährigen bei der Armee gutgeleisteten Diensten ein vorzüglicher Anspruch auf landesfürstliche Pfründen im Lande zugesichert wird, die Concursprüfung nicht ausschließen, sondern als eine allgemeine Vorschrift voraussetzen.

N. 6445.

*) Anmerkung. Die Worte dieser Verordnung lauten: Diesen Feldkaplänen sind endlich die bei dem Militär in der Seelsorge zugebrachten Jahre zum besonderen Verdienste anzurechnen, dergestalt, daß wenn sie ihr Amt wenigstens 10 bis 15 Jahre verwaltet haben, einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstliche Pfründe haben sollen, auf die Feldsuperiorn aber soll bei dem zuerst in Erledigung kommenden Canonicate bei der Chatedralkirche in jedem Lande, cæteris paribus der vorzügliche Bedacht genommen werden.

**) In dem zweyten Bande der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen Sr. Majestät Leopold des II. Seite 115. Nro. 47.

N. 6445.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal- und Zollgefällen-Administrationen vom 19. Novemb. 1804.

Waaren, deren Einfuhr ganz verboten ist, sollen in Fällen, wo es sich um die Patentmäßige Bestrafung eines Schwärzers handelt, durch Schätzleute abgeschätzt werden.

Bei Gelegenheit einer vorkommenden Anfrage, wie der Kunstkaffee bei Kontrebandfällen in der Schätzung zu behandeln sey? findet man sich veranlaßt, die Vorschrift des Zollpatentes zu erneuern, daß alle Waaren, derer Einfuhr ganz verbothen ist, und welche also völlig ausser Handel gesetzt sind, in Fällen, wo es sich um die Patentmäßige Bestrafung eines Schwärzers handelt, durch zwey unpartheiische und sachkundige Schätzleute abgeschätzt, und in dem hiedurch erhobenen wahren Werthe in Anschlag gebracht werden sollen.

N. 6446.

Hofkanzleidekret an das galizische Landesgubernium vom 24. Novemb. 1804.

Anfang der Besoldung bey dem Lehrpersonale.

Den neu ernannten Lehrern sind die Besoldungen allgemein von dem Tage anzuweisen, an welchem sie das ihnen verliehene Lehramt antreten. In dem

Falle,

Falle, daß ein Supplent das Lehramt, welches er eben provisorisch besorget, wirklich erhält, ist demselben die Besoldung von dem Tage der höchsten Entschließung, welche der Landesstelle jedesmahl bekannt gemacht wird, zu verabfolgen.

Bei denjenigen Facultäten, wo für die Lehrer mehrere Besoldungsklassen bestimmt sind, haben die Lehrer in die höhere Besoldungen dem Range nach, von dem Tage an einzurücken, wo der Genuß für den Ausgetretenen oder Verstorbenen aufgehört hat.

N. 6447.

Hofkanzleidekret an alle Länderstellen mit Ausnahme von Nieder- und Schwäbisch-Oestreich vom 26. Novemb. 1804.

Abführung der Ueberschußgelder der öffentlichen Fonde.

Sr. Majestät höchsten Entschließung gemäß haben, zur Bedeckung der bedürftigen Provinzial-Religions- und Studienfonds, alle jene, die einen Ueberschuß besitzen, nach dem Maaßstabe ihres Ueberschusses pro rata die erforderlichen Beiträge, jedoch so zu leisten, daß diese immer nur als ein Darleihen betrachtet werden sollen, um dieselben in dem Falle, wenn der Fond der Provinz, welche solche erhält, selbst zu einem Ueberschuße gelangte, sammt den 5

per-

percentigen Interessen nach und nach wieder zurückzahlen zu können.

Wornach von den Länderstellen von nun an keine Ueberschüße sowohl des Religions- und Studien-Fonds mehr nach der am 31. Jäner l. J. erhaltenen Weisung unmittelbar zur Staatsschuldenkasse fruchtbringend anzulegen, sondern zur Abfuhr in die neue Central-Casse in Bereitschaft zu halten sind.

N. 6448.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankalgefällen-Administrationen vom 27ten November 1804.

Wie sich bei Ausschwärzung der Konvenzionsmünze zu benehmen.

Da die Frage gestellt worden ist, ob bei Ausschwärzungen von Konvenzionsmünzen auch die Zweyfache oder die Werthstrafe, die Fuhrwerkskonfiskation und die Mithelfer Strafe verhängt und notionirt werden soll; so wird zur Richtschnur vorgeschrieben, daß bei Ausschwärzungen der Konvenzionsmünzen, gegen die Schwärzer keine Werthsstrafe, und keine Fuhrwerkskonfiskation, und so auch gegen die Mithelfer keine Mithelfersstrafe verhängt werden könne, und daß die Werthsstrafe und der Verlust des Fuhrwerkes, so wie auch die Werthsstrafe gegen den Mithel-

helfer nach dem Patente vom 12. Oktober 1802 nur auf Ein- und Ausfuhr der Scheidemünzen gesetzt sey.

N. 6449.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen, die Tabak- und Stempelgefällen-Directionen und sämmtliche Bankalgefällen-Administrationen vom 29. November 1804.

Stempel der Päße zur Einfuhr des Kreuzbleches, Zitterdrathes und Stahlbleches zu Uhrfedern.

Die Päße zur Einfuhr des Kreuzbleches, des Zitterdrathes und des Stahlbleches, zu Uhrfedern, sind so wie Päße zur Einfuhr des Kupfers, nur mit der dritten Klasse zu 15 kr. zu stempeln.

N. 6450.

Hofkammerdekret an alle Länderstellen, vom 6. Dezember 1804.

Inländische Zeitungen, von welchen 1 Exemplar an die Polizeihofstelle

Die k. k. Polizeihofstelle hat den Wunsch geäußert: alle inländischen Zeitungen ungestempelt zu erhal-

zeldofstelle eingesendet wird, unterliegen keinem Stempel.

halten, weil es ihr daran gelegen sey, sich zum Besten des allerhöchsten Dienstes, so bald als möglich in die Kenntniß der aufgenommenen Nachrichten zu setzen, und durch die Stemplung das Einsenden der Zeitungs-Exemplarien verspätet wird.

Da nun alle Verleger der politischen Zeitungen in den Provinzen ein unentgeltliches Exemplar an die oberste Polizeibehörde einzusenden verbunden sind, so haben die Länderstellen die unterstehenden Postämter anzuweisen, die für die k. k. Polizeihofstelle bestimmten Zeitungsexemplarien, jedesmahl sogleich und ungestempelt an dieselbe einzusenden.

N. 6451.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. Dezemb. 1804.

Wegen des Genusses der Fleischspeisen an Fasttagen.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß den Wirthen und Traiteuren in allen Hauptstädten zur Pflicht gemacht werden solle, für ihre Gäste, welche an verbothenen Tagen Fleisch essen, besondere Tische zu halten, und ihnen bei dem Genusse der Fleischspeisen zugleich jenen der Fastenspeisen zu versagen.

N. 6452.

N. 6452.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 15. Dezemb. 1804.

Nachträgliche Erläuterungen rücksichtlich der neu regulirten allerhöchsten Titulatur.

Von der durch die Pragmatikalsatzung vom 11. August d. J. geschehenen Erhebung der Oesterreichischen Monarchie zu einem Erbkaiserthume und des Erzhauses zu einem kaiserl. königlichen. Dem Zufolge ist ein eigener im Mittelschilde angebrachter Adler das Wappenbild dieses Kaiserthumes. Würden in Zukunft die römische und die Oesterreichische Kaiserwürde nicht immer in einer und derselben höchsten Person vereinigt bleiben; so käme dieser Adler an die Stelle des Rückschildes, die dermahlen der römische Adler einnimmt. Da Se. Majestät sich zugleich bewogen befunden haben, die erbkaiserliche Würde auf den Komplexus der ganzen Monarchie unter dem Namen von Oesterreich zu gründen, so war es nicht minder nothwendig auch ein eigenes neues Wappen für das neue Kaiserhaus einzuführen. Hierzu konnte am Schicklichsten das alte durch seinen Ursprung ehrwürdige Attribut des österreichischen Regentenhauses, die silberne Querbalken im rothen Felde, gewählet werden, der in neuern Zeiten meist als das Landwappen des Erzherzogthumes gebraucht wurde. An die Stelle dieses Schildes erhält nun das Land unter der Ens

wieder sein altes Insigne im blauem Felde fünf güldene Adler, die man ehedem fälschlich für Lerchen hielt.

Die sogenannte Hauskrone, welche bisher die Reichskrone repräsentirt hat, ist nun die österreichische Erbkaiserkrone, und wird auch bei künftigen Krönungen als solche zu gebrauchen seyn. Die Reichskrone Karl des Großen, womit die deutschen Kaiser in Frankfurt feierlich gekrönt werden, erscheint nun selbst oben auf dem Rückschilde.

Im Falle, daß die beiden Kaiserkronen nicht vereinigt bleiben, käme die erbländische kaiserl. Krone auf den dermahligen Platz der Reichskrone, die Schildhalter bleiben die nämlichen.

b) Die Wappen der abgetrettenen Provinzen, jedoch mit Ausnahme der Lothringischen und Habsburgischen Stammes- und der Spanischen Gedächtniß- und Repressalien-Wappen sind hinweggelassen, und die Insignien der Entschädigungs-Lande der 1mo. 2do. und 3tio. Genitur des Erzhauses, die Venetianischen, Salzburgischen, Breisgauischen u. s. w. dagegen aufgenommen worden.

Von ganz neuen Acquisitionen rühren die Wappen von Lindau, Rothenfels, Blumeneck und Hohen her.

d) An die Stelle der alten ganz hinwegfallenden Grafentitel, z. B. Namur, Blankenburg, Falkenstein, Voudemont ꝛc. sind jene der reichs- und kreisständischen Grafschaften Monfort, Bregenz, Hohenembs gekommen.

N. 6453.

Hofkanzleidekret an das Steyrische Kärntnerische Gubernium vom 17ten Dezember 1804.

Die zur Erweiterung des Unterrichtes in der lateinischen Sprache und in den Gramatikalklassen in dem höchsten Handschreiben vom 25. März 1802 enthaltenen Vorschriften, und durch den im heurigen Jahre erschienen Gymnasialplan nicht aufgehoben worden, sondern die in dem letztern in Rücksicht auf Privat-Studierende enthaltenen Anordnungen müssen mit dem erstern in Uebereinstimmung gesetzt werden. Nach dieser Maßregel ist die dem Privat-Studierenden in dem Gymnasialplane auferlegte Verbindlichkeit, den monatlichen Prüfungen an dem Gymnasium beizuwohnen und mit den Schülern ihrer Klasse in der Schule die schriftliche Aufgabe

Prüfung der Privatstudierenden.

gabe auszuarbeiten, nur von solchen Privat-Studierenden zu verstehen, welche in dem nämlichen Orte wohnen, wo sich das Gymnasium befindet. Jene Privat-Studierende, welche sich durch einen Theil des Jahres in der Stadt, die übrige Zeit aber entfernt auf dem Lande aufhalten, sind, so lange sie sich in der Stadt befinden, zur Befolgung dieser Vorschrift verbunden; die Knaben, welche von Seelsorgern auf dem Lande in den Gramatikal-Klassen unterrichtet werden, bleiben nach der höchsten Vorschrift vom 25ten März 1802 nur von dem Eintritte in ein Gymnasium zur Aufnahmsprüfung verhalten; können aber auch, wenn sie ein Zeugniß zu erlangen wünschen, zu den halbjährigen Prüfungen an den zu bestimmenden Tagen, welche am Schlusse des Jahres am Prüfungstage pro ascensu seyn müssen, zur Prüfung an ein Gymnasium geführt werden. Das Unterrichtsgeld ist bei der Prüfung von allen Privat-Studierenden, mit Ausnahme derjenigen, welche sich über die Mittellosigkeit ihrer Aeltern ordnungsmäßig ausweisen, zu entrichten.

N. 6454.

N. 6454.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 18. Dezemb. 1804.

Vor einer Contreband Angelegenheits Beendigung ist keine Waare zu veräussern.

Da seit einiger Zeit sich der Fall öfter ergiebt, daß die untergeordneten Aemter Kontreband-Waaren zur Veräußerung in das Ausland senden, bevor die Rekurs-Termine verstrichen sind, wo sodann im Falle, daß die Parthei den Rechtsweg ergreift, der Fiskus ausser Stande gesetzt ist, vor Gerichte auszulangen, und da überhaupt dießfalls nicht ordentlich vorgegangen wird, so findet man nothwendig zu verordnen:

1) Allen untergeordneten Aemtern auf das strengste und bei unnachsichtlicher Ahndung zu untersagen, vor Verstreichung der Rekurs-Termine, oder vor dem Ausgange des Rechtsstreites, überhaupt vor vollkommener Beendigung einer Kontreband-Angelegenheit, die Waare zu veräußern, oder den Kontreband zu verrechnen, und auch dann, wenn es geschehen kann, jedesmahl die besondere Bewilligung der Administration einzuholen. Jedoch ist

2) Bei dem Vieh, und den bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegenden Waaren, wenn die letzteren nicht außer Handel gesetzt sind, nach dem §. 34. der allgemeinen Zollordnung zu benehmen, und den Eigenthümern frei zu stellen, die in Beschlag genom-

nommene Waare, oder das Vieh, gegen Erlegung des von unpartheiischen Schätzmännern erkannten Werthes mit Zuschlagung des Zolles, an sich zu bringen, oder durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden zu überlassen.

Ueber eine solche Versteigerung muß aber mit Zuziehung eines gerichtlichen Beistandes, oder der Ortsobrigkeit, ein schriftliches Protokoll aufgenommen werden, in welchem der Tag der Betrettung, der Name des Anhalters, die Ursache der Versteigerung, der dem Eigenthümer gemachte, aber nicht angenommene Antrag der Ablösung, die vorgenommene unpartheiische Schätzung, der Tag der Versteigerung, der Name des Käufers und der gelöste Preis deutlich und bestimmt ausgedrückt seyn muß. Dieses Protokoll ist sodann von den Bankalbeamten, dem Gerichtsbeistande, oder der Ortsobrigkeit, dem Eigenthümer, oder von dem, welchem die Waare angehalten wurde, wenn er auch nicht Eigenthümer ist, zu unterfertigen, damit es die nöthige Legalität habe. Ist aber

3) eine solche dem Verderben unterliegende Waare von der Gattung der außer Handel gesetzten, so ist solche mit dem specie facti unaufgehalten an die Administration einzusenden, und dieselbe hat sodann durch das Fiskalamt mit Anführung der Ursache bei den Landrechten einzuschreiten, damit die Erkenntniß der Waare, ihre Schätzung, und was damit zusammenhängt

hängt, zum ewigen Gedächtniße gerichtlich aufgenommen werde.

4) Endlich hat die Administration genau darüber zu halten, auch das Fiskalamt aufmerksam zu machen, damit der a Dato der Zustellung der Notion bestimmte patentmäßige Rekurstermin in keinem Falle überschritten werde, und sind später einkommende Rekurse von der Administration ohne weiters hindanzuweisen, oder wenn Aufforderungsklagen nach Verlauf dieses peremtorischen Termins im Rechtswege dem Fiskus zugestellt werden sollen, von diesem nicht mehr anzunehmen, und propter fatalia der Gerichtsbehörde gerade zurückzulegen. Zu diesem Ende aber müssen die Empfangscheine der Partheien über die ihnen zugestellte Notion sorgfältig in den Akten aufbewahret werden.

N. 6455.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Dezember 1804.

Gegen die Auswanderung der Tuchfabrikanten.

Da bei dem allgemeinen Bestreben, die Tuchfabriken empor zu bringen, zu besorgen ist, daß man sich um Tuchmacher, Tuchscheerer und Farbenmacher, dann Färber aus den k. k. Staaten bestreben werde, so findet man nöthig, den bereits am 18. Okt. 1793 gegebenen Auftrag, wodurch befohlen wurde, darüber

zu

zu wachen, daß kein Tuch- oder Glasmacher, Tuchscheerer und dergleichen Gesellen verführet, und zur Auswanderung nach der Moldau, Wallachey und den türkischen Staaten überhaupt verleitet werden, zu erneuern, und dießfalls eine geschärfte Aufmerksamkeit zu befehlen.

N. 6456.

Hofkanzleydekret an das Steyerische Kärntnerische Gubernium und die Krainerische Görzerische Landeshauptmannschaft vom 20. Dezember 1804.

Beiträge zur Herstellung der Pfarrgebäude.

Se. Majestät haben anzuordnen befunden, daß bei vorfallenden Herstellungen oder Ausbesserungen der Pfarrgebäude, wozu der erforderliche Aufwand nicht unbedeutend ist, und daher den Kostenbetrag, der den Pfarrbesitzern auf Ausbesserung jährlich passirt ist, überschreitet, und wo die Pfarren oder Filialkirchen auch kein Vermögen besitzen, um solchen ganz oder zum Theil bestreiten zu können, zur Erleichterung der beitragspflichtigen Dominien, Patronen und Pfarrgemeinden die Pfarrer nach der in mehreren andern Erbländern bestehenden Normalvorschrift aus ihrem Kongrua-Ueberschusse von 100 bis 200 fl. den zehnten, von 3 bis 400 fl. den fünften, von 5 bis 600 fl. den

vier-

vierten, von 7 bis 800 fl. den dritten Theil, endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber die Hälfte dieses Ueberschußes beizutragen sich verpflichtet halten sollen.

In Ansehung der Frist, binnen welcher die Pfarrer diesen Abzügen zu unterliegen haben, ist dieselbe auf ein Jahr zu beschränken. Nur bei Herstellung der den Pfarrern gehörigen, ihnen allein zum Vortheil gereichenden Wirthschaftsgebäude, wozu die neuen Pfarrer und Lokalkapläne mit Hofverordnung vom 9. März 1789 verpflichtet sind, dürfen erwähnte Abzüge auf eine längere Zeit, aber auch in diesem Falle nicht über drei Jahre Statt finden, und die Konkurrenten zur Bestreitung der über diese Beträge noch erforderlichen Kosten wie bisher verhalten werden.

Diese höchste Verordnung wird der Landesstelle mit dem Auftrage eröffnet, dieselbe zur künftigen genauen Beobachtung allgemein kund zu machen.

N. 6457.

Hofentschliessung für Gallizien vom 20. Dezember 1804.

Vergütung patentwidriger Frohnen in Gallizien.

Se. Majestät verordnen, daß in Fällen, wo die Unterthanen von den Grundobrigkeiten patentwidrig zu Hand- und Zugfrohnen oder anderen Verrichtungen verhalten werden, die Vergütung solcher Erpressungen

nach

nach den gehörig zu erhebenden Lokalpreisen, nicht aber nach den Inventarialpreisen zu geschehen habe.

N. 6458.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 22. Dezember 1804.

Tragung der Militär-Ehrenzeichen bei den in Civil-Dienste übergetretenen Militär-Personen.

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß es bei den unter dem 23. Junius 1802 und 16. November 1804 erlassenen höchsten Entschließungen, vermöge welchen alle eine Civil-Anstellung begleitende Offiziere den Militaircharakter mit der Uniform ablegen müssen, zwar zu verbleiben, und über deren genaue Befolgung strenge zu wachen sey, daß aber jene Offiziere, welche schon vor der Erlassung der obigen Entschließungen eine Civil-Anstellung, und dann durch die besondere Bewilligung Sr. Majestät selbst die Erlaubniß erhalten haben, sich des Militair-Charakters mit Beibehaltung der Uniform und der Ehrenzeichen ferner provealiren zu dürfen, von der mehr erwähnten Anordnung ausgenommen, und bei der ihnen ertheilten speciellen Erlaubniß gelassen werden sollen.

N. 6459.

Privilegium vom 23. Dezember 1804.

Privilegium für den Joseph v. Saur-

Wir Franz der Zweyte ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief: Es sey uns von Joseph Saurimont vor-

vorgestellet worden, daß er mit vielen Versuchen, rastloser Bemühung und Aufwande großer Kosten es dahin gebracht habe, die Methode, Bleiweis ohne Essigsäure und Feuer zu erzeugen, zuerst in unsern erbländischen Staaten einzuführen und zu vervollkommen, worüber uns derselbe zugleich gebethen, ihm zu dieser Erzeugung des Bleiweißes unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre für unsere sämmtlichen deutschen Erbstaaten allergnädigst bewilligen zu wollen, dergestalt, daß innerhalb dieser Zeit Niemand berechtiget sey, Bleiweiß auf gleiche Weise zu erzeugen und seine Verfahrungsart im Wesentlichen dabei nachzuahmen.

rimont auf die Erzeugung des Bleiweißes ohne Essigsäure und Feuer.

Da wir nun jederzeit geneigt sind, nützliche Unternehmungen zu unterstützen, und ihren Urhebern die Früchte ihrer Verwendung und Arbeit genießen zu lassen; so haben wir uns auch bewogen befunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Joseph v. Saurimont gnädigst zu willfahren, und ihm für sich, seinen Erben, Legatarien und anderen rechtlichen Nachfolgern das angesuchte ausschliessende Privilegium zur Erzeugung des Bleiweißes ohne Essigsäure und Feuer vom heutigen Dato zu rechnen, auf acht nach einander folgende Jahre unter den nachstehenden Bedingungen zu verleihen, gegen deren Erfüllung jedoch dieses Privilegium allein Bestand haben solle.

1)

1) Soll, wenn auch nach wirklich erfolgter Ausfertigung des Privilegiums irgend jemand zu beweisen im Stande wäre, das Bleiweiß auf eine von Saurimonts Methode im Wesentlichen nicht verschiedene Art schon vorher in den k. k. Erbländern erzeugt zu haben, das Privilegium als nicht ertheilet angesehen werden.

2) Habe Saurimont längstens binnen vier Monaten eine genaue und umständliche Beschreibung seiner ganzen Entdeckung, und der dabei beobachtenden Manipulation unserer N. Oe. Regierung verschlossen, wenn es zur Wesenheit seines Geheimnißes gehöret, mit den nöthigen Zeichnungen begleitet zu übergeben, damit hieraus mit Verläßigkeit beurtheilet werden könne, ob eine allenfalls nachfolgende Erzeugungsart oder Verbesserung mit der seinigen übereintreffe oder nicht.

3) Sey es eine wesentliche Bedingung, daß er vom Tage der Zustellung der Privilegiums-Urkunde binnen einem Jahr von seinem Privilegium Gebrauch mache, zur wirklichen Erzeugung des Bleiweißes auf seine Methode schreite, und dieses Privilegium kein Jahr hindurch unbenützt lasse, indem dasselbe sonst erloschen seyn soll.

4) Werde ihm zur Pflicht gemacht, das von ihm erzeugte Bleiweiß mit dem Namen: Neubleiweiß, zu belegen, nur unter dieser Benennung zu verkaufen, und auch in der Form von dem gewöhnlichen Bleiweiße zu unterscheiden, um jeder Irrung vorzubeugen,

gen, welche mit diesem für den Gebrauch der Apotheker nicht anwendbaren Bleiweiße sonst leicht geschehen könnte. In Ermanglung der Erfüllung dieser ihm v. Saurimont hiermit aufgetragenen Bedingnisse und Pflichten ist dieses ihm gnädigst ertheilte Privilegium verfallen; wohingegen, in sofern er die obenangeführten Obliegenheiten in Erfüllung bringen wird, er sich nicht nur dieses ihm gnädigst verliehenen Privilegiums erfreuen solle; sondern Wir verordnen zugleich, daß durch die Dauer dieser acht Jahre in Unseren deutschen Erbländern außer ihm Joseph v. Saurimont sich jedermann enthalten solle, seine Erzeugungsart nachzumachen, und Bleiweiß ohne Essigsäure und Feuer zu verfertigen, und zwar bei Verlust des erzeugten oder in der Erzeugung begriffenen Bleiweißes, welches nicht allein sammt allen hierzu gebrauchten Apparaten und Utensilien zum Nutzen des Joseph v. Saurimont verfallen seyn würde, sondern es solle auch noch den Unternehmer einer solchen Nachahmung, und den Uebertreter Unseres dem Joseph v. Saurimont hiermit ertheilten Privilegiums Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Dukaten treffen, die in jedem Uebertrettungsfalle zu entrichten seyn würde, wovon die eine Hälfte dieses Geldbetrages von Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber von dem Joseph von Saurimont bezogen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande der begangenen Uebertretung aufgestellte

Fis-

Fiskalamt eingetrieben werden solle; gleichwie denselben in dergleichen Fällen einer Beeinträchtigung gegen jedermann zu vertreten.

N. 6460.

Dekret der vereinten Hofkanzley an sämmtliche Länderstellen vom 26. Dezemb. 1804.

Bei Anlegung der Strassen nichts eigenmächtig zu unternehmen.

Se. Majestät befehlen, daß sich sämmtliche Länderstellen keineswegs unterfangen sollen, in Anlegung neuer Strassen etwas eigenmächtig, ohne vorher hierüber die höchste Bewilligung bei der vereinten Hofkanzley eingeholt zu haben, zu unternehmen, und daß über die dießfälligen Anträge der Länderstellen sich von Seite der Hofkanzley immer vorläufig mit dem Hofkriegsrathe, in Hinsicht der dabei eintretenden militärischen und Vertheidigungs-Rücksichten, in das Einvernehmen gesetzt, und sodann erst die Anträge der Länderstellen mit der Aeußerung des Hofkriegsrathes Sr. Majestät vorgelegt werden sollen.

N. 6461.

Hofkammerdekret an sämmliche Bankal-Administrazionen vom 28. Dezemb. 1804.

Wegen der Stempel-Papiers Inventuren.

Die Administration wird auf die genaueste Befolgung der Verordnung vom 23. Februar 1804 auf-

aufmerksam gemacht, und derselben anbefohlen, zu den jährlich vorzunehmenden Stempelpapiers-Inventuren nie eigene Bankal-Beamte auszuschicken, sondern immer abzuwarten, bis von den Bankal-Inspektoraten die Kollekt-Reisen für das vierte Quartal jedes Jahres, welche ohnehin immer in den ersten Tagen des Monats November geschehen müssen, vorgenommen werden, wo unter einem auch die Inventur des vorräthigen verbliebenen Stempelpapiers ohne Aufrechnung besonderer Reise- oder Rechnungskosten alljährlich zu geschehen hat.

N. 6462.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Dezember 1804.

Gegen unfleißige Studierende, wie sich zu benehmen.

Man hat beobachtet, daß junge Leute vom Aus- und Inlande unter dem Vorwande des Studierens nach Wien kommen, sich in dieser Absicht bei den Professoren einschreiben lassen, die Schulen oder Kollegien nur selten, oder gar nicht besuchen, noch weniger aber sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen.

Da nun solche flüchtige und müßige Jünglinge nirgend geduldet werden dürfen, so sind die Studien und Fakultäts-Direktoren anzuweisen, daß sie nach

jeder Semestral-Prüfung ein Verzeichniß dieser Jünglinge mit ihrem Alter, Geburtsorte, Studienfache und mit dem Charakter ihrer Aeltern oder Vormünder der Polizei-Direction mittheilen, welche sodann diejenigen Ausländer, die sich nicht über eine andere ehrliche und erlaubte, zu ihrem Unterhalte hinreichende, Beschäftigung ausweisen können, sogleich aus den k. k. Staaten abzuschaffen, die Inländer aber ihren Aeltern oder Vormündern zuzuweisen haben wird, damit diese ihre Söhne oder Mündel, denen es an Talenten oder Lust zum Studieren gefehlet haben mag, auf einem anderen Wege zu guten und nützlichen Staatsbürgern erziehen und ausbilden können.

Die auf diese Art vom Studieren ausgeschlossenen Jünglinge sind den Studien-Direktoren wieder nahmhaft zu machen, damit sie aus der Matrikel und den Schulkatalogen gelöscht werden. Die Anzahl derselben aber ist am Ende der Verzeichnisse, welche der Landeschef Sr. Majestät jährlich über die absolvirten Humanisten, Philosophen, Mediciner, Juristen und Theologen unmittelbar einzusenden hat, bloß summarisch anzumerken.

N. 6463

N. 6463.

Hofkanzleidekret an die niederösterreichische Regierung vom 28. Dezemb. 1804.

Wegen Gewerbsverleihung in Wien.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Obrigkeiten auf den hiesigen Freigründen bei dem bisherigen Verleihungsrechte der Polizeigewerbe, in der bis nun ganz ordnungsmäßig beobachteten Art, ohne alle Abänderung, und zwar dergestalt zu belassen seyn, daß wenn dergleichen Verleihungen neuer Gewerbe geschehen, die Bestättigung darüber bei der Regierung angesucht, diese aber nicht eher ertheilt werde, bis nicht darüber der Magistrat vernommen, und die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gewerbes durch die Stadthauptmannschaft mit Einschreitung des Magistrates, dann der benachbarten Gründe und Gewerbsleute erhoben, sofort solche auch von der Regierung anerkannt seyn wird; im entgegen gesetzten Falle ist die dießfällige Verleihung zu versagen. Dem Magistrate bleibt unbenommen, einem oder andern Gewerbsmanne solcher Gattung, auf welche gewöhnlich auf den städtischen Gründen das Bürgerrecht ertheilet wird, solches auch auf den Freigründen, wie bisher, zu ertheilen.

Was die nahen Gegenden um Wien anbelangt, haben die allda befindlichen Obrigkeiten, gleich allen übrigen im Lande, das uneingeschränkte Recht, Po-

Ilzei-Gewerbe nach dem Bedarfe zu verleihen. Da aber durch eine zu starke Anhäufung der Gewerbe daselbst, jenen hier bei der Hauptstadt ein Nachtheil zugehen kann; so ist, um den dießfälligen Beschwerden der hiesigen Gewerbsleute und des Magistrats nach Thunlichkeit abzuhelfen, künftig die Einleitung dahin zu treffen, daß diese Obrigkeiten die schon derzeit bestehenden Gewerbe, wenn sich eine Erledigung oder Heimfall ergiebt, zwar in der bisher gewöhnlichen Art wieder verleihen können, wenn es sich aber, um die Errichtung eines neuen, bisher nicht bestandenen Gewerbes handelt, so hat dessen Verleihung von den Obrigkeiten der Ortschaften, innerhalb einer Miele um die Stadt Wien, ebenfalls nur gegen ausdrückliche Nachsuchung der Bestättigung der Landesstelle zu geschehen, wo sodann bei Erörterung der dießfälligen Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit in der nämlichen Art vorzugehen seyn wird, wie bei den Gewerben auf den hiesigen Freigründen.

Repertorium.

A.

Seite | Nro.

Accis (über) Prozesse soll das Fiskalamt ein Verzeichniß beibringen. 120 6232

Adels (bei der) Matrikel der Beweis der Abstammung in Ermanglung der Taufbücher. 239 6290

Administratoren (für) der Pfarrer die Gehaltserhöhung betreffend. 631 6439

Administrazions-Berichte in Strassenbausachen, zur rechten Zeit einzusenden. 108 6225

Advokaten haben sich in Prozeß-Schriften unter Strafe einer geziemenden Schreibart zu bedienen. 341 6342

Seite | Nro.

Advokaten sollen zur Einbringung der Hof-Rekurse keine vorläufige Fristgesuche einreichen. 557 6395

Aerzte (der) Verzeichnisse einzusenden und dessen Inwachs jederzeit anzuzeigen. 305 6328

— — (für) wird das Studium auf 5 Jahre festgesetzt. 377 6366

Allee-Pflanzungen Fortganges wegen bestehende Maaßregeln. 144 6253

Amort und Schön, Handlungshause in Krakau, wird die Preußische Justiztaxen-Einhebung übertragen. 389 6374

Amortisirungen (bei) wie sich die Gerichte an die Kassen zu wenden haben. 617 6429

Amtsrequisiten (für) die Conti wie zu stempeln. 247 6294
249 6296

Apotheker-Tax Beobachtung. 8 6199

— — betreffende Studien-Vorschriften. 61 6208

Apothekern auf dem Lande wird die N. Oest. Medikamententax gestattet. 285 6310

Appellation (bei der) sollen alle Fälle, wo es sich um die Todesstrafe handelt, im vollen Rath vorgetragen werden. 618 6431

Appellations- oder Landrechtspräsident, wenn die Supplirung des Vizepräsidenten

Seite. | Nro.

einem andern, als dem ältesten Rath zu übertragen Ursache hat, muß die Hofbewilligung einholen. 614 6424

Arbeitshaus-Errichtung in Wien 357 6346

Arcierengarde (bei) gallizischer Abtheilung die Eigenschaften zur Aufnahme der Jünglinge betreffend. 60 6207

Armen (der) Quittungen über Wohlthätigkeits-Aushilfen sind Stempelfrei 147 6257

Armeninstitute (dem) aus Intestat-Verlassenschaft zufallende Drittheile unterliegen keiner Mortuar-Taxe. 148 6257

Arrha-Befreiung des minderen Dienstpersonals. 394 6380

Arzneien Verkaufs-Taxe. 8 6199

Arzneikunde wegen erlassene Studien-Vorschriften. 61 6208

Arzneitax Ordnung Einführung in Steuermark. 133 6247

Auen und Bäume an Ufern der Donau, sind zur Beseitigung der Schiffahrt-Hindernisse abzustocken. 298 6320

Aufding- und Freysprechungs-Gebühr, dann der Lehrschilling von dem Kammmacher-Mittel wird erhöhet. 298 6318

Seite| Nro.

Ausschwärzung (bei) der Konvenzionsmünze, wie sich zu benehmen. 640 6448

— — (über) des Getreides zu wachen. 303 6325

Auswanderer Preussischer Erbforderungen müssen durch die Gesandten angesucht werden. 359 6347

Auswanderung (gegen die) der Tuchfabrikanten. 649 6455

Auszügel der Handelsleute, Künstler und Professionisten, mit welchem Stempel zu versehen. 132 6240

B.

Bäcker sollen ihre Mehlbestellungen schriftlich schliessen. 365 6356

Bälle sind am Freytag und Samstag zu halten verbothen. 81 6213

Bankalgefällens-Verwaltungen erhalten in Ansehung der ihnen als Nebengebrauch anvertrauten Wegmauth-Gefälle Vorschrift. 322 6336

Bankozetteln pr. 50 fl., so verrufen sind, Einbringung betreffend. 565 6400

Bau (bei) Ueberschlägen nebst Rissen auch Vorausmaaß und Kosten-Ueberschläge einzusenden. 595 6412

	Seite	Nro.
Bau-Ueberschläge Adjustirung in den Provinzen.	11	6200
— — und Brennholz der zu königl. und anderen Staatsgütern gehörigen Waldungen, wie verabfolgt werden soll.	232	6238
Baugut (eigenes) der Unterthanen in Ungarn zu verführen, sind dießfällige Zertifikate Stempelfrei.	143	6252
Bäume und Auen an Ufern der Donau, sind zur Beseitigung der Schiffahrt-Hinderniße abzustocken.	298	6320
Baumreissen zu Gewinnung des Harzes, in welchen Waldstrecken zu gestatten.	534	6384
Baumwoll Essito-Zoll-Erhöhung.	360	6348
Baumwolle (auf) die Erhöhung des Essito-Zolls betreffend.	135	6244
Beamte (für) wie die Eidesformel zu erweitern.	374	6363
— — (für) wie die Uebersiedlungsbeiträge auszumessen.	346	6340
Beamten (die vom) angesuchten Urlaube wie anzusuchen.	1	6193
— — (bei) in Diensten stehenden, wie das Senium zu bestimmen.	148	6258
— — quieszirter, jubilirter und pensionirter Unterbringung.	612	6423

	Seite	Nro.
Beamten besoldeten oder angestellten Pensionisten kein Diurnum zu verleihen.	618	6430
— — Pensionen bei den Lottogefällen.	633	6441
Begrabung der Todten ohne Wundärztlicher Besichtigung wird verboten.	551	6390
Beiträge zur Herstellung der Pfarrgebäude.	650	6456
Berg- oder Hammerarbeiter, wenn er entweicht oder zurückgestellt wird, sind dießfällige Geschäfte mit keiner Tax und Stempel zu belegen.	364	6354
— — (in) Plätzen, wie die Gründe gezogen werden können.	535	6386
Berggerichts-Aufstellung für Westgalizien.	699	6416
Bericht (bei) Erstattung über Diensibesetzungen der Stempelgebrauch.	250	6297
Beschlagpollete ist so wie jede Freipollete zu bezahlen.	97	6222
Besoldung Anfang bei dem Lehrpersonale.	638	6446
Beurlaubter Militär-Mannschaft Evidenzhaltung betreffend.	146	6255
Beurlaubung wie Beamte ansuchen sollen, und wie sich zu achten haben.	1	6193

Seite | Nro.

Bittschriften von Soldaten sind anzunehmen, jedoch nicht zu bescheiden, sondern die Erledigung an das Ober-Kriegs-Kommissariat einzusenden. 304 6326

Bleyweiß Errichtung ohne Essigsäure und Feuer, Privilegium für Joseph von Saurimont. 652 6459

Böhmen (in) des Kornmißwachses getroffene Maaßregeln. 371 6360

Böhmische Adel, wie und wo um Wienerisch-Neustädter Militär Kadettenstiftungsplätze bittlich werden könne. 227 6283

Borgung oder Kreditirung des Stempelpapiers bei Aerarial-Taxämter betreffend. 83 6215
196 6269

Brandsteuer-Sammlungen sind vom Pfarrer und Seelsorger in der Kirche kundzumachen. 283 6307

Brandwein ziehen aus Getreide ist verboten. 296 6313

Brandweins-Ausfuhr ist verboten. 573 6401

Brixen (für) und Trient den politischen und Justizgeschäftsgang betreffend. 587 6411

Buchbindern wie der Bücherhandel gestattet. 18 6204

Seite | Nro.

Bücher-Handels unbefugter erlassene Vorschrift. 18 6204

— — in Verlassenschäften vorgefundener halber, wie sich zu benehmen sey. 97 6223

Büchsenmacher in der Wienerisch-Neustadt sind von der Rekrutirung frei. 153 6262

Bukowiner-(über den) Klerus die Gerichtsbarkeit. 375 6364

C.

Cacao Zucker- und Kaffee-Denunzianten Belohnung betreffend. 117 6228

Chirurgische (für das) Studium die Stunden-Eintheilung. 620 6434

Christenhäuser sollen die Juden nicht besitzen. 574 6403

Churſachsen (in) sich dem Predigeramte widmenden Geistlichen kein Hinderniß im Weg zu legen. 618 6432

Cichorien-Kaffee ist wie anderes Wurzelwerk zu verzollen. 136 6246

Congrua der Lokalkaplänen und Hilfspriester betreffend. 197 6270

	Seite	Nro.
Concurs (von der) Prüfung die Dispensen der Seelsorger.	635	6444
Conti der Handelsleute, Künstler und Professionisten, mit welchem Stempel zu versehen.	132	6240
— — (bei) Anweisungen für gelieferte Amtsrequisiten Stempelgebrauch.	247	6294
	249	6296
Convikturen (in) und Seminaristen-Zeugnissen auch die Moralität anzusetzen.	292	6314
Convikt (um) Stiftungsplätze, was die Bittwerber wegen Zeugnissen zu beobachten haben.	575	6404
Correction (während) zeitlicher Unterhalt für Seelsorger.	631	6440
Curat (zu) Pfründen und Katechetenstellen die Konkursprüfungen betreffend.	195	6267
Curatell- und Verlassenschafts-Vermögen so nicht 100 fl. betragt, ist vom Gebrauch des Stempels befreit.	578	6407

D.

Defensions-Waldungen (in) wie die muthwillige Beschädiger der Marisäulen zu bestrafen.	252	6298

	Seite	Nro.
Denunzianten der Zucker- Kaffee- und Cacao Belohnung betr. ffend.	117	6228
Deserteurs (zur) Zustandbringung ist der Landmann aufzumuntern.	152	6261
— — Vermögen halber Verkürzung des Geschäftsganges	317	6341
Deutschenorden (bei) die Intarcalar-Einkünfte bei Pfarren betreffend.	290	6312
Diäten-Normale für Lottobeamte.	123	6235
Dienst-(bei) Besetzungen, wie die Berichte zu stempeln.	250	6297
Dienst-Personals minderen Arrha Befreiung.	394	6380
Dienstzeugnisse für Handwerker, Professionisten und Künstler müssen gestempelt seyn.	280	6303
Diurnum ist angestellten Pensionisten oder besoldeten Beamten nicht zu verleihen.	618	6430
Donau-(an) Ufern sind die Auen und Bäume zur Beseitigung der Schiffahrthinderniße abzustocken.	298	6320
Doppelpflug (erfundene) Bekanntmachung.	134	6243

E.

	Seite	Nro.
Eidesformel für Beamte, wie zu erweitern.	374	6363
Einstand und Vorrecht, wenn den Zehendholden gebühret.	238	6289
Eisen (auf) und Stahl wird die Nachschlagung fremder Meisterzeichen untersagt.	391	6377
Epidemischer Krankheit halber zu Livorno ausgebrochener vorgeschriebene Vorsichten.	553	6394
	557	6396
Epidemischen (gegen die) Krankheiten die Vorsichten betreffend.	566	6401
Epidemische (gegen) Krankheiten Vorsichtsmaaßregeln.	596	6413
Erbfoderungen der Preußischen Auswanderer müssen durch die Gesandten angesucht werden.	359	6347
Erbsteuer betreffend bei Messen, Requien, Stiftungen.	619	6433
Erdmandel-Kaffee einzuführen wird verbothen.	279	6301
Essito-Zolls-Erhöhung auf Baumwolle ausländisches gefärbtes baumwollenes Garn und Kameelhaar.	135	6244

F.

	Seite	Nro.
Fabrikanten und Profession isten, dann Handelsleuten ist kein Termin vorzuschreiben, wenn sie ihre Schuldposten aus den Hilfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen.	281	6304
Fabrikgeräthschaften-Verkauf, (durch) erlöscht das Fabriks-Befugniß.	361	6349
Fasttägen (an) den Genuß der Fleischspeisen betreffend.	642	6451
Feldkapläne (für) und Feldsuperioren den Stempelgebrauch betreffend.	393	6379
Feldkapläne (für) Vorschrift.	635	6444
Feuerlösch-Salz zu Nußdorf betreffend.	299	6321
Feuersbrünsten (bei) wie sich das Militär benehmen solle.	133	6242
Fiebers (gegen) gelben Vorsichtsmaaßregeln.	596	6413
Findelhaus-Kinder, welche Pflegältern erziehen, die Befreyung ihrer Söhne vom Militär-Stand betreffend.	315	6333
— — Anstalten-Verbesserung in Wien.	204	6277
Fisci Quota, wie bei Kontrebanden zu berechnen ist.	82	6214

	Seite	Nro.
Fiskal-Quota Bemessung in Kontrebandfällen.	373	6362
Fiskalamt soll ein Verzeichniß über Zoll, Accis, Salz, Tabak, Stempel und andere im Rechtsstreit verfangene Dinge beibringen.	120	6232
Fleisch (wegen) Speises-Genuß an Fasttägen.	642	6451
Fonds öffentlicher Uiberschußgelder Abfuhr.	639	6447
Frankreich (der nach) bestimmten Urkunden-Zertifizirung.	634	6443
Freisprechung (bei) der Lehrjungen sind die Katechetischen Zeugnisse beizubringen.	606	6418
Freisprechungs- und Aufdingsgebühren, dann der Lehrschilling von dem Kammachermittel wird erhöhet.	298	6319
Freytag (am) und Samstag sind Bälle zu halten verbothen.	81	6213
Freizügigkeit zwischen den Staaten Sr. k. k. Majestät und den Ländern des Churfürsten von der Pfalz.	240	6291
— — mit dem Churfürsten von der Pfalz.	365	6357
Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. k. k. Majestät und der schweizerischen Eidgenossenschaft.	285	6311

	Seite	Nro.
Frohnen (patentwidriger) Vergütung in Gallizien.	651	6457

G.

Galgen (für an) Anschlagung eines Namens oder Urtheils, was für Gebühr dem Scharfrichter zu entrichten.	614	6426
Galeeren (zur) Strafe kann ausser dem Venetianischen nicht angewendet werden.	614	6425
Gallizischen Salzes Austritt ins Russische Gebieth bei der Gränzstation Ditkowice steht jedermann frei und offen.	424	6288
Gallizischer (bei) Garde-Abtheilung die Eigenschaften zur Aufnahme der Jünglinge.	60	6207
Garn (auf) Erhöhung des Effitozolls betreffend.	135	6144
Gebeth- (wegen der) und Liederhändler ergangene Weisung.	304	6327
Gehalts-Erhöhung für die Administratoren der Pfarren.	631	6439
Geistliche wenn den verhafteten Verbrecher besuchen können.	362	5251

	Seite	Nro.
Geistlichen in Churſachſen ſich dem Prediger-amte widmenden, kein Hinderniß im Weg zu legen.	618	6432
Gelben (gegen) Fiebers Vorſichtsmaaßregeln.	596	6413
Geldaufnahme, wodurch ein pr. Zent Proxeneticum von den Geldaufnehmern zu begehren befugt war, iſt aufgehoben.	611	6422
Gerichte wie bei Verboths-Bewilligungen an die Kaſſen ſich wenden mögen.	617	6429
Gerichtsbarkeit über den Unadelichen lateiniſchen und griechiſchen Bukowiner Klerus.	375	6364
Geſchäftsgang in politiſchen und Juſtizweſen für die Bezirke Trient und Brixen.	587	6411
Getränk den Unterthanen keines auf Borg zu geben.	375	6365
Getreid-Ausſchwärzung hindanzuhalten, werden Maaßregeln vorgeſchrieben.	576	6406
— — Zertifikate und Päſſe von Amtswegen ſind Stempelfrei.	143	6251
Getreide (aus) iſt das Brandweinziehen verboten.	296	6318
— — Fuhren in Böhmen ſind von Entrichtung der erhöhten Wegmauth befreit.	362	6352

Seite | Nro.

Getreides (über) Ausschwärzung zu wachen. 303 6325

Gewehre (wo aus) bei einer Feierlichkeit gefeuert wird, muß das Civil dem Stationskommando die Anzeige machen. 294 6316

Gewehrfeuersteine zu graben erhalten die Erben des Gleisner von Freudenheim ein ausschliessendes Recht. 122 6234

Gewerbs-Verleihung in Wien betreffend. 659 6463

Gilek (vor) oder Matochew wird jedermann gewarnt. 385 6372

Gimnasial (aus) Gegenständen müssen Privatlehrer sich prüfen lassen. 3 6195

Gimnasien (auf) den Religions-Unterricht betreffend. 13 6203

— — erhalten Vorschrift, in Beziehung auf Disciplin und Sittlichkeit. 154 6264

— — (an) der Piaristen die Katecheten-Besoldung betreffend. 189 6265

— — (in) Belohnungsbestimmung für Suplenten. 195 6268

Gleisner von Freudenheim Erben erhalten ein ausschliessendes Recht Gewehrfeuersteine zu graben. 122 6234

Gotscheer Unterthanen Hausier-Pässe betreffend. 282 6306

	Seite	Nro.
Gründe zerstückte, welche Unterthanen zu verkaufen untersagt.	615	6427
Grundstücke der Unterthanen sollen die Juden nicht besitzen.	574	6403

H.

Haarpuders und Stärke Stempels-Uebertragung und Abdruck, wie zu bestrafen.	392	6378
Hammer- oder Bergarbeiter, wenn er entweicht oder zurückgestellt wird, sind dießfällige Geschäfte mit keiner Tax und Stempel zu belegen.	364	6354
Handel mit neuen und alten Büchern betreffend.	18	6204
— — mit Staatspapieren ist bei Entlassungsstrafe den Kassebeamten untersagt.	610	6420
Handelsleute Conti mit welchem Stempel zu bemessen.	132	6240
Handelsleuten, Fabrikanten und Professionisten, wenn ihre Schuldposten aus den Hilfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen.	281	6304
Handelsmanns (nach eines) Absterben wie sich bei Verkauf der Waare zu benehmen.	628	6436

Seite | Nro.

Handschuhmacher = Befugnisse auf Fabriksmässige Art zu befördern. 131 6238

Handwerker = Zeugnisse müssen gestempelt seyn. 280 6303

Handwerkspursche dürfen nicht ohne Paß nach Tirol wandern. 553 6393

Harzes (zu) Gewinnung in welchen Waldstrecken das Pech oder Baumreissen zu gestatten. 534 6384

Haus = und Wirthschaftskalender, wenn keinem Stempel unterliegen. 132 6239

Häuser der Christen sollen die Juden nicht besitzen. 574 6403

Hauslehrer müssen sowohl aus den Normal- als Gimnasialgegenständen sich prüfen lassen. 3 6195

Hausirer wie zu vermindern. 598 6415

Hausierpaß wenn ein Jude ansucht, was zugleich zu beobachten habe. 326 6337

Hausierpässe der Gottscheer und Reisnitzer Unterthanen betreffend. 282 6306

— — und die hiezu nothwendigen Wohlverhaltenszeugnisse betreffend. 538 6387

Hausierpässen ist eine Personsbeschreibung beizurücken. 551 6391

	Seite	Nro.
Hebammenkurses Vorschrift betreffend.	620	6434
Heilkunde (für) Kanzeln, wo die Konkurse abzuhalten.	364	6355
Heues durch Regengüße weggeschwemmten oder verschlämmten werden Maaßregeln bekannt gemacht.	138	6249
Hofdieners, in der Burg verstorbenen halber, was das Oberstthofmarschallamt wegen der Sperr zu veranlassen habe.	616	6428
Hofkammer kann von dem Gebrauch des Stempels loszählen, daher ist die Stempelfreiheit ohne derselben Erlaubniß Niemanden kontraktmässig zuzusichern.	230	6285
Hofmarschall (Obrist) Amt, was bei einem Sterbfalle eines Hofdieners Sr. Majestät in der Burg oder Sommer-Lustschlössern wegen der Sperr und Abhandlung zu veranlassen habe.	616	6428
Hofrekurs halber sind von Advokaten keine vorläufige Fristgesuche einzureichen.	557	6395
Holz der zu königlichen und anderen Staatsgütern gehörigen Waldungen, wie aus Selben verabfolget werden soll.	232	6288
Honigfasseln (auf den zum Verkauf gebrachten) wird die Tarra-Einbrennung angeordnet.	345	6339

Seite | Nro.

Hornvieh soll von Hüttersknaben nicht an einem Strick zur Weide geführet werden. 279 6302

Hüttersknaben (von) soll das Hornvieh nicht an einem Strick zu Weide geführet werden. 279 6302

Hungarischen Waizen-Ausfuhr wird gestattet. 284 6309

Hungarischer Tischweine Ausfuhr wird nach Schweden gestattet, Ausbrüche oder Liqueur aber verboten. 381 6369

J.

Innerberger (über die bei der) Hauptgewerkschaft angelegte Kapitalien, sind die Interessen-Quittungen vom Stempel befreit. 230 6286

Interkalar-Einkünfte bei Maltheserorden betreffend. 290 6312

Intestat (aus) Verlassenschaft die den Kirchen und Armen-Institute zustellende Drittheile, unterliegen keiner Mortuar-Taxe. 147 6257

Inventarium der Verlassenschaft, wenn in Abschrift verlanget wird, welcher Stempel hiezu zu gebrauchen. 372 6361

Seite | Nro.

Inventuren (wegen) des Stempelpapiers betreffend. 656 6461

Jubilirten Beamten Unterbringung. 612 6423

Jude wenn ein Hausierpaß ansucht, was zugleich zu beobachten habe. 326 6337

Juden, wie nach ihrer Eigenschaft dem Stempel unterworfen sind. 12 6202

— — sollen keine Christenhäuser noch unterthänige Grundstücke besitzen. 574 6403

— — Schanklizenzen bedürfen keinem Stempel. 629 6437

Judensteuer Fassionen-Einbringung betreffend. 199 6272

Juraments-Formel für Beamte, wie zu erweitern. 374 6363

Juridische Lehrgegenstände, wie einzutheilen sind. 293 6315

Justiz Geschäftsgang für die Bezirke Trient und Brixen. 587 6411

K.

Kaffee, Zucker und Kakao Denunzianten-Belohnung betreffend. 117 6228

— — (mit) Surrogaten Erzeugung, darf sich Niemand befassen. 200 6273

	Seite	Nro.
Kaffee (Kunst) daher auch der Erdmandel-Kaffee wird einzuführen verboten.	279	6301
Kakao, Zucker- und Kaffee-Denunzianten Belohnung betreffend.	117	6228
Kalender (Haus- und Wirthschafts-) wenn keinem Stempel unterliegen.	132	6239
Kamelhaar-(auf) Erhöhung des Essitozolls betreffend.	135	6244
Kammacher-Mittel (bei) wird die Auf-ding- und Freisprechungs-Gebühr, dann der Lehrschilling erhöhet.	208	6318
Kandidaten für das Theresianum wie auf-zuführen.	562	6399
Kanzeln (für) der Heilkunde, wo die Kon-kurse abzuhalten.	364	6355
Kaplänen (Lokal-) und Hilfspriester Con-grua betreffend.	197	6270
Karten-Stempel betreffend.	245	6293
Kassebeamten ist bei Entlassungs-Strafe jeder Handel mit Staatspapieren unter-sagt.	610	6420
Kassen (an die) wie sich die Gerichte bei Verbothsbewilligungen zu verwenden ha-ben.	617	6429
Katecheten-Besoldung an den Gimnasien der Piaristen.	189	6265

	Seite	Nro.
Katecheten-(zu) Stellen und Kuratpfründen die Konkursprüfungen betreffend.	195	6267
Katechetengehalt bei deutschen und lateinischen Schulanstalten.	110	6226
Katechetischen Zeugnisse sind bei der Freisprechung der Lehrjungen beizubringen.	606	6418
Kirchen-(den) und Armeninstitute aus einer Intestat-Verlassenschaft zufallende Drittheile unterliegen keiner Mortuartaxe.	148	6257
— — (zu) Pfarr- und Schulgebäuden Beiträge bei dem in Adivitalitäts Besitze befindlichen Gütern in Galizien.	151	6260
— — (in den) sind die Brandsteuer-Sammlungen von den Pfarrern kundzumachen.	283	6307
— — Vermögens-Verwaltung und Kirchenrechnungen Verfassung halber, was den Magistraten, so das Patronatsrecht ausüben, verordnet wird.	530	6382
Klassen-und Personalsteuerpatent.	326	6338
Kommerzial-Stempel unterliegende Waaren, Verkauf in öffentlichen Versteigerungen.	630	6438
Konkurse für Kanzeln der Heilkunde, wo abzuhalten.	364	6355

	Seite	Nro.
Konkurs = Prüfungen zu den Katecheten-stellen und Kuratpfründen.	195	6267
Conscription = und Rekrutirungspatent.	395	6381
Consistorium hat zu wachen, daß die Seelsorger die Trauung der von der weltlichen Behörde wegen der Verkündigung halber dispensirten Brautleute unweigerlich vornehmen.	303	6324
Kontrakte ganz neue, wo die vorherige Rechnung mangelt, sind nach der Eigenschaft der Person zu stempeln.	6	6197
— — über zerstückte Dominikalgründe oder veränderte Giebigkeiten sollen in Zukunft weder angenommen noch bestättiget werden.	198	6271
Kontreband (in) Fällen die Bemessung der Fiskalquota.	373	6362
Kontreband= (vor) Angelegenheits = Beendigung ist keine Waare zu veräussern.	647	6454
Kontrebanden (bei) wie die Quota Fisci zu berechnen ist.	82	6214
Kontribuzions= (von monatlichen) Ausweisen hat es abzukommen.	121	6233
Konvenzionsmünze (bei) Ausschwärzung, wie sich zu benehmen.	640	6448

	Seite	Nro.
Kornmißwachses in Böhmen wegen getroffene Maaßregeln.	371	6360
Krainerischer Unterthanen-Pässe betreffend.	282	6306
Krakau (in) wird dem Handlungshause Amort und Schön die preußische Justiz-Taxen-Einhebung übertragen.	389	6374
Krankenhauses-Regiegelder werden erhöhet.	378	6367
Kreisamte (dem) sind die Selbstmordsfälle anzuzeigen.	361	6350
Kreuzbleches- (zur) Einfuhr, Stempel der Pässe betreffend.	641	6449
Kriegsdarlehensscheine Rückzahlungssistem.	559	6397
Kriminal-(bei) und Staatsverbrecher Wiederanstellung nach ausgestandener Strafzeit vorgeschriebene Vorsichten betreffend.	96	6220
— — (Inquisiten) wenn das Militär bewachet oder begleitet, was demselben für die Wegvergütung zu bezahlen sey.	380	6368
— — Inquisiten Entlassung wegen Mangel rechtlicher Beweise.	385	6371
Künstler-Conti, mit welchem Stempel zu bemessen.	132	6240

Seite | Nro.

Kunst-Kaffee daher auch der Erdmandel-Kaffee wird einzuführen verboten. 279 6301

L.

Laibach (zu) den städtischen Weinaufschlag betreffend. 580 6410

Landapotheker dürfen nach der N. Oest. Medikamenten-Tax sich benehmen. 285 6310

Landledermeistern wird die Haltung eigener Verschleißgewölber in der Stadt gestattet. 136 6245

Landmiliz Tiroler Restaurazionspatent. 99 6224

Landrechts-Präsident, wenn die Suppli-rung des Vizepräsidium einem anderen, als dem ältesten Rath zu übertragen Ursache hat, muß die Hofbewilligung einholen. 614 6424

Lateinischen (in der) Sprache sollen die Philosophischen Studien gelehret werden. 290 6313

Lehens (in) Gesuchsachen, wie sich zu benehmen seye. 539 6388

Ledermeistern auf dem Lande wird die Haltung der Verschleiß-Gewölber in der Stadt gestattet. 136 6245

	Seite	Nro.
Lehr= (bei dem) Personal der Anfang der Besoldung.	638	6446
Lehrjungen (bei) Freisprechung sind die Katechetischen Zeugnisse beizubringen.	606	6418
Leinwanden, welche von den Webergesellen auf eigene Hand verfertiget werden, sind mit einem Zeichen zu versehen.	349	6349
Leopoldinischen (zu) Mädchen Stiftungen zu besetzen, wie die Vormerkungs-Listen vorzulegen sind.	149	6259
Lieder (wegen der) und Gebethändler ergangene Weisung.	304	6327
Lieferungs (in) Sachen, wie sich die Verpflegsbeamte zu benehmen haben.	383	6370
Livorno (zu) wegen der ausgebrochenen epidemischen Krankheit vorgeschriebene Vorsichten.	553	6394
	557	6396
Lizäen (auf) den Religions-Unterricht betreffend.	13	6203
— — (an) und Universitäten des Religionsunterrichtes wegen ergangene Weisung.	95	6219
Lokalkaplänen und Hilfspriester Congrua betreffend.	197	6270

	Seite	Nro.
Lotto (bei) Gefällen die Pension der minderen Beamten.	033	6441
— — Beamte erhalten ein Diäten Normale.	123	6235
Lublin (in der Stadt) bestehende Miethordnung.	124	6236

M.

Magistraten so das Patronatsrecht ausüben, was wegen Verwaltung des Kirchenvermögens und wegen Verfassung der Kirchenrechnungen verordnet wird.	530	6382
Maltheser (bei) und Deutschen-Orden die Interkalar-Einkünfte der Pfarren betreffend.	290	6312
Marksäulen Beschädigung in Defensions-Waldungen, wie die muthwilligen Beschädiger zu bestrafen.	252	6298
Matochna (vor) wird jedermann gewarnt.	385	6372
Matrikel Tax-Einführung der Studierenden.	363	6353
Mauth (bei der) sollen die Postwägen zu jeder Zeit befördert werden.	211	6278
— — Errichtung für Roß und Vieh bei Aumburg.	226	6282

	Seite	Nro.
Medizinische (für) Kanzeln, wo die Konkurse abzuhalten.	364	6355
— — (für das) Studium die Stunden-Eintheilung.	620	6434
Medizinisches Studienfach betreffende Vorschriften.	61	6208
— — Studium wird auf 5 Jahre festgesetzt.	377	6366
Mehl in die Militär-Magazine wenn Müller führen, sind Wegmauth frei.	370	6359
Mehlbestellungen, sollen die Bäcker schriftlich schliessen.	365	6356
Mehllieferungen, wenn die Müller nicht zuhalten, sind dem Magistrat anzuzeigen.	365	6356
Meisterzeichen (fremder) Nachschlagung auf Eisen und Stahl wird untersagt.	391	6377
Messen (bei) Requien-Stiftungen, die Erbsteuer betreffend.	619	6433
Miethordnung in der Stadt Lublin.	124	6236
Militär wenn solches bei öffentlichen Arbeiten verwendet wird, wie zu unterhalten seye.	119	6230
— — wie sich bei Feuersbrünsten benehmen solle.	133	6248

	Seite	Nro.
Militär (von) Gemeinen sind die Bittschriften anzunehmen, jedoch nicht zu bescheiden, sondern die Erledigung an das Ober-Kriegs-Kommissariat einzusenden.	304	6326
— — (für das) so die Kriminalinquisiten bewacht oder begleitet, wie die Wegvergütung zu bezahlen seye.	380	6368
— — Kadetenstiftungsplätze in Wienerisch Neustadt, wie und wo der Böhmische Adel bittlich werden könne.	227	6233
— — Korn wenn Müller in die Mühle, und das Mehl in die Magazine führen, sind Wegmauth frei.	370	6359
— — Mannschaft beurlaubter Evitenz-Haltung.	146	6255
— — Parthei notionirte hat sich der gesetzmässig geschöpften Notionen zu fügen.	302	6322
— — Stations-Commando (dem) muß von jeder Feierlichkeit des Civils die Anzeige gemacht werden.	294	6316
— — Stellung (von der) sind die Büchsenmacher und Büchsenschifter in der Wienerisch Neustadt frei.	153	6262
Militärischer Ehrenzeichen Tragung bei den zum Civil übertretenen Offizieren.	203	6275

	Seite	Nro.
Militärstand (Befreiung vom) der Söhne, dessen Aeltern Findelhauskinder verpflegen.	345	6333
Militärwaisen Pensionen betreffend.	30	6211
Moralität in Seminaristen und Convikturen Zeugnissen anzusetzen.	292	6314
Mortuar (der) Taxe unterliegen die der Kirche und Armeninstitute aus einer Intestat-Verlassenschaft zufallende Drittheile nicht.	148	6257
Müller, welche die Mehllieferungen nicht zuhalten, sind dem Magistrat anzuzeigen.	365	6356
— — wenn Militärkorn in die Mühle und das Mehl in die Magazine führen, sind Wegmauth frei.	370	6359

N.

Nachsicht (zur Taxe) ist die officielle Vertretung kein Grund, sondern die Mittellosigkeit muß bewiesen werden.	249	6295
Naturalien-Zertifikate sind von Amtswegen Stempelfrei.	143	6251
Niederlags-Geld, ob von Waaren, welche bei einem Gränz-Einbruchsamte wegen		

Seite | Nro.

manglender Erklärung abgegeben werden, einzuheben sey. 5 6196

Normal (aus) Gegenständen, müssen Privatlehrer sich prüfen lassen. 3 6195

Normalschulen Vorschrift. 19 6205

Normalzeugnisse, wenn dem Stempel unterliegen. 145 6254

Notionen (gesetzmässig geschöpften) hat sich jede notionirte Militärparthei gehörig zu fügen. 302 6322

Nuncupativen (bei) Testamenten die Zeugenschaft der Religiosen betreffend. 295 6317

Nußdorf (zu) bei der Salmiak- und Vitriolfabrik, das zu erhaltende Feuerlösch-Salz betreffend. 299 6321

O.

Offiziere (bei) so in Civil-Dienste übertreten, wegen Tragung der Militär-Ehrenzeichen. 652 6458

— — so zum Civil übertreten, die Tragung der Militärischen Ehrenzeichen betreffend. 203 6275

Ordensgeistliche, sobald sie säkularisirt sind, können beim Testament als gültige Zeugen zugelassen werden. 576 6405

Or-

Seite | Nro.

Ordinari (wegen) Beförderung durch Postreisende, sind die Postmeister bestraft worden. 598 6414

Orphica Verkauf betreffende Privilegium. 59 6206

— — (auf) Instrument erhält Leopold Rollig ein Privilegium. 624 6435

P.

Pässe Stempel zur Einfuhr des Kreuzbleches, Zitterdraths und Stahlbleches zu Uhrfedern. 641 6449

Paß (ohne) dürfen die Handwerksbursche nicht nach Tirol wandern. 553 6393

Passage-Geld wird bei der Wegmauth-Einrichtung im Lande ob der Enns aufgehoben. 211 6279

Passirungen (bei) die Bestimmung eines gleichförmigen Verfahrens. 88 6218

Patronats-Recht ausübenden Magistraten was wegen Verwaltung des Kirchenvermögens und wegen Verfassung der Kirchenrechnungen verordnet wird. 530 6382

Pechreissen oder Baumreissen zu Gewinnung des Harzes in welchen Waldstrecken zu gestatten. 534 6384

Seite | Nro.

Pensionen für Militär-Waisen betreffend. 80 6211

— — (bei) und Provisionen Quittungen Stempelgebrauch betreffend. 247 6294
249 6296

— — niederer Beamten bei den Lottogefällen. 633 6441

Pensionirten Beamten Unterbringung. 612 6423

Pensionisten (angestellten) kein Diurnum zu verleihen. 618 6430

Personal- und Klassensteuerpatent. 326 6338

Pfalz (zwischen Churfürsten der) und Sr. k. k. Majestät die Freizügigkeit betreffend. 240 6291

— — (Churfürsten von der) Freizügigkeit halber mit Sr. Majestät getroffene Convention 365 6357

Pfarr (zu) und Schulgebäuden Beiträge bei dem in Adividalitäts-Besitze befindlichen Gütern in Galizien 151 6260

Pfarrer (vom) sind die Brandsteuersammlungen in der Kirche kund zu machen. 283 6307

Pfarren (bei) des Deutschen und Maltheserordens die Interkalar-Einkünfte betreffend. 290 6312

Seite | Nro.

Pfarren (für) Administratoren die Gehalts-Erhöhung. 631 6439

Pfarrgebäude (bei) Besichtigung in Sterbfällen der Kuratgeistlichkeit erlassene Weisung. 390 6375

— — Beiträge zur Herstellung derselben. 650 6456

Pfründe kann nur jener erhalten, der sein Geld in einem Erblande verzehrt. 391 6376

Pharmaceutik betreffende Studien-Vorschriften. 61 6208

Philosophischen Studien sollen in der lateinischen Sprache gelehrt werden, und in welche Jahre das Theologische und Philosophische einzutheilen. 290 6313

Piaristen-Zöglinge erhalten Vorschriften. 76 6209

— — (an den) Gimnasien die Katecheten-Besoldung betreffend. 189 6265

Picklinge unterliegen mit den Häringen gleichem Einfuhrszoll. 245 6292

Polizei (über) Uebertretungen, wenn jemand das Richteramt ansucht, muß sich aus dem neuen Strafgesetze der Prüfung unterziehen. 2 6194

— — Verbrecher von welcher Behörde abzuurtheilen sind. 96 6221

— — Wache hat bei Gelegenheit eines Tumults herbeizueilen. 306 6329

Seite | Nro.

Polizei (das an) Hofstelle einzusendende Exemplar der Zeitungen unterliegt keinen Stempel. 641 6450

Postmeister sind wegen gesetzwidriger Beförderung der Ordinari durch Postreisende bestraft worden. 598 6414

Postwagen (mittels) in das Aus- und Inland expedirte Waaren-Zollbehebung betreffend. 111 6227

Postwägen sollen bei der Mauth zu jeder Zeit befördert werden. 211 6278

Pottasche (über) Preis und Bedarf, wenn die Berichte zu erstatten. 138 6248

Predigeramt (dem) und der Seelsorge im Churſachſen ſich widmenden Geiſtlichen kein Hinderniß in Weg zu legen. 618 6432

Preuſſiſcher Auswanderer Erbfoderungen, müſſen durch die Geſandten angeſucht werden. 359 6347

Privatbälle ſind am Freytag und Samſtag verboten. 81 6213

Privatlehrer müſſen ſo wohl aus den Normal- als Gimnaſialgegenſtänden ſich prüfen laſſen. 3 6195

Privatſtudierenden Prüfung betreffend. 645 6453

	Seite	Nro.
Privilegium für Leopold Rollig, auf das Instrument Orphica.	624	6435
— — für den Joseph von Saurimont, auf die Errichtung des Bleyweißes ohne Essigsäure und Feuer.	652	6459
Privilegiums-Verlängerung für den Karl Rollig, auf den Verkauf der Orphica und Xenorphica.	59	6206
Professionisten-Conti mit welchem Stempel zu bemessen.	132	6240
— — Zeugnisse müssen gestempelt seyn.	280	6303
— — wenn ihre Schuldposten aus den Hilfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen.	281	6304
Professor Erkrankung (bei) welche Vorsicht zur Versehung des Lehramts zu treffen.	153	6263
Professoren ihren Suplenten in Gimnasien Belohnungsbestimmung.	195	6268
Provisionen (bei) Quittungen Stempel-Gebrauch betreffend.	247	6294
	249	6296
Prozenten (bei) Zuschüssen der Stempel-Gebrauch.	247	6294
	249	6296

Seite | Nro.

Prozeß (in) Schriften haben sich die Advokaten unter Strafe einer geziemenden Schreibart zu bedienen. 348 6432

Prozessen (wenn in) ein Unterthan bei der Tagsatzung sich nicht stellt, was zu beobachten und wie zu verfahren seye. 228 6284

Prüfung Vorschrift aus dem neuen Straf-Gesetze zur Erlangung eines Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen. 2 6194

— — der Privatlehrer, so Unterricht geben wollen, aus Normal- und Gimnasial-gegenständen. 3 6195

— — der Privatstudierenden. 645 6453

Pupillar, Curatel und Verlassenschafts-Vermögen, welches nicht 100 fl. betragt, ist vom Gebrauch des Stempels befreit. 570 6407

Pupillen-Pensionen des Militärs betreffend. 80 6211

Q.

Quieszenten Unterbringung betreffend. 612 6423

Quittungen der Armen über Wohlthätigkeits Aushilfen, sind Stempelfrei. 147 6257

Seite | Nro.

Quittungen der Interessenten über bei der Hauptgewerkschaft zu Innerberg angelegten Kapitalien, sind vom Stempel befreit. 230 6286

Quota fisci, wie bei Kontrebanden zu berechnen ist. 82 6214

R.

Rang (der) in Diensten stehenden Beamten, wie zu bestimmen. 148 6258

Rathsprotokollen (in den) die Anstellung der Strassenbaubeamten anzuzeugen. 118 6229

Rauchfänge von Holz müssen in steinerne umgestaltet werden. 279 6300

Real-Schulzergnisse, wenn dem Stempel unterliegen. 145 6254

Realschulen erhalten neue Vorschrift. 19 6205

Rechtsstreit (in) Sachen und Prozessen, wenn ein Unterthan bei der Tagsatzung sich nicht stellt, was zu beobachten, und wie zu verfahren seye. 228 6284

Rechtswissenschaft-Gegenstände, wie einzutheilen sind. 293 6315

Seite | Nro.

Reisediäten (bei) Quittungen Stempelgebrauch betreffend. 247 6294
249 6296

Rekrutenstellung (von) sind die Büchsenschifter und Büchsenmacher in der Wienerisch Neustadt frei. 153 6262

Rekrutirungs-Patent. 395 6381

Religions (in vermengten) Gegenden Vorschrift für Seelsorger. 633 6442

— — Unterricht an den Universitäten, Lizäen und Gimnasien. 13 6203

Religionsunterrichtes wegen an den Universitäten und Lizäen. 95 6219

Religiosen-Zeugenschaft bei nuncapativen Testamenten betreffend. 295 6317

Requien (bei) Stiftungen die Erbsteuer betreffend. 619 6433

Richteramtes (zur) Erlangung über schwere Polizei-Uebertretung, ist die Prüfung aus dem neuen Strafgesetze nothwendig. 2 6194

Robothen (patentwidriger) Vergütung in Galizien. 651 6457

Rollig Karl, erhält Privilegiums-Verlängerung auf den Verkauf der Orphica und Xenorphica. 59 6206

	Seite	Nro.
Rollig Leopold, erhält auf das Instrument Orphica ein Privilegium.	624	6435
Rosoglio aus Tirol und Triest ist zu verzollen, der aus Hungarn ist Zollfrei.	120	6231
Roß- und Viehmauth Errichtung bei Rumburg.	226	6282
Rumburg (bei) die Errichtung einer Schranken, Roß und Viehmauth.	226	6282
Russische (ins) Gebieth ist des Galizischen Salzes Austritt bei der Gränzstation Ditkowice jedermann frei und offen.	224	6280
Rustikalbauerngründe (wegen) ergangene Aeusserung.	141	625.

S.

Sachsen (in) sich dem Predigeramte widmenden Geistlichen kein Hinderniß im Weg zu legen.	618	6432
Salmiak (bei der) und Vitriolöhl-Fabrik zu Rußdorf, erhaltendes Feuerlösch-Salz betreffend.	299	6321
Salz-Verschleiß Preise Erhöhung in sämmtlichen Provinzen.	306	6330

	Seite	Nro.
Salz-Verschleiß-Preise Erhöhung im Lande ob der Enns.	313	6332
— — — — in Böhmen.	318	6335
— — — — in Mähren dieß und jenseits des Marchflußes.	350	6344
— — — — in Schlesien.	354	6345
— — — — in Steiermark.	367	6358
— — Verkaufs-Preis im Lande unter der Enns.	310	6330
— — (wegen) Verkauf nach dem Gewichte und kleinsten Werthe.	606	6417
— — (über) Prozesse soll das Fiskalamt ein Verzeichniß einbringen.	120	6232
Salzes (gallizischen) Austritt ins Russische Gebieth bei der Gränzstation Ditkowice steht jedermann frei und offen.	224	6280
Samstag und Freytag sind Bälle zu halten verbothen.	81	6213
Saurimont (Joseph von) Privilegium auf die Errichtung des Bleiweißes ohne Essigsäure und Feuer.	652	6459
Schafe mit oder ohne Walle zur Abfütterung in das Ausland getriebener wegen, wie sich zu benehmen.	130	6237

Seite | Nro.

Schafwolle Verkauf und Ausfuhr wird gestattet, und Wollmärkte aufzustellen erlaubt. 203 6275

— — Ausfuhr in das Ausland betreffend. 545 6389

Schank-Lizenzen der Juden bedürfen keinen Stempel. 629 6437

Scharfrichter, welche Gebühr für die Verscharrung eines Selbstmörders, und für die Anschlagung eines Namens oder Urtheils an den Galgen zu entrichten seye. 614 6426

Schiffahrt-(zur) Hindernisse Befreiung sind die Auen und Bäume an der Donau abzustocken. 248 6320

Schiftenmeister in der Wienerisch-Neustadt sind von der Rekrutirung frei. 153 6262

Schön und Amort Handlungshause in Krakau wird die Preussische Justiztaxen-Einhebung übertragen. 389 6374

Schranken Roß- und Viehmauth-Errichtung bei Rumburg. 226 6282

Schulwohnungen-Erbauung und Miethung inner den Linien der Haupt- und Residenzstadt Wien. 189 6266

	Seite	Nro.
Schulen (bei deutsch- und lateinischen) Bestimmung des Katecheten-Gehalts.	110	6226
— — (in) bei Professors Erkrankung, welche Vorsicht zur Versehung des Lehramts zu treffen.	153	6263
Schüler (gegen unfleissige) wie sich zu benehmen ist.	657	6462
Schulgebäuden (zu) Beiträge bei den in Advidalitäts-Besitze befindlichen Gütern in Galizien.	151	6260
Schulordnung (neue) für Trivial-Haupt- und Realschulen.	19	6205
Schuldensachen (in) wenn die Stadthauptmannschaft Vergleiche stiften könne.	611	6421
— — (in) erhalten die Gimnasien Vorschriften auch in Beziehung auf Disciplin und Sittlichkeit.	154	6264
Schwärzers- (um) Bestrafung, wo es sich handelt, soll die Waare durch Schätzleute abgeschätzt werden.	638	6445
Schweden (nach) wird die Ausfuhr hungarischer Tischweine gestattet, der Ausbrüche oder Liqueure aber verboten.	381	6369
Schweizerischen (zwischen der) Eidgenossenschaft und Sr. k. k. Majestät der Freizügigkeitsvertrag.	285	6311

Seite | Nro.

Schwindelhaber (vor) wird jedermann gewarnet. 385 6372

Seelsorger (die) haben die Trauung der von der weltlichen Behörde wegen der Verkündigung halber dispensirte Brautleute unweigerlich vorzunehmen. 303 6324

— — (für) Unterhalt während einer zeitlichen Korrektion. 631 6440

— — wenn den verhafteten Verbrecher besuchen können. 362 6351

— — Vorschrift in vermengten Religionsgegenden. 633 6442

— — Dispensen von der Konkursprüfung. 635 6444

Selbstmordes-Fälle sind dem Kreisamte anzuzeigen. 361 6350

Selbstmörders (für) Verscharrung, welche Gebühr dem Scharfrichter zu entrichten. 614 6426

Seminaristen-(in) und Convicturen-Zeugnissen auch die Moralität anzusetzen. 292 6314

	Seite	Nro.
Soldaten-Bittschriften sind anzunehmen, jedoch nicht zu bescheiden, sondern die Erledigung an das Oberkriegs-Kommissariat einzusenden.	304	6326
Sommerkohl (vor) wird Jedermann gewarnt.	385	6372
Sperr halber, was das Oberstihofmarschallamt bei dem Sterbfall eines Hofdieners in der Burg zu veranlassen habe.	616	6428
Spielkarten Stempel betreffend.	245	6293
Staat-(bei) und Kriminalverbrecher Wiederanstellung nach ausgestandener Strafzeit vorgeschriebene Vorsichten betreffend.	96	6220
Staatspapieren (mit) ist jeder Handel bei Entlassungsstrafe den Kassebeamten untersagt.	610	6420
Stadthauptmannschaft in Prag kann auch in Rechtlichen Angelegenheiten besonders in Schuldsachen Vergleiche stiften.	611	6421
Stärk- und Haarpuders-Stempel Uibertragung und Abdruck, wie zu bestrafen.	392	6378

	Seite	Nro.
Stahl (auf) und Eisen wird die Nachschlagung fremder Meisterzeichen untersagt.	391	6377
— — (zur) Bleches Einfuhr Stempel der Pässe betreffend.	641	6449
Sterbefall (bei) eines Handelsmanns, wie sich bei Verkauf der Waare zu benehmen.	628	6436
Sterbfalle (beim) eines Hofdieners in der Burg, was das Obristhofmarschallamt wegen der Sperr und Abhandlung zu veranlassen habe.	616	6428
Stempel (von) sind die Getreide, Vieh, und Naturalien-Pässe von Amtswegen frei.	143	6251
— — Gebrauch bei Prozenten-Zuschüssen, Anweisungen der Conti für gelieferte Amtsrequisiten, der Reisediäten und Taggelder, dann der Quittungen über Pensionen und Provisionen.	247	6294
	249	6296
— — Gebrauch bei Erstattung der Berichte über Dienstsachen.	250	6297

	Seite	Nro.
Stempel (dem) wenn Normal- und Realschul-Zeugnisse unterliegen.	145	6254
— — Gebrauch bei Abschriften eines Verlassenschafts-Inventarium.	372	6361
— — der Spielkarten betreffend.	245	6293
— — (mit dem) sind die Zeugnisse der Handwerker, Künstler und Professionisten zu versehen.	280	6303
— — der ganz neuen Kontrakte, wo die vorherige Rechnung mangelt, ist nach der Eigenschaft der Person zu gebrauchen.	6	6197
— — (vom) Gebrauch ist das Pupillar- Kuratel- und Verlassenschafts-Vermögen, so nicht 100 fl. betragt, frei.	578	6407
— — (keinem) wenn die Haus- und Wirthschaftskalender unterliegen.	132	6239
— — (über) Rechtsstreite soll das Fiskalamt ein Verzeichniß einbringen.	120	6232
— — (wie dem) die Zehend-Kontrakte unterliegen.	11	6201
— — (über) uneinbringliche Gebühren sind alle Vierteljahr Ausweise einzusenden.	282	6305

	Seite	Nro.
Stempel (vom) sind die Quittungen der Interessenten über die bei der Innerberger Hauptgewerkschaft angelegte Kapitalien befreit.	230	6286
— — (dem) unterliegen die Geschäfte nicht, wenn ein Berg- oder Hammerarbeiter entweicht, und wieder zurückgestellet wird.	364	6354
— — (vom) Gebrauch kann nur die k. k. Hofkammer loszählen, daher ist die Stempelfreiheit ohne derselben Erlaubniß Niemanden kontraktmässig zuzusichern.	230	6285
— — Abdruck oder Uibertragung des Stärk und Haarpuders, wie zu bestrafen.	392	6378
— — Gebrauch für die Feldkapläne und Feldsuperioren.	393	6379
— — Bemessung der Auszügel, Conti und Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten betreffend.	132	6240
— — der Pässe zur Einfuhr des Kreuzbleches, Zitterdrathes, und Stahlbleches zu Uhrfedern.	641	6449

	Seite	Nro.
Stempel bedürfen die jüdischen Schanklizenzen nicht.	629	6437
— — (keinem) unterliegt inländische Zeitung, von welchem ein Exemplar an die Polizeihofstelle eingesendet wird.	641	6450
— — Bemessung der Juden nach ihrer Eigenschaft betreffend.	12	6202
— — frei sind eigenes Baugut der Unterthanen Ungarns zu verführen.	143	6252
— — frei sind Zertifikate wegen Befreiung der Wegmauthgebühr.	302	6323
— — frei sind die Quittungen der Armen über Wohlthätigkeitsaushilfen.	147	6257
— — Gebrauch bei Urkunden und Zeugnissen betreffend.	81	6112
— — Papiers (wegen) Inventuren.	656	6461
Stempelpapier Verkauf, wem anzuvertrauen, und wer dasselbe zu inventiren hat.	77	6210
Stempelpapiers Borgung oder Kreditirung für die Aerarial-Zahlämter betreffend.	83	6215
	196	6269

	Seite	Nro.
Stiftung Jure Sanquinis aut Loci wer erlangen könne.	283	6308
Stiftungen (bei) Erledigungen sind die Vorschläge zur höchsten Bestättigung vorzulegen.	201	6274
Straf- (in das) oder Zuchthaus abgelieferten, was mitzugeben seye.	317	6334
Sträflinge (der) Urtheile in das Wiener-Zuchthaus sind stets in Abschrift einzusenden.	561	6398
Sträflingen in das Straf- oder Zuchthaus abgelieferten, was mitzugeben seye.	317	6334
Strafgesetze (aus dem neuen) Prüfungs-Vorschrift zur Erlangung eines Richteramtes über schwere Polizei-Uibertretungen.	2	6194
Strafurtheils- (bei) Einsendung muß über die Berathschlagung der Urtheilsschöpfung auch das Protokoll mit eingebracht werden.	580	6409
Strassen (zur) Unterhaltung ob der Ens werden die Wegmäuthe eingerichtet.	211	6279

Seite | Nro.

Strassen Anlegung (bei) nichts eigenmächtig zu unternehmen. 656 6460

— — Arbeiter Auszahlung, wie zu geschehen habe. 608 6419

Strassenbau (beim) wenn das Militär verwendet wird, was wegen des Unterhalts zu beobachten. 119 6230

— — (in) Sachen sind die Administrazionsberichte zur rechten Zeit einzusenden. 103 6225

— — Beamten Anstellung bei den Wegmäuthen in den Rathsprotokollen anzuzeigen. 118 6229

— — Beamte, welche schwächlich sind, wie solche zu unterbringen. 7 6198

Studenten Matrikeltax Einführung. 363 6353

Studierende (gegen) unfleissige, wie sich zu benehmen. 657 6462

Studium für Aerzte wird auf fünf Jahre festgesetzt. 377 6366

Studiums der Arzneikunde, Wundarznei und Pharmaceutik betreffende Vorschriften. 61 6208

Seite | Nro.

Suplenten Belohnungsbestimmung in allen Gimnasien. 195 6268

Syrupfässer (bei) welche Vorsicht zu gebrauchen. 86 6216

T.

Tabak (über) Rechtsstreite, soll das Fiskalamt ein Verzeichniß einbringen. 120 6232

Taggelder (bei) Quittungen Stempelgebrauch betreffend. 247 6294
249 6296

Tarra-Gewichts Einbrennung auf den zum Verkauf gebrachten Honigfasseln wird angeordnet. 345 6339

Tauben versperrt zu halten. 535 6385

Taufbücher (bei) Ermanglung, wie der Beweis der Abstammung bei der Adelsmatrikel herzustellen. 239 6290

Taxämter (für) die Borgung oder Kreditirung des Stempelpapiers betreffend. 83 6215
196 6269

Seite | Nro.

Testament (beim) können Ordensgeistliche, sobald sie säkularisirt sind, als gültige Zeugen zugelassen werden. 576 6405

Theologische Studium in welche Jahre einzutheilen. 290 6313

Theresianum (für das) wie die Kandidaten aufzuführen. 562 6399

Tirol (nach) dürfen die Handwerksbursche ohne Paß nicht wandern. 553 6393

Tiroler Rosoglio ist zu verzollen. 120 6231

— — Landmiliz Restaurazion betreffendes Patent. 99 6224

Titulatur und Wappen Sr. Römisch und Oestreichischen kaiserl. Majestät. 252 6299

— — wegen Sr. kaiserl. Majestät erflossene nachträgliche Weisung. 643 6452

Todes (um) Strafe, wo es sich handelt, sind diese Fälle bei der Appellation in vollem Rath vorzutragen. 618 6431

Todten-Begrabung ohne Wundärztlicher Besichtigung wird verboten. 551 6390

	Seite	Nro.
Tollkorn (vor) wird jedermann gewarnet.	385	6372
Tragung der Militär Ehrenzeichen, bei den zu Civildienste übergetretenen Militär-Personen.	652	6458
Trauung (die) der von der weltlichen Behörde wegen der Verkündigung halber dispensirte Brautleute, haben die Seelsorger unweigerlich vorzunehmen.	303	6324
Trient (für) und Brixen den Politischen und Justizgeschäftsgang betreffend.	587	6411
Triester Rosoglio ist zu verzollen.	120	6231
Trepse (vor) wird jedermann gewarnet.	385	6372
Tuchfabrikanten gegen die Auswanderung derselben.	649	6455
Tuchmacher (auf) Ordnung genau zu wachen.	579	6408
Tumult (bei einem) hat die Polizeiwache herbei zu eilen.	306	6329

Seite | Nro.

U.

Uhrfedern (zu) Stahlbleches Einfuhr der Päße betreffend. 641 6449

Ueberschußgelder der öffentlichen Fonds Abfuhr betreffend. 639 6447

Uebersiedlungs-Beiträge für Beamte, wie auszumessen. 346 6340

Unadelichen (über) Klerus in der Bukowina die Gerichtsbarkeit. 375 6364

Universität (an) und Lizäen des Religionsunterrichtes wegen, ergangene Weisung. 95 6219

Universitäten (auf) den Religionsunterricht betreffend. 13 6203

Unterthan wenn in Rechtsstreitsachen und Prozessen sich bei der Tagsatzung nicht stellt, was zu beobachten und wie zu verfahren seye. 228 6284

Unterthanen kein Getränk auf Borg zu geben. 375 6365

— — (wegen von) wider ihre Obrigkeiten mit Umgehung des Patentalzuges führenden Beschwerden. 531 6383

Seite | Nro.

Unterthanen welche zerstückte Gründe zu verkaufen untersagt. 615 6427

Unterthans Grundstücke, sollen die Juden nicht besitzen. 574 6403

Urkunden sind nur nach der Eigenschaft dessen, in wessen Geschäften sie gehören, zu stempeln. 81 6212

Urlaube Bewerbungsart der Beamten. 1 6193

Urtheile der Sträflinge in das Wiener-Zuchthaus, sind stets in Abschrift einzusenden. 561 6398

V.

Venetianischen (ausser) kann die Verurtheilung zur Galeeren-Strafe nicht angewendet werden. 614 6425

Verboths (bei) Bewilligung, wie die Gerichte an die Kassen sich wenden mögen. 617 6429

Verbrecher verhafteten, wenn Seelsorger besuchen können. 362 6351

Seite Nro.

Vergleiche wenn Stadthauptmannschaft stiften könne. 611 6421

Verlassenschaften (bei) wie sich in Absichten der vorfindigen Bücher zu benehmen sey. 97 6223

Verlassenschafts-Inventariums-Abschriften, welchen Stempel benöthigen. 372 6361

— — Vermögen, so nicht 100 fl. betragt, ist vom Gebrauch des Stempels befreit. 578 6407

Verpflegsbeamte wie sich in Lieferungssachen zu benehmen haben. 383 6370

Versorgungs-Hauses Regiegelder werden erhöhet. 378 6367

Vertretung (officielle) ist kein Grund zur Taxnachsicht, sondern die Mittellosigkeit muß bewiesen werden. 249 6295

Viktualien-Zertifikate von Amtswegen sind Stempelfrei. 143 6251

Vieh-Austriebs Zollbemessung in Galizien. 231 6287

Viehmauth-Errichtung bei Rumburg. 226 6284

Seite | Nro.

Viehzertifikate von Amtswegen sind Stempelfrei. 143 6251

Vizepräsidium-Stelle, wenn einem anderen als dem ältesten Rath übertragen werden will, erfodert Höfbewilligung. 614 6424

Volks-Unterricht betreffende Vorschrift. 19 6205

W.

Waare (keine) ist vor einer Kontraband-Angelegenheits-Beendigung zu veräussern. 647 6454

Waaren (ob von) welche bei einem Gränz-Einbruchs-Amte, wegen manzlender Erklärung abgegeben worden, das Niederlagsgeld einzuheben seye. 5 6196

— — Zollbehebung so mittels des Postwagens in das Inn- und Ausland expediret wird. 111 6227

— — (bei) Artikeln, die in Konvenzionsmünz verzollt werden, ob auch das Zettel und Waaggeld nebst dem Lagerzinse in Konvenzionsgeld zu entrichten sey. 87 6217

Seite! Nro.

Waaren deren Einfuhr ganz verboten ist, sollen in Fällen, wo es sich um die Patentmässige Bestrafung eines Schwärzers handelt, durch Schätzleute abgeschätzt werden. — 638 6445

— — Verkaufs halber, wie sich bei einem Sterbefall eines Handelsmannes zu benehmen. 628 6436

— — (wegen) Verkauf in öffentlichen Versteigerungen so dem Kommerzialstempel unterliegen. 630 6438

Waide (auf die) soll kein Hornvieh von den Hüttersknaben an einem Strick geführet werden. 279 6302

Waisen des Militärs Pensionen betreffend. 80 6211

Waizen Hungarischen Ausfuhr wird gestattet. 284 6309

Waldstrecken (in welchen) zu Gewinnung des Harzes das Pech oder Baumreissen zu gestatten. 534 6384

Waldungen (aus) so zu königlichen und anderen Staatsgütern gehören, wie das

Bau-

Seite | Nro.

Bau- und Brennholz verabfolget werden soll. 232 6288

Waldungen (in) der Defension wie die muthwillige Beschädiger der Marktsäulen zu bestrafen. 252 6298

Wappen und Titulatur Sr. Römisch und Oesterreichisch kaiserl. Majestät. 252 6299

Webergesellen (von) auf eigene Hand arbeitende, sind die Leinwanden mit Zeichen zu versehen. 349 6349

Wegmauth frei sind die Müller, wenn sie Militärkorn in die Mühle und das Mehl in die Magazine führen. 370 6359

— — (von) Entrichtung sind die Getreidefuhren in Böhmen befreit. 362 6352

— — Befreiung Gebühr (wegen) ausgestellte Zertifikate sind Stempelfrei. 302 6323

Wegmäuthe Einrichtung im Lande ob der Enns zur Unterhaltung der Hauptstrassen. 211 6279

Seite | Nro.

Wegmäuthen (bei) die Straßenbau-Beamten Anstellung in den Rathsprotokollen anzuzeigen. 118 6229

Wegmauth-Erhöhung in Krain. 386 6373

Wegmauths-Erhöhungs-Verordnung wird erläutert. 137 6247

Wegmauth-Gefällen (bei) erhalten die Bankalgefälls-Verwaltungen in Ansehung der ihnen als Nebengeschäft anvertrant, Vorschrift. 322 6336

Wegsteuer-Errichtung in Böhmen. 552 6392

Wein-Aufschlag zu Laibach betreffend. 580 6410

Weine Ausfuhr hungarischer nach Schweden wird gestattet, Ausbrüche oder Liqueur aber verboten. 381 6369

Weltgeistlichen Zeugenschaft bei nunkapativen Testamenten betreffend. 295 6317

Walliczkaer Berggerichts Aufstellung für Westgalizien. 699 6416

Seite | Nro.

Wienerisch-Neustadt (in) etablirte Büchsenmacher und Schiftenmeister, nebst den Arbeitern, sind nicht zu Rekruten auszuheben. 153 6262

Wienerischneustädter (um) Militär Kadetenstiftungsplätze, wie und wo der Böhmische Adel bittlich werden könne. 227 6283

Wirthschafts-Kalender, wenn keinem Stempel unterliegen. 132 6239

Wohlthätigkeits (über) Aushilfen sind die Quittungen der Armen Stempelfrei. 147 6257

Wohnungs-Miethordnung in der Stadt Lublin. 124 6236

Wollenmärkte Aufstellung betreffend 203 6275

Wundärztlicher (ohne) Besichtigung Niemand zu begraben. 551 6390

Wundarzneikunde wegen erlassene Studien Vorschriften. 61 6208

Seite | Nro.

X.

Xenorphica = Verkauf betreffende Privilegium. 59 6206

Z.

Zehend = Kontrakte ob? und wie solche dem Stempel unterliegen. 11 6201

— — Holden wenn das Einstand oder Vorrecht gebühret. 238 6289

Zeitungen inländische, von welchem ein Exemplar an die Polizeihofstelle eingesendet wird, unterliegen keinem Stempel. — 641 6450

Zerstückung (die mit) verbundene emphiteutische Verpachtung oder Veräusserung obrigkeitlicher Gründe, wie auch Güter an mehrere Unterthanen zu verkaufen findet nicht Statt. 615 6427

Zettel-Leggelder und derlei Gebühren, sind nach der allgemeinen Zahlungsart abzunehmen. 87 6217

Zeug=

Seite | Nro.

Zeugnisse für Handwerker, Professionisten und Künstler müssen gestempelt seyn. 280 6303

— — sind nur nach der Eigenschaft dessen, in wessen Geschäften sie gehören, zu stempeln. 81 6212

— — über Normal- und Real-Schulgegenstände, wenn dem Stempel unterliegen. 145 6254

Zeugnissen (in) der Seminaristen und Conviktoren, auch die Moralität anzusetzen. 292 6314

Zertifikate, eignes Baugut der Unterthanen Ungarns zu verführen, sind Stempelfrei. 143 6252

— — wegen Befreiung der Wegmauth, sind Stempelfrei. 302 6323

Zitterdrathes (zur) Einfuhr, Stempel der Päße betreffend. 641 6449

Zoll-Behebung der mittels des Postwagens in das Inn- und Ausland expedirten Waaren. 111 6227

— — (über) Prozeß soll das Fiskalamt ein Verzeichniß beibringen. 120 6232

Zucht-

Seite | Nro.

Zuchthaus (ins) abgelieferten Sträflingen, was mitzugeben seye. 317 6334

— — (in das) wenn ein Sträfling verurtheilt wird, ist das Urtheil stets in Abschrift einzusenden. 561 6398

Zucker, Kaffee und Kakao Denunzianten-Belohnung betreffend. 117 6228

Zuckermehl (weisse) zum Handel bestimmte, ist wie Farin-Zucker zu verzollen. 225 6281